

AMTSBLATT

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2012

Ausgegeben am 31. Jänner 2012

1. Stück

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

1. Zl. SYN 1; 62/2012 vom 12. Jänner 2012

Einberufung der Synode A. B. und der Generalsynode

Über Beschluss der gemeinsamen Sitzung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. vom 1. Dezember 2011 beruft der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hiermit die

1. SESSION DER XIV. GENERALSYNODE

für Samstag, den **16. Juni 2012**, nach Wien ein.

Über Beschluss des Synodalausschusses A. B. vom 1. Dezember 2011 beruft der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hiermit die

1. SESSION DER 14. SYNODE A. B.

für Donnerstag, den **14. Juni 2012**, nach Wien ein.

Die 1. Session der Synode A. B. und die 1. Session der Generalsynode werden im Hotel Ibis Mariahilf, Mariahilfer Gürtel 22–24, 1060 Wien, stattfinden.

Die Tagungen der Synode A. B. und der Generalsynode werden mit einem **Festgottesdienst** am Mittwoch, dem **13. Juni 2012**, eingeleitet.

Die 1. Session der 14. Synode A. B. und die 1. Session der XIV. Generalsynode werden bis Samstag, den 16. Juni 2012, dauern. Nähere Informationen über die Tagesordnung werden den Abgeordneten zur Generalsynode und zur Synode A. B. zeitgerecht zugehen.

Es wird gebeten, bei der Terminplanung der Superintendenzen diese Termine für allfällige Anträge, Nominierungen usw. zu beachten.

Dr. Peter Krömer
Präsident

1. Einberufung der Synode A. B. und der Generalsynode
2. Kollektenaufruf Ökumene für den Sonntag Reminiszere
3. Diakoniepreis 2012 der Evangelischen Kirche A. u. H. B.
4. Kirchenverfassung, Novelle 2011 — Amtswegige Berichtigung zu ABl. Nr. 231/2011
5. Ordnung des geistlichen Amtes, Novelle 2011 — Amtswegige Berichtigung zu ABl. Nr. 232/2011
6. Ordnung der Evangelischen Jugend Österreich, Novelle 2011 — Amtswegige Berichtigung zu ABl. Nr. 235/2011
7. Ordination von Mag. Angelika Petritsch
8. Mindestgehälterverordnung 2012
9. Evangelische Kirche A. B.: Seelenstandsbericht 2011
10. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis November 2011 mit Vergleichszahlen aus 2010 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
11. Ausschreibung der Wahl des/der Superintendentialkurators/in der Evangelischen Superintendenz A. B. Kärnten und Osttirol
12. Ausschreibung der Wahl des/der Superintendentialkurators/in der Evangelischen Superintendenz A. B. Steiermark
13. Evangelische Lektorenarbeit
14. Evangelische Pfarrgemeinde A. und H. B. Gmünd: Namensänderung

15. Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Admont: Namensänderung
16. Vertragsbedienstetengesetz — Gehaltsanpassung 2012; zur Information
17. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gastein
18. Ausschreibung (erste) der mit der gemeinschaftlichen Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Christuskirche
19. Ausschreibung (zweite) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Floridsdorf
20. Ausschreibung (weitere) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Pöttelsdorf
21. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Treßdorf mit Tochtergemeinde Rattendorf
22. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Liezen-Admont
23. Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle sowie der weiteren, nicht mit der Amtsführung verbundenen 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Spittal an der Drau
24. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Feld am See
25. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. Gloggnitz und Naßwald
26. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Tulln
27. Ausschreibung (erste) der 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Weppersdorf
28. Ausschreibung (erste) einer 50% diözesanen Teilpfarrstelle für Konfirmandenarbeit im Burgenland
29. Bestellung von Mag. Erich Klein zum Pfarrer der beiden Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. Feldbach und Bad Radkersburg
30. Bestellung von Mag. Dettmer Hinrichs zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Dornbach
31. Bestellung von Mag. Johanna Uljas-Lutz zur Pfarrerin auf die diözesane 25-%-Teilpfarrstelle einer Hochschulpfarrerin der Superintendentenz Wien und auf die gesamtkirchliche 25-%-Teilpfarrstelle an der Kirchlich Pädagogischen Hochschule (KPH)
32. Faxnummer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Floridsdorf und Telefonnummer des Kindergartens der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Floridsdorf
33. E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Lutzmannsburg
34. Änderung der Anschrift der Evangelischen Pfarrgemeinde A. und H. B. Feldkirch
35. Evangelische Kirche H. B. in Österreich — Haushaltsplan 2012

Kirchliche Mitteilungen

2. Zl. KOL 01; 136/2012 vom 20. Jänner 2012

Kollektenuufruf Ökumene für den Sonntag Reminisere

„Frei für die Zukunft“ — unter diesem Motto kommen die Vertreter und Vertreterinnen der evangelischen Kirchen Europas im September dieses Jahres in Florenz zu ihrer Vollversammlung zusammen. Die „Gemeinschaft evangelischer Kirchen in Europa (GEKE)“ hat seit dem Jahr 2007 ihren Sitz in Wien. Die drei evangelischen Kirchen in Österreich (lutherische, reformierte und methodistische Kirche) sind Mitglieder dieser Gemeinschaft und konnten in den letzten Jahren ihre Zusammenarbeit im Sinne der „innerevangelischen Ökumene“ in vielen Bereichen ausbauen und vertiefen. Dankbar erleben wir die gegenseitige Unterstützung und den großen geistlichen Reichtum der jeweils anderen Kirchen. Es gehört zu den festen Überzeugungen evangelischer Kirchen, dass sie die eine Kirche Jesu Christi, zu der wir uns in jedem Gottesdienst im Glaubensbekenntnis bekennen, nur gemeinsam sichtbar machen können.

Die Vollversammlung der GEKE spricht schon mit dem Motto an, welchen Beitrag die evangelischen Kirchen in Europa für ein Miteinander in Solidarität und Gerechtigkeit leisten können. Die aktuelle Krise Europas braucht den Beitrag der Kirchen, damit Vertrauen wieder wachsen kann und die Gerechtigkeit nicht auf der Strecke bleibt. Dazu gehören auch die Überlegungen, wie wir gemeinsam im Jahr 2017 das Gedenken an die Reformation vor 500 Jahren begehen werden. Die Reformation war ein europäischer Umbruch. Aus der Entdeckung Martin Luthers, dass

wir das Heil nur in Jesus Christus allein aus Gnade empfangen, haben sich umwälzende Konsequenzen für Kultur, Wissenschaft, Kirche, Politik und alle Bereiche der Gesellschaft ergeben. Die Vollversammlung der GEKE in Florenz wird dazu wichtige und zukunftsweisende Beschlüsse fassen, die auch die evangelischen Kirchen in Österreich umsetzen werden.

Mit Ihrer heutigen Kollektengabe unterstützen Sie die Arbeit unserer Kirchen in dieser großen europäischen Gemeinschaft. Wir können Vertreter und Vertreterinnen unserer Kirchen, vor allem immer wieder junge Theologen und Theologinnen zu den verschiedenen Treffen entsenden und erhalten wichtige Anregungen für unseren eigenen Weg. Seit der Zeit der Reformation haben die Evangelischen in Österreich immer wieder die Unterstützung aus anderen Kirchen dankbar erfahren. Heute können wir diese Dankbarkeit weitergeben. Der Evangelische Oberkirchenrat bittet Sie, durch Ihre großzügige Gabe am heutigen Sonntag mitzuhelfen, dass unsere Kirche weiterhin ein verlässlicher und geschätzter Partner in der Ökumene ist. Ein herzliches Dankeschön für Ihre Gabe!

3. Zl. IM 09; 176/2012 vom 24. Jänner 2012

Diakoniepreis 2012 der Evangelischen Kirche A. u. H. B.

Die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich lädt ihre Pfarrgemeinden und die Einrichtungen und Initiativen der Diakonie Österreich ein, Projekte für den Diakoniepreis einzureichen.

Die Vergabe des Diakoniepreises soll:

- Einsicht in das diakonische Engagement unserer Gemeinden, Institutionen und diakonischen Unternehmen vermitteln.
 - Die Kreativität und den Mut stärken, soziale Probleme mit innovativen Konzepten zu bearbeiten.
 - Die Aussage der Generalsynode: „Kirche ist wesentlich diakonisch“ noch tiefer im Leben der Kirche verankern.
1. Die Evangelische Kirche A. u. H. B. fördert durch die Auslobung eines Diakoniepreises die diakonische Arbeit von Kirche und Diakonie.
 2. Der Diakoniepreis 2012 wird in der Höhe von € 10.000 vergeben.
 3. Für die Zuerkennung dieses Preises sind ausschlaggebend:
 - a) das im Projekt sichtbare Innovationspotenzial,
 - b) die Einbettung des Projektes in die Sozialstrukturen vor Ort,
 - c) die gestaltete Kommunikation mit den kirchlichen und öffentlichen Partnern,
 - d) die Nachhaltigkeit des Projektes.
 4. Die Zusammenarbeit zwischen Haupt- und Ehrenamtlichen ist erwünscht.
(Sollte sie aus projektbezogenen Gründen nicht möglich sein, ist das im Antrag zu begründen.)
 5. Besondere Beachtung werden Projekte finden, die unter dem EU-Thema: „Europäisches Jahr 2012 für aktives Altern und Solidarität zwischen den Generationen“ eingereicht werden.
 6. Teilnahmeberechtigt sind Pfarrgemeinden, Werke, Vereine und Initiativen und diakonische Unternehmen im Rahmen der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich und der Diakonie Österreich.
 7. Der Antrag erfolgt mittels Antragsformular unter www.evangel.at/diakoniepreis/. Mögliche Beilagen sollen zehn Seiten nicht überschreiten.
 8. Die Unterlagen müssen in sechsfacher Ausfertigung bis 14. September 2012 beim Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, eingereicht sein.
 9. Die Jury, die den Preis vergibt, besteht aus dem Vorsitzenden des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B., dem derzeitigen Vorsitzenden des Diakonischen Ausschusses der Generalsynode, einem Vertreter der Diakonie Österreich sowie den vom Diakonischen Ausschuss der Generalsynode berufenen Vertreter/innen aus dem Bereich des Gesundheits- bzw. des Sozialwesens und der Publizistik.
 10. Die Entscheidung der Jury muss nicht begründet werden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
 11. Die finanzielle Abwicklung wird vom Wirtschaftsprüfer der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich geprüft.

Mag. Karl Schiefermair, Oberkirchenrat

4. Zl. G 09; 154/2012 vom 23. Jänner 2012

Kirchenverfassung, Novelle 2011 — Amtswegige Berichtigung zu ABL. Nr. 231/2011

Der Amtsblatt-Eintrag Nr. 231/2011 wird folgendermaßen amtswegig berichtigt:

Art. 17 Abs. 5 lautet: Auf kirchenleitende geistliche Stellen sind akademisch gebildete geistliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen zu wählen.

Art. 53 Abs. 1 Z. 5 lautet: wenn in der Superintendenzen eine Evangelisch-theologische Fakultät besteht, ein von der Fakultät zu entsendender Abgeordneter oder eine zu entsendende Abgeordnete aus dem Kreis der an ihr lehrenden Universitätsprofessoren oder Universitätsprofessorinnen der Theologie;

In **Art. 71** entfallen die Absätze 3 bis 6.

In **Art. 72** entfallen die Absätze 3 und 4.

Die Absatznummerierung in **Art. 88** wird korrigiert (aus Platzgründen werden die einzelnen Absätze nur auszugsweise wiedergegeben — der vollständige Gesetzestext ist in ABL. Nr. 231/2011 zitiert):

(1) Dem Oberkirchenrat A. B. obliegt die oberste Verwaltung der Evangelischen Kirche A. B.; [...].

(2) Insbesondere gehören zu seinen Aufgaben [...].

(3) Hinsichtlich der Synode A. B. obliegen dem Oberkirchenrat A. B. folgende zusätzliche Aufgaben: [...].

(4) Schriftstücke des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. ergehen unter der Bezeichnung: [...].

(5) In der vom Oberkirchenrat A. B. mit Zustimmung des Kirchenpresbyteriums zu erlassenden Geschäftsordnung [...].

(6) Soweit die Geschäftsordnung nicht anderes bestimmt, [...].

(7) entfällt.

Art. 92 aufgehoben.

Art. 110 Abs. 1 Z. 7 lautet: die Genehmigung der Haushaltspläne und der Rechnungsabschlüsse der Landeskirche. Diese Aufgaben werden über Auftrag der Generalsynode von den Finanzausschüssen in gemeinsamer Sitzung wahrgenommen;

Art. 114 Abs. 7 Z. 14 lautet: die Vorlage der geprüften und bestätigten Rechnungsabschlüsse der Kirche A. und H. B., ihrer Werke und Einrichtungen mit den Berichten beideter Wirtschaftsprüfer an die Finanzausschüsse in gemeinsamer Sitzung;

5. Zl. G 14; 156/2012 vom 23. Jänner 2012

Ordnung des geistlichen Amtes, Novelle 2011 — Amtswegige Berichtigung zu ABL. Nr. 232/2011

Der Amtsblatt-Eintrag Nr. 232/2011 wird folgendermaßen amtswegig berichtigt:

§ 61 Abs. 5 lautet: Im Fall der Dienstfreistellung von mehr als vier Wochen ist die Zahlung des Gehalts einzu-

stellen. Der zuständige Oberkirchenrat kann — im Fall der Dienstfreistellungen für mehr als drei Monate — die Weiterzahlung des ganzen Gehalts oder eines Teiles desselben oder die Erbringung sonstiger finanzieller Leistungen während dieser Zeit bewilligen.

§ 61 Abs. 6 lautet: Regelungen über Sabbathzeiten, wonach geistliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen auf Antrag vom Dienst freigestellt werden können, sind hinsichtlich der dienstrechtlichen Bestimmungen durch Verordnung des Oberkirchenrates A. und H. B. zu treffen; sie bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung der Rechts- und Verfassungsausschüsse in gemeinsamer Sitzung (A. B., H. B.). Hinsichtlich der Leistungen werden die Regelungen in dem mit der freiwilligen Berufsvertretung (§ 83) abgeschlossenen Kollektivvertrag getroffen.

6. Zl. JG 03; 157/2012 vom 23. Jänner 2012

Ordnung der Evangelischen Jugend Österreich, Novelle 2011 — Amtswegige Berichtigung zu ABL Nr. 235/2011

Der Amtsblatt-Eintrag Nr. 235/2011 wird folgendermaßen amtswegig berichtigt:

Der letzte Satz von **§ 14 Abs. 2** lautet: Für den gewählten Vorsitzenden, die gewählte Vorsitzende und dessen Stellvertreter oder deren Stellvertreter/in kann für die laufende Funktionsperiode der betreffende DJR, der Jugendrat H. B. bzw. die Burg Finstergrün ein weiteres Mitglied wählen.

§ 16 Abs. 3 1. Satz lautet: Der Bundesgeschäftsführer oder die Bundesgeschäftsführerin ist als leitende/r Angestellte haupt- oder nebenamtlich tätig und muss entsprechend qualifiziert sein.

7. Zl. P 2200; 2912/2011 vom 15. Dezember 2011

Ordination von Mag. Angelika Petritsch

Mag. Angelika Petritsch wurde am 4. Dezember 2011 in der Evangelischen Auferstehungskirche in Wiener Neustadt durch Superintendent Mag. Paul Weiland unter Assistenz von Pfarrerin Mag. Andrea Petritsch, Prof. emer. DDr. Harald Zimmermann und Pfarrer Wolfgang Salzer ordiniert.

8. Zl. G 16; 181/2012 vom 24. Jänner 2012

Mindestgehälterverordnung 2012

Die Synodalausschüsse A. B. und H. B. haben im Umlaufwege dem Antrag des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. — im Einvernehmen mit der Vertretung der Mitarbeiter/innen — zugestimmt, folgende Änderung der Mindestgehälterverordnung nach der Dienstordnung 2003 ab 1. Jänner 2012 (Mindestgehälterverordnung 2012) beschlossen: die Ist-Gehälter sind in allen Stufen der Gruppen der Mindestgehälter-Verordnung um 2,8%, die

Soll-Gehälter in allen Gruppen ab der 1. Stufe um 3,2% verlaufend bis 2,8% in der höchsten Gehaltsstufe zu erhöhen.

Ab 1. Jänner 2012 gelten daher die für 2012 gültigen Tabellen des § 4 der Mindestgehälter-Verordnung wie folgt:

Für die Qualifikationsgruppe I:

(Hausarbeiter, Raumpfleger, Hauswarte, Portiere, KüsterInnen und sonstige angelernte Dienste)

Jahr	Biennium	EURO	Relative Erhöhung
0– 2	1	1308,53	3,20%
3– 4	2	1320,67	3,18%
5– 6	3	1332,72	3,15%
7– 8	4	1344,76	3,13%
9–10	5	1356,69	3,11%
11–12	6	1369,05	3,09%
13–14	7	1381,09	3,06%
15–16	8	1393,23	3,04%
17–18	9	1405,19	3,02%
19–20	10	1417,53	3,00%
21–22	11	1429,46	2,98%
23–24	12	1441,73	2,96%
25–26	13	1453,66	2,94%
27–28	14	1465,70	2,92%
29–30	15	1477,84	2,91%
31–32	16	1489,99	2,89%
33–34	17	1502,13	2,87%
35–36	18	1514,28	2,85%
37–38	19	1526,32	2,83%
39–40	20	1538,47	2,82%
41–42	21	1550,50	2,80%

Für die Qualifikationsgruppe II:

(angelernte Bürokräfte für einfache Arbeiten nach Vorgaben, Mitarbeiter in Registratur, im Postexpedit, als Telefonist)

Jahr	Biennium	EURO	Relative Erhöhung
0– 2	1	1.359,12	3,20%
3– 4	2	1.381,06	3,17%
5– 6	3	1.402,88	3,15%
7– 8	4	1.424,81	3,13%
9–10	5	1.446,52	3,10%
11–12	6	1.468,35	3,08%
13–14	7	1.490,17	3,06%
15–16	8	1.511,79	3,04%
17–18	9	1.533,83	3,02%
19–20	10	1.556,68	3,00%
21–22	11	1.577,37	2,98%
23–24	12	1.598,97	2,96%
25–26	13	1.620,81	2,94%
27–28	14	1.642,83	2,92%
29–30	15	1.665,07	2,90%
31–32	16	1.688,14	2,89%
33–34	17	1.711,73	2,87%
35–36	18	1.735,74	2,85%
37–38	19	1.760,78	2,83%
39–40	20	1.785,30	2,82%
41–42	21	1.810,45	2,80%

Für die **Qualifikationsgruppe III:**

(Bürokräfte mit Ausbildung z. B. für das selbstständige EDV-mäßige Erstellen von Texten, Layout, Tabellen, Kontierung, sekretariell-administrative Unterstützung Terminkoordination, Korrespondenz usw. Kirchenbeitragsbeauftragte für kleine Gemeinden (bis zirka 2500 Mitglieder)

Jahr	Biennium	EURO	Relative Erhöhung
0– 2	1	1.409,94	3,20%
3– 4	2	1.438,25	3,17%
5– 6	3	1.466,57	3,15%
7– 8	4	1.494,66	3,12%
9–10	5	1.522,88	3,10%
11–12	6	1.551,08	3,08%
13–14	7	1.579,38	3,06%
15–16	8	1.607,70	3,04%
17–18	9	1.635,79	3,02%
19–20	10	1.664,32	3,00%
21–22	11	1.694,40	2,98%
23–24	12	1.725,22	2,96%
25–26	13	1.756,88	2,94%
27–28	14	1.788,84	2,92%
29–30	15	1.821,13	2,90%
31–32	16	1.853,51	2,88%
33–34	17	1.886,22	2,86%
35–36	18	1.918,91	2,85%
37–38	19	1.951,39	2,83%
39–40	20	1.983,98	2,82%
41–42	21	2.016,59	2,80%

Für die **Qualifikationsgruppe IV:**

Assistenten für leitende Amtsträger (z. B. Superintenden, Oberkirchenräte, Kirchenräte), Sachbearbeiter mit selbstständigem Aufgabenbereich (z. B. Gemeindepädagogen, Jugendreferenten, Kirchenbeitragsreferenten für große Pfarrgemeinden oder Gemeindeverbände (mit mehr als zirka 2500 Mitgliedern), Gehaltsverrechner, Buchhalter bis Rohbilanz.

Für die Qualifikationsgruppe IV ist maßgebend, dass die spezifische Qualifikationsaneignung für diese Tätigkeit üblicherweise innerhalb eines halben Jahres erfolgen kann, entsprechende schulische Vorbildung vorausgesetzt.

Jahr	Biennium	EURO	Relative Erhöhung
0– 2	1	1.568,05	3,20%
3– 4	2	1.601,08	3,18%
5– 6	3	1.634,09	3,16%
7– 8	4	1.667,43	3,14%
9–10	5	1.702,76	3,12%
11–12	6	1.738,72	3,10%
13–14	7	1.776,47	3,08%
15–16	8	1.813,90	3,07%
17–18	9	1.867,00	3,04%
19–20	10	1.921,16	3,02%
21–22	11	1.992,14	2,99%
23–24	12	2.063,43	2,96%
25–26	13	2.134,51	2,94%
27–28	14	2.205,29	2,91%
29–30	15	2.276,56	2,89%
31–32	16	2.347,77	2,87%

33–34	17	2.419,27	2,85%
35–36	18	2.490,03	2,83%
37–38	19	2.561,65	2,82%
39–40	20	2.632,51	2,80%

Für die **Qualifikationsgruppe V:**

spezialisierte Sachbearbeiter mit besonderer Verantwortung (z. B. selbstständige Projektbetreuer, Jugendreferenten mit zertifizierter Spezialausbildung, Bilanzbuchhalter, EDV-Administratoren und EDV-Systembetreuer, KB-Beauftragte für die Superintendenz bzw. die Gesamtgemeinde).

Für die Einreihung in die Qualifikationsgruppe V ist maßgebend, dass für die Qualifikation üblicherweise eine berufsbildende Matura und/oder eine längere bzw. zumindest halbjährige Einarbeitszeit erforderlich ist.

Jahr	Biennium	EURO	Relative Erhöhung
0– 2	1	1.897,98	3,20%
3– 4	2	1.938,35	3,18%
5– 6	3	1.978,71	3,16%
7– 8	4	2.019,45	3,14%
9–10	5	2.062,64	3,12%
11–12	6	2.106,61	3,10%
13–14	7	2.152,75	3,08%
15–16	8	2.198,49	3,07%
17–18	9	2.263,42	3,04%
19–20	10	2.329,60	3,02%
21–22	11	2.416,36	2,99%
23–24	12	2.503,51	2,96%
25–26	13	2.590,40	2,94%
27–28	14	2.676,91	2,91%
29–30	15	2.764,06	2,89%
31–32	16	2.851,06	2,87%
33–34	17	2.938,47	2,85%
35–36	18	3.024,98	2,83%
37–38	19	3.112,50	2,82%
39–40	20	3.199,14	2,80%

9. Zl. A 24; 151/2012 vom 23. Jänner 2012

Evangelische Kirche A. B.: Seelenstandsbericht 2011

Für den Seelenstandsbericht 2011 wird zum zweiten Mal die Richtlinie 2010 zur Neuregelung des Seelenstandsberichtes (81. Zl. A 24; 1144/2010) angewendet.

Die Daten für den Seelenstand im Kirchenregiment der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich wurden mit dem Stichtag 8. Jänner 2012 über den Datenbestand in EGON erhoben. Sie bilden den Stand zum 31. Dezember 2011 ab. Basis sind also alle im Jahr 2011 erfolgten und bis zum Stichtag 8. Jänner 2012 erfassten Bewegungen.

Im Unterschied zum Vorjahr sind die Tabellen um eine Spalte Nachtrag 2010 ergänzt. Sie soll die dargestellten Bewegungsdaten ergänzen, um die Veränderungen der Seelenstandszahlen im Vergleich zu Vorjahren noch genauer zu erklären. Nähere Erläuterung unten in der „Übersicht Berichtsspalten“ unter „Nachtrag 2010“.

Die Schlüssigkeit zwischen Bestandsveränderung und Bewegungsdaten hat sich im Vergleich zu den Vorjahren

wesentlich verbessert. Von über 47.000 gezählten bewegungsrelevanten Ereignissen stehen nur noch weniger als 0,5% nicht mit der Bestandsänderung in Einklang.

Seit 1. Jänner 2011 gehört die Gemeinde Mistelbach nicht mehr zur Diözese Wien sondern zu Niederösterreich. Um die Seelenstände mit dem Vorjahr vergleichbar zu machen, ist Mistelbach auch bei den Vorjahresdaten Niederösterreich zugeordnet.

Die Daten für den **Seelenstand der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich** werden von der Kirchenkanzlei H. B. mittels Fragebogen erhoben und stehen zur **Veröffentlichung erst im nächsten Amtsblatt** zur Verfügung.

Bitte beachten Sie, dass deshalb **in diesem Bericht ausschließlich der Seelenstand der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich ausgewiesen ist.**

Übersicht Berichtsspalten

Zahl der Mitglieder und Änderung im Vergleich zum Vorjahr

Mitglieder gesamt	Summe aus Mitglieder A. B. und Mitglieder H. B.
Mitglieder A. B.	Gezählt wird, wer das Bekenntnis A. B. und seinen Wohnsitz in der Pfarrgemeinde hat bzw. wer das Bekenntnis A. B. hat und Wahlgemeinde-Mitglied ist.
Mitglieder H. B.	Gezählt wird, wer das Bekenntnis H. B. und seinen Wohnsitz in der Pfarrgemeinde hat bzw. wer das Bekenntnis H. B. hat und Wahlgemeinde-Mitglied ist.
Veränderung abs.	Änderung der Summe der Mitglieder A. B. und Mitglieder H. B. im Vergleich zum Vorjahr absolut.
Veränderung rel.	Änderung der Summe der Mitglieder A. B. und Mitglieder H. B. im Vergleich zum Vorjahr in Prozent.

Bewegungsdaten

Eintritte	Ein Eintritt erfolgt zunächst in der Wohnsitzgemeinde. Dort wird gezählt. Ein Wahlgemeindegliederantrag kann sich anschließen.
------------------	--

Austritte	Ein Austritt erfolgt in der Wohnsitz- oder Wahlgemeinde. Dort wird gezählt.
Getaufte	Gezählt werden die Taufen von Kindern, die gemäß der Mitgliedschaft der Eltern oder Erziehungsberechtigten bzw. eines Elternteils oder eines Erziehungsberechtigten mit der Taufe Wohnsitz- oder Wahlgemeindeglieder werden, unabhängig vom Ort der Taufe. Unabhängig vom Ort der Taufe eines Erwachsenen wird dieser Mitglied seiner Wohnsitzgemeinde und dort gezählt. Ein Wahlgemeindegliederantrag kann sich anschließen.
Todesfälle	Gezählt werden die Todesfälle eigener Wohnsitz- oder Wahlgemeindeglieder unabhängig von Ort und Charakter der Bestattung.
Zuzüge Inland	Gezählt werden Zuzüge in die Pfarrgemeinde aus dem Inland.
Wegzüge Inland	Gezählt werden Wegzüge aus der Pfarrgemeinde ins Inland.
Zuzüge Ausland	Gezählt werden Zuzüge in die Pfarrgemeinde aus dem Ausland.
Wegzüge Ausland	Gezählt werden Wegzüge eigener Wohnsitz- oder Wahlgemeindeglieder ins Ausland.
Wahlgemeindegliederzugänge	Gezählt werden Zugänge durch Wahlgemeindegliederanträge in die Pfarrgemeinde.
Wahlgemeindegliederabgänge	Gezählt werden Abgänge durch Wahlgemeindegliederanträge aus der Pfarrgemeinde.
Nachtrag 2010	Eintritte, Austritte, Taufen und Todesfälle aus dem Jahr 2010, die zum Stichtag des Seelenstandsberichtes 2010 (8.1.2011) noch nicht in EGON erfasst waren und im Laufe des Jahres 2011 nachgetragen wurden, werden hier in ihrer Wirkung auf die Änderung des Seelenstandes aufsummiert ausgewiesen.

Nicht bewegungsrelevante Matrikenereignisse

KonfirmandInnen	Gezählt werden die Konfirmationen der eigenen Wohnsitz- oder Wahlgemeindemitglieder unabhängig vom Ort der Konfirmation.
Getraute	Gezählt werden die getrauten Evangelischen in Ihrer Wohnsitz- oder Wahlgemeinde unabhängig vom Ort der Trauung inklusive der bei katholischen Trauungen mit Evangelischer Assistenz getrauten Evangelischen.
Bestattete	Gezählt werden die Bestatteten, die Wohnsitz- oder Wahlgemeindemitglieder waren, unabhängig vom Ort der Bestattung.

Superintendentenz A. B. Burgenland

Pfargemeinde	Gesamt	AB	HB	Veränderungen	in %	Eintritte	Austritte	Todesfälle	Zuzüge Inland	Wegzüge Inland	Zuzüge Ausland	Wegzüge Ausland	Wahl-gemeinde-Zugänge	Wahl-gemeinde-Abgänge	Kon-firman-dimen	Ge-traute	Be-statete	Daten-kor-rektur	Nach-trag 2010
Bad Tatzmannsdorf . . .	442	442	0	2	0,45	1	5	4	2	18	1	0	7	1	5	0	2	5	0
Bernstein	1512	1512	0	-27	-1,75	0	1	3	13	29	3	3	14	3	12	6	13	4	-3
Deutsch Jahrdorf . . .	313	313	0	-14	-4,28	0	1	0	4	2	0	0	3	0	0	0	0	16	-1
Deutsch Kaltenbrunn . .	637	637	0	-9	-1,39	1	6	4	7	5	2	2	2	0	4	1	7	-1	-1
Eisenstadt/																			
Neufeld an der Leitha .	1514	1483	31	14	0,93	7	24	14	18	50	1	6	13	11	18	1	15	-32	0
Eltendorf	1287	1283	4	-16	-1,23	2	2	8	16	9	0	0	6	12	6	10	16	8	0
Gols	3408	3392	16	-20	-0,58	13	24	30	39	64	5	11	10	14	37	11	39	-2	-5
Großpetersdorf	947	944	3	-4	-0,42	4	3	0	9	34	1	2	10	5	9	4	9	-7	0
Holzschlag	491	491	0	-11	-2,19	0	1	1	5	11	2	3	9	2	0	4	5	8	0
Kobersdorf	1404	1404	0	-29	-2,02	1	2	17	13	52	0	2	11	0	11	7	14	5	0
Kukmirn	1390	1386	4	-16	-1,14	1	13	17	21	24	1	4	8	9	6	2	18	-2	0
Loipersbach	1104	1097	7	-3	-0,27	0	2	2	11	21	0	1	11	2	21	6	12	-6	-1
Lutzmannsburg	408	407	1	-20	-4,67	0	6	1	8	17	0	3	12	0	6	1	5	6	0
Markt Allhau	2029	2026	3	-42	-2,03	5	9	13	26	46	1	2	17	0	13	3	29	15	-1
Mörbisch am See	1530	1526	4	-10	-0,65	0	2	12	24	5	0	1	0	4	2	8	26	2	-1
Neuhaus am Klausenbach .	1225	1223	2	-8	-0,65	0	5	12	11	13	0	0	7	7	10	5	10	4	0
Nickelsdorf	716	716	0	13	1,85	0	0	0	5	14	0	0	13	0	0	0	2	-11	0
Oberschützen	1673	1668	5	-8	-0,48	0	4	14	23	39	1	6	17	4	22	4	25	5	0
Oberwart	1497	1493	4	10	0,67	8	12	17	11	58	0	1	12	9	15	4	10	-3	-1
Pinkafeld	2556	2549	7	-22	-0,85	3	12	28	24	34	1	10	15	3	24	15	26	30	-1
Pöttelsdorf	1547	1547	0	-55	-3,43	0	28	1	23	39	3	10	2	10	19	0	19	-7	0
Rechnitz	730	730	0	-20	-2,67	0	4	3	12	15	0	0	2	0	10	0	12	-2	0
Rust	816	808	8	4	0,49	2	3	11	13	18	0	3	9	1	7	3	8	-7	0
Siget in der Wart	336	329	7	-6	-1,75	1	0	3	2	18	0	0	4	0	6	2	2	2	0
Stadtschlaining	1183	1182	1	-46	-3,74	1	4	9	15	39	0	2	7	1	14	6	16	18	0
Stoob	860	860	0	-10	-1,15	0	2	2	11	23	0	3	8	8	9	1	10	-4	0
Unterschützen	376	375	1	-17	-4,33	0	3	4	4	15	0	0	0	3	4	4	5	0	0
Weppersdorf	641	639	2	19	3,05	0	1	10	6	12	0	0	6	2	0	2	7	-7	-1
Zurndorf	1056	1055	1	-6	-0,56	0	1	4	3	9	0	0	0	7	0	3	3	-4	-9
	33628	33517	111	-357	-1,05	50	180	244	379	734	22	75	235	118	290	113	365	33	-25

Superintendentenz A. B. Kärnten

Pfarrgemeinde	Gesamt	AB	HB	Veränderungen	in %	Eintritte	Austritte	Getaufte	Todesfälle	Zuzüge Inland	Wegzüge Inland	Zuzüge Ausland	Wegzüge Ausland	Wahl-gemeinde-Zugänge	Wahl-finan-dien-Abgänge	Kon-finan-dien	Ge-traute	Be-stattete	Daten-kor-rektur	Nach-trag 2010
Agoritschach-Arnoldstein .	865	864	1	-27	-3,03	4	20	18	13	34	49	0	5	3	12	10	5	7	-19	-7
Althofen	692	679	13	-23	-3,22	1	11	8	13	23	35	0	0	6	6	5	1	12	-4	0
Arriach	949	949	0	-35	-3,56	0	6	7	8	6	26	2	3	2	4	22	2	8	5	-1
Bad Bleiberg	637	636	1	-12	-1,85	2	9	4	10	14	29	0	0	15	2	6	4	7	-4	-2
Dornbach	1048	1047	1	5	0,48	3	17	5	11	33	53	0	1	4	3	10	0	10	-46	-2
Eisentratten	744	744	0	-32	-4,12	1	2	5	13	17	31	0	3	3	1	8	1	12	9	0
Feffernitz	2163	2158	5	-14	-0,64	0	13	18	19	55	47	0	6	7	6	21	8	18	0	-4
Feld am See	2005	2004	1	8	0,40	13	9	21	13	17	61	0	1	52	1	24	15	13	0	0
Ferndorf	771	771	0	-20	-2,53	1	26	8	1	28	19	0	2	3	8	8	0	1	2	-2
Fresach	1811	1811	0	-73	-3,87	0	9	14	25	54	77	0	10	15	18	23	5	19	21	0
Gnesau	795	795	0	-25	-3,05	1	16	8	13	19	22	1	3	2	8	2	0	7	-6	0
Hermagor-Watschig	1416	1407	9	15	1,07	1	20	6	23	40	39	1	2	4	3	11	7	11	-50	-1
Klagenfurt-Johanneskirche	4385	4370	15	-63	-1,42	11	45	57	61	169	214	2	32	67	29	45	8	41	-15	-3
Klagenfurt-Christuskirche	2616	2602	14	-89	-3,29	3	45	17	36	151	142	2	11	10	65	33	2	35	-30	-3
Lienz	1027	1027	0	36	3,63	4	18	7	20	31	12	4	35	0	2	8	4	15	-76	0
Pörtltschach am Wörther See	997	992	5	-12	-1,19	5	15	9	7	73	60	0	6	8	26	10	4	7	-8	-1
Radenthein	1318	1317	1	-58	-4,22	2	25	6	21	47	43	1	8	2	22	7	1	22	-4	-1
Spital an der Drau	3153	3141	12	-73	-2,26	5	50	34	44	116	117	1	16	8	29	33	7	39	-17	1
St. Ruprecht bei Villach	3270	3265	5	29	0,89	21	44	40	40	178	204	3	8	91	27	38	20	26	-20	-2
St. Veit an der Glan	1630	1615	15	-29	-1,75	14	42	19	15	43	48	2	9	15	15	26	6	10	-6	0
Trebesing	802	800	2	-7	-0,87	2	4	11	8	11	25	0	1	5	0	11	7	9	-8	-6
Treßdorf	1427	1427	0	-46	-3,12	4	13	7	22	7	20	0	7	0	1	14	11	21	3	0
Tschöran	1145	1143	2	6	0,53	2	20	8	18	64	103	3	9	44	13	12	7	12	-50	-2
Unterhaus-Millstätter See	1714	1712	2	6	0,35	16	28	20	22	53	62	0	4	25	2	20	12	21	-12	-2
Velden am Wörther See	1255	1250	5	-30	-2,33	1	28	19	4	68	49	0	9	6	41	7	7	2	-7	-1
Villach	4903	4883	20	-104	-2,08	12	155	59	80	339	247	11	49	14	61	58	18	47	-52	0
Villach-Nord	1634	1631	3	-82	-4,78	3	45	16	16	120	161	0	7	31	23	24	4	11	-1	-1
Völkermarkt	784	782	2	-4	-0,51	0	8	0	28	18	19	0	0	2	2	10	2	13	-33	0
Waiern	2362	2357	5	-14	-0,59	7	23	33	47	69	79	2	6	16	9	29	7	27	-21	1
Weißbriach	1325	1323	2	-2	-0,15	7	0	17	11	19	43	0	2	5	6	21	6	10	-12	-1
Wiedweg-Bad Kleinkirchh.	808	806	2	-19	-2,30	2	5	3	10	11	19	0	3	4	0	6	2	11	2	0
Wolfsberg	690	682	8	-25	-3,50	1	12	4	8	21	46	0	5	7	3	1	3	9	-16	-1
Zlan	1114	1114	0	-3	-0,27	3	5	17	10	28	42	0	1	15	1	15	5	10	5	-3
Gesamt	52255	52104	151	-816	-1,54	152	788	525	690	1976	2243	35	264	491	449	578	191	523	-470	-44

Superintendentenz A. B. Niederösterreich

Pfarrgemeinde	Gesamt	AB	HB	Veränderungen	in %	Eintritte	Austritte	Getaufte	Todesfälle	Zuzüge Inland	Wegzüge Inland	Zuzüge Ausland	Wegzüge Ausland	Wahl-gemeinde-Zugänge	Wahl-gemeinde-Abgänge	Kon-firman-dinnen	Ge-traute	Be-statete	Daten-kor-rektur	Nach-trag 2010
Amstetten-Waidh./Ybbs	1056	1033	23	-43	-3,91	4	18	2	19	29	29	1	12	0	14	0	1	1	-35	-23
Bad Vöslau	2094	2072	22	2	0,10	9	21	27	27	68	58	5	3	4	13	23	11	25	-11	-1
Baden	2134	2107	27	-49	-2,24	0	12	19	37	72	75	4	16	9	16	29	1	22	-5	-3
Berndorf	955	931	24	-29	-2,95	1	18	14	13	35	39	0	2	7	4	10	1	11	0	0
Bruck an der Leitha	1484	1481	3	-53	-3,45	6	50	18	22	38	27	1	1	4	10	8	9	19	6	-4
Gloggnitz	848	829	19	-14	-1,62	2	12	15	19	22	34	3	1	10	2	14	5	16	-2	-1
Gmünd	730	718	12	-5	-0,68	2	13	11	28	20	15	0	1	3	2	8	0	16	-21	-3
Horn	565	545	20	-6	-1,05	3	8	5	8	41	24	0	6	3	5	4	0	6	6	-1
Klosterneuburg	1889	1785	104	-7	-0,37	6	9	11	31	42	48	1	5	8	9	24	8	25	-25	1
Korneuburg	1438	1434	4	23	1,63	6	7	10	12	49	45	2	3	7	5	25	7	11	-24	-3
Krems an der Donau	1094	1075	19	-40	-3,53	6	4	18	14	24	30	4	17	9	2	11	4	15	36	-2
Melk-Scheibbs	980	942	38	-31	-3,07	3	3	16	11	27	32	0	3	13	2	6	5	6	44	1
Mistelbach ¹	944	926	18	12	1,29	6	16	13	16	91	67	0	11	5	4	8	3	13	-10	-1
Mitterbach	790	790	0	-19	-2,35	1	2	4	17	2	17	0	2	12	3	3	4	13	-3	0
Mödling	4863	4856	7	-59	-1,20	7	55	54	65	139	147	2	36	15	17	53	11	32	-50	-6
Naßwald	194	194	0	-9	-4,43	0	0	1	1	2	11	0	1	0	0	4	0	2	-1	-1
Neunkirchen	998	964	34	4	0,40	1	6	7	18	56	47	2	3	6	11	9	1	12	-18	-1
Pechtoldsdorf	1417	1417	0	-5	-0,35	2	8	15	28	58	41	2	9	11	16	17	2	21	-11	-3
Purkersdorf	1691	1688	3	7	0,42	2	20	18	22	71	49	0	7	12	1	30	2	12	-4	-2
St. Aegyd am Neuwalde	1195	1177	18	-29	-2,37	2	12	4	20	14	21	0	2	4	2	10	2	17	-4	0
St. Pölten	2789	2713	76	-69	-2,41	2	47	12	38	66	50	4	21	11	27	23	5	27	-19	0
Stockerau	1242	1209	33	4	0,32	4	15	8	11	58	57	0	9	9	5	9	7	11	-23	-2
Strasshof-Marchfeld	1275	1272	3	-50	-3,77	2	23	9	27	52	65	0	14	2	4	4	1	13	-17	0
Ternitz	1037	1025	12	3	0,29	2	5	6	26	44	39	0	6	11	7	20	2	14	-23	-1
Traiskirchen	1225	1203	22	-1	-0,08	1	23	11	17	52	33	0	3	13	5	9	4	14	-7	-5
Tulln	1502	1438	64	6	0,40	3	23	10	17	80	35	6	10	1	23	11	3	17	-16	-2
Wiener Neustadt	4394	4310	84	-115	-2,55	9	110	38	51	158	117	4	21	9	36	55	8	41	0	0
	40823	40134	689	-572	-1,38	92	540	376	615	1410	1252	41	225	198	245	427	107	432	-237	-63

¹ Die Gemeinde Mistelbach gehört seit 1. Jänner 2011 zur Diözese Niederösterreich.

Superintendenz A. B. Oberösterreich

Pfarrgemeinde	Gesamt	AB	HB	Veränderungen	in %	Eintritte	Austritte	Getaufte	Todesfälle	Zuzüge Inland	Wegzüge Inland	Zuzüge Ausland	Wegzüge Ausland	Wahl-gemeinde-Zugänge	Wahl-gemeinde-Abgänge	Kon-firman-dInnen	Ge-traute	Be-stattete	Daten-kor-rektur	Nach-trag 2010
Attersee	1141	1138	3	-19	-1,64	1	4	9	12	40	52	1	22	7	5	11	6	7	-17	1
Bad Goisern	3404	3402	2	-23	-0,67	10	13	31	43	37	58	0	4	10	2	46	21	33	-8	0
Bad Hall	697	696	1	47	7,23	6	10	11	23	42	28	1	13	3	21	9	1	13	-81	-3
Bad Ischl	1354	1345	9	-27	-1,96	0	9	3	17	50	57	1	14	14	12	16	3	14	-16	-2
Braunau am Inn	1264	1244	20	-34	-2,62	1	18	8	30	23	29	2	19	3	9	1	4	18	-36	-2
Eferding	1522	1521	1	-13	-0,85	1	3	11	28	25	37	2	6	10	4	23	9	22	-15	0
Enns	881	878	3	12	1,38	1	15	5	18	54	20	6	10	3	22	6	0	7	-30	-2
Gallneukirchen	1431	1416	15	8	0,56	4	16	18	20	70	63	4	10	25	12	21	4	12	-7	0
Gmunden	2854	2849	5	-26	-0,90	5	27	26	54	108	109	0	14	21	35	1	12	25	-62	-10
Gosau	1429	1429	0	-31	-2,12	2	9	17	26	19	49	1	9	30	1	13	6	21	7	0
Hallstatt	540	539	1	-23	-4,09	0	2	3	7	6	15	0	10	2	3	11	4	8	-2	0
Kirchdorf an der Krems	1048	1043	5	-14	-1,32	3	9	20	18	27	26	3	18	7	10	19	3	10	-8	-1
Lenzing-Kammer	1638	1625	13	-6	-0,36	6	8	16	14	23	30	1	3	6	5	20	9	15	-2	-1
Leonding	923	917	6	49	5,61	4	9	11	12	85	56	7	10	16	25	11	4	8	-38	0
Linz-Dornach	812	810	2	-17	-2,05	3	12	5	9	58	42	5	10	8	35	7	3	7	-15	-3
Linz-Innere Stadt	2099	2098	1	51	2,49	7	19	30	57	126	186	14	39	109	24	13	9	34	-87	2
Linz-Süd	1257	1256	1	-11	-0,87	6	24	12	12	99	76	7	20	17	41	10	4	11	-26	-6
Linz-Südwest	864	863	1	-53	-5,78	2	17	7	24	50	45	4	17	11	31	3	1	18	-9	-3
Linz-Urfahr	2064	2062	2	-62	-2,92	12	35	20	41	131	129	6	19	22	57	20	8	20	-29	-2
Marchtrenk	1509	1506	3	30	2,03	3	12	21	40	48	39	4	1	32	14	13	7	20	-27	0
Mattighofen	974	958	16	-5	-0,51	1	9	12	25	25	26	0	15	5	5	1	2	12	-31	0
Neukematen	1315	1309	6	-39	-2,88	5	25	14	16	35	74	1	13	34	10	10	3	10	-12	-2
Ried im Innkreis	527	521	6	-1	-0,19	0	5	5	9	22	13	0	2	1	0	0	2	10	-2	-2
Rutzenmoos	1542	1542	0	-8	-0,52	7	12	23	21	22	30	0	2	16	5	13	11	14	5	-1
Schärding	439	432	7	-25	-5,39	0	6	1	12	4	10	0	12	4	0	0	0	10	-5	0
Scharten	1128	1128	0	10	0,89	7	14	11	11	37	29	4	3	16	13	11	5	11	-5	-1
Schwanenstadt	1063	1063	0	67	6,73	0	8	3	6	16	23	3	12	6	18	1	1	6	-127	-21
Stadl-Paura	1171	1163	8	-18	-1,51	0	15	4	17	75	50	0	15	14	16	0	2	1	0	-1
Steyr	2027	2010	17	-57	-2,74	8	38	16	66	37	54	2	30	12	6	18	4	30	-67	-5
Thening	1991	1984	7	-52	-2,55	1	35	21	21	72	96	7	13	36	31	12	12	16	-8	-1
Timelkam	845	845	0	-27	-3,10	0	9	5	16	26	33	0	1	3	6	11	3	9	-6	-3
Traun	2527	2522	5	-97	-3,70	6	42	15	55	79	125	2	13	33	23	21	5	34	-27	-1
Vöcklabruck	1649	1641	8	4	0,24	3	16	14	23	46	61	2	5	11	10	17	6	17	-47	-4
Wallern an der Trattnach	1800	1795	5	35	1,98	7	10	22	20	72	61	2	11	12	9	15	13	18	-29	0
Wels	3939	3923	16	-101	-2,50	8	20	46	43	88	160	3	17	15	26	34	6	54	-8	-3
	51668	51473	195	-476	-0,92	130	535	496	866	1777	1991	95	432	574	546	438	193	575	-877	-77

Superintendentenz A. B. Salzburg und Tirol

Pfarrgemeinde	Gesamt	AB	HB	Veränderungen	in %	Eintritte	Austritte	Getaufte	Todesfälle	Zuzüge Inland	Wegzüge Inland	Zuzüge Ausland	Wegzüge Ausland	Wahl-gemeinde-Zugänge	Wahl-gemeinde-Abgänge	Kon-firman-dInnen	Ge-traute	Be-stattete	Daten-kor-rektur	Nach-trag 2010
Bischofshofen-																				
St. Johann im Pongau . .	620	608	12	-8	-1,27	4	5	1	7	27	20	0	6	9	8	2	0	5	4	0
Gastein	593	593	0	-21	-3,42	2	6	0	9	13	11	0	9	1	6	8	4	9	-5	-1
Hallein	1951	1932	19	29	1,51	18	25	27	22	56	57	4	39	17	12	12	8	23	-63	-1
Saalfelden	796	781	15	4	0,51	0	10	0	2	17	15	0	10	0	3	1	0	1	-28	-1
Salzburg-Christuskirche	4528	4495	33	-59	-1,29	6	117	42	69	234	176	6	127	18	25	31	15	42	-153	-5
Salzburg,																				
Nördlicher Flachgau . .	2836	2814	22	4	0,14	2	30	30	27	120	100	4	31	6	16	19	15	20	-47	-1
Salzburg-Süd	2599	2575	24	-74	-2,77	2	51	16	51	128	134	1	68	18	23	17	4	38	-91	-3
Salzburg-West	2360	2349	11	-75	-3,08	7	48	20	27	96	120	6	47	11	23	16	15	19	-51	-1
Zell am See	1323	1300	23	121	10,07	2	23	11	12	24	24	5	21	0	2	7	4	10	-164	-4
Innsbruck-Christuskirche .	3827	3778	49	413	12,10	8	131	26	49	121	112	6	188	19	34	16	11	24	-751	-5
Innsbruck-Ost	2297	2262	35	-22	-0,95	4	70	21	70	72	50	1	28	18	17	17	4	33	-104	-7
Jenbach	1148	1119	29	7	0,61	2	23	10	8	22	27	2	28	2	3	11	3	4	-59	-1
Kitzbühel	1183	1165	18	50	4,41	2	15	7	19	15	21	0	13	2	1	0	3	16	-92	0
Kufstein	1900	1882	18	26	1,39	1	38	7	28	32	21	5	48	0	9	15	5	19	-128	-3
Oberinntal	859	814	45	10	1,18	2	22	0	22	23	31	8	24	3	4	0	0	10	-76	1
Reutte	694	681	13	106	18,03	0	0	1	0	3	4	0	0	2	2	1	0	0	-106	0
	29514	29148	366	511	1,76	62	614	219	422	1003	923	48	687	126	188	173	91	273	-1914	-32

Superintendentenz A. B. Steiermark

Pfarrgemeinde	Gesamt	AB	HB	Veränderungen	in %	Eintritte	Austritte	Getaufte	Todesfälle	Zuzüge Inland	Wegzüge Inland	Zuzüge Ausland	Wegzüge Ausland	Wahl-gemeinde-Zugänge	Wahl-gemeinde-Abgänge	Kon-firman-dInnen	Ge-traute	Be-stattete	Daten-kor-rektur	Nach-trag 2010
Admont (Liezen)	853	846	7	-29	-3,29	2	17	8	13	26	61	0	3	31	6	7	1	13	-5	-2
Bad Aussee	510	510	0	-56	-9,89	1	0	1	0	42	0	0	0	1	5	0	0	0	99	0
Bad Radkersburg	327	320	7	-23	-6,57	0	2	0	2	4	14	0	7	0	0	1	0	1	1	-1
Bruck an der Mur	1129	1121	8	-24	-2,08	8	14	7	16	20	32	0	1	6	5	7	0	15	-3	0
Eisenerz	218	218	0	-2	-0,91	1	5	0	6	10	11	0	1	1	3	0	0	6	-11	0
Feldbach	567	550	17	-5	-0,87	0	10	1	3	37	42	9	6	4	6	1	2	3	-12	-1
Fürstenfeld	1281	1239	42	-16	-1,23	4	14	14	15	25	15	5	23	5	3	7	4	14	-1	-1
Gaishorn-Triebeu	782	774	8	-40	-4,87	1	16	2	12	9	22	0	1	1	0	10	1	11	2	-1
Gleisdorf	502	480	22	13	2,66	4	6	4	7	20	29	2	4	15	1	4	1	8	-15	-1
Graz, Heilandskirche . .	6045	5993	52	0	0,00	22	81	65	137	352	259	13	44	70	98	49	25	70	-104	-8
Graz, Kreuzkirche	2021	2016	5	-23	-1,13	7	32	16	29	131	140	5	11	35	23	5	7	23	-25	-7
Graz-Eggenberg	2413	2385	28	-54	-2,19	5	82	21	33	133	89	4	11	8	35	22	7	25	-29	-5
Graz-Nord	2328	2324	4	-25	-1,06	5	25	27	48	147	127	6	10	20	54	19	9	28	-37	-3

Pfarrgemeinde	Gesamt	AB	HB	Veränderungen	in %	Eintritte	Austritte	Getaufte	Todesfälle	Zuzüge Inland	Wegzüge Inland	Zuzüge Ausland	Wegzüge Ausland	Wahl-gemeinde-Zugänge	Wahl-gemeinde-Abgänge	Kon-finan-dmnen	Ge-traute	Be-stattete	Daten-kor-rektur	Nach-trag 2010
Gröbming	1669	1668	1	6	0,36	3	6	10	17	25	67	0	3	49	4	20	5	13	-16	0
Hartberg	550	527	23	-16	-2,83	0	4	3	4	33	34	1	6	2	11	0	3	4	-7	-3
Judenburg	586	583	3	-18	-2,98	2	14	2	11	6	21	0	0	3	2	0	2	11	-19	-3
Kapfenberg	1511	1484	27	-27	-1,76	9	34	11	26	32	24	0	3	12	8	10	6	28	-8	-5
Kindberg	638	629	9	-24	-3,63	1	18	4	18	13	27	0	0	8	0	2	1	11	-15	-3
Knittelfeld	1236	1236	0	-43	-3,36	1	1	0	4	16	4	0	0	4	1	0	1	0	56	0
Leibnitz	1034	1009	25	-44	-4,08	4	37	10	25	50	35	0	17	0	5	13	3	19	-23	-12
Leoben	1766	1751	15	-37	-2,05	6	35	14	51	70	51	1	6	2	9	7	2	22	-29	-7
Murau-Lungau	398	392	6	-28	-6,57	0	5	0	10	17	9	0	2	0	8	1	0	10	12	0
Mürzzuschlag	1082	1072	10	-61	-5,34	0	63	1	15	23	32	0	0	0	4	11	3	9	-32	-4
Peggau	1121	1116	5	4	0,36	5	12	5	14	45	34	0	1	6	6	9	4	12	-11	-1
Ramsau am Dachstein	2234	2234	0	1	0,04	4	1	31	18	16	49	0	4	28	1	27	11	19	6	0
Rottenmann	757	756	1	0	0,00	4	8	7	7	26	31	0	2	10	2	4	1	5	-3	0
Schladming	4042	4027	15	-89	-2,15	0	22	34	30	100	105	1	24	28	56	60	12	30	19	-1
Stainach-Irdning	554	552	2	-6	-1,07	0	6	1	6	15	9	1	1	2	5	7	3	5	-3	-2
Stainz-Deutschlandsberg	901	894	7	-8	-0,88	7	16	7	16	33	21	1	5	5	4	15	2	11	-4	-3
Trofaiach	1099	1097	2	-23	-2,05	5	23	8	28	21	27	1	3	3	3	8	5	14	-25	-3
Voitsberg	751	739	12	-21	-2,72	6	19	8	20	22	17	3	5	2	4	8	4	13	-7	-5
Wald am Schoberpass	505	505	0	-9	-1,75	2	0	1	6	8	13	2	0	2	2	1	1	6	1	-2
Weiz	412	394	18	-7	-1,67	1	4	1	5	17	13	1	7	4	8	2	0	5	-6	0
	41822	41441	381	-734	-1,72	120	632	324	652	1544	1464	56	211	367	382	337	126	464	-254	-84

Superintendentenz A. B. Wien

Pfarrgemeinde	Gesamt	AB	HB	Veränderungen	in %	Eintritte	Austritte	Getaufte	Todesfälle	Zuzüge Inland	Wegzüge Inland	Zuzüge Ausland	Wegzüge Ausland	Wahl-gemeinde-Zugänge	Wahl-gemeinde-Abgänge	Kon-finan-dmnen	Ge-traute	Be-stattete	Daten-kor-rektur	Nach-trag 2010
Wien-Innere Stadt	3381	3381	0	-15	-0,44	8	48	39	36	233	242	19	71	89	24	23	5	24	-20	-3
Wien-Leopoldstadt																				
und Brigittenau	3814	3814	0	-122	-3,10	9	90	38	80	320	276	23	94	1	56	12	8	43	-89	-6
Wien-Landstraße	2873	2873	0	-172	-5,65	8	54	15	35	196	190	16	49	12	48	8	3	22	36	-10
Wien-Gumpendorf	3851	3851	0	-225	-5,52	7	81	32	46	353	311	21	79	14	56	16	17	36	75	-4
Wien-Neubau-Fünfhaus	1840	1840	0	-7	-0,38	5	31	9	18	223	174	6	37	14	34	5	3	12	-35	-6
Wien-Alsergrund	1669	1669	0	-25	-1,48	3	31	18	15	150	145	6	32	34	21	12	4	10	-9	-2
Wien-Favoriten																				
Christuskirche	2248	2248	0	-101	-4,30	6	45	13	26	149	157	6	22	17	44	10	7	23	-4	-3
Wien-Favoriten																				
Gnadenkirche	1253	1253	0	-22	-1,73	3	18	7	24	94	112	9	12	36	13	7	0	17	-13	-6
Wien-Favoriten																				
Thomaskirche	1190	1190	0	-73	-5,78	4	19	8	29	62	68	1	4	14	14	11	4	17	26	-4

Pfarrgemeinde	Gesamt	AB	HB	Veränderungen	in %	Eintritte	Austritte	Getaufte	Todesfälle	Zuzüge Inland	Wegzüge Inland	Zuzüge Ausland	Wegzüge Ausland	Wahl-gemeinde-Zugänge	Wahl-gemeinde-Abgänge	Kon-firman-dinnen	Ge-traute	Be-stattete	Daten-kor-rektur	Nach-trag 2010
Wien-Simmering	2302	2302	0	-22	-0,95	4	36	23	26	111	114	9	13	17	20	5	5	21	-23	-1
Wien-Hetzendorf	1520	1520	0	-48	-3,06	14	19	17	33	101	103	3	12	22	32	7	6	21	7	0
Wien-Hietzing	3137	3137	0	-132	-4,04	8	50	30	46	231	209	5	52	11	53	30	7	33	0	-8
Wien-Lainz	1093	1093	0	-44	-3,87	2	14	21	31	64	67	2	7	8	18	9	1	23	0	-5
Wien-Hütteldorf	1441	1441	0	-74	-4,88	0	16	13	20	69	95	6	16	12	19	11	3	10	5	-3
Wien-Ortaling	2459	2459	0	-5	-0,20	7	41	31	29	192	167	10	29	24	29	18	4	17	-29	-4
Wien-Währing	3519	3519	0	-164	-4,45	13	52	32	43	280	227	12	53	12	81	23	5	31	52	-5
Wien-Döbling	3146	3146	0	-98	-3,02	7	40	26	51	177	180	17	56	13	24	24	5	41	-16	-3
Wien-Floridsdorf	3566	3566	0	-50	-1,38	9	56	43	33	216	211	13	35	15	22	36	6	28	-18	-7
Wien-Leopoldau	1390	1386	4	-80	-5,44	1	20	9	21	84	97	3	12	1	12	10	2	14	13	-5
Wien-Donaustadt	3457	3457	0	31	0,90	12	50	46	23	159	122	14	19	21	20	32	8	16	-14	-1
Kaisermühlen und Kagran .	1632	1632	0	-108	-6,21	3	52	15	23	70	68	0	2	0	44	9	4	18	-6	-13
Wien-Liesing	3825	3824	1	-27	-0,70	13	71	47	41	133	130	2	18	73	27	34	15	36	6	-2
Schwechat	1783	1783	0	-21	-1,16	6	28	14	15	80	72	9	12	1	8	11	2	14	-8	-5
	56389	56384	5	-1604	-2,77	152	962	546	744	3747	3537	212	736	461	719	363	124	527	-64	-106

Zusammenstellung

Superintendentz	Gesamt	AB	HB	Veränderungen	in %	Eintritte	Austritte	Getaufte	Todesfälle	Zuzüge Inland	Wegzüge Inland	Zuzüge Ausland	Wegzüge Ausland	Wahl-gemeinde-Zugänge	Wahl-gemeinde-Abgänge	Kon-firman-dinnen	Ge-traute	Be-stattete	Daten-kor-rektur	Nach-trag 2010
Burgenland	33628	33517	111	-357	-1,05	50	180	244	379	591	734	22	75	235	118	290	113	365	33	-25
Kärnten	52255	52104	151	-816	-1,54	152	788	525	690	1976	2243	35	264	491	449	578	191	523	-470	-44
Niederösterreich	40823	40134	689	-572	-1,38	92	540	376	615	1410	1252	41	225	198	245	427	107	432	-237	-63
Oberösterreich	51668	51473	195	-476	-0,92	130	535	496	866	1777	1991	95	432	574	546	438	193	575	-877	-77
Salzburg und Tirol	29514	29148	366	511	1,76	62	614	219	422	1003	923	48	687	126	188	173	91	273	-1914	-32
Steiermark	41822	41441	381	-734	-1,72	120	632	324	652	1544	1464	56	211	367	382	337	126	464	-254	-84
Wien	56389	56384	5	-1604	-2,77	152	962	546	744	3747	3537	212	736	461	719	363	124	527	-64	-106
Kirche A. B. . . .	306099	304201	1898	-4048	-1,31	758	4251	2730	4368	12048	12144	509	2630	2452	2647	2606	945	3159	-3783	-431

Seelen 2010

Superintendenzen	Gesamt	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Getaufte	Bestattete
Burgenland	33628	33517	111	50	180	244	365
Vorjahr	33985	33866	119	60	128	308	436
Differenz (in %)	-1,05	-1,03	-6,72	-16,67	40,63	-20,78	-16,28
Kärnten und Osttirol	52255	52104	151	152	788	525	523
Vorjahr	53071	52921	150	219	560	538	530
Differenz (in %)	-1,54	-1,54	0,67	-30,59	40,71	-2,42	-1,32
Niederösterreich²	40823	40134	689	92	540	376	432
Vorjahr	41395	40699	696	224	521	367	472
Differenz (in %)	-1,38	-1,39	-1,01	-58,93	3,65	2,45	-8,47
Oberösterreich	51668	51473	195	130	535	496	575
Vorjahr	52146	51938	208	229	556	532	550
Differenz (in %)	-0,92	-0,90	-6,25	-43,23	-3,78	-6,77	4,55
Salzburg und Tirol	29514	29148	366	62	614	219	273
Vorjahr	29003	28655	348	107	581	270	282
Differenz (in %)	1,76	1,72	5,17	-42,06	5,68	-18,89	-3,19
Steiermark	41822	41441	381	120	632	324	464
Vorjahr	42556	42146	410	193	602	362	480
Differenz (in %)	-1,72	-1,67	-7,07	-37,82	4,98	-10,50	-3,33
Wien²	56389	56384	5	152	962	546	527
Vorjahr	57993	57988	5	228	983	566	614
Differenz (in %)	-2,77	-2,77	0,00	-33,33	-2,14	-3,53	-14,17
Kirche A. B.	306099	304201	1898	758	4251	2730	3159
Vorjahr	310149	308213	1936	1260	3931	2943	3364
Differenz (in %)	-1,31	-1,30	-1,96	-39,84	8,14	-7,24	-6,09

² Seit 1. Jänner 2011 gehört die Gemeinde Mistelbach nicht mehr zur Diözese Wien sondern zu Niederösterreich. Um die Seelenstände mit dem Vorjahr vergleichbar zu machen, ist Mistelbach auch bei den Vorjahresdaten Niederösterreich zugeordnet.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

10. Zl. KB 06; 2848/2011 vom 13. Jänner 2012

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis November 2011 mit Vergleichszahlen aus 2010 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

Superintendenzen	2011	2010
	Euro	
Burgenland	2,115.221,48	2,033.135,74
Kärnten	2,766.692,62	2,515.001,77
Niederösterreich	2,225.004,20	2,178.446,50
Oberösterreich	3,321.254,97	3,215.103,78
Salzburg-Tirol	2,073.081,26	1,916.383,41
Steiermark	2,733.738,46	2,610.783,95
Wien	3,512.045,97	3,414.764,31
	18,747.038,96	17,883.619,46

Steigerung 2011 gegenüber 2010:

4,83% (17,883.619,46)

Steigerung 2011 gegenüber 2009:

6,16% (17,658.535,41)

11. Zl. SUP 01; 119/2012 vom 18. Jänner 2012

Ausschreibung der Wahl des/der Superintendentialkura-tors/in der Evangelischen Superintendenzen A. B. Kärnten und Osttirol

Der Superintendentialausschuss der Evangelischen Superintendenzen A. B. Kärnten und Osttirol hat für die Amtsperiode 2012 bis 2017 erforderliche Wahl der Superintendentialkuratorin/des Superintendentialkura-tors der Evangelischen Superintendenzen A. B. Kärnten/Osttirol mit Samstag, 14. April 2012, anlässlich der an diesem Tag stattfindenden Superintendentialversammlung im Seminar- und Gästehaus „Haus Philippus“, Martin-Luther-Straße 13, 9560 Feldkirchen in Kärnten, festgesetzt.

Gemäß § 32 Abs 3 der Wahlordnung, ABl. Nr. 243/1992 i. d. g. F. soll jedes Presbyterium bei Superintendent Mag. Manfred Sauer p. A. Superintendentur A. B. Kärnten und Osttirol, Italienerstraße 38, 9500 Villach, bis zum 26. Feber 2012 bis zu zwei Kandidaten vorschlagen. Wählbar ist jedes wahlfähige Glied der Kirche A. B. in der Superintendenzen.

Mag. Manfred Sauer
Superintendent

Helli Thelesklaf
Superintendentialkuratorin

Vertragslehrer nach § 41 VBG

(anzuwenden für hauptamtliche Kirchenmusiker entsprechend der Ordnung Amtes des Kirchenmusikers § 9 Abs. 1 und 2.

in der Entl. Stufe	in der Entlohnungsgruppe					
	l ph	l 1	l 2a2	l 2a1	l 2b1	l 3
	€					
1	2.454,9	2.222,8	2.025,1	1.895,4	1.735,1	1.563,1
2	2.454,9	2.293,9	2.085,0	1.950,8	1.766,2	1.589,3
3	2.454,9	2.365,1	2.144,8	2.006,5	1.798,9	1.614,6
4	2.658,3	2.444,0	2.204,8	2.062,4	1.832,1	1.640,6
5	2.862,2	2.614,9	2.264,3	2.118,0	1.866,8	1.666,5
6	3.066,0	2.794,3	2.386,6	2.231,6	1.957,0	1.706,8
7	3.270,5	2.973,8	2.532,6	2.349,4	2.048,9	1.769,1
8	3.476,0	3.147,5	2.678,1	2.465,7	2.140,3	1.835,7
9	3.682,3	3.328,2	2.846,0	2.599,4	2.231,3	1.904,9
10	3.889,1	3.514,0	3.013,9	2.733,8	2.322,6	1.975,1
11	4.095,9	3.678,3	3.184,2	2.869,7	2.413,2	2.046,2
12	4.304,0	3.858,0	3.355,3	3.004,6	2.538,1	2.115,8
13	4.510,8	4.037,7	3.525,6	3.140,9	2.663,2	2.187,1
14	4.718,0	4.217,6	3.696,5	3.277,8	2.787,8	2.258,4
15	4.925,5	4.397,4	3.867,4	3.414,3	2.912,4	2.355,5
16	5.214,3	4.571,6	4.018,9	3.533,4	3.022,7	2.452,5
17	5.489,1	4.798,9	4.178,7	3.660,3	3.138,2	2.548,3
18	5.764,3	4.798,9	4.348,5	3.795,7	3.262,5	2.644,6
19	6.038,1	5.139,3	4.503,9	3.918,3	3.375,5	2.740,8

17. Zl. GD 113; 2476/2011 vom 11. Oktober 2011

Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gastein

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gastein wird hiermit zur Neubesetzung mit 1. September 2012 ausgeschrieben.

Unsere 1960 selbstständig gewordene Pfarrgemeinde zählt 614 Gemeindeglieder und umfasst das Gebiet der politischen Gemeinden Bad Gastein, Bad Hofgastein, Dorfgastein in der Tourismusregion Gasteinertal, sowie die Gemeinden Lend, Goldegg, St. Veit im Pongau und Schwarzach im Pongau im Salzachtal.

Gottesdienste finden sonntäglich in der Christophoruskirche zu Bad Gastein und in der Heilskirche zu Bad Hofgastein sowie am 2. und letzten Sonntag im Monat (außer Juli und August) in der Kapelle des Seniorenzentrums in Schwarzach im Pongau statt.

Erwartet wird die Feier der Gottesdienste und Amtshandlungen, die seelsorgerliche Betreuung durch Hausbesuche sowie Besuche im Krankenhaus Schwarzach und in der Landeskrankenanstalt St. Veit im Pongau und Besuche der Gemeindeglieder, die in den Seniorenwohnheimen im Pfarrgemeindegebiet leben.

Ein Lektor mit der Befugnis zur Sakramentsverwaltung ist bereit, in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf Gottesdienste zu übernehmen. Für die Monate Juli und

August werden UrlaubsseelsorgerInnen auf die traditionsreiche Stelle in den Weltkurorten im Gasteinertal entsandt.

Für die Konfirmanden-, Kinder- und Jugendarbeit stehen ehrenamtliche Mitarbeiterinnen zur Verfügung, die sich mit Engagement und Erfahrung einbringen können.

Mit der Nachbargemeinde Bischofshofen-St. Johann wird eine Intensivierung der Zusammenarbeit gewünscht. Mögliche Bereiche dafür sind z. B. die Tourismus- bzw. Krankenhauseelsorge.

Im Pfarrgemeindegebiet sind diese Schultypen vorhanden: Pflichtschulen, Polytechnische Schule, Bundesoberstufengymnasium, Tourismusschule. Religionsunterricht ist im Pflichtausmaß von elf Wochenstunden zu erteilen.

Am Sitz des Pfarramtes neben der Heilskirche in Bad Hofgastein mit Pfarrbüro und Gemeindesaal im Erdgeschoss befindet sich im Obergeschoss die Pfarrwohnung.

Die Dienstwohnung bietet eine Wohnfläche von rund 110 qm mit vier Zimmern, Küche, Bad, zwei Nasszellen, Wirtschaftsraum, Balkon. Eine Garage ist ebenfalls verfügbar. Pfarrhaus und Heilskirche in Bad Hofgastein wurden 2009 bis 2010 aufwändig und hochwertig unter Einbeziehung wärmedämmender Maßnahmen saniert und renoviert.

Bewerbungen mögen bis einschließlich 30. April 2012 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gastein, Martin-Lodinger-Straße 5, 5630 Bad Hofgastein, E-Mail: evangel.gastein@aon.at gerichtet werden.

Auskünfte erteilen: Kurator Dietmar Magler, Tel. 0664-28254351, E-Mail: dietmar.magler@aon.at sowie Pfarrer/Administrator Mag. Andreas Domby, Tel. (06542) 723 65, E-Mail: evang.zellamsee@sbg.at E-Mail: dietmar.magler@aon.at

18. Zl. GD 186; 2713/2011 vom 14. November 2011

Ausschreibung (erste) der mit der gemeinschaftlichen Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Christuskirche

Diese Pfarrstelle wird zur Besetzung ab 1. September 2012 neu ausgeschrieben, da die zwölfjährige Amtsperiode des derzeitigen Amtsinhabers endet.

Wer wir sind:

Das Gemeindegebiet unserer Pfarrgemeinde umfasst den nördlichen und westlichen Teil der Landeshauptstadt Innsbruck sowie den westlichen Teil des Bezirkes Innsbruck-Land.

Von den rund 3850 Gemeindemitgliedern (Stand 10. Jänner 2012) wohnen rund 60% in Innsbruck und 40% außerhalb.

Zentrum der Pfarrgemeinde ist die im Innsbrucker Stadtteil Saggen liegende Christuskirche mit angeschlossenem Pfarrhaus. Im Eigentum der Gemeinde stehen weiters das Gemeindezentrum Technikerstraße im Westen von Innsbruck sowie die Kreuzkirche in Völs.

Dort sowie auch in Birgitz, Seefeld und Telfs werden ebenfalls regelmäßig Gottesdienste gehalten.

Die Gemeinde verfügt über zwei Pfarrstellen. Die Gemeindeordnung sieht eine gemeinschaftliche Amtsführung durch die Inhaber dieser beiden Pfarrstellen mit geteilten Aufgaben vor.

Für den Predigtdienst stehen auch fünf LektorInnen zur Verfügung.

In der Pfarrkanzlei und in der Kirchenbeitragsstelle sind hauptberufliche MitarbeiterInnen tätig. Im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind ebenfalls MitarbeiterInnen auf entgeltlicher Basis tätig. Rund 150 ehrenamtliche MitarbeiterInnen stehen für verschiedenste Aufgaben zur Verfügung.

Mit dem 2011 beschlossenen Gemeindeentwicklungskonzept besteht eine ambitionierte Zielvorstellung und Schwerpunktplanung für die Arbeit der nächsten Jahre.

Nähere Informationen sind im Internet unter www.innsbruck-christuskirche.at zu finden.

Das Aufgabenprofil für die zu besetzende Pfarrstelle umfasst:

- ▶ Die Wahrnehmung sämtlicher pfarrerlichen Aufgaben (insbesondere Gottesdienste, Amtshandlungen, Seelsorge, Besuchsdienste, Begleitung von Gruppen und Kreisen) im zugewiesenen Sprengel laut Gemeindeordnung;
- ▶ jedes zweite Jahr die Durchführung des KonfirmandInnenkurses für das ganze Gemeindegebiet;
- ▶ die Mitwirkung an der Gewinnung, Fortbildung und Begleitung von ehrenamtlichen MitarbeiterInnen;
- ▶ die Mitwirkung an der weiteren Gemeindeentwicklung, insbesondere inhaltliche Umsetzung des Gemeindeentwicklungskonzeptes;
- ▶ die Mitwirkung an der Öffentlichkeitsarbeit der Pfarrgemeinde;
- ▶ die Begleitung und Unterstützung wichtiger Arbeitszweige, wie z. B. Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Diakonie, Kirchenmusik;
- ▶ die Aufrechterhaltung der Urlaubsseelsorge in Seefeld und Telfs mit Unterstützung durch Urlaubsseelorgern in den Winter- und Sommermonaten;
- ▶ die Pflege der ökumenischen Zusammenarbeit.

Darüber hinaus ist mit der Pfarrstelle die Erteilung von Religionsunterricht an höheren Schulen in Innsbruck-Stadt und Innsbruck-Land im Ausmaß von acht Wochenstunden verbunden.

Wir erwarten von den BewerberInnen:

- ▶ Freude an der Tätigkeit und eine positive Grundhaltung, dass wir gemeinsam einen guten Weg gehen können;
- ▶ kommunikative Stärke (im Zuhören wie im Reden) in der Vermittlung von Glaubensinhalten und im Umgang mit den Menschen;
- ▶ Eigeninitiative und Gestaltungsfreude;
- ▶ eine gelungene Kombination zwischen Stabilität im Grundsätzlichen, Bewährung im Alltag und Lust am Finden und Begehen neuer Wege;
- ▶ Kontaktfreude und Teamfähigkeit;

- ▶ Kooperationsbereitschaft, auch über Gemeindegrenzen hinaus;
- ▶ Ein „weites Herz“ für Menschen in allen Alters- und Lebenslagen;
- ▶ Gespür für die besonderen Bedürfnisse junger Menschen.

Wir bieten:

- ▶ ein herausforderndes Tätigkeitsfeld, das Spielraum für Eigeninitiative und Gestaltung bietet;
- ▶ die Unterstützung durch ein engagiertes Team haupt- und ehrenamtlicher MitarbeiterInnen;
- ▶ beste räumliche, technische und organisatorische Arbeitsbedingungen;
- ▶ eine Dienstwohnung sowie eine Kanzlei beim Evangelischen Gemeindezentrum im Westen Innsbrucks (fünf Zimmer, Bad, WC und Nebenräume, zentrale Gasheizung, Gartennutzung);
- ▶ einen Arbeitsort, der städtische Angebote (z. B. Bildung, Kultur) mit landschaftlicher Attraktivität und Naturnähe bestens verbindet.

Bewerbungsfrist

Richten Sie Ihre Bewerbung bis spätestens 5. März 2012 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Christuskirche, Martin-Luther-Platz 1, 6020 Innsbruck, Tel. (0512) 58 84 71; Fax (0512) 58 84 71-20; E-Mail: pfarramt@innsbruck-christuskirche.at

Für Rückfragen wenden Sie sich an
Kurator Dipl.-Ing. Friedrich Blindow, Tel. 0676-78 90 211, E-Mail: f.blindow@chello.at
und/oder
Pfarrer Mag. Werner Geißelbrecht, Tel. 0699-18 877 572, E-Mail: geisselbrecht@innsbruck-christuskirche.at

19. Zl. GD 354, 2896/2011 vom 14. Dezember 2011

Ausschreibung (zweite) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Floridsdorf

Die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Floridsdorf wird hiermit zur Besetzung mit 1. September 2012 ausgeschrieben.

Die **Besetzung** erfolgt durch **Wahl**.
Die **Bewerbungsfrist** endet am **5. März 2012**.

Wir sind:

- ▶ die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Wien-Floridsdorf, eine offene und sehr lebendige Gemeinde,
- ▶ eine Großstadtgemeinde mit etwa 3600 Gemeindegliedern. Sie umfasst große Teile des 21. Wiener Gemeindebezirkes, in NÖ den Gerichtsbezirk Wolkersdorf sowie im Gerichtsbezirk Wien-Umgebung die Ortschaft Kapellerfeld,
- ▶ gemeinsam mit den anderen Wiener Pfarrgemeinden nördlich der Donau an Überlegungen zur Regionalisierung beteiligt,

- ▶ eine Gemeinde mit drei Pfarrstellen. Neben der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle sind eine weitere sowie eine Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung eingerichtet. Beide Pfarrstellen sind derzeit besetzt. Eine Lektorin, zwei Lektoren, eine Gemeindepädagogin, eine Sekretärin und über 150 engagierte, teilweise sehr selbstständig arbeitende, ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen freuen sich auf die Zusammenarbeit.

Wir suchen einen Menschen,

- ▶ der engagiert, fantasievoll und offen ist,
- ▶ der die Leitung des Pfarramtes und der Amtsgeschäfte in Zusammenarbeit mit dem Kurator, übernimmt,
- ▶ der teamfähig ist und dem der kollegiale Umgang in der Zusammenarbeit mit Haupt- und Ehrenamtlichen ein Anliegen ist,
- ▶ der mit Freude vielfältige Gottesdienste an den Sonn- und Feiertagen in der Weisselgasse und jeweils einmal monatlich in Wolkersdorf und Neu-Stammersdorf feiert. Die Aufteilung der Gottesdienste erfolgt in Abstimmung mit den Pfarrerkolleg/-innen und Lektor/-innen,
- ▶ der die Teams in Kinder-, Konfirmand/-innen- und Jugendarbeit unterstützen und in ihnen mitarbeiten will,
- ▶ dem die diakonische Arbeit unserer Pfarrgemeinde (insbesondere Geburtstagsbesuche, Krankenhaus, Pensionistenheime, Diakoniekreis, Seelsorge . . .) ein wichtiges Anliegen und Aufgabengebiet ist,
- ▶ dem die ökumenische Zusammenarbeit am Herzen liegt,
- ▶ der nach der Aufgabenteilung arbeitet, die durch die Gemeindeordnung jährlich geregelt und im Einvernehmen mit den Beteiligten und dem Presbyterium erstellt wird,
- ▶ der acht Wochenstunden an höheren Schulen Religionsunterricht erteilt.

Wir sind gerade dabei eine Dienstwohnung anzuschaffen, die den Anforderungen der Dienstwohnungsverordnung entspricht. Im Falle einer vorhandenen eigenen Wohnung zahlt die Pfarrgemeinde dem Inhaber/der Inhaberin der Pfarrstelle einen Wohnungsunterstützungszuschuss gemäß § 64 OdgA.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung bis **5. März 2012** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Floridsdorf und Ihre persönliche Vorstellung in der Sitzung der Gemeindevertretung am **12. März 2012 um 19 Uhr**.

Das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Floridsdorf,
Weisselgasse 1, A-1210 Wien,
Tel. (01) 278 13 31, Fax (01) 253 30 33-2200
E-Mail: evang.floridsdorf@aon.at
Website: <http://evang-floridsdorf.at>

Nähere Auskünfte geben Ihnen gerne Kurator Ing. Günter Köber und Pfarrerin Mag.^a Marianne Fliegen-schnee.

20. Zl. GD 250; 2915/2011 vom 16. Dezember 2011

Ausschreibung (weitere) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Pöttelsdorf

Mit 1. März 2012 wird die Stelle zur Neubesetzung ausgeschrieben.

Wir sind

- eine rund 1670 evangelische Gemeindeglieder zählende Toleranzgemeinde zirka 15 km südlich der Landeshauptstadt Eisenstadt. Die Pfarrgemeinde Pöttelsdorf umfasst 16 politische Gemeinden, das sind zwei Drittel des Bezirkes Mattersburg.
- eine Gemeinde mit vier verantwortungsbewussten und engagierten Gremien: Pfarrgemeinde Pöttelsdorf, Muttergemeinde Pöttelsdorf, Tochtergemeinde Bad Sauerbrunn, Tochtergemeinde Walbersdorf-Mattersburg und zahlreichen, ehrenamtlich aktiven Frauen und Männern. Zur Unterstützung des Pfarrers/der Pfarrerin stehen der Gemeinde vier Lektorinnen zur Verfügung.
- Zu den hauptamtlichen Mitarbeiterinnen zählt eine Sekretärin im Pfarrgemeindebüro (zehn Stunden/Woche).

Wir erwarten

- regelmäßige Gottesdienste an den Sonn- und Feiertagen und seelsorgerliche Begleitung der Gemeinde,
- die Begleitung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- eine gute Zusammenarbeit mit den zahlreichen Schulen. Das Pflichtausmaß im Religionsunterricht beträgt acht Wochenstunden am Gymnasium in Mattersburg. Zwei Religionslehrerinnen sind an den Pflichtschulen tätig.
- die Fortführung der guten Kontakte zur Ökumene und die Kontaktpflege mit den politischen Gemeinden.

Wir bieten

- ein großes Pfarrhaus (sechs Zimmer) das 1991 gebaut wurde und einen direkten Zugang zum Pfarrgemeindegemeinde-Sekretariat und Besprechungszimmer hat. Alle Gebäude der Pfarrgemeinde wurden in den letzten Jahren saniert. Die Innenrenovierung der Pfarrkirche ist geplant.

Alle Gemeindeglieder der Pfarrgemeinde freuen sich auf eine neue Pfarrerin/einen neuen Pfarrer.

Bewerbungen sind bis 15. Febr 2012 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

Nähere Auskunft erteilen Ihnen gerne:

Kuratorin Gabi Schandl
Tel. 0664-214 92 25
E-Mail: gabriele.sch@aon.at

Administrator Pfarrer Mag. Jakob Kruse
Tel. 0699-188 77 119
E-Mail: evang.Loipersbach@aon.at

21. Zl. GD 298; 2931/2011 vom 20. Dezember 2011

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Treßdorf mit Tochtergemeinde Rattendorf

Wegen Pensionierung des Pfarrers per 30. Juni 2012 wird die frei werdende Pfarrstelle zur Neubesetzung ab 1. September 2012 ausgeschrieben.

Die Evangelische Pfarrgemeinde Treßdorf mit Tochtergemeinde Rattendorf-Jenig liegt im Oberen Gailtal. Die Muttergemeinde Treßdorf hat 1121 Mitglieder und die Tochtergemeinde Rattendorf-Jenig 358 Mitglieder.

Zur Evangelischen Pfarrgemeinde Treßdorf und der Tochtergemeinde Rattendorf-Jenig gehören die Pfarrkirche in Treßdorf mit 285 Sitzplätzen, die Kirche in Jenig mit 190 Sitzplätzen und die Kirche in Kötschach mit 160 Sitzplätzen.

Das Pfarrhaus in Treßdorf beinhaltet im Obergeschoss die Wohnung mit 120 m²; im Erdgeschoss einen Gemeindesaal mit 55 m², das Büro und ein Gästezimmer mit Sanitärbereich. Im 2000-m²-Garten steht ein großer Stadl (große Scheune).

Die Tochtergemeinde Rattendorf liegt in der Stadtgemeinde Hermagor-Pressseggersee.

Das Gebiet der Muttergemeinde Treßdorf umfasst die Marktgemeinde Kirchbach, die Gemeinde Dellach/Gail, die Marktgemeinde Kötschach-Mauthen sowie die Gemeinde Lesachtal.

Das Pfarramt befindet sich in Treßdorf, A-9632 Kirchbach. Das Pfarrhaus ist neu renoviert und mit einer modernen Solar- und Pelletsheizung ausgestattet. Bei der Gestaltung der Pfarrwohnung können noch Wünsche berücksichtigt werden.

Das Obere Gailtal ist vor allem durch Klein- und Mittelbetriebe, Tourismus und Landwirtschaft wirtschaftlich geprägt. Der Tourismus hat durch den Ausbau des Schigebietes Sonnenalpe Nassfeld zum größten Schigebiet Kärntens einen enormen Aufschwung erlebt. Neben dem Wintertourismus bietet unsere Region aber auch im Sommer Erlebnenswertes: bestens ausgebaute Radwanderwege, Berge, einzigartige Almlandschaften, zwei Freibäder, ein Hallenbad. Der Pressseggersee liegt nur einige Autominuten von Treßdorf entfernt. Auch die Strände der oberen Adria sind in zwei Stunden zu erreichen. Neben unberührter Natur ist das obere Gailtal durch seine Nähe zu Italien aber auch für kulinarische Genüsse bekannt (Gailtaler Almkäse und Gailtaler Speck).

Die Bezirkshauptstadt Hermagor ist in wenigen Minuten erreichbar, auch die Osttiroler Bezirkshauptstadt Lienz liegt nur 55 km entfernt. Die Marktgemeinde Kirchbach hat eine zufriedenstellende Infrastruktur: praktischer Arzt, Gastronomie, Bank, Postpartner, Kfz-Werkstätte, Lebensmittelgeschäft, Frisör, Elektrohandel, Volksschule, Kindergarten, Ab-Hof-Lieferanten, Tischlerei, Sägewerk, Polizei.

Größere Einkaufsmärkte finden Sie in Kötschach-Mauthen sowie in Hermagor.

In der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen sowie in der Bezirksstadt Hermagor gibt es öffentliche Krankenhäuser (LKH Laas und Gailtal-Klinik).

Die höher bildenden Schulen befinden sich in der Bezirksstadt Hermagor und sind mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar.

Die ausgeschriebene Pfarrstelle beinhaltet folgenden Aufgabenbereich:

Gottesdienste — finden derzeit wie folgt statt:

Treßdorf: Jeden Sonntag um 10.15 Uhr, parallel dazu Kindergottesdienste.

Jenig: Jeden 1. und 3. Sonntag im Monat um 9.00 Uhr, parallel dazu Kindergottesdienste; fallweise Kirchenkaffee, Basar usw.

Kötschach: Jeden 2. und 4. Sonntag im Monat um 9.00 Uhr.

Bei kirchlichen Festtagen und Anlässen zusätzliche Gottesdienste.

Amtshandlungen: Taufen, Konfirmationen, Trauungen, Beerdigungen — meist mit einer Abendandacht vor einem Begräbnis.

Ökumenische Gottesdienste, Jubiläums- und Einweihungsfeiern.

Der Religionsunterricht ist im Ausmaß von acht Wochenstunden — nach Rücksprache mit dem Schulamt der Superintendentur — zu erteilen. Der Religionsunterricht an Pflichtschulen wird derzeit durch zwei Religionslehrerinnen erteilt.

Konfirmandenunterricht für die Konfirmanden in der Mutter- und in der Tochtergemeinde.

Leitung des Pfarramtes: Büroarbeit und Matrikelverwaltung.

Die Kirchenbeitragsverwaltung und ein Teil der Büroarbeiten werden von einer erfahrenen Mitarbeiterin wahrgenommen.

Die Gemeinde wünscht sich seelsorgerliche Begleitung der Gemeindeglieder wie Kranken- und Hausbesuche, auch im Pflegeheim und Krankenhaus.

Begleitung der Senioren- und Jugendarbeit, Frauenkreis und Kindergottesdienst-Mitarbeiter, Aufbau des Lektorendienstes und der Urlaubsseelsorge.

Gottesdienstgestaltung, auch gemeinsam mit Gemeindegliedern und -Mitarbeitern.

Fortführung der gut gepflegten Ökumene und der Beziehung zur Öffentlichkeit.

Die Herausgabe von Gemeindebriefen.

Muttergemeinde und Tochtergemeinde werden durch eigenständige Presbyterien und Gemeindevertretungen verwaltet, die sich auf eine gute Zusammenarbeit freuen und den Pfarrer/die Pfarrerin gerne unterstützen.

Weitere Informationen:

Homepage der Evangelischen Superintendentur Kärnten-Osttirol — <http://www.evangelisch-kaernten.at>

Für Interessenten liegt eine ausführliche Informationsmappe auf und kann gerne zur Verfügung gestellt werden.

Bewerbungen richten Sie bitte bis 30. April 2012 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde Treßdorf 30, A-9632 Kirchbach.

Kontaktadressen für Ihre geschätzte Anfrage:

Pfarrer Hans Rapp, Evangelisches Pfarramt Treßdorf, Treßdorf 30, A-9632 Kirchbach;

Tel. (04284) 249 — ev.pfarre.tressdorf@aon.at

Kuratorin der Muttergemeinde:
Hermine Platzner, A-9632 Kirchbach 37, Tel. (04284) 631.

Kurator der Tochtergemeinde:
Gerhart Maurer, KH-Dir. i. R., Rattendorf 86, A-9631 Jenig, Tel. (04285) 271, Mobil +43 664 4470345 — Gerhart.Maurer@aon.at

Kontaktpersonen:
Administrator Dr. Manfred Mitteregger, Tel. (03685) 223 39 bzw. 0664-73 86 11 47.
E-Mail: evang.pfarramt@utanet.at
Kuratorin Martha Pesec-Foltin, Tel. (03612) 233 04 bzw. 0664-394 93 76.
E-Mail: martha.pesec@aon.at

22. Zl. GD 101; 75/2012 vom 16. Jänner 2012

Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Liezen-Admont

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Liezen-Admont, eingebettet in die wunderschöne Landschaft des unteren steirischen Ennstales, schreibt ihre 75-%-Gemeindepfarrstelle zum 1. September 2012 aus. Mit einer zusätzlichen 25-%-Lehrverpflichtung (elf Wochenstunden vorwiegend an höheren Schulen) ergibt das eine 100-%-Pfarrstelle.

Unsere Pfarrgemeinde erstreckt sich über zwölf politische Gemeinden im Umkreis von etwa 50 km mit den beiden Zentren Liezen und Admont. Die Auferstehungskirche mit Pfarrhaus und frisch renoviertem Gemeindezentrum steht in Liezen, die Bekennerkirche steht in Admont und hat eine Küsterwohnung und einen Gemeindesaal. Die Mitgliederzahl unserer Gemeinden beläuft sich auf rund 880.

Was erwarten wir:

- Freude an der Tätigkeit,
- gewissenhafte Amtsführung,
- regelmäßige Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen abwechselnd in Admont und Liezen, sowie Betreuung der beiden Predigtstellen in Weißenbach bei Liezen und Weißenbach an der Enns,
- monatliche Andachten in den Pflegeheimen in Liezen und Admont,
- Krankenbesuche im Landeskrankenhaus Rottenmann,
- Kontaktpflege und Begleitung der Gemeindemitglieder,
- gute Zusammenarbeit mit den benachbarten Pfarrern,
- gute Zusammenarbeit mit den röm.-katholischen Amtsbrüdern im Sinne der Ökumene,
- Teilnahme und Repräsentation am öffentlichen Leben,
- aktive Zusammenarbeit mit den Schulen.

Wir haben anzubieten:

- Eine Pfarrwohnung im Ausmaß von 130 m² mit Grünanlagen in ruhiger Lage beim evangelischen Gemeindezentrum in Liezen, das erst kürzlich neu gestaltet wurde.
- Engagierte ehrenamtliche MitarbeiterInnen.
- Einen Lektor und eine Lektorin.
- Zwei Organistinnen.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbungen bis 30. April 2012 an: Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Admont, Friedau 2, 8940 Liezen, E-Mail: evang.admont@utanet.at

23. Zl. GD 282; 130/2012 vom 18. Jänner 2012

Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle sowie der weiteren, nicht mit der Amtsführung verbundenen 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Spittal an der Drau

Die beiden Gemeindepfarrstellen der Evangelischen Pfarrgemeinde Spittal an der Drau werden hiermit zur Besetzung ab 1. September 2012 ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde zählt zirka 3200 Gemeindeglieder und reicht von Lieserbrücke, Molzbichl, Amlach im Osten bis Mallnitz und Flattach bei Obervellach im Mölltal bzw. bis Kleblach-Lind im Drautal. Zirka 2400 Gemeindeglieder leben bei einem Bevölkerungsanteil von zirka 15% in der Bezirkshauptstadt Spittal. Die übrigen leben in den Diasporagebieten der Gemeinde.

Ein besonderes Anliegen der Pfarrgemeinde ist die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit.

Gottesdienste werden an Sonn- und Feiertagen in Spittal und monatlich bzw. zweimonatlich in Obervellach, Kolbnitz, Mühlendorf, Sachsenburg und Lind gefeiert. Weitere Predigtstationen sind das Krankenhaus Spittal und das evangelische Altenheim Bethesda.

Das Pflichtstundenausmaß für den Religionsunterricht beträgt für die 100-%-Pfarrstelle acht Stunden an einer der höheren Schulen in Spittal und für die 50-%-Pfarrstelle vier Stunden.

Im Pfarramt ist eine Sekretärin für Matriken- und Kirchenbeitragsangelegenheiten beschäftigt. Das Team verstärkt eine Verwaltungsassistentin in Teilzeit, eine Küsterin, ein Hausmeisterehepaar sowie ehrenamtliche Mitarbeiter/innen. Die Gemeinde erwartet intensive geschwisterliche Zusammenarbeit zwischen den Amtsträgern und allen Mitarbeiter/innen.

Es bestünde die Möglichkeit, dass sich auf die amtsführende und die 50-%-Stelle ein Pfarrerehepaar bewirbt.

Die Dienstwohnung befindet sich im Pfarrhaus neben der Kirche und ist zirka 135 m² groß (Sachbezugswert: € 423,74). Eine Doppelgarage und ein großer Garten sind vorhanden. Pfarrhaus und Kirche wurden in den letzten Jahren renoviert.

Bewerbungen sind bis zum 28. Feber 2012 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Spittal an der Drau, 10.-Oktober-Straße 8, 9800 Spittal an der Drau, zu richten.

Für weitere Informationen stehen gerne Senior Mag. Oliver Prieschl, 10.-Oktober-Straße 8, 9800 Spittal an der Drau, Tel. (04762) 22 60 oder 0699-18877266, bzw. Kurator Ernst Neunegger, Tel. 0699-12314290, zur Verfügung. Vgl. auch unsere Homepage: www.evangel-spittal.at

24. Zl. GD 142; 77/2012 vom 16. Jänner 2012

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Feld am See

Die Pfarrstelle wird wegen Ablaufs der zwölfjährigen Amtsdauer des derzeitigen Pfarrers zum 1. September 2012 ausgeschrieben und durch Wahl besetzt.

Die Toleranzgemeinde Feld am See ist eine wachsende Pfarrgemeinde mit zur Zeit knapp über 2000 Gemeindegliedern. Die Pfarrgemeinde umfasst im Gegendtal die politischen Gemeinden Afritz am See und Feld am See sowie Teile der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See und der Stadt Radenthein. Der Prozentanteil der Evangelischen beträgt an die 70% der Bevölkerung.

Die Pfarrgemeinde erwartet im Besonderen von ihrem/r Pfarrer/in:

Gottesdienste an allen Sonn- und Feiertagen (auch am 2. Christtag, Epiphaniastag, Ostermontag, Pfingstmontag) in der Evangelischen Kirche zu Feld am See und in der „Jubiläumskirche 1981“ in Afritz am See sowie Gottesdienste im neu eröffneten Pflegeheim in Afritz am See.

Die Fortführung von neuen Gottesdienstformen wie der Familiengottesdienste und Abendgottesdienste im Winterhalbjahr zu Themenserien.

Feier und Gestaltung von Amtshandlungen, die auf Grund der Erfahrungen der letzten Jahre einen sehr großen Teil der Arbeitszeit erfordern. Die Zahl der Amtshandlungen ist mit durchschnittlich 40 Taufen und 20 Hochzeiten pro Jahr außerordentlich hoch.

Wöchentlichen Konfirmandenunterricht in zwei Konfirmandengruppen in Afritz am See und Feld am See sowie die Feste der Konfirmationen in Feld am See und Afritz am See und der Goldenen Konfirmation in Feld am See.

Persönliche Mitarbeit bei den Kinderstunden sowie die Verantwortung für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Pfarrgemeinde.

Verantwortung für die Abhaltung von Bibelstunden und Angebot der Frauenarbeit.

Hausbesuche bei Gemeindegliedern und Besuche in den Krankenhäusern und Heimen der Umgebung.

Eine nachgehende Seelsorge, die wach ist für Sorgen und Freuden der Gemeindeglieder und diese auch wahrnimmt.

Kontaktpflege mit den über 200 „Aktivgemeindegliedern“, wobei auch moderne Formen der Kommunikation zu nützen sind.

Kontaktpflege und gemeinsame Gestaltung von Gottesdiensten mit den Kindergärten der Diakonie de la Tour in Afritz am See und Feld am See.

Kooperation mit den Verantwortungsträgern der politischen Gemeinden, den Tourismusämtern und den Fremdenverkehrsbetrieben in den Gemeinden in der Verwirklichung gemeinsamer Projekte (z. B.: Angebote für Touristen oder andere Aufgaben).

Betreuung der Gäste- und Pilgergruppen, die am Evangelischen Pilgerweg „Der Weg des Buches“ Station machen.

Pflege und Fortführung der guten ökumenischen Zusammenarbeit mit Abhaltung von gemeinsamen Gottesdiensten und öffentlichen Feiern.

Herausgabe des Gemeindebriefes „Verbindungsstege“ im Ausmaß von vier Ausgaben pro Jahr, Verantwortung für Öffentlichkeitsarbeit der Pfarrgemeinde in der klassischen Form sowie auch durch die Möglichkeiten der „neuen“ Medien.

Hauptverantwortung für die Administration des Pfarramtes, alle wirtschaftlichen Angelegenheiten, die Gebäude, Einrichtungen und Liegenschaften der Pfarrgemeinde.

Erteilung des Religionsunterrichtes im Ausmaß des Pflichtstundenausmaßes.

Dem Pfarrer stehen eine überaus engagierte Religionslehrerin sowie sehr viele ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Seite.

Das Prinzip der ehrenamtlichen Mitarbeit wird in der Pfarrgemeinde hoch gehalten und vom Pfarrer/der Pfarrerin wird Wertschätzung sowie eine gute Zusammenarbeit mit den Ehrenamtlichen und den Gremien der Pfarrgemeinde erwartet.

Das Arbeitszimmer des Pfarrers, eine Bibliothek und der öffentliche Gemeinderaum befinden sich im Erdgeschoss des 1881 erbauten Pfarrhauses am Kirchenplatz 8 in Feld am See.

Gemeinderaum, Gang, Küche und WC-Anlagen werden auch intensiv durch Gruppen der Pfarrgemeinde, Vereine und Privatpersonen genutzt.

Eine Dienstwohnung im ersten Stock des Pfarrhauses im Ausmaß von 144,70 m² wird dem Pfarrer/der Pfarrerin zur Verfügung gestellt. Auch ein großer Pfarrgarten im Ausmaß von 2000 m² zwischen Kirche und Pfarrhaus sowie um das Pfarrhaus steht zur privaten Nutzung zur Verfügung. Eine Garage mit einem zusätzlichen Carport wie ein an die Garage angebauter Abstellraum steht ebenfalls zur Verfügung.

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung, die Sie bitte bis zum 28. Feber 2012 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Feld am See, Kirchenplatz 8, 9544 Feld am See, richten.

Für nähere Auskünfte steht Kurator Ernst Steinwender gerne zur Verfügung. Tel. 0650-4188929 oder (04246) 47 52.

25. Zl. GD 156 und GD 232; 161/2012
vom 23. Jänner 2012

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. Gloggnitz und Naßwald

Die Pfarrstelle wird wegen Ablaufs der zwölfjährigen Amtszeit des derzeitigen Pfarrers zum 1. September 2012 ausgeschrieben und soll durch Wahl besetzt werden.

Die Pfarrgemeinde Gloggnitz umfasst derzeit im Wesentlichen das Gebiet des Gerichtsbezirkes Gloggnitz (mit Kirchberg am Wechsel und den Kurorten Semmering und Reichenau an der Rax) und hat 840 Gemeindeglieder. Gottesdienste sind an jedem Sonntag in der Dreieinigkeitskirche in Gloggnitz zu feiern. Die gute ökumenische Zusammenarbeit ist weiterzuführen.

Religionsunterricht ist im Pflichtstundenausmaß zu halten. Eine Religionslehrerin betreut einen Teil der Pflichtschulen.

Der Konfirmandenkurs soll auch weiterhin teilweise im Zusammenwirken mit anderen Gemeinden durchgeführt werden. Der Pfarrerin/dem Pfarrer steht ein Mitarbeitersteam in den Bereichen Kinderarbeit/Kindergottesdienst, Konfirmandenarbeit, Seniorenarbeit, Ökumene und Kirchenbeitrag zur Seite. Hausbesuche und Besuche in den Pflege- und Seniorenheimen auf dem Gemeindegebiet sowie im Krankenhaus der Bezirkshauptstadt Neunkirchen werden erwartet.

Der Pfarrerin/dem Pfarrer steht eine Dienstwohnung im Pfarrhaus in Gloggnitz mit großem Pfarrgarten zur Verfügung. Es gibt zurzeit keinen Küster.

Die Pfarrgemeinde Naßwald umfasst mit knapp 200 Seelen das Gebiet von Hirschwang, Edlach und Prein an der Rax (Bezirk Neunkirchen) bis Rohr im Gebirge (Bezirk Wiener Neustadt). Gottesdienste sind in der Pfarrkirche Naßwald ein Mal monatlich und an hohen Feiertagen zu feiern. Die Henriettenkapelle der Predigtstelle in Hirschwang an der Rax steht für Kasual-Gottesdienste ebenfalls zur Verfügung. Lokale Traditionsverbundenheit und Hausbesuche werden erwartet. Die Pfarrgemeinde ist im Besitz des „Wirtshauses zum Raxkönig“ in Naßwald, das verpachtet ist. Ein Evangelischer Friedhof in Naßwald gehört ebenfalls zur Pfarrgemeinde. Auch in dieser Pfarrgemeinde wird die Pfarrerin/der Pfarrer von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterstützt.

Beide Pfarrgemeinden haben keine eigenen Lektorinnen oder Lektoren, können jedoch auf die Mithilfe von Lektorinnen und Lektoren aus anderen Pfarrgemeinden zählen. Die Verwaltung der gemeinsamen Pfarrstelle ist durch eine Gemeindeordnung geregelt. Die Pkw-Fahrtzeit vom Dienstort Gloggnitz zum Gemeindezentrum Naßwald beträgt eine halbe Stunde.

Bewerbungen sind bis zum 30. April 2012 an die Presbyterien der Pfarrgemeinden A. B. Gloggnitz und Naßwald, Dr.-Martin-Luther-Straße 2, 2640 Gloggnitz, zu richten.

Für Auskünfte stehen Kurator Ing. Claudius-Victor Hurth für die Pfarrgemeinde Gloggnitz, Tel. 0664-212 25 22, E-Mail: claudius.hurth@hurth-technik.at, und Kuratorin Anneliese Eder für die Pfarrgemeinde Naßwald, Tel. 0676-300 81 51, gerne zur Verfügung.

Aufgaben:

Die Pfarrgemeinde erwartet von ihrer Pfarrerin/ihrem Pfarrer:

Regelmäßige Gottesdienste sind an Sonn- und Feiertagen in der Heilandskirche in Tulln bzw. der Christuskirche in St.-Andrä-Wördern sowie nach Absprache mit den dortigen Mitarbeiterinnen im Rosenheim in Tulln zu feiern.

Besonderer Wert ist dabei auch auf die Vorbereitung und Durchführung der seit Jahren üblichen, gut besuchten Familiengottesdienste zu legen.

Religionsunterricht ist an den höheren Schulen im Bezirk im Rahmen des Pflichtstundenausmaßes zu erteilen.

Im Pfarrbüro steht eine Bürohilfe an zwei Halbtagen unterstützend zur Seite.

Im Besonderen erwartet die Gemeinde:

- die Seelsorge an den Gemeindegliedern,
- die Betreuung der Patienten und Patientinnen im Landesklinikum Tulln (inklusive aller Nebeneinrichtungen),
- den geschwisterlichen Umgang und die Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, deren Unterstützung und Betreuung,
- die Pflege der derzeitigen ökumenischen Kontakte und deren Fortführung zum Wohl der Gemeinde,
- die Mitgestaltung der Kinder- und Jugendarbeit.

Den ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen ist bewusst, dass diese Anforderungen Kraft und Zeit kosten. Darum sind sie bereit, den Pfarrer/die Pfarrerin im Gebet zu begleiten, mit Rat zu unterstützen und mit Tat zu entlasten.

Es stehen zur Verfügung:

Das Pfarrhaus mit einer Dienstwohnung (130 m²) im Erdgeschoss, ein Abstellraum im Keller sowie eine Garage.

Bewerbungen richten Sie bitte bis 31. März 2012 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Tulln, Grottenthalgasse 16, 3430 Tulln.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Kurator Helmuth Rieger, Tel. 0664-44 28 200.

26. Zl. GD 329; 162/2012 vom 23. Jänner 2012

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Tulln

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Tulln muss wegen Ablaufs der zwölfjährigen Amtszeit der derzeitigen Pfarrerin zur Besetzung ab 1. September 2012 ausgeschrieben werden.

Beschreibung der Pfarrstelle:

Die Evangelische Pfarrgemeinde Tulln umfasst das Gebiet der Bezirkshauptmannschaft Tulln mit einer Fläche von 660 km². Die zirka 1500 Gemeindeglieder leben in den weit gestreuten Ortschaften.

27. Zl. GD 322; 163/2012 vom 24. Jänner 2012

Ausschreibung (erste) der 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Weppersdorf

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Weppersdorf wird zur Besetzung mit 1. September 2012 ausgeschrieben.

Zur Evangelischen Pfarrgemeinde Weppersdorf gehören rund 620 Gemeindeglieder. Ein Großteil davon ist direkt in Weppersdorf beheimatet. Die Bevölkerung des Ortes Weppersdorf ist zu etwa 60% evangelisch. In einem Umkreis von 20 km leben in der Diaspora etwa 100 evangelische Gemeindeglieder.

Weppersdorf liegt eingebettet in einer hügeligen Landschaft mit viel Wald, Wiesen und Feldern. Ein umfang-

reiches Radwegenetz, schöne Spazier- und Wanderwege, Freibäder und Naturbadeteiche laden zur (Nah-)Erholung ein.

In der Umgebung befinden sich zahlreiche Weinbaugemeinden und die kinderfreundliche Therme Lutzmannsburg (in zirka 20 Autominuten erreichbar).

In 12 km Entfernung liegt der Bezirksvorort Oberpullendorf, in 19 km die Stadt Mattersburg, in einer Entfernung von rund 90 Kilometern Wien.

Weppersdorf ist durch ein dichtes Netz an öffentlichen Bussen an alle größeren Städte gut angebunden. Auf diesem Weg sind die meisten Schulen der Umgebung (Neue Mittelschulen, Gymnasien, HAK, HTL, Fachhochschulen) gut erreichbar. Der Ort selbst verfügt über einen Kindergarten und eine Volksschule.

Apotheke, praktische Ärztin und Zahnarzt sind vor Ort angesiedelt. Ein Sozial- und Pflegekompetenzzentrum bietet Seniorinnen und Senioren, die nicht mehr allein leben können, Heimat und Betreuung.

Trafik, Drogeriefachmarkt, Lebensmittelmärkte, Post und Bank machen das Dorf zu einer lebenswerten Oase. Zur Erledigung der regelmäßigen Einkäufe kann man auf das Auto verzichten.

Traditionen werden hier noch gepflegt. Verschiedene, zum Teil evangelische Vereine laden zum Mitwirken und Mitgestalten des dörflichen Lebens ein.

Unsere Pfarrerin/unsere Pfarrerin soll sich folgendermaßen in die Gemeinde einbringen:

Die seelsorgerliche Begleitung der Gemeindeglieder liegt ihr/ihm am Herzen.

Der Ausbau des Gemeindelebens wird gefördert, gefordert und aktiv mitgestaltet.

In der Begleitung und Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zeigt sie/er Teamfähigkeit.

Die Gottesdienste in unserer Bekenntniskirche werden sowohl den Traditionen verpflichtet, als auch innovativ gestaltet.

Religionsunterricht im Ausmaß von vier Wochenstunden nach Absprache mit dem Schulamt wird als Investition in die Zukunft unserer Gemeinde gesehen und entsprechend gestaltet.

Die Begleitung von Kindern, Jugend und Senioren soll, angepasst an die Bedürfnisse, wahrgenommen werden.

Leitung der Pfarrkanzlei und Mitarbeit bei administrativen Tätigkeiten werden als selbstverständlicher Teil der Arbeit betrachtet.

Zusammenarbeit in der Region wird aktiv angestrebt.

Die gute ökumenische Zusammenarbeit wird weiter gefördert.

Ihre/Seine Kommunikationsfreude ermöglicht stressfreie Repräsentation der Pfarrgemeinde in der Öffentlichkeit.

Unsere Pfarrerin/unsere Pfarrerin findet bei uns:

Ein denkmalgeschütztes Pfarrhaus, das durch einen neuen Zubau zu einem wohnlichen und großzügigen Heim umgestaltet wird (etwa 150 m² Wohnfläche); es liegt umge-

ben von Hof und Garten in unmittelbarer Nähe zur Kirche.

Ein ansprechendes Gemeindezentrum in der angrenzenden alten evangelischen Schule, das für viele Aktivitäten genutzt wird.

Sehr engagierte ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Eine Lektorin.

Eine Leiterin für die Jungschargruppe.

MitarbeiterInnen zur Gestaltung der monatlichen Seniorennachmittage.

Einen gemischten Chor und die Blasmusikkapelle Weppersdorf, die viele Feiern mitgestalten.

Dörfliches Leben: wo noch jeder jeden kennt und man sich um ein Miteinander bemüht.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung bis spätestens 15. Mai 2012 an das Evangelische Pfarramt, Hauptstraße 117, 7331 Weppersdorf. Zur Beantwortung weiterer Fragen stehen Pfarrer Mag. Stefan Grauwald (Telefon 0699-188 78 115, E-Mail: weppersdorf@evang.at) oder Kuratorin Dr. Heidemarie Degendorfer-Reiter (Telefon 0699-133 60 640) gerne zur Verfügung.

Wir freuen uns über Ihr Interesse!

28. Zl. SUP 2; 164/2012 vom 24. Jänner 2012

Ausschreibung (erste) einer 50% diözesanen Teilpfarrstelle für Konfirmandenarbeit im Burgenland

Die Evangelische Diözese A. B. Burgenland bringt eine 50%-Teilpfarrstelle für Konfirmandenarbeit in Verbindung mit einer 50%-Gemeindepfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Weppersdorf zur Besetzung mit 1. September 2012 zur Ausschreibung.

Die Evangelische Diözese A. B. Burgenland beabsichtigt die Erstellung und Umsetzung eines diözesanen Projektes für Konfirmandenarbeit. Die Erkenntnisse der internationalen Arbeitsgruppe für Konfirmandenarbeit (International study on Confirmation) und die Erfahrungen der Pfarrerinnen und Pfarrer in der evangelischen Diözese Burgenland sollen zu einer Neupositionierung der Konfirmandenarbeit in den Pfarrgemeinden der Diözese führen. Konfirmandenarbeit soll dabei ein wesentlicher Teil des Gemeindeaufbaus sein. Modelle der Konfirmandenarbeit in anderen europäischen Ländern, vor allem in Finnland, haben gezeigt, dass Konfirmandenarbeit für den Gemeindeaufbau einen wesentlichen Beitrag bringen kann.

Wir erwarten:

Freude an der Arbeit mit Konfirmanden und deren Eltern.

Zusammenarbeit mit den Pfarrerinnen und Pfarrern der Diözese.

Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Konfirmandenarbeit der Gemeinden.

Zusammenarbeit mit der Evangelischen Jugend Burgenland.

Die Evangelische Diözese Burgenland bietet für diese Arbeit ein Zeitbudget einer halben Pfarrstelle und auch ein Finanzbudget. Wohnung und Gemeindegliederung sind durch die 50-%-Teilpfarrstelle in Weppersdorf gegeben.

Anfragen richten Sie bitte an Sup.-Kurator Gerd Zetter, Tel. 0699-18877102, oder an Superintendent Manfred Koch, Tel. 0699-18877101.

Bewerbungen sind bis 15. Mai 2012 an die Evangelische Superintendentur Burgenland, Bergstraße 16, 7000 Eisenstadt, zu richten.

29. Zl. P 1737; 1749/2011 vom 6. Juli 2011

Bestellung von Mag. Erich Klein zum Pfarrer der beiden Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. Feldbach und Bad Radkersburg

Mag. Erich Klein wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 2 OdgA zum Pfarrer der beiden Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. Feldbach und Bad Radkersburg bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2011 in diesem Amt bestätigt.

30. Zl. P 2055; 81/2012 vom 16. Jänner 2012

Bestellung von Mag. Dettmer Hinrichs zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Dornbach

Mag. Dettmer Hinrichs wurde gemäß § 33 Abs. 1 OdgA als Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Dornbach zugeteilt und mit Wirkung vom 19. September 2011 befristet bis 31. August 2016 in diesem Amt bestätigt.

31. Zl. P 1495; 173/2012 vom 24. Jänner 2012

Bestellung von Mag. Johanna Uljas-Lutz zur Pfarrerin auf die diözesane 25-%-Teilpfarrstelle einer Hochschulpfarrerin der Superintendentenz Wien und auf die gesamtkirchliche 25-%-Teilpfarrstelle an der Kirchlich Pädagogischen Hochschule (KPH)

Mag. Johanna Uljas-Lutz wurde gemäß § 7 Abs. 1 Ordnung der Evangelischen Hochschulgemeinde auf die diözesane 25-%-Teilpfarrstelle einer Hochschulpfarrerin der Superintendentenz Wien und auf die gesamtkirchliche 25-%-Teilpfarrstelle an der Kirchlich Pädagogischen Hochschule (KPH) bestellt und mit Wirkung vom 1. Jänner 2012 befristet bis 31. Dezember 2017 in diesem Amt bestätigt.

32. Zl. GD 354; 2906/2011 vom 15. Dezember 2011

Faxnummer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Floridsdorf und Telefonnummer des Kindergartens der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Floridsdorf

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Wien-Floridsdorf ist ab sofort unter nachstehender Faxnummer erreichbar:

Fax: (01) 253 30 33-2200.

Die neue Telefonnummer des Kindergartens der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Floridsdorf lautet:

Tel. 0699-188 77 753.

33. Zl. GD 218; 30/2012 vom 10. Jänner 2012

E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Lutzmannsburg

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Lutzmannsburg ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

E-Mail: evang.lutzmannsburg@gmx.at

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

34. Zl. HB 08; 2958/2011 vom 22. Dezember 2011

Änderung der Anschrift der Evangelischen Pfarrgemeinde A. und H. B. Feldkirch

Die neue Anschrift der Evangelischen Pfarrgemeinde A. und H. B. Feldkirch lautet:

Bergmannsgasse 1, 6800 Feldkirch.

35. Zl. HB 01; 2957/2011 vom 22. Dezember 2011

Evangelische Kirche H. B. in Österreich — Haushaltsplan 2012

BUDGET-Aufwendungen 2012	€
Personalaufwand	1,136.100,—
Rücklagen- und Rückstellung-Dotation	74.500,—
Kosten der Kirchenleitung	59.000,—
Kosten der Kirchenkanzlei	23.300,—
Evang. Kirche A. und H. B.	70.300,—
Diverse Kosten	49.520,—
Reformiertes Kirchenblatt	23.000,—
Reformierte Schriften	3.500,—
Summe Aufwendungen	1,439.220,—

BUDGET-Erträge 2012	€
Gemeindequoten	645.000,—
Bundeszuschuss	166.947,—
Zweckgebundene Erträge des Pensionsfonds	101.000,—
Nicht zweckgebundene Erträge des Pensionsfonds	112.573,—
Sonstige Erträge	215.300,—
Religionsunterricht	167.900,—
Reformiertes Kirchenblatt	22.000,—
Reformierte Schriften	3.500,—
Übrige Erträge	5.000,—
Summe Erträge	1,439.220,—

Es ist eine 7-%-ige Steigerung gegenüber dem Budget 2011 zu erkennen.

Der Evangelische Oberkirchenrat H. B. hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2011 nach Anhörung des Finanzausschusses H. B. am 13. Dezember 2011 den Haushaltsplan der Evangelischen Kirche H. B. für das Jahr 2012 beschlossen und in der Sitzung des Kontrollausschusses H. B. am 16. Dezember 2011 genehmigt.

Kirchliche Mitteilungen



Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

Pfarrer i. R. Mag. Harald Heinrich SCHRADER

geboren am 8. April 1924 in Rosenkrantz, Deutschland, am Dienstag, dem 3. Jänner 2012, in Wels im 88. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

Die Würdigung des Lebens und Wirkens von Pfarrer i. R. Mag. Harald Heinrich Schrader findet sich im Amtsblatt 1989 auf Seite 50 anlässlich seines Übertritts in den Ruhestand.

(Zl. P 1034; 23/2012 vom 16. Jänner 2012.)



Der Herr über Leben und Tod hat Frau

Renate Elsa EICKHOFF

geborene Masell, geboren am 23. Feber 1936 in Berlin, Ehefrau von Pfarrer i. R. Klaus Eickhoff, am Mittwoch, dem 2. November 2011, im 76. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

(Zl. P 1561; 2855/2011 vom 6. Dezember 2011.)



Der Herr über Leben und Tod hat Frau

Irmgard REINGRABNER

geborene Kraus, geboren am 12. September 1937, Ehefrau von Univ.-Prof. Dr. Gustav Reingrabner, ehemaliger Superintendent der Diözese Burgenland, am Donnerstag, dem 15. Dezember 2011, im 75. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

(Zl. P 1116; 2940/2011 vom 21. Dezember 2011.)

Den

**Kollektenplan für das Kirchenjahr 2011/
2012**

finden Sie im Amtsblatt Juli/August 2011
(7./8. Stück) unter der Nr. 190. Zl. KOL
02; 1665/2011

(Zl. KOL 02; 177/2012 vom 24. Jänner 2012.)

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentenversammlungen u. dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle GlaubensgenossInnen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer GlaubensgenossInnen dem Pfarramt mitzuteilen.

P. b. b. Erscheinungsort Wien

AMTSBLATT

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2012

Ausgegeben am 28. Feber 2012

2. Stück

36. Aufruf zur Baukollekte zum Ostersonntag, 8. April 2012
 37. Kollektenaufruf für das Konfirmationsfest 2012
 38. Gleichstellungskommission — Bestellung eines Ersatzmitgliedes
 39. Ergänzende Erläuterungen zum Seelenstandsbericht 2011 der Evangelischen Kirche A. B.
 40. Liste der Betreuungspfarrer und Betreuungspfarrerinnen für Gemeindepraktika
 41. Kollekte Sonntag Laetare (18. März 2012)
 42. Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin der Synode A. B. — Wahltermin und Ausschreibung der Wahl
 43. Wahl dreier Oberkirchenräte bzw. Oberkirchenrätinnen — Wahltermine/Ausschreibung der Wahl
 44. Ausschreibung der Wahl des/der SuperintendentalkuratorIn der Evangelischen Superintendenz A. B. Wien
 45. Ausschreibung der Stelle eines Leiters/einer Leiterin am Heim für Studierende, Wilhelm-Dantine-Haus, in Wien 18 (50-%-Teilpfarrstelle)
 46. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Markt Allhau
 47. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Amstetten-Waidhofen an der Ybbs
 48. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Krems an der Donau (Heilandskirche)
 49. Ausschreibung (erste) eines/r hauptamtlichen Seelsorgers/in für die Evangelische Seelsorge in Krankenhaus und Gefängnis (ESK)
 50. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Fresach
 51. Bestellung von Mag. Stefan Grauwald zum Pfarrer auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Weppersdorf und auf die 50-%-Teilpfarrstelle für Konfirmandenarbeit in der Evangelischen Diözese A. B. Burgenland
 52. Bestellung von Mag. Uwe Träger zum Pfarrer auf die 75-%-Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wiedweg-Bad Kleinkirchheim
 53. Bestellung von Mag. Andrea Petritsch zur Pfarrerin auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Döbling
 54. Bestellung von Mag. Iris Haidvogel zur Pfarrerin auf die nicht mit der Amtsführung verbundene 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gols
 55. Bestellung von Mag. Gundula Hendrich zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Kitzbühel
 56. Zuteilung von Dipl.-Ing. Mag. Astrid Bamberger als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Hetzendorf
 57. Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Wien-Währing: Namensänderung
 58. Auslagenersatz-Verordnung H. B.
 59. Gemeindequoten der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 2012
- Kirchliche Mitteilungen

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

36. Zl. KOL 05; 498/2012 vom 20. Feber 2012

Aufruf zur Baukollekte zum Ostersonntag, 8. April 2012

Heilandskirche Mürzzuschlag

Die Evangelische Heilandskirche in Mürzzuschlag feierte im Vorjahr ihr 111. Jubiläum. Als neogotischer Bau mit ihrem schön gegliederten Turm und einem verzierten Helmdach ist sie ein Schmuckstück zur Ehre Gottes und ein weithin sichtbares Wahrzeichen auf dem Ölberg in Mürzzuschlag. Am 17. Juni 1900 wurde nach einem europaweiten Spendenaufruf von Peter Rosegger, dem öku-

menisch gesinnten Förderer der Heilandskirche, ihr erster Grundstein gelegt, fünf Monate danach wurde sie bereits eingeweiht. Peter Rosegger verband seine Unterstützung allerdings mit der „Bedingung“, dass die künftige Kirche eine Mariendarstellung enthalten solle. Seinem Wunsch wurde durch ein Bild der „heiligen Familie“ von Franz Defregger entsprochen — und diese Vorgeschichte verlieh der Kirche von Anfang an eine gewisse Berühmtheit.

Heute, 111 Jahre später, ist ihr schöner Turm mit den bunt glasierten Fliesen leider völlig undicht. Bei Regen strömt das Wasser geradezu in den Turm und gefährdet nicht nur die Kirchturmaddeckung, sondern durch Was-

ser- und Frostschäden bereits die Fassade und die Bausubstanz des Kirchturmes. Weitere Schäden, im Besondern am Wasserableitsystem des Kirchendaches, gefährden Fassade und Wände des Kirchengebäudes. Um die Heilandskirche vor dem Verfall zu retten, ist eine Großrenovierung des Turm- und Kirchendaches sowie der Fassade dringend notwendig. Die Kosten liegen bei mindestens € 450.000,—. Da die Finanzierung nur mit Hilfe vieler Spenden möglich sein wird, ersuchen wir Sie sehr, uns mit Ihrer heutigen Gabe kräftig zu unterstützen.

Mit herzlichem Dank und österlichen Grüßen aus Müzzuschlag

PfarrerIn Mag.^a Waltraud Mitteregger und Kurator Dr. Dieter Kinzer.

37. Zl. KOL 10; 217/2012 vom 14. Feber 2012

Kollektenaufruf für das Konfirmationsfest 2012

Liebe Gemeinde!

Die heutige Kollekte erbitten wir zur Unterstützung der vielfältigen Aufgaben und Projekte der Evangelischen Jugend Österreich.

In der Jahreslosung ruft uns der Apostel Paulus dazu auf, die Kraft Jesu Christi auch in den Schwachen zu erkennen.

Und Starksein ist auch ganz schön! Kindheit und Jugend vereinen beides, ungeheuer stark zu sein aber auch schwach und verletzlich zu sein. Und vor allem zwischen beidem zu schwanken. Erwachsenwerden heißt, Gottes Gnade als Mitte meines Lebens zu verstehen, von der her ich schwach sein kann und stark sein darf.

„Genug ist dir meine Gnade. Denn die Kraft wird in Schwachheit vollendet.“

Für diesen speziellen Lebensabschnitt hat die Kirche der Evangelischen Jugend die Aufgabe übertragen, Kinder und Jugendliche um das Evangelium von Jesus Christus zu sammeln, sie in Glaubens- und Lebensfragen zu begleiten und Bedingungen zu schaffen, die es ihnen ermöglichen sollen, zu verantwortungsvollen und selbstbewussten Menschen heranzuwachsen.

Die Evangelische Jugend in Österreich:

- organisiert Fahrten zum Kirchentag,
- unterstützt den Jugendtag Schladming,
- finanziert die Arbeit des Arbeitskreises Kindergottesdienst,
- finanziert die Projektgruppe Jungschar,
- veranstaltet regionale sowie österreichweite Projekte für Kinder und Jugendliche,
- veranstaltet Freizeiten für Kinder und Jugendliche,
- sorgt für die Fortbildung ihrer Mitarbeitenden.

Mit eurer Kollekte helft Ihr, Konfirmierte, und helfen Sie, Erwachsene, der Evangelischen Jugend Österreich ihren Auftrag zu erfüllen, damit die Kinder, Jugendlichen und MitarbeiterInnen auch aus ihrer/eurer Pfarrgemeinde sich begegnen können, im Glauben wachsen und durch das

Evangelium zu einem verantwortlichen Leben mit Jesus Christus eingeladen und befähigt werden.

Die Evangelische Jugend dankt Ihnen herzlich für Ihre großzügige Unterstützung.

38. Zl. SYN 21; 248/2012 vom 2. Feber 2012

Gleichstellungskommission — Bestellung eines Ersatzmitgliedes

Die Synodalausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung haben am 26. Jänner 2012 im Umlaufverfahren folgende Änderung in der Zusammensetzung der Gleichstellungskommission beschlossen:

ARGE ReligionslehrerInnen:	Monika Hofbauer
Stellvertreterin:	Elke Jost

39. Zl. A 24; 499/2012 vom 20. Feber 2012

Ergänzende Erläuterungen zum Seelenstandsbericht 2011 der Evangelischen Kirche A. B.

Die Abfrage der Daten aus EGON für den Seelenstandsbericht basiert auf den in EGON erfassten Ereignissen, die als Mitgliedern geführten Personen zugeordnet sind. Sie basiert derzeit nicht auf den in EGON geführten Matrikenbüchern.

Der Grund dafür sind die alte Mitgliedschafts- und Matrikenordnung. Vor dem 1. März 2010 wurden bewegungsrelevante Matrikenereignisse nicht in jedem Fall im Matrikenbuch der Gemeinde geführt, in dem die betroffene Person Mitglied war. In vielen Fällen wurden sie entweder im Matrikenbuch der Gemeinde der durchführenden PfarrerInnen oder auch im Matrikenbuch jener Gemeinde geführt, in der das Ereignis stattfand. D. h. Bewegungen, die den Seelenstand in einer Gemeinde veränderten, wurden teilweise in einer anderen Gemeinde geführt.

Aus diesem Grund werten wir die Ereignisse aus, die von EGON beim Abschluss einer Matrike der betroffenen Person zugeordnet werden. Wir ermitteln, in welcher Gemeinde die Person zum Zeitpunkt des Ereignisses Mitglied war und zählen das Ereignis dort.

Das Hauptaugenmerk bei der Erstellung der Seelenstandsberichte in den vergangenen beiden Jahren lag darauf, einen Bericht vorzulegen, der die Veränderung des Seelenstandes durch die Summe der Bewegungsdaten erklärt. Diese Rechnung wird durch die Berücksichtigung nachgetragener Daten für das Vorjahr und durch technische Korrekturen in der Spalte Datenkorrektur (z. B.: Auflösung von Widersprüchen im Datenbestand, Kompensation von Effekten aus der Zusammenführung alter Datenbestände — z. B. Personenzusammenführungen — oder die Abbildung von wieder aufgetauchten, verloren gegangenen Mitgliedern) ergänzt. Dem Ziel ist der aktuelle Bericht (siehe Amtsblatt 9/2012) in hohem Ausmaß (> 99,5%) nahe gekommen.

Nach der Veröffentlichung des aktuellen Seelenstandsberichtes wurde bei der Analyse von Rückmeldungen aus den Diözesen und Gemeinden deutlich, dass eine Betrachtung der Matriken im Vergleich mit den im Seelenstandsbericht angeführten Zahlen zu teilweise abweichenden Ergebnissen führt. Diese Abweichungen entsprechen im EGON-Datenbestand Widersprüchen zwischen den geführten Matriken und den verzeichneten Ereignissen (z. B. Matriken ohne Ereignis, Ereignisse ohne zuordenbare Matrik sowie Mehrzuordnungen des gleichen Ereignisses zu einzelnen Personen). Diese widersprüchlichen Datenbestände zu den Bewegungen wurden, was ihren Effekt auf die Änderung des Seelenstandes betrifft, im Seelenstandsbericht über Korrekturwerte in der Spalte Datenkorrektur kompensiert.

Derzeit werden die Ursachen für diese Widersprüche in den Datenbeständen analysiert. Sich daraus als notwendig ergebende Programmänderungen, Informationen und Schulungsangebote für die Matriken führenden und die Mitgliederdaten pflegenden EGON-NutzerInnen sowie eine überarbeitete Abfrage als Basis für den Seelenstandsbericht werden im Laufe des Jahres erarbeitet und umgesetzt werden. Im Seelenstandsbericht für das laufende Jahr 2012 soll die Zählung der einzelnen Matrikenereignisse eine ähnlich hohe Qualität erreichen wie der aktuelle Bericht in Hinsicht auf die Konsistenz zwischen Bewegungen und Seelenstandsänderung.

Mag. Klaus Köglberger
Oberkirchenrat

Walter Gösele
Kirchenrat

40. Zl. A 67; 443/2012 vom 14. Feber 2012

Liste der Betreuungspfarrer und Betreuungspfarrerinnen für Gemeindepraktika

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. veröffentlicht hiermit die Liste der Pfarrer und Pfarrerinnen, bei denen ein Gemeindepraktikum absolviert werden kann.

Evangelische Superintendenz A. B. Burgenland

Pfarrer Mag. Joachim Grössing	Mörbisch
Pfarrer Mag. Heribert Hribernig	Markt Allhau
Pfarrer Mag. Frank Lissy-Honegger	Rust
Pfarrer Mag. Silvia Nittnaus	Zurndorf
Pfarrer Mag. Sieglinde Pfänder	Oberwart
Senior Dr. Herbert Rampler	Eisenstadt
Senior Mag. Michael Rech	Eltendorf
Pfarrer Mag. Martin Schlor	Pinkafeld
Pfarrer Mag. Tanja Sielemann	Oberschützen
Pfarrer Mag. Ingrid Tschank	Gols

Evangelische Superintendenz A. B. Kärnten

Pfarrer Mag. Lydia Burchhardt	Klagenfurt-Johanneskirche
Pfarrer Mag. Rainer Gottas	Klagenfurt-Johanneskirche
Senior Mag. Michael Guttner	Feld am See
Pfarrer Dipl.-Ing. Mag. Hans Hecht	Lienz

Pfarrer Mag. Renate Moshammer	Pörtschach
Senior Mag. Martin Müller	Waiern
Pfarrer Mag. Martin Satlow	Velden
Pfarrer Mag. Norman Tendis	St. Ruprecht

Evangelische Superintendenz A. B. Niederösterreich

Pfarrer lic. theol. Günter Battenberg	Melk-Scheibbs
Pfarrer Mag. Christian Brost	Stockerau
Pfarrer Mag. Siegfried Kolck-Thudt	Amstetten
Pfarrer Mag. Dietmar Kreuz	Purkersdorf
Pfarrer Mag. Markus Lintner	Mödling
Pfarrer Mag. Ulrike Nindler	Tulln
Pfarrer Mag. Anna Elisabeth Peterson	Korneuburg
Pfarrer Mag. Roswitha Petz	Krems
Senior Mag. Karl-Jürgen Romanowski	Bad Vöslau
Pfarrer Wolfgang Salzer	Wiener Neustadt
Pfarrer Mag. Julian Sartorius	Klosterneuburg
Seniorin Mag. Birgit Schiller	Horn
Pfarrer Mag. Anne Tikkanen-Lippl	Mödling
Pfarrer Mag. Daniel Vögele	St. Pölten

Evangelische Superintendenz A. B. Oberösterreich

Pfarrer Mag. Klaus-Ortwin Galter	Linz-Dornach
Pfarrer Mag. Martin Hofstätter	Vöcklabruck
Pfarrer Mag. Hans Hubmer	Timelkam
Pfarrer Mag. Dankfried Kirsch	Bad Ischl
Pfarrer Mag. Hans Peter Pall	Linz-Urfahr
Senior Mag. Bernhard Petersen	Wels
Senior Mag. Friedrich Rößler	Steyr
Pfarrer Mag. Martin Rößler	Rutzenmoos
Pfarrer Mag. Jörg Schagerl	Linz-Urfahr
Senior Mag. Günter Scheutz	Bad Goisern
Pfarrer Mag. Günter Wagner	Gallneukirchen

Evangelische Superintendenz A. B. Salzburg-Tirol

Pfarrer Mag. Adam Faugel	Salzburg-Süd
Pfarrer Dr. Peter Gabriel	Hallein
Pfarrer Mag. Werner Geißelbrecht	Innsbruck-Christuskirche
Pfarrer Mag. Bernhard Groß	Innsbruck-Christuskirche
Pfarrer Mag. Tilmann Knopf	Salzburg-Christuskirche
Pfarrer Mag. Karlheinz Müller	Kufstein
Pfarrer Mag. Dietmar Orendi	Salzburg-Nördl. Flachgau
Pfarrer Mag. Barbara Wiedermann	Salzburg-Christuskirche

Evangelische Superintendenz A. B. Steiermark

Pfarrer Mag. Karin Engele	Peggau
Pfarrer Mag. Ulrike Frank-Schlamberger	Graz, linkes Murufer
Pfarrer Mag. Andreas Gerhold	Stainz
Pfarrer lic. theol. Andreas Gripentrog	Radstadt

Pfarrer Mag. Joachim Heinz	Bad Aussee	Pfarrer Mag. Harald Geschl	Wien-Alsergrund-Messiaskapelle
Pfarrer Mag. Daniela Kern	Trofaiach	Pfarrer Dr. Hans-Volker Kieweler	Wien-Hietzing
Senior Mag. Gerhard Krömer	Schladming	Pfarrer Dr. Ines Knoll	Wien-Innere Stadt
Pfarrer Richard Liebeg	Graz-Eggenberg	Pfarrer Mag. Elke Kunert	Wien-Hietzing
Pfarrer Dr. Manfred Mitteregger	Gröbming	Pfarrer Mag. Sepp Lager	Wien-Simmering
Pfarrer Mag. Tadeusz Prokop	Judenburg	Pfarrer Mag. Mag. Gabriele Lang-Czedik	Wien-Liesing
Pfarrer Mag. Wolfgang Rehner	Ramsau	Pfarrer Mag. Andrea Petritsch	Wien-Döbling
	am Dachstein	Pfarrer Mag. Edith Schiemel	Wien-Gumpendorf
Senior Mag. Wolfgang Schneider	Bruck an der Mur	Pfarrer Mag. Gregor Schwimbersky	Wien-Ottakring
Pfarrer Hans Helmuth Taul	Rottenmann	Pfarrer Mag. Willi Thaler	Wien-Leopoldstadt und Brigittenau
Pfarrer Mag. Waltraud Mitteregger	Mürzzuschlag	Pfarrer Dr. Ingrid Vogel	Wien-Hetzendorf
Pfarrer Mag. Paul Nitsche	Graz, rechtes Murofer	Senior Mag. Michael Wolf	Wien-Favoriten-Christuskirche
Evangelische Superintendenz A. B. Wien			
Seniorin Mag. Ursula Arnold	Wien-Leopoldstadt und Brigittenau	Evangelische Kirche H. B. in Österreich	
Pfarrer Mag. Andreas Carrara	Wien-Favoriten-Thomaskirche	LSI Mag. Thomas Hennefeld	Wien-West
Senior Mag. Hans-Jürgen Deml	Wien-Neubau/Fünfhaus	Pfarrer Dr. Johannes Langhoff	Wien-Innere Stadt
Pfarrer Mag. Thomas Dopplinger	Wien-Favoriten-Gnadenkirche	Pfarrer Mag. Michael Meyer	Dornbirn
Pfarrer MMag. Andreas Fasching	Wien-Liesing	OKR Mag. Richard Schreiber	Linz
Pfarrerin Mag. Marianne Fliegenschnee	Wien-Floridsdorf	Pfarrer Mag. Ralf Stoffers	Bregenz
		OKR Mag. Johannes Wittich	Wien-Süd

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

41. Zl. KOL 12; 495/2012 vom 17. Feber 2012

Kollekte Sonntag Laetare (18. März 2012)

Seit 2006 wird die Pflichtkollekte des Sonntages **Laetare** den evangelischen Kindergärten, Horten und Schulen gewidmet und entsprechend der Anzahl der in diesen Einrichtungen betreuten Kinder und Jugendlichen aufgeteilt.

In Österreich stehen derzeit 47 Kindergärten, acht Horte und 33 Schulen in evangelischer Trägerschaft mit steigender Tendenz.

Drei Beispiele sollen verdeutlichen, wofür die Kollekte verwendet wird:

1. Der **Evangelische Kindergarten Wien-Hamburgerstraße** muss dringend renoviert werden: Die Bausubstanz des 60 Jahre alten Kindergartens ist in einem äußerst schlechten Zustand. Das Dach und die Fenster müssen erneuert werden, die Außenfassade sollte saniert und isoliert werden — insbesondere gegen ins Haus hineinwachsenden Efeu! Auch im Innenbereich des Kindergartens ist es notwendig, Fußböden und Wände neu herzurichten. All diese Baumaßnahmen werden in diesem Jahr bei laufendem Betrieb in Angriff genommen.

2. Das **Evangelische Schulwerk A. B. Wien** unterstützt mit seinem Stipendienfond Kinder und Jugendliche aus finanziell schwachen Familien. Der Schwerpunkt der evangelischen Schulen liegt auf Begabungsförderung und Inklusion. Entsprechend ihrer Voraussetzungen und Hintergründe werden die Schülerinnen und Schüler optimal gefördert. Derzeit werden 15 SchülerInnen mit einem Stipendium unterstützt. Die Nachfrage wird jährlich höher und übersteigt schon jetzt die finanziellen Möglichkeiten des Fonds.
3. Mit Beginn dieses Schuljahres nahm die **Johann-Sebastian-Bach-Musikschule in Innsbruck** ihre Arbeit auf. Sie verzeichnet schon jetzt einen großen Zuspruch von über 100 SchülerInnen! Derzeit findet der Unterricht disloziert an verschiedenen Standorten statt. Ziel dieses Jahres ist es, die Musikschule weiter auszubauen und ein geeignetes Unterrichtsgebäude zu finden.

Herzlichen Dank schon jetzt für Ihre Spende!

Die Kirchenleitung bittet, für die Gestaltung des **Gottesdienstes** am Sonntag Laetare die in Ihrem Gemeindegebiet befindlichen Kindergärten, Horte und/oder Schulen bzw. die ReligionslehrerInnen an öffentlichen Schulen einzuladen, damit diese mitwirken bzw. ihre Einrichtung vorstellen können.

42. Zl. PRÄS 02; 417/2012 vom 9. Feber 2012

Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin der Synode A. B. — Wahltermin und Ausschreibung der Wahl

Nach den Beschlüssen des Synodalausschusses A. B. vom 13. Jänner 2012 wird gemäß Artikel 77 Abs 1 Z 1 Kirchenverfassung die Funktion des Präsidenten bzw. der Präsidentin der Synode A. B. für die sechsjährige Funktionsperiode der 14. Synode A. B. ausgeschrieben.

Zu Bewerbungen und Nominierungen wird eingeladen.

Wahlort ist Wien, der Wahltermin ist der 14. Juni 2012.

Berechtigt zur Bewerbung oder nominierungsfähig sind alle Mitglieder der Evangelischen Kirche A. B., wenn sie 35 Jahre alt sind, einem Presbyterium angehören oder einem Presbyterium mindestens eine Amtsperiode angehört haben und die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen. Bürger und Bürgerinnen der EU und der Schweiz sind den österreichischen gleichgestellt.

Gegenwärtige Mitglieder des OKR A. B. sind für die 14. Synode A. B. nicht wahlfähig.

Der oder die Gewählte scheidet mit Amtsantritt aus kirchenleitenden Ämtern aus, falls er oder sie diesen Gremien zur Zeit der Wahl angehört.

Bewerbungen und Nominierungen von Kandidaten und Kandidatinnen

- durch Beschluss von Superintendentialversammlungen, die berechtigt sind, zwei Kandidaten oder Kandidatinnen zu nominieren, ferner
- durch Synodale und
- durch den Nominierungsausschuss der Synode A. B.

sind bis 14. Mai 2012 an den Bischof der Evangelischen Kirche A. B. auf dem Wege des Synodenbüros im Kirchenamt A. B. zu richten.

Der Bischof steht für Rückfragen zur Verfügung.

Er prüft die Wahlfähigkeit der Kandidaten und Kandidatinnen, holt die Zustimmungserklärung der Kandidaten und Kandidatinnen ein und legt die Bewerbungen der Synode A. B. vor. Die Synode A. B. ist daran gebunden.

Dr. Michael Bünker

Bischof der Evangelischen Kirche A. B.

43. Zl. PRÄS 02; 416/2012 vom 9. Feber 2012

Wahl dreier Oberkirchenräte bzw. Oberkirchenrätinnen — Wahltermine/Ausschreibung der Wahl

Auf Grund des Beschlusses des Synodalausschusses A. B. vom 13. Jänner 2012 wird die Wahl dreier Mitglieder des Oberkirchenrates A. B. für die sechsjährige Funktionsperiode der 14. Synode A. B. ausgeschrieben.

Zu Bewerbungen und Nominierungen wird eingeladen.

Wahlort ist Wien. Als Wahltermin hat der Synodalausschuss A. B. den 14. Juni 2012 festgesetzt.

Daraus folgt:

1. Bewerbungen von Kandidaten und Kandidatinnen sind gemäß § 35 Abs 1 Wahlordnung bis spätestens 14. April 2012 auf dem Wege des Synodenbüros im Kirchenamt A. B. an den Präsidenten der Synode A. B. zu richten.
2. Initiativanträge von Synodalen zur Nominierung von Kandidaten und Kandidatinnen sind bis spätestens 14. Mai 2012 auf dem Wege des Synodenbüros im Kirchenamt A. B. an den Präsidenten der Synode A. B. zu richten (§ 35 Abs 2 Wahlordnung).
3. Bis 14. Mai 2012 können Superintendentialversammlungen die Nominierung von Kandidaten und Kandidatinnen beschließen und dem Präsidenten der Synode A. B. auf dem Wege des Synodenbüros im Kirchenamt A. B. übermitteln (§ 35 Abs 3 Wahlordnung).
4. Der Nominierungsausschuss der Synode A. B. kann bis zwei Wochen vor dem Wahltermin Kandidaten und Kandidatinnen nominieren (§ 35 Abs 4 Wahlordnung).

Die Frist gemäß § 35 Abs 9 Wahlordnung beträgt zwei Wochen vor dem festgesetzten Wahltermin.

Der Synodalausschuss A. B. hat am 13. Jänner 2012 beschlossen, die bisherigen und die geplanten Tätigkeitsbereiche der Mitglieder des OKR A. B. zu veröffentlichen. Dabei ist zu beachten, dass diese Darstellungen vorläufig sind und der Information der Kandidaten und Kandidatinnen dienen; denn der Oberkirchenrat A. B. kann erst nach Amtsantritt der neuen Mitglieder des Oberkirchenrates die Geschäftsordnung des Oberkirchenrates A. B. und des Kirchenamtes A. B. beschließen und im Amtsblatt publizieren. Die Darstellungen der Tätigkeitsbereiche werden Bewerbern und Bewerberinnen, den Synodalen und den Vorsitzenden der Superintendentialversammlungen auf Anfrage vom Sekretariat des Bischofs zur Verfügung gestellt.

Aus der Regelung des Art 87 Abs 2 Kirchenverfassung ergibt sich, dass für die 14. Synode A. B. drei Mitglieder des OKR A. B. aus dem weltlichen Stand zu wählen sein werden. Daher wurde vom Synodalausschuss A. B. am 13. Jänner 2012 klargestellt, dass vornehmlich Bewerbungen und Nominierungen für Mitglieder des Oberkirchenrates in ehrenamtlicher Tätigkeit erwartet werden. Die ehrenamtliche Tätigkeit wird bevorzugt; die Möglichkeit einer haupt- oder nebenamtlichen Tätigkeit besteht gemäß Art 93 Abs 4 Kirchenverfassung, muss aber gesondert begründet werden und wird ausnahmsweise ins Auge gefasst.

Kandidaten und Kandidatinnen haben nachzuweisen,

1. die österreichische Staatsbürgerschaft (EU-Bürger und Bürgerinnen und Bürger und Bürgerinnen der Schweiz sind den österreichischen gleichgestellt);
2. die Mitgliedschaft in einem Presbyterium bzw. die eine Funktionsperiode dauernde, frühere Mitgliedschaft in einem Presbyterium, sofern der Bewerber und die Bewerberin bzw. der Kandidat und die Kandidatin weltlichen Standes ist;
3. das Alter von mindestens 35 Jahren;
4. im Übrigen sind die Artikel 85 bis 88, 93 bis 94 Kirchenverfassung i. d. F. 2011, insbesondere Artikel 93 Abs 3 und 4 zu beachten.

Bewerbungen oder Nominierungen räumen keinen Rechtsanspruch darauf ein, tatsächlich Kandidat oder Kandidatin für die Wahl in die ausgeschriebenen Funktionen zu sein.

Der Nominierungsausschuss der Synode A. B. führt gemäß § 35 Abs 7 Wahlordnung die vorgesehenen Kandidatenhearings durch; er beschließt auf Grund der Ergebnisse der Hearings und unter Vorlage der Zustimmungserklärungen der Kandidaten und Kandidatinnen, wen er der Synode A. B. zur Wahl vorschlägt. Die Synode A. B. ist an diese Vorschläge gebunden.

Dr. Peter Krömer

Präsident der Synode A. B.

44. Zl. SUP 07; 494/2012 vom 17. Feber 2012

Ausschreibung der Wahl des/der SuperintendentialkuratorIn der Evangelischen Superintendentenz A. B. Wien

Der Superintendentialausschuss der Evangelischen Superintendentenz A. B. Wien hat den Wahltermin für die für die Amtsperiode 2012 bis 2017 erforderliche Wahl der Superintendentialkuratorin/des Superintendentialkurators der Evangelischen Superintendentenz A. B. Wien mit Samstag, 21. April 2012, anlässlich der an diesem Tag im Evangelischen Gymnasium Wien stattfindenden Superintendentialversammlung festgesetzt.

Gemäß § 32 Abs. 3 der Wahlordnung wurden die Presbyterien in einem Brief des Superintendenten am 7. Feber 2012 aufgefordert, dem Superintendenten innerhalb der vom Oberkirchenrat A. B. bewilligten Frist bis zum 13. März 2012 bis zu zwei KandidatInnen vorzuschlagen.

Wählbar ist jedes wahlfähige Glied der Kirche A. B. in der Superintendentenz.

Univ.-Prof. i. R. Dr. Inge Troch
Superintendentialkuratorin

Mag. Hansjörg Lein
Superintendent

45. Zl. LK 51; 152/2012 vom 23. Jänner 2012

Ausschreibung der Stelle eines Leiters/einer Leiterin am Heim für Studierende, Wilhelm-Dantine-Haus, in Wien 18 (50-%-Teilpfarrstelle)

Gemäß § 2 der Heimstatuten für das Wilhelm-Dantine-Haus in 1180 Wien, Blumengasse 6, wird die Stelle eines Leiters/einer Leiterin des Heims für Studierende hiermit zum 1. September 2012 ausgeschrieben.

Der Leiter oder die Leiterin trägt die Verantwortung für das geistliche Leben der Hausgemeinschaft und initiiert bzw. koordiniert Heimveranstaltungen. Er/Sie berät die Studierenden in persönlichen und sachlichen Fragen und stellt die Verbindung zwischen den wissenschaftlichen Studien an der Evangelisch-theologischen Fakultät und der späteren beruflichen Tätigkeit im Dienst der Kirche her.

Der Leiter bzw. die Leiterin trägt die wirtschaftliche Verantwortung für das Haus.

Der Bewerber oder die Bewerberin soll im Pfarrgemeindedienst Erfahrung besitzen, an theologischer Weiterbildung besonderes Interesse zeigen und Verständnis für die Lebenswelt junger Menschen haben.

Der Bewerber oder die Bewerberin ist als Leiter bzw. Leiterin des Studentenheimes im Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche und wird nach der Ordnung des geistlichen Amtes besoldet. Die Kündigung ist nur zum Ende des Semesters möglich bei einer Kündigungsfrist von sechs Monaten. Die Pfarrstelle ist auf sechs Jahre befristet.

Eine Dienstwohnung wird zur Verfügung gestellt.

Bewerbungen sind bis zum 30. März 2012 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, Tel. (01) 479 15 23, zu richten. Auskünfte erteilt der derzeitige Leiter, Pfarrer Dr. Stefan Schumann, Blumengasse 6, 1180 Wien, Handy 0699-188 77 711, Tel. (01) 955 14 40-60, Fax DW 68.

46. Zl. GD 221; 258/2012 vom 6. Feber 2012

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Markt Allhau

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Markt Allhau wird hiermit zur Besetzung mit 1. September 2012 ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde Markt Allhau besteht aus insgesamt 2067 Gemeindegliedern, die in folgenden Teilgemeinden leben: Muttergemeinde Markt Allhau, Tochtergemeinden Buchschachen, Kitzladen, Loipersdorf und Wolfau.

Die Gemeindeteile liegen im engen Umkreis von Markt Allhau und sind daher leicht erreichbar. Geografisch günstig ist auch die Verbindung nach Wien bzw. Graz. In Markt Allhau befinden sich Volks-, Neue Mittel- und Musikschule, alle anderen mittleren und höheren Schultypen sind im Umkreis von 15 Kilometern (Oberwart, Oberschützen, Pinkafeld, Hartberg) vorhanden.

Gottesdienste werden jeden Sonntag in Markt Allhau, einmal im Monat in Buchschachen, Loipersdorf und Wolfau und zweimal im Jahr in Kitzladen gefeiert.

Die Gemeinde verfügt über eine große Anzahl von ehrenamtlichen MitarbeiterInnen, wodurch Kreise für alle Altersgruppen (vom Kindergartenalter bis zu den Senioren), dazu Bibel- und Hauskreise in allen Ortschaften möglich sind. Weitere Kennzeichen der Gemeinde sind verschiedene musikalische Aktivitäten, Veranstaltungen in der Erwachsenenbildung und ein gutes ökumenisches Klima.

Die Basis-Aufgaben des Pfarrers umfassen:

Feiern der Gottesdienste in Zusammenarbeit mit den vier Lektoren,

Erteilen von Religionsunterricht im Ausmaß von acht Wochenstunden an einer der höheren Schulen der Region, Amtshandlungen und Kasualseelsorge,

Erteilung des Konfirmandenunterrichts,

Betreuung der Bibelkreisarbeit (Unterstützung der Leiter).

Vom Amtsinhaber werden insbesondere erwartet:

Zusammenarbeit in der Region Oberwart mit anderen AmtskollegInnen und ökumenische Aufgeschlossenheit,

Fähigkeit zur Teamarbeit in der eigenen Gemeinde,

Kompetenz im Gewinnen, Anleiten und Führen von ehrenamtlichen MitarbeiterInnen,

besondere Gottesdienste für junge Familien und alternative Abendgottesdienste,

Kooperation mit VAMOS (Verein zur Integration),

missionarische Impulse in Bezug auf Menschen, die der Gemeinde entfremdet sind (z. B. Glaubenskurse),

Erwachsenenbildung,

Öffentlichkeitsarbeit (Kirchenblatt, Mitbetreuung der Homepage).

Das Pfarrhaus mit der Dienstwohnung (136,33 m²) und den Büroräumen wurde im Jahr 2000 neu errichtet, eine Garage steht zur Verfügung. Die Amtsräume umfassen eine Pfarrkanzlei und ein Büro für Kirchenbeitragsangelegenheiten. Eine halbtags angestellte Sekretärin leitet die Bereiche KB-Einhebung, Buchhaltung und Matrikenführung. Kirche und ein großes Gemeindezentrum sind in unmittelbarer Nähe.

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.markt-allhau-evang.at

Nähere Auskünfte bei Pfarrkuratorin Anita Ziermann, Tel. 0699-123 88 143.

Die Bewerbungsfrist endet am 31. Mai 2012.

47. Zl. GD 104; 218/2012 vom 31. Jänner 2012

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Amstetten-Waidhofen an der Ybbs

Die Pfarrstelle unserer Gemeinde wird wegen des Ablaufes der zwölfjährigen Amtsperiode des Inhabers gemäß § 26 Abs. 2 der Ordnung des geistlichen Amtes hiermit ausgeschrieben und mit 1. September 2012 durch Wahl besetzt.

Die Pfarrgemeinde umfasst den politischen Bezirk Amstetten ohne westliche Gemeinden an der Enns wie St. Valentin, dafür einschließlich der westlichen Gemeinden des Bezirkes Melk bis Ybbs an der Donau und die Statutarstadt Waidhofen an der Ybbs.

Gottesdienste sind zu feiern in Amstetten und Waidhofen an der Ybbs zweimal monatlich und in Ybbs, Haag und Hollenstein einmal monatlich. Religionsunterricht ist an den höheren und berufsbildenden Schulen im Gemeindegebiet im Ausmaß von acht Wochenstunden vorgesehen.

Die Gemeinde erwartet sich von der Pfarrerin bzw. von dem Pfarrer Freude an der Vielfalt und Herausforderung einer Diasporagemeinde, das Mitgestalten von Bibelstunden, Kinder- und Jugendarbeit, Lektoren- und Mitarbeitertätigkeit und Pflege der Öffentlichkeitsarbeit und der ökumenischen Kontakte. Willkommen ist auch die Beherrschung eines Instrumentes.

Eine Kanzleihilfe mit neun Wochenstunden, vier LektorInnen sowie ehrenamtliche MitarbeiterInnen sind gerne bereit, die verschiedenen Arbeiten einer Diasporagemeinde zu unterstützen. Diese ist weiterhin an einer effizienten und harmonischen Zusammenarbeit interessiert.

In dem in einem Garten gelegenen Pfarrhaus im Zentrum von Amstetten steht eine 150 m² große Wohnung, ein Büro, Veranstaltungsräume sowie eine Garage zur Verfügung.

Die Bewerbung ist bis 30. April 2012 zu richten an das Presbyterium der Pfarrgemeinde Amstetten-Waidhofen an der Ybbs per Adresse: Kuratorin Mag. Inge Janda, Ybbsitzer Straße 146, 3340 Waidhofen an der Ybbs.

48. Zl. GD 202; 260/2012 vom 6. Feber 2012

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Krems an der Donau (Heilandskirche)

Die Pfarrstelle wird wegen Ablaufs der zwölfjährigen Amtsdauer der derzeitigen Pfarrerin zum 1. September 2012 ausgeschrieben und durch Wahl besetzt.

Das Gemeindegebiet der Diasporagemeinde erstreckt sich über rund 1000 Quadratkilometer. Auf diesem Gebiet leben 1094 Gemeindemitglieder. Der einzige Gottesdienstort ist die Heilandskirche in Krems. Die Gottesdienste sind durch eine Gemeindeordnung geregelt. Zwei Lektoren stehen für die Mithilfe zur Verfügung. Durch das schöne Gemeindegebiet (ein Teil davon z. B. ist die Wachau) fallen auch etliche Amtshandlungen von auswärts an.

In der Stadt Krems sind fünf Gymnasien und vier berufsbildende Schulen angesiedelt. Das Pflichtstundenausmaß beträgt acht Stunden — in der Regel sind aber mehr zu halten. Für den Pflichtschulbereich gibt es eine engagierte Lehrerin.

Für Gemeindeaktivitäten steht ein großer Gemeindesaal mit Teeküche zur Verfügung. Kirchenbeitrag und Buchhaltung werden von einer geringfügig angestellten Sekretärin betreut.

Das große Pfarrhaus ist Teil des gesamten Ensembles, erbaut 1912/13 nach den Plänen Otto Bartnings. Der Dienstwohnerwert beträgt € 738,57.

Ein Schwerpunkt der kommenden Jahre wird die Generalanierung des denkmalgeschützten Ensembles sein. Die Vorbereitungen dazu sind im Laufen.

Sowohl der Gemeinde, als auch dem Pfarrer/der Pfarrerin steht ein schönes Gartengrundstück zur Verfügung.

In der Gemeinde gibt es viele ehrenamtliche MitarbeiterInnen. Das Jahresprogramm spannt sich über den Empfang zum Jahresbeginn bis zum Ökumenischen Jahreschluss gemeinsam mit dem Konvent Göttweig. Dazwischen liegen etliche Aktivitäten mit diversen Basaren und Flohmärkten sowie Bildungsveranstaltungen.

Der Kindergottesdienst findet einmal im Monat statt. Familiengottesdienste werden zu besonderen Gelegenheiten gefeiert: Tauferinnerung, Schulschluss und Schulanfang sowie zu Weihnachten.

Einen Schwerpunkt bildet die Pflege der guten ökumenischen Kontakte, ebenso wie der Besuchsdienst (dafür gibt es ein Team) und die Krankenhausseelsorge. Ebenfalls erwünscht ist eine gute Zusammenarbeit mit dem Anstaltsseelsorger der JA Stein.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis 30. April 2012 an das Presbyterium der Pfarrgemeinde A. u. H. B. Krems an der Donau, Martin-Luther-Platz 1, 3500 Krems.

Für Auskünfte steht Kurator Hans-Ulrich Swoboda zur Verfügung. Tel. 0650-7071127; uc.swo@aon.at

49. Zl. S 06; 436/2012 vom 13. Feber 2012

Ausschreibung (erste) eines/r hauptamtlichen Seelsorgers/in für die Evangelische Seelsorge in Krankenhaus und Gefängnis (ESK)

Diese Pfarrstelle der Diözese Kärnten und Osttirol ist mit 1. September 2012 zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch den Superintendentialausschuss.

Von dem/der hauptamtlichen Seelsorger/in wird die seelsorgerliche Begleitung der evangelischen Patienten im Klinikum Klagenfurt am Wörther See, im LKH in Villach und von evangelischen Insassen der Justizanstalt Klagenfurt erwartet.

Dazu gehört weiters die fachliche Begleitung und Betreuung der ehrenamtlichen Seelsorger/innen, die in diesem Bereich tätig sind.

Zentrale Aufgabe des/der hauptamtlichen Seelsorgers/in ist die Schulung und Fortbildung für ehrenamtliche Mitarbeiter/innen in Kranken- und Pflegeeinrichtungen der Diözese Kärnten und Osttirol.

Gottesdienste und Abendmahlsfeiern in den genannten Einrichtungen sind nach Bedarf zu feiern. Die Verbindung mit den Direktionen und den MitarbeiterInnen in den Krankenhäusern und in der Justizanstalt ist zu pflegen.

Der/Die hauptamtliche Seelsorger/in in Krankenhaus und Gefängnis ist Mitglied des Beirates der ESK und hat diesem regelmäßig über die Seelsorgetätigkeit zu berichten.

Gemeinsam mit dem/der Diözesanbeauftragten für Seelsorge im Krankenhaus hat der/die Seelsorger/in im Krankenhaus und Gefängnis einen Jahresbericht über die Seelsorgetätigkeit zu erstellen, der von dem/der Diözesanbeauftragten der Superintendentialversammlung vorzulegen ist.

Als Dienstwohnung steht ein Haus in der Linsengasse 17, 9020 Klagenfurt, im Ausmaß von 106,5 m² mit Gartenbenützung zur Verfügung.

Nähere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Mag. Manfred Sauer, Superintendent, Italienerstraße 38, 9500 Villach, Tel. (04242) 241 31, oder 0699-18877201.

Bewerbungen bitte **bis zum 30. April 2012** an: Evangelische Superintendentur A. B. Kärnten und Osttirol, Italienerstraße 38, 9500 Villach.

50. Zl. GD 149; 437/2012 vom 13. Feber 2012

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Fresach

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Fresach (mit der Tochtergemeinde Puch) wird hiermit zur Besetzung per 1. September 2012 ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde hat nicht ganz 2000 Mitglieder (etwa 1500 in Fresach mit seinen Ortsteilen und etwa 500 in Puch) und erstreckt sich im Drautal vom Stadtrand Villachs über die Hänge des Mirnock bis in die Nähe des Millstätter Sees. Fresach und Puch sind Toleranzgemein-

den. Davon zeugt das in seiner Ursprünglichkeit erhaltene alte Bethaus, das im Mittelpunkt der sehr erfolgreichen Kärntner Landesausstellung 2011 stand.

Sitz des Pfarramtes ist Fresach (etwa 700 m hoch gelegen) mit der großen hellen Kirche, welche 1951 eingeweiht wurde.

Zum Gebäudeensemble gehören: das Pfarrhaus, das Pastorenhaus, das Bethaus, der Friedhof, der Stelenpark sowie ein Waldstück.

Des Weiteren befindet sich das neue Diözesanmuseum auf dem Gelände der Pfarrgemeinde.

Die modern eingerichteten Amtsräume sowie Gemeindsaal mit Teeküche sind im geräumigen Pfarrhaus untergebracht.

Im neu renovierten Pastorenhaus befinden sich weitere Räumlichkeiten für die Kinder- und Jugendarbeit.

Die Dienstwohnung im 1. und 2. Stock umfasst fünf Zimmer, Wohnküche, zwei Bäder und große Flure (etwa 180 m² Wohnfläche). Ein Nebengebäude bietet Abstellraum und einen Autounterstand. Die zentrale Hackschnitzelheizung erwärmt das gesamte Gebäude. Die Wohnqualität — gerade auch durch besonders reizvolle Umgebung — ist hoch.

Die Pfarrerin/der Pfarrer wird unterstützt von einem aktiven Presbyterium, Organisten, KB-Mitarbeitern und etlichen ehrenamtlichen Mitarbeitern, z. B. für Kindergottesdienst, Frauenkreis . . .

Unsere Gemeinde wünscht sich einen Pfarrer/Pfarrerin, dem/der das geistliche Wachstum der Gemeinde ein Herzensanliegen ist und der/die das Gemeindeleben aktiv, initiativ, verständnisvoll und kooperativ mit den ehrenamtlichen Mitarbeitern leitet.

Weitere Schwerpunkte der Tätigkeit sind:

- Sonntägliche Gottesdienste (außer am 5. Sonntag im Monat) an drei Predigtorten (nicht überall an jedem Sonntag!).
- Eingehende Seelsorge bei Amtshandlungen und durch Besuche in der gesamten Gemeinde (auch Hausabendmahls- und Haussegnungsfeiern).
- Förderung und Begleitung der Kinder-, Jugend- und Konfirmandenarbeit sowie der Frauenarbeit und Bibelkreise.
- Religionsunterricht nach Absprache mit dem Schulamt im üblichen Ausmaß von acht Wochenstunden.
- Gedeihliche Zusammenarbeit mit den Gemeindegremien, den Gemeinden und Pfarrern der Umgebung.
- Verantwortung für die Verwaltung der Pfarrgemeinde unter Mithilfe tüchtiger, ehrenamtlicher Mitarbeiter.
- Ideenreiche Offenheit für die Anliegen der ursprünglich großteils bäuerlich geprägten Gemeindeglieder und für die Weiterentwicklung der traditionellen Gemeindestrukturen und des Gottesdienstes sowie für eine zeitgemäße, klare und überzeugende Verkündigung des Wort Gottes.

Nähere Auskünfte werden gerne erteilt von:

Kurator Rainer Udo, E-Mail: udo.rainer@aon.at, Handy: 0650-8761260.

Die Gemeinde und ihre Gremien sind gespannt auf jede

Anfrage und schließlich auf Ihre Bewerbung bis 15. April 2012 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde Fresach, Dorfplatz 48, 9712 Fresach.

51. Zl. P 2107; 188/2012 vom 26. Jänner 2012

Bestellung von Mag. Stefan Grauwald zum Pfarrer auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Weppersdorf und auf die 50-%-Teilpfarrstelle für Konfirmandenarbeit in der Evangelischen Diözese A. B. Burgenland

Mag. Stefan Grauwald wurde gemäß § 33 Abs. 1 OdgA zum Pfarrer auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Weppersdorf und gemäß § 34 OdgA auf die 50-%-Teilpfarrstelle für Konfirmandenarbeit in der Evangelischen Diözese A. B. Burgenland zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2011 befristet bis 31. August 2012 in diesem Amt bestätigt.

52. Zl. P 2206; 255/2012 vom 2. Feber 2012

Bestellung von Mag. Uwe Träger zum Pfarrer auf die 75-%-Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wiedweg-Bad Kleinkirchheim

Mag. Uwe Träger wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 1 OdgA zum Pfarrer auf die 75-%-Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wiedweg-Bad Kleinkirchheim gewählt und mit Wirkung vom 1. Jänner 2012 in diesem Amt bestätigt.

53. Zl. P 1535; 328/2012 vom 6. Feber 2012

Bestellung von Mag. Andrea Petritsch zur Pfarrerin auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Döbling

Mag. Andrea Petritsch wurde gemäß § 31 Abs. 2 OdgA zur Pfarrerin auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Döbling bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2012 in diesem Amt bestätigt.

54. Zl. P 2144; 381/2012 vom 8. Feber 2012

Bestellung von Mag. Iris Haidvogel zur Pfarrerin auf die nicht mit der Amtsführung verbundene 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gols

Mag. Iris Haidvogel wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 1 OdgA zur Pfarrerin auf die nicht mit der Amtsführung verbundene 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gols gewählt und mit Wirkung vom 1. Jänner 2012 in diesem Amt bestätigt.

55. Zl. P 2194; 396/2012 vom 8. Feber 2012

Bestellung von Mag. Gundula Hendrich zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Kitzbühel

Mag. Gundula Hendrich wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 1 OdgA zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Kitzbühel gewählt und mit Wirkung vom 1. September 2011 in diesem Amt bestätigt.

56. Zl. P 2075; 397/2012 vom 8. Feber 2012

Zuteilung von Dipl.-Ing. Mag. Astrid Bamberger als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Hetzendorf

Dipl.-Ing. Mag. Astrid Bamberger wurde gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. März 2012 Lehr-

pfarrerin Dr. Ingrid Vogel als Lehrvikarin in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Hetzendorf zur Dienstleistung zugeteilt.

57. Zl. GD 352; 233/2012 vom 1. Feber 2012

Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Wien-Währing: Namensänderung

Mit Bescheid des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. vom 28. Dezember 2011 wurde die Bezeichnung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Währing geändert in:

**Evangelische Pfarrgemeinde A. B.
Wien-Währing & Hernals**

Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

58. Zl. HB 01; 492/2012 vom 17. Februar 2012

Auslagenersatz-Verordnung H. B.

(Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrats H. B., ABl. Nr. 124/1998, 153/2006, 208/2006)

1. Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle Personen, die im Interesse und im Auftrag der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich an Sitzungen, Veranstaltungen oder anderen Anlässen teilnehmen.

2. Grundsätze

Die regelmäßige Teilnahme an Sitzungen wird vorausgesetzt. Die Teilnahme an Veranstaltungen oder anderen Anlässen unterliegt dem eigenen Ermessen.

3. Kostenvergütung

Auf Antrag werden Taggelder, Nächtigungsgelder und Reisekosten nach folgenden Vorschriften als Auslagenersatz vergütet.

3.1. Taggelder

Das Taggeld beträgt bei einer Abwesenheit vom Dienstort oder Wohnort (in Wien: vom Bezirk der Dienststelle oder der Wohnanschrift) von sechs bis neun Stunden € 18,—, bei einer Abwesenheit über neun Stunden € 26,—.

Wird ein Mittag- oder Abendessen kostenlos zur Verfügung gestellt, so wird das Taggeld pro bereitgestellter Mahlzeit um € 13,— reduziert.

Anstelle des Taggelds können Spesen für die Verköstigung gegen Vorlage von Belegen abgerechnet werden.

Bei Abwesenheit an aufeinanderfolgenden Tagen beträgt das Taggeld sinngemäß je Tag € 18,— oder € 26,—.

3.2. Nächtigungsgelder

Nächtigungsgelder werden nach Auslage in Hotels der Mittelklasse gegen Vorlage des quitierten Belegs vergütet. Das Frühstück ist im Nächtigungsgeld enthalten. Ohne Beleg wird ein Nächtigungsgeld von € 15,— vergütet.

3.3. Reisekosten

Reisekosten werden mit dem Fahrpreis der zweiten Klasse der Bahn vergütet, wenn der Zielort der Dienstreise nicht mehr als 300 km vom Dienstort entfernt ist. Darüber hinaus wird der Fahrpreis der ersten Klasse vergütet. In gleicher Weise werden die Reisekosten auch dann vergütet, wenn die Reise mit dem PKW erfolgt. In begründeten Fällen kann das amtliche Kilometergeld verrechnet werden.

Personen, die regelmäßig an Sitzungen teilnehmen, wird zu Beginn des Kalenderjahres der Erwerb der ÖBB-Vorteilscard vergütet, die jeweilige Bahnfahrt selbst mit der entsprechenden Ermäßigung.

Werden bei Sitzungen am Wohnort öffentliche Verkehrsmittel benützt, wird nach deren Tarif vergütet, in begründeten Fällen werden die Kosten des Taxis gegen Vorlage der Quittung vergütet.

4. Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt ausschließlich mit dem Formular „Kostenvergütung“ der Kirchenkanzlei H. B.

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2012 in Kraft.

Kundmachung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

59. Zl. HB 01; 491/2012 vom 17. Feber 2012

Gemeindequoten der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 2012

Der Evangelische Oberkirchenrat H. B. bringt auf Grund der Verordnung vom 28. November 2008, Zl. HB 01; 3695/2008 (ABl. 215/2008) und der Novelle ABl. 238/2009 nach Anhörung des Finanzausschusses H. B. mit Zustimmung des Kontrollausschusses H. B. folgende Gemeindequoten zur Vorschreibung:

	p. a. €	p. m. €
Wien-Innere Stadt	116.355,—	9.696,—
Wien-Süd	56.053,—	4.671,—
Wien-West	46.234,—	3.853,—
Oberwart	149.268,—	12.439,—

Linz	34.875,—	2.906,—
Bregenz	107.364,—	8.947,—
Dornbirn	50.121,—	4.177,—
Feldkirch	59.677,—	4.973,—
Bludenz	25.053,—	2.088,—
	645.000,—	53.750,—

Die Beitragszahlungen gelten ab 1. Jänner 2012 und sind regelmäßig von den Pfarrgemeinden spätestens bis Mitte des laufenden Monats an den Evangelischen Oberkirchenrat H. B. abzuführen.

Der Finanzbedarf erfordert einen Quotensatz von 46,10%.

Dipl.-Ing. Klaus Heußler Pfarrer Mag. Thomas Hennefeld
Oberkirchenrat Landessuperintendent

Kirchliche Mitteilungen



Der Herr über Leben und Tod hat Frau

Christa HÖLZEL

geborene Feldmann, geboren am 26. März 1915 in Dessau, Witwe von Rektor Kurt Hölzel, am Donnerstag, dem 2. Feber 2012, in Kleinmachnow im 96. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

(Zl. P 1255; 440/2012 vom 13. Feber 2012)

Diesem Amtsblatt liegt ein Informationsblatt „Gemeinsam Kirche sein“ bei, das über die Gestaltung der Partnerschaft zwischen der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich und der Presbyterianischen Kirche in Ghana informieren will.

Die darin aufgezeigten Angebote mögen angenommen werden!

(Zl. A 03 a; 115/2012 vom 17. Jänner 2012)

P. b. b. Erscheinungsort Wien

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentenversammlungen u. dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle GlaubensgenossInnen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer GlaubensgenossInnen dem Pfarramt mitzuteilen.

AMTSBLATT

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2012

Ausgegeben am 28. März 2012

3. Stück

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

60. Zl. SYN 01; 717/2012 vom 20. März 2012

Zur Erinnerung:

Die entsendungsberechtigten Institutionen der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B. sind gebeten, ihre Vertreter und Vertreterinnen, deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen intern zu wählen oder zu bestellen und die entsendeten Persönlichkeiten rechtzeitig den Präsidenten der Synoden mitzuteilen. **Termin ist 14. Mai 2012.**

Die entsendungsberechtigten Institutionen sind:

Art 76 Abs 1 bzw. Art 78 Abs 1 Kirchenverfassung

1. die Evangelisch-Theologische Fakultät der Universität Wien (Z 7 bzw. Z 2)
2. die Religionslehrer und Religionslehrerinnen an Pflichtschulen und an weiterführenden Schulen (Z 8 bzw. Z 3)
3. die Diakonie Österreich bzw. die Diakonen und Diakoninnen der Evangelischen Kirche H. B. (Z 9 bzw. Z 4)
4. der Beirat für Kirchenmusik (Z 10)

Art 76 Abs 3 Kirchenverfassung

5. die Superintendentialversammlungen
6. die Presbyter und Presbyterinnen, die jedes Presbyterium aus seiner Mitte entsprechend der Anzahl der Pfarrstellen wählt.

Dr. Raoul Kneucker
Oberkirchenrat

Dr. Peter Krömer
Präsident der Synode A. B.

Mag. Lauri Hätönen
Vorsitzender der Synode H. B.

60. Zur Erinnerung
61. Kollektenaufruf der Evangelischen Frauenarbeit in Österreich für den Sonntag Jubilate — 29. April 2012
62. Kollektenaufruf zum Sonntag Kantate, 6. Mai 2012, für Kirchenmusik
63. „Kirchenbeitragsverband Evangelischer Pfarrgemeinden im Land Salzburg“
64. Evangelische Superintendenz A. B. Salzburg und Tirol: Wahl des Superintendentialkurators
65. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Oberinntal
66. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Reutte
67. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Attersee
68. Ausschreibung (zweite) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gosau
69. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stadl-Paura
70. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stainz-Deutschlandsberg
71. Ausschreibung (zweite) der 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Rechnitz in Kombination mit einer halben Stelle mit voller Lehrverpflichtung
72. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Großpetersdorf
73. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stadtschlaining
74. Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Döbling

75. Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Währing & Hernals
76. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Ternitz
77. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach-Nord
78. Bestellung von Dr. Johann Holzkorn zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Pöttelsdorf
79. E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Liezen-Admont
80. Änderung der Telefonnummer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Siget in der Wart
81. Einberufung der Synode H. B.
82. Bestellung von Mag. Barbara Wedam zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Feldkirch
83. Evangelische Kirche H. B. Seelenstandsbericht 2011

61. Zl. KOL 07; 523/2012 vom 22. Feber 2012

Kollektenaufwurf der Evangelischen Frauenarbeit in Österreich für den Sonntag Jubilate — 29. April 2012

Alle gesellschaftlichen Veränderungen betreffen Frauen in besonderer Weise.

Seit dem Beginn vor 72 Jahren ist daher der sozial-diakonische Bereich ein Schwerpunkt in der Evangelischen Frauenarbeit in Österreich (EFA).

Die Formen haben sich natürlich gewandelt: Ihr Engagement erstreckte sich vom Bereich der Flüchtlingsarbeit nach 1945 bis zur entwicklungspolitischen Arbeit durch Weltgebetstag-Projekte und besteht nach wie vor in der Mitarbeit für Brot für die Welt (früher Brot für Hungernde) heutzutage.

Selbstverständlich fühlt sich die EFA besonders für die Arbeit der Frauen an der Basis der Gemeinden verpflichtet: Die Erstellung von Arbeitshilfen, Gottesdienst- und Andachtshilfen — wie z. B. der Liturgie-Vorschlag zum diesjährigen Jubilate-Sonntag — sind eine kontinuierliche Arbeit, die von Direktorin und Geschäftsstelle geleistet werden. Daneben greift die vierteljährlich erscheinende efa-Zeitschrift aktuelle Themen und Problemfelder auf, die Frauen in unserer Kirche, aber auch in aller Welt betreffen.

Punktuell engagiert sich die EFA gemeinsam mit anderen (kirchlichen) Frauenorganisationen, wenn es darum geht, die Stimme gegen Ungerechtigkeit und Benachteiligungen zu erheben. In der Ökumene hat sie daher einen wichtigen Stellenwert.

Die Evangelische Frauenarbeit will dieses Engagement weiterführen und fortsetzen.

Dafür benötigen wir Ihre Hilfe!

Unterstützen Sie uns heute an diesem Sonntag Jubilate mit Ihrer Kollekte, damit wir auch weiterhin die Frauen-Stimme in Kirche und Gesellschaft erheben können.

Vielen herzlichen Dank!

62. Zl. KOL 26; 709/2012 vom 20. März 2012

Kollektenaufwurf zum Sonntag Kantate, 6. Mai 2012, für Kirchenmusik

„Eine qualitätvolle und vielgestaltige Kirchenmusik ist als ein wesentliches Kennzeichen der evangelischen Kirche in ihrer missionarischen und kulturellen Bedeutung für die Zukunft kaum zu überschätzen“ — so formuliert es das von der Generalsynode 2010 angenommene Grundsatzpapier „Kirche lebt und liebt Musik“. Zugleich ermutigt die Synode „alle Presbyterien, verstärkt auf qualitätvolle Aus-, Fort- und Weiterbildung der Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen zu achten.“

Viele solcher Angebote wurden und werden durch Ihre Gaben mit der Arbeit des Amtes für Kirchenmusik und des Verbandes für Kirchenmusik in Österreich (VEKÖ) ermöglicht:

- Weiterbildungen wie z. B. die Werkwoche für Kirchenmusik, dieses Jahr zusammen mit einer Kindersingfreizeit und entsprechenden Fortbildungen, inzwischen regelmäßige Seminare des Verbandes für Kirchenmusik (VEKÖ) in verschiedenen Diözesen.
- Förderung des Singens in allen Altersgruppen, 2012 u. a. wieder mit einem gesamtösterreichischen Chor-treffen, Hilfestellung bei Ausstattung mit Literatur usw.
- Unterstützungen für Einzelprojekte, Musik in Gottesdiensten, Möglichkeit des Verleihs einer Truhenorgel u. a.
- Vernetzungen, Austausch, Informationsangebote, Anschaffung von Fachliteratur usw.

Dafür danken wir sehr herzlich!

Um die Gemeinden und ihre vielen vorwiegend ehren- und nebenamtlichen ChorleiterInnen und OrganistInnen auch weiterhin in ihrem Dienst unterstützen zu können, um aber auch die notwendigen Impulse für die weitere Entwicklung zukünftiger kirchenmusikalischer Tätigkeit im Sinne einer missionarischen Kirche entwickeln zu können, erbitten wir auch heute wieder Ihre Gabe.

Landeskantor Mag. Matthias Krampe

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

63. Zl. SUP 05; 662/2012 vom 13. März 2012

„Kirchenbeitragsverband Evangelischer Pfarrgemeinden im Land Salzburg“

Mit rechtskräftigem Bescheid des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. vom 1. März 2012 wurde der Zusammenschluss der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche, der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-West, der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Süd, der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Hallein, der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gastein, der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bischofshofen und St. Johann in Pongau sowie der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Zell am See zu einem Gemeindeverband mit dem Namen „Kirchenbeitragsverband Evangelischer Pfarrgemeinden im Land Salzburg“ zur gemeinsamen Besorgung der Kirchenbeitragsangelegenheiten nach Artikel 31 Kirchenverfassung genehmigt. Gleichzeitig wurde die Gemeindeverbandsordnung des Kirchenbeitragsverbandes Evangelischer Pfarrgemeinden im Land Salzburg genehmigt.

64. Zl. SUP 05; 695/2012 vom 20. März 2012

Evangelische Superintendenz A. B. Salzburg und Tirol: Wahl des Superintendentialkurators

Herr Rechtsanwalt Dr. Eckart Fussenegger

wurde bei der Superintendentialversammlung am 10. März 2012 mit der erforderlichen Mehrheit zum Superintendentialkurator für die Evangelische Superintendenz A. B. Salzburg und Tirol gewählt.

65. Zl. GD 412; 543/2012 vom 3. Feber 2012

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Oberinntal

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Oberinntal mit Sitz in 6500 Landeck, Tirol, soll mit 1. September 2012 neu besetzt werden.

Die Pfarrgemeinde Oberinntal umfasst die rund 850 Gemeindeglieder, welche in den 54 politischen Gemeinden der Bezirke Landeck und Imst leben. Bedingt durch die extreme Diasporasituation (0,9 Prozent der Gesamtbevölkerung in einem Gebiet von 3320 Quadratkilometern, vielen Urlauberinnen/Urlaubern und einer Gemeindestruktur mit vielen konfessionsverbindenden Ehen/Partnerschaften) wird vom Bewerber/von der Bewerberin ein hohes Maß an Flexibilität und ökumenischer Offenheit erwartet.

Gottesdienste feiern wir 14-täglich (und an Feiertagen) in der Evangelischen Markuskirche (erbaut 1964/1965) in Landeck; 14-täglich (und an Feiertagen) in der r. k. Johanneskirche in Imst, monatlich (und an Feiertagen) in der

r. k. Pfarrkirche in St. Anton am Arlberg und der r. k. Pfarrkirche Barwies am Mieminger Plateau. Zusätzlich finden Weihnachten und Ostern Gottesdienste in Serfaus, sowie am Hl. Abend in der Wallfahrtskirche Mötz/Locherboden statt. Wir schätzen uns glücklich über das Miteinander in der Ökumene und feiern regelmäßig Gottesdienste, Taizé-Gebete, Weltgebetstags-Gottesdienste und Friedhofsandachten an verschiedenen Orten, treffen uns am Aschermittwoch, zum Ökumenischen Stadtkreuzweg in Landeck und dort auch zum Ökumenischen Bibelkreis. Mitarbeit im Team der Krankenhausseelsorge im Bezirkskrankenhaus St. Vinzenz in Zams wird gewünscht. Drei Lektorinnen/Lektoren arbeiten engagiert mit.

Wir wünschen uns einen Pfarrer/eine Pfarrerin, dem/der die Seelsorge ein Anliegen ist. Dies schließt Hausbesuche, Krankenhausbesuche, Besuche in den Altersheimen, Offenheit für Kasualien, Anliegen und Nöte von Urlauberinnen/Urlaubern, Öffentlichkeitsarbeit, Konfirmandenunterricht, Mitarbeiter-/Mitarbeiterinnen-Motivation, Engagement in der Kinder- und Jugendarbeit in der schwierigen Diasporasituation, sowie Unterstützung der bestehenden Kreise mit ein. Für neue Ideen und Impulse sind wir offen.

Die Religionsunterrichtsverpflichtung beträgt acht Wochenstunden und umfasst den AHS/BHS-Bereich in den Bezirken Landeck und Imst sowie einige Stunden RU an APS im Bezirk Landeck. Der Pfarrer/die Pfarrerin werden im APS-Bereich im Bezirk Imst durch eine Religionspädagogin unterstützt. Mit dieser Pfarrstelle sind noch Aufgaben im Bereich der Superintendentur Salzburg und Tirol verbunden.

Im 1988 errichteten Pfarrhaus neben der Landecker Markuskirche steht eine Dienstwohnung (150 m²) zur Verfügung; ein Garagenplatz ist vorhanden. In der Stadt Landeck mit einem abwechslungsreichen Kulturprogramm finden sich viele Schultypen, die online einzusehen sind. (<http://www.tirol.gv.at/themen/bildung/bildung/adressen/>).

Unser Presbyterium freut sich auf eine konstruktive Zusammenarbeit mit dem neuen Pfarrer/mit der neuen Pfarrerin. Bewerbungen richten Sie bitte bis 10. Mai 2012 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Oberinntal, Urtlweg 30 a, 6500 Landeck. Auskunft erteilt Ihnen gerne unser Kurator Thilo Friedrich, Mailadresse: thilo.friedrich@aon.at, Telefon 0664-73546386.

66. Zl. GD 391; 546/2012 vom 23. Feber 2012

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Reutte

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Reutte wird hiermit auf Grund des Auslaufens der zwölfjährigen Amtsperiode zur Besetzung ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde umfasst das Gebiet des politischen Bezirkes Reutte in einem Ausmaß von 1237 km². Die Gemeinde hat rund 600 Gemeindeglieder, die zum Teil weit verstreut, in Zwischentoren unter der Zugspitze, im

Lechtal, im Tannheimer Tal und in Jungholz leben. Gottesdienste werden in der Dreieinigkeitskirche Reutte an jedem Sonntag um 10 Uhr, in der Predigtstelle Ehrwald zweimal im Monat, in Tannheim, Elbigenalp und Jungholz zu den großen Feiertagen und in den Sommermonaten gefeiert.

Wichtig ist die Seelsorge im Bezirkskrankenhaus und in zwei Altenheimen.

Eine Lektorin und ein Besucherkreis unterstützen den Pfarrer. Im Sommer kommt in der Regel für einen Monat ein Urlaubsseelsorger/eine Urlaubsseelsorgerin in die Pfarrgemeinde. Mit den Nachbargemeinden aus dem Allgäu, Füssen und Pfronten, bestehen gute nachbarliche Beziehungen, gute ökumenische und interreligiöse Kontakte sollen weiter gepflegt werden. Eine Reihe von zum Teil neugewählten MitarbeiterInnen- und Arbeitskreisen sind in der Pfarrgemeinde aktiv.

Die Marktgemeinde Reutte, der Hauptort des Außerfern, der mit seinen Ferienregionen in allen Jahreszeiten viele Urlaubsgäste anzieht, ist Standort vieler Schultypen.

Das Religionsunterrichtsausmaß für den Pfarrer beträgt elf Wochenstunden.

Das Pfarrhaus hat fünf Zimmer und eine große Mansarde, Bad, Duschbad, Küche und Garten. Ein schöner Gemeindesaal mit Teeküche steht zur Verfügung und wird gerne und oft für Veranstaltungen genutzt. Zur Betreuung der Gemeinde verfügt der Pfarrer über einen Opel Vivaro.

Das Presbyterium sucht einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die geistliches Leben gestaltet, offen ist für neue Wege in der Gottesdienstgestaltung, der Seelsorge und in anderen Bereichen der Pfarrgemeinde, die MitarbeiterInnen fördert und die Zusammenarbeit und das Zusammenleben in der Diaspora unterstützt.

Weitere Informationen gibt Kuratorin/Lektorin Brigitte Moritz, Tel. (05675) 82 14.

Schriftliche Bewerbungen sind bis 10. Mai 2012 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B., Albert-Schweitzer-Straße 4, 6600 Reutte, zu richten.

67. Zl. GD 110; 590/2012 vom 29. Feber 2012

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Attersee

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Attersee wird hiermit auf Grund des Übertritts in den Ruhestand des derzeitigen Pfarrers zur Besetzung mit 1. September 2012 ausgeschrieben.

Was wir sind:

Eine fast 200-jährige Gemeinde, zuerst 1813 bis 1816 und seit 1819 selbstständig, heute bestehend aus der Muttergemeinde Attersee mit zirka 720 und der Tochtergemeinde Mondsee mit zirka 420 Gemeindegliedern.

Attersee umfasst die politischen Gemeinden Attersee a. A., Seewalchen (südlicher Teil), Weyregg, Berg i. A., Nussdorf a. A., St. Georgen i. A., Straß i. A., Weißenkirchen i. A.; Steinbach a. A. und Unterach geteilt mit der Tochtergemeinde Mondsee, zu dieser gehören weiters die politischen Gemeinden Oberwang, Innerschwand, Loi-

bichl, Tiefgraben, Mondsee, St. Lorenz, Zell a. M., Oberhofen a. I.

Kirchen gibt es in Attersee und in Mondsee mit Gottesdiensten jeden Sonn- und Feiertag, eine Predigtstation besteht in Unterach (r. k. Kirche) mit Gottesdiensten in der Urlaubszeit sowie am Karfreitag; Passionsandachten in Attersee.

Religionsunterricht wird gehalten in den Hauptschulen St. Georgen i. A. sowie in der Sporthauptschule und in der UNESCO-Hauptschule in Mondsee, weiters in den Volksschulen Attersee, St. Georgen i. A., Straß i. A., Weißenkirchen i. A., Nussdorf a. A., Unterach, Steinbach, Weyregg, Mondsee, Zell a. M.

Attersee ist eine aufgeschlossene, aber auch in guten Traditionen verwurzelte Gemeinde; wir sind eine „singende Gemeinde“.

Aus der Auflistung des Gemeindegebietes ist die starke Diaspora-Situation ersichtlich. Ein großer Kreis von engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern steht zur Bewältigung dieser Herausforderung bereit.

Was wir erwarten:

- Eine engagierte Seelsorgerin bzw. einen engagierten Seelsorger.
- Ein umfangreiches Gottesdienst-Angebot entsprechend der Gemeindetradition unter Rücksichtnahme auf die Vielfalt der Gemeinde.
- Neue Impulse in der Jugend- und Familienarbeit.
- Regelmäßige Hausbesuche.
- Betreuung der Evangelischen im Seniorenheim St. Georgen i. A. und Mondsee.
- Religionsunterricht im üblichen Ausmaß von acht Stunden, vor allem in den Hauptschulen sowie kollegiale Zusammenarbeit mit den Religionslehrerinnen/Religionslehrern der Volksschulen.
- Pflege der Ökumene.
- Vertretung der Pfarrgemeinde in der Öffentlichkeit.
- Gute Zusammenarbeit mit Presbyterium und Gemeindevertretung sowie den anderen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
- Mitwirkung beim Gemeindebrief.
- Gewissenhafte Erfüllung der administrativen Aufgaben in Zusammenarbeit mit den Ehrenamtlichen.

Was wir bieten:

- Gemeinsame Suche einer Dienstwohnung, deren Miete von der Gemeinde bezahlt wird.
- Büro und Besprechungszimmer im Erdgeschoss des neuen Gemeindezentrums, Schustergasse 1.
- Unterstützung in allen Bereichen durch Ehrenamtliche, z. B. Lektoren, Kindergottesdienst-Team, Presbyterium und Gemeindevertretung, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den administrativen Aufgaben.

Weitere Informationen gibt Kurator Dipl.-Ing. Norbert Fleischmann, fleiner@gmail.com, 0699-1182419.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung und ersuchen Sie, diese bis 31. Mai 2012 an das Presbyterium der Pfarrgemeinde Attersee, Hauptstraße 6, 4864 Attersee, zu senden.

68. Zl. GD 162; 592/2012 vom 29. Feber 2012

Ausschreibung (zweite) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gosau

Die Evangelische Pfarrgemeinde Gosau schreibt ihre Pfarrstelle zur Neubesetzung ab 1. September 2012 durch Wahl aus.

Wir sind

... eine Toleranzgemeinde mit ungefähr 1500 Gemeindegliedern, das sind zirka 75% der Bewohner. Unsere Gemeinde umfasst das Gebiet der politischen Gemeinden Gosau und Russbach.

... eine aufgeschlossene, aber auch in guten Traditionen verwurzelte Gemeinde mit einem engagierten Mitarbeiter-team und einem verantwortungsvollen Presbyterium.

... eine Gemeinde, die einen berufenen Hirten, eine berufene Hirtin als Leiter/in, Begleiter/in, Ansprechpartner/in, Berater/in braucht, der/die auf die Menschen, auch auf kirchenferne, zugeht.

... ein Ort der Weltkulturerberegion des Salzkammergutes und damit ein beliebtes Winter- und Sommerurlaubsziel für Gäste aus Nah und Fern.

Wir haben

... ein renoviertes Pfarrhaus (150 m² Wohnfläche), dazu ein doppeltes Carport und einen südostseitigen sonnigen Garten mit Kinderspielfeld,

... einen dreigruppigen Kindergarten,

... ein Personal- und Gästehaus,

... ein Altenwohnheim,

... einen großen Gemeindesaal und einen Jugendraum im Erd- und Untergeschoß des Altenheimes.

Es arbeiten mit

... eine teilzeitbeschäftigte Bürokraft,

... eine teilzeitbeschäftigte Mesnerin,

... der Verwalter des Altenheimes,

... ehrenamtliche Mitarbeiter im Kindergottesdienst, in Jugend-, Haus-, Frauen- und Mitarbeiterkreisen,

... ein jugendliches Musikteam.

Es warten auf Sie

... Einheimische und Gäste, die an Sonn- und Feiertagen Gottesdienst feiern,

... unsere Schülerinnen und Schüler der Musikhauptschule Gosau (acht Stunden RU),

... ehrenamtliche Mitarbeiter, die sich aufs monatliche Austauschen und Auftanken freuen,

... Konfirmandinnen und Konfirmanden mit allen möglichen Fragen,

... unsere Heimbewohner, die sich einmal in der Woche zur Andacht zusammenfinden,

... Gemeindeglieder, die sich in zwei Privathäusern, zur vierzehntäglichen Bibelstunde im Winter treffen,

... immer wieder Menschen in Not, die Ihren seelsorgerlichen Beistand brauchen,

... Jubilare, die sich freuen, wenn ihr(e) Pfarrer(in), die Glückwünsche der Pfarrgemeinde persönlich ins Haus bringt,

... Mitchristen der katholischen Kirche in der Hoffnung auf ein gutes ökumenisches Miteinander.

Wenn Sie sich genauer informieren möchten, so erteilen Ihnen gerne nähere Auskünfte Administrator Pfarrer Martin Sailer, Tel. 0699-18877478, oder unsere Kuratorin Christine Gamsjäger, Tel. 0699-18877497 bzw. (06136) 87 60. Auch unsere Homepage können Sie gerne besuchen unter: www.evangelisch-in-gosau.at.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung und wir ersuchen Sie, diese bis 27. April 2012 an das Presbyterium der Pfarrgemeinde, 4824 Gosau 179, zu senden.

69. Zl. GD 399; 593/2012 vom 29. Feber 2012

Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stadl-Paura

Die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stadl-Paura/Vorchdorf wird hiermit zur Besetzung mit 1. September 2012 ausgeschrieben.

Die **Besetzung** erfolgt durch Wahl.

Wir sind:

Die Muttergemeinde Stadl-Paura mit der Trinitatiskirche, gelegen an der schönen Traun, mit 725 Seelen, die sich über zwölf politische Gemeinden verteilen, der Großteil davon lebt in Stadl-Paura und Umgebung. Der Leitspruch unserer Gemeinde lautet „**Wo Gottes Liebe spürbar wird**“.

Die Bezirksstädte Vöcklabruck und Wels sind in jeweils 15 Minuten erreichbar.

Die Tochtergemeinde Vorchdorf, 13 km entfernt, hat 465 Seelen, die größtenteils in der Nähe der Heilandskirche leben. Vorchdorf liegt an der Westautobahn A1, am nördlichen Rand des Salzkammergutes, mit Panoramablick auf die Alpen.

Wir wünschen und erwarten uns von einer Pfarrerin/ einem Pfarrer:

— Den Blick dafür zu haben, welches Potenzial in unserer Gemeinde liegt und dieses zu aktivieren, durch Leitungskompetenz, Begleitung und Motivation der Mitarbeiter/innen.

— Mit Freude, Fleiß und mit Verantwortungsbewusstsein Bewährtes fortsetzen und mit belebenden Impulsen Neues zu wagen, mit einem guten Zugang zu Jung und Alt.

— Gottesdienste sind an Sonn- und Feiertagen in Stadl-Paura und Vorchdorf zu feiern, dazu einmal im Monat in Fischlham.

— Die Erteilung von Religionsunterricht im Ausmaß von acht Wochenstunden, vorwiegend an höheren Schulen.

Wir bieten Ihnen:

Der Pfarrer oder die Pfarrerin erfährt Unterstützung durch unsere engagierten Ehrenamtlichen: Bei einem Großteil der Verwaltungsarbeit, bei Haus- und Kranken-

besuchen, in der Konfirmanden- und Jugendarbeit sowie in den zahlreichen Kreisen.

Lobpreisabende und Abendgottesdienste werden ebenso wie die Erstellung der Pfarrbriefe von ehrenamtlichen MitarbeiterInnen getragen.

Für die Gestaltung der Gottesdienste stehen Lektorinnen und Lektoren zur Verfügung.

In Stadl-Paura befindet sich das geräumige und ruhig gelegene Pfarrhaus, das thermisch saniert wurde, mit Dienstwohnung (83 m²), Büro, einem Garten und Garage.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung. Diese richten Sie bitte bis spätestens 4. Mai 2012 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stadl-Paura, Kirchengasse 1, A-4651 Stadl-Paura.

E-Mail: ev.stadlpaura@aon.at

Homepage: www.ev-stadlpaura-vorchdorf.at

Auskünfte erteilen gerne **Georg Breckner**, Pfarrgemeindegurator, Tel. 0699-11727401. E-Mail: breckner.georg@aon.at

Helmut Haller, Kurator der Muttergemeinde Stadl-Paura, Tel. 0650-8116544. E-Mail: kurator.haller@a1.net.

Adolf Eichhorn, Kurator der Tochtergemeinde Vorchdorf, Tel. 0650-7392 150. E-Mail: adi.eichhorn@tele2.at.

70. Zl. GD 285; 2742/2011 vom 17. November 2011

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stainz-Deutschlandsberg

Unsere Pfarrstelle:

Die 75-%-Gemeinde-Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Stainz-Deutschlandsberg wird hiermit zur Besetzung mit Wahl nach Auslaufen der zwölfjährigen Amtsperiode per 1. September 2012 neu ausgeschrieben. Mit dieser Pfarrstelle sind elf Religionsstunden im Gemeindegebiet verbunden, sodass es insgesamt eine 100-%-Pfarrstelle ergibt.

Die 1901 gegründete Gemeinde mit derzeit 928 Gemeindegliedern erstreckt sich über den Bezirk Deutschlandsberg, mit der 1901 erbauten und 2001 renovierten Friedenskirche (Amtssitz) in der Marktgemeinde Stainz und der 2008 modern instand gesetzten Christuskirche (Predigtstation) in der Bezirkshauptstadt Deutschlandsberg. Sie wurde zusammen mit Arch. Prof. Werner Hollomey „generalüberholt“ und kann für die verschiedensten Formen von Gottesdiensten und für andere Veranstaltungen genutzt werden, ohne ihren sakralen Charakter zu verlieren.

Die Bezirkshauptstadt Deutschlandsberg (12 km von Stainz entfernt) verfügt über alle Ämter, Schulen (BORG, HAK, HLW), ein Krankenhaus und die kulturellen Einrichtungen einer mittleren Stadt. Stainz zeichnet sich besonders durch seinen regionalen Charakter, das Pflichtschulzentrum (Volksschule, Neue Mittelschule), ein Ärztezentrum, vielfältige Einkaufsmöglichkeiten und ein aktives Kulturleben aus.

Wir bieten:

- eine Pfarrwohnung (zirka 120 m²) im ersten Stock (vier Zimmer, Bad/WC, Toilette separat, Küche, Speis/Abstellraum, ein geschützter Wohnbalkon,

großer Kellerraum und Dachbodenmitbenützung). Im Parterre des Pfarrhauses befinden sich die Pfarrkanzlei und der Gemeindesaal. Das Pfarrhaus wird seit Dezember 2011 durch Fernwärme (Heizung und Warmwasser) versorgt.

- einen parkähnlichen Garten (rund 3000 m²) zur Mitbenützung.
- einen überdachten Autoabstellplatz im Hof.
- Frauenkreise, einen Bibelkreis, Schwerpunktaktivitäten wie Gemeindewandertage und Gemeindeausflüge (einmal im Jahr), Kindergottesdienste (betreut durch ein eigenes Team), Familiengottesdienste, Kindertage und die intensive Betreuung der KonfirmandInnen.

Es arbeiten mit:

- im Religionsunterricht sind derzeit zwei Religionslehrerinnen für Pflichtschulen und eine Religionsprofessorin (evangelische Theologin an Pflichtschulen, am BORG und an der HLW im Bundesschulzentrum Deutschlandsberg) tätig.
- drei Lektoren mit Sakramentsverwaltung.
- zwei Organistinnen und ein Organist.
- ein außerordentlich junges Presbyterium und eine engagierte Gemeindevertretung.

Wir erwarten:

- die Verinnerlichung und die Arbeit an der Umsetzung des 2010 vom Presbyterium beschlossenen Leitbildes für unsere Gemeinde, im Besonderen:
- Initiativen zur stärkeren Einbindung unserer Gemeindeglieder, Schaffung von offenen Räumen und Heimat für die Mitglieder für unsere Pfarrgemeinde.
- die Feier des Gottesdienstes in beiden Kirchen: am 1. und 3. Sonntag im Monat in Deutschlandsberg, am 2. und 4. Sonntag im Monat in Stainz. An den 2. Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten) werden Gottesdienste in Deutschlandsberg gefeiert. An den fünften Sonntagen werden derzeit Abendgottesdienste um 17 Uhr in der Christuskirche in Deutschlandsberg gefeiert, die von einem kreativen Team vorbereitet werden.
- jemanden, der Menschen begeistern kann, kontaktfreudig und offen für Neues ist und einen seelsorgerlichen und wertschätzenden Umgang mit allen pflegt.
- teamorientierte und kollegiale Begleitung von ehrenamtlichen MitarbeiterInnen, Förderung und Stärkung ihrer Kompetenzen.
- ökumenische Aufgeschlossenheit im Pfarrleben und im Religionsunterricht (derzeit ein Schulversuch eines konfessionell übergreifenden Religionsunterrichts an einer HS).
- Religionsunterricht (besonders an der BHAK/BHAS im Bundesschulzentrum Deutschlandsberg) und an den Pflichtschulen.
- Seelsorge, auch in ökumenischer Offenheit, (Gemeinde und im LKH Deutschlandsberg).
- Fortführung der bestehenden guten Kontakte zu den evangelischen Nachbargemeinden.
- Bereitschaft zur regionalen Zusammenarbeit, Vertretung der Gemeinde bei öffentlichen Anlässen, gemeinsam mit der Kuratorin.

Wir bitten, die Bewerbungen bis spätestens 30. April 2012 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stainz-Deutschlandsberg, Fabrikstraße 1, 8510 Stainz, zu richten. Nähere Informationen, vor allem zu unserem Leitbild, befinden sich auf unserer Homepage (<http://stainz-dl.evangel.at/>). Weitere Auskünfte erteilen gerne die Kuratorin, Frau MMag. Iris Peyrer, Tel. 0699-188 77 623, und der Kurator-Stellvertreter, Herr Dipl.-Ing. Uwe Eck, Tel. 0699-188 77 622.

71. Zl. GD 257; 557/2012 vom 28. Feber 2012

Ausschreibung (zweite) der 50%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Rechnitz in Kombination mit einer halben Stelle mit voller Lehrverpflichtung

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Rechnitz schreibt hiermit die Pfarrstelle zur Besetzung mit 1. September 2012 aus, die sich aus einer 50-%-Gemeindepfarrstelle und aus einer halben Lehrverpflichtung zusammensetzt. (4+10 Wochenstunden). Der Unterricht ist an Schulen der Region zu halten, die Organisation des RU ist mit dem Schulamt der Diözese abzusprechen.

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Rechnitz und die Tochtergemeinde Markt Neuhodis haben insgesamt 760 Gemeindeglieder, das sind rund 20% der Bevölkerung.

Rechnitz liegt am Fuße des Geschriebensteins im Südburgenland an der Grenze zu Ungarn und ist von Szombathely nur 20 km entfernt, bis zum Bezirksvorort Oberwart sind es 25 km.

Die Umgebung des Naturparks Geschriebenstein, der Badensee und die Weingegend sowie der Blick in die Weite der ungarischen Tiefebene bieten Raum für Erholung und Meditation.

Kindergarten, Volksschule, Neue Mittelschule, Musikschule sowie praktische Ärzte und Zahnarzt im Ort, sowie diverse Einkaufsmöglichkeiten.

Berufsbildende Schulen in Oberwart und Pinkafeld.

Landeskrankenhaus Oberwart.

Ein teilweise neu erbautes bzw. neu renoviertes Pfarrhaus (202 m²) mit Garten; sehr engagierte ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter — 7 LektorInnen und eine Teilzeitsekretärin. Jugendgästehaus (Verein „Haus der Evangelischen Jugend im Burgenland“).

Sitz der Evangelischen Jugend Burgenland — Jugendreferent!.

Wir erwarten:

- Die seelsorgerliche Betreuung der Gemeindeglieder.
- Den Ausbau des Gemeindelebens.
- Förderung und Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- Die Feier der Gottesdienste an zwei Sonntagen im Monat und darüber hinaus an sieben kirchlichen Feiertagen; die Feier eines Gottesdienstes in der Tochtergemeinde.
- Religionsunterricht im Ausmaß von 14 Wochenstunden nach Absprache mit dem Schulamt der Diözese.

- Konfirmandenbetreuung und -unterricht.
- Mitarbeit bzw. Organisation der Kinder- und Jugendarbeit.
- Leitung der Pfarrkanzlei und Mitarbeit bei administrativen Tätigkeiten.
- Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit in der Region.
- Die Bereitschaft zur ökumenischen Zusammenarbeit.
- Die Repräsentation der Pfarrgemeinde in der Öffentlichkeit.

Bewerbungen richten Sie bitte bis spätestens 15. Mai 2012 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Rechnitz, Hochstraße 1, 7471 Rechnitz.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Kurator: Josef Reiter, Tel. 0664-400 25 52.

Administrator: Pfarrer Mag. Carsten Merker-Bojarra, Tel. 0699-188 77 134.

72. Zl. GD 170; 561/2012 vom 28. Feber 2012

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Großpetersdorf

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Großpetersdorf im südlichen Burgenland (Bezirk Oberwart) wird wegen Freiwerdens der Stelle zum 1. September 2012 ausgeschrieben und durch Wahl besetzt.

Die Pfarrgemeinde hat 947 Gemeindeglieder und besteht aus der Muttergemeinde Großpetersdorf sowie den Tochtergemeinden Hannersdorf und Welgersdorf. In Großpetersdorf wird zu jedem Sonn- und Feiertag, in den Tochtergemeinden jeweils einmal monatlich Gottesdienst gefeiert.

Wir sind eine sehr aktive Gemeinde mit vielen engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und einem relativ jungen und engagierten Pfarrgemeindepresbyterium. Im Jahr 2010 wurde direkt neben dem Pfarrhaus ein neues, einladendes und funktionelles Gemeindezentrum errichtet, das neuen Schwung in die Gemeindearbeit gebracht hat.

Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind aktiv in den Bereichen Kleinkindergottesdienste, Kindergottesdienste, Kinderkreis, Jugendkreis, Frauenkreis, Seniorenkreis, Hausbesuchskreis, Krankenhausbesuchskreis sowie im Kirchenchor. Weitere Informationen über die Pfarrgemeinde finden Sie unter www.evangelnet.at/grosspetersdorf.

Die Dienstwohnung befindet sich im 1. Stock des Pfarrhauses und ist gut von den Gemeinderäumlichkeiten getrennt. Sie hat etwa 150 m² und besteht aus drei großen, einem kleinen Zimmer, Küche, geräumigen Bad und WC. Das Pfarrhaus ist sehr ruhig gelegen, inmitten des riesigen Pfarrgartens. Der Dienstwohnungswert beträgt zur Zeit € 534,95.

Der Ort Großpetersdorf hat etwa 2700 Einwohner, eine gute Infrastruktur sowie Kinderkrippe, Kindergarten, Volksschule, Neue Mittelschule und Musikschule. Höhere Schulen befinden sich in Oberwart (11 km), in Oberschützen (18 km) und Pinkafeld (24 km). Informationen zur Marktgemeinde Großpetersdorf finden Sie unter www.grosspetersdorf.at.

Wir erwarten von unserer Pfarrerin oder unserem Pfarrer

- die Feier und Organisation der Gottesdienste und Andachten in der Mutter- und den Tochtergemeinden, wobei der große Teil der Gottesdienste von der Pfarrerin oder dem Pfarrer geleitet werden soll; es unterstützen dabei gerne Lektorinnen und Lektoren;
- die Feier der anfallenden Amtshandlungen;
- die Leitung der Konfirmandenarbeit der Gemeinde in der bereits erprobten Kooperation mit Nachbargemeinden;
- die Begleitung und Förderung der vielen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- die Begleitung der Gemeindekreise;
- Hausbesuche bei älteren Gemeindegliedern;
- die Fortführung der hervorragenden ökumenischen Zusammenarbeit in der Gemeinde.

Wegen der geringen Zahl der Gemeindglieder stellt die Erteilung des Religionsunterrichtes an den höheren Schulen der Umgebung (Oberschützen/Oberwart: AHS/BHS) einen besonderen Arbeitsschwerpunkt dar. Das Pflichtstundenmaß beträgt zehn Stunden.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung bis 7. Mai 2012 an das Presbyterium der Pfarrgemeinde A. B. Großpetersdorf, Blumentalstraße 28, 7503 Großpetersdorf.

Für Auskünfte stehen entweder Kurator Reinhard Schöck (reinhard.schoeck@gmail.com, Tel. 0680-2343150) oder Pfarrer Mag. Olivier Dantine (grosspetersdorf@evangnet.at, Tel. 0699-18877140) zur Verfügung.

mannsdorf, 11 km von Oberschützen und 30 km von Szombathely entfernt. Stadtschlaining ist Universitätsort (Europäische Friedensuniversität — EPU). Erwähnenswert ist eine ökumenische Erwachsenenbildungseinrichtung (Concentrum). Kindergarten und Volksschule sind im Ort, alle gängigen weiterführenden Schulen sind im Umkreis von 20 km vorhanden und mit Schulbussen leicht erreichbar.

Die Gemeinde erwartet vom Pfarrer/von der Pfarrerin die Feier bzw. Organisation der Gottesdienste und Andachten in der Pfarrkirche und in den Tochtergemeinden, die Schulung und die Begleitung der Mitarbeiter in den verschiedenen Arbeitsbereichen, Organisation bzw. Mitarbeit in der Kinder-, Konfirmanden-, Jugend-, Frauen-, Bibel- und Seniorenarbeit.

Religionsunterricht ist im vorgeschriebenen Ausmaß an einer der umliegenden AHS oder BHMS zu erteilen.

Die Pfarrgemeinde hat viele ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sehr gute Kontakte bestehen zur politischen Gemeinde und zur röm.-kath. Pfarrgemeinde.

Vom Pfarrer/von der Pfarrerin wird ökumenische Aufgeschlossenheit und die Bereitschaft zur regionalen Zusammenarbeit erwartet.

Bewerbungen richten Sie bitte bis 8. Mai 2012 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stadtschlaining, Lange Gasse 54, 7461 Stadtschlaining.

Weitere Auskünfte erteilen Kurator Herbert Glatz (0699-17134100), Pfarrerin Mag. Silke Dantine (0699-18877170) oder Superintendent Mag. Manfred Koch (0699-18877101).

73. Zl. GD 283; 558/2012 vom 28. Feber 2012

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stadtschlaining

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stadtschlaining wird hiermit zur Besetzung ab 1. September 2012 ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde Stadtschlaining hat zirka 1200 Gemeindeglieder (etwa 50% der Bevölkerung). Diese leben in der Muttergemeinde und den vier Tochtergemeinden. Die Evangelische Kirche, (Wohnung) und das Gemeindezentrum befinden sich an einem zentralen Platz in Stadtschlaining.

Pfarrwohnung und Pfarrkanzlei befinden sich in einem Gebäude. Die Pfarrwohnung hat zirka 120 m² und umfasst neben Küche, Bad, WC ein großes Wohn- und Esszimmer (mit Kaminofen) und drei Schlafzimmer, steht jedoch erst ab dem 1. August 2013 zur Verfügung. Eine andere Wohnung kann bei Bedarf gefunden werden. Das Pfarramt hat zwei Büroräume und ein Archiv. Neben der großen (2011 neu renovierten) Kirche steht für die Arbeit ein großes (2011 neu renoviertes) Gemeindezentrum zur Verfügung, in dem sich ein Gemeindesaal, eine große Küche und ein Jugendraum sowie einige Nebenräume befinden.

Stadtschlaining ist die älteste evangelische Pfarrgemeinde des Burgenlandes und liegt zirka 7 km von Oberwart, 10 km von Großpetersdorf, 5 km von Bad Tatz-

74. Zl. GD 394; 540/2012 vom 24. Feber 2012

Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Döbling

In der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Döbling wird die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle ausgeschrieben. Diese soll zum 1. September 2012 durch Wahl besetzt werden.

Die Pfarrgemeinde Wien-Döbling zählt rund 3100 Gemeindeglieder. Das 1981 errichtete Gemeindezentrum Weinbergkirche liegt im 19. Wiener Gemeindebezirk (Bezirksteil Sievering), mit Nähe zum Wiener Wald, und ist angebunden an das öffentliche Verkehrsnetz. Es beherbergt mehrere Veranstaltungsräume in zwei Etagen.

Gottesdienste sind an jedem Sonn- und Feiertag in der Weinbergkirche, einmal im Monat in der Parkresidenz der Wiener Kaufmannschaft und gelegentlich in anderen Seniorenheimen des Bezirkes zu feiern.

Grundsätzlich erwartet sich die Gemeinde Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der geschäftsführenden Pfarrerin sowie den angestellten und den ehrenamtlich tätigen MitarbeiterInnen. Im Besonderen werden vom Bewerber/der Bewerberin die Weiterführung und der Ausbau der bestehenden Gemeindegliederarbeit im Blick auf alle Altersgruppen sowie ökumenisches und diakonisches Engagement erwünscht. Die Aufgabenverteilung zwischen den beiden

Pfarrstelleninhabern/Pfarrstelleninhaberinnen wird einvernehmlich mit dem Presbyterium erstellt bzw. durch eine Arbeitsvereinbarung geregelt.

Religionsunterricht ist im Regelstundenausmaß von acht Stunden an einer AHS oder BMHS in Döbling zu erteilen.

Die Gemeinde bietet eine Dienstwohnung im Pfarrhaus (errichtet 1996) direkt neben dem Gemeindezentrum an. Die als Maisonette angelegte Wohnung ist 120 m² groß, mit drei Zimmern, Einbauküche, Balkon und Terrasse, Abstellraum und Kellerabteil. Die Grünflächen rund um das Haus können genützt werden. Ein kircheneigener Parkplatz vor der Haustür steht ebenso zur Verfügung.

Bewerbungen sind bis 30. April 2012 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Döbling zu richten.

Auskünfte erteilen: Pfarrer Mag. Johann Ulreich, Börnergasse 16/3, 1190 Wien, Tel. 0699-188 77 720, Pfarrerin Mag. Andrea Petritsch, Börnergasse 16/2, 1190 Wien, Tel. 0699-188 77 706, sowie Kuratorin DSA Irmentraud Petsch, Aslangasse 4/8/8, 1190 Wien, Tel. 0699-81 99 20 92.

75. Zl. GD 352; 553/2012 vom 25. Feber 2012

Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Währing & Hernals

Die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Währing & Hernals wird hiermit zur Besetzung ausgeschrieben. Diese zum 1. September 2012 ausgeschriebene Pfarrstelle wird durch Wahl der Gemeinde besetzt.

Unsere Pfarrgemeinde zählt zirka 3700 Seelen und umfasst das Gebiet des 17. (Hernals) und 18. (Währing) Wiener Gemeindebezirkes. Zwei hauptamtliche Sekretärinnen helfen bei der Verwaltung der Gemeinde.

Gottesdienste (davon vier bis fünf Familiengottesdienste jährlich) sind in Abstimmung mit dem amtsführenden Pfarrer an jedem Sonn- und kirchlichen Feiertag in der Lutherkirche sowie zusätzlich je einmal im Monat in den folgenden Predigtstationen zu feiern:

- Pötzleinsdorf — St.-Ägydius-Kirche
- Dornbach — St.-Anna-Kapelle.

Weitere Gottesdienste monatlich:

- OASE-Gottesdienst (Alternativgottesdienst) — Gemeindesaal,
- Pensionisten-Wohnhäuser „Haus an der Türken-schanze“ und „Haus Alszeile“,
- Orthopädisches Krankenhaus Gersthof.

Es stehen zur Erfüllung der geistlichen Aufgaben den Pfarrern derzeit drei Lektoren behilflich zur Seite. Das Pflichtstundenausmaß für die Erteilung des Religionsunterrichtes an AHS/BHS beträgt acht Wochenstunden.

Wir erwarten/wünschen uns von unserem Pfarrer/unserer Pfarrerin:

- Persönlichen Kontakt zu unseren Gemeindegliedern,
- Krankenhausesseelsorge und Krankenbesuche,

- Abhaltung von Bibelstunden,
- Betreuung der Konfirmanden,
- Hausbesuche,
- und ganz besonders: Kinder- und Jugendarbeit.

Wir bieten:

- Engagierte haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter,
- einen gut etablierten Jugendklub (derzeit von ehrenamtlichen Mitarbeitern betreut),
- zwei Lektoren,
- Arbeitskreise (Wochenausklang, Glaubensgespräche, Christenlehre),
- Frauenverein (bekannt unter anderem für kulinarische Kompetenz).

Die Gemeinde betreibt auch einen Kindergarten mit zwei Krippengruppen und drei Kindergartengruppen mit gesamt über 100 Kindern.

Eine Dienstwohnung im Lutherhof (120 m²) ist vorhanden.

Es besteht auch die Möglichkeit, die Stelle zu teilen (2 x 50%).

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage www.lutherkirche.at.

Bewerbungen sind bis 20. Mai 2012 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Währing & Hernals, Martinstraße 23, 1180 Wien, z. H. der Kuratorin Ing. Brigitte Spiegel, erbeten.

Für nähere Auskünfte stehen Pfarrer Dr. Uwe Kühnweg und die Kuratorin unter der Telefonnummer (01) 406 45 34, oder Fax (01) 406 45 34-22, sowie E-Mail: pfarramt@lutherkirche.at zur Verfügung.

76. Zl. GD 375; 645/2012 vom 12. März 2012

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Ternitz

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Ternitz wird 19 Jahre nach der Bestellung unseres Pfarrers zur Besetzung mit 1. September 2012 ausgeschrieben.

Wir suchen Sie!

Eine/n engagierten Pfarrer/Pfarrerin, der/die

- mit Freude seiner/ihrer Berufung folgt,
- lebendige, ansprechende Gottesdienste „für Jung und Alt“ feiert,
- mit uns gemeinsam die bestehenden Kirchenkreise (Kirchenchor, Gospelchor, Frauenkreis, ökumenische Runde, Zwergerl- und Wichteltreff für Kinder von 0 bis 6) begleitet, weiterführt und mit seinen/ihren Ideen bereichert,
- den Religionsunterricht in der Gemeinde im Ausmaß von acht Wochenstunden, ebenso wie den Konfirmandenunterricht übernimmt.

Wir sind

die evangelische Pfarrgemeinde Ternitz in Niederösterreich mit

zirka 1000 Gemeindegliedern,
einer aktiven Gemeindevertretung,
einem engagierten Presbyterium sowie
einer Lektorin mit Sakramentsverwaltung und einem
Lektor,

die unsere/n neue/n Pfarrer/in nach Kräften unterstützen
werden.

Es steht Ihnen eine 120 m² große Pfarrwohnung mit
eigenem Garten zur Verfügung. Auf dem großen Pfarr-
grundstück befinden sich außerdem die Kirche und der
Gemeindesaal mit Nebenräumen. Das Pfarrbüro und wei-
tere Räume befinden sich im Gebäude neben dem Pfarr-
haus. Gemeindesaal, Büro und Nebenräume sind jetzt
renoviert worden. Die Renovierung des Pfarrhauses ist in
Planung. Ein großer Pfarrgarten, den wir gerne für
Gemeindefeste nutzen, ist auch vorhanden.

Ternitz ist eine Industriestadt im Süden Niederöster-
reichs mit einem breit gefächerten Kulturleben. Wiener
Neustadt und Wien sind über die Südbahn bzw. die Auto-
bahn rasch zu erreichen. Die weitläufige Pfarrgemeinde
umfasst außer Ternitz auch Wimpassing, Grafenbach-
St. Valentin, Penk, Puchberg am Schneeberg, Grünbach,
Schrattenbach, Würflach, Willendorf, Höflein, Buchbach,
Vöstenhof.

Sie möchten mehr erfahren? Dann wenden Sie sich bitte
an Kuratorin Karin Hafner, Tel. 0699-18877379, oder
karin.hafner@tele2.at, oder an Pfarrer Mag. Matthias
Eikenberg, Tel. 0699-18877377 bzw. ternitz@evang.at.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung bis 31. Mai 2012 an
das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B.,
Dammstraße 22, 2630 Ternitz.

- Mitarbeit in der Konfirmandenarbeit, wofür die Bega-
bung und Freude an der Tätigkeit mit Jugendlichen
hilfreich ist,
- Team- und Kommunikationsfähigkeit,
- die Gemeinde erwartet eine gute Zusammenarbeit mit
dem Presbyterium und der Gemeindevertretung,
- Erteilung des Religionsunterrichtes im Ausmaß von
acht Wochenstunden.

Wir bieten:

Eine Dienstwohnung von zirka 105 m² in einem general-
sanierten Gemeindezentrum in bester Wohnlage in
Villach-Lind.

Das Presbyterium freut sich auf alle Bewerbungen, die
bis spätestens 20. April 2012 im Pfarramt Villach-Nord
einlangen. Für weitere Auskünfte steht Ihnen der Adminis-
trator Pfarrer Karlheinz Böhmer (Handy-Nr. 0699-
18877248) oder Kuratorin Mag. Vittoria Bottaro (Handy-
Nr. 0699-12309004) gerne zur Verfügung.

78. Zl. P 1493; 677/2012 vom 15. März 2012

Bestellung von Dr. Johann Holzkorn zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Pöttelsdorf

Dr. Johann Holzkorn wurde gemäß § 28 Abs. 4 a
WahlO zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde
A. B. Pöttelsdorf bestellt und mit Wirkung vom 1. März
2012 in diesem Amt bestätigt.

77. Zl. GD 409; 671/2012 vom 16. März 2012

Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach-Nord

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Villach-Nord
schreibt hiermit die freie Pfarrstelle zur Neubesetzung per
1. September 2012 durch Wahl aus.

Wir sind eine Pfarrgemeinde mit zirka 1700 Mitgliedern,
die im Jahre 1989 selbstständig wurde. Das Pfarrgebiet
umfasst die Ortsteile nördlich und westlich der Eisenbahn-
linie. Es handelt sich um stark wachsende Stadtteile mit
vielen jungen Familien. Die **Auferstehungskirche** liegt an
der Draubücke (Rennsteinerbrücke) der Nordumfahrung.

- Gottesdienste finden jeden Sonntag um 10.00 Uhr
statt,
- für Kinder und Jugendliche bieten wir Kindergottes-
dienste parallel zum Hauptgottesdienst an,
- ebenso sind Gottesdienste mit Abendmahl 14-täglich
in zwei Pflege-/Senioren-Heimen zu feiern,

79. Zl. GD 101; 572/2012 vom 29. Feber 2012

E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Liezen-Admont

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Liezen-Admont
ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse zu errei-
chen:

E-Mail: evang.liezen@aon.at

80. Zl. GD 291; 591/2012 vom 5. März 2012

Änderung der Telefonnummer der Evangelischen Pfarr- gemeinde A. B. Siget in der Wart

Die neue Telefonnummer der Evangelischen Pfarrge-
meinde A. B. Siget in der Wart lautet:

Tel. 0699-188 77 136.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

81. Zl. HB 01; 712/2012 vom 20. März 2012

Einberufung der Synode H. B.

Die

1. Session der 16. Synode H. B.

findet

am 14. und 15. Juni 2012,

jeweils ab 9:00 Uhr im Gemeindesaal der Reformierten
Stadtkirche, Dorotheergasse 16, 1010 Wien, statt.

Mag. Lauri Hätönen Pfarrer Mag. Thomas Hennefeld
Vorsitzender Landessuperintendent
der Synode H. B.

82. Zl. HB 01; 711/2012 vom 20. März 2012

**Bestellung von Mag. Barbara Wedam zur Pfarrerin der
Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Feldkirch**

Mag. Barbara Wedam wurde gemäß § 33 Abs. 2 und
Abs. 3 OdgA zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrge-
meinde A. u. H. B. Feldkirch zugeteilt und mit Wirkung
vom 1. Jänner 2012 befristet bis 31. August 2012 in diesem
Amt bestätigt.

Dipl.-Ing. Klaus Heußler Pfarrer Mag. Thomas Hennefeld
Oberkirchenrat Landessuperintendent

83. Zl. HB 01; 633/2012 vom 9. März 2012

Evangelische Kirche H. B. Seelenstandsbericht 2011

	Wien- Innere Stadt	Wien- Süd	Wien- West	Ober- wart	Linz	Bregenz	Dornbirn	Feldkirch	Bludenz	Gesamt
Mitglieder H. B.	2.794	1.264	952	1.464	525	180	62	138	121	7.500
Mitglieder B.A.	1				87	2.249	1.501	1.580	735	6.153
Gesamt	2.795	1.264	952	1.464	612	2.429	1.563	1.718	856	13.653
Eintritte	12	3	1	6	1	9	10	6	5	53
Austritte	44	53	19	2	8	52	46	38	9	271
Getaufte	25	9	6	9	7	13	7	9	5	90
Todesfälle	22	18	7	25	8	16	21	10	6	133
Zuzüge ndInla	24	38	15	—	4	52	34	76	23	266
Wegzüge Inland	51	26	15	—	12	44	71	406	15	640
Zuzüge ndAusla	41	—	1	—	—	75	5	—	—	122
Wegzüge ndAusla	41	3	11	1	2	80	97	—	6	241
Wahlgemeindezuzüge	25	12	3	13	—	3	1	—	1	58
Wahlgemeindeabgänge	9	14	6	1	—	—	6	—	4	40
KonfirmandInnen	22	12	4	7	10	9	5	18	4	91
Getraute	13	1	—	5	2	3	6	—	1	31
Bestattete	16	14	7	25	2	12	18	10	7	111

Dipl.-Ing. Klaus Heußler
Oberkirchenrat

Pfarrer Mag. Thomas Hennefeld
Landessuperintendent

P. b. b. Erscheinungsort Wien

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentenversammlungen u. dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle GlaubensgenossInnen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer GlaubensgenossInnen dem Pfarramt mitzuteilen.

AMT SBLATT

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2012

Ausgegeben am 27. April 2012

4. Stück

84. Kollektenaufruf zum Sonntag der Weltmission und Entwicklungszusammenarbeit 2012 — Sonntag Trinitatis, 3. Juni 2012
 85. Kollektenaufruf für den 1. Sonntag nach Trinitatis, 10. Juni 2012
 86. Kundmachung des Oberkirchenrates A. und H. B. zum Pauschalvertrag für das Kopieren, Projizieren und Beamten von Liedern und Liedtexten
 87. Ausschreibung (zweite) der 25.-%-Pfarrstelle einer HochschulpfarrerIn/eines Hochschulpfarrers für Graz
 88. Anträge und Ansuchen um Zuschüsse, Subventionsansuchen
 89. Kollektivvertrag 2012: Hinterlegung
 90. Kollektivvertrag 2012
 91. Evangelische Superintendenz A. B. Niederösterreich: Superintendentialausschuss — Zusammensetzung
 92. Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen 75.-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels
 93. Ausschreibung (erste) einer weiteren nicht mit der Amtsführung verbundenen 75.-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels
 94. Ausschreibung (erste) der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Urfahr
 95. Ausschreibung (erste) der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Neuhaus am Klausenbach
 96. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Kobersdorf
 97. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bernstein
 98. Bestellung von Mag. Karl-Jürgen Romanowski zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Bad Vöslau
 99. Bestellung von Mag. Meinhardt von Gierke zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Jenbach
 100. Bestellung von Mag. Gabriele Lang-Czedik zur Pfarrerin auf die mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Liesing
 101. Bestellung von Mag. Martin Rößler zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Rutzenmoos
 102. Bestellung von Lic. theol. Hartmut Schlener zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Hütteldorf
 103. Bestellung von Mag. Kathrin Hagmüller zur Pfarrerin auf die Projektpfarrstelle des Werkes für Evangelisation und Gemeindeaufbau
 104. E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Leoben
 105. E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Rutzenmoos
 106. Änderung der Anschrift der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere Stadt
 107. E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Marchtrenk
- Kirchliche Mitteilungen

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

84. Zl. KOL 01; 885/2012 vom 13. April 2012

Kollektenaufruf zum Sonntag der Weltmission und Entwicklungszusammenarbeit 2012 — Sonntag Trinitatis, 3. Juni 2012

Der diesjährige Sonntag der Weltmission und Entwicklungszusammenarbeit steht unter dem Motto: „Spenden und Mikrokredite — Eine nachhaltige Investition in mehr Gerechtigkeit“. Beide Möglichkeiten haben ihren Sinn und fördern den Einsatz für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung.

Die Entwicklungs-Genossenschaft OIKOCREDIT wurde vom Weltkirchenrat gegründet und wird auch in Öster-

reich durch einen Förderkreis unterstützt. Sie vergibt Mikro- und Projektkredite, die einen wirkungsvollen Beitrag zur weltweiten Armutsbekämpfung leisten. OIKOCREDIT versucht derzeit besonders Projekte in unterentwickelten Regionen in Afrika zu fördern.

Aktuell erbittet in diesem Jahr der Evangelische Arbeitskreis für Weltmission die Kollekte für Projekte und Programme in Ghana zur theologischen Weiterbildung kirchlicher Mitarbeiter/innen, Stipendienprogramme zur Ausbildung junger Frauen, den Ausbau der Schule in Dormaa Ahenkro zu einer Hebammenschule, das Dorfentwicklungsprojekt in Adumasa Link und die Fertigstellung der Wasserversorgung und der Elektrifizierung des Kindergartens in Asakraka.

In Österreich wird durch Frau Désirée Bauerstatter die Vortragstätigkeit zu aktuellen Fragen der Weltmission wieder aufgenommen.

Durch ihre Gabe an diesem Sonntag der Weltmission tragen Sie dazu bei, unserer Partnerkirche, der Presbyterian Church of Ghana zu helfen, ihren notleidenden Menschen ein Leben in Auferstehungshoffnung und Würde zu ermöglichen.

Für alle Gaben und Gebete danken der EAWM und seine Partner in Afrika!

85. Zl. KOL 13; 916/2012 vom 18. April 2012

Kollektenaufruf für den 1. Sonntag nach Trinitatis, 10. Juni 2012

Die heutige Kollekte ist bestimmt für die SAAT — Die evangelische Zeitung in Österreich.

Was geschieht eigentlich auf der Synode? Wie lautet die Erfolgsgeschichte der Kirchenrestaurierung in der Nachbargemeinde? Woher kommt die neue Pfarrerin in der Diözese? Das Redaktionsteam der SAAT ist in ganz Österreich unterwegs, um die neuesten Geschichten und Informationen aus der Evangelischen Kirche und ihren Pfarrgemeinden sowie dem evangelischen Leben in Österreich zu verbreiten.

Seit bald einem Jahr erscheint die SAAT nun Monat für Monat in einer neuen Aufmachung. Lokalberichte, Nachrichten aus dem In- und Ausland sowie bereits bekannte Angebote wie die Auslegung des Predigttextes oder die Auseinandersetzung mit Lebensfragen werden in der neuen SAAT durch ein Schwerpunktthema in jeder Ausgabe ergänzt.

Das Verhältnis zwischen Christentum und Islam, Kirche und Internet oder die kirchlichen Feste Weihnachten — Ostern — Pfingsten waren nur einige der Schwerpunktthemen in der neuen SAAT. Aus verschiedenen Blickwinkeln wird jedes einzelne Thema ausführlich behandelt. Interviews, Kommentare und Wissenskästen runden die Themenstrecke ab und führen so intensiver in die Materie ein. Dadurch eignen sie sich auch als Grundlage für Bibelstunden, Konfirmandenkurs oder den Religionsunterricht.

Kurzum: Die SAAT verbindet Neues und Nachrichten mit Auslegungen von Bibelversen und kleinen Predigten zum Evangelium der Woche — Journalismus mit Sinn und Verstand und dem lutherischen Glauben.

Weil die Abonnements die Herstellungskosten der SAAT nicht alleine tragen und zahlreiche Exemplare sozialen Einrichtungen wie etwa der Krankenhaus- oder der Gefangenenseelsorge kostenlos zur Verfügung gestellt werden, ist der Presseverband als Herausgeber der SAAT auf ihre Hilfe angewiesen. Daher bitten wir sie am heutigen 1. Sonntag nach Trinitatis um ihre Kollekte. Damit sie auch weiterhin bei uns lesen können. In den Evangelischen Seiten des Lebens — jetzt in der neuen SAAT.

Vielen Dank

86. Zl. LK 012 a; 904/2012 vom 16. April 2012

Kundmachung des Oberkirchenrates A. und H. B. zum Pauschalvertrag für das Kopieren, Projizieren und Beamen von Liedern und Liedtexten

Alle Pfarrgemeinden (A. B., H. B. sowie A. und H. B.), die Evangelischen Superintendenzen sowie alle Institutionen und Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Österreich (A. und H. B.) werden informiert, dass zu deren Gunsten im April 2012 ein verbesserter, umfangreicherer und dennoch kostengünstigerer Pauschalvertrag unterzeichnet wurde. Der Vertragsinhalt wird hiermit bekannt gemacht. Die Landeskirche A. und H. B. übernimmt — wie bisher — für alle vorgenannten Körperschaften, Institutionen und Einrichtungen die Kosten.

Zur Vorgeschichte:

Der bisherige und Anfang 2006 abgeschlossene Pauschalvertrag bestand mit der VG (Verwertungsgesellschaft) Musikedition in D-34117 Kassel. In der Folge kam es im Jahre 2011 zu einer Vertragsübernahme durch die Österreichische Urheberrechtsgesellschaft Literar-Mechana in 1060 Wien, dies unter Berufung auf neue Bestimmungen im Verwertungsgesellschaftenrechtsänderungsgesetz, BGBl I Nr. 9/2006.

Der Vertragsübergang (der dem Oberkirchenrat und Kirchenamt einseitig erschien, weil noch keine Zustimmung der Evangelischen Kirchen A. und H. B. vorlag) konnte in dieser Form zunächst nicht akzeptiert werden, er wurde aber zum Anlass für Neuverhandlungen genommen, damit nun auch ein weiterer Lizenzvorgang (kurz: Beamen) ohne weitere Kostenbelastung in den Vertrag aufgenommen wird. Nach einigen Verhandlungen mit der Urheberrechtsgesellschaft konnte der neue und erweiterte Pauschalvertrag fixiert werden.

Zum Vertragsinhalt, der rückwirkend ab 1. Jänner 2012 gilt:

Der Pauschalvertrag wird nachstehend bekannt gemacht. Neu ist insbesondere das erweiterte Recht der Sichtbarmachung mittels Beamer durch Systeme der elektronischen Datenverarbeitung (z. B. Powerpoint). Schon bisher erlaubt waren die Herstellung von Fotokopien/Vervielfältigungen von Liedern oder Liedtexten für den Gemeindegesang im Gottesdienst und in gottesdienstähnlichen Veranstaltungen und für andere gemeindliche Veranstaltungen (wie z. B. in Kinder- und Jugendgruppen, Frauenkreisen und ähnlichen Zusammenkünften, die keinen religiösen Charakter haben); bislang eingeräumt war auch schon das Recht, Vervielfältigungsstücke zum Zwecke der Sichtbarmachung des Liedes/Liedtextes mit Hilfe eines Overheadprojektors oder ähnlicher Apparaturen (Folien) herzustellen oder herstellen zu lassen und für die vorgenannten Zwecke zu verwenden.

Allfällige Fragen, die erfahrungsgemäß telefonisch und schriftlich sowohl an die Stelle Öffentlichkeitsarbeit (info@evang.at) als auch an den Evangelischen Presseverband und das Evangelische Kirchenamt gerichtet werden, werden Pfarrer Dr. Thomas Dasek und/oder Kirchenrat Dr. Günter Reimeir (entweder einzeln oder zusammen, je

nach Sachlage oder Rechtsfrage) gerne beantworten. Bitte wenden Sie sich bei Fragen vorzugsweise per E-Mail an t.dasek@evang.at und/oder g.reimeir@evang.at

Für den Oberkirchenrat A. und H. B.

Pauschalvertrag

zwischen der Literar-Mechana
Linke Wienzeile 18
1060 Wien

vertreten durch ihre Geschäftsführerin
— nachstehend als Literar-Mechana bezeichnet —

und der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich
Severin-Schreiber-Gasse 1–3, 1180 Wien
vertreten durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B.
— nachstehend als EKÖ bezeichnet.

§ 1

Rechtseinräumung

1. Die Literar-Mechana räumt — im Rahmen der ihr von ihren Mitgliedern übertragenen Rechte — der EKÖ das Recht ein, Fotokopien/Vervielfältigungen von einzelnen Liedern oder Liedtexten für den Gemeindegesang im Gottesdienst und in gottesdienstähnlichen Veranstaltungen und für andere gemeindliche Veranstaltungen, die nicht kommerzieller Art sein dürfen (wie z. B. in Kinder- und Jugendgruppen, Frauenkreisen und ähnlichen Zusammenkünften, die keinen religiösen Charakter haben) herzustellen oder herstellen zu lassen.

2. Eingeräumt ist auch das Recht, Vervielfältigungsstücke zum Zwecke der Sichtbarmachung des Liedes/Liedtextes mit Hilfe eines Overheadprojektors oder ähnlicher Apparaturen (Folien) herzustellen oder herstellen zu lassen und für die in Abs. 1 genannten Zwecke zu verwenden. Ebenfalls eingeräumt wird das Recht, Lieder zum Zweck der Sichtbarmachung mittels Beamer in Systeme der elektronischen Datenverarbeitung (z. B. Powerpoint) einzubringen.

3. Die Vervielfältigungsstücke dürfen nicht außerhalb der in Abs. 1 genannten Veranstaltungen verwendet und nicht an unbefugte Dritte weitergegeben werden. Die Vervielfältigungsstücke müssen die Urheberbenennung (Komponist bzw. Textdichter und Verlag) enthalten.

4. Nicht eingeräumt wird das Recht der Vervielfältigung vollständiger Ausgaben (Bände, Hefte, Bücher u. a.) und der Vervielfältigung von geliehenen oder gemieteten Ausgaben oder Teilen davon. Die Herstellung von gebundenen Liedheften und ähnlichen festen Sammlungen ist ebenfalls nicht erlaubt.

5. Nicht eingeräumt wird ferner das Recht, Vervielfältigungsstücke für öffentliche Werkwiedergaben (Aufführungen) herzustellen und/oder zu verwenden. Der Gemeindegesang im Gottesdienst und in gottesdienstähnlichen Veranstaltungen und für andere gemeindliche und evange-

lische Veranstaltungen (wie z. B. in Kinder- und Jugendgruppen, Frauenkreisen und ähnlichen Zusammenkünften, die keinen religiösen Charakter haben) ist keine öffentliche Werkwiedergabe im Sinne dieser Vertragsbestimmung. Das Vervielfältigen für derartiges Singen wird also nicht ausgeschlossen von der Rechtsübertragung, es ist vielmehr (s. Abs. 1) wesentlicher Bereich der Rechtsübertragung.

6. Großveranstaltungen mit mehr als 10.000 Vervielfältigungsstücken je Lied/Liedtext fallen nicht unter diesen Vertrag. Für diese Vervielfältigungen müssen gesonderte Genehmigungen bei der Literar-Mechana eingeholt werden.

§ 2

Rechtsübertragung

1. Die Literar-Mechana ermächtigt die EKÖ, das nach § 1 eingeräumte Recht weiter zu übertragen auf die einzelnen Superintendenzen in Österreich und deren Pfarrgemeinden sowie auf alle Institutionen und Einrichtungen der Evangelischen Kirche.

2. Diese Übertragung darf jedoch nur mit der Maßgabe einer Verwendung aller Vervielfältigungen nur für Veranstaltungen im Sinne des § 1 Abs. 1 erfolgen.

§ 3

Vergütung

1. Für die Gestattung der Vervielfältigungen nach diesem Pauschalvertrag bezahlt die EKÖ an die Literar-Mechana

ab dem Jahr 2012 € 14.560 (inkl. 20% Ust)

2. Die jährliche Pauschalsumme wird jeweils fällig zum 30. Juni eines Jahres. Eventuell anfallende Überweisungsgebühren trägt die EKÖ.

3. Die Vergangenheit (vor dem 1. Jänner 2012) wurde nach dem Vertrag zwischen der VG Musikedition und der EKO vom 19. April 2006 geregelt und abgegolten, in den die Literar-Mechana im und für das Jahr 2011 eingetreten ist. Nach Bezahlung der Jahrespauschale an die Literar-Mechana für das Jahr 2011 tritt dieser Vertrag außer Kraft.

4. Der unter § 3 Absatz 1 genannte Betrag ist nach dem Index der Verbraucherpreise 2010 wertgesichert. Die Beträge werden jährlich neu berechnet, wobei jede Indexschwankung zu berücksichtigen ist. Maßgebend sind die Indexveränderungen des Monats Jänner des laufenden Jahres gegenüber dem Monat Jänner des vorangegangenen Jahres. Die Veränderung wird jeweils am 1. April wirksam. Erstmals erfolgt eine Indexberechnung zum 1. April 2013.

5. Zu Zwecken der Verteilung erfolgt die Durchführung einer einjährigen Testphase (siehe dazu § 5 2.) im Jahr 2013. Diese wird alle vier Jahre wiederholt.

§ 4

Freistellung

1. In Bezug auf Vervielfältigungen, welche im Rahmen dieser Vereinbarung hergestellt werden, stellt die Literar-Mechana die EKÖ sowie die durch Rechtsübertragung nach § 2 sonstigen Berechtigten von allen etwaigen Ansprüchen der Urheber oder Inhaber von Nutzungsrechten frei.

2. Die EKÖ wird diejenigen, die irgendwelche Ansprüche im Sinne nach Abs. 1 stellen, an die Literar-Mechana verweisen.

§ 5

Information

1. Vervielfältigungsstücke von mehr als 1000 Exemplaren sind der Literar-Mechana mit Übersendung eines Belegexemplares sowie Angabe von Stückzahl, Autor und Verlag zu melden.

2. Die EKÖ wird vom 1. Jänner 2013 bis 31. Dezember 2013 eine repräsentative Erhebung bei 4% aller durch diesen Vertrag Berechtigten durchführen lassen. Bei der Auswahl der Berechtigten ist ein repräsentativer Querschnitt in Abstimmung mit der Literar-Mechana zu wählen. In diesem Zeitraum sammeln alle an dieser Erhebung teilnehmenden Berechtigten je eine Kopie aller angefertigten Vervielfältigungsstücke. Diese sind vierteljährlich an die Literar-Mechana zur Auswertung zu übersenden.

§ 6

Laufzeit

1. Dieser Vertrag tritt rückwirkend zum 1. Jänner 2012 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

2. Er verlängert sich anschließend jeweils automatisch um ein Jahr, wenn er nicht mindestens ein Jahr vor Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt wird.

3. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ungültig werden, so bleibt der Vertrag im übrigen aufrecht erhalten.

§ 7

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Wien.

87. Zl. EHG 1; 616/2012 vom 7. März 2012

Ausschreibung (zweite) der 25%-Pfarrstelle einer HochschulpfarrerIn/eines Hochschulpfarrers für Graz

Die Stelle der/des HochschulpfarrerIn für Graz wird hiermit entsprechend der Ordnung der Evangelischen Hochschulgemeinde (OdEHG § 7 Abs 5) vom Superintendentenrat Steiermark zur Besetzung mit 1. September 2012 ausgeschrieben.

Sie kann nur von einer/m akademisch gebildeten TheologIn besetzt werden.

Wir weisen besonders darauf hin, dass ein Großteil der Tätigkeiten auch „von auswärts“ via Internet durchgeführt werden kann (s. u.).

Wir erwarten

a) Grundsätzliches:

- Intensiven Einsatz für einen Neustart der EHG Graz, sowohl in traditionellen Arbeitsfeldern der Hochschuleseelsorge, als auch besonders intensiv in neuen, noch zu erprobenden und entwickelnden Ansätzen

im Internet, social medias, Skype, Livestreams u. ä. Dabei ist es durchaus denkbar, dass die Tätigkeit des/der HochschuleseelsorgerIn überwiegend via Internet erfolgt, und die Anwesenheit vor Ort in Graz nur punktuell erfolgt.

- Mitarbeit in der EHG Österreich; damit verbundene Pflege von Kontakten zu kirchlichen und öffentlichen Stellen im In- und Ausland, insbesondere auch zum Christlichen Weltstudentenbund (WSCF) und der Conference of European University Chaplains (CEUC).

- Leitung des Bürobetriebes der EHG Graz

b) punktuell:

- Anregung, Planung und Durchführung von Gottesdiensten und anderen Veranstaltungen der EHG Graz, auch in Kooperation mit anderen Stellen (khg, EJ, Grazer Pfarrgemeinden u. ä.).
- Seelsorgerliche Begleitung von Studierenden aus dem In- und Ausland.
- Kontaktpflege zu Lehrenden an Grazer Hochschulen sowie zu BewohnerInnen und BetreiberInnen von Grazer StudentInnenheimen.
- Kooperation mit und Motivation von ehrenamtlichen MitarbeiterInnen sowie Zusammenarbeit mit den Grazer Pfarrgemeinden, der regionalen und der überregionalen Evangelischen Jugend.

Die Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist möglich (OdEHG § 7 Abs 8).

Die EHG-Graz verfügt über einen eigenen Versammlungsraum und ein Büro im Martin-Luther-Haus der Grazer Heilandskirche sowie über gute Kontakte zur khg. Eine geringfügig beschäftigte Sekretärin erledigt kompetent die Büroarbeiten.

Eine Dienstwohnung wird gegebenenfalls im Rahmen der kirchlichen Bestimmungen zur Verfügung gestellt bzw. der entsprechende Wohnungsunterstützungszuschuss ausbezahlt. (OdGA § 64 Abs 6 ff)

Bewerbungen sind bis 31. Mai 2012 an die Evangelische Superintendentur Steiermark, Kaiser-Josef-Platz 9, 8010 Graz, zu richten.

Nähere Auskünfte erteilen gern:

Administrator Pfarrer Mag. Manfred Perko: 0699-188 77 652, manfred.perko@aon.at

Superintendent Mag. Hermann Miklas: 0699-188 77 601, miklas-stmk@evang.at

88. Zl. LK 022; 968/2012 vom 24. April 2012

Anträge und Ansuchen um Zuschüsse, Subventionsansuchen

Unter Hinweis auf die Subventionsrichtlinien (Subv-VO 1999, ABl. Nr. 226/1999, 52/2006 und 211/2007) wird daran erinnert, dass Ansuchen um Zuschüsse und Subventionen aus dem Haushalt der Evangelischen Kirche A. und H. B. sowie der Evangelischen Kirche A. B. für das Rechnungsjahr 2013 ordnungsgemäß belegt

ausnahmslos bis spätestens 31. Juli 2012

im Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, eingelangt sein müssen. Ansuchen, die an andere Stellen gerichtet worden sind und deshalb nach dem festgesetzten Termin im Kirchenamt A. B. einlangen, können ausnahmslos nicht behandelt werden. Den Ansuchen sind alle laut den Bestimmungen der Subv-VO 1999 erforderlichen Unterlagen und Nachweise beizuschließen.

Ausdrücklich wird auf den § 18 KVO hingewiesen, dass die Haushaltspläne Dienstpostenpläne sowie Angaben über beabsichtigte Veränderungen gegenüber dem Vorjahr zu enthalten haben und dass den Rechnungsabschlüssen Ausweise über das unbewegliche und bewegliche Vermögen einschließlich der Anlagen beizufügen sind.

89. Zl. LK 019; 612/2012 vom 7. März 2012

Kollektivvertrag 2012: Hinterlegung

Der Kollektivvertrag 2012 wurde beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hinterlegt und registriert (Registerzahl KV 120/2012; Katasterzahl XXIV/98/11) und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung am 31. März 2012 kundgemacht.

90. Zl. LK 019; 881/2012 vom 11. April 2012

Kollektivvertrag 2012

Der **Evangelische Oberkirchenrat A. und H. B., der Evangelische Oberkirchenrat A. B. und der Evangelische Oberkirchenrat H. B.** als Kirchenleitungen und Dienstgeber gemäß der Verfassung der Evangelischen Kirche in Österreich und dem Bundesgesetz vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 182, über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B., einerseits

und der **Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer** als die vom Bundeseinigungsamt am 17. Jänner 1996 unter Zl. 11/BEA/1996-1 gemäß § 4 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974 i. g. F. anerkannte Freiwillige Berufsvereinigung der Dienstnehmer andererseits

schließen folgenden Kollektivvertrag, gültig für das Kalenderjahr 2012:

Teil I

Gehaltsordnung

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Die Gehaltsordnung regelt die Ansprüche der geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen der Evangelischen Kirche in Österreich, die in einem aufrechten Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A. B., zur Evangelischen Kirche H. B., ferner zu einem Werk der Kirche, zu evangelisch-kirchlichen Vereinen, kirchlichen Stiftungen und Anstalten in Österreich stehen, letztere soweit deren Rechtsträger sich diesem Kollektivvertrag anschließen oder angeschlossen haben.

(2) Nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gilt diese Gehaltsordnung sinngemäß für Lehrvikare und Lehrvikarinnen, Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen.

1. Das Gehalt

§ 2

Das Gehalt besteht aus

1. dem Grundgehalt und
2. den Zulagen.

§ 3

(1) Das Grundgehalt wird durch das Gehaltsschema „Alt“ und „Neu“ bestimmt.

(2) Das Gehaltsschema „neu“ gilt für alle geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die ab 1. Jänner 2005 neu eintreten, sowie jene geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die sich zum Stichtag 31. Dezember 2004 in den Gehaltsstufen 1 bis 6 befanden und für jene, die mit Einzelerklärung in das Gehaltsschema „neu“ übertreten. Das Gehaltsschema „alt“ gilt für alle übrigen geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen.

(3) Lehrvikare und Lehrvikarinnen, Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen erhalten den für das Ausbildungsdienstverhältnis festgesetzten Bezug.

(4) Für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen im Wartestand gelten die in § 14 getroffenen Regelungen.

(5) Die gemäß § 46 Abs 3 Ordnung des geistlichen Amtes kirchengesetzlich festgelegte Abtretungsverpflichtung ist von diesem Kollektivvertrag nicht berührt, sie ist von jedem geistlichen Amtsträger und jeder geistlichen Amtsträgerin selbst zu erfüllen.

(6) Die Gehaltsstufe geistlicher Amtsträger und geistlicher Amtsträgerinnen richtet sich nach den zurückgelegten bzw. angerechneten Dienstjahren. Im Gehaltsschema „alt“ wird nach zwei Dienstjahren und im Gehaltsschema „neu“ nach fünf Dienstjahren die nächste Gehaltsstufe erreicht. Bei der Berechnung dieser Zeiträume sind die in Teilbeschäftigung verbrachten Dienstzeiten bei einer Beschäftigung von mindestens der Hälfte der Vollbeschäftigung zur Gänze, sonst zur Hälfte anzurechnen.

§ 4

(1) Das Grundgehalt beträgt für vollbeschäftigte geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen im Dienst der **Evangelischen Kirche A. B.** in Österreich, deren Werke und Einrichtungen sowie jenen der Evangelischen Kirche A. und H. B.

Gehaltsschema

Alt		Neu	
Stufe	€	Stufe	€
1	2.246,—	1	2.346,—
2	2.246,—	2	2.537,—
3	2.246,—	3	2.730,—
4	2.263,—	4	2.921,—
5	2.339,—	5	3.114,—
6	2.473,—	6	3.306,—
7	2.605,—	7	3.496,—

8	2.740,—	8	3.691,—
9	2.870,—		
10	3.006,—		
11	3.138,—		
12	3.272,—		
13	3.406,—		
14	3.529,—		
15	3.646,—		
16	3.757,—		
17	3.876,—		
18	4.030,—		

<u>Ausbildungsdienstverhältnis:</u>	€
Lehrvikar/in 1. Jahr	1.749,—
Lehrvikar/in 2. Jahr	1.805,—
Pfarramtskandidat/in	2.092,—

(2) Die Vergütung der über das Pflichtstundenausmaß nach der Regelstundenverordnung hinausgehenden Religionsunterrichtsstunden wird für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen in der Kirche A. B. mit € 52,20 pro Monatswochenstunde festgelegt (Belastungszulage).

§ 5

(1) Das Grundgehalt beträgt für vollbeschäftigte geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen im Dienst der **Evan-gelischen Kirche H. B. in Österreich**:

G e h a l t s s c h e m a

Alt		Neu	
Stufe	€	Stufe	€
1	2.217,—	1	2.382,—
2	2.217,—	2	2.578,—
3	2.217,—	3	2.773,—
4	2.274,—	4	2.967,—
5	2.352,—	5	3.164,—
6	2.488,—	6	3.360,—
7	2.621,—	7	3.554,—
8	2.756,—	8	3.748,—
9	2.891,—		
10	3.025,—		
11	3.161,—		
12	3.296,—		
13	3.430,—		
14	3.556,—		
15	3.674,—		
16	3.786,—		
17	3.905,—		
18	4.061,—		

<u>Ausbildungsdienstverhältnis:</u>	€
Lehrvikar/in 1. Jahr	1.775,—
Lehrvikar/in 2. Jahr	1.832,—
Pfarramtskandidat/in	2.123,—

(2) Die Vergütung der über das Pflichtstundenausmaß nach der Regelstundenverordnung hinausgehenden Reli-

gionsunterrichtsstunden wird mit € 59,20 pro Monats-wochenstunde festgelegt (Belastungszulage).

(3) Die Umstellungszulage erhalten diejenigen Dienst-nehmer und Dienstnehmerinnen, die beim Wechsel vom „Gehaltschema alt“ auf das „Gehaltschema neu“, und damit vom Pensionsanspruch gemäß Abschnitt A „alt“ zum Pensionsanspruch gemäß Abschnitt B „neu“ des Kollektivvertrages, den Differenzbetrag nicht an das Pensionsinstitut (PI) überweisen lassen, sondern als Teil ihres Gehaltes ausbezahlt erhalten.

(4) Bei einem Wechsel des kirchlichen Dienstgebers/der kirchlichen Dienstgeberin gilt ab dem Tage des Dienstantritts die entsprechende Gehaltstabelle.

§ 6

(1) Außer den monatlichen Bezügen gebührt dem geistlichen Amtsträger und der geistlichen Amtsträgerin für jedes Kalenderhalbjahr eine Sonderzahlung. Die Höhe richtet sich nach dem Grundgehalt, gegebenenfalls plus „Religionsunterricht-Nebenbeschäftigung“ (welche im Monat der Auszahlung zustehen), sowie dem Durchschnitt (sechs Monate) sämtlicher Zulagen. Steht der geistliche Amtsträger und die geistliche Amtsträgerin während des Kalenderhalbjahres, für das ihm oder ihr die Sonderzahlung gebührt, nicht ununterbrochen im Genuss des vollen Monatsbezuges, so gebührt ihm bzw. ihr aus der Sonderzahlung nur der entsprechende Teil. Die für das erste Kalenderhalbjahr gebührende Sonderzahlung ist am 31. Mai, die für das zweite Kalenderhalbjahr am 30. November auszubezahlen.

(2) Wer entgegen § 16 der Ordnung des geistlichen Amtes nach drei Jahren im provisorischen Dienstverhältnis bei Erfüllung aller Definitivstellungserfordernisse nicht um die Definitivstellung ansucht, bleibt ab dem sechsten Monat nach dem Stichtag in der bis dahin erreichten Gehaltsstufe, rückt nicht vor und erhält bis zu seiner oder ihrer späteren Definitivstellung unverändert das Gehalt, das ihm oder ihr zum Zeitpunkt der erstmöglichen Definitivstellung zusteht. Sobald die Definitivstellung erfolgt, wird der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin in die Gehaltsstufe eingeordnet, die er oder sie mit der Vorrückung gemäß der vorgesehenen Definitivstellung erreicht hätte. Die Regelung tritt mit 1. September 2012 in Kraft.

(3) Teilzeitbeschäftigte erhalten den ihrem Beschäftigungsausmaß entsprechenden Teil der ihnen nach der Gehaltsordnung gebührenden Bezüge.

(4) Zur Erzielung einer einheitlichen Auszahlung hat jeder geistliche Amtsträger und jede geistliche Amtsträgerin den bezugsauszahlenden Stellen für den Religionsunterricht als Zahlstelle das entsprechende Konto dem Kirchenamt A. B. bzw. der Kirchenkanzlei H. B. zu benennen.

(5) Für Mehrleistungen über die volle Lehrverpflichtung hinaus gilt der letzte Satz des § 4 Abs 2 bzw § 5 Abs 2 entsprechend.

(6) Entgelte für Zusatzleistungen im Rahmen des Religionsunterrichts, wie z. B. für die Betreuung von Fachbereichsarbeiten, Prüfungstaxen und ähnliches, sind dem Berechtigten oder der Berechtigten weiterzugeben.

2. Zulagen

§ 7

(1) Geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, Lehrvikare und Lehrvikarinnen, Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen haben Anspruch auf Zulagen nach den folgenden Bestimmungen.

(2) Die Kinderzulage und die Ausbildungsbeihilfe sind mit dem Grundgehalt als Monatsbezug auszubezahlen.

(3) Für die Bemessung von außerordentlichen Zuschussleistungen bleiben die Zulagen gemäß §§ 6 bis 10 sowie Aufwandsentschädigungen außer Betracht.

§ 8

Kinderzulage

(1) Geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, Lehrvikare und Lehrvikarinnen, Pfarramtskandidaten oder Pfarramtskandidatinnen, ihre Witwen und Witwer haben Anspruch auf Kinderzulage.

(2) Die Kinderzulage gebührt für

- a) minderjährige Kinder,
- b) für volljährige Kinder, solange ein Anspruch auf Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) besteht.

(3) Im Sinne des Abs 2 sind Kinder

- a) leibliche Nachkommen,
- b) Wahlkinder,
- c) Stiefkinder,
- d) Pflegekinder gemäß §§ 186 und 186 a ABGB.

(4) Anspruch auf Kinderzulage für ein Kind gemäß Abs 2 hat jener geistliche Amtsträger und jene geistliche Amtsträgerin, zu dessen oder deren Haushalt das Kind gehört bzw. der oder die für das Kind unterhaltspflichtig ist.

(5) Ein geistlicher Amtsträger und eine geistliche Amtsträgerin, zu dessen oder deren Haushalt das Kind zwar nicht gehört, der oder die jedoch die Unterhaltskosten für das Kind überwiegend trägt, hat dann Anspruch auf Kinderzulage, wenn kein anderer geistlicher Amtsträger oder keine andere geistliche Amtsträgerin oder eine andere Person gemäß Abs 4 anspruchsberechtigt ist.

(6) Für ein Kind hat nur eine Person Anspruch auf die Kinderzulage. Gehört ein Kind zum gemeinsamen Haushalt der Eltern, so hat die Mutter Anspruch auf die Kinderzulage. Der Verzicht zugunsten des anderen Elternteils ist zulässig. Er ist schriftlich zu erklären und kann jederzeit widerrufen werden.

(7) Die Auszahlung der Kinderzulage für volljährige Kinder erfolgt nur nach Vorlage der vom zuständigen Finanzamt ausgestellten „Mitteilung über den Bezug der Familienbeihilfe“ oder eine an deren Stelle tretende Mitteilung. Die in dieser Mitteilung angeführte Frist für die Gewährung der Familienbeihilfe ist für den Anspruch auf Kinderzulage maßgeblich.

(8) Für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen der Evangelischen Kirche A. B. und H. B. beträgt die Kinderzulage ab dem 1. Jänner 2012 monatlich für jedes Kind

€ 53,60 monatlich. Für Lehrvikare und Lehrvikarinnen, Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen beträgt die Kinderzulage ab 1. Jänner 2012 für jedes Kind € 85,70 monatlich. Bei Dienstverhältnissen unter 50% wird die Hälfte der Zulage ausbezahlt.

(9) Die Kinderzulage wird nur auf Antrag zuerkannt, und zwar vom Beginn des Monats an, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt werden. Mit Ablauf des Bezuges der Familienbeihilfe erlischt der Anspruch auf Kinderzulage, sofern nicht vorher die weitere Anspruchsberechtigung (Abs 11) nachgewiesen wird.

(10) Zu Unrecht bezogene Kinderzulagen sind rückzuerstatten. Die bezugsauszahlende Stelle ist berechtigt, sie auf dem Abzugswege hereinzubringen.

(11) In Ausnahmefällen kann über begründeten Antrag durch den Oberkirchenrat A. B. bzw. H. B. maximal bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres die Kinderzulage gewährt oder weiter gewährt werden, auch wenn die staatliche Familienbeihilfe nicht mehr gewährt wird.

§ 9

Ausbildungsbeihilfe

(1) Zusätzlich zur Kinderzulage haben geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, Lehrvikare und Lehrvikarinnen, Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen, ihre Witwen und Witwer für ein Kind gemäß § 8 Abs 2 und 3 Anspruch auf eine Ausbildungsbeihilfe. Der Anspruch auf Ausbildungsbeihilfe setzt voraus:

- a) den bestehenden Anspruch auf Kinderzulage;
- b) die Schul- und Berufsausbildung des Kindes außerhalb des Wohnsitzes des gemeinsamen Haushalts der Eltern bzw. des Hauptwohnsitzes jenes Elternteils, zu dem das Kind gehört, wenn und weil keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit am Hauptwohnsitz besteht, und
- c) das Kind in einem Schülerheim, Studentenheim, Mietwohnung usw. wohnen muss.

(2) Die Ausbildungsbeihilfe wird nur auf Antrag zuerkannt. Dem Antrag sind die Originalrechnungen des Schülerheimes, Studentenheimes, der Mietwohnung usw. beizulegen. Die Ausbildungsbeihilfe wird befristet vom Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt werden, bis zum Ende des Kalenderjahres, das der Antragstellung folgt, zuerkannt.

(3) Eine Verlängerung der Zuerkennung ist zulässig und jeweils gemäß Abs 2 zu beantragen. Nachträgliche Anträge auf Auszahlung einer Ausbildungsbeihilfe dürfen innerhalb einer Verjährungsfrist von drei Jahren rückwirkend gestellt werden. Dabei wird auf jenen Monat zurück gerechnet, in welchem die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt wurden bzw. die bezugsändernde Tatsache (§ 16) vorlag.

(4) Die Ausbildungsbeihilfe beträgt ab dem 1. Jänner 2012 monatlich für jedes Kind € 164,90. Bei Dienstverhältnissen unter 50% wird die Hälfte der Zulage ausbezahlt.

(5) Zu Unrecht bezogene Ausbildungsbeihilfen sind rückzuerstatten. Die bezugsauszahlende Stelle ist berechtigt, sie auf dem Abzugswege hereinzubringen.

§ 10

Trennungszulage

(1) Einem geistlichen Amtsträger oder einer geistlichen Amtsträgerin, einem Lehrvikar oder einer Lehrvikarin, einem Pfarramtskandidaten oder einer Pfarramtskandidatin gebührt für die Zeit der Trennung von seiner bzw. ihrer Familie oder von der oder den im Haushalt lebenden Person/Personen eine Trennungszulage von € 3,63 pro Tag, die mit dem Monatsbezug zwölf mal p. a. bzw. aliquot ausbezahlt wird, wenn er oder sie zur Ausübung seines oder ihres Amtes für mehr als einen Monat seinen oder ihren ordentlichen Wohnsitz verlassen und einen neuen Wohnsitz begründen muss, ohne dass eine Übersiedlung der Familie oder der im Haushalt lebenden Personen erwartet werden kann, weil eine Dienstwohnung nicht zur Verfügung steht oder eine Übersiedlung nicht zumutbar ist.

(2) Der Anspruch auf Trennungszulage erlischt, wenn eine Übersiedlung des geistlichen Amtsträgers oder der geistlichen Amtsträgerin möglich, zumutbar oder aus der Interessenlage der Evangelischen Kirche A. B. bzw. H. B. wünschenswert ist.

§ 11

Administrationszulage

Für die Administration einer Pfarrgemeinde gebührt dem geistlichen Amtsträger oder der geistlichen Amtsträgerin entsprechend der Administrationszulagenverordnung pro Monat eine Administrationszulage. Das Ausmaß wird bei Übertragung der Administration festgelegt, die Vergütung beträgt € 52,70 pro Einheit.

§ 12

Funktionszulagen

(1)

a) Im Gehaltsschema alt:

Senioren und Seniorinnen, Superintendenten und Superintendentinnen, geistliche Oberkirchenräte und geistliche Oberkirchenrätinnen, der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin, der Bischof oder die Bischöfin erhalten für die Dauer der Ausübung ihrer Funktion nicht ruhegenussfähige Funktionszulagen, deren Höhe sich am Grundgehalt eines geistlichen Amtsträgers und einer geistlichen Amtsträgerin der Evangelischen Kirche A. B. bzw. der Evangelischen Kirche H. B. in der Gehaltsstufe 10 gemäß Gehaltsschema „alt“ orientiert,

und zwar erhalten:

Senioren und Seniorinnen	6,15 Prozent
Superintendenten und Superintendentinnen, hauptamtliche geistliche Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen	19,63 Prozent
der Landessuperintendent/ die Landessuperintendentin	17,02 Prozent
der Bischof/die Bischöfin	39,25 Prozent

dieses Betrages.

b) Im Gehaltsschema neu:

Senioren und Seniorinnen, Superintendenten und Superintendentinnen, geistliche Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen, der Landessuperintendent/die Lan-

dessuperintendentin, der Bischof/die Bischöfin erhalten für die Dauer der Ausübung ihrer Funktion Funktionszulagen, deren Höhe sich am Grundgehalt eines geistlichen Amtsträgers und geistlichen Amtsträgerin der Evangelischen Kirche A. B. bzw. der Evangelischen Kirche H. B. in der Gehaltsstufe 5 gemäß Gehaltsschema „neu“ orientiert;

und zwar erhalten:

Senioren und Seniorinnen	5,94 Prozent
Superintendenten und Superintendentinnen, hauptamtliche geistliche Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen	18,95 Prozent
der Landessuperintendent/ die Landessuperintendentin	16,28 Prozent
der Bischof/die Bischöfin	37,89 Prozent

dieses Betrages.

(2) Ist ein Superintendent oder eine Superintendentin, der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin, ein geistlicher Oberkirchenrat oder eine geistliche Oberkirchenrätin, der Bischof oder die Bischöfin länger als vier Wochen verhindert, seine oder ihre Funktion auszuüben, ruht ab dem ersten Tag der fünften Woche sein oder ihr Anspruch auf Funktionszulage. Ab dem Beginn der fünften Woche der Verhinderung gebührt dem oder der Vertretenden für die Zeit der Vertretung die Funktionszulage des oder der Vertretenen.

(3) Die Pfarrer und Pfarrerrinnen im Amt für Hörfunk und Fernsehen sowie im Presseamt der Evangelischen Kirche A. und H. B. erhalten für die Dauer der Ausübung dieses Amtes eine Funktionszulage in der Höhe der gemäß Abs 1 (a) bzw. Abs 1 (b) für Senioren oder Seniorinnen festgesetzten Zulage. Diese Regelung gilt nicht für Nach- oder Neubesetzungen der Stellen im Amt für Hörfunk und Fernsehen bzw. Presseamt.

(4) Die Verpflichtung zur Leistung der mit Abs 1, 2 und 3 festgelegten Zulagen erlischt mit Ablauf der Amtsdauer der Funktion des geistlichen Amtsträgers oder der geistlichen Amtsträgerin.

3. Auslagenersatz

§ 13

(1) Geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, Lehrvikare und Lehrvikarinnen, Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen haben gegenüber dem Dienstgeber/der Dienstgeberin Anspruch auf Ersatz ihrer durch den Dienst hervorgerufenen Auslagen, soweit sie nicht von Dritten zu tragen oder zu übernehmen sind.

(2) Für Dienstverrichtungen nicht hauptamtlicher Militärseelsorger und Militärseelsorgerinnen im Bereich des Bundesheeres sind Reisekostensätze und Taggelder wie für Sitzungen synodaler Ausschüsse auszubezahlen.

(3) Der Wohnungsunterstützungszuschuss im Sinne des § 1 der Verordnung Wohnungsunterstützungszuschüsse und Wohnungsbeiträge (gemäß § 64 OdgA; ABl. Nr. 223/2008) beträgt € 390,— pro Monat. Für den Fall einer erforderlichen Selbstanmietung kann ein höherer Betrag zwischen dem geistlichen Amtsträger oder der geistlichen Amtsträgerin und der zur Auszahlung verpflichteten Stelle bis zu € 780,— vereinbart werden.

4. Wartestandsbezug

§ 14

(1) Dem geistlichen Amtsträger und der geistlichen Amtsträgerin im Wartestand gebührt für die auf die rechtskräftige Versetzung in den Wartestand folgenden drei Monate das volle Gehalt. Er oder sie verliert jedoch einen etwa bestehenden Anspruch auf eine Dienstwohnung.

(2) Bei Vorliegen besonders zu berücksichtigender Umstände kann der Oberkirchenrat A. B. oder H. B. die Frist gemäß Abs 1 bis zu einem Jahr verlängern.

(3) In den Fällen der Art 64 Abs 2, 91 Abs 3 und 93 Abs 6 der Kirchenverfassung ist auf Antrag des betreffenden geistlichen Amtsträgers oder der betreffenden geistlichen Amtsträgerin die Frist bis zu einem Jahr zu verlängern.

(4) Der Wartestandsbezug beträgt 80 Prozent des Grundgehaltes.

(5) Die Kinderzulage und die Ausbildungsbeihilfe werden, solange die Voraussetzungen dafür gegeben sind, im vollen Ausmaß ausbezahlt.

(6) Auslagenersätze gemäß § 13 werden mit dem Zeitpunkt der Versetzung in den Wartestand eingestellt.

(7) Ein geistlicher Amtsträger oder eine geistliche Amtsträgerin, der oder die gemäß § 69 Abs 3 Ordnung des geistlichen Amtes in den Wartestand versetzt worden ist, erhält keinen Wartestandsbezug.

5. Auszahlung der Bezüge

§ 15

Das Gehalt gemäß §§ 4, 5 und 6 sowie die Zulagen gemäß §§ 7 bis 12 und der Auslagenersatz gemäß § 13 sind monatlich im Nachhinein auszuzahlen. Bei geistlichen Amtsträgern oder Amtsträgerinnen der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B., die im August 1996 auf Grund der Umstellung der Auszahlung der Bezüge zum Monatsletztten eine Nettovorschusszahlung erhalten haben, wird diese bei Austritt bzw. bei Beendigung des aktiven Dienstes in Abzug gebracht.

6. Bezugsänderungen

§ 16

(1) Bezugsänderungen werden mit dem Ersten desjenigen Monats wirksam, der der bezugsändernden Tatsache folgt. Allfällige Übergüsse, welche durch eine verspätete Anzeige entstanden sind, hat die bezugsauszahlende Stelle im Abzugswege einzubringen.

(2) Soweit die Bezugsänderung der Auszahlungsstelle nachgewiesen wird, sind verspätete Anträge, Anzeigen u. ä. im Rahmen der allgemeinen Verjährungsfrist von drei Jahren zu berücksichtigen. Dabei wird auf jenen Monat abgestellt, in welchem die Voraussetzung für den Anspruch erfüllt wurde bzw. die bezugsändernde Tatsache (§ 9) vorlag. In gleicher Weise werden Übergüsse im Rahmen der allgemeinen Verjährungsfrist von drei Jahren behandelt.

7. Fortzahlung des Entgelts bei Dienstverhinderung

§ 17

Bei angezeigtem oder nachgewiesenem Eintritt folgender Ereignisse besteht Anspruch auf Fortzahlung des Entgeltes:

bei eigener Eheschließung bzw. bei Verpartnerung nach EPG	3 Arbeitstage
bei Eheschließung bzw. Verpartnerung der Geschwister	1 Arbeitstag (und zwar jener, auf den die kirchliche oder standesamtliche Trauung fällt)
bei Eheschließung bzw. Verpartnerung eigener Kinder	1 Arbeitstag
bei Geburt eines eigenen Kindes	3 Arbeitstage
beim Tod des Ehegatten/der Ehegattin bzw. des/der eingetragenen Partners/ Partnerin nach EPG oder einer im gemeinsamen Haushalt lebenden Person	3 Arbeitstage
beim Tod der Eltern	2 Arbeitstage
beim Tod des eigenen Kindes, auch wenn das Kind mit dem Dienstnehmer oder der Dienstnehmerin nicht im gemeinsamen Haushalt gelebt hat,	3 Arbeitstage
beim Tod von Geschwistern, Schwieger- und Großeltern	1 Arbeitstag (und zwar jener, auf den das Begräbnis fällt)
bei Wechsel der Hauptwohnung (Mittelpunkt des Lebensinteresses), wenn ein eigener Haushalt geführt wird	2 Arbeitstage

Erfolgen diese Ereignisse außerhalb des Wohnortes des geistlichen Amtsträgers oder der geistlichen Amtsträgerin, so ist für die Hin- und Rückfahrt die erforderliche Freizeit — in der Regel bis zu einem Arbeitstag — zusätzlich zu gewähren.

8. Erlöschen und Ruhen des Gehaltsanspruches

§ 18

(1) Der Anspruch auf das Gehalt erlischt:

1. mit dem Tode;
2. mit dem Verlust des geistlichen Amtes;
3. mit Beendigung des Dienstverhältnisses.

(2) Der Anspruch auf das Gehalt ruht:

1. bei vereinbarter Karenz für die Dauer des Karenzurlaubes; Karenzzeiten bis zu zwei Jahren im Laufe der gesamten Dienstzeit sind für die Vorrückung anzurechnen.
2. solange der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin eine nicht genehmigte Berufstätigkeit ausübt.

9. Abfertigungsanspruch

§ 19

(1) Für Ansprüche geistlicher Amtsträger oder Amtsträgerinnen auf Abfertigung gelten § 23 und § 23 a Angestelltengesetz (AngG), jedoch mit Ausnahme des § 23 Abs 2.

(2) Für alle geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die ab und nach dem 1. Jänner 2003 erstmals in den kirchlichen Dienst getreten sind bzw. das Dienstverhältnis begonnen haben, gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das betriebliche Mitarbeitervorsorgegesetz.

(3) Abfertigungen von Schulbehörden oder sonstigen Schulerhaltern sowie Leistungen aus der Mitarbeitervorsorge aus Dienstverhältnissen mit Schulbehörden oder sonstigen Schulerhaltern sind an den kirchlichen Dienstgeber oder an die kirchliche Dienstgeberin abzuführen. Ausgenommen hievon sind Dienstverhältnisse mit der Evangelischen Kirche in Österreich, die ab bzw. nach dem 1. Jänner 2003 abgeschlossen wurden, während das Dienstverhältnis mit der Schulbehörde schon vor dem 1. Jänner 2003 begonnen hat und fort dauert. In einem solchen Fall erhalten letztere jene Abfertigung abzüglich eines allfälligen Kostenersatzes, der als Beitrag angefallen wäre, wenn die beiden Dienstverhältnisse gleichzeitig begonnen hätten.

(4) Endet das Dienstverhältnis, weil der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin über eigenen Wunsch in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis übernommen wird oder wurde, gilt das Dienstverhältnis als über Wunsch des Dienstnehmers bzw. der Dienstnehmerin aufgelöst und es besteht kein Abfertigungsanspruch.

(5) Wird das Dienstverhältnis über den Zeitpunkt hinaus fortgesetzt, ab dem ein Anspruch auf die Alterspension nach ASVG gegeben wäre, mindestens jedoch nach Vollendung des 65. Lebensjahres, erhöht sich der gesetzliche Abfertigungsanspruch pro Jahr um ein halbes Monatsgehalt. Wird das Dienstverhältnis für einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr fortgesetzt, erhöht sich der gesetzliche Abfertigungsanspruch aliquot.

(6) Die Hälfte der Abfertigung wird binnen acht Tagen nach Beendigung des Dienstverhältnisses, die zweite Hälfte einschließlich allfälliger Sonderzahlungen in gleichen monatlichen Raten innerhalb des Abfertigungszeitraumes ausgezahlt. Während des Abfertigungszeitraumes ruht die kirchliche Zuschusspension (für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen im System der Abfertigung „alt“). Der Abfertigungszeitraum ist die Anzahl der Monate, die sich aus § 23 Abs 1 AngG und § 19 Abs 5 dieses Kollektivvertrages je nach Dauer des Dienstverhältnisses als Vielfaches der Entgelts ergeben.

10. Zusatzkrankenfürsorge

§ 20

(1) Die in einem Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche in Österreich stehenden geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, Lehrvikare und Lehrvikarinnen, Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen sind für die Dauer des Dienstverhältnisses Mitglieder der kirchlichen Zusatzkrankenfürsorge. Aus dieser Mitgliedschaft entsteht die Anspruchsberechtigung auf Leistungen der Zusatzkran-

kenfürsorge auch für deren Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartnern (EPG), sofern diese nicht selbst Mitglieder der Zusatzkrankenfürsorge sind, sowie für deren unterhaltsberechtigten Kindern. Die Anspruchsberechtigung gemäß Zusatzkrankenfürsorge besteht auch im Ruhestand, solange ein Anspruch auf Pensionsleistung aus dem Kollektivvertrag besteht, sowie für Witwen oder Witwer, für Waisen sowie für Hinterbliebene eingetragener Partnerschaften (EPG).

(2) Mit dem erstmaligen Antritt eines Dienstverhältnisses zur Evangelischen Kirche in Österreich vor Vollendung des 40. Lebensjahres besteht ein voller Anspruch auf die Leistungen der Zusatzkrankenfürsorge entsprechend dem Leistungskatalog. Im Falle des Dienstantritts nach Vollendung des 40. Lebensjahres hat der Dienstnehmer/die Dienstnehmerin die Möglichkeit, zwischen einem Abschlag auf die Leistungen der Zusatzkrankenfürsorge oder einer Ausgleichszahlung zu wählen.

- a) Für jedes beim Dienstantritt über das 40. hinaus vollendete Lebensjahr werden 5,04% Abschlag wirksam. Die Ermittlung des summierten Abschlags in Prozent erfolgt auf Monatsbasis (0,42% pro Monat). Der Abschlag wirkt auf alle Leistungen der Zusatzkrankenfürsorge, auch für die gemäß Abs 1 anspruchsberechtigten Personen, und zwar dauerhaft bis zum Verlust der Mitgliedschaft.
- b) Bei Wahl der Ausgleichszahlung erfolgt die Ausgleichszahlung in Höhe von € 567,50 für jedes beim Dienstantritt über das 40. hinaus vollendete Lebensjahr; es entsteht ein voller Anspruch auf Leistungen der Zusatzkrankenfürsorge. Die Ausgleichszahlung wird auf Monatsbasis (€ 47,30 pro Monat) berechnet.
- c) Sowohl der Abschlag als auch die Höhe der Ausgleichszahlung werden alle drei Jahre überprüft und gegebenenfalls angepasst.

(3) Durch Beendigung des Dienstverhältnisses zur Evangelischen Kirche in Österreich, ausgenommen im Falle des Pensionsantrittes gemäß Abs 9, endet auch die Mitgliedschaft dieses Dienstnehmers oder dieser Dienstnehmerin in der Zusatzkrankenfürsorge. Mit der Wiederaufnahme eines Dienstverhältnisses zur Evangelischen Kirche in Österreich entsteht erneut eine Mitgliedschaft in der Zusatzkrankenfürsorge. Geschieht dies nach Vollendung des 40. Lebensjahres werden — entsprechend Abs 2 — entweder Abschläge wirksam oder es werden Ausgleichszahlungen abhängig von der Dauer der Unterbrechung der Mitgliedschaft vorgesehen berechnet auf Basis der Unterbrechung, die nach dem vollendeten 40. Lebensjahr eingetreten ist.

(4) Wird die Gehaltszahlung an Mitglieder der Zusatzkrankenfürsorge im Fall von Karenzierungen oder Freistellungen auf die ein allgemeiner gesetzlicher Anspruch (z. B. Elternkarenz) oder ein kirchenrechtlicher Anspruch (z. B. Bildungskarenz) besteht, unterbrochen, bleibt der volle Leistungsanspruch aufrecht. Wird die Gehaltszahlung im Fall von frei vereinbarten Freistellungen bzw. unbezahltem Urlaub in einem Durchrechnungszeitraum von fünf Jahren mehr als sechs Monate unterbrochen, endet die Mitgliedschaft in der Zusatzkrankenfürsorge. Mit Wiederaufnahme

der entgeltlichen Tätigkeit entsteht erneut eine Mitgliedschaft in der Zusatzkrankenfürsorge. In diesem Fall werden — entsprechend Abs 2 — entweder Abschlüsse wirksam oder es werden Ausgleichszahlungen vorgesehen, abhängig von der über die sechs Monate hinausgehenden Dauer der Unterbrechung der Mitgliedschaft im Durchrechnungszeitraum, berechnet auf Basis der Unterbrechung, die nach dem vollendeten 40. Lebensjahr eingetreten ist.

(5) Die Zusatzkrankenfürsorge erbringt die im Leistungskatalog aufgeführten Leistungen.

(6) Der Leistungskatalog wird vom VEPPÖ-Vorstand nach Rücksprache mit dem OKR A. und H. B. festgelegt und als Anhang zum Kollektivvertrag veröffentlicht.

(7) Ist für eine Leistung der zuständige Sozialversicherungsträger nach ASVG in Anspruch zu nehmen und leistungspflichtig, so ist vor Inanspruchnahme der Zusatzkrankenfürsorge die Leistung beim Sozialversicherungsträger zu beantragen und ihre Gewährung oder Nichtgewährung für Zwecke der Zusatzkrankenfürsorge nachzuweisen. Ohne dieses Vorgehen erbringt die Zusatzkrankenfürsorge keine Leistung.

(8) Die Entscheidung betreffend Zahlungen über die im Leistungskatalog der Zusatzkrankenfürsorge festgelegten Leistungen hinaus übertragen die Kollektivvertragspartner einer vierköpfigen Gemischten Kommission, die im Verhältnis 1 : 1 von jedem Kollektivvertragspartner zu besetzen ist.

(9) a) Geistliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen im Ruhestand haben ihre Zugehörigkeit zur Zusatzkrankenfürsorge zu erklären. Der Beitrag zur Zusatzkrankenfürsorge beträgt 2% des jährlichen Ruhegehalts, jedoch mindestens € 867,— im Jahr 2012. Der Betrag von € 867,— erhöht sich jährlich zum 1. Jänner um jeweils 2%. Bei einem Austritt ist ein erneuter Eintritt nicht mehr möglich.

b) Der Jahresbeitrag zur Zusatzkrankenfürsorge für Witwen oder Witwer bzw. Hinterbliebene nach EPG beträgt 2% des jährlichen Ruhegehalts, jedoch mindestens 60% des Betrages gemäß Z a im Jahr 2011.

Der Jahresbetrag beträgt in den Folgejahren

2012 mindestens 68% der Z a

2013 mindestens 76% der Z a

2014 mindestens 84% der Z a

2015 mindestens 92% der Z a

ab 2016 sodann 100% der Z a

c) Der Jahresbeitrag gemäß Z a bzw. Z b darf nicht höher als 2% der Gehaltsstufe 8 des Gehaltsschemas „neu“ betragen.

d) Die Bezieher und Bezieherinnen einer Waisenspension sind in der Zusatzkrankenfürsorge beitragsfrei versichert.

(10) Die Regelung des Abs 1 2. Satz tritt rückwirkend mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

Teil II

Pensionsregelungen

§ 21

Grundsatzbestimmung

(1) Die folgenden Bestimmungen des Abschnittes A des Teils II des Kollektivvertrages gelten für alle geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die vor dem 1. Jänner 1998 in ein definitives Dienstverhältnis aufgenommen oder übernommen worden sind, ausgenommen jene Personen, die von den Regelungen des Abs 3 erfasst sind. Für alle Ansprüche geistlicher Amtsträger und Amtsträgerinnen gilt hinsichtlich der kirchlichen Zuschusspension ausdrücklich der Vorbehalt, dass die Verpflichtung zur Leistung dann ganz oder teilweise entfällt, wenn sich die Wirtschaftslage des kirchlichen Dienstgebers/der kirchlichen Dienstgeberin derart verschlechtert hat, dass ihm oder ihr die Erfüllung dieser Verpflichtung zum Teil oder zur Gänze billigerweise nicht zugemutet werden kann.

(2) Jeder geistliche Amtsträger und jede geistliche Amtsträgerin gemäß Abschnitt A hat monatlich 1,5 Prozent an das Pensionsinstitut für Verkehr und öffentliche Einrichtungen, 1030 Wien, Untere Weißgerberstraße 37, zu leisten. Von der Kirche A. B. und der Kirche H. B. werden sechs Prozent des Gehalts an das Pensionsinstitut abgeführt. Die Leistungen der Kirche A. B. und der Kirche H. B. an das Pensionsinstitut werden auf das Ruhegehalt gemäß § 23 angerechnet. Die Satzung des Pensionsinstitutes gilt insofern als Bestandteil dieses Kollektivvertrages.

(3) Für alle geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die nach dem 1. Jänner 1998 in ein Dienstverhältnis aufgenommen oder übernommen worden sind oder für die das neue Gehaltsschema gilt, finden die Bestimmungen des Abschnittes B des Teils II dieses Kollektivvertrages Anwendung.

Abschnitt A

1. Die Anspruchsberechtigung

§ 22

(1) Nach Vollendung einer für das Ruhegehalt anzurechnenden Dienstzeit von zehn Jahren hat ein geistlicher Amtsträger und eine geistliche Amtsträgerin im Fall der Beendigung des Dienstverhältnisses Anspruch auf Ruhegehalt. Für das Ruhegehalt anzurechnende Dienstzeiten sind all jene Zeiträume, in denen der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin oder der Dienstgeber oder die Dienstgeberin Beiträge an die kirchliche Pensionsvorsorgekasse geleistet hat oder und ihm Überweisungsbeträge nach bundesrechtlichen Vorschriften oder von anderen Evangelischen Kirchen des Auslandes zugekommen sind. Einen geistlichen Amtsträger oder einer geistlichen Amtsträgerin in Ruhe stehen die Kinderzulage und die Ausbildungsbeihilfe gemäß § 7 sinngemäß zu, sofern die Bedingungen für die Gewährung dieser Zulagen vorliegen.

(2) Vor Vollendung von zehn anrechenbaren Dienstjahren haben die geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen nur dann Anspruch auf Ruhegehalt, wenn sie wegen einer in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit zugezogenen Krankheit dauernd dienstunfähig geworden sind und die

Dienstunfähigkeit vom Sozialversicherungsträger festgestellt wurde. Das Ruhegehalt ist in diesem Falle so zu bemessen, als ob sie zehn anrechenbare Dienstjahre zurückgelegt hätten.

(3) Jeder geistliche Amtsträger und jede geistliche Amtsträgerin kann bis zur Zuerkennung der Zuschusspension die Rückzahlung von bereits geleisteten Beträgen ohne Anrechnung von Zinsen verlangen.

(4) Wird ein geistlicher Amtsträger oder eine geistliche Amtsträgerin infolge eines in Ausübung seines oder ihres Dienstes erlittenen, mit ihm in unmittelbarem Zusammenhang stehenden und ohne sein Verschulden eingetretenen Unfalles (Dienstunfall) dienstunfähig, so werden ihm bzw. ihr zu seiner oder ihrer anrechenbaren Dienstzeit zehn Jahre für die Bemessung des Ruhegehalts unter den nachstehenden Voraussetzungen zugerechnet:

1. Es muss durch eine vom Sozialversicherungsträger durchgeführte amtsärztliche Untersuchung nachgewiesen sein, dass die Dienstunfähigkeit ausschließlich auf den Dienstunfall zurückzuführen ist;
2. die Dienstunfähigkeit muss innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten sein;
3. der Anspruch auf die begünstigende Ruhegehaltsberechnung muss innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Dienstunfähigkeit beim Oberkirchenrat A. B. oder beim Oberkirchenrat H. B. geltend gemacht werden.

(5) Geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, die ihr Amt freiwillig niederlegen, um einen freien kirchlichen Dienst zu übernehmen, bleibt der Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung gewahrt, wenn sie oder ihr Dienstgeber oder beide gemeinsam einen monatlichen Pensionsbeitrag von zehn Prozent des jeweiligen Bruttohöchstgehaltes eines geistlichen Amtsträgers und einer geistlichen Amtsträgerin (Gehaltsschema „alt“) ohne Kinderzulage und Ausbildungsbeihilfe leisten, wobei die errechneten Beträge auf den nächsthöheren durch fünf teilbaren Betrag aufzurunden sind. Der Anspruch erlischt mit der Nichtzahlung des Pensionsbeitrages durch mindestens sechs Monate, wenn einer schriftlichen Mahnung des Oberkirchenrates A. B. bzw. des Oberkirchenrates H. B. durch eingeschriebenen Brief nicht innerhalb von 30 Tagen Folge geleistet wird und wenn der Oberkirchenrat A. B. bzw. der Oberkirchenrat H. B. das Erlöschen der Ansprüche festgestellt hat. Bei Erlöschen des Anspruches sind die bereits geleisteten Beiträge unverzinst zurückzuzahlen.

2. Die Höhe des Ruhegehalts

§ 23

(1) Das Ruhegehalt beträgt bei zehn anrechenbaren Dienstjahren 52% der ruhegehaltsfähigen Geldbezüge und erhöht sich mit der Zurücklegung je eines weiteren Jahres um 1,5%, jedoch höchstens auf 80%.

(2) Grundlage für die Bemessung des Ruhegehalts ist die jeweils letzte Gehaltsstufe, die der geistliche Amtsträger bzw. die geistliche Amtsträgerin erreichte. Die Bemessungsgrundlage ist ab dem Jahr 2002 mit einem Faktor von 1,01 zu vervielfachen.

(3) Für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, die während ihres Dienstverhältnisses zur Evangelischen Kirche A. B. oder der Evangelischen Kirche H. B. teilzeitbeschäftigt waren, ist für die Berechnung der Höhe des Ruhegehaltes das Verhältnis der Gehaltssumme bei Vollbeschäftigung zur Gehaltssumme auf Grund der tatsächlichen Beschäftigungszeiten und der tatsächlichen Vorrückungen heranzuziehen. Dieser Berechnung ist die zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses geltende Gehaltstabelle zugrunde zu legen. Der auf Grund der Berechnung nach Abs 1 ermittelte Hundertsatz ist durch die Verhältniszahl der Gehaltssummen zu dividieren.

(4) Selbstständige oder unselbstständige Erwerbseinkünfte, Pensionen oder sonstige Leistungen Dritter, die aus Zeiten resultieren, die auf die ruhegehaltsfähige Dienstzeit angerechnet wurden, sind auf das Ruhegehalt anzurechnen.

(5) Auf das Ruhegehalt sind weiters Pensionen oder sonstige Leistungen Dritter anzurechnen, die der geistliche Amtsträger und die geistliche Amtsträgerin für jene Zeiten seiner bzw. ihrer Pensionsversicherung erhalten, bei denen dieser Pensionsversicherungsbeitrag auf den kirchlichen Pensionsvorsorgebeitrag des geistlichen Amtsträgers bzw. der geistlichen Amtsträgerin angerechnet wurde.

(6) Der Zuschuss errechnet sich aus der Differenz zwischen Ruhegehalt und den Leistungen Dritter gemäß Abs 4 und 5.

(7) Liegt der Pensionsstichtag vor dem 65. Geburtstag des geistlichen Amtsträgers oder der geistlichen Amtsträgerin, so ist die Zuschussleistung nach Abs 6 mit dem Abschlagsfaktor bei Berufsunfähigkeit oder Frühpensionierung zu vermindern. Der Frühpensions- bzw. Berufsunfähigkeitsabschlagsfaktor beträgt 0,417% für jeden vollen Monat, der zwischen dem Pensionsstichtag und dem 65. Geburtstag liegt. Dieser Abschlagsfaktor darf maximal 25% betragen.

(8) Liegt der Pensionsstichtag vor dem 60. Geburtstag des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin, so ist der Abschlagsfaktor gemäß Abs 7 für jeden vollen Monat, der zwischen dem Pensionsstichtag und dem 60. Geburtstag liegt, um 0,417% zu kürzen. Diese Reduktion darf nicht geringer als Null Prozent sein.

(9) Die Bestimmungen der Abs 7 und 8 gelten nicht in den Fällen der § 22 Abs 4 und im Falle des Todes während des aktiven Dienstes.

(10) Das kirchliche Ruhegehalt wird grundsätzlich mit dem Anpassungsfaktor gemäß § 108 ASVG angepasst. Die Anpassung des kirchlichen Ruhegehalts in einem Jahr erfolgt jedoch nur in dem Ausmaß, als die Summe aus kirchlicher Zuschusspension und Eigenpension nach dem ASVG in diesem Jahr nicht höher als das höchst mögliche aktuelle kirchliche Ruhegehalt gemäß § 23 Abs 1 Kollektivvertrag ist. Dabei ist die Hinterbliebenenpension geistlicher Amtsträger oder Amtsträgerinnen in Ruhe aus dem ASVG nicht einzurechnen. Die Anpassung des kirchlichen Bezuges für Witwen, Witwer oder Hinterbliebene nach EPG in einem Jahr erfolgt nur in dem Ausmaß, als die Summe aus dem kirchlichen und dem ASVG-Bezug — sofern dieser ASVG-Witwen-Witwerbezug auf Grund

einer Eigenpension des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin gebührt — in diesem Jahr nicht höher als der höchst mögliche aktuelle Bezug für Hinterbliebene gemäß § 25 Kollektivvertrag ist. Dabei sind die Eigenpensionen aus dem ASVG von Hinterbliebenen geistlicher Amtsträger oder Amtsträgerinnen nicht einzurechnen.

Die Hinterbliebenenversorgung

Die Hinterbliebenenversorgung ergibt sich aus den nachfolgenden Bestimmungen für Witwen oder Witwer, für Waisen und für Hinterbliebene einer eingetragenen Partnerschaft.

1. Die Anspruchsberechtigung

§ 24

(1) 1. Witwen oder Witwer geistlicher Amtsträger und geistlicher Amtsträgerinnen haben Anspruch auf einen Witwen- bzw. Witwerbezug, sofern die Ehe vor der Beendigung des Dienstverhältnisses geschlossen wurde, und zwar unter der Bedingung, dass die Ehe mindestens zwei Jahre vor dem Tode des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin geschlossen wurde, und falls die Eheschließung nach dem 50. Lebensjahr des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin erfolgte, der Altersunterschied zwischen den Ehegatten nicht mehr als 20 Jahre beträgt. Dies gilt sinngemäß für Partnerschaften nach EPG.

2. Ohne Rücksicht auf die Dauer der Ehe wird der Witwen- bzw. Witwerbezug dann gewährt, wenn aus dieser Ehe ein Kind geboren wurde, das im Zeitpunkt des Todes des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin am Leben gewesen ist, oder aber die Witwe zur Zeit des Todes des Ehegatten schwanger war und das nachträglich lebend geborene Kind als ehelich zu gelten hat.

3. Witwen- bzw. Witwerversorgung gebührt auf Antrag auch dem Ehegatten oder der Ehegattin, dessen oder deren Ehe mit dem in der kirchlichen Pensionsvorsorge Versicherten für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, wenn ihm oder ihr der geistliche Amtsträger bzw. die geistliche Amtsträgerin bis zur Zeit seines oder ihres Todes Unterhalt oder einen Unterhaltsbeitrag auf Grund eines gerichtlichen Urteils, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer bei Auflösung der Ehe eingegangenen schriftlichen Verpflichtung zu leisten hatte, letztere wenn sie hinsichtlich des Datums und der Fertigung gerichtlich oder notariell beglaubigt ist. Hat die frühere Ehefrau bzw. der frühere Ehemann gegen den verstorbenen geistlichen Amtsträger bzw. die geistliche Amtsträgerin nur einen befristeten Anspruch auf Unterhaltsleistung gehabt, so besteht der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung längstens bis zum Ablauf der Frist. Dies gilt sinngemäß für Partnerschaften nach EPG.

4. Die Hinterbliebenenversorgung darf die Unterhaltsleistung nicht übersteigen, auf die die frühere Ehefrau bzw. der frühere Ehemann gegen den verstorbenen geistlichen Amtsträger/die geistliche Amtsträgerin an seinem oder ihrem Sterbetag Anspruch gehabt hat.

5. Die Hinterbliebenenversorgung und die Versorgung des früheren Ehepartners oder der früheren Ehepartnerin

dürfen zusammen jenen Betrag nicht übersteigen, auf den der verstorbene geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin Anspruch gehabt hat. Die Versorgung des früheren Ehepartners oder der früheren Ehepartnerin ist erforderlichenfalls entsprechend zu kürzen. Die Witwen- bzw. Witwerversorgung mehrerer früherer Ehepartner ist im gleichen Verhältnis zu kürzen.

6. Für die kirchliche Zuschusspension für Witwen und Witwer sind für die Abfertigung bei Wiederverhehlung oder das Wiederaufleben der Anwartschaft bei erneuter Witwen- oder Witwerschaft bzw. Scheidung die Bestimmungen des § 265 ASVG anzuwenden. Dies gilt sinngemäß für Partnerschaften nach EPG.

(2) 1. Kinder eines verstorbenen geistlichen Amtsträgers und einer geistlichen Amtsträgerin haben Anspruch auf einen Waisenbezug, wenn der geistliche Amtsträger und die geistliche Amtsträgerin am Sterbetag ein Ruhegehalt bezieht oder Anspruch auf Ruhegehalt hätte.

2. Der Waisenbezug gebührt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

3. Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gebührt auf Antrag ein Waisenbezug,

a) wenn sie infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen oder infolge einer schweren Krankheit dauernd außerstande sind, sich ihren Unterhalt selbst zu verschaffen;

b) wenn sie in einer Schul- oder Berufsausbildung stehen oder sich einem ordentlichen Studium widmen, bis zur Beendigung der Ausbildung bzw. des Studiums, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

(3) Ein jährlicher Waisenbezug für minderjährige und unversorgte Waisen eines verwitweten Vikars oder einer verwitweten Vikarin, wenn sie keinerlei sonstiges Einkommen beziehen, das ihre Versorgung und Erziehung gewährleistet, kann vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. nach freiem Ermessen festgesetzt werden.

2. Die Höhe

§ 25

(1) Der Hinterbliebenenbezug beträgt 60% der Zuschussleistung gemäß § 23 Abs. 6.

(2) Zur Vermeidung von Härtefällen kann der Evangelische Oberkirchenrat A. B. bzw. der Evangelische Oberkirchenrat H. B. den Witwen-, Witwer- und Waisenbezug von einer höheren Gehaltsstufe aus festsetzen und berechnen oder eine außerordentliche Einmalzahlung gewähren. Dies gilt sinngemäß für Partnerschaften nach EPG.

(3) Die Kinderzulage und die Ausbildungsbeihilfen werden, solange die Voraussetzungen für ihre Gewährung gegeben sind, in vollem Ausmaß ausgezahlt. Sollte eine Witwe bzw. ein Witwer die nötigen Aufwendungen für die Erziehung der aus der Ehe mit dem verstorbenen geistlichen Amtsträger/der geistlichen Amtsträgerin stammenden Kinder nicht bestreiten können, so hat der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. im Einvernehmen mit dem Synodalausschuss A. B. oder dem

Synodalausschuss H. B. für die Dauer der besonderen Bedürftigkeit eine weitere Zuwendung bis zur Höhe eines Waisenbezuges zu gewähren.

(4) Der Waisenbezug beträgt für Vollwaisen 40%, für Halbwaisen 25% des Ruhegehaltes, auf den der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin im Zeitpunkt des Ablebens Anspruch hatte oder gehabt hätte.

(5) Die Gesamtsumme der Hinterbliebenenbezüge darf nicht höher sein als der Ruhebezug des geistlichen Amtsträgers oder der geistlichen Amtsträgerin. Innerhalb dieses Höchstmaßes sind die Anteile der einzelnen Anspruchsberechtigten verhältnismäßig festzusetzen.

(6) Insoweit Pensions- oder Ruhebezüge von Dritten auf ein Ruhegehalt des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin anrechenbar waren oder gewesen wären, trifft dies auch für Hinterbliebenenbezüge zu.

§ 26

(1) Hinsichtlich der Zuschusspension wird gemäß §§ 8 und 9 Betriebspensionsgesetz der Vorbehalt vereinbart, dass die Verpflichtung zur Leistung der Zuschusspension durch die Kirche als ehemaliger Dienstgeberin dann ganz oder teilweise entfällt, wenn sich die Wirtschaftslage derart verschlechtert hat, dass die Erfüllung dieser Verpflichtung zum Teil oder zur Gänze billigerweise nicht zugemutet werden kann.

(2) Die kirchliche Zuschusspension ist der Differenzbetrag zwischen der ASVG-Pension, der Deutschen Rente und den Zahlungen (Ruhegenuss) des Pensionsinstitutes und dem nach § 23 vorliegenden Steigerungsprozentsatz bis auf höchstens 80% der Bemessungsgrundlage.

(3) Wurden Pensionszeiten individuell nachgekauft und ergibt sich dadurch ein höherer ASVG-Pensionsanspruch, so ist bei der Berechnung der kirchlichen Zuschusspension von jener ASVG-Pension auszugehen, die ohne Berücksichtigung der nachgekauften Versicherungszeiten ausbezahlt worden wäre. Bei der Berechnung des Differenzbetrages gemäß § 26 Abs. 2 Kollektivvertrag dürfen daher die sich durch den Nachkauf ergebenden höheren Pensionszahlungen nicht berücksichtigt werden.

§ 27

Verstirbt der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin im Ruhestand unter Hinterlassung einer Witwe/eines Witwers, eines/einer eingetragenen Partners/Partnerin oder nach dem Sozialversicherungsrecht anspruchsberechtigter Kinder, die noch einen Unterhaltsanspruch gegen den Verstorbenen/die Verstorbene haben, ist für die Dauer von drei Monaten nach dem Tode des/der Betroffenen noch die volle Pension weiterzuzahlen; der jeweilige Hinterbliebenenbezug setzt erst mit dem vierten auf das Ableben folgenden Monat ein.

3. Fälligkeiten und Auszahlung der Pensionen

§ 28

(1) Die gesetzlichen Vorgaben des ASVG sind, die Auszahlung betreffend, auch bei der Auszahlung der kirchlichen Zuschusspension anzuwenden — insbesondere die

einschlägigen §§ 105 (Pensions[Renten]sonderzahlungen) und 563 Abs 3 und 4 (Vorschussleistungen). Das analoge Vorgehen schließt verschiedene Fälligkeiten und daraus resultierende rechtliche Differenzen aus.

(2) Die Pension setzt sich aus der Pension nach den bundesgesetzlichen Regelungen, nach anderen gleichartigen internationalen Bestimmungen, insbesondere der EG-Verordnung 1408/1971, sowie aus den Zahlungen des Pensionsinstitutes und der kirchlichen Zuschusspension zusammen.

(3) Die Pension ist monatlich im Nachhinein fällig. Im April und September ist je eine Sonderzahlung fällig. Die Höhe der Sonderzahlung gebührt in der Höhe der für den Monat April bzw. September ausgezahlten laufenden Pension. Das Aliquotierungsprinzip entfällt. Jeder, der für April eine Pension erhält, erhält auch die April-Sonderzahlung, jeder, der für September eine Pension erhält, erhält auch die September-Sonderzahlung. Die Sonderzahlungen sind zum 30. 4. und zum 31. 10. auszuzahlen.

(4) Bei Pensionisten und Pensionistinnen der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B., die im August 1996 auf Grund der Umstellung der Zahlungen zum Monatsletzen eine Nettovorschusszahlung erhalten haben, gilt diese Nettovorschusszahlung als für den Sterbemonat erbrachte Leistung. Sie wird im Sterbemonat versteuert.

(5) Bezieher oder Bezieherinnen einer Hinterbliebenenpension als Rechtsnachfolger/n eines Pensionisten oder einer Pensionistin, dessen oder deren Anspruch vor dem 1. Jänner 1997 anfiel, erhalten eine Vorschusszahlung in der Höhe der erstmalig zur Auszahlung gelangenden Hinterbliebenenpension, spätestens am Ersten des Kalendermonats, der dem Tod des Pensionsempfängers bzw. der Pensionsempfängerin folgt. Der § 23 ist für die Vorauszahlung außer acht zu lassen. Basis für die Vorschusszahlung ist die Hinterbliebenenpension, auf die nach diesem Zeitraum Anspruch besteht. Zu Vorschusszahlungen, die spätestens am 1. Mai oder 1. Oktober fällig sind, gebührt eine Sonderzahlung. Die Besteuerung erfolgt gemeinsam mit der ersten Pensionszahlung, entweder als laufende Leistung oder als Sonderzahlung mit festen Sätzen.

(6) Bei Pensionsfällen, die nach dem 1. Jänner 1997 eingetreten sind, gilt das Aliquotierungsprinzip, d. h., dass der auf den Tod folgende Tag der Beginn der Pensionsleistung für den Rechtsnachfolger bzw. für die Rechtsnachfolgerin ist. Hier sind keine Vorschusszahlungen zu leisten. Bei den Sonderzahlungen gilt der für den Monat April und September anfallende laufende Bezug als Basis und ist in gleicher Höhe als Sonderzahlung zum 30. 4. bzw. 31. 10. auszuzahlen.

§ 29

(1) Die von der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten und/oder der Bundesversicherungsanstalt Berlin oder anderen Sozialversicherungsträgern an geistliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen im Ruhestand ab 1. August 1996 erbrachten oder zu erbringenden Leistungen sind auf die nach früheren kirchlichen Rechtsvorschriften zu erbringenden Leistungen anzurechnen, d. h. die kirchlichen Pensionen verringern sich betragsmäßig um jenen Betrag, den die Leistungen von Pensionsversicherungsan-

stalten (Sozialversicherungsträger) des Inlandes, des Auslandes und/oder ausländischer Kirchen erbringen.

(2) Erhält ein geistlicher Amtsträger bzw. eine geistliche Amtsträgerin schon vor dem 31. Juli 1996 neben den kirchlichen Pensionsbeiträgen oder geleisteter Sozialversicherungsbeiträge schon bisher eine Pension eines Sozialversicherungsträgers, ist ihm oder ihr bzw. seinen oder ihren Hinterbliebenen der durch die Neuregelung eintretende wirtschaftliche Ausfall zu ersetzen.

(3) Soweit Funktionsentschädigungen bisher als Zulagen pensionsfähig waren oder solche Zulagen bereits jetzt mit Berechnungsgrundlage der Pension wären, entfällt die Ruhegenussfähigkeit nur in dem Umfang, als aktive Dienstzeiten des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin nach dem 1. August 1996 zurückgelegt wurden (Aliquotierungsprinzip).

(4) Die aus der Gehaltsumstellung auf Zahlung im Nachhinein resultierenden Veränderungen gelten hinsichtlich der aktuellen Dienst- und Pensionsverhältnisse mit der Maßgabe, dass die jeweils gegen Monatsende erfolgenden Gehalts-/Pensions-/Bezugsanweisungen als für den Monat der Anweisung erbracht gelten.

Abschnitt B

§ 30

(1) Die Kollektivvertragspartner vereinbaren, dass die Zuschussleistungen zur ASVG-Pension für alle nach dem 1. Jänner 1998 in ein Dienstverhältnis aufgenommenen oder übernommenen oder in das neue Gehaltsschema umgestiegenen geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, für Lehrvikare und Lehrvikarinnen, weiters für Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen durch Beitritt der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B. zum Pensionsinstitut für Verkehr und öffentliche Einrichtungen, 1030 Wien, Untere Weißgerberstraße 37, im Folgenden kurz Pensionsinstitut, entsprechend der ab und nach dem 1. Jänner 2000 jeweils geltenden Satzung dieses Instituts von diesem erbracht werden. Diese Satzung des Pensionsinstituts gilt insofern als Bestandteil dieses Kollektivvertrages.

(2) Die Evangelische Kirche A. B. und die Evangelische Kirche H. B. verpflichten sich, zur Deckung der Leistungen des Pensionsinstituts sechs Prozent des Gehalts des geistlichen Amtsträgers bzw. der geistlichen Amtsträgerin, des Lehrvikars bzw. Lehrvikarin, des Pfarramtskandidaten bzw. der Pfarramtskandidatin ab dem 1. Jänner 2000 monatlich an das Pensionsinstitut zu leisten.

(3) Jeder geistliche Amtsträger bzw. jede geistliche Amtsträgerin, Lehrvikar und Lehrvikarin, Pfarramtskandidat und Pfarramtskandidatin, der/die nach dem 1. Jänner 1998 in ein Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A. B. bzw. zur Evangelischen Kirche H. B. aufgenommen oder übernommen worden ist, hat monatlich 1,5% des Gehaltes an das Pensionsinstitut zu leisten.

(4) Für den Gehaltsbestandteil Funktionszulage beträgt der Dienstnehmeranteil 6%. Jeder Dienstnehmer oder jede Dienstnehmerin kann bei Eintritt der Evangelischen Kirche A. B. bzw. der Evangelischen Kirche H. B. in das

Pensionsinstitut sich zur Leistung eines höheren Beitrages gemäß der Satzung des Pensionsinstituts verpflichten.

(5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines geistlichen Amtsträgers bzw. einer geistlichen Amtsträgerin, eines Lehrvikars oder einer Lehrvikarin, eines Pfarramtskandidaten oder einer Pfarramtskandidatin aus dem Dienst der Evangelischen Kirche in Österreich gelten für die Leistungsansprüche die betreffenden Bestimmungen der Satzung des Pensionsinstituts.

Teil III

Evangelischer Versorgungs- und Unterstützungsverein (EVU)

§ 31

Die Evangelische Kirche A. B. wird entsprechend dem Zahlungsplan in Anlage 2 zum Kollektivvertrag 2000, die Kirche H. B. gemäß Anlage 2 zum Kollektivvertrag 2002 die dort ausgewiesenen Beiträge an den Evangelischen Versorgungs- und Unterstützungsverein leisten.

Anlage 1

LEISTUNGSKATALOG DER KIRCHLICHEN ZUSATZKRANKENFÜRSORGE

Die kirchliche Zusatzkrankenfürsorge erbringt nachstehende Leistungen, wenn die Belege bei sonstigem Verfall des Anspruches bis spätestens 30. Juni des Folgejahres eingereicht werden und die Leistungsansprüche gegenüber den Sozialversicherungsträgern vorher geltend gemacht und von den eingereichten Belegen in Abzug gebracht wurden:

Selbstbehalt der Spitalskostenzusatzkrankenversicherung – Generali

Wer vor dem 1. Jänner 2009 der Gruppen-Zusatzversicherung freiwillig beigetreten ist, für den gilt:

Im Spitalsaufenthaltsfall werden für Pensionisten und Pensionistinnen und deren anspruchsberechtigte Angehörige 90%, für Aktive und deren anspruchsberechtigte Angehörige 70% des Selbstbehalts der Spitalskostenzusatzkrankenversicherung ersetzt, jedoch höchstens € 1.450,— je Spitalsaufenthalt.

Selbstbehalt bei Krankenhausaufenthalt

Die vom Spital rückverrechnete Haushaltsersparnis, Angehörigenprozente der allgemeinen Klasse, werden zu 80% ersetzt.

Brillen

- Augengläser, Gläserfassungen und Haftschalen mit ärztlicher Verordnung werden zu 80%, jedoch zusammen höchstens mit € 550,— alle 2 Jahre pro Person ersetzt.

- ▶ Die notwendigen, nachgewiesenen Ausgaben für Reparaturen an Augengläsern, Gläserfassungen und Haftschaalen werden zu 80% ersetzt, jedoch höchstens mit € 250,— pro Person und Jahr.

Zahnartzkosten

Prothesen-Neuerstellungen
80% des Selbstbehaltes, jedoch max.

• Totale Prothese	€ 300,—
• Kunststoffplatte	€ 80,—
• Metallgerüst	€ 450,—
• Krone	€ 450,—
• Vollmetall-Klammerzahnkrone	€ 180,—
• Zahn, Kl., Sauger bei Kat. Pl.	€ 5,—
• Zahn bei MG-Prothese	€ 10,—

Zahnärztliche Zahnimplantate

80% des Selbstbehaltes, jedoch max. € 1.400,—
max. 4 Implantate pro Person während der gesamten Versicherungszeit.

Kieferorthopädische Behandlungen

80% des Selbstbehaltes, jedoch max. € 1.200,—
wenn von der GKK befürwortet und anteilig bezahlt.
Zahnspangen werden einmal pro Person zu 80%, höchstens aber mit € 1.200,— für die gesamte kieferorthopädische Behandlung ersetzt. Darunter ist die Anschaffung und die weitergehende Behandlung, also die Verstellung der Zahnspangen zu verstehen.

Zahnersatz-Reparaturen

Reparaturen an Kunststoffprothesen
80% des Selbstbehaltes, jedoch max.

a) Sprung, Bruch, Wiederbefestigung	€ 15,—
b) Zahn oder Klammer neu	€ 20,—
c) 2 Leistungen a, b od. a + b	€ 30,—
d) mehr als 2 Leistungen	€ 40,—
e) totale Unterfütterung, direkt/ totale Unterfütterung, indirekt	€ 40,—

Reparaturen an Metallgerüstprothesen
80% des Selbstbehaltes, jedoch max.

x) Anlöten v. Retention, Klammer, Aufr.	€ 40,—
y) 2 Leistungen x, y; Bügelreparatur	€ 50,—
z) mehr als 2 Leistungen	€ 55,—

Reparaturen an kieferorthopädischen Apparaten
80% des Selbstbehaltes, jedoch max.

1. Sprung, Bruch, Drahtelementersatz	€ 18,—
2. Unterfütterung oder Erweiterung	€ 20,—
3. Labialbogenreparatur, Dehnschraubenersatz	€ 30,—

Zahnärztliche Mundhygiene

80% des Selbstbehaltes, jedoch höchstens € 60,— pro Jahr und Person.

Kurkostenbeitrag

- ▶ Für vom Sozialversicherungsträger bewilligte Kuren werden maximal 80% des Selbstbehaltes der Aufenthaltskosten am Kurort, jedoch pro Kur höchstens € 650,— vergütet.

Rezeptgebühr

Rezeptgebühren werden zu 80% ersetzt, wenn eine Rechnung, die den Namen der Person, auf die das Rezept ausgestellt wurde, samt der Anzahl der verordneten Rezepte und deren bezahlten Betrag bei der Verrechnungsstelle vorgelegt werden.

- ▶ Die durch Gesetz festgelegte Höhe der Rezeptgebühr zu 80%, wobei die maximale Kostenerstattung pro Person und Jahr € 400,— beträgt.
- ▶ ärztlich verschriebene Medikamente, die weniger als die durch Gesetz festgelegte Rezeptgebühr kosten, zu 80%;
- ▶ ärztlich verschriebene Medikamente und ärztlich verschriebene homöopathische Präparate, die von der GKK nicht bewilligt werden, zu 50%, wobei die maximale Kostenerstattung pro Person und Jahr € 300,— beträgt.
- ▶ Teststreifen für Diabetiker zu 80% pro Person und Jahr, maximal € 180,—.

Begräbniskostenbeitrag

- ▶ Der Begräbniskostenbeitrag beträgt beim Tode eines Mitglieds, eines seiner Familienangehörigen bzw. einer in seinem Haushalt lebenden Person höchstens € 1.500,—.
- ▶ Der Begräbniskostenbeitrag wird ausbezahlt:
 - a) beim Tode eines verheirateten Mitgliedes bzw. eines eingetragenen Partners gemäß EPG an dessen hinterbliebenen Ehegatten bzw. Partner,
 - b) beim Tode eines Witwers oder einer Witwe oder eines Waisengeldbeziehers an die Familienangehörigen, welche nachweislich für die Kosten der Bestattung aufgekommen sind,
 - c) beim Tode eines Familienangehörigen eines Mitgliedes bzw. einer in seinem Haushalt lebenden Person an das Mitglied.
- ▶ Hinterlässt ein Mitglied keine Familienangehörigen oder keine in seinem Haushalt lebende Personen, erhalten diejenigen, welche die Begräbniskosten nachweislich bezahlt haben, den Begräbniskostenbeitrag ausbezahlt.

Psychotherapeutische Behandlung

- ▶ Bei ärztlich verordneter Psychotherapie (therapeutische Diagnosen und Behandlungen), welche von TherapeutInnen durchgeführt wird, die nach dem österreichischen Psychotherapiegesetz zur selbstständigen Ausübung der Psychotherapie berechtigt sind, werden 80% des Selbstbehaltes, jedoch maximal € 35,— je Therapieeinheit ersetzt. Die Maximalerstattung beträgt pro Person und Jahr € 800,—.

Hinweis: Die Liste der anerkannten Therapeuten und Therapeutinnen ist auf www.psyonline.at zugänglich.

Physiotherapien

- ▶ Bei ärztlich verordneter Physiotherapie, physikalischer Therapie o. ä. werden 80% der Kosten, jedoch maximal € 30,— je Therapieeinheit vergütet. Die Maximalerstattung beträgt pro Person und Jahr € 750,—.
- ▶ Ärztlich verordnete Heilgymnastik wird zu 80%, max. € 30,— pro Einheit vergütet, aber max. € 300,— pro Person und Jahr.

Impfungen

- ▶ Impfstoff und Impfungen für FSME, Tetanus, Grippe, Hepatitis A und B, Polio und HPV sowie die für diese Impfungen unmittelbar notwendigen Vor- und Nachuntersuchungen (z. B. Laborkosten, Titerbestimmungen) werden zu 80% ersetzt.

Hörbehelfe

- ▶ Ärztlich verordnete Hörbehelfe werden zu 80% ersetzt, maximal € 1.500,— pro Person, alle drei Jahre.
- ▶ Die notwendigen, nachgewiesenen Ausgaben für Reparaturen werden zu 80% ersetzt, jedoch höchstens € 750,— pro Person und Jahr.

Heilbehelfe

- ▶ Ärztlich verordnete Heilbehelfe werden zu 80%, max. € 200,— pro Person und Jahr vergütet.

Facharztkosten

- ▶ Fachärztliche Untersuchungen bei Gynäkologen und Urologen werden, auch wenn sie von Wahlärzten vorgenommen werden, zu 50%, höchstens aber mit € 70,— pro Ordinationsbesuch refundiert.

Außerordentliche Kosten

- ▶ In besonders begründeten Fällen kann ein Ansuchen auf Erbringung zusätzlicher Leistungen an die

Gemischte Kommission gestellt werden. Eine Berufung gegen die Entscheidung dieses Gremiums ist nicht möglich.

Inkrafttreten

Diese Änderungen treten mit 1. Jänner 2012 in Kraft.

Wien, am 20. Feber 2012

Evangelische Kirche A. B. in Österreich Evangelischer Oberkirchenrat A. B.

Bischof	Landeskuratorin
Dr. Michael Bünker	Dipl.-Päd. Gerhild Herrgesell
Vorsitzender	Vorsitzenderstellvertreterin

Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H. B.

Bischof	Landessuperintendent
Dr. Michael Bünker	Pfarrer Mag. Thomas Hennefeld
Vorsitzender	Vorsitzenderstellvertreter

Evangelische Kirche H. B. in Österreich Evangelischer Oberkirchenrat H. B.

Pfarrer	
Mag. Thomas Hennefeld	Dipl.-Ing. Klaus Heußler
Landessuperintendent	Wirtschaftlicher Oberkirchenrat

Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Österreich

Pfarrer	Pfarrer
Dr. Stefan Schumann	Mag. Harald Kluge
Obmann	Vorstandsmitglied

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

91. Zl. SUP 08; 910/2012 vom 17. April 2012

Evangelische Superintendenz A. B. Niederösterreich: Superintendentialausschuss — Zusammensetzung

Der Superintendentialausschuss der Diözese Niederösterreich setzt sich auf Grund der Wahlen am 23./24. März 2012 wie folgt zusammen:

Superintendent:

Mag. Paul Weiland
3100 St. Pölten, Julius-Raab-Promenade 18

Senioren und Seniorinnen:

Mag. Karl-Jürgen Romanowski
2540 Bad Vöslau, Raulestraße 3

Mag. Birgit Schiller
3580 Horn, Adolf-Fischer-Gasse 8

Mag. Christian Brost
2000 Stockerau, Manhartstraße 24

Superintendentialkuratorin:

Dr. Gisela Malekpour
3163 Rohrbach/Gölsen, Durlaßstraße 1

Superintendentialkuratorin-Stellvertreter und Stellvertreterinnen:

HR Mag. Dkfm. Otto Kramer
3910 Zwettl, Klosterstraße 23

Dipl. Päd. Veronika Komuczky
2700 Wr. Neustadt, Sibotgasse 14

Ing. Franz Errath
2100 Korneuburg, Siedlerstraße 6/7

92. Zl. GD 321; 823/2012 vom 2. April 2012

Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen 75-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Wels schreibt hiermit eine 75-%-Teilpfarrstelle zur Besetzung per 1. September 2012 durch Wahl aus.

Wir sind mit 3923 Gemeindegliedern die größte Evangelische Pfarrgemeinde Oberösterreichs, in einer Stadt mit 60.000 Einwohnern.

Wir suchen eine offene, engagierte und kommunikative Pfarrerin/einen offenen, kommunikativen Pfarrer, die/der unsere Gemeinde auch mit neuen Ideen und Impulsen bereichern kann.

Wir erwarten die selbstständige seelsorgerliche Betreuung eines Gemeindesprengels mit etwa 1300 Menschen im Osten und Süden der Stadt, sowie die verantwortliche Begleitung der Kinder- und Jugendarbeit.

Teamgeist und Offenheit für die Zusammenarbeit mit den haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen der Gemeinde, selbstständiges Arbeiten, das Setzen von Akzenten, Augenmaß und integrative Fähigkeiten sind uns wichtig.

Religionsunterricht ist im Ausmaß von sechs Stunden zu halten.

Wir feiern gerne Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen in der Christuskirche und in den verschiedenen Predigtstellen unserer Gemeinde.

Bei uns treffen Sie neben einem Pfarrer und den beiden JugendreferentInnen, zwei engagierte Mitarbeiterinnen im Sekretariat, viele ehrenamtliche MitarbeiterInnen und ein tatkräftiges Presbyterium.

Wir freuen uns auf eine Bewerberin/einen Bewerber mit Sensibilität für das breite Spektrum unserer Gemeinde in geistlicher, theologischer und sozialer Hinsicht.

Eine Dienstwohnung mit zirka 145 m² Fläche in unmittelbarer Nähe zu Pfarramt und Kirche steht zur Verfügung.

Bewerbungen sind bis zum 31. Mai 2012 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels, Martin-Luther-Platz 1, 4600 Wels, zu richten.

Auskunft erteilen gerne Kurator Ing. Lothar Müller und Pfarrer Bernhard Petersen, alle Wels, Tel. (07242) 475 84.

93. Zl. GD 321; 824/2012 vom 2. April 2012

Ausschreibung (erste) einer weiteren nicht mit der Amtsführung verbundenen 75-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Wels schreibt hiermit eine weitere 75-%-Teilpfarrstelle zur Besetzung per 1. September 2012 durch Wahl aus.

Wir sind mit 3923 Gemeindegliedern die größte Evangelische Pfarrgemeinde Oberösterreichs, in einer Stadt mit 60.000 Einwohnern.

Wir suchen eine offene, engagierte und kommunikative Pfarrerin/einen offenen, kommunikativen Pfarrer, die/der unsere Gemeinde auch mit neuen Ideen und Impulsen bereichern kann.

Wir erwarten die selbstständige seelsorgerliche Betreuung eines Gemeindesprengels mit etwa 1300 Menschen im Norden der Stadt und in Gunskirchen sowie die Begleitung der evangelischen BewohnerInnen in den Seniorenheimen Flurgasse und Oberfeldstraße und die Gefangenenseelsorge.

Teamgeist und Offenheit für die Zusammenarbeit mit den haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen der Gemeinde, selbstständiges Arbeiten, das Setzen von Akzenten, Augenmaß und integrative Fähigkeiten sind uns wichtig.

Religionsunterricht ist im Ausmaß von sechs Stunden zu halten.

Wir feiern gerne Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen in der Christuskirche und in den verschiedenen Predigtstellen unserer Gemeinde.

Bei uns treffen Sie neben einem Pfarrer und den beiden JugendreferentInnen, zwei engagierte Mitarbeiterinnen im Sekretariat, viele ehrenamtliche MitarbeiterInnen und ein tatkräftiges Presbyterium.

Wir freuen uns auf eine Bewerberin/einen Bewerber mit Sensibilität für das breite Spektrum unserer Gemeinde in geistlicher, theologischer und sozialer Hinsicht.

Eine Dienstwohnung mit zirka 145 m² Fläche in unmittelbarer Nähe zu Pfarramt und Kirche steht zur Verfügung.

Bewerbungen sind bis zum 31. Mai 2012 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels, Martin-Luther-Platz 1, 4600 Wels, zu richten.

Auskunft erteilen gerne Kurator Ing. Lothar Müller und Pfarrer Bernhard Petersen, alle Wels, Tel. (07242) 475 84.

94. Zl. GD 388; 439/2012 vom 11. April 2012

Ausschreibung (erste) der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Urfahr

Nach Ablauf der zwölfjährigen Amtsperiode des derzeitigen Stelleninhabers wird die mit der Amtsführung betraute Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Urfahr zur Besetzung ab 1. September 2012 ausgeschrieben.

Wir sind eine Pfarrgemeinde mit 2126 Gemeindemitgliedern. Zu unserem Gemeindegebiet gehören Teile des Linzer Stadtgebietes nördlich der Donau und das westliche Mühlviertel mit insgesamt 1150 km². Daraus ergibt sich in der Gemeindearbeit eine Vielschichtigkeit aus städtischem Ballungsraum und Diaspora im oberen Mühlviertel.

Wir suchen eine teamfähige (Teampfarramt), engagierte Pfarrerin/einen engagierten Pfarrer, die/der unser Gemeindeleben (siehe www.evangelium-urfaehr.net) nicht nur mittragen, sondern auch mit neuen Ideen und Impulsen bereichern kann.

Darum sind uns Ihre **Gaben, Fähigkeiten** und persönlichen **Schwerpunktsetzungen** bei der Umsetzung der Aufgaben (laut KV) und der Gestaltung unseres regen Gemeindelebens wichtig. In Abstimmung mit dem weiteren Pfarrer (50-%-Gemeindepfarrstelle + 50-%-Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung), dem Presbyterium und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern soll eine bestmögliche Aufteilung gefunden werden.

Wir feiern Gottesdienste an Sonn- und Festtagen in der Gustav-Adolf-Kirche in Urfahr und in den Predigtstellen in Ottensheim und Rohrbach. Aktionen mit den evangelischen und katholischen Nachbarn gehören ebenso dazu wie Gemeindefeste, Mitarbeiterausflüge und der „Mühlviertler Gemeindetag“.

Bei uns treffen Sie neben den hauptamtlich Beschäftigten (Kanzleikraft mit 28 Std., Jugendreferentin mit 40 Std.) auf eine Vielzahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Diese engagieren sich in diversen Arbeitsbereichen wie Kinder und Jugend, Musik, Diakonie, Haus & Hof, Verwaltung, Mühlviertel, Gruppen und Kreise . . . und vielem mehr. Auch der moderne GOSpecial sowie unsere Lobpreisabende, Familien- und Jugendgottesdienste als auch ökumenische Feiern werden von diesen gestaltet und mitgetragen.

Religionsunterricht ist im Ausmaß von acht Stunden nach Absprache mit den Fachinspektorinnen, dem weiteren Pfarrer, den Religionslehrerinnen und Religionslehrern und dem Presbyterium im Großraum Linz und im Mühlviertel zu halten.

Wir bieten im Pfarrhaus mit kleinem Garten eine Dienstwohnung im Ausmaß von 142 m² mit sechs Zimmern, Küche, WC, Bad, Balkon im Pfarrhaus.

Bewerbungen sind bis 31. Mai 2012 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Urfahr, Freistädter Straße 10, 4040 Linz, (evangelium.gem.urfaehr@utanet.at) zu richten.

Nähere Auskünfte erteilen gerne: Pfarrer Mag. Hans Peter Pall, Tel. (0732) 73 10 37-12, Pall.Peter@gmx.at) und Kuratorin Martha Freudenthaler, Tel. 0699-10121 210).

95. Zl. GD 234; 259/2012 vom 6. Februar 2012

Ausschreibung (erste) der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Neuhaus am Klausenbach

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Neuhaus am Klausenbach wird hiermit zur Besetzung mit 1. September 2012 ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl.

Die Pfarrgemeinde zählt zirka 1330 Gemeindeglieder in der Muttergemeinde Neuhaus am Klausenbach, in der Tochtergemeinde Minihof-Liebau und in der Predigtstation Jennersdorf.

Neuhaus am Klausenbach liegt im südlichsten Teil des Burgenlandes in einer sehr reizvollen hügeligen Landschaft. Der Bezirksvorort Jennersdorf ist Wirtschafts- und Schulzentrum der Region und liegt zirka 15 km von Neuhaus entfernt, nach Murska Sobota sind es rund 40 km, nach Graz zirka 75 km. Neuhaus am Klausenbach verfügt über eine funktionierende Infrastruktur:

Praktischer Arzt, Zahnarzt, Bank, Altersheim, Nahversorgung, Gasthäuser, Kindergarten, Volksschule, Mittelschule und diverse Handwerksbetriebe stehen zur Verfügung.

Die Gemeinde erwartet vom Pfarrer/von der Pfarrerin die Feier bzw. die Organisation der Gottesdienste und Andachten in der Pfarrkirche Neuhaus am Klausenbach, in der Tochtergemeinde Minihof-Liebau und in der Predigtstation Jennersdorf sowie laut Gemeindeordnung auch fallweise in den Ortsteilen Tauka, Windisch-Minihof, Krottendorf und Mühlgraben. Weiters wird die Begleitung und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen in den verschiedenen Arbeitsbereichen der Pfarrgemeinde, die Organisation bzw. Mitarbeit in der Kinder-, Konfirmanden-, Jugend-, Bibel- und Seniorenarbeit und vor allem Seelsorge an den Gemeindegliedern erwartet. Für die verschiedenen Arbeitsbereiche steht ein sehr engagiertes Mitarbeiterteam zur Verfügung.

Religionsunterricht ist im Ausmaß von acht Wochenstunden in Jennersdorf bzw. in Pflichtschulen im Bereich der Pfarrgemeinde nach Absprache mit dem Schulamt der Diözese zu erteilen.

Von der Pfarrerin/vom Pfarrer wird ökumenische Aufgeschlossenheit, die Bereitschaft zur regionalen Zusammenarbeit und die Kontaktaufnahme und -pflege mit Vertretern der evangelischen Kirche in Slowenien erwartet.

Das neu renovierte Pfarrhaus liegt direkt neben der Kirche und dem neu gebauten Gemeindesaal, in dem auch die Pfarrkanzlei untergebracht ist.

Bewerbungen sind bis spätestens 31. Mai 2012 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde, Am Schlossberg 16, 8385 Neuhaus am Klausenbach, zu richten. Weitere Auskünfte erteilt Kurator Gerhard Wagner, 0664-2028856 bzw. gerhard.wagner@evang-neuhaus.at

96. Zl. GD 199; 785/2012 vom 27. März 2012

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Kobersdorf

Nach Ablauf der zwölfjährigen Amtszeit wird die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Kobersdorf zur Besetzung ab 1. September 2012 ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde erstreckt sich über die Muttergemeinde Kobersdorf und die Tochtergemeinden Kalkgruben, Lindgraben, Oberpetersdorf und Tschurndorf, die alle durch eigene Gremien, d. h. Gemeindevertretungen bzw. Presbyterien, vertreten werden. Einzelne evangelische Familien sind auch in der politischen Gemeinde Sieggarten zu betreuen. Insgesamt gehören derzeit 1433 Evangelische zur Pfarrgemeinde. Der Sitz des Pfarramtes ist in Kobersdorf.

Gottesdienste bzw. Andachten sind in allen Teilgemeinden zu feiern: jeden Sonn- und Feiertag in der Pfarrkirche der Muttergemeinde, monatlich zweimal in der Dreieinigkeitskirche in Oberpetersdorf, monatlich in der Friedenskirche Kalkgruben und im Betsaal in Tschurndorf sowie jährlich zweimal im Gemeindezentrum Lindgraben. Parallel dazu finden Kindergottesdienste statt, die von engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Teilgemeinden geleitet werden. Kasualien fallen in allen Teilgemeinden an und sind auch dort zu verrichten. Genauer regelt eine Gemeindeordnung.

Religionsunterricht ist in Absprache mit dem zuständigen Schulamt der Diözese an verschiedenen Schulen im üblichen Ausmaß von acht Wochenstunden zu erteilen.

Für die Koordination der zahlreichen Kreise und Gruppen der fünf Teilgemeinden, sowie der zwölf Leitungsgremien innerhalb der Gesamtgemeinde werden nicht nur Kommunikations- und Führungsqualitäten vorausgesetzt, sondern auch Flexibilität und Organisationskraft verlangt. Theologische und geistliche Kompetenz sind erforderlich, um in gewohnter Weise die zahlreichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verschiedenster Gemeindebereiche sowie im liturgisch-kirchenmusikalischen Bereich tatkräftig zu begleiten und als Impulsgeber zur Verfügung stehen zu können.

Im Büro bzw. verwaltungstechnischen Bereich sind Geschick, Kontinuität und Ordnungssinn Grundlagen für einen rationellen und reibungslosen Betrieb, der nicht zuletzt deshalb notwendig ist, weil zur Pfarrgemeinde ein evangelischer Friedhof gehört. Ein speziell für den PC entwickeltes Friedhofsprogramm erleichtert hier die Arbeit. Vorausgesetzt werden Kenntnisse und Erfahrungen im Umgang mit dem kircheninternen Verwaltungsprogramm „EGON“.

Erwartet wird eine kluge und einfühlsame Seelsorge an Gemeindemitgliedern aller Altersstufen. Hauptaugenmerk ist hier auf regelmäßige Hausbesuche im weitvernetzten Gemeindebereich zu legen. Außerdem sind regelmäßig, das heißt wöchentlich, zu einer genau definierten und für Pendler geeigneten Zeit, Sprechstunden abzuhalten.

Ein besonderer Schwerpunkt des Engagements wird im Bereich der Jugend- und Konfirmandenarbeit gesehen, wo derzeit neue Konzepte ausprobiert und teilweise sehr erfolgreich umgesetzt werden.

Die guten Kontakte zu den evangelischen Nachbargemeinden sowie zur römisch-katholischen und zur politischen Gemeinde sollen fortgeführt und vertieft werden. Hier wird besonders Initiative und Kreativität im Raum der Ökumene erwartet. Da im gesamten Bereich der zugehörigen politischen Gemeinden Traditionspflege im weitesten Sinn eine wichtige Rolle spielt, ist Präsenz und Beteiligung bei diversen Veranstaltungen der lebendigen Brauchtumpflege erwünscht.

Eine Dienstwohnung im Ausmaß von maximal 250 m² steht im Pfarrhaus neben einem Büro- und Kommunikationsbereich zur Verfügung. Ein großer Nutzgarten schließt sich an. Unterstellmöglichkeiten für zwei Pkws sind vorhanden.

Bewerbungen richten Sie bitte bis 10. Juni 2012 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Kobersdorf, Hauptstraße 51, 7332 Kobersdorf.

Weitere Auskünfte erhalten Sie über den Kurator der Pfarr- und Muttergemeinde: Herrn Helmut Thrackl, Hutweide 1, 7332 Kobersdorf, Tel. (02618) 201 32, oder über Pfarrer Mag. Thomas Schumann, Hauptstraße 51, 7332 Kobersdorf, Tel. (02618) 8244 bzw. 0699-18877196.

97. Zl. GD 118; 786/2012 vom 27. März 2012

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bernstein

Die Pfarrstelle wird wegen Ablaufs der zwölfjährigen Amtsdauer des derzeitigen Pfarrers zum 1. September 2012 ausgeschrieben und durch Wahl besetzt.

Die Pfarrgemeinde Bernstein besteht aus der Muttergemeinde Bernstein und den Tochtergemeinden Dreihütten, Redlschlag, Rettenbach und Stuben. Die gesamte Pfarrgemeinde umfasst 1505 Mitglieder.

Die Pfarrgemeinde Bernstein erwartet vom zukünftigen theologisch versierten Stelleninhaber, Gottesdienste in der Muttergemeinde Bernstein regelmäßig und in den Tochtergemeinden in einem festgesetzten Rhythmus zu feiern. Außerdem sind Religionsstunden an höheren Schulen der Umgebung zu erteilen. Weiters wird Seelsorge wie Betreuung der Bewohner des Wohn- und Pflegeheims Bernstein, Jugend- und Frauenarbeit, Hausbesuche, Abhalten regelmäßiger Bibelstunden usw. erwartet.

Die Gemeinde verfügt über viele ehrenamtliche Mitarbeiter und zwei Lektorinnen, die engagiert und unterstützend in vielen Bereichen des Gemeindelebens wirken.

Es bestehen in der Muttergemeinde Bernstein ein Kindergarten, eine Volksschule und eine Neue Mittelschule, in den Tochtergemeinden Stuben und Rettenbach jeweils eine Volksschule.

Die Wohnung im Pfarrhaus hat eine Nutzfläche von zirka 150 m². Sie besteht aus einem Wohnraum, vier Schlafzimmern, Vorraum, Küche, Bad und WC sowie einer Terrasse. Außerdem steht ein mit Obstbäumen bepflanzter, eingezäunter Garten in einem Ausmaß von zirka 600 m² zur Verfügung.

Die Amtsräume umfassen eine Pfarrkanzlei und ein Büro für Kirchenbeitragsangelegenheiten. Eine Sekretärin leitet die Bereiche KB-Einhebung, Buchhaltung und Matrikenführung.

Bewerbungen richten Sie bitte bis 20. Mai 2012 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bernstein, Hauptstraße 46, 7434 Bernstein.

Nähere Auskünfte erteilt Ihnen gerne:

Kuratorin Elisabeth Renner, Tel. 0664-5875981 oder (03354) 6950, E-Mail: renner.elisabeth@gmail.com

98. Zl. P 1553; 660/2012 vom 13. März 2012

Bestellung von Mag. Karl-Jürgen Romanowski zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Bad Vöslau

Mag. Karl-Jürgen Romanowski wurde gemäß § 19 Abs. 1 OdtA erneut zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Bad Vöslau gewählt und mit Wirkung vom 1. September 2012 in diesem Amt bestätigt.

99. Zl. P 1991; 776/2012 vom 27. März 2012

Bestellung von Mag. Meinhardt von Gierke zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Jenbach

Mag. Meinhardt von Gierke wurde gemäß § 19 Abs. 1 OdtA erneut zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Jenbach gewählt und mit Wirkung vom 1. September 2012 in diesem Amt bestätigt.

100. Zl. P 1767; 778/2012 vom 27. März 2012

Bestellung von Mag. Gabriele Lang-Czedik zur Pfarrerin auf die mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Liesing

Mag. Gabriele Lang-Czedik wurde gemäß § 19 Abs. 1 OdtA erneut zur Pfarrerin auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Liesing gewählt und mit Wirkung vom 1. September 2012 in diesem Amt bestätigt.

101. Zl. P 1584; 779/2012 vom 27. März 2012

Bestellung von Mag. Martin Rößler zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Rutzenmoos

Mag. Martin Rößler wurde gemäß § 19 Abs. 1 OdtA erneut zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B.

Rutzenmoos gewählt und mit Wirkung vom 1. September 2012 in diesem Amt bestätigt.

102. Zl. P 1602; 780/2012 vom 27. März 2012

Bestellung von Lic. theol. Hartmut Schlener zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Hütteldorf

Lic. theol. Hartmut Schlener wurde gemäß § 19 Abs. 1 OdtA erneut zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Hütteldorf gewählt und mit Wirkung vom 1. September 2012 in diesem Amt bestätigt.

103. Zl. P 2043; 798/2012 vom 28. März 2012

Bestellung von Mag. Kathrin Hagmüller zur Pfarrerin auf die Projektpfarrstelle des Werkes für Evangelisation und Gemeindeaufbau

Mag. Kathrin Hagmüller wurde gemäß § 28 Abs. 4 a WahlO und § 1 Abs. 3 ProjO zur Pfarrerin auf die Projektpfarrstelle des Werkes für Evangelisation und Gemeindeaufbau bestellt und mit Wirkung vom 1. Februar 2012 befristet bis 31. Jänner 2017 in diesem Amt bestätigt.

104. Zl. GD 209; 794/2012 vom 28. März 2012

E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Leoben

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Leoben ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

E-Mail: leoben@evang.at

105. Zl. GD 265; 917/2012 vom 18. April 2012

E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Rutzenmoos

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Rutzenmoos ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

E-Mail: pfarramt@evang-rutzenmoos.at

106. Zl. GD 214; 888/2012 vom 13. April 2012

Änderung der Anschrift der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere Stadt

Die Neubenennung des Vorplatzes durch die Stadtgemeinde Linz in Martin-Luther-Platz ergibt für die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere Stadt folgende neue Adressen:

Martin-Luther-Kirche:
Johann-Konrad-Vogelstraße 4/Martin-Luther-Platz 1

Gemeindezentrum:
Johann-Konrad-Vogelstraße 2 a/Martin-Luther-Platz 2

Geschäftshaus:
Johann-Konrad-Vogelstraße 2/Martin-Luther-Platz 3

107. Zl. GD 393; 903/2012 vom 16. April 2012

E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Marchtrenk

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Marchtrenk ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

E-Mail: marchtrenk@evang.at

Kirchliche Mitteilungen



Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

Pfarrer i. R. Horst OBERLEITNER

geboren am 26. Jänner 1934 in Bregenz, am Freitag, dem 30. März 2012, in Vorchdorf im 79. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

Die Würdigung des Lebens und Wirkens von Pfarrer i. R. Horst Oberleitner findet sich im Amtsblatt 1998 auf Seite 97 anlässlich seines Übertritts in den Ruhestand.

(Zl. P 1325; 831/2012 vom 2. April 2012)



Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

Pfarrer i. R. Mag. Werner KOCH

geboren am 20. August 1924 in Gmunden, am Freitag, dem 13. April 2012, im 88. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

Die Würdigung des Lebens und Wirkens von Pfarrer i. R. Mag. Werner Koch findet sich im Amtsblatt 1991 auf Seite 116 anlässlich seines Übertritts in den Ruhestand.

(Zl. P 762; 908/2012 vom 17. April 2012)



Der Herr über Leben und Tod hat Frau

Berta Susanne Elisabeth DOPPLINGER

geborene Über, geboren am 4. November 1936 in Illingen, Württemberg, Ehefrau von Pfarrer i. R. Gebhard Dopplinger, am Dienstag, dem 3. April 2012, in Gaishorn im 76. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

(Zl. P 966; 874/2012 vom 11. April 2012)

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentenversammlungen u. dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle GlaubensgenossInnen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer GlaubensgenossInnen dem Pfarramt mitzuteilen.

P. b. b. Erscheinungsort Wien

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2012

Ausgegeben am 25. Mai 2012

5. Stück

108. Geschäftsordnung der Generalsynode
 109. Kirchenverfassung: Verfügung mit einstweiliger Geltung
 110. Ordnung des geistlichen Amtes: Verfügung mit einstweiliger Geltung
 111. Disziplinarordnung: Verfügung mit einstweiliger Geltung
 112. Leistungsstipendium des Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds
 113. Leistungsstipendium des Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds
 114. Ordination von Mag. Ella-Maria Boba
 115. Richtsatztabelle 2012 für KirchenmusikerInnen
 116. Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. und H. B. für das Jahr 2011
 117. Jahresabschluss der Hermann und Therese Pfaffschen Stiftung für bedürftige Angehörige der Evangelischen Kirche A. und H. B. für das Jahr 2011
 118. Geschäftsordnung der Synode A. B.
 119. Einberufung der Synode A. B.
 120. Evangelisch-Lutherische Kirche in Italien – Vereinbarung
 121. Rücktritt von Landeskuratorin Dipl. Päd. Gerhild Herrgesell
 122. Evangelische Superintendenz A. B. Burgenland: Superintendentialausschuss — Zusammensetzung
 123. Evangelische Superintendenz A. B. Kärnten und Osttirol: Superintendentialausschuss — Zusammensetzung
 124. Evangelische Superintendenz A. B. Salzburg und Tirol: Superintendentialausschuss — Zusammensetzung
 125. Evangelische Superintendenz A. B. Steiermark: Superintendentialausschuss — Zusammensetzung
 126. Evangelische Superintendenz A. B. Wien: Superintendentialausschuss — Zusammensetzung
 127. Amtsprüfung vom 30. April 2012
 128. Evangelisches Bildungswerk A. B. Wien — Auflösung
 129. Ausschreibung (erste) der Stelle des Rektors/der Rektorin des Evangelischen Predigerseminars der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich
 130. Ausschreibung (erste) der 50-%-Teilpfarrstelle in der Finnischen Evangelischen Gemeinde A. B. in Österreich
 131. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Zlan
 132. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Ferndorf
 133. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. St. Ruprecht bei Villach mit Tochtergemeinde Einöde
 134. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Radenthein
 135. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Waiern
 136. Ausschreibung (erste) einer Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Johanneskirche
 137. Ausschreibung (erste) einer 1/2 Krankenhaus-Seelsorgestelle für Linz
 138. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle des Gemeindeverbandes Ried-Schärding
 139. Bestellung von Mag. Klaus-Ortwin Galter zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Dornach
 140. Bestellung von Mag. Wilhelm Todter zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Südwest
 141. Bestellung von Mag. Birgit Schiller zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Horn
 142. Zuteilung von MMag. Helga Hanisch als Pfarramtskandidatin der Diakonie de La Tour
 143. Evangelische Jugend Burgenland (EJB) — Änderung der Kontaktdaten
 144. E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Feldbach
 145. E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schladming
 146. Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 2011
- Entscheidungen des Revisionssenates
R2/2010 (Erkenntnis vom 17. Dezember 2010)
R9,10/2011 (Erkenntnis vom 24. April 2012)
- Motivenberichte
Kirchenverfassung:
Verfügung mit einstweiliger Geltung
Disziplinarordnung:
Verfügung mit einstweiliger Geltung
Kirchliche Mitteilung

ERÖFFNUNGSGOTTESDIENST

für die **1. Session der 14. SYNODE A. B.**
sowie für die **1. Session der XIV. GENERALSYNODE**

am Mittwoch, dem **13. Juni 2012**, um **20.00 Uhr**,
in der Kirche der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Gumpendorf,
Lutherplatz 1, 1060 Wien.

Die Beratungen der Synode A. B. beginnen am **14. Juni 2012** um **9.00 Uhr**, die Beratungen der Generalsynode
beginnen am **16. Juni 2012** um **9.00 Uhr**.

(Zl. SYN 01; 1140/2012 vom 11. Mai 2012)

Kirchengesetz A. u. H. B.

108. Zl. G 04; 1213/2012 vom 16. Mai 2012

Geschäftsordnung der Generalsynode

Die Generalsynode hat am 25. Oktober 2011 die folgende Änderung der Geschäftsordnung der Generalsynode beschlossen:

1. § 1 Abs 1 hat zu lauten: „(1) Die Funktionsdauer der Generalsynode beginnt mit ihrer Konstituierung (§ 3 GO). Diese ist spätestens innerhalb eines Jahres nach der Wahl ihrer Mitglieder einzuberufen, wobei allerdings zeitlich gesehen vorher die konstituierenden Sessionen der Synode A. B. und Synode H. B. stattgefunden haben müssen. Der Evangelische Oberkirchenrat A. und H. B. hat für die rechtzeitige Bestellung der Mitglieder gemäß Art. 109 Abs 3 KV Sorge zu tragen.“

2. § 2 Abs 2 hat zu lauten: „(2) Die Mitglieder des Oberkirchenrates A. und H. B., soweit sie nicht Mitglieder der Generalsynode sind, haben an den Sitzungen teilzunehmen. Sie können zu allen Verhandlungsgegenständen das Wort ergreifen.“

3. § 3 Abs 1 hat zu lauten: „(1) Über Beschluss des Präsidiums beruft der Evangelische Oberkirchenrat A. und H. B. die Generalsynode ein, wobei mit der Einberufung Ort und Zeit der Session festgelegt wird. Die Einladung an die Mitglieder der Generalsynode sowie die Kundmachung im Amtsblatt veranlasst das Kirchenamt A. B.“

4. § 3 Abs 2 hat zu lauten: „(2) Die Generalsynode tritt in der Regel in Wien zusammen. Über einen mit einfacher Mehrheit gefassten Beschluss der vorangehenden Generalsynode (Session) oder des Präsidiums nach Anhörung der Kirchenpresbyterien A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung sowie in besonderen Situationen kann die Einberufung an jedem Ort Österreichs erfolgen.“

5. § 3 Abs 3 hat zu lauten: „(3) Die Einladung hat schriftlich unter Mitteilung der vom Präsidium erstellten Tagesordnung (§ 6) zu erfolgen. Sie hat spätestens einen

Monat vor Beginn der Session zu erfolgen. Die entsprechenden Materialien (Vorlagen, Anträge, Berichte) sind den Mitgliedern mit der Einladung zuzusenden.“

6. § 3 Abs 4 hat zu lauten: „(4) Die konstituierende Session der Generalsynode wird nach vorangegangenen Gottesdienst durch den Präsidenten oder die Präsidentin der Synode A. B. als Präsidenten oder Präsidentin der Generalsynode eröffnet (Artikel 107 Abs 3 KV). Der Gottesdienst kann durch eine Andacht ersetzt werden.“

7. § 3 Abs 5 hat zu lauten: „(5) Der Präsident oder die Präsidentin der Generalsynode (Präsident oder Präsidentin der Synode A. B.) stellt durch Namensaufruf die Beschlussfähigkeit der Generalsynode fest.“

8. § 3 Abs 7 hat zu lauten: „(7) Sodann gibt der Präsident oder die Präsidentin der Generalsynode (Präsident oder Präsidentin der Synode A. B.) auf Grund einer Mitteilung des Präsidiums der Synode H. B. bekannt, wer als Vertreter oder Vertreterin der Synode H. B. erster Vizepräsident oder erste Vizepräsidentin der Generalsynode sowie ferner auf Grund der Wahlen in der konstituierenden Session der Synode A. B., wer als erster Vizepräsident oder erste Vizepräsidentin der Synode A. B. zweiter Vizepräsident oder zweite Vizepräsidentin der Generalsynode ist (Artikel 107 Abs 3 KV). Dann hat der Präsident oder die Präsidentin der Generalsynode die Wahl dreier Schriftführer und der Mitglieder des Nominierungsausschusses der Generalsynode durchzuführen. Für die Durchführung von Wahlen in Ausschüsse und Kommissionen sowie Projektteams der Generalsynode hat vorher dieser neu gewählte Nominierungsausschuss Vorschläge zu unterbreiten.“

9. § 3 Abs 8 entfällt zur Gänze.

10. § 3 Abs 9 erhält nunmehr die Bezeichnung § 3 Abs 8.

11. § 4 Abs 1 hat zu lauten: „(1) Weitere Sessionen der Generalsynode innerhalb der Funktionsperiode werden über Beschluss der Generalsynode oder über Beschluss des

Präsidiums oder über Beschluss der Kirchenpresbyterien in gemeinsamer Sitzung einberufen, wobei diesbezüglich die Bestimmungen des § 3 Abs 1, 2, 3 der Geschäftsordnung analog anzuwenden sind.“

12. § 6 Abs 1 hat zu lauten: „(1) Die vorläufige Tagesordnung für jede Session wird vom Präsidium auf Grund von Anträgen des Evangelischen Oberkirchenrates A. und H. B., Kirchenpresbyterien A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung, Ausschüssen, Kommissionen und Projektteams festgelegt und mit der Einladung grundsätzlich bekannt gegeben.“

13. § 6 Abs 3 hat zu lauten: „(3) Nach Namensaufruf und Feststellung der Beschlussfähigkeit der Generalsynode ist auf Grund der vorläufigen Tagesordnung über die endgültige Tagesordnung zu entscheiden, jedoch unter Berücksichtigung des § 7 der Geschäftsordnung in Ansehung selbstständiger Anträge.“

14. § 8 Abs 1 hat zu lauten: „(1) Präsident oder Präsidentin der Generalsynode ist der Präsident oder die Präsidentin der Synode A. B. Der erste Vizepräsident oder die erste Vizepräsidentin der Generalsynode ist ein von der Synode H. B. gewähltes weltliches Mitglied der Synode H. B., welches überdies von der Synode H. B. als Mitglied in die Generalsynode gewählt wurde. Zweiter Vizepräsident oder zweite Vizepräsidentin der Generalsynode ist jeweils der erste Vizepräsident oder die erste Vizepräsidentin der Synode A. B. (Artikel 107 Abs 3 KV).

Der Präsident oder die Präsidentin der Generalsynode sowie die beiden Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen bilden das Präsidium der Generalsynode.“

15. Die Überschriften nach dem **Abschnitt VII.** haben zu lauten:

„Ausschüsse, Kommissionen, Projektteams“

16. § 12 hat zu lauten: „Die Aufgaben der Kirchenpresbyterien A. B. und H. B., der Kontrollausschüsse A. B. und H. B., der Rechts- und Verfassungsausschüsse A. B. und H. B. sowie der Finanzausschüsse A. B. und H. B., jeweils in gemeinsamer Sitzung, sowie die entsprechend des Artikel 112 KV von der Generalsynode gewählten Ausschüsse, Kommissionen oder Projektteams werden durch die Kirchenverfassung und sonstige kirchliche Rechtsvorschriften, Beschlüsse der Generalsynode sowie durch diese Geschäftsordnung bestimmt.

Über Antrag der Generalsynode können die Synoden A. B. und H. B. auch ständige Kommissionen und ständige Projektteams in gemeinsamer Sitzung einrichten (Artikel 112 Abs 1 KV).

Im Einzelfall können für Aufgaben oder Fragen der Landeskirche vom Präsidenten oder von der Präsidentin der Generalsynode bestehende Ausschüsse, Kommissionen und Projektteams der Bekenntnissynoden zu gemeinsamen Sitzungen einberufen werden.“

17. § 13 hat zu lauten: „(1) Die Generalsynode wählt aus ihrer Mitte einen Theologischen Ausschuss, einen Rechts- und Verfassungsausschuss, sowie einen Nominierungsausschuss (ständige Ausschüsse).

Die Zahl der Mitglieder dieser Ausschüsse soll nicht weniger als acht und nicht mehr als 15 betragen. Sie wird

für jede Funktionsperiode von der Generalsynode festgelegt.

(2) Die finanziellen Angelegenheiten der Landeskirche werden von den Finanzausschüssen der Synode A. B. und der Synode H. B. in gemeinsamer Sitzung beraten und beschlossen. Der Aufgabenbereich der Finanzausschüsse in gemeinsamer Sitzung ergibt sich aus den Bestimmungen der Kirchenverfassung sowie sonstigen kirchenrechtlichen Vorschriften. Die Finanzausschüsse in gemeinsamer Sitzung haben Beschlussfassungen der Generalsynode in finanziellen Angelegenheiten vorzubereiten und diesbezüglich Empfehlungen und Anträge an die Generalsynode zu stellen. Im Übrigen wirken sie nach Maßgabe der Bestimmungen der Kirchenverfassung an der Erstellung der Haushaltspläne und Jahresabschlüsse der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich mit.

(3) Dem Nominierungsausschuss obliegt die Vorbereitung der Wahlen und Beauftragung durch die Generalsynode. Er hat dieser die entsprechenden Vorschläge zu erstatten.

(4) Dem Rechts- und Verfassungsausschuss der Generalsynode obliegt die Vorbereitung und Vorberatung der Beschlussfassungen der Generalsynode betreffend Kirchenverfassung, Wahlordnung, sowie sonstiger kirchenrechtlicher Vorschriften der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich, sowie die Abgabe von Stellungnahmen vor Erlassung von Verordnungen oder generellen Richtlinien, sei es durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. und H. B. oder den Kirchenpresbyterien in gemeinsamer Sitzung.

(5) Bei Erlassung von Verfügungen mit einstweiliger Geltung treten jedoch anstelle des Rechts- und Verfassungsausschusses der Generalsynode die Rechts- und Verfassungsausschüsse der Synode A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung, die auch Beratungen und Beschlussfassungen gemäß Artikel 111 Abs 2 bis 5 KV allenfalls vorzubereiten und dazu Empfehlungen abzugeben haben.

(6) Dem Theologischen Ausschuss der Generalsynode obliegt die Mitwirkung in jenen Angelegenheiten, die ihm von der Kirchenverfassung und sonstigen kirchenrechtlichen Bestimmungen zugewiesen sind. In allen theologisch relevanten Fragen ist vor Beschlussfassung der Generalsynode der Theologische Ausschuss der Generalsynode zu hören, der jedoch für Bekenntnisfragen der Evangelischen Kirchen A. B. und der Evangelischen Kirche H. B. unzuständig ist.

(7) Eine Religionspädagogische Kommission (Artikel 112 Abs 2 KV) als ständige Kommission ist von der Generalsynode einzurichten. Dieser gehören jedenfalls die Fachinspektoren oder Fachinspektorinnen für Religion im Bereich der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich an. Zusätzlich zu diesen wählt die Generalsynode aus ihren Reihen bis zu vier weitere Personen als ordentliche Mitglieder.

(8) Die Bestimmungen des § 14 Abs 2, 3 sowie § 15 der Geschäftsordnung finden auf die Tätigkeit dieser Ausschüsse (ständigen Ausschüsse) Anwendung.

(9) Zu den Sitzungen der Finanzausschüsse in gemeinsamer Sitzung sowie des Rechts- und Verfassungsausschusses der Generalsynode und der Rechts- und Verfassungs-

ausschüsse in gemeinsamer Sitzung sind Vertreter oder Vertreterinnen (maximal zwei) des Vereines Evangelischer Pfarrer oder Pfarrerinnen in Österreich (freiwillige Berufsvereinigung gemäß § 83 OdgA) zu laden, die an den Sitzungen dieser Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen können.“

18. § 14 a hat zu lauten: „Für die in den §§ 13 und 14 genannten Ausschüsse sind jeweils bis zu drei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen zu wählen, wobei im Rahmen der Wahl eine Reihenfolge festzulegen ist. Diese vertreten nach Maßgabe der festgelegten Reihenfolge im Falle der Verhinderung von ordentlichen Mitgliedern in den Ausschüssen diese.“

19. § 14 b Abs 1 lautet: „(1) Die Wahl in die Ausschüsse erfolgt über Vorschlag und hat sowohl die Anzahl als auch die Namen der in die einzelnen Ausschüsse zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter oder Stellvertreterinnen in alphabetischer Reihenfolge, die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen auch in der Reihung gemäß § 14 a dieser Geschäftsordnung, zu enthalten. Bei Erstellung der Vorschläge für die Ausschüsse gemäß den §§ 13 und 14 dieser Geschäftsordnung ist darauf zu achten, dass jedes Mitglied in der Generalsynode mindestens in einem Ausschuss, jedoch nicht mehr als in drei Ausschüssen vertreten sein soll, sowie ferner, dass in jedem Ausschuss eine Person, die dem Kirchenregiment H. B. untersteht, angehört. Die Wahlvorschläge sind der Generalsynode schriftlich mindestens eine halbe Stunde vor dem gemäß Abs 2 vom Präsidium für selbstständige Initiativanträge für Wahlen festgelegten Zeitpunkt bekannt zu geben.“

20. In § 14 b Abs 7 ist der letzte Satz zu streichen.

21. Nach § 15 Abs 2 ist folgender neuer Absatz anzufügen:

„... Bei Ausschüssen der Synoden A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung werden Obleute und deren Stellvertreter nur dann gewählt, wenn in der Kirchenverfassung nicht eine Vorsitzführung und deren Stellvertretung bereits geregelt ist. Die Ausschüsse in gemeinsamer Sitzung sind nur dann beschlussfähig, sobald in jedem Ausschuss jeweils mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.“

22. In § 15 Abs 6 ist die Wortfolge „an die Synodalausschüsse“ durch die Wortfolge „an die Kirchenpresbyterien in gemeinsamer Sitzung“ zu ersetzen.

23. In § 15 Abs 7 ist die Wortfolge „die Synodalausschüsse A. B. und H. B.“ zu ersetzen durch die Wortfolge „die Kirchenpresbyterien A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung“. Folgender Absatz ist anzuschließen:

„Die ständigen Ausschüsse (§ 13) sowie die religionspädagogische Kommission tagen zwischen und während der Sessionen, die Arbeitsausschüsse (§ 14) tagen grundsätzlich nur während der Sessionen. Tagungen der Arbeitsausschüsse (§ 14) zwischen den Sessionen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidenten oder der Präsidentin der Generalsynode.“

24. In § 15 Abs 8 ist die Wortfolge „ein Vertreter der freiwilligen ...“ durch die Wortfolge „bis zu zwei Vertreter oder Vertreterinnen der freiwilligen ...“ zu ersetzen.

25. In § 15 Abs 11 ist die Wortfolge „die Kirchenräte (Artikel 96 KV)“ zu ersetzen durch die Wortfolge „der Kirchenrat oder die Kirchenrätin (Artikel 95 Abs 2 sowie Artikel 103 Abs 3)“ zu ersetzen.

26. § 15 Abs 13 hat zu lauten: „(13) Die Finanzausschüsse in gemeinsamer Sitzung, die Rechts- und Verfassungsausschüsse in gemeinsamer Sitzung, der Rechts- und Verfassungsausschuss der Generalsynode, sowie der Nominierungsausschuss und der Theologische Ausschuss sowie die Religionspädagogische Kommission können in dringenden Fällen mit Zustimmung des Präsidenten oder der Präsidentin der Generalsynode auch auf schriftlichem Wege Beschluss fassen.“

27. Nach § 15 ist ein § 15 a einzufügen, welcher lautet: „(1) Für die Einrichtung und Wahlen von Kommissionen und Projektteams gelten Artikel 112 KV sowie die Bestimmung dieser Geschäftsordnung unter Berücksichtigung der Wahlordnung.“

(2) Im Übrigen gelten für Kommissionen und Projektteams die Bestimmungen der §§ 12 bis 15 dieser Geschäftsordnung analog.“

28. Nach § 16 Abs 4 ist folgendes anzuschließen: „Die Öffentlichkeit ist bei Personaldebatten im Rahmen einer Wahl oder bei Beratungen über Beschlussfassungen in Personalangelegenheiten, insbesondere betreffend Mitgliedern des Oberkirchenrates A. und H. B. und kirchlichen Angestellten, auszuschließen.“

29. In § 17 Abs 6 ist die Wortfolge „jedoch unter Wahrung der Bestimmung des § 2 Abs 2 Geschäftsordnung“ zu streichen.

30. In § 17 Abs 7 ist die Wortfolge „unter Wahrung der Bestimmung des § 2 Abs 2 Geschäftsordnung“ zu streichen.

31. In § 21 Abs 2 ist nach der Wortfolge „auf die Sitzungen der Ausschüsse“ die Wortfolge „der Kommissionen und Projektteams“ einzufügen.

32. Nach § 21 ist folgender Abschnitt einzufügen:

„Abschnitt X.

Kirchenpresbyterien A. B. und H. B.
in gemeinsamer Sitzung

§ 21 a (1) Die Aufgaben der Kirchenpresbyterien A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung ergeben sich aus den Bestimmungen der Kirchenverfassung und sonstigen kirchenrechtlichen Vorschriften, Beschlüssen der Generalsynode sowie dieser Geschäftsordnung.

(2) Für die Kirchenpresbyterien A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung gelten die Bestimmungen der §§ 12 bis 15 sowie 19 bis 21 dieser Geschäftsordnung analog mit folgenden Änderungen:

Den Vorsitz der gemeinsamen Sitzung der Kirchenpresbyterien führt von Amtswegen der Präsident oder die Präsidentin der Synode A. B. (Präsident oder Präsidentin der Generalsynode), dessen Verhinderung der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Synode H. B. Die konstituierende Sitzung der Kirchenpresbyterien A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung beruft der Präsident oder die Präsi-

dentin der Synode A. B. (Präsident oder Präsidentin der Generalsynode) ein, der auch, unbeschadet des § 15 Abs 7 dieser Geschäftsordnung, zu den weiteren Sitzungen einberuft. Eine schriftliche Beschlussfassung der Kirchenpresbyterien A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung erfolgt über Anordnung des Präsidenten oder der Präsidentin der Generalsynode (Synode A. B.).

(3) Zu den Sitzungen der Kirchenpresbyterien A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung sind bis zu zwei Vertreter oder Vertreterinnen des Vereines Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Österreich (freiwillige Berufsvereinigung gemäß § 83 OdgA) und ein Vertreter oder eine Vertreterin der Mitarbeitergruppenvertretung gemäß der Ordnung der Vertretung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

in der Evangelischen Kirche zu laden. Diese können an den Sitzungen der Kirchenpresbyterien in gemeinsamer Sitzung mit beratender Stimme teilnehmen.“

33. Der bisherige **Abschnitt X.** erhält die Bezeichnung **Abschnitt XI.**

34. Dem § 24 ist folgender § 25 anzuschließen: „Die Novellierung der Geschäftsordnung durch Beschluss der 6. Session der XIII. Generalsynode tritt mit dem Beginn der konstituierenden Session der XIV. Generalsynode in Kraft. Für die Einberufung der konstituierenden Session der XIV. Generalsynode gelten allerdings die bisherigen Bestimmungen der Geschäftsordnung der Generalsynode.“

Verordnungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

109. Zl. G 09; 1210/2012 vom 16. Mai 2012

Kirchenverfassung: Verfügung mit einstweiliger Geltung

Die Synodalausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung haben am 9. Mai 2012 über Antrag des Oberkirchenrates A. und H. B. und des Rechts- und Verfassungsausschusses der Generalsynode die einstweilige Geltung des

Artikel 109 Abs 2 Kirchenverfassung

verfügt:

(Motivenbericht siehe Seite 108)

Artikel 109 Abs 2 Kirchenverfassung hat zu lauten:

„Arbeitszweige gemäß Abs 1 Z 3 sind die Evangelische Jugend Österreich, die Evangelische Frauenarbeit und die Weltmission. Die Vertreter oder Vertreterinnen werden von den zuständigen Organen der Werke, im Falle der Weltmission vom Oberkirchenrat A. und H. B. über Vorschlag des Missionsrates entsendet.“

110. Zl. G 14; 1207/2012 vom 16. Mai 2012

Ordnung des geistlichen Amtes: Verfügung mit einstweiliger Geltung

Die Synodalausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung haben am 9. Mai 2012 über Antrag des Oberkirchenrates A. und H. B. und des Rechts- und Verfassungsausschusses der Generalsynode die einstweilige Geltung der

Ordnung des geistlichen Amtes, Novelle 2012

verfügt:

Es haben zu lauten:

§ 16. (1) Unter folgenden Voraussetzungen wird das Dienstverhältnis der geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen definitiv:

1. in der Evangelischen Kirche A. B.
auf Antrag des geistlichen Amtsträgers/der geistlichen Amtsträgerin nach einer Dienstzeit von drei Jahren im pro-

visorischen Dienstverhältnis, sofern die für die Verwendung vorgesehenen Definitivstellungserfordernisse erfüllt sind;

2. in der Evangelischen Kirche H. B.

auf Antrag des geistlichen Amtsträgers/der geistlichen Amtsträgerin, sofern die für seine Verwendung vorgesehenen Definitivstellungserfordernisse erfüllt sind.

(2) Für die Evangelische Kirche A. B. und die Evangelische Kirche H. B. sind die Definitivstellungserfordernisse in einer Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. bzw. H. B. festzulegen, die zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des zuständigen Kirchenpresbyteriums bedarf.

Erläuterung: In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass alle Dienste in der Kirche durch vorläufige oder definitive Dienstverträge gestaltet wurden; hier geht es um definitive Dienstverhältnisse, nicht um vertraglich vereinbarte und befristete Dienstverhältnisse.

(3) Ein definitives Dienstverhältnis kann vom Oberkirchenrat A. B. bzw. H. B. nur auf Grund eines der folgenden, rechtskräftig abgeschlossenen besonderen Dienstrechtsverfahren beendet werden, und zwar nach den Verfahren

1. der Versetzung in den Wartestand (§ 69);
2. der Beendigung des Dienstverhältnisses oder des verfügten Amtsverlustes gemäß § 14 Abs. 2 Disziplinarordnung;
3. der Feststellung des Wegfalls einer Berufsvoraussetzung;
4. der Feststellung der Berufsunfähigkeit;
5. der Beendigung des Dienstverhältnisses infolge einer Entscheidung des jeweils zuständigen kirchlichen Dienstgebers nach Zustimmung des Personalsenates (§ 18);
6. der Feststellung, dass der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin trotz des Antrages an keiner anderen Pfarrstelle weiterbeschäftigt werden kann.

Erläuterung: Im Falle des § 35 Abs 2 Z 3 tritt an die Stelle des kirchlichen Dienstgebers die Gemeindevertretung, wenn sie einen Antrag auf Versetzung oder Zuteilung stellt. Diese Fälle betreffen aber nicht die Beendigung eines Dienstverhältnisses, gehört also nicht zu § 16 OdgA.

(4) Der zuständige kirchliche Dienstgeber kann bei verschuldensunabhängigen Dienstverletzungen, insbesondere

1. bei begründeten krankheitsbedingten Fällen einer nicht dauernden Berufsunfähigkeit; oder
2. bei einem unzumutbaren Verhalten, das geeignet ist, sich auf das Gedeihen, den Ruf, das Ansehen oder die Entwicklung der Evangelischen Kirche in Österreich oder einer ihrer Gliederungen oder Einrichtungen schädigend auszuwirken, die vorübergehende Dienstfreistellung eines geistlichen Amtsträgers oder einer geistlichen Amtsträgerin unter Entgeltfortzahlung und Weitergewährung sonstiger Ansprüche verfügen.

Erläuterung: Zum Begriff „zumutbar“ siehe § 18 Abs 1 Z 2. lit. a) ist der Spezialfall, § 16 entspricht den Kündigungsfällen, § 18 den Entlassungsfällen im Sinne des Angestelltengesetzes. „Begründet“ bedeutet, dass auch der Dienstgeber prüfen muss, ob der Sachverhalt tatsächlich vorliegt; im Zweifel ist ein ärztliches Gutachten anzufordern. Ein solches Gutachten ist kein Entscheidungselement, sondern gemäß der KVO ein Beweismittel für die Entscheidung.

(5) Die Entscheidung des Dienstgebers hat als Bescheid zu ergehen. Der zunächst aufschiebend bedingte Bescheid wird erst mit der Zustimmung des Personalsenates wirksam. Der Personalsenat ist verpflichtet, innerhalb von vier Wochen die Zustimmung zu erteilen oder zu verweigern. Bei Ablauf der Frist wird der Bescheid unwirksam. Der Personalsenat kann auch von Amts wegen im Zuge des Verfahrens eine Dienstfreistellung verfügen oder die Dienstfreistellung bis zur rechtskräftigen Versetzung in den Wartestand verlängern; in diesem Fall ist das Rechtsmittel der Berufung gegen den Bescheid des Personalsenates unmittelbar beim Revisionssenat einzubringen.

(6) Die Regelungen des § 72 bleiben unberührt.

§ 17. (1) Der Personalsenat besteht aus dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden bzw. dessen oder deren Stellvertretung und vier Beisitzern.

Erläuterung: Aus verfassungsrechtlichen Überlegungen bedarf es einer eindeutigen Regelung der Entsendung, im Besonderen einer bestimmten Zahl der Beisitzer und Beisitzerinnen.

(2) Der oder die Vorsitzende, der Stellvertreter oder die Stellvertreterin werden von der Generalsynode für deren Amtsperiode gewählt. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt oder zur Ausübung eines anderen Rechtsberufes in Österreich besitzen oder besessen haben. Sie dürfen weder Mitglieder des Oberkirchenrates A. B. bzw. H. B. sein noch einem anderen kirchenleitenden Organ auf diözesaner oder gesamtkirchlicher Ebene angehören. Die Regelung des Art. 118 Kirchenverfassung gilt für sie sinngemäß.

(3) Fünf Beisitzende werden gemeinsam vom Oberkirchenrat A. B. und vom Oberkirchenrat H. B., fünf Beisitzende werden von der gemäß § 83 gebildeten, freiwilligen Berufsvereinigung (VEPPÖ) entsendet. Daraus wählt der Vorsitzende des Personalsenates je nach der konfessionellen Zugehörigkeit des geistlichen Amtsträgers oder der geistlichen Amtsträgerin jeweils zwei Beisitzende für das eingeleitete Verfahren aus. Wenigstens einer oder eine der beiden Beisitzenden muss ein geistlicher Amtsträger oder eine geistliche Amtsträgerin sein. Personen, die in einem vorhergehenden Verfahrensabschnitt in der Sache mitgewirkt haben, dürfen nicht mitwirken. Kommt ein Organ seinem Entsendungsrecht nicht innerhalb der vom Vorsitz festgelegten Frist nach, geht das Recht unter Beachtung der Entsendungskriterien auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der zuständigen Synode über; er hat den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des VEPPÖ um Vorschläge zu ersuchen, welche bindend sind.

(4) Die Mitglieder des Personalsenates sind in Ausübung ihres Amtes selbstständig und unabhängig und nur den kirchlichen Rechtsvorschriften unterworfen; sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie müssen Mitglieder der Evangelischen Kirche A. B. oder H. B. in Österreich sein. Gleiches gilt für Personen, die den geistlichen Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin rechtsfreundlich vertreten.

Erläuterung: Auf die Tendenzschutzklausel sei ebenso hingewiesen wie auf die verfassungsgesetzlich gewährleisteten „inneren Angelegenheiten“ der gesetzlichen anerkannten Kirchen- und Religionsgesellschaften, auf Grund deren diese Kirchen solche Festlegungen treffen dürfen. Hinsichtlich des Rechtsbestandes ist die Einschränkung auf das Bekenntnis nicht unumstritten, aber durch jüngste Gerichtsentscheidungen bestätigt worden.

(5) Der Personalsenat tritt zusammen und verfährt nach der Kirchlichen Verfahrensordnung in einem nicht öffentlichen Verfahren. Er prüft, ob die vorläufige Entscheidung bzw. der gestellte Antrag verhältnismäßig und begründet ist. Die Entscheidung des Personalsenates ergeht als zustimmender oder die Zustimmung versagender Bescheid, der erst gemeinsam mit der abschließenden dienstrechtlichen Entscheidung des zuständigen kirchlichen Dienstgebers (§ 16 Abs 3 Z 5) vor dem Revisionssenat angefochten werden kann.

§ 18. (1) Dem Antrag auf Auflösung des definitiven Dienstverhältnisses darf der Personalsenat nur zustimmen, wenn Entlassungsgründe im Sinne des Angestelltengesetzes i. d. j. g. F. vorliegen.

Erläuterung: Da dienstrechtliche Entscheidungen von disziplinarrechtlichen strikt unterschieden werden, auch wenn beide Verfahren oft parallel laufen, ist hier die Zumutbarkeit der Weiterverwendung mit rechtlichen, organisatorischen und/oder betriebswirtschaftlichen Erwägungen zu definieren. Das Disziplinarverfahren betrifft andere Tatbestände als das Verfahren vor dem Personalsenat, sodass eine Abgrenzung zwischen den beiden Verfahren erforderlich ist (siehe Fußnote 36 zu § 18 OdgA im „Recht der Evangelischen Kirche“. Die Abgrenzung hat bisher gefehlt.

Da das Disziplinarverfahren auch eine Amtsenthebung/Suspendierung kennt, ist damit auch klar zum Ausdruck gebracht, dass die Maßnahmen der Disziplinarsenate von der Entscheidung des Personalsenates und umgekehrt nicht berührt werden.

(2) wird gestrichen

Erläuterung: Gegen die Versetzung in den Wartestand, die entweder vom OKR A. B. oder H. B. verfügt wird, kann der oder die Betroffene Rechtsmittel an den Revisionssenat erheben. Der Personalsenat ist bereits vorher um seine Zustimmung zu ersuchen; wenn er zugestimmt hat, kann gegen seinen Bescheid daher nur gemeinsam mit dem endgültigen und abschließenden Bescheid des OKR an den Revisionsenat berufen werden. Wenn er die Zustimmung versagt, tritt der vorläufige Bescheid des OKR automatisch außer Kraft, u. U. kann der OKR, weil er selbst Partei des Verfahrens ist, von sich aus beim Revisionsenat gegen die Entscheidung des Personalsenates berufen. Die Vorschrift des § 18 Abs 2 ist insofern redundant und überflüssig. Aus diesem Grund ist sie zu streichen. Nicht redundant wäre die bisherige Ausnahmeregelung gewesen; denn dem oder der Betroffenen war in den angeführten Fällen (Wegfall einer Berufsvoraussetzung, Versetzung auf eigenen Antrag und die Bestimmungen der KV betreffend Superintendenten, Bischof und Oberkirchenräte) kein Rechtsmittel an den Personalsenat eingeräumt. Da das Rechtsmittel an den Revisionssenat aufrecht bleibt, bedarf es aber auch in diesen Fällen keiner besonderen, zusätzlichen Regelung. Es ist der Vollständigkeit halber anzumerken, dass selbstverständlich der Rechtsschutz nicht nur die geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, sondern auch die Superintendenten/Superintendentinnen, den Bischof oder die Bischöfin und die Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen einschließt.

111. Zl. G 02; 1209/2012 vom 16. Mai 2012

Disziplinarordnung: Verfügung mit einstweiliger Geltung

Die Synodalausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung haben am 9. Mai 2012 über Antrag des Oberkirchenrates A. und H. B. und des Rechts- und Verfassungsausschusses der Generalsynode die einstweilige Geltung der

Disziplinarordnung, Novelle 2012

verfügt:

(Motivenbericht siehe Seite 108)

Der VI. Abschnitt der Disziplinarordnung sollte lauten:

VI. Abschnitt

Disziplinarbehörden

§ 26. (1) An Disziplinarbehörden werden eingerichtet

1. der Disziplinarsenat I. Instanz für den Bereich der Evangelischen Kirche in Österreich und

2. der Disziplinarobersenat für die Evangelische Kirche in Österreich.

(2) Der Sitz der Disziplinarbehörden ist Wien.

(3) In den Disziplinarverfahren nach Abschnitt XVII. (Verfahren gegen Mitglieder der Disziplinarbehörden selbst), gegen Disziplinaranwälte und gegen Mitglieder des Revisionssenates der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich) sowie gegen Mitglieder der Oberkirchenräte A. B., H. B. und A. und H. B. ist ausschließlich der Disziplinarobersenat zuständig.

Unabhängigkeit

§ 27. (1) Die Mitglieder des Disziplinarsenates I. Instanz und des Disziplinarobersenates sind in der Ausübung ihres Amtes an die staatlichen und kirchlichen Gesetze gebunden, selbstständig und unabhängig.

(2) Sie müssen als Gemeindevertreter wählbar oder geistliche Amtsträger der Evangelischen Kirche in Österreich sein.

Zusammensetzung

§ 28. (1) Der Disziplinarsenat I. Instanz besteht aus einem oder aus einer rechtskundigen Vorsitzenden, die entweder die Rechtsanwaltsprüfung, die Richteramtsprüfung, die Notariatsprüfung oder die Prüfung für den höheren rechtskundlichen Verwaltungsdienst abgelegt hat, sowie aus einem oder einer geistlichen und einem oder einer weltlichen Beisitzer bzw. Beisitzerin.

(2) Zum Mitglied eines Disziplinarsenates I. Instanz kann nicht bestellt werden, wer einem Superintendentialausschuss, einem Oberkirchenrat, einem Kirchenpresbyterium oder dem Präsidium der Generalsynode angehört.

§ 29. (1) Der Disziplinarobersenat besteht aus einem oder einer rechtskundigen Vorsitzenden, wobei die Voraussetzungen des § 28 erfüllt sein müssen, sowie aus zwei geistlichen und zwei weltlichen Beisitzern oder Beisitzerinnen.

(2) Ist der oder die Beschuldigte Religionslehrer oder Religionslehrerin oder Lehrer oder Lehrerin an einer evangelischen Schule, tritt an die Stelle des weltlichen Beisitzers oder der weltlichen Beisitzerin ein weltlicher Angehöriger des Berufsstandes des oder der Beschuldigten.

Bestellung der Mitglieder der Disziplinarbehörden

§ 30. Die Mitglieder der Disziplinarsenate werden auf Grund von Vorschlägen der Superintendentialausschüsse, der Oberkirchenräte A. B. oder H. B. und des Nominierungsausschusses von der Generalsynode auf die Dauer ihrer Funktionsperiode bestellt.

§ 31. (1) Für jeden Vorsitzenden oder jede Vorsitzende ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin, für jeden Beisitzer bzw. jede Beisitzerin sind zwei, für den berufenen Religionslehrer bzw. die berufene Religionslehrerin beziehungsweise Lehrer oder Lehrerin an einer evangelischen Schule ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin auf die gleiche Weise zu bestellen.

(2) Ist die Zusammensetzung eines Disziplinarsenates infolge mehrfachen Ausscheidens von Mitgliedern, ein-

schließlich der Stellvertreter oder Stellvertreterinnen, nicht mehr gegeben, hat die Generalsynode für den Rest der Funktionsperiode eine entsprechende Anzahl von Mitgliedern und Stellvertretern bzw. Stellvertreterinnen zu bestellen.

Gelöbnis

§ 32. (1) Die Mitglieder und die Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen legen vor der ersten Ausübung des Amtes in die Hand des Präsidenten oder der Präsidentin folgendes Gelöbnis ab: „Ich gelobe vor Gott, mich bei meinem Wirken als Mitglied des Disziplinarsenates/Disziplinarobersenates nur von meinem an das Evangelium gebundenen Gewissen leiten zu lassen und die kirchlichen Gesetze zu beachten. Ich will in meinem Amte dazu beitragen, dass in der Kirche Friede und Ordnung gewahrt und wieder hergestellt werden.“

(2) Der oder die Vorsitzende des Disziplinarsenates I. Instanz hat bis 31. März jeden Jahres über den Stand der anhängigen Verfahren dem oder der Vorsitzenden des Disziplinarobersenates zu berichten. Der oder die Vorsitzende des Disziplinarobersenates hat den Bericht der Disziplinarbehörden der Generalsynode zu erstatten.

(3) Stellt der oder die Vorsitzende des Disziplinarobersenates unzumutbare Verzögerungen bei der Durchführung von Disziplinarverfahren fest, hat er darüber dem Oberkirchenrat A. und H. B. zu berichten, gegebenenfalls mit Vorschlägen, wie der Verzögerung abzuhelpen ist.

Ausscheiden

§ 33. Die zu Mitgliedern oder Stellvertretern und Stellvertreterinnen berufenen Personen scheiden aus dem Amt aus, wenn in ihren persönlichen Verhältnissen eine derartige Änderung eintritt, dass die Voraussetzungen für ihre Bestellung oder die Möglichkeit ihres Wirkens nicht mehr gegeben sind.

Enthebung

§ 34. Mitglieder oder Stellvertreter und Stellvertreterinnen, gegen die ein Disziplinarverfahren anhängig ist oder die aus der Evangelischen Kirche in Österreich ausgetreten sind, sind im Einvernehmen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin durch die Generalsynode ihres Amtes zu entheben. Bei den Vorsitzenden ist in diesem Fall das Einvernehmen mit dem oder der Vorsitzenden des Revisionssenates herzustellen.

Ausschließung

§ 35. (1) Von der Ausübung des Amtes als Mitglied der Disziplinarbehörden sind im Einzelfall ausgeschlossen:

1. Wer selbst oder wenn sein oder ihr Ehegatte durch die Pflichtverletzung betroffen ist;
2. wer mit dem oder der Beschuldigten bis zum 3. Grad verwandt oder verschwägert ist, oder wenn der oder die Beschuldigte zu ihm im Verhältnis von Wahl- oder Pflegeeltern und -kindern steht;
3. wer in der Sache als Zeuge vernommen worden ist oder als Zeuge in Frage kommt;
4. wer in derselben Sache als Disziplinaranwalt, Untersuchungsführer oder Verteidiger mitgewirkt hat;

5. derjenige, gegen den ein Disziplinarverfahren anhängig ist, und zwar für die Dauer desselben.

(2) Von der Ausübung des Amtes als Mitglied des Disziplinarobersenates ist überdies ausgeschlossen, wer bei der Entscheidung der I. Instanz mitgewirkt hat.

(3) Jedes Mitglied des Disziplinarsenates I. Instanz und des Disziplinarobersenates, bei dem einer dieser Ausschließungsgründe zutrifft, ist verpflichtet, dem oder der Vorsitzenden den Ausschließungsgrund anzuzeigen. Ist der oder die Vorsitzende selbst betroffen, so ist dies dem Präsidenten oder der Präsidentin der Generalsynode anzuzeigen.

Ablehnung

§ 36. (1) Ein Mitglied des Disziplinarsenates oder des Disziplinarobersenates kann von dem oder der Beschuldigten oder vom Disziplinaranwalt abgelehnt werden, wenn sie außer den in § 35 Abs 1 und 2 genannten Fällen Gründe glaubhaft machen, die geeignet sind, Zweifel an der vollen Unbefangenheit des Mitgliedes zu rechtfertigen.

(2) Solche Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn zwischen dem abgelehnten Mitglied und dem oder der Beschuldigten schwere Misshelligkeiten bestanden oder bestehen oder wenn das persönliche Interesse des Mitgliedes oder ihm nahestehender Personen durch den Ausgang des Disziplinarverfahrens unmittelbar berührt werden könnte.

(3) Die Ablehnung muss spätestens acht Tage vor einer anberaumten mündlichen Verhandlung schriftlich beim Vorsitzenden oder bei der Vorsitzenden geltend gemacht werden.

(4) Über die Ablehnung oder eine nach Abs 2 angezeigte Befangenheit entscheiden, wenn nur ein Mitglied des Disziplinarsenates oder des Disziplinarobersenates abgelehnt wird, die übrigen Mitglieder des betroffenen Senates; wenn der oder die Vorsitzende oder mehrere Mitglieder abgelehnt werden, entscheidet bezüglich des Disziplinarsenates der Disziplinarobersenate, bezüglich dessen Vorsitzenden oder dessen Mitgliedern der Präsident oder die Präsidentin der Generalsynode.

§ 37. Im Falle der Ausschließung, der Ablehnung, einer Befangenheit oder einer sonstigen Verhinderung eines Mitgliedes des Disziplinarsenates I. Instanz oder des Disziplinarobersenates tritt an die Stelle ein oder eine vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden einzuberufenden Stellvertreter oder Stellvertreterin, im Falle des oder der Vorsitzenden der berufene Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin.

Schriftführer

§ 38. (1) Für jede Disziplinarbehörde ist vom Kirchenamt A. B. jeweils im Einvernehmen mit dem oder der Vorsitzenden ein Schriftführer oder eine Schriftführerin und ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu bestimmen, die auf ihre Verschwiegenheit zu verpflichten sind.

(2) Der Schriftführer oder die Schriftführerin hat nach den Anweisungen des oder der Vorsitzenden die erforderlichen Schriftstücke anzufertigen.

(3) Die Ausschließungsgründe des § 35 Abs 1 sind auf den Schriftführer oder die Schriftführerin sinngemäß anzuwenden.

(4) Der Schriftführer oder die Schriftführerin kann nicht abgelehnt werden. Der Disziplinarsenat oder der Disziplinarobersenat kann jedoch bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes, der bei einem Mitglied des Disziplinarobersenates die Ablehnung rechtfertigen würde, den Schriftführer oder die Schriftführerin entheben oder im Einzelfall an diese Stelle den Stellvertreter oder die Stellvertreterin einberufen.

Untersuchungsführer

§ 39. (1) Der Disziplinarsenat I. Instanz oder der Disziplinarobersenat können Untersuchungsführer oder Untersuchungsführerinnen anfordern und beauftragen. Dem Untersuchungsführer oder der Untersuchungsführerin obliegt die Erledigung des Vorverfahrens; er oder sie hat den Sachverhalt durch Vernehmung der Beschuldigten

und der Zeugen, durch die Einholung von Gutachten und durch Herbeischaffen aller sonstigen Beweismittel zu klären.

(2) Für den Disziplinarsenat I. Instanz und den Disziplinarobersenat werden vom Oberkirchenrat A. und H. B. auf Grund von Vorschlägen der Superintendentialausschüsse und des Oberkirchenrates H. B. ein oder mehrere Untersuchungsführer sowie deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen für die Dauer der Funktionsperiode der Generalsynode berufen; diese müssen absolvierte Juristen sein und dürfen einem Superintendentialausschuss nicht angehören.

In

§ 110 und § 111

ist „Synodalausschuss A. B. und H. B.“ jeweils durch „Rechts- und Verfassungsausschuss A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung“ zu ersetzen.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

112. Zl. LK 053; 981/2012 vom 25. April 2012

Leistungsstipendium des Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds

Der Vergabeausschuss des Dr.-Wilhelm-Dantine-Stipendiums hat in seiner Sitzung am 11. April 2012 beschlossen, die Kriterien für die Vergabe des sogenannten Leistungsstipendiums des Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds erneut zu veröffentlichen.

Der Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds hat in seiner Sitzung am 14. Jänner 2010 die Vergabe eines Leistungsstipendiums in der Höhe von € 5000,— beschlossen.

Das Stipendium ist für Theologie-Studierende (FachtheologInnen) bestimmt, die bereits das Grundstudium abgeschlossen haben und an der Evangelisch-theologischen Fakultät Wien studieren. Es beinhaltet kein Doktoratsstipendium.

Ein Gremium der Fakultät nominiert bis zu fünf Studierende, deren Studienerfolg besonders gut ist. Die Namen werden dem Dr.-Wilhelm-Dantine-Vergabeausschuss übermittelt. Dieser wählt eine/n Studierenden nach folgenden weiteren Kriterien aus:

- Eintragung in der kirchlichen Theologenliste
- Kirchliches und/oder universitäres Engagement
- Soziales Engagement
- Eigene Bedürftigkeit

Das Stipendium wird für ein Studienjahr (zehn Monate) gegeben und wird jeweils ab Oktober bis einschließlich Juli des Folgejahres in monatlichen Raten zu € 500,— ausbe-

zahlt. Es kann jeweils nur einmal in der gesamten Studienstudienzeit bezogen werden.

113. Zl. LK 53; 973/2012 vom 30. April 2012

Leistungsstipendium des Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds

Der Vergabeausschuss des Dr.-Wilhelm-Dantine-Stipendiums beschloss in seiner Sitzung am 11. April 2012, dass für das Studienjahr 2012/2013

Herr stud. theol. Marcus Hütter

das Leistungsstipendium erhalten wird.

Das Stipendium wird wiederum für ein Studienjahr (zehn Monate) gegeben und wird ab Oktober bis einschließlich Juli 2013 in monatlichen Raten zu € 500,— ausbezahlt. Die Übergabe findet im Rahmen des Semesterschlussgottesdienstes am 21. Juni 2012, um 20 Uhr, im Studierendenheim Wilhelm-Dantine-Haus statt.

114. Zl. P 2332; 1073/2012 vom 4. Mai 2012

Ordination von Mag. Ella-Maria Boba

Mag. Ella-Maria Boba wurde am 30. Oktober 2011 im Dom von Turku, Finnland, durch Bischof Kaarlo Kalliali unter Assistenz von Oberkirchenrätin Dr. Hannelore Reiner ordiniert.

115. Zl. A 13; 1074/2012 vom 4. Mai 2012

Richtsatztabelle 2012 für KirchenmusikerInnen

In der Folge die entsprechend der Erhöhungen der Mindestgehälterverordnungen in den Vorjahren angepasste Richtsatztabelle 2012:

		Ohne Prfg	D (nur Prfg Orgel)	C	B	A
	Faktor	0,8	1	1,3	1,8	2
Basispunkte Orgeldienst HauptGoDi	1	40	50	65	90	100
Basispunkte NebenGoDi Faktor	0,8	30	40	50	70	80
Basispunkte Chorprobe Faktor	1,3	50		85	115	130
Euro-Werte, gültig rückwirkend ab 1. Mai 2012, Berechnung: Basispunkte x € 0,4714		Ohne Prfg	D (nur Prfg Orgel)	C	B	A
HauptGoDi Orgel		(€ 18,9) *	€ 23,60	€ 30,60	€ 42,40	€ 47,10
NebenGoDi		€ 14,10	€ 18,90	€ 23,60	€ 33,00	€ 37,70
Chorprobe		€ 23,60	€ —,—	€ 40,10	€ 54,20	€ 61,30
100 Basispunkte entsprechen 2012 € 47,14						
* Mit der letztmaligen Veröffentlichung (Zl. A 13; 3389/2006 vom 5. Oktober 2006) wurde vom Beirat dringend ersucht, Anreize zum Nachweis der Befähigung zum OrganistInnendienst (D-Prüfung) zu setzen. Der in Klammer stehende Wert für ungeprüfte OrganistInnen liegt unter dem seit November 2001 gültigen Satz (19,26 €). Der Beirat empfahl daher bei ungeprüften OrganistInnen, die bisher gezahlten Vergütungen auf diesem Stand einzufrieren, bis der Wert nach der neuen Tabelle übertroffen wird.						

116. Zl. LK 022; 1254/2012 vom 21. Mai 2012

Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. und H. B. für das Jahr 2011

Gemäß § 1 Abs. 3 Z. 6 ABl-G verlautbart die Evangelische Kirche A. und H. B. in Österreich auf Grund der Beschlussfassung und Verabschiedung des Jahresabschlusses 2011 durch die Synodalausschüsse A. B. und H. B., nach Anhörung der Finanzkommission der Generalsynode den

**Jahresabschluss
der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich
zum 31. Dezember 2011**

Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich zum 31. Dezember 2011

BILANZ

AKTIVA		31. 12. 2011	31. 12. 2010	PASSIVA		31. 12. 2011	31. 12. 2010
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Sachanlagen				I. Kapital		2,202.610,84	2,081.059,46
1. Grundstücke und Bauten sowie Einbauten in fremden Gebäuden		97.127,71	111.661,96	II. Gewinnrücklagen		14.543,98	14.543,98
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung		13.699,03	13.043,99	1. zweckgebundene Rücklagen		2,217.154,82	2,095.603,44
		110.826,74	124.705,95				
II. Finanzanlagen				B. Investitionszuschüsse		5.450,40	9.084,05
1. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens		1.892.929,66	1.670.586,45				
		2.003.756,40	1.795.292,40	C. Rückstellungen		1.033,00	0,00
B. Umlaufvermögen				1. sonstige Rückstellungen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							
1. Forderungen gegenüber kirchlichen Einrichtungen		16.058,52	123.237,69	D. Verbindlichkeiten			
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände		42.573,68	26.531,10	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		234.173,21	251.161,84
		58.632,20	149.768,79	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		35.673,36	32.437,29
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		571.198,11	547.405,33	3. Verbindlichkeiten gegenüber kirchlichen Einrichtungen		84.688,69	48.978,04
		629.830,31	697.174,12	4. sonstige Verbindlichkeiten		56.037,58	55.784,39
				<i>davon aus Steuern</i>		54,97	907,86
C. Rechnungsabgrenzungsposten		624,35	582,53			410.572,84	388.361,56
Summe Aktiva		2.634.211,06	2.493.049,05	Summe Passiva		2.634.211,06	2.493.049,05

Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

1. Jänner 2011 bis 31. Dezember 2011

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

	2011	2010
1. sonstige betriebliche Erträge		
a) Zuschüsse und Subventionen	4.599.990,15	4.431.762,61
b) Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen	3.633,65	3.633,65
c) übrige	39.750,90	27.087,20
	4.643.374,70	4.462.483,46
2. Personalaufwand		
a) Gehälter	13.691,97	6.755,54
b) Sonstige Sozialaufwendungen	24.273,50	27.491,79
	37.965,47	34.247,33
3. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	20.241,40	21.899,73
4. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) übrige		
Aufwendungen für kirchliche Einrichtungen	4.014.155,56	4.028.807,08
Aufwendungen für Ämter, Werke u. Einrichtungen	102.237,87	108.552,59
Mitgliedsbeiträge	1.046,60	827,80
Instandhaltung	50.411,70	6.289,45
Betriebskosten	89.448,51	90.108,61
Transportaufwand	2.643,17	131,10
Reise- und Fahrtaufwand	33.567,20	25.181,93
Nachrichtenaufwand	18.755,17	17.291,28
Aus- und Weiterbildung	28.036,00	23.065,13
Kirchliche Druckwerke, Bücher und Zeitschriften	33.267,44	22.663,10
Büro- und Verwaltungsaufwand	3.817,58	2.430,80
Spesen des Geldverkehrs	3.925,02	3.752,45
Rechts- und Beratungsaufwand	3.842,20	3.973,57
Abschreibung von Forderungen	288,19	700,00
Schadensfälle	58,82	237,00
diverse betriebliche Aufwendungen	109.540,83	104.146,37
Kursverluste auf sonstige betriebliche Aufwendungen	1,97	-13,76
Skontoerträge auf sonstige betriebliche Aufwendungen	0,00	-22,82
	4.495.043,83	4.438.121,68
5. Zwischensumme aus Z. 1 bis 4 (Betriebserfolg)	90.124,00	-31.785,28
6. Erträge aus anderen Wertpapieren	33.012,26	96.557,66
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	4.193,41	4.029,87
8. Erträge aus dem Abgang von Finanzanlagen	0,00	-1.200,00
9. Aufwendungen aus Finanzanlagen	4.570,00	0,00
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.191,99	1.276,70
11. Zwischensumme aus Z. 6 bis 10 (Finanzerfolg)	31.443,68	98.110,83
12. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	121.567,68	66.325,55
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	16,30	25,20
14. Jahresüberschuss	121.551,38	66.300,35
15. Jahresgewinn	121.551,38	66.300,35

Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der

**Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich,
Severin-Schreiber-Gasse 1–3, 1180 Wien,**

für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2011 bis zum 31. Dezember 2011 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Dieser Jahresabschluss umfasst die Bilanz zum 31. Dezember 2011, die Gewinn- und Verlustrechnung für das am 31. Dezember 2011 endende Geschäftsjahr sowie den Anhang.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs. 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der „Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich“ und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Verantwortung des Oberkirchenrates für den Jahresabschluss und für die Buchführung

Der Oberkirchenrat der „Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich“ ist für die Buchführung sowie für die Aufstellung eines Jahresabschlusses verantwortlich, der ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der „Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich“ in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den Grundsätzen kirchlicher Rechnungslegung vermittelt. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der „Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich“ von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Abschlussprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Abschlussprüfung

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Jahresabschluss. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksich-

tigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der „Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich“ von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der „Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich“ abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen kirchlicher Rechnungslegung und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der „Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich“ zum 31. Dezember 2011 sowie deren Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2011 bis zum 31. Dezember 2011 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Wien, am 6. April 2012

IB Interbilanz Hübner
Wirtschaftsprüfung GmbH

Mag. Andreas Röthlin
Wirtschaftsprüfer

MMag. Roland Teufel
Steuerberater

Der Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich kann von allen Evangelischen sowohl beim Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, als auch bei jeder Evangelischen Superintendentur A. B. sowie Evangelischen Oberkirchenrat H. B. während der üblichen Amtsstunden eingesehen werden.

Dr. Peter Krömer

Johannes Eichinger

117. Zl. LK 022; 1255/2012 vom 21. Mai 2012

Jahresabschluss der Hermann und Therese Pfaffschen Stiftung für bedürftige Angehörige der Evangelischen Kirche A. und H. B. für das Jahr 2011

Gemäß § 1 Abs. 3 Z. 6 ABl-G verlaublicht die Evangelische Kirche A. und H. B. in Österreich auf Grund der Beschlussfassung und Verabschiedung des Jahresabschlusses 2011 durch die Synodalausschüsse A. B. und H. B., nach Anhörung der Finanzkommission der Generalsynode den

Jahresabschluss

**der Hermann und Therese Pfaffschen Stiftung
für bedürftige Angehörige der Evangelischen Kirche
A. und H. B.
zum 31. Dezember 2011**

Hermann und Therese Pfaffsche Stiftung für bedürftige Angehörige der Evangelischen Kirche A. und H. B.

BILANZ zum 31. Dezember 2011

AKTIVA		31. 12. 2011	31. 12. 2010	PASSIVA		31. 12. 2011	31. 12. 2010
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Sachanlagen				I. Kapital		30.134,88	4.656,34
1. Grundstücke		1,02	1,02				
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung		1.985,01	2.265,84	B. Rückstellungen			
		1.986,03	2.266,86	1. sonstige Rückstellungen		1.033,00	1.000,00
B. Umlaufvermögen				C. Verbindlichkeiten			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		161,08	142,20
		1.030,21	5.227,43	2. Verbindlichkeiten gegenüber kirchlichen Einrichtungen		50.000,00	60.000,00
II. Guthaben bei Kreditinstituten		91.707,53	71.056,66	3. sonstige Verbindlichkeiten		13.394,81	12.752,41
		92.737,74	76.284,09	<i>davon aus Steuern</i>		<i>959,18</i>	<i>2.541,96</i>
						63.555,89	72.894,61
Summe AKTIVA		94.723,77	78.550,95	Summe PASSIVA		94.723,77	78.550,95

Hermann und Therese Pfaffsche Stiftung für bedürftige Angehörige der Evangelischen Kirche A. und H. B.

Gewinn- und Verlustrechnung 1. 1. 2011 bis 31. 12. 2011

	2011	2010
1. Stiftungserlöse	36.000,00	36.000,00
2. sonstige betriebliche Erträge		
a) übrige	4.380,51	8.856,18
3. Aufwendungen für bezogene Leistungen		
a) Betriebskosten	2.909,76	5.039,37
b) Fremdleistungen	5.508,80	2.901,33
	8.418,56	7.940,70
4. Abschreibungen		
a) auf Sachanlagen	280,83	280,83
5. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen und vom Ertrag fallen	277,25	277,25
b) übrige		
Versicherungen	663,22	618,31
Spesen des Geldverkehrs	579,42	554,68
Rechts- und Beratungsaufwand	1.033,00	1.896,75
diverse betriebliche Aufwendungen	1.500,00	0,00
	3.775,64	3.069,74
	4.052,89	3.346,99
6. Zwischensumme aus Z. 1 bis 5 (Betriebserfolg)	27.628,23	33.287,66
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	500,43	257,20
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.525,00	2.741,67
9. Zwischensumme aus Z. 7 bis 8 (Finanzerfolg)	-2.024,57	-2.484,47
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	25.603,66	30.803,19
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	125,12	64,29
12. Jahresüberschuss	25.478,54	30.738,90
13. Jahresgewinn	25.478,54	30.738,90

Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der

Hermann und Therese Pfaffsche Stiftung für bedürftige Angehörige der Evangelischen Kirche A. und H. B. Severin-Schreiber-Gasse 1–3, 1180 Wien

für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2011 bis zum 31. Dezember 2011 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Dieser Jahresabschluss umfasst die Bilanz zum 31. Dezember 2011, die Gewinn- und Verlustrechnung für das am 31. Dezember 2011 endende Geschäftsjahr sowie den Anhang.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs. 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Stiftung und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Verantwortung des Oberkirchenrates der „Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich“ für den Jahresabschluss und für die Buchführung

Der Oberkirchenrat der „Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich“ ist für die Buchführung sowie für die Aufstellung eines Jahresabschlusses verantwortlich, der ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften vermittelt. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichti-

gung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Abschlussprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Abschlussprüfung

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Jahresabschluss. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Stiftung abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der vom Oberkirchenrat der „Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich“ vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften sowie den Grundsätzen kirchlicher Rechnungslegung und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Hermann und Therese Pfaffschen Stiftung für bedürftige Angehörige der Evangelischen Kirche A. und H. B. zum 31. Dezember 2011 sowie deren Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2011 bis zum 31. Dezember 2011 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Wien, am 6. Mai 2012

IB Interbilanz Hübner
Wirtschaftsprüfung GmbH

Mag. Andreas Röthlin
Wirtschaftsprüfer

MMag. Roland Teufel
Steuerberater

Der Jahresabschluss der Evangelischen Hermann und Therese Pfaffschen Stiftung für bedürftige Angehörige der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich kann von allen Evangelischen sowohl beim Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, als auch bei jeder Evangelischen Superintendentur A. B. sowie Evangelischen Oberkirchenrat H. B. während der üblichen Amtsstunden eingesehen werden.

Dr. Peter Krömer

Johannes Eichinger

Kirchengesetz A. B.

118. Zl. G 04; 1212/2012 vom 16. Mai 2012

Geschäftsordnung der Synode A. B.

Die Synode A. B. hat am 25. Oktober 2011 die folgende Änderung der Geschäftsordnung der Synode A. B. beschlossen:

1. In § 1 Abs 1 ist die Wortfolge „gemäß Artikel 76 Abs 2 KV“ durch die Wortfolge „gemäß Artikel 76 Abs 3 KV“ zu ersetzen.

2. In § 1 Abs 2 ist die Wortfolge „nach Artikel 76 Abs 2 KV“ durch die Wortfolge „nach Artikel 76 Abs 3 KV“ zu ersetzen.

3. § 1 Abs 3 hat zu lauten: „(3) Die Synode ist während der Funktionsperiode mindestens zweimal jährlich zu einer ordentlichen Session einzuberufen, darüber hinaus kann die Synode zu weiteren ordentlichen und außerordentlichen Sessionen einberufen werden (Artikel 77 Abs 4 KV).“

4. § 2 Abs 1 hat zu lauten: „(1) Die Stellung und die Aufgaben des Oberkirchenrates A. B. sowie des Kirchenpresbyteriums A. B. gegenüber der Synode A. B. werden durch die Kirchenverfassung und durch diese Geschäftsordnung bestimmt.“

5. Die Bestimmung des § 2 Abs 2 hat ersatzlos zu entfallen. Der Absatz 3 des § 2 erhält die Bezeichnung Absatz 2.

6. § 3 Abs 1 hat zu lauten: „(1) Über Beschluss des Präsidiums nach Anhörung des Kirchenpresbyteriums A. B. wird die Synode A. B. zur konstituierenden Session einberufen, wobei mit der Einberufung Ort und Zeit der Session festgelegt wird. Die Einladung an die Mitglieder der Synode A. B. sowie die Kundmachung im Amtsblatt veranlasst das Kirchenamt A. B.“

7. Der § 3 Abs 2 lautet: „(2) Die Synode A. B. tritt in der Regel in Wien zusammen (Artikel 77 Abs 4 KV). Über einen mit einfacher Mehrheit gefassten Beschluss der vorhergehenden Synode (Session) oder des Präsidiums nach

Anhörung des Kirchenpresbyteriums sowie in besonderen Situationen kann die Einberufung an jeden Ort Österreichs erfolgen.“

8. Der § 3 Abs 3 hat zu lauten: „(3) Die Einladung hat schriftlich unter Mitteilung der vom Präsidium erstellten Tagesordnung (§ 6) zu erfolgen. Sie hat spätestens einen Monat vor Beginn der Session zu ergehen. Die entsprechenden Materialien (Vorlagen, Anträge, Berichte) sind den Mitgliedern mit der Einladung zuzusenden.“

9. Der § 3 Abs 5 hat zu lauten: „(5) In der konstituierenden Session übernimmt zunächst der Bischof oder die Bischöfin den Vorsitz und stellt durch Namensaufruf die Beschlussfähigkeit der Synode (Session) fest.“

10. In § 3 Abs 6 ist die Wortfolge „in seine Hand“ durch die Wortfolge „in seine oder ihre Hand“ zu ersetzen.

11. Der § 3 Abs 7 hat zu lauten: „(7) Der Bischof oder die Bischöfin führt zunächst die allfällige Wahl der weiteren Abgeordneten gemäß § 76 Abs 1 Z 5 der Kirchenverfassung durch. Aus der Mitte der nun vollständigen Synode A. B. sind zunächst drei Schriftführer oder Schriftführerinnen zu wählen. Danach hat die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin nach Maßgabe der Bestimmungen der Wohlordnung durchgeführt zu werden. Anschließend führt der Bischof oder die Bischöfin noch die Wahl des ersten und zweiten Vizepräsidenten oder der ersten und zweiten Vizepräsidentin durch. Mit der Erklärung der Annahme der Wahl durch Präsidenten oder Präsidentinnen sowie der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen endet die Funktion des Bischofs oder der Bischöfin als Vorsitzender oder Vorsitzende der Synode A. B.

Danach sind unter Vorsitz des Präsidenten oder der Präsidentin die Mitglieder des Nominierungsausschusses zu wählen. Die konstituierende Session ist nach deren Wahl zu Konstituierung des Nominierungsausschusses zu unterbrechen. Der neu konstituierte Nominierungsausschuss hat Vorschläge für die Wahl der zu wählenden Mitglieder des Oberkirchenrates zu erstellen, dies nach Durchführung des in der Wahlordnung vorgesehenen Kandidatenhearings, sowie Vorschläge für die zu wählenden Ausschüsse, Kommissionen und Projektteams.“

12. § 6 Abs 1 hat zu lauten: „(1) Die vorläufige Tagesordnung für jede Session wird vom Präsidium auf Grund von Anträgen des Oberkirchenrates A. B., Kirchenpresbyteriums A. B., Ausschüssen, Kommissionen und Projektteams festgelegt und mit der Einladung grundsätzlich bekannt gegeben.“

13. Der § 6 Abs 3 hat zu lauten: „(3) Nach Namensaufruf und Feststellung der Beschlussfähigkeit der Synode ist auf Grund der vorläufigen Tagesordnung über die endgültige Tagesordnung zu entscheiden, jedoch unter Berücksichtigung des § 7 der Geschäftsordnung in Ansehung selbstständiger Anträge.“

14. In § 7 Abs 4 haben bei Artikel 88 Abs 2 KV die Zitate „Ziffer 1 und 3“ zu entfallen.

15. Die Überschriften nach dem **Abschnitt VII** haben zu lauten:

„Ausschüsse, Kommissionen, Projektteams“

16. § 12 hat zu lauten: „Die Synode wählt entsprechend Artikel 82 Abs 1 KV Ausschüsse, Kommissionen oder Projektteams. Ihr Aufgabenbereich wird durch die Kirchenverfassung und sonstige kirchliche Rechtsvorschriften, Beschlüsse der Synode sowie durch diese Geschäftsordnung bestimmt.“

17. Der § 13 hat zu lauten: „(1) Die Synode wählt aus ihrer Mitte den Theologischen Ausschuss, den Rechts- und Verfassungsausschuss, den Finanzausschuss, den Nominierungsausschuss und den Kontrollausschuss (ständige Ausschüsse). Die Zahl der zu wählenden Mitglieder dieser Ausschüsse soll nicht weniger als sieben und nicht mehr als 13 betragen, die der Mitglieder des Kontrollausschusses nicht weniger als drei und nicht mehr als sieben. Sie wird für jede Funktionsperiode von der Synode festgelegt.

(2) Dem Finanzausschuss hat zusätzlich zu den von der Synode A. B. gewählten Mitgliedern ex offio als weiteres Mitglied ein Mitglied des Präsidiums anzugehören, welches das Präsidium selbst bestimmt. Die Aufgaben des Finanzausschusses sind in der Kirchenverfassung (wie Artikel 82 Abs 6 KV) sowie in einzelnen kirchenrechtlichen Bestimmungen geregelt. Der Finanzausschuss hat insbesondere jede Beschlussfassung der Synode A. B. in finanziellen Angelegenheiten vorzubereiten und diesbezüglich Empfehlungen und Anträge an die Synode A. B. zu stellen. Letztgenanntes gilt vor allem für den jährlich für das Folgejahr zu erstellenden Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich, laufende Nachtragshaushalte, aber auch Genehmigung und Feststellung des von Abschlussprüfern geprüften Jahresabschlusses der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich.

(3) Dem Kontrollausschuss obliegen die ihm durch die Kirchenverfassung (Artikel 84 KV und Artikel 113 KV) und sonstige kirchenrechtliche Vorschriften übertragenen Aufgaben.

(4) Dem Nominierungsausschuss, dem zusätzlich zu den gewählten Mitgliedern ex offio als Mitglied der Bischof oder die Bischöfin angehört, obliegt die Vorbereitung der Wahlen und Beauftragungen durch die Synode; Er hat dieser die entsprechenden Vorschläge zu erstatten; davon angenommen ist die Wahl des Bischofs oder der Bischöfin.

(5) Dem Rechts- und Verfassungsausschuss hat zusätzlich zu den von der Synode A. B. gewählten Mitgliedern ex offio als weiteres Mitglied ein Mitglied des Präsidiums anzugehören, welches das Präsidium selbst bestimmt. Dem Rechts- und Verfassungsausschuss obliegt die ihm durch die Kirchenverfassung (wie Artikel 82 Abs 6) und in sonstigen kirchlichen Vorschriften übertragenen Aufgaben sowie ferner die Vorberatung der Beschlussfassungen betreffend Kirchenverfassung, Wahlordnung, sowie sonstiger kirchenrechtlicher Vorschriften, sowie die Abgabe von Stellungnahmen vor Erlassung von Verordnungen oder generellen Richtlinien sei es durch den Oberkirchenrat A. B. oder das Kirchenpresbyterium A. B.

(6) Dem Theologischen Ausschuss, dem zusätzlich zu den gewählten Mitgliedern ex offio der Bischof oder die Bischöfin als weiteres Mitglied angehört, obliegt die Mitwirkung in jenen Angelegenheiten, die ihm von der Kirchenverfassung und sonstigen kirchenrechtlichen Bestimmungen zugewiesen sind. In allen theologisch relevanten

Fragen, auch Erlassung kirchenrechtlicher Vorschriften mit engem theologischen Konnex, ist vor Beschlussfassung durch die Synode A. B. der Theologische Ausschuss zu hören.

(7) Die Bestimmungen des § 14 Abs 2 und § 15 Geschäftsordnung finden auf die Tätigkeit dieser Ausschüsse Anwendung.

(8) Zu den Sitzungen des Finanzausschusses sowie des Rechts- und Verfassungsausschusses sind Vertreter oder Vertreterinnen (maximal zwei) des Vereines Evangelischer Pfarrer oder Pfarrerinnen Österreichs (freiwillige Berufsvereinigung gemäß § 83 OdgA) sowie ein Vertreter der Mitarbeitervertretung gemäß Ordnung der Vertretung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche zu laden, die an den Sitzungen dieser Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen können.“

18. Der § 14 a hat zu lauten: „Für die in den §§ 13 und 14 genannten Ausschüssen sind jeweils bis zu drei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen zu wählen, wobei im Rahmen der Wahl eine Reihenfolge festzulegen ist. Diese vertreten nach Maßgabe der festgelegten Reihenfolge im Falle der Verhinderung von ordentlichen Mitgliedern in den Ausschüssen diese.

19. Der § 14 b Abs 1 lautet: „(1) Die Wahl in die Ausschüsse erfolgt über Vorschlag des Nominierungsausschusses. Der Vorschlag sowohl die Anzahl als auch die Namen in die einzelnen Ausschüsse zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter oder Stellvertreterinnen in alphabetischer Reihenfolge, die Stellvertreter und Stellvertreterinnen auch in der Reihung gemäß § 14 a dieser Geschäftsordnung zu enthalten. Die Erstellung der Vorschläge für die Ausschüsse gemäß den §§ 13 und 14 dieser Geschäftsordnung ist darauf zu achten, dass jedes Mitglied in der Synode mindestens in einem Ausschuss, jedoch nicht mehr als in drei Ausschüssen vertreten sein soll. Die Wahlvorschläge sind der Synode schriftlich mindestens eine halbe Stunde vor dem gemäß Absatz 2 vom Präsidium für selbstständige Initiativanträge für Wahlen festgelegten Zeitpunkt bekannt zu geben.“

20. In § 14 b Abs 7 ist der letzte Satz zu streichen.

21. § 15 Abs 6 hat zu lauten: „(6) Den Ausschüssen obliegt die Beratung der ihnen auch die Kirchenverfassung sowie der ihnen von der Synode zugewiesenen Gegenstände und die Vorbereitung von Anträgen an die Synode. Andere ihnen vom Oberkirchenrat A. B. oder Kirchenpresbyterium A. B. zugewiesene oder auch von der Kirchenverfassung in ihren Sachbereich fallende Gegenstände können beraten werden. Jeder Ausschuss ist berechtigt, Anträge an die Synode zu stellen. Scheint zwischen den Sessionen der Synode eine Angelegenheit sehr dringlich, können die Ausschüsse an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. Empfehlungen auf Erlassung von Verfügungen mit einstweiliger Geltung aussprechen (Artikel 82 Abs 6 KV).“

22. In § 15 Abs 7 ist die Wortfolge „der Synodalausschuss A. B.“ durch die Wortfolge „das Kirchenpresbyterium A. B.“ zu ersetzen. Danach ist folgendes anzuschließen: „Die ständigen Ausschüsse (§ 13) tagen zwischen und während der Sessionen, die Arbeitsausschüsse (§ 14) tagen

grundsätzlich nur während der Sessionen. Tagungen der Arbeitsausschüsse (§ 14) zwischen den Sessionen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidenten oder der Präsidentin der Synode A. B.“

23. In § 15 Abs 8 ist die Wortfolge „ein Vertreter der freiwilligen . . .“ durch die Wortfolge „bis zu zwei Vertreter oder Vertreterinnen der freiwilligen . . .“ zu ersetzen.

24. In § 15 Abs 11 ist die Wortfolge „die Kirchenräte (Artikel 96 KV)“ zu ersetzen durch die Wortfolge „Kirchenrat oder Kirchenrätin (Artikel 95 Abs 2 KV)“.

25. Der § 15 Abs 13 hat zu lauten: „(13) Der Finanzausschuss, der Rechts- und Verfassungsausschuss, der Nominierungsausschuss sowie der Theologische Ausschuss können in dringenden Fällen mit Zustimmung des Präsidenten oder der Präsidentin der Synode A. B. auch auf schriftlichem Wege Beschluss fassen.“

26. Nach § 15 ist ein § 15 a einzufügen, welcher lautet: „(1) Für die Einrichtung und Wahlen von Kommissionen und Projektteams gelten Artikel 82 KV sowie die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unter Berücksichtigung der Wahlordnung.

(2) Im Übrigen gelten für Kommissionen und Projektteams die Bestimmungen der §§ 12 bis 15 dieser Geschäftsordnung analog.“

27. Nach § 16 Abs 4 ist folgendes anzuschließen: „Die Öffentlichkeit ist bei Personaldebatten im Rahmen einer Wahl oder bei Beratungen über die Beschlussfassungen über Personalangelegenheiten, insbesondere betreffend Mitgliedern des Oberkirchenrates A. B. und kirchlichen Angestellten, auszuschließen.“

28. In § 17 Abs 6 ist die Wortfolge „jedoch unter Wahrung der Bestimmung des § 2 Abs 2 Geschäftsordnung“ ersatzlos zu streichen.

29. In § 21 Abs 2 ist nach der Wortfolge „auf die Sitzungen der Ausschüsse“ die Wortfolge „der Kommissionen und Projektteams“ einzufügen.

30. Nach § 21 ist folgender Abschnitt einzufügen:

„Abschnitt X

Kirchenpresbyterium A. B.

§ 21 a (1) Die Aufgaben des Kirchenpresbyteriums A. B. ergeben sich aus den Bestimmungen der Kirchenverfassung und sonstigen kirchlichen Rechtsvorschriften, Beschlüssen der Synode sowie dieser Geschäftsordnung.

(2) Für das Kirchenpresbyterium A. B. gelten die Bestimmungen der §§ 12 bis 15 sowie 19 bis 21 dieser Geschäftsordnung analog, mit folgenden Änderungen:

Den Vorsitz im Kirchenpresbyterium A. B. führen von Amtswegen der Bischof oder die Bischöfin und der Präsident oder die Präsidentin unter gemeinsamer Verantwortung im Wechsel (Artikel 80 Abs 2 KV). Die konstituierende Sitzung des Kirchenpresbyteriums A. B. berufen der Bischof oder die Bischöfin und der Präsident oder die Präsidentin gemeinsam ein, die auch gemeinsam, unbeschadet des § 15 Abs 7 dieser Geschäftsordnung, die weite-

ren Sitzungen einberufen. Eine schriftliche Beschlussfassung des Kirchenpresbyteriums A. B. erfolgt durch gemeinsame Anordnung des Bischofs oder der Bischöfin und des Präsidenten oder der Präsidentin.

(3) Zu den Sitzungen des Kirchenpresbyteriums A. B. sind bis zu zwei Vertreter des Vereines Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Österreich (freiwillige Berufsvereinigung gemäß § 83 OdgA) und ein Vertreter der Mitarbeitergruppenvertretung gemäß der Ordnung der Vertretung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche zu laden, diese können an den Sitzungen des Kirchenpresbyteriums A. B. mit beratender Stimme teilnehmen.“

31. Der bisherige **Abschnitt X.** erhält die **Bezeichnung XI.**

32. In **§ 22** wird die Wortfolge „Artikel 75 Abs 1 KV“ durch „Artikel 77 Abs 2 i.V.m. Artikel 74 Abs 1 Z 1 KV“ ersetzt.

33. Dem **§ 24** ist folgender **§ 25** anzuschließen: „Die Novellierung der Geschäftsordnung durch Beschluss der 8. Session der 13. Synode A. B. tritt mit dem Beginn der konstituierenden Session der 14. Synode A. B. in Kraft. Für die Einberufung der konstituierenden Session der 14. Synode A. B. gelten allerdings die bisherigen Bestimmungen der Geschäftsordnung der Synode A. B.,“

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

119. Zl. SYN 1; 1141/2012 vom 11. Mai 2012

Einberufung der Synode A. B.

Über Beschluss des Synodalausschusses A. B. vom 9. Mai 2012 beruft der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hiermit die

2. SESSION DER 14. SYNODE A. B.

für Freitag, den **7. Dezember 2012**, nach Wien ein.

Die 2. Session der 14. Synode A. B. wird bis Samstag, den 8. Dezember 2012, dauern. Nähere Informationen über die Tagesordnung werden den Abgeordneten zur Synode A. B. zeitgerecht zugehen.

Es wird gebeten, bei der Terminplanung der Superintendentenzen diese Termine für allfällige Anträge, Nominierungen usw. zu beachten.

120. Zl. ELKI 01; 1205/2012 vom 16. Mai 2012

Evangelisch-Lutherische Kirche in Italien – Vereinbarung

Mit Zustimmung des Synodalausschusses A. B. am 9. Mai 2012 veröffentlicht der Oberkirchenrat A. B. die folgende Vereinbarung der Evangelischen Kirche in Österreich A. B. und der Chiesa Evangelica Luterana in Italia; sie tritt mit 27. April 2012 in Kraft.

Vereinbarung

Der Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und die Leitung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien (Chiesa Evangelica Luterana in Italia) vereinbaren

- *mit dem Ziel, jeweils Anteil am kirchlichen Leben in Italien und Österreich zu nehmen,*
- *die Zusammenarbeit in allen kirchenpolitischen Angelegenheiten auf nationaler und europäischer Ebene zu verstärken sowie*
- *in der Absicht, einander als Minderheitskirchen in benachbarten Ländern zu unterstützen:*

1. den routinemäßigen Austausch der Tagesordnungen und der Arbeitsprogramme der Synoden, der Studientage der beiden Kirchen u. ä., verbunden mit der offenen Einladung an Vertreter und Vertreterinnen der beiden Kirchenleitungen, teilzunehmen und in den Veranstaltungen mitzuwirken;
2. die Einsetzung einer Arbeitsgruppe zur Erhebung und Klärung der mit der Mobilität zwischen den beiden Ländern verbundenen Rechtsfragen;
3. den Austausch von Dokumenten, Berichten und Stellungnahmen sowie die Beratung gemeinsamer Initiativen zu nationalen und europäischen kirchenpolitischen Themen, insbesondere im Hinblick auf die Arbeit der Gemeinschaft evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) und in der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK);
4. die Intensivierung des Gedankenaustausches und der Zusammenarbeit, z. B. in der „Regionalen Gruppe Südosteuropa“, im Wege der Geschäftsstelle der GEKE in Wien;
5. die Befassung der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien mit der Frage, ob und inwie-

fern eine Zusammenarbeit mit dem Protestantischen Zentrum für Ökumenische Studien Filippo Melantone für evangelische Theologen und Theologinnen in Rom eingerichtet werden kann; insgesamt die Förderung der theologischen Ausbildung in akademischer und berufspraktischer Hinsicht;

6. die Förderung und Unterstützung des Austausches von geistlichen Amtsträgern und Amtsträgerinnen sowie von Lektoren und Lektorinnen/Prädikanten und Prädikantinnen sowie von hauptamtlichen oder ehrenamtlichen weltlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen über die Grenze;
7. in gemeinsamer Verantwortung den Informationsaustausch zwischen den beiden Kirchen zur Standortbestimmung in theologischen und ethischen Grundsatzen.

Wien, am 27. April 2012

Dr. Michael Bünker
Evangelische Kirche A. B.
in Österreich
(Bischof)

Pastore Holger Milkau
Chiesa Evangelica Luterana
in Italia
(Decano)

Dr. Raoul Kneucker
Evangelische Kirche A. B.
in Österreich
(Oberkirchenrat)

Christiane Groeben
Chiesa Evangelica Luterana
in Italia
(Presidente del Sinodo)

121. Zl. PRÄS 02 a; 1167/2012 vom 14. Mai 2012

Rücktritt von Landeskuratorin Dipl. Päd. Gerhild Herrgesell

Landeskuratorin Dipl. Päd. Gerhild Herrgesell ist mit Wirkung vom 10. Mai 2012 von ihrem Amt als Landeskuratorin zurückgetreten. Gemäß Art. 92 Abs. 2 Kirchenverfassung in der Fassung vom 31. März 2011 wird das Amt der Landeskuratorin für den Rest der Funktionsperiode nicht nachbesetzt. Bis zur konstituierenden 1. Session der 14. Synode A. B. übernimmt der dienstälteste Superintendentialkurator, Herr Superintendentialkurator OStR Prof. Mag. Gerd Zetter, das Amt des Landeskurators.

122. Zl. SUP 02; 1035/2012 vom 30. April 2012

Evangelische Superintendentenz A. B. Burgenland: Superintendentialausschuss — Zusammensetzung

Der Superintendentialausschuss der Diözese Burgenland setzt sich auf Grund der Wahlen am 14. April 2012 wie folgt zusammen:

Superintendent:

Mag. Manfred Koch
7000 Eisenstadt, Bergstraße 16

Senioren und Seniorinnen:

Dr. Johann Holzkorn
7020 Loipersbach, Kurzgasse 3

Mag. Evelyn Bürbaumer
7572 Deutsch Kaltenbrunn, Untere Marktstraße 23

Superintendentialkurator:

OStR Prof. Mag. Gerd Zetter
7423 Pinkafeld, Hammerfeldgasse 23

Superintendentialkurator-Stellvertreter und Stellvertreterinnen:

Friederike Rössl
7400 Oberwart, Am Telek 15

Gerhard Fiedler
7072 Mörbisch, Weinzeile 2

123. Zl. SUP 01; 1013/2012 vom 26. April 2012

Evangelische Superintendentenz A. B. Kärnten und Osttirol: Superintendentialausschuss — Zusammensetzung

Der Superintendentialausschuss der Diözese Kärnten setzt sich auf Grund der Wahlen am 14. April 2012 wie folgt zusammen:

Superintendent:

Mag. Manfred Sauer
9500 Villach, Italienerstraße 38

Senioren und Seniorinnen:

Mag. Michael Guttner
9544 Feld am See, Kirchenplatz 8

Mag. Martin Müller
9560 Feldkirchen, Martin-Luther-Straße 4

Dagmar Wagner-Rauca
9871 Unterhaus, Unterhaus 15

Superintendentialkuratorin:

Helli Thelesklaf
9631 Rattendorf, Jenig 5

Superintendentialkuratorin-Stellvertreter:

Ing. Thomas Winkler
9701 Rothenthurn, Neuolsach 13

Dipl.-Ing. Albrecht Seyfried
9500 Villach, Getreideweg 23

weitere weltliche Abgeordnete:

Liselotte Buchacher
9020 Klagenfurt, Sterneckstraße 10

124. Zl. SUP 05; 1231/2012 vom 21. Mai 2012

Evangelische Superintendentenz A. B. Salzburg und Tirol: Superintendentialausschuss — Zusammensetzung

Der Superintendentialausschuss der Diözese Salzburg und Tirol setzt sich auf Grund der Wahlen am 10. März 2012 wie folgt zusammen:

Superintendentin:

Mag. Luise Müller
6020 Innsbruck, Rennweg 13

Senioren:

Mag. Klaus Niederwimmer
5111 Bürmoos, Hopfenstraße 3b
Eberhard Mehl
6020 Innsbruck, Speckbacherstraße 6

Superintendentialkurator:

Dr. Eckart Fussenegger
5020 Salzburg, Mirabellplatz 6/II

Superintendentialkurator-Stellvertreterinnen:

Mag. Ingrid Allesch
5020 Salzburg, Fischbacher Straße 16
Mag. Reinhilde Singewald
6166 Fulpmes, Waldrasterstraße 12

125. Zl. SUP 09; 1060/2012 vom 3. Mai 2012**Evangelische Superintendenz A. B. Steiermark: Superintendentialausschuss — Zusammensetzung**

Der Superintendentialausschuss der Diözese Steiermark setzt sich auf Grund der Wahl am 24. März 2012 wie folgt zusammen:

Superintendent:

Mag. Hermann Miklas M.Ed.
8010 Graz, Kaiser-Josef-Platz 9

Senioren:

Mag. Andreas Gerhold
8510 Stainz, Fabrikstraße 1
Mag. Gerhard Krömer
8970 Schladming, Martin-Luther-Straße 71
Mag. Wolfgang Schneider
8600 Bruck an der Mur, Grabenfeldstraße 4

Superintendentialkuratorin:

Evi Lintner
8793 Trofaiach, Glöggelhofgasse 10

Superintendentialkuratorin-Stellvertreter und Stellvertreterinnen:

HR Dr. Ernst Burger
8010 Graz, Waltendorfer Gürtel 5 a
Inge Frei
8043 Graz, Josefweg 45
Dipl.-Päd. Michaela Legenstein
8112 Gratwein, Bahnhofstraße 18

weltliches Mitglied:

Gerhard Leiner
8565 St. Johann ob Hohenburg, Köppling 165

kooptierte Mitglieder:

HR FI Mag. Heinz Liebeg
8043 Graz, Janischhofweg 11
Mag. Monika Stoisser-Göhring
8046 Graz-Stattegg, Landweg 7

126. Zl. SUP 07; 1166/2012 vom 14. Mai 2012**Evangelische Superintendenz A. B. Wien: Superintendentialausschuss — Zusammensetzung**

Der Superintendentialausschuss der Diözese Wien setzt sich aufgrund der Wahl am 21. April 2012 wie folgt zusammen:

Superintendent:

Mag. Hansjörg Lein
1050 Wien, Hamburgerstraße 3

Senioren und Seniorinnen:

Mag. Hans-Jürgen Deml
1070 Wien, Neubaugasse 44 A
Mag. Verena Groh
1220 Wien, Erzherzog-Karl-Straße 145–147
Dr. Michael Wolf
1100 Wien, Triester Straße 1

Superintendentialkuratorin:

Univ.-Prof. i. R. Dr. Inge Troch
1010 Wien, Färbergasse 6

Superintendentialkuratorin-Stellvertreter und Stellvertreterinnen:

Ing. Karin Koller
1160 Wien, Steinbruchstraße 8/3/1
Dkfm. Harald Lyon
1130 Wien, Hietzinger Hauptstraße 152–154/6/1
Dipl.-Ing. Dr. Bernd Rießland
1140 Wien, Pierrongasse 13

127. Zl. A 17; 1116/2012 vom 8. Mai 2012**Amtsprüfung vom 30. April 2012**

Nachstehende Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidat haben durch die vor der Prüfungskommission des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. am 30. April 2012 abgelegte Amtsprüfung die Befähigung zur Ausübung des geistlichen Amtes und die Lehrbefähigung für die Erteilung des Evangelischen Religionsunterrichtes (§ 12 Abs. 5 OgdA) erlangt:

Mag. Benjamin BATTENBERG
Mag. Ella-Maria BOBA
Mag. Karin JUNGREITHMAYER
MMag. Irmgard LANGER
MMMag. Janine WERNECK-REICH

128. Zl. VER 68; 1136/2012 vom 25. April 2012**Evangelisches Bildungswerk A. B. Wien — Auflösung**

Das Evangelische Bildungswerk A. B. Wien, Hamburgerstraße 3, 1050 Wien, wurde mit Wirkung vom 11. April 2012 aufgelöst.

Die Mitteilung an die Bundespolizeidirektion Wien, Vereinsangelegenheiten, erging durch die Zeichnungsberechtigten am 16. April 2012.

129. Zl. S 13; 1146/2012 vom 14. Mai 2012

Ausschreibung (erste) der Stelle des Rektors/der Rektorin des Evangelischen Predigerseminars der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich

Die Stelle eines Rektors/einer Rektorin des Evangelischen Predigerseminars wird hiermit zur Besetzung per 1. Jänner 2013 ausgeschrieben.

Zu den Hauptaufgaben dieser gesamtkirchlichen Pfarrstelle zählen:

- Planung, Durchführung und Leitung der Ausbildung der Lehrvikare und Lehrvikarinnen gemäß dem geltenden Ausbildungsprogramm (die dafür erarbeiteten „Richtlinien“ werden Interessenten und Interessentinnen gerne zugesandt). Dazu gehört auch die Verantwortung für die Pflege des spirituellen Lebens während der Ausbildung.
- Planung, Durchführung und Leitung der Fortbildung für Pfarrer und Pfarrerinnen im Rahmen von Pastoralkollegs der Evangelischen Kirche A. B.
- Begleitung und Mitarbeit sowohl in der Ausbildung für Gemeindepädagogen und Gemeindepädagoginnen als auch in der Lektorenarbeit der Evangelischen Kirche A. B.

Erwartet wird von den Bewerbern und den Bewerberinnen

- pastoraltheologische Erfahrung aus der Praxis eines Gemeindepfarramts oder eines adäquaten Handlungsfeldes.
- die Fähigkeit, die eigene Praxis zu reflektieren, theoretisch zu vertiefen und zu weiten.
- die Fähigkeit unterschiedliche Standpunkte im Bezug auf Theologie und Spiritualität respektvoll wahrzunehmen und konstruktiv zu gestalten.
- organisatorische Fähigkeiten.
- die Bereitschaft für die Gestaltung der Kurse Fachleute aus den verschiedenen Bereichen für die Mitarbeit zu gewinnen.
- das kontinuierliche Gespräch mit dem Ausbildungsreferat des OKR.

Bewerbungsfähig ist jeder geistliche Amtsträger/jede geistliche Amtsträgerin mit akademischer Ausbildung, der/die das 35. Lebensjahr erreicht und zum Pfarramt wählbar ist.

Eine Dienstwohnung steht zur Verfügung.

Die Besetzung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. nach Anhören des Kirchenpresbyteriums über Vorschlag des Kuratoriums des Predigerseminars.

Bewerbungen sind bis 31. August 2012 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

130. Zl. GD 424; 1175/2012 vom 15. Mai 2012

Ausschreibung (erste) der 50-%-Teilpfarrstelle in der Finnischen Evangelischen Gemeinde A. B. in Österreich

Die Teilpfarrstelle der Finnischen Gemeinde A. B. in Österreich wird hiermit zur fünfzigprozentigen Besetzung für die nächsten drei Jahre ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl. Dienstantritt ist am 1. September 2012.

Die Finnische Gemeinde A. B. in Österreich wurde formell im Oktober 2005 gegründet. Es gibt aber eine über 30-jährige Tradition finnischsprachiger Gottesdienste in Österreich.

Die Finnische Gemeinde ist eine Personalgemeinde der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und hat derzeit zirka 130 Mitglieder. Die Mitgliedschaft in der Gemeinde stellt für die in Österreich lebenden evangelisch-lutherischen FinnInnen ein zusätzliches kirchliches Angebot in der Muttersprache dar. An den Veranstaltungen der Finnischen Gemeinde nehmen jährlich mehrere Hundert FinnInnen und deren Angehörige so wie auch Freunde der Finnischen Gemeinde teil. Die Finnische Gemeinde hat ihren Sitz in Wien, aber ihr Wirkungsbereich erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich.

Seit 2008 hat die Finnische Gemeinde eigene Räumlichkeiten im Gebäudekomplex der Schwedischen Kirche (Gentzgasse 10, 1180 Wien), welche über Arbeitszimmer, Gemeinschaftsraum, Bibliothek-/Vorzimmer und Küche verfügen (zirka 80 m²). Die Gottesdienste und Amtshandlungen werden in der Kapelle der Schwedischen Kirche (bzw. in der Adventzeit in der St.-Ruprecht-Kirche, 1010 Wien) gefeiert.

Gottesdienste der Finnischen Gemeinde finden in Wien zirka einmal im Monat von September bis Juni statt. Gottesdienste in Landeshauptstädten werden nach Bedarf ein bis zwei Mal im Jahr organisiert. Neben den Gottesdiensten findet in der Gemeinde wöchentlich ein „Tag der offenen Türe“ mit abwechselnden inhaltlichen Angeboten statt. Der Pfarrer oder die Pfarrerin soll auch die Redaktion des Gemeindeblattes *Sinitaivas* (4 x jährlich) leiten, monatlich einen Newsletter schreiben und die Homepage der Gemeinde (mit Unterstützung) unterhalten. Er/sie soll auch die Mitglied- und Mailliste aktualisieren. In der Adventzeit organisiert die Gemeinde *Die schönsten Weihnachtslieder*-Veranstaltungen in den Landeshauptstädten und ein Kaffee-/Kuchen-Stand im Weihnachtsbazar des finnischen Schulvereins. Der Pfarrer/die Pfarrerin leitet die Gemeinde gemeinsam mit dem sechsköpfigen Presbyterium, das jeweils für zwei Jahre gewählt wird.

Die Finnische Gemeinde erwartet sich von ihrem Pfarrer/ihrer Pfarrerin:

- viel Initiative um die Arbeit der Finnischen Gemeinde weiterzuentwickeln und zu erweitern.
- Team- und Organisationsfähigkeit.
- Sehr gute Finnisch- und Deutschkenntnisse als Voraussetzung, Schwedischkenntnisse erwünscht.
- Offenheit und persönlicher Kontakt zu unseren Gemeindegliedern.
- Bereitschaft in ganz Österreich die finnischsprachigen

gen Amtshandlungen durchzuführen und Seelsorge auszuüben.

- Zusammenarbeit mit der EKÖ, dem Außenamt der evangelisch-lutherischen Kirche Finnlands, der schwedischen Gemeinde, der Kooperationsgemeinde Wien-Währing & Hernals, mit anderen finnischen PfarrerInnen in Österreich und mit finnischen Gruppen und Vereinen in Österreich.

Die Finnische Gemeinde kann keine Dienstwohnung anbieten, stellt aber stattdessen dem Pfarrer/der Pfarrerin anteilmäßig einen Wohnkostenzuschuss zur Verfügung.

Für Anfragen steht die Kuratorin der Finnischen Gemeinde, Frau Riitta af Ekenstam unter der Telefonnummer 0676-7236957 zur Verfügung.

Bewerbungen sind bis 5. Juli 2012 an das Presbyterium der Finnischen Gemeinde A. B. in Österreich, Gentzgasse 10/Altes Haus, 1180 Wien, z. H. der Kuratorin Riitta af Ekenstam zu richten.

131. Zl. GD 334; 955/2012 vom 24. April 2012

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Zlan

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Zlan wird hiermit zur Besetzung ab 1. September 2012 ausgeschrieben, da die zwölfjährige Amtsperiode des derzeitigen Amtsinhabers endet.

Die Pfarrgemeinde Zlan zählt 1115 Gemeindeglieder und umfasst das Gebiet der politischen Gemeinde Stockenboi mit einigen angrenzenden Ortschaften von der Drau bis ans Ostufer des Weißensees. Zlan ist eine Toleranz- und Landgemeinde in der zwei Drittel der Bevölkerung evangelisch sind. Die Kirche wurde 1805 erbaut, 2006 generalsaniert und bietet 500 Sitzplätze. Die Ortschaft Zlan mit Kirche, Pfarrhaus, Mesnerhaus und Friedhof liegt auf einem sonnigen Höhenrücken am Fuß des Goldecks in 780 m Seehöhe. Die Bezirksstädte Spittal an der Drau und Villach, beide mit höheren Schulen verschiedenster Art, sind 15 km bzw. 28 km entfernt.

Die Pfarrstelle ist eine 100-%-Pfarrstelle mit einer Religionsunterrichtsverpflichtung im Ausmaß von acht Wochenstunden.

Wir erwarten von unserem Pfarrer:

- Regelmäßige Gottesdienste und Andachten an Sonn- und Feiertagen,
- Amtshandlungen,
- Konfirmandenunterricht,
- Haus-, Heim- und Krankenbesuche,
- gewissenhafte Amtsführung,
- gute Zusammenarbeit mit benachbarten Pfarrgemeinden,
- Teilnahme und Repräsentation am öffentlichen Leben,
- Erteilung von Religionsunterricht in Absprache mit dem Schulamt der Superintendentur in Villach,
- Hausbibelstunden, Advents- und Passionsandachten im Winterhalbjahr,

- Jugendarbeit,
- Berggottesdienst im Sommer am Staff,
- ökumenische Zusammenarbeit.

Wir bieten:

- Engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- zwei Organistinnen,
- eine Mitarbeiterin (fünf Wochenstunden) für den Kirchenbeitrag und allgemeine Büroarbeiten,
- zwei Lektorinnen,
- Standort mit hohem Freizeitwert,
- eine sehr schöne Kirche,
- eine 110 m² große Wohnung, bestehend aus drei Zimmern, Küche und Bad im ersten Stockwerk des Pfarrhauses, einen Obst- und Gemüsegarten, eine Doppelgarage und einen Geräteschuppen. Der Dienstwohnungswert beträgt derzeit € 398,—,
- im Erdgeschoß des Pfarrhauses ein Arbeitszimmer (Pfarrkanzlei), einen Gemeindesaal sowie eine kleine Teeküche,
- Betreuung des Kindergottesdienstes durch engagierte Pädagoginnen im Pfarrhaus.

Bewerbungen sind bis zum 28. Juni 2012 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Zlan zu richten. Weitere Auskünfte erteilen gerne der Gemeindekurator Helmut Rauter, Tel. (04761) 572, und der bisherige Amtsinhaber Pfarrer Friedrich Meister, 9713 Zlan 14, Tel. (04761) 290.

E-Mail: pfarramtszlan@aon.at

132. Zl. GD 373; 956/2012 vom 24. April 2012

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Ferndorf

Nach Ablauf der zwölfjährigen Amtszeit des derzeitigen Pfarrers wird die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Ferndorf zur Besetzung ab 1. September 2012 ausgeschrieben und durch Wahl besetzt.

Die nach dem zweiten Weltkrieg durch den Zuzug evangelischer Arbeiter (Heraklithwerk) entstandene Pfarrgemeinde besteht aus den 730 evangelischen ChristInnen der Gemeinde Ferndorf und den östlichen Teilen der Stadtgemeinde Spittal an der Drau. Sie erstreckt sich über eine Fläche von zirka 7 mal 5 km. Die Auferstehungskirche wurde Ostern 2000 eingeweiht und von einem ortsansässigen Künstler (Mag. art. Alois Köchl) gestaltet.

Die Pfarrgemeinde erwartet im Besonderen von ihrem/r PfarrerIn:

Gottesdienste an allen Sonn- und Feiertagen (außer am Epiphaniastag) in der Auferstehungskirche und zu den Feiertagen auch in der Predigtstation im Kulturhaus in Rothenthurn sowie einmal im Monat zwischen Mai und Oktober in der r.-k. Martinskapelle in Olsach.

Außerdem werden Bibelstunden in den Wintermonaten, Erwachsenenbildung, Begleitung der Kinder- und Jugend bzw. der Frauenarbeit, Konfirmandenarbeit, Gemeindeausflüge, Kirchenführungen und seelsorgerliche Begleitung

der Gemeindeglieder, Besuche im Krankenhaus, die Pflege der Grünflächen, soweit möglich und dreimal im Jahr die Herausgabe der „Kirchlichen Nachrichten“ erwartet.

Es erwartet Sie ein Kreis engagierter MitarbeiterInnen und eine Organistin, die auch Lektorin der Pfarrgemeinde ist.

Da die Pfarrstelle eine 75-%-Stelle ist, beträgt das Pflichtstundenausmaß elf Religionsunterrichtsstunden an höheren Schulen in Villach oder Spittal an der Drau.

Die Dienstwohnung, bestehend aus fünf Zimmern mit zirka 130 m², befindet sich im 1949 erbauten ehemaligen Bethaus. Dazu gehört auch eine große Terrasse (zirka 60 m²), die von der Küche aus begehbar ist, sowie eine Doppelgarage mit Holzlage.

Die Lage im Grünen, etwas abseits oberhalb des Ortes Ferndorf im Ortsteil Rudersdorf, in der Nachbarschaft einiger Bauernhöfe mit schönem Blick über das Drautal und auf die Tauern („das Pfarrhaus mit der schönsten Aussicht!“) ist sehr einladend.

Wir freuen uns über ihre Bewerbung bis zum **30. Juni 2012** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Ferndorf, Rudersdorf 12, 9702 Ferndorf.

Für nähere Auskünfte steht Kurator Ing. Thomas Winkler gerne zur Verfügung, Tel. 0664-612 8006.

133. Zl. GD 271; 957/2012 vom 24. April 2012

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. St. Ruprecht bei Villach mit Tochtergemeinde Einöde

Nach Ablauf der zwölfjährigen Amtsdauer des derzeitigen Pfarrers wird die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. St. Ruprecht bei Villach mit Tochtergemeinde Einöde zur Besetzung ab 1. September 2012 ausgeschrieben und durch Wahl besetzt.

Die Gemeinde St. Ruprecht mit der Tochtergemeinde Einöde ist eine Pfarrgemeinde mit über 3000 Gemeindegliedern.

Geografisch umfasst sie Teile des Gegendales von Treffen bis Afritz, erstreckt sich über das Ossiacher-See-Gebiet bis Sattendorf und zählt den nordöstlichen Teil Villachs mit St. Ulrich zu ihrem Gebiet.

Auf Grund der Zusammenführung von städtischem und ländlichem Bereich in der Pfarrgemeinde ist der von dem Pfarrer, der Pfarrerin zu spannende Bogen von jahrhundertalter Tradition bis hin zu modernen ökologischen Gedanken, sehr groß.

Es handelt sich um eine 100-%-Pfarrstelle mit acht Wochenstunden Religionsunterrichtsverpflichtung.

Die Erwartungen in der Pfarrgemeinde sind dementsprechend breit gefächert.

Die Gemeinde erwartet sich:

- Planen und koordinieren aller Gottesdienste im Gemeindegebiet mit Lektoren, Gemeindepädagogin, PfarrerInnen im Gemeindegebiet.
 - Feiern regelmäßiger Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen in Pfarr- und Tochtergemeinde.

- Freude am Gottesdienst soll vermittelt werden.
- Traditionelle und moderne Formen des Gottesdienstes sind gleichberechtigt erwünscht.
- ein Miteinander der Generationen ist anzustreben.
- Themenbezogener Gottesdienst.
- geistliche Führung der Gemeinde mit der Unterstützung des Presbyteriums
 - zur Förderung des sozialen Miteinanders,
 - mit einer wachsenden Gemeinde als Ziel,
 - mit interkulturellem und interreligiösem Dialog,
 - unter Einbeziehung ökologischer Gedanken,
 - unter Berücksichtigung lokaler Tradition.
- Zusammenarbeit mit der Diakonie de La Tour (Predigtstelle Betsaal).
- Kooperation mit den Verantwortungsträgern der politischen Gemeinden (Treffen und Villach).
- Mitarbeiterführung der Gemeindeglieder in Haupt- und Ehrenamt.
- Förderung des Gemeindelebens.
- Durchführung der Amtshandlungen (Größenordnung 45 Taufen, 15 Hochzeiten, 40 Beerdigungen).
- Konfirmandenunterricht in mehreren Gruppen mit der Gemeindepädagogin (zirka 40 Konfirmanden pro Jahrgang).
- Begleiten der Gruppen und Aktivitäten in der Gemeinde.
- Hausbesuche bei Gemeindegliedern und Besuche in den Krankenhäusern und Heimen der Umgebung.
- Förderung und Pflege der ökumenischen Zusammenarbeit.
- Hauptverantwortliche Führung des Pfarramtes und der damit verbundenen Verwaltung, wobei für wirtschaftliche Angelegenheiten derzeit eine Projektstelle eines Geschäftsführers installiert ist.

Die Gemeinde bietet:

- Ein Pfarrhaus mit großzügigem Platzangebot sowie Möglichkeit zur Wahrung der Privatsphäre.
- Modern ausgestatteten Büro- und Arbeitsplatz außerhalb des Wohnbereiches.
- Eine Garage sowie Carport.
- Einen großen Garten mit Entfaltungsmöglichkeiten.
- Ein engagiertes Presbyterium und ein Team von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern.
- Eine hauptamtliche Sekretärin für die Büroarbeit und KB-Abrechnung sowie eine Küsterin.
- Einen Geschäftsführer (derzeit ist dies eine Projektstelle).
- Ein Team von aktiven Lektoren.

Für Fragen steht Ihnen Kurator Ing. Wolfgang Hiden, Tel. 0676-82041126, E-Mail: wolfgang.hiden@lamrc.com und Pfarrer Mag. Norman Tendis, Tel. (04242) 417 12, E-Mail: pfarrer.tendis@struprecht-evangelisch.at, zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte schriftlich bis 30. Juni 2012 (wenn möglich per E-Mail) an das Presbyterium der Pfarrgemeinde St. Ruprecht, St.-Ruprechter-Platz 6, 9523 Landskron (office@struprecht-evangelisch.at und/oder an wolfgang.hiden@lamrc.com).

134. Zl. GD 380; 958/2012 vom 24. April 2012

Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Radenthein

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Radenthein wird zum 1. September 2012 zur Besetzung ausgeschrieben. Derzeit wird die Pfarrstelle von einem Pfarrerehepaar aus Norddeutschland betreut. Der Amtsauftrag läuft mit 31. August 2012 aus und die Pfarrerrfamilie „zieht es wieder in ihre Heimat“.

Wer wir sind:

Eine evangelische Pfarrgemeinde mit 1400 Gemeindegliedern. Die Gemeinde umfasst im Wesentlichen das Gebiet der Stadtgemeinde Radenthein. Die Gemeinde Radenthein hat 6250 Einwohner und liegt als Zentrum inmitten der Nockberge mit den Ferienebenen Bad Kleinkirchheim, dem Millstätter See und dem Brennsee in unmittelbarer Nähe. Alle Einkaufsmöglichkeiten für die Dinge des alltäglichen Lebens finden sich in Radenthein. Volks- und Neue Mittelschule, eine Musikschule, eine moderne Bücherei (Mediathek) sowie tolle Sportanlagen für vielseitige Betätigungsmöglichkeiten sind vor Ort. Die weiterführenden Schulen befinden sich in den zirka 25 Kilometer entfernten Bezirksstädten Villach oder Spittal an der Drau. Beide Städte sind durch direkte Anbindungen öffentlicher Verkehrsmittel sehr gut erreichbar.

Die Johanneskirche wurde nach kurzer Bauzeit im Jahre 1954 eingeweiht. Sie ist mit ihrem markanten Turm weithin sichtbar und prägt das Ortsbild Radentheins. Mit dem Pfarrhaus und dem neu errichteten Prof.-Otto-Bücker-Saal (geeignet für die Arbeit und Veranstaltungen der Arbeitskreise sowie Kirchenkaffee, Vorträge uvm.) bildet das Kirchenzentrum, in der Nachbarschaft mit der Neuen Mittelschule und dem Gemeindekindergarten, eine anschauliche und harmonische Einheit.

Was erwarten wir:

- ⇒ Gottesdienste sind an allen Sonn- und Feiertagen in der Johanneskirche in Radenthein zu feiern (einmal davon als Abendgottesdienst). Weiters wird einmal im Monat im „Anderen Haus des Alterns“ in Radenthein Gottesdienst gefeiert.
- ⇒ Amtshandlungen: Taufen, Trauungen, Beerdigungen (meist mit einer Abendandacht vor einem Begräbnis).
- ⇒ Religionsunterricht im Pflichtausmaß von acht Stunden, nach Möglichkeit an den Schulen im Gebiet der Pfarrgemeinde.
- ⇒ Konfirmandenunterricht (eine Unterrichtsgruppe).
- ⇒ die Begleitung der Kinder- und Jugendarbeit, der Frauenrunde wie der Hausbibelrunde und des Bibelseminars Döbriach im Winterhalbjahr.
- ⇒ die Fortführung der gut gepflegten Ökumene und der Beziehung zur Öffentlichkeit.
- ⇒ die Hausbesuche des Pfarrers/der Pfarrerin werden von der Gemeinde mit großer Freude angenommen.
- ⇒ die Leitung des Pfarramtes: Büroarbeit und Matrikelverwaltung.
- ⇒ die Mitarbeit bei der Kirchenbeitragsverwaltung, wobei die Administration gesondert geregelt ist.

- ⇒ die Herausgabe von Gemeindebriefen (4 x pro Jahr).
- ⇒ Besondere Aufgabenfelder ergeben sich aus persönlichen Interessen des Pfarrers/der Pfarrerin.

Wir haben anzubieten:

- ⇒ eine räumlich gut ausgestattete Dienstwohnung (als Pfarrhaus) mit Keller, Erd- und 1. Obergeschoß, ausgebautem Dachgeschoß sowie einer Garage. Die Wohnnutzfläche beträgt 130 m². Das Pfarrhaus wurde 2007 generalsaniert. Ein großzügiger, sonniger Garten in ruhiger Lage mit Terrasse steht zur Benützung zur Verfügung. Für die Dienstwohnung sind die Heizkosten (Zentralheizung mit Erdgas) in der Höhe von zirka € 1800,— jährlich, zu entrichten. Der Stromverbrauch wird mit einem eigenen Zähler abgerechnet.
- ⇒ ein Pfarramtsbüro — mit einem gesonderten Kirchenbeitragsbüro. Diese Räumlichkeiten befinden sich in einem Bürozubau zur Kirche und sind vom Wohnhaus getrennt.
- ⇒ zwei Lektorinnen (eine davon ist auch Diakonin) und einen Lektor,
- ⇒ ein engagiertes Presbyterium, das aktiv arbeitet und auch bereit ist, neue Wege zu gehen.

Bewerbungsfrist:

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung und bitten diese bis zum 28. Juni 2012 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Radenthein, 10.-Oktober-Straße 2, 9545 Radenthein, oder E-Mail: evang.radenthein@gmx.at zu senden.

Vertrauliche Auskünfte erteilt gerne Kurator Martin Hipp, Tel. 0699-16228812.

135. Zl. GD 311; 1025/2012 vom 14. Mai 2012

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Waiern

Die Pfarrstelle wird wegen Ablaufs der zwölfjährigen Amtsdauer des derzeitigen Pfarrers zum 1. September 2012 ausgeschrieben und ist durch Wahl zu besetzen.

Die Pfarrgemeinde Waiern ist mit über 2370 Gemeindegliedern eine der amtshandlungsintensivsten Pfarrgemeinden in Kärnten. Sie ist mit ihrem Mittelpunkt der Bezirkshauptstadt Feldkirchen in der Doppelrolle, gleichzeitig Stadt- und Landgemeinde zu sein und so den Bogen von jahrhundertealter Tradition bis hin zu moderner, nachhaltiger Gemeindearbeit zu spannen.

Die Pfarrstelle ist eine 100-%-Pfarrstelle mit acht Stunden Religionsunterrichtsverpflichtung.

Von daher ergeben sich die Erwartungen an einen Bewerber/eine Bewerberin:

- Planen und koordinieren aller Gottesdienste im Gemeindegebiet mit Lektoren, Gemeindepädagogin, PfarrerInnen im Gemeindegebiet.
 - Feiern regelmäßiger Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen in Pfarrgemeinde und Predigtstation.
 - Freude am Gottesdienst, auch in themenbezogener Gestaltung, soll vermittelt werden.

- Traditionelle und moderne Formen des Gottesdienstes, die das Miteinander der Generationen fördern, sind gleichberechtigt erwünscht.
- Themenbezogene Gottesdienste.
- Geistliche Führung und Begleitung der Gemeinde mit der Unterstützung des Presbyteriums
 - mit dem Ziel einer wachsenden Gemeinde,
 - zur Förderung des sozialen Miteinanders,
 - mit interkulturellem und interreligiösem Dialog,
 - in Teilhabe am konziliaren Prozess für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung,
 - unter Berücksichtigung lokaler Tradition.
- Durchführung der Amtshandlungen und der Konfirmationsvorbereitung in mehreren Gruppen mit der Gemeindepädagogin (zirka 30 Konfirmanden pro Jahrgang).
- Zusammenarbeit mit der Diakonie de La Tour, Förderung eines ökumenischen Miteinanders und Kooperation mit den politischen Verantwortungsträgern.
- Mitarbeiterführung und Begleiten der Gemeindemitarbeiter in Haupt- und Ehrenamt und der Gruppen und Aktivitäten in der Gemeinde.
- Hausbesuche bei Gemeindegliedern und Besuche in den Krankenhäusern und Heimen der Umgebung.
- Hauptverantwortliche Führung des Pfarramtes und der damit verbundenen Verwaltung.

Die Gemeinde bietet:

- Ein Pfarrhaus mit großzügigem Platzangebot sowie Möglichkeit zur Wahrung der Privatsphäre.
- Modern ausgestatteten Büro- und Arbeitsplatz außerhalb des Wohnbereiches.
- Eine Garage.
- Einen Garten mit Entfaltungsmöglichkeiten.
- Ein engagiertes Presbyterium und ein Team von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern.
- Eine hauptamtliche Sekretärin für die Büroarbeit und KB-Abrechnung sowie eine Küsterin und eine Jugenddiakonin.

Für Fragen stehen Ihnen Kuratorin Veronika Gaugeler-Senitz, Tel. 0676-84410022, und Senior Pfarrer Mag. Martin Müller, Tel. (04276) 2220, zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte schriftlich bis 30. Juni 2012 an das Presbyterium der Pfarrgemeinde Waiern, Martin-Luther-Straße 4, 9560 Feldkirchen, oder per Mail an: veronika.gaugeler-senitz@waiern.at.

136. Zl. GD 197; 1163/2012 vom 14. Mai 2012

Ausschreibung (erste) einer Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Johanneskirche

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt schreibt eine Pfarrstelle mit Religionsunterricht im Ausmaß von 20 Stunden zum 1. September 2012 aus.

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Johanneskirche mit ihren 4500 Gemeindemitgliedern ist eine lebendige, offene Gemeinde.

Klagenfurt am Wörther See mit zirka 94.000 EinwohnerInnen ist die Landeshauptstadt von Kärnten, liegt in einem interessanten Kulturraum im Dreiländereck von Österreich, Italien und Slowenien. Die Landschaft mit Bergen und Seen in der nahen Umgebung bietet viele Möglichkeiten für Erholung, Sport und Freizeitgestaltung. Klagenfurt ist Schulstadt mit allen Schultypen sowie Fachhochschul- und Universitätsstadt.

Die Unterrichtsstunden sind in Absprache mit dem Schulamt an den AHS und BHS der Stadt Klagenfurt festzulegen.

Wir wünschen uns

- eine Persönlichkeit, die authentisch im Glauben lebt, mit
- kommunikativer Stärke in der Vermittlung von Glaubensinhalten und im Umgang mit den Menschen.
- Eigeninitiative und Gestaltungsfreude.
- Kontaktfreude und Teamfähigkeit.
- Gespür und ein „weites Herz“ insbesondere für junge Menschen in allen Lebenslagen.

Wir erwarten uns

- Verantwortung für die Jugendarbeit.
- Begleitung der Konfirmand/innen.
- Gewinnung, Begleitung, Aus- und Fortbildung der Jugendmitarbeiter/innen.
- Feier von Schul- und Schüler/innen-Gottesdiensten.
- Zusammenarbeit mit der Pfarrerin und dem Pfarrer der Gemeinde und den vielen weiteren haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen.
- Feier von Gottesdiensten in Absprache mit den Kolleg/innen in der Johanneskirche Klagenfurt und im Bethaus Ferlach.

Wir bieten:

- ein herausforderndes, interessantes Tätigkeitsfeld, das Spielraum für Eigeninitiative und Gestaltung bietet,
- keine Wohnung im Pfarrhaus, aber einen angemessenen Kostenersatz zu einer eigenen Wohnung,
- ein gutes Klima der Zusammenarbeit mit der Pfarrerin und dem Pfarrer und dem Presbyterium sowie den weiteren haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen,
- ein großes, engagiertes Team jugendlicher Mitarbeiter/innen, die mit Engagement und Freude zu einer lebendigen christlichen Gemeinde beitragen,
- ein eigenes Budget für die Arbeit mit Jugendlichen,
- gute räumliche und organisatorische Arbeitsbedingungen.

Weitere Informationen bei:

Pfarrerin Lydia Burchhardt, Tel. 0699-188 77 260, E-Mail: lydia.burchhardt@evang.at, und Pfarrer Rainer Gottas, Tel. 0699-188 77 273, E-Mail: rainer.gottas@evang.at, sowie Kurator Udo Puschnig, Tel. 0664-6202220, E-Mail: udo.puschnig@ktn.gv.at.

Ihre **Bewerbung** schicken Sie bitte an Pfarrerin Lydia Burchhardt, Martin-Luther-Platz 1, A-9020 Klagenfurt am Wörther See, **bis spätestens 30. Juni 2012**.

137. Zl. S 06; 1148/2012 vom 14. Mai 2012

Ausschreibung (erste) einer 1/2 Krankenhaus-Seelsorge-stelle für Linz

Eine projektfinanzierte 1/2 Stelle als Krankenhausseelsorger oder Krankenhausseelsorgerin für Linz wird hiermit ausgeschrieben.

Die Stelle ist der Evangelischen Krankenhaus-Seelsorge-stelle Linz zugeordnet.

Die Aufgabe des Krankenhausseelsorgers bzw. der Krankenhausseelsorgerin liegt in der Teamarbeit mit dem Krankenhaus-Pfarrer von Linz, welche folgende Gebiete umfasst:

- Besuche der Patienten und Patientinnen,
- Gottesdienste in den Krankenhäusern,
- Ökumenische Zusammenarbeit mit der Krankenhaus-seelsorge,
- Übernahme der Rufbereitschaft,
- Urlaubsvertretung des Krankenhaus-Pfarrers,
- Schulung und Praktikumsbegleitung der ehrenamtlichen Krankenhausseelsorger und Krankenhausseelsorgerinnen und deren Betreuung,
- Fortbildung der ehrenamtlichen Krankenhausseelsorger und Krankenhausseelsorgerinnen,
- Organisation von Veranstaltungen im Rahmen der Krankenhausseelsorge,
- Teilnahme an praxisbegleitender Supervision und Fortbildung.

Das Stundenausmaß soll 20 Wochenstunden nicht überschreiten.

Der Bewerber bzw. die Bewerberin sollte eine theologische Ausbildung haben, z. B. Universität, KPH (Kirchliche Pädagogische Hochschule) oder als Mindestanforderung eine Lektorenausbildung mit Sakramentsbefähigung und in der Lage sein, Gottesdienste bzw. Sakramentshandlungen durchzuführen. Die Lektorenausbildung kann nachgeholt werden. Der Bewerber bzw. die Bewerberin sollte eine Krankenhausseelsorge-Ausbildung absolviert haben oder bereit sein, diese nachzuholen.

Bewerbungen sind bis zum 30. Juni 2012 an die Vorsitzende des Krankenhausseelsorge-Ausschusses, Frau Gertrud Jaquemar, Amselgang 32, 4040 Linz, zu richten.

Nähere Auskünfte erteilt gerne Krankenhaus-Pfarrer Mag. Martin Brüggnerwerth, Tel. 0699-18877485, (0732) 77 51 50, oder per E-Mail: m.brueggnerwerth@eduhi.at.

138. Zl. GD 260 und GD 273; 1153/2012 vom 14. Mai 2012

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle des Gemeindeverbandes Ried-Schärding

Die Pfarrstelle des Gemeindeverbandes der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Ried im Innkreis und der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schärding wird hiermit zur Besetzung per 1. September 2012 ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde Ried hat derzeit etwa 520 Mitglieder und umfasst vom Gemeindegebiet her den Bezirk Ried im Innkreis mit 36 politischen Gemeinden. Die Sonn- und Feiertagsgottesdienste werden abwechselnd im evangelischen Gemeindezentrum in Ried, in der (alkatholischen) Christuskirche in Ried und in der Martin-Luther-Kapelle in Geinberg gefeiert. Eine engagierte Gemeindepädagogin und Religionslehrerin sowie zahlreiche ehrenamtliche Mitarbeiterinnen begleiten die Pfarrerin/den Pfarrer und die Gemeinde.

Es bestehen ein Frauenkreis, ein Singkreis, ein Besuchs-kreis, Seniorengeburtsstreffen, ein aktives Bildungswerk sowie punktuelle Jugendarbeit und Tauftröpfenarbeit.

In Stadt und Bezirk Ried befinden sich ein Krankenhaus, vier Seniorenheime sowie eine Justizanstalt, deren Betreuung durch die Pfarrerin/den Pfarrer bzw. MitarbeiterInnen der Gemeinde erfolgt.

Die Gemeinde besitzt neben der Kapelle ein schönes Gemeindezentrum mit großem Garten am Stadtrand von Ried, in dem sich der Gemeindesaal/Gottesdienstraum, Kanzlei, sonstigen (Neben-)Räume und eine zirka 100 m² große Dienstwohnung befinden.

Die Pfarrgemeinde Schärding hat derzeit etwa 470 Mitglieder und umfasst vom Gemeindegebiet her etwa den Bezirk Schärding mit 30 politischen Gemeinden. Die Sonn- und Feiertagsgottesdienste werden in der Kirche am Stein in Schärding gefeiert.

Eine Religionslehrerin vor Ort sowie zahlreiche ehrenamtliche Mitarbeiterinnen begleiten die Pfarrerin/den Pfarrer und die Gemeinde.

Es bestehen ein Bibelkreis, ein ökumenischer Singkreis und Seniorengeburtsstreffen.

In Stadt und Bezirk Schärding befinden sich ein Krankenhaus, fünf Seniorenheime sowie eine Justizanstalt, deren Betreuung durch die Pfarrerin/den Pfarrer bzw. MitarbeiterInnen der Gemeinde erfolgt.

Die Gemeinde besitzt neben der Kirche ein schönes Gemeindezentrum mit Garten in Zentrumsnähe in Schärding, in dem sich der Gemeindesaal, Kanzlei, sonstige (Neben-) Räume und eine zirka 100 m² große Dienstwohnung befinden.

Das Gebiet des Gemeindeverbandes umfasst somit eine Fläche von rund 1200 km² auf der weit verstreut die rund 1000 Evangelischen leben. Lebensmittelpunkte der beiden Gemeinden sind die beiden Gemeindezentren und die Kirche am Stein in Schärding. Schulunterricht ist in beiden Bezirkshauptstädten (Entfernung zirka 40 km) an allen höheren Schulen sowie an den Hauptschulen im Bezirk Ried in einem Ausmaß von höchstens acht Wochenstunden zu erteilen.

Alle weiteren Aufgaben und Betätigungsfelder ergeben sich aus dem Amtsauftrag und der Gemeindeverbandsordnung.

Ende der Bewerbungsfrist ist der 30. Juni 2012.

Für Informationen stehen Ihnen Kurator Direktor Klaus Prieschl, Tel. 0664-4643083, E-Mail: klaus@praxis-prieschl.at (Ried) und Kurator Dr. Günther Niessner, Tel. 0650-4090310, E-Mail: dr.guenther@niessner.net (Schärding) zur Verfügung.

139. Zl. P 1933; 975/2012 vom 30. April 2012

Bestellung von Mag. Klaus-Ortwin Galter zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Dornach

Mag. Klaus-Ortwin Galter wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 2 OdgA erneut zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Dornach bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2012 in diesem Amt bestätigt.

140. Zl. P 1639; 1048/2012 vom 2. Mai 2012

Bestellung von Mag. Wilhelm Todter zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Südwest

Mag. Wilhelm Todter wurde gemäß § 21 Abs. 2 OdgA zum Pfarrer auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Südwest zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2012 befristet bis 31. August 2013 in diesem Amt bestätigt.

141. Zl. P 1685; 1197/2012 vom 15. Mai 2012

Bestellung von Mag. Birgit Schiller zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Horn

Mag. Birgit Schiller wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 2 OdgA erneut zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Horn bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2012 in diesem Amt bestätigt.

142. Zl. P 2183; 816/2012 vom 29. März 2012

Zuteilung von MMag. Helga Hanisch als Pfarramtskandidatin der Diakonie de La Tour

MMag. Helga Hanisch wird gemäß § 11 Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2012 Mag. Lukas Wagner als Mentor zur Dienstleistung als Pfarramtskandidatin der Diakonie de La Tour zugeteilt.

143. Zl. JG 03; 1005/2012 vom 26. April 2012

Evangelische Jugend Burgenland (EJB) — Änderung der Kontaktdaten

Ab April 2012 hat das Diözesan-Jugendreferat der EJB in Rechnitz kein Festnetztelefon und kein Fax mehr.

Die überwiegend genutzten Verbindungen via Handy und E-Mail bleiben erhalten.

Folgende E-Mail-Adressen und Rufnummer stehen zur Verfügung:

Diözesan-Jugendreferat Burgenland
Hochstraße 1, A-7471 Rechnitz
E-Mail: ej.bgld@ejoe.at

Diözesan-Jugendreferent
Diakon, Dipl. Sozialpädagoge
Oliver Koenitz
Mobil: 0699-188 77-150
E-Mail: koenitz@gmx.at

144. Zl. GD 143; 1012/2012 vom 26. April 2012

E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Feldbach

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Feldbach ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

E-Mail: evangelischfeldbach@yahoo.de

145. Zl. GD 275; 1219/2012 vom 18. Mai 2012

E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schladming

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Schladming ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

E-Mail: evang-schladming@schladming-net.at

146. Zl. LK 022; 1253/2012 vom 21. Mai 2012

Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 2011

Gemäß § 1 Abs. 3 Z. 6 ABl-G verlautbart die Evangelische Kirche A. B. in Österreich auf Grund der Beschlussfassung und Verabschiedung des Jahresabschlusses 2011 durch den Synodalausschuss A. B. nach Anhörung der Finanzkommission der Synode A. B. den

**Jahresabschluss
der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich
zum 31. Dezember 2011**

Evangelische Kirche A. B. in Österreich zum 31. Dezember 2011

BILANZ

AKTIVA		31. 12. 2011	31. 12. 2010	PASSIVA		31. 12. 2011	31. 12. 2010
A. Anlagevermögen				A. negatives Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Kapital			
1. Software		14.300,34	40.912,53	II. Gewinnrücklagen			
2. Geleistete Anzahlungen		20.000,00	20.000,00	1. ordnungsgemäße Rücklagen		1.184.192,20	1.167.313,49
		34.300,34	60.912,53	2. zweckgebundenen Rücklagen		463.160,57	369.638,00
II. Sachanlagen						1.647.352,77	1.536.951,49
1. Grundstücke und Bauten		2.320.238,03	2.370.988,21			-21.807.821,88	-25.505.248,51
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung		71.561,11	88.045,43				
III. Finanzanlagen		2.391.799,14	2.459.033,64	B. Investitionszuschüsse		35.178,73	54.251,69
1. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens		8.728.736,56	9.108.747,75	C. Rückstellungen			
		11.154.836,04	11.628.693,92	1. Rückstellungen für Abfertigungen		6.294.188,36	5.806.971,46
B. Umlaufvermögen				2. Rückstellungen für Pensionen		34.527.785,43	37.298.850,97
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				3. sonstige Rückstellungen		1.547.519,78	1.605.335,87
1. Forderungen gegenüber kirchlichen Einrichtungen		2.521.536,80	3.578.083,43			42.369.493,57	44.711.158,30
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände		407.003,35	430.304,86	D. Verbindlichkeiten			
		2.928.540,15	4.008.388,29	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		87.873,94	75.380,72
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		8.039.868,73	5.552.677,55	2. Verbindlichkeiten gegenüber kirchlichen Einrichtungen		612.861,15	910.961,82
		10.968.408,88	9.561.065,84	3. sonstige Verbindlichkeiten		895.581,47	952.570,57
				<i>davon aus Steuern</i>		337.577,72	335.886,65
				<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>		420.477,51	407.239,66
						1.596.316,56	1.938.913,11
C. Rechnungsabgrenzungsposten				E. Rechnungsabgrenzungsposten			
		75.916,02	68.928,75			5.993,96	59.613,92
Summe AKTIVA		22.199.160,94	21.258.688,51	Summe PASSIVA		22.199.160,94	21.258.688,51

Evangelische Kirche A. B. in Österreich
1. Jänner 2011 bis 31. Dezember 2011
GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

	2011	2010
1. Einnahmen aus Kirchenbeiträgen, RU und Bundeszuschuss		
Einnahmen aus Kirchenbeiträgen	14.961.671,40	14.336.559,57
Religionsunterrichts-Vergütung	3.865.750,54	3.793.253,48
Bundeszuschuss	3.127.411,52	3.099.940,40
	21.954.833,46	21.229.753,45
2. sonstige betriebliche Erträge		
a) Zuschüsse und Subventionen	9.807,25	20.199,13
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	0,00	3.953,45
c) übrige	580.230,75	1.107.346,38
	590.038,00	1.131.498,96
3. Personalaufwand		
a) Löhne	78.731,51	80.398,28
b) Gehälter	12.646.736,49	12.551.792,80
c) Aufwendungen für Abfertigungen	776.162,27	462.482,15
d) Aufwendungen für Altersversorgung	-83.221,84	1.202.094,04
e) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	3.096.766,76	3.031.096,25
f) Sonstige Sozialaufwendungen	290.031,09	283.265,77
	16.805.206,28	17.611.129,29
4. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	129.988,67	166.176,92
5. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) übrige		
Aufwendungen des Kirchenamtes, PS, LNK und BS	189.185,84	224.589,03
kirchliche Liegenschaften	120.482,23	65.771,10
kirchliche Druckwerke	88.045,75	96.441,97
Synode, Generalsynode und Sitzungen	17.829,52	53.513,56
sonstige Ausgaben	376.759,57	289.865,12
Aufwand auf Grund übernommener Verpflichtungen	36.053,60	23.842,51
Zuschüsse	891.122,74	2.470.838,65
Bildungsaufwendungen	70.957,64	90.893,35
Reise- und Fahrtaufwand	199.097,61	171.876,48
Lizenzgebühren	17.100,00	17.100,00
Rechts- und Beratungsaufwand	56.686,17	58.468,09
diverse betriebliche Aufwendungen	20.302,42	59.420,00
Skontoerträge auf sonstige betriebliche Aufwendungen	-34,68	-916,75
	2.083.588,41	3.621.703,11
6. Zwischensumme aus Z.1 bis 5 (Betriebserfolg)	3.526.088,10	962.243,09
7. Erträge aus anderen Wertpapieren	67.530,93	550.137,90
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	103.577,30	303.478,90
9. Erträge aus dem Abgang von Finanzanlagen	8.868,00	5.342,40
10. Aufwendungen aus Finanzanlagen	11.355,00	0,00
<i>davon Abschreibungen auf Finanzanlagen</i>	<i>11.355,00</i>	<i>0,00</i>
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	12,06	1,51
12. Zwischensumme aus Z.7 bis 11 (Finanzerfolg)	178.609,17	858.957,69
13. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	3.704.697,27	1.821.200,78
14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	20.793,21	12.822,74
15. Jahresüberschuss	3.683.904,06	1.808.378,04
16. Zuweisung zu Gewinnrücklagen		
a) ordnungsgemäße und zweckgebundene Rücklagen	16.878,71	13.888,44
b) andere Rücklagen (freie Rücklagen)	80.000,00	0,00
	96.878,71	13.888,44
17. Jahresgewinn	3.587.025,35	1.794.489,60

Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der

**Evangelischen Kirche A. B. in Österreich,
Severin-Schreiber-Gasse 1–3, 1180 Wien**

für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2011 bis zum 31. Dezember 2011 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Dieser Jahresabschluss umfasst die Bilanz zum 31. Dezember 2011, die Gewinn- und Verlustrechnung für das am 31. Dezember 2011 endende Geschäftsjahr sowie den Anhang.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs. 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der „Evangelischen Kirche A. B. in Österreich“ und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Verantwortung des Oberkirchenrates für den Jahresabschluss und für die Buchführung

Der Oberkirchenrat der „Evangelischen Kirche A. B. in Österreich“ ist für die Buchführung sowie für die Aufstellung eines Jahresabschlusses verantwortlich, der ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der „Evangelischen Kirche A. B. in Österreich“ in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den Grundsätzen kirchlicher Rechnungslegung vermittelt. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der „Evangelischen Kirche A. B. in Österreich“ von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Abschlussprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Abschlussprüfung

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Jahresabschluss. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines

Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der „Evangelischen Kirche A. B. in Österreich“ von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der „Evangelischen Kirche A. B. in Österreich“ abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften sowie den Grundsätzen kirchlicher Rechnungslegung und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der „Evangelischen Kirche A. B. in Österreich“ zum 31. Dezember 2011 sowie deren Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2011 bis zum 31. Dezember 2011 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Aussagen zum Lagebericht

Der Lagebericht ist auf Grund der gesetzlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage der Gesellschaft erwecken. Der Bestätigungsvermerk hat auch eine Aussage darüber zu enthalten, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang steht.

Der Lagebericht steht nach unserer Beurteilung in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Wien, am 6. April 2012

IB Interbilanz Hübner
Wirtschaftsprüfung GmbH

Mag. Andreas Röthlin
Wirtschaftsprüfer

MMag. Roland Teufel
Steuerberater

Der Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich kann von allen Evangelischen sowohl beim Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, als auch bei jeder Evangelischen Superintendentur A. B. während der üblichen Amtsstunden eingesehen werden.

Dr. Peter Krömer

Johannes Eichinger

Entscheidungen des Revisionssenates

R2/2010 (Erkenntnis vom 17. Dezember 2010)

Anfechtung der Wahl des Church Bords der Vienna Community Church (VCC)

Der Revisionssenat der Evangelischen Kirche in Österreich hat im Verfahren über die Anfechtung der am 30. März 2010 durchgeführten Wahl des Church Bords (Presbyteriums) der Vienna Community Church (VCC) zu R 2/2010 angeordnet, das am 17. Dezember 2010 ergangene Erkenntnis in folgender verkürzter Form im Amtsblatt zu veröffentlichen:

„Die Anfechtung einer Wahl kann u. a. dann erfolgen, wenn sich grobe Ordnungswidrigkeiten ereignen, die das Ergebnis der Wahl beeinflusst haben (§ 6 Abs 1 Wahlordnung). Unter diesen Anfechtungsgrund fallen auch der Rechtslage widersprechende Auskünfte und Äußerungen gegenüber Wahlberechtigten vor der Wahl von Organwaltern kirchlicher Gremien oder Organwaltern übergeordneter Gremien, aus denen die Adressaten den unzutreffenden Schluss ziehen können, sie dürften ihr aktives Wahlrecht in das betreffende kirchliche Gremium nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen ausüben. Solche Äußerungen sind geeignet, das Wahlergebnis zu verfälschen, weil sie Wahlberechtigte davon abzuhalten können, an einer Wahl teilzunehmen, zu der sie das aktive Wahlrecht besitzen.“

(Zl. GD 425; 1010/2012 vom 26. April 2012)

R9,10/2011 (Erkenntnis vom 24. April 2012)

Anfechtung der Wahl zur Gemeindevertretung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. und H. B. Feldkirch

Der Revisionssenat der Evangelischen Kirche in Österreich hat im Verfahren über die Anfechtung der am 18. und 25. Dezember 2011 durchgeführten Wahl zur Gemeindevertretung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. und H. B. Feldkirch zu R 9,10/2011 angeordnet, das am 24. April 2012 ergangene Erkenntnis in folgender verkürzter Form im Amtsblatt zu veröffentlichen:

„§ 18 Abs 1 WahlO bestimmt, dass der Wahlvorschlag in alphabetischer Reihenfolge der Familiennamen zusammen mit der Einladung zur Wahl spätestens eine Woche vor dem Wahltermin bzw. vor dem ersten Wahltag den wahlberechtigten Gemeindegliedern zu übermitteln ist. Zweck dieser Bestimmung ist es, dass allen Wahlberechtigten der Wahlvorschlag persönlich zukommt, ist doch das Wahlrecht ein höchstpersönliches Recht. Wird ein Wahlvorschlag bloß an alle Haushalte mit wahlberechtigten Gemeindegliedern versandt, ist der Bestimmung des § 18 Abs 1 WahlO nicht Genüge getan. Dies hat zur Folge, dass die Wahl an einem erheblichen Mangel leidet, der auch geeignet ist, das Wahlergebnis zu beeinflussen. Die wegen Verletzung des § 18 WahlO angefochtene Wahl ist daher aufzuheben.“

(Zl. HB 01; 1006/2012 vom 26. April 2012)

Motivenberichte

Kirchenverfassung:

Verfügung mit einstweiliger Geltung

Während die Werke durch ihre Ordnung ein zuständiges Organ für die Nominierung bzw. Entsendung von Vertretern oder Vertreterinnen besitzen, bedarf es für die Vertretung der Weltmission der Festlegung eines Entscheidungsorgans. Die Verfügung der einstweiligen Geltung soll sicherstellen, dass der Missionsrat und der Oberkirchenrat A. und H. B. rechtzeitig für die Generalsynode einen Vertreter oder eine Vertreterin entsenden kann.

Disziplinarordnung:

Verfügung mit einstweiliger Geltung

Die Zahl der Disziplinarfälle ist gering. Die Einrichtung von drei Disziplinarbehörden I. Instanz ist von der Zahl der Fälle und von der Personalbesetzung her organisatorisch übertrieben und zu aufwändig. Die örtliche Zuordnung der Superintendenten und Pfarrgemeinden zu drei Disziplinarregionen hat keine Verbesserung in der Durchführung der Disziplinarverfahren gebracht. Aus all diesen Gründen wird der Vorschlag unterbreitet, nur eine Disziplinarbehörde I. Instanz für die Evangelische Kirche in Österreich insgesamt einzurichten. Die Berufung von ehrenamtlichen Fachleuten und die entstehenden Reisebewegungen könnten reduziert werden.

Kirchliche Mitteilung



Mit Trauer und Bestürzung erreichte uns die Nachricht,
dass

Norbert Robert Bruno HEYSE

Ehemann von Direktorin Barbara Henriette Gerlinde
Heyse-Schaefer, geboren am 19. April 1958 in Berlin-
Wilmersdorf, in der Nacht zum 1. Mai 2012 im 55. Lebens-
jahr verstorben ist.

Wir glauben ihn in Gottes Frieden geborgen.

Unsere Anteilnahme gilt seiner Frau und seiner Familie.

(Zl. P 1731; 1088/2012 vom 7. Mai 2012)

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentenversammlungen u. dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle GlaubensgenossInnen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer GlaubensgenossInnen dem Pfarramt mitzuteilen.

P. b. b. Erscheinungsort Wien

AMTSBLATT

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2012

Ausgegeben am 3. Juli 2012

6./7. Stück

AMTSBLATT NACH DER SYNODE A. B. UND GENERALSYNODE

147. Zl. SYN 01 b; 1689/2012 vom 26. Juni 2012

Auszug aus der Angst — Einkehr in Gott — Aufbruch in die Welt

Bericht des Vorsitzenden des Evangelischen Oberkirchenrates A. und H. B., Dr. Michael Bünker, an die 1. Session der XIV. Generalsynode am 16. Juni 2012

Reformationsjubiläum

Mit diesem Dreischritt versucht der Vizepräsident des Kirchenamtes der EKD, Thies Gundlach, das Grundanliegen der Reformation in Kurzfassung zu formulieren. Sowohl die persönlichen Erfahrungen Martin Luthers und anderer Reformatoren/innen, als auch die heutigen Zugänge zum Kern des evangelischen Glaubens ließen sich seiner Meinung nach darin fassen. In Fortführung des Berichtes, der der letzten Generalsynode im Oktober 2011 zu den Schritten auf dem Weg zum Jahr 2017 gegeben wurde, lässt sich für den jetzigen Zeitpunkt sagen, dass die Klärung dessen, was im Jahr 2017 geschehen kann bzw. geschehen wird und welches Ziel damit erreicht werden soll in den evangelischen Kirchen (nicht nur in Österreich) ansteht. Diese Herausforderung stellt sich insbesondere für die Ökumene. Auf der einen Seite ist es für evangelisches Verständnis unverzichtbar, dass das Reformationsjubiläum in ökumenischem Miteinander zu gestalten ist, auf der anderen Seite haben wir zur Kenntnis zu nehmen, dass besonders für die römisch-katholische Kirche das Jahr 2017 keinen Anlass zum Feiern bietet, im Gegenteil die im 16. Jahrhundert erfolgte Spaltung der westlichen Christenheit eher beklagt werden müsste und als Buße der Kirchen begangen werden sollte. Bevor hier die notwendigen Klärungen erfolgen können, ist es dringend erforderlich, dass wir uns selbst im Klaren darüber werden, was uns als evangelische Kirchen Grund gibt, der Reformation nicht nur zu gedenken, sondern ihr Jubiläum ausdrücklich zu feiern. Diese Klärung ist eine gemeinsame Aufgabe für die drei evangelischen Kirchen, die sich in Österreich gemeinsam auf den Weg zum Jahr 2017 gemacht haben. Erste Schritte sind bereits gesetzt worden, jetzt gilt es, die Kirchenpresbyterien der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B. mit der Jahreskonferenz der Evangelisch-methodistischen Kirche gemeinsam mit dem von uns beauftragten Festkomitee mit der Festlegung klarer Grundlinien zu befassen. Dies wird — mit der Hilfe einer kompetenten externen Begleitung — im Frühherbst geschehen. Synoden bzw. Generalsynode und die breitere kirchliche Öffentlichkeit, insbesondere die Gemeinden, Werke und Einrichtungen werden dann mit geeigneten Vorlagen die Meinungsbildung weiter führen. Die Generalsynode kann damit rechnen, dass ihr in jeder Session berichtet wird bzw. dass sie über entsprechende Anträge die Diskussion führt und die erforderlichen Entscheidungen treffen wird.

Reform der Kirchenverfassung

Kirchen der Reformation sind nicht nach hinten ausgerichtet und vergangenheitsfixiert, sie sind immer Kirchen der fortgesetzten Reform (*ecclesia semper reformanda*). Auf diesem Hintergrund ist auch die Arbeit an der nun durchgeführten Reform der kirchengesetzlichen Grundlagen, vor allem der Kirchenverfassung selbst, zu verstehen. Bei der Frage, wie in Zukunft die Entscheidungsprozesse in der Kirche auf allen ihren Ebenen gestaltet werden sollen, ist Bewährtes beibehalten und da und dort auch gestärkt worden sowie neue Formen der gemeinsamen Beratung und Entscheidung umgesetzt worden. Nun gilt es, dies mit Leben zu erfüllen und, wenn erfor-

derlich, an der einen oder anderen Stelle mit den gesammelten Erfahrungen falls notwendig auch Nachjustierungen vorzunehmen. Aber im Großen und Ganzen ist der Prozess der Strukturreform, der etwa zehn Jahre gedauert hat, abgeschlossen. Für die Vorbereitung der Umsetzung der verschiedenen Vorschläge der unterschiedlichen Teams und OE-Gruppen sowie der umfangreichen und streckenweise auch hitzigen Diskussion vor allem in der Kirche A. B. hat sich Oberkirchenrat Dr. Raoul Kneucker große Verdienste erworben. In diesen Zusammenhang gehört auch die Neustrukturierung des Haushaltes der Evangelischen Kirche A. und H. B., in erster Linie die Umstellung auf Kostenstellen und die Überprüfung der Subventionen für die gemeinsamen Arbeitszweige. Dass hier ein hohes Maß an Transparenz und ein verantwortungsvoller Mitteleinsatz erreicht wurden, ist im Wesentlichen dem Einsatz von Oberkirchenrat Mag. Klaus Köglberger zu danken.

Öffentliche Kirche

Unsere evangelischen Kirchen genießen unter den Menschen in Österreich einen guten Ruf. Sie gelten — wie einer Online-Umfrage der Tageszeitung „Der Standard“ zu entnehmen war — als verlässliche Anwältinnen für soziale Gerechtigkeit und ein friedliches Miteinander in unserer Gesellschaft. Ihre Stimme in den brennenden Fragen wird gehört. Dieses Profil kann nicht erreicht werden ohne Konflikte. Ich erwähne exemplarisch das Kirchenasyl, das in Tirol und in Kärnten ausgesprochen wurde. In der öffentlichen Meinung und im Gespräch mit politischen Verantwortungsträgern/innen war es wichtig darauf hinzuweisen, dass diese Maßnahme keinen Aufruf zum zivilen Ungehorsam darstellt und schon gar nicht zur Missachtung geltender gesetzlicher Regelungen, sondern immer als ein Appell zu hören ist, getroffene Entscheidungen noch einmal zu überdenken und dabei auch die Stimme von Kirche und Diakonie zu berücksichtigen. Für die Schwachen einzustehen gehört zu den Grundaufgaben der Kirche. In diesen Zusammenhang gehört auch die Beteiligung des Oberkirchenrates A. und H. B. an der Gedenkfeier am 27. Jänner 2012 aus Anlass der Befreiung des KZ Auschwitz. Dass am selben Tag der Ball des hoch umstrittenen „Wiener Korporationsrings“ in der Hofburg stattfand, machte klärende Worte notwendig, die da und dort auch innerhalb der Kirche auf Unverständnis und Ablehnung gestoßen sind. Hier ist eine klare Positionierung auf Grund der Werte, die wir auf der Basis des Evangeliums zu vertreten haben, ebenso gefordert wie die ständige Bereitschaft, vor allem innerhalb der Kirche miteinander im Gespräch zu bleiben. Dass dies auch nach dem 27. Jänner möglich war, ist ein gutes Zeichen. Stellungnahmen zu bioethischen Fragen sowie zur Schiefergasförderung („Fracking“) seien nur erwähnt. Dies alles steht für unseren Auftrag zur „öffentlichen Kirche“, die sich auf Grund des Öffentlichkeitsanspruchs des Evangeliums an den aktuellen Auseinandersetzungen beteiligt. Es ist bedauerlich, wenn der Beitrag, den evangelische Kirchen für die Gesamtgesellschaft leisten, nicht gesehen wird. Dies ist etwa dann der Fall, wenn, wie in einer Parlamentarischen Anfrage von Abgeordneten der Grünen geschehen, unter dem missverständlichen Stichwort der „Kirchenfinanzierung“ die Mitwirkungsmöglichkeiten der Kirche (wie aller Religionsgemeinschaften) an gesamtgesellschaftlichen Aufgaben in Frage gestellt werden. Klärende Gespräche konnten erst im Nachhinein stattfinden, es wird aber in Zukunft notwendiger sein, ständig den Kontakt zu den politischen Mandataren/innen zu suchen. Dass muss nicht jede Kirche bzw. Religionsgemeinschaft für sich allein tun, weshalb es erfreulich ist, dass vor wenigen Wochen eine „Plattform der gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften“ gegründet werden konnte, die sich die Wahrnehmung dieser Aufgabe vorgenommen hat.

In diesen Zusammenhang gehören auch die Diskussionen, die die Gründung des „King Abdullah bin Abdulaziz International Center for Interreligious and Intercultural Dialogue“ in Wien betreffen. Als im Herbst des Jahres 2011 dieses Zentrum für interreligiösen Dialog gegründet wurde, führte dies zu einer öffentlichen Diskussion und kritischen Rückfragen. Vor allem die zentrale Rolle Saudi-Arabiens als Initiator und Träger des Zentrums gab Anlass dazu, was angesichts des Stellenwertes der Religionsfreiheit in Saudi-Arabien verständlich ist. Die Gründung dieses Zentrums geht in der Tat auf eine Initiative des saudischen Königs zurück, die dieser anlässlich eines offiziellen Besuches bei Papst Benedikt XVI. im Vatikan gesetzt hat. Nun wurde das Zentrum als Kooperationsprojekt dreier Staaten, nämlich Spanien, Österreich und eben Saudi-Arabien in Wien angesiedelt. Der Vatikan ist als Beobachter dabei. Die Arbeit des Zentrums wird von einem unabhängigen Beirat gesteuert, dem Vertreter/innen des Judentums, des Islam, des Buddhismus und Hinduismus und des Christentums (in erster Linie der Orthodoxie und der Anglikanischen Kirche) angehören. Der Evangelische Oberkirchenrat war eingeladen, sich im vergangenen Herbst bei einer internen Informationsveranstaltung des österreichischen Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten sowie der offiziellen Unterzeichnungszereemonie zur Gründung des Instituts zu beteiligen. Bei diesen Anlässen war unsere Kirche durch Landessuperintendent Mag. Thomas Hennefeld vertreten. Zuletzt waren wir gemeinsam mit Vertreter/innen der anderen österreichischen Kirchen und Religionsgemeinschaften eingeladen, anlässlich der ersten Arbeitstagung des Beirates des

Instituts an einem Round-Table-Gespräch teilzunehmen, welches am 14. Juni 2012 stattgefunden hat. Von unserer Seite nahmen Landessuperintendent Hennefeld und der Bischof teil. Grundsätzlich begrüßt der Evangelische Oberkirchenrat A. und H. B. jede Initiative, die zur Verständigung der Religionen beiträgt. Die Basis dafür ist unserer festen Überzeugung nach die universale Geltung der Menschenrechte, insbesondere des Rechts auf Religionsfreiheit. Wir haben uns vorgenommen, die Arbeit des Institutes wohlwollend, aber auch kritisch zu begleiten. Ein nächster Anlass dazu wird die offizielle Eröffnung sein, die für den 26. November 2012 angesetzt ist.

Ökumene weltweit

Unsere Kirchen sind gemeinsam Mitglied im Ökumenischen Rat der Kirchen, der sich auf seine 10. Vollversammlung (seit 1948) im Herbst des Jahres 2013 in Busan, Südkorea, vorbereitet. Die weltweiten Herausforderungen des Klimawandels, der sozialen Gerechtigkeit und der anhaltenden Finanz- und Wirtschaftskrisen werden dort ebenso auf der Agenda zu finden sein wie das gemeinsame Zeugnis für Jesus Christus in einer zunehmend pluralen Welt. Unsere Mitgliedschaften in der Konferenz europäischer Kirchen (KEK) und der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) nehmen wir je für uns wahr. Die KEK befindet sich in einem Reformprozess, der im Juli 2013 bei einer außerordentlichen Vollversammlung in Budapest abgeschlossen sein soll. In der KEK sind wir vertreten durch Landessuperintendent Thomas Hennefeld (Zentralausschuss seit 2009, davor Oberkirchenrätin Dr. Hannelore Reiner), sowie in verschiedenen Arbeitsgruppen bzw. Kommissionen durch RA Dr. Peter Krömer, Prof. Dr. Ulrich Körtner, Dr. Verena Taylor, Mag. Michael Bubik und Mag. Martin Schenk. Miteinander haben wir zum erarbeiteten Reformvorschlag Stellung genommen. Die GEKE hält im September 2012 ihre 7. Vollversammlung in Florenz ab. Ihr wird unter anderem eine Initiative zum europaweiten Gedenken der Reformation im Jahr 2017 vorliegen, der sich auch unsere Kirchen anschließen werden. Unsere Kirchen werden durch Dr. Eva Harasta und Prof. Dr. Ulrich Körtner vertreten sein. Der GEKE ist zugesagt, dass — falls der neue Rat das so beschließt — die Geschäftsstelle für eine weitere Periode (voraussichtlich bis 2017) in Wien angesiedelt sein kann.

Aber ökumenische Verbundenheit ist nicht auf Europa zu beschränken. Exemplarisch machen wir die weltweite Verbundenheit der einen Kirche Jesu Christi sichtbar durch unsere Partnerschaft mit der PCG in Ghana. Der Einsatz von Pf. Timothy Annob geht wie vereinbart im Sommer zu Ende, er kehrt mit seiner Familie nach Ghana zurück und übergibt den Stab an seinen bereits bestimmten Nachfolger, der für die Partnerschaft auf einer neuen Grundlage tätig sein wird. Das ist der passende Zeitpunkt, um nach 2005 wieder einen Besuch unserer Kirche in Ghana durchzuführen, den Oberkirchenrat Mag. Karl Schiefermair und Oberkirchenrat Mag. Johannes Wittich mit (kleinem) Team im kommenden August unternehmen wird. Weltweite Solidarität ist auch das Anliegen der Aktion „Brot für die Welt“, in der seit vergangenem Herbst nach langer Vorbereitungszeit die Aktion „Brot für Hungernde“ und die Diakonie-Auslandshilfe zusammenarbeiten.

Bildung

Das Jahr 2015 wird nach unserer Planung als zweiter des Dreischritts nach 2017 unter dem Schwerpunktthema „Bildung“ stehen. Es ist unbestritten, dass Bildung zu den Kernanliegen der Reformation gehört und heute ein Markenzeichen des Protestantismus ist. Evangelische Kirchen nehmen dies unter heutigen Bedingungen als Mitverantwortung und als Selbstverantwortung wahr. Zum ersten Bereich gehören alle Kooperationen, mit denen sich die evangelische Kirche als kompetente und verlässliche Partnerin erweist. Wir freuen uns über die gute Zusammenarbeit mit der („unserer“) Evangelisch-theologischen Fakultät ebenso wie über die stetige Bemühung um eine hohe Qualität im evangelischen Religionsunterricht. Die niedrigen Abmeldezahlen sprechen da für sich. In unserer eigenen Verantwortung liegt die ökumenische Zusammenarbeit in der KPH Wien/Krems, die auch ein wesentlicher Baustein bei der Ausbildung von Gemeindepädagogen/innen ist. Der zusätzliche Ausbildungsteil, der in alleiniger Verantwortung unserer Kirchen getragen wird, trägt in Analogie zum Vikariat die Arbeitsbezeichnung „Gemeindepädagogat“ und wird im laufenden Studienjahr zum ersten Mal durchgeführt. Als nachhaltiges Ergebnis des „Jahr des Ehrenamtes“ hat sich die Bündelung der Fortbildungsangebote für Ehrenamtliche erwiesen. Dieses Angebot wird zunehmend in Anspruch genommen. Einen Höhenflug erleben unsere Evangelischen Schulen. Sie stellen in ganz besonderer Weise das „protestantische Abenteuer in nichtprotestantischer Umwelt“ dar, von dem Wilhelm Dantine geschrieben hat. Denn mit jeder Neugründung (die es stetig gibt) ist die Frage zu klären, was denn das typisch Evangelische an einer solchen konfessionellen Schule ist und wodurch es im Schulleben nach innen und außen erfahrbar wird. Die personelle Verstärkung in der Bildungsabteilung des

Oberkirchenrates (die übrigens kostenneutral durchgeführt wurde) gewährleistet professionelle Begleitung aller Initiativen im Bereich von Elementarpädagogik und evangelischem Schulwesen.

Der Oberkirchenrat hat seit der letzten Generalsynode im Oktober 2011 acht Sitzungen abgehalten.

Nicht vergessen: Das Jahr 2013 ist das Jahr der Diakonie! Bitte helfen Sie mit, dass sich möglichst viele Gemeinden, Werke und Einrichtungen daran beteiligen. Auch die Diakonie lässt sich in den eingangs zitierten Dreischritt: Auszug aus der Angst — Einkehr in Gott — Aufbruch in die Welt fassen. Denn — wie es der frühere katholische Bischof Jacques Gaillot formulierte: „Wer in Gott eintaucht, taucht bei den Armen wieder auf.“

147. Auszug aus der Angst — Einkehr in Gott — Aufbruch in die Welt
148. Kirchenverfassung; Novelle 2012 — Generalsynode
149. Geschäftsordnung der Generalsynode; Novelle 2012
150. Disziplinarordnung; Novelle 2012
151. Religionsunterrichtsordnung 2008
152. Matrikenordnung; Novelle 2012
153. Dienstordnung 2012; Novelle und Wiederverlautbarung
154. Art 109 Abs 2 Kirchenverfassung: Verfügung mit einstweiliger Geltung — Genehmigung durch die Generalsynode
155. §§ 16 bis 18 der Ordnung des geistlichen Amtes: Verfügung mit einstweiliger Geltung — Genehmigung durch die Generalsynode
156. Disziplinarordnung; Novelle 2012: Verfügung mit einstweiliger Geltung — Genehmigung durch die Generalsynode
157. Präsidium und Schriftführer der 14. Synode A. B. sowie der XIV. Generalsynode
158. Revisionsenat der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich — Wahlergebnis/Neuzusammensetzung
159. Theologischer Ausschuss der 14. Synode A. B.
160. Rechts- und Verfassungsausschuss der 14. Synode A. B.
161. Nominierungsausschuss der 14. Synode A. B. und der XIV. Generalsynode
162. Mitglieder des Personalsenates der Evangelischen Kirche A. u. H. B.
163. Datenschutzbeauftragter der 14. Synode A. B. und der XIV. Generalsynode
164. Liste der Synodalen der 14. Synode A. B. sowie der XIV. Generalsynode
165. Kollektenaufruf für den 6. Sonntag nach Trinitatis, 15. Juli 2012
166. Kollektenaufruf für den 10. Sonntag nach Trinitatis — Israelsonntag, 12. August 2012
167. Kollektenaufruf „Zwischenkirchliche Hilfe“ für den 12. Sonntag nach Trinitatis — 26. August 2012
168. Empfohlene Kollekte: 3. Sonntag im September 2012 für den Dr.-Wilhelm-Dantone-Gedächtnisfonds
169. Kollektenaufruf zum Erntedankfest 2012
170. Gemeindepädagogiat
171. Prüfungskommission für die Amtsprüfung (Examen pro ministerio)
172. Termin für die mündliche Amtsprüfung (Examen pro ministerio) 2013
173. Ansuchen um Zulassung zur Amtsprüfung im April 2013
174. Themen für die Hausarbeiten der Amtsprüfung im April 2013
175. Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA
176. Durchführungsrichtlinie zu den Pensionszuschuss- und Unterstützungsfonds der Evangelischen Kirchen A. B. und H. B. (PZUF) gemäß § 80 Abs. 1 OdgA
177. Kirchenverfassung; Novelle 2012 — Synode A. B.
178. Geschäftsordnung der Synode A. B.; Novelle 2012
179. Wahlordnung; Novelle 2012
180. Art 122 Abs 3 Kirchenverfassung: Verfügung mit einstweiliger Geltung — Genehmigung durch die Synode A. B.
181. Wahl eines weltlichen Oberkirchenrates A. B. für juristische Belange
182. Wahl eines weltlichen Oberkirchenrates A. B. für wirtschaftliche Belange
183. Wahl eines weltlichen Oberkirchenrates A. B. für Innovation und Entwicklung
184. Finanzausschuss der 14. Synode A. B.
185. Kontrollausschuss der 14. Synode A. B.
186. Wahl zweier weiterer Synodaler der Synode A. B. gemäß Art. 76 Abs. 1 Z. 5 KV
187. Evangelische Superintendenz A. B. Oberösterreich: Superintendentialausschuss — Zusammensetzung
188. Evangelische Superintendenz A. B. Kärnten und Osttirol: Superintendentialausschuss; Berichtigung zu ABl. Nr. 123/2012
189. Evangelische Lektorenarbeit — Lektorentermine
190. Evangelische Pfarrgemeinde A. und H. B. Horn: Namensänderung
191. Ausschreibung (erste) der 50-%-Stelle eines/einer Krankenhaus- und Geriatrieseelsorgers/Geriatrieseelsorgerin für das Geriatriereferat in Wien
192. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Arriach
193. Bestellung von Mag. Bernhard Groß zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Christuskirche
194. Bestellung von Mag. Dankfried Kirsch zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Ischl
195. Bestellung von Dr. Michael Wolf zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der

Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favoriten-Christuskirche

196. Bestellung von Mag. Thomas Dopplinger zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favoriten-Gnadenkirche
197. Bestellung von Mag. Oliver Prieschl zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Spittal an der Drau
198. Bestellung von Dr. Manfred Mitteregger zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gröbming

199. Bestellung von Mag. Richard Rotter zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Oberinntal
200. E-Mail-Adresse des Seniors Mag. Gerhard Krömer
201. Kollektenergebnisse 2011
202. Evangelische Kirche H. B. Wahlergebnisse
203. Jahresabschluss der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 2011
- Motivenberichte
Matrikenordnung; Novelle 2012
Dienstordnung 2012;
Kirchliche Mitteilung

Kirchengesetze A. u. H. B.

148. Zl. G 09; 1670/2012 vom 25. Juni 2012

Kirchenverfassung; Novelle 2012 — Generalsynode

Die Generalsynode hat in ihrer 1. Session der XIV. Gesetzgebungsperiode am 16. Juni 2012 die folgenden Änderungen der

Kirchenverfassung NEU

beschlossen und die Verfügungen der Synode A. B. betreffend die Wiederverlautbarung und die Veröffentlichung der Kirchenverfassung 2012 gemeinsam mit einer englischen Übersetzung zustimmend zur Kenntnis genommen.

I.

Es haben zu lauten:

Art 13

(2) Kirchliche Organe sind:

...

Z 4. Für die Evangelische Kirche A. und H. B.: Die Generalsynode, die Kirchenpresbyterien A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung, die Rechts- und Verfassungsausschüsse und die Finanzausschüsse in gemeinsamer Sitzung, sofern sie verbindliche Regelungen treffen, sowie der Evangelische Oberkirchenrat A. und H. B.

...

Art 17 (3) Personen, die zu einer Pfarrgemeinde oder einer Teilgemeinde bzw. einer Superintendenten- oder zum Kirchenamt der Evangelischen Kirche A. B. und der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche H. B. in einem Dienstverhältnis oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis stehen, dürfen keinem Vertretungsorgan ihrer Einrichtungen oder ihrer Kirchen angehören, ausgenommen die Fälle des Art 35 Abs 1 Z 4 Kirchenverfassung. Unberührt bleibt davon auch die Entsendung von Vertretern oder Vertreterinnen der Werke und Einrichtungen in die Synode A. B., Synode H. B. und in die Generalsynode. Der Oberkirchenrat A. B. bzw. H. B. kann Nachsicht von diesem Verbot erteilen, wenn keine Verletzung von kirchlichen Interessen zu befürchten ist.

Art 19 (1) Mit einem öffentlich-kirchlichen Dienst (Art 20 Abs 1), ausgenommen der Dienst als Kirchenmusiker oder Kirchenmusikerin, ist die Übernahme und Ausübung eines politischen Mandates auf europäischer, auf Bundes-

oder Landesebene, auf Gemeindeebene des Bürgermeisteramtes, in Wien auch einer leitenden politischen Tätigkeit auf Bezirksebene, unvereinbar; davon unberührt ist die Mitgliedschaft und Mitarbeit in der Gemeindevertretung, im Gemeindeforum und in der Superintendentenversammlung.

Erläuterungen:

Siehe die Verfügung mit einstweiliger Geltung vom 5. 12. 2011 (ABl. Nr. 254/2011), mit der das Inkrafttreten der Regelung bis 2015 verschoben wurde. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass politische Funktionäre nicht durch die Entsendungsvorgänge aus den Presbyterien in kirchliche Stellen gewählt werden können. Somit bezieht sich die Vorschrift auch auf berufene Mitglieder (siehe z. B. Art 53 Abs 1 Z 8).

Die Verfügung mit einstweiliger Geltung dient der Erhebung und der Prüfung der Lage. Nach dem Jahr 2015 kann die Synode A. B. über die Evaluationsergebnisse beraten und die Bestimmung abändern oder im Sinne der Novelle der Kirchenverfassung beibehalten. Der betroffene Personenkreis ist durch die Art 18 Abs 3, 55 Abs 1 Z 3 und 76 Abs 1 Z 2 Kirchenverfassung bezeichnet. Auf die weiteren Unvereinbarkeiten in Art 17, 18, 54, 63 Abs 3, 70 Abs 6 und 74 Abs 1 Z 2 Kirchenverfassung sei der Vollständigkeit halber hingewiesen.

Dienst des Pfarrers/der Pfarrerin

Art 22 (3) Dem Pfarrer/der Pfarrerin obliegen:

1. der Dienst der Verkündigung in Predigt, Abendmahl und in den Amtshandlungen;
2. in Gemeinschaft mit dem Presbyterium die geistliche Leitung der Gemeinde;
3. als amtsführender Pfarrer oder amtsführende Pfarrerin die Leitung des Pfarramtes im Sinne des Art 46 Abs 3;
4. wie die bisherige Bestimmung Z 3.

Art 39 (1) Zum Wirkungskreis der Gemeindevertretung gehören insbesondere:

1. die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen des Lebens der Pfarrgemeinde;

2. die Wahl der Presbyter und der Presbyterinnen, der Rechnungsprüfer oder Rechnungsprüferinnen;
3. die Festlegung des Ortes des Pfarramtes (Art 30 Abs 2); allenfalls ist in der Gemeindeordnung zu regeln, wie einzelne Aufgaben des Pfarramtes in den Teilgemeinden wahrgenommen werden sollen (Art 32 Abs 3 Z 1);
4. wie Z 3, Z 5 wie Z 4 usw.

Art 41 (1)

Die Rechnungsprüfung ist entsprechend den vom zuständigen Oberkirchenrat mit Zustimmung des Finanzausschusses beschlossenen Richtlinien vorzunehmen.

Art 46 (3)

Das Presbyterium ist verantwortlich für die Verwaltung aller Angelegenheiten in der Pfarrgemeinde oder Teilgemeinde, soweit sie nicht dem amtsführenden Pfarrer oder der amtsführenden Pfarrerin übertragen oder der Gemeindevertretung vorbehalten sind, ferner für den Vollzug der Anordnungen der übergeordneten Stellen und die rechtliche Vertretung der Pfarrgemeinde und der Teilgemeinde. Insbesondere ist von ihm wahrzunehmen: . . .

Art 109 (2)

Arbeitszweige gemäß Abs 1 Z 3 sind die Evangelische Jugend Österreichs, die Evangelische Frauenarbeit und die Weltmission; die Vertreter oder Vertreterinnen werden von den zuständigen Organen der Werke, im Falle der Weltmission vom Oberkirchenrat A. und H. B. über Vorschlag des Missionsrates, entsendet.

Erläuterung:

Dieser Text ist mit der einstweiligen Verfügung der Geltung vom 9. 5. 2012 von den Synodalausschüssen A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung beschlossen worden.

Abs 3 entfällt.

Erläuterung:

Im Art 109 Abs 1 sind die Mitglieder der Generalsynode abschließend geregelt, in Abs 2 die Arbeitszweige, welche Vertreter oder Vertreterinnen entsenden können. Eine weitere Bestimmung in Art 109, wonach zusätzlich zu den taxativ aufgezählten Mitgliedern mit Zustimmung der Kirchenpresbyterien in gemeinsamer Sitzung ein weiterer Arbeitszweig bestimmt werden kann, gibt es nicht mehr und war auch nicht mehr gewollt. Diese Bestimmung war daher aufzuheben.

Art 112

(2) Ständige Ausschüsse der Generalsynode sind der Theologische Ausschuss, der Rechts- und Verfassungsausschuss sowie der Nominierungsausschuss. Im Übrigen sind die Finanzausschüsse sowie die Rechts- und Verfassungsausschüsse der Synode A. B. und der Synode H. B. in gemeinsamer Sitzung als ständige Ausschüsse einzurichten. Die Mitglieder des Oberkirchenrates A. und H. B. sind berechtigt, ohne Stimmrecht an allen Beratungen der Ausschüsse, Kommissionen und Projektteams der Generalsynode sowie der Ausschüsse und Kommissionen in

gemeinsamer Sitzung teilzunehmen. Für Fragen des Religionsunterrichtes ist eine Religionspädagogische Kommission zu berufen. Die genaue Zusammensetzung sowie die Art der Berufung der Mitglieder beschließt die Generalsynode im Rahmen der konstituierenden Session für ihre Funktionsperiode.

(2 a) Für die XIV. Gesetzgebungsperiode enthält § 13 Abs 7 a der Geschäftsordnung der Generalsynode die entsprechenden Regelungen.

(8) Im Übrigen gelten für die Ausschüsse Kommissionen und Projektteams, welche die Generalsynode oder die beiden Kirchenpresbyterien A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung einrichten, die Bestimmungen des Art 83 sinngemäß.

Art 114 (7)

. . .

Z 8. die Erlassung der Geschäftsordnung für den Oberkirchenrat A. und H. B. mit Zustimmung der Rechts- und Verfassungsausschüsse und der Finanzausschüsse in gemeinsamer Sitzung.

. . .

Art 123

Die Zuständigkeiten der Synodalausschüsse A. B., H. B. sowie A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung sind nach dem Grundsatz der Aufgabenverteilung auf die Kirchenpresbyterien und die Oberkirchenräte zuzuordnen, nämlich Festlegung der Entwicklungslinien für die Evangelische Kirche in Österreich einerseits, für die Wahrnehmung der administrativen Angelegenheiten andererseits; insbesondere erhält die Zuständigkeiten in Art 23 Abs 4 und 6, Art 25, Art 26 Abs 1, Art 51 Abs 1, Art 52 Abs 1, Art 55 Abs 1 Z 2, Art 68 Abs 2, Art 86, Art 88 Abs 1 Z 2, Art 91 Abs 2 Z 1, Art 93 Abs 6, Art 97 Abs 10 der Kirchenverfassung, die Zuständigkeiten in § 16 Abs 2, § 17 Abs 2, § 23 Abs 2, § 26 Abs 3, § 29 Abs 1 und 2, § 46 Abs 4, § 61 Abs 5, § 75 Abs 3 Ordnung des geistlichen Amtes das Kirchenpresbyterium; die Zuständigkeiten in Art 41 Abs 1 Kirchenverfassung, in § 10 Z 3 Datenschutzordnung, § 81 Abs 1 Ordnung des geistlichen Amtes, § 35 Abs 10 Wahlordnung und § 39 Abs 3 Disziplinarordnung der jeweils zuständige Oberkirchenrat.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Art 124

(4) Es treten außer Kraft die Bestimmungen in: ABl. Nr. 136/2005, 215/2005, 216/2005, 221/2005, 89/2006, 157/2006, 162/2006, 248/2006, 254/2006, 96/2007, 115/2007, 132/2007, 94/2008, 196/2008, 201/2008, 214/2008, 236/2009.

II.

Die Novelle 2012 der Kirchenverfassung tritt mit dem Beschluss der Generalsynode in Kraft.

Dr. Raoul Kneucker
Oberkirchenrat

Dr. Peter Krömer
Präsident der Generalsynode

Mag. Matthias Eikenberg
Schriftführer der Generalsynode

149. Zl. G 04; 1696/2012 vom 26. Juni 2012

Geschäftsordnung der Generalsynode; Novelle 2012

Die Generalsynode hat in ihrer 1. Session der XIV. Gesetzgebungsperiode am 16. Juni 2012 die folgenden Änderungen der

Geschäftsordnung der Generalsynode

beschlossen:

I.

Dem § 3 Abs 3 ist folgender Satz anzufügen:

Die Einladung sowie die Versendung der Materialien kann auf elektronischem Wege erfolgen.

§ 13 Abs 7 hat zu lauten:

(7) Eine Religionspädagogische Kommission (Art 112 Abs 2 und 2 a Kirchenverfassung) ist als ständige Kommission von der Generalsynode einzurichten. Die Zusammensetzung sowie die Art der Berufung der Mitglieder beschließt die Generalsynode im Rahmen der konstituierenden Session für ihre Funktionsperiode.

§ 13 Abs 7 a hat zu lauten:

(7 a) In der XIV. Gesetzgebungsperiode haben der Religionspädagogischen Kommission anzugehören alle Fachinspektoren und Fachinspektorinnen, ein Mitglied des Oberkirchenrates A. und H. B., je ein Vertreter oder je eine Vertreterin der Arbeitsgemeinschaften der Religionslehrer und Religionslehrerinnen an allgemein bildenden Pflichtschulen sowie an allgemein bildenden und berufsbildenden höheren Schulen, je ein Vertreter oder je eine Vertreterin der religionspädagogischen Berufsvorbildung an der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien sowie an der Kirchlich Pädagogischen Hochschule Wien/Krems, je ein Vertreter oder je eine Vertreterin der nichtordinierten Religionslehrer und Religionslehrerinnen an allgemein bildenden Pflichtschulen sowie an allgemein bildenden und berufsbildenden höheren Schulen. Sollte unter den Mitgliedern der Religionspädagogischen Kommission Angehörige der Evangelischen Kirche H. B. fehlen, ist zusätzlich ein qualifiziertes Mitglied aus dieser Kirche zu berufen. Die Evangelisch-Methodistische Kirche kann einen Vertreter oder eine Vertreterin in die Religionspädagogische Kommission als Gast entsenden.

§ 13 Abs 9 hat zu lauten:

(9) Zu den Sitzungen des Rechts- und Verfassungsausschusses der Generalsynode sowie zu den Sitzungen der Finanzausschüsse und der Rechts- und Verfassungsausschüsse in gemeinsamer Sitzung sind je zwei Vertreter oder Vertreterinnen der freiwilligen Berufsvereinigung gemäß § 83 Ordnung des geistlichen Amtes (VEPPÖ) und der Mitarbeitervertretung zu laden, die an den Sitzungen dieser Gremien mit beratender Stimme teilnehmen können.

§ 14 a hat zu lauten:

Für die in den §§ 13 und 14 genannten Ausschüsse sind jeweils bis zu drei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen A. B. und jeweils zusätzlich ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin H. B. zu wählen, wobei im Rahmen der Wahl eine Reihenfolge der Stellvertretung festzulegen ist.

Nach Maßgabe der festgestellten Reihenfolge im Falle der Verhinderung von ordentlichen Mitgliedern A. B. sind die Vertreter oder Vertreterinnen einzuberufen.

§ 15 Abs 12 hat zu lauten:

(12) Die Protokolle der Ausschussberatungen sind den zuständigen Ausschussmitgliedern, ihren Stellvertretern oder Stellvertreterinnen, dem Oberkirchenrat A. und H. B., dem Landessuperintendenten oder der Landes-superintendentin, allen Superintendenten oder Superintendentinnen, beiden Kirchenpresbyterien A. B. und H. B. sowie dem Präsidenten oder der Präsidentin der Generalsynode zuzusenden.

Der § 15 a Abs 1 hat zu lauten:

(1) Für die Einrichtung und Wahlen von Kommissionen und Projektteams gelten Art 112 Kirchenverfassung unter Berücksichtigung von Art 83 Kirchenverfassung sowie die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unter Bedachtnahme auf die Kirchliche Wahlordnung. Bei der Einrichtung von Kommissionen kann durch Beschluss der Generalsynode, sofern keine eigene kirchengesetzliche Regelung erfolgt, die Bestellung jener Mitglieder der Kommissionen, die nicht der Generalsynode angehören, den Kirchenpresbyterien A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung übertragen werden.

Dem § 16 ist als Abs 5 anzufügen:

(5) Über Beschluss des Präsidiums der Generalsynode kann den Kirchenräten oder Kirchenrätinnen A. B. und H. B. jeweils zu einzelnen Tagesordnungspunkten das Rederecht eingeräumt werden.

Nach § 21 a (Abschnitt X) ist folgender Abschnitt einzufügen:

Abschnitt XI:

Haushaltsplan und Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich:

§ 22 (1) Der Oberkirchenrat A. und H. B. hat bis längstens 15. April eines jeden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr (Geschäftsjahr) einen Jahresabschluss für die Evangelische Kirche A. und H. B. in Österreich sowie die Hermann und Therese Pfaffsche-Stiftung für bedürftige Angehörige der Evangelischen Kirche A. B. und H. B. (Pfaff-Stiftung) zu erstellen, bei letztgenannter unter Berücksichtigung staatlicher Rechnungslegungsvorschriften für diese Stiftung öffentlichen Rechts.

(2) Der Oberkirchenrat A. und H. B. hat nach Erstellung des Jahresabschlusses der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich und der Pfaffschen Stiftung den Jahresabschluss den mit der Abschlussprüfung Betrauten zu übergeben, die ihre Prüfungen bis längstens 15. Mai eines jeden Jahres abzuschließen haben. Die Abschlussprüfung hat sich an den Rechnungslegungs-/Prüfvorschriften des Unternehmensgesetzbuches unter Beachtung der besonderen kirchenrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften im Bereich der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich zu orientieren.

(3) Nach Vorliegen der Prüfberichte sind vom Oberkirchenrat A. und H. B. den Finanzausschüssen A. B. und

H. B. in gemeinsamer Sitzung die vom Oberkirchenrat A. und H. B. erstellten Jahresabschlüsse der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich sowie der Pfaffschen Stiftung sowie die Prüfberichte zur Beratung zuzuleiten. Die Finanzausschüsse in gemeinsamer Sitzung haben im Beisein der Abschlussprüfer oder Abschlussprüferinnen die vorgelegten Jahresabschlüsse zu beraten und allenfalls die Jahresabschlüsse der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich sowie der Pfaffschen Stiftung festzustellen und zu genehmigen.

(4) Die von den Finanzausschüssen A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung festgestellten und genehmigten Jahresabschlüsse der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich sowie der Pfaffschen Stiftung sind mit dem Bestätigungsvermerk oder der Versagung des Bestätigungsvermerkes im Amtsblatt kundzumachen. Die Jahresabschlüsse der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich und der Pfaffschen Stiftung sowie die diesbezüglichen Prüfberichte stehen im Kirchenamt A. B., in der Kirchenkanzlei H. B. sowie in den Superintendenturen A. B. allen Evangelischen in Österreich zur Einsicht offen.

(5) Nach Beschlussfassung über die Jahresabschlüsse der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich sowie der Pfaffschen Stiftung sind diese Jahresabschlüsse samt Prüfberichten den Kontrollausschüssen A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung zur weiteren Beratung und Prüfung zuzuleiten. Die Kontrollausschüsse in gemeinsamer Sitzung haben über jedes Geschäftsjahr (Kalenderjahr) der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich sowie der Pfaffschen Stiftung in der weiteren Folge der Generalsynode ihre Prüfberichte vorzulegen. Erst nach Beratung und Beschlussfassung über die Prüfberichte der Kontrollausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung über die betreffenden Jahresabschlüsse der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich sowie der Pfaffschen Stiftung ist eine Beschlussfassung der Generalsynode über die (finanzielle) Entlastung des Oberkirchenrates A. und H. B. sowie der Finanzausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung für das betreffende Geschäftsjahr (Kalenderjahr) zulässig.

(6) Ausnahmen von den in Abs 1 bis 5 festgesetzten Fristen gewährt über Antrag das Präsidium der Generalsynode.

§ 23 (1) Die Abschlussprüfer oder Abschlussprüferinnen werden von den Finanzausschüssen A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung nach Anhörung des Oberkirchenrates A. und H. B. für die Prüfung der Jahresabschlüsse zumindest in drei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren (Kalenderjahre) bestellt.

(2) Für die Abschlussprüfung sind Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüferinnen zu bestellen, nach Tunlichkeit jene von der Synode A. B. für die Prüfung der Jahresabschlüsse der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich samt Einrichtungen Bestellten.

(3) Nach Bestellung der Abschlussprüfer oder Abschlussprüferinnen durch die Finanzausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung hat der Oberkirchenrat A. und H. B. die entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen über die Prüfung mit den bestellten Abschlussprüfern oder Abschlussprüferinnen abzuschließen, und

zwar unter Berücksichtigung von allenfalls beschlossenen Vorgaben. Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit des Genehmigungsvermerkes des Präsidenten oder der Präsidentin der Generalsynode, der in dem Genehmigungsvermerk die Übereinstimmung der schriftlichen Vereinbarung mit der Beschlussfassung durch die Finanzausschüsse in gemeinsamer Sitzung festhält.

§ 24 (1) Der Oberkirchenrat A. und H. B. hat nach Anhörung des Oberkirchenrates A. B. und des Oberkirchenrates H. B. bis längstens 15. November eines jeden Jahres für das kommende Jahr einen vorläufigen Haushaltsplan für die Evangelische Kirche A. und H. B. in Österreich zu erstellen und den Finanzausschüssen A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung zur vorläufigen Beratung zuzumitteln. Nach endgültiger Beschlussfassung der Haushaltspläne für den Bereich der Evangelischen Kirche A. B. bzw. H. B., jeweils nach den für die jeweiligen Kirchen geltenden kirchenrechtlichen Vorschriften, erstellt dann der Oberkirchenrat A. und H. B. den endgültigen Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr (Kalenderjahr) und leitet diesen Haushaltsvoranschlag an die Finanzausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung zur Beratung und Beschlussfassung zu.

(2) Die Finanzausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung haben nach nochmaliger Anhörung des Oberkirchenrates A. und H. B. auf der Grundlage der beschlossenen Haushaltspläne der Evangelischen Kirche A. B. bzw. H. B. den Haushaltsplan für die Evangelische Kirche A. und H. B. zu erstellen und zu beschließen. Der Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. und H. B. darf einnahmenseitig und/oder ausgabenseitig die jeweiligen kumulierten beschlossenen Haushaltspositionen in den Haushaltsplänen der Evangelischen Kirche A. B. bzw. H. B. nicht übersteigen.

(3) Der Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. und H. B. ist von den Finanzausschüssen A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung bis längstens 15. Jänner des folgenden Kalenderjahres (Geschäftsjahres) zu beschließen und im Amtsblatt kundzumachen.

(4) Kommt ein Beschluss der Finanzausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung für den Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. und H. B. für das kommende (laufende) Kalenderjahr (Geschäftsjahr) nicht fristgerecht zustande, gelten vorerst die Bestimmungen des zuletzt von den Finanzausschüssen in gemeinsamer Sitzung beschlossenen Haushaltsplanes (Budgetprovisorium), ausgenommen die im zuletzt genehmigten Haushaltsplan beschlossenen außergewöhnlichen Anschaffungen und Herstellungsaufwand. Dieses Budgetprovisorium gilt bis längstens 30. Juni des laufenden Jahres und verpflichtet den Oberkirchenrat A. und H. B., soweit wie möglich, in jedem Monat nur 1/12 des jeweiligen Ausgabenansatzes des beschlossenen Haushaltsplanes zu verausgaben. Dies gilt für Subventionen sinngemäß.

(5) Für Nachtragshaushalte gelten die vorhin erwähnten Bestimmungen sinngemäß.

§ 25 (1) Der Oberkirchenrat A. und H. B. hat in Form von Quartalsberichten (zum 31. 3., 30. 6., 30. 9., 31. 12.) an Hand des jeweiligen Haushaltsplanes unter Berücksichtigung des zuletzt genehmigten Jahresabschlusses in Form

eines Soll-Ist-Vergleiches über die finanzielle Situation der Evangelischen Kirche A. und H. B. den Finanzausschüssen A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung laufend zu berichten. Diese Quartalsberichte sind nach Tunlichkeit binnen sechs Wochen nach dem Quartalsende den Finanzausschüssen A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung zu übermitteln.

(2) Die Finanzausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung haben über die Quartalsberichte (Soll-Ist-Vergleich) zu beraten und in jeder Synodensession über die finanzielle Situation der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich der Generalsynode zu berichten.

Der bisherige Abschnitt XI erhält die Bezeichnung XII. Die bisherigen §§ 22 bis 25 der Geschäftsordnung der Generalsynode erhalten nunmehr die Bezeichnung §§ 25 bis 28.

II.

Die Bestimmungen dieser Novelle der Geschäftsordnung der Generalsynode treten mit der Beschlussfassung der Generalsynode in Kraft.

Dr. Raoul Kneucker
Oberkirchenrat

Dr. Peter Krömer
Präsident der Generalsynode

Mag. Matthias Eikenberg
Schriftführer der Generalsynode

150. Zl. G 02; 1610/2012 vom 19. Juni 2012

Disziplinarordnung; Novelle 2012

Die Generalsynode hat in ihrer 1. Session der XIV. Gesetzgebungsperiode am 16. Juni 2012 die folgende Änderung des VI. Abschnittes der Disziplinarordnung (ABl. 58/1985, 75/1985, 213/1991, 219/1991, 96/1994, 194/1994, 154/1995, 223/1997, 265/1999, 283/2000, 244/2003, 84/2005, 33/2006, 111/2010 und 111/2012) beschlossen.

A.

Es haben zu lauten:

VI. Abschnitt

Disziplinarbehörden

§ 26. (1) An Disziplinarbehörden werden eingerichtet

1. der Disziplinarsenat I. Instanz für den Bereich der Evangelischen Kirche in Österreich und
2. der Disziplinarobersenat für die Evangelische Kirche in Österreich.

(2) Der Sitz der Disziplinarbehörden ist Wien.

(3) In den Disziplinarverfahren nach Abschnitt XVII. (Verfahren gegen Mitglieder der Disziplinarbehörden selbst, gegen Disziplinaranwälte und gegen Mitglieder des Revisionssenates der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich), sowie gegen Mitglieder der Oberkirchenräte A. B., H. B. und A. und H. B. ist ausschließlich der Disziplinarobersenat zuständig.

Unabhängigkeit

§ 27. (1) Die Mitglieder des Disziplinarsenates I. Instanz und des Disziplinarobersenates sind in der Ausübung ihres Amtes an die staatlichen und kirchlichen Gesetze gebunden, selbstständig und unabhängig.

(2) Sie müssen als Gemeindevertreter wählbar oder geistliche Amtsträger der Evangelischen Kirche in Österreich sein.

Zusammensetzung

§ 28. (1) Der Disziplinarsenat I. Instanz besteht aus einem oder aus einer rechtskundigen Vorsitzenden, die entweder die Rechtsanwaltsprüfung, die Richteramtsprüfung, die Notariatsprüfung oder die Prüfung für den höheren rechtskundlichen Verwaltungsdienst abgelegt hat, sowie aus einem oder einer geistlichen und einem oder einer weltlichen Beisitzer bzw. Beisitzerin.

(2) Zum Mitglied eines Disziplinarsenates I. Instanz kann nicht bestellt werden, wer einem Superintendentialausschuss, einem Oberkirchenrat, einem Kirchenpresbyterium oder dem Präsidium der Generalsynode angehört.

§ 29. (1) Der Disziplinarobersenat besteht aus einem oder einer rechtskundigen Vorsitzenden, wobei die Voraussetzungen des § 28 erfüllt sein müssen, sowie aus zwei geistlichen und zwei weltlichen Beisitzern oder Beisitzerinnen.

(2) Ist der oder die Beschuldigte Religionslehrer oder Religionslehrerin oder Lehrer oder Lehrerin an einer evangelischen Schule, tritt an die Stelle des weltlichen Beisitzers oder der weltlichen Beisitzerin ein weltlicher Angehöriger des Berufsstandes des oder der Beschuldigten.

Bestellung der Mitglieder der Disziplinarbehörden

§ 30. Die Mitglieder der Disziplinarsenate werden auf Grund von Vorschlägen der Superintendentialausschüsse, der Oberkirchenräte A. B. oder H. B. und des Nominierungsausschusses von der Generalsynode auf die Dauer ihrer Funktionsperiode bestellt.

§ 31. (1) Für jeden Vorsitzenden oder jede Vorsitzende ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin, für jeden Beisitzer bzw. jede Beisitzerin sind zwei, für den berufenen Religionslehrer bzw. die berufene Religionslehrerin beziehungsweise Lehrer oder Lehrerin an einer evangelischen Schule ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin auf die gleiche Weise zu bestellen.

(2) Ist die Zusammensetzung eines Disziplinarsenates infolge mehrfachen Ausscheidens von Mitgliedern, einschließlich der Stellvertreter oder Stellvertreterinnen, nicht mehr gegeben, hat die Generalsynode für den Rest der Funktionsperiode eine entsprechende Anzahl von Mitgliedern und Stellvertretern bzw. Stellvertreterinnen zu bestellen.

Gelöbnis

§ 32. (1) Die Mitglieder und die Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen legen vor der ersten Ausübung des Amtes in die Hand des Präsidenten oder der Präsidentin folgendes Gelöbnis ab: „Ich gelobe vor Gott, mich bei

meinem Wirken als Mitglied des Disziplinarsenates/Disziplinarobersenates nur von meinem an das Evangelium gebundenen Gewissen leiten zu lassen und die kirchlichen Gesetze zu beachten. Ich will in meinem Amte dazu beitragen, dass in der Kirche Friede und Ordnung gewahrt und wieder hergestellt werden.“

(2) Der oder die Vorsitzende des Disziplinarsenates I. Instanz hat bis 31. März jeden Jahres über den Stand der anhängigen Verfahren dem oder der Vorsitzenden des Disziplinarobersenates zu berichten. Der oder die Vorsitzende des Disziplinarobersenates hat den Bericht der Disziplinarbehörden der Generalsynode zu erstatten.

(3) Stellt der oder die Vorsitzende des Disziplinarobersenates unzumutbare Verzögerungen bei der Durchführung von Disziplinarverfahren fest, hat er darüber dem Oberkirchenrat A. und H. B. zu berichten, gegebenenfalls mit Vorschlägen, wie der Verzögerung abzuhelpfen ist.

Ausscheiden

§ 33. Die zu Mitgliedern oder Stellvertretern und Stellvertreterinnen berufenen Personen scheiden aus dem Amt aus, wenn in ihren persönlichen Verhältnissen eine derartige Änderung eintritt, dass die Voraussetzungen für ihre Bestellung oder die Möglichkeit ihres Wirkens nicht mehr gegeben sind.

Enthebung

§ 34. Mitglieder oder Stellvertreter und Stellvertreterinnen, gegen die ein Disziplinarverfahren anhängig ist oder die aus der Evangelischen Kirche in Österreich ausgetreten sind, sind im Einvernehmen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin durch die Generalsynode ihres Amtes zu entheben. Bei den Vorsitzenden ist in diesem Fall das Einvernehmen mit dem oder der Vorsitzenden des Revisionsenates herzustellen.

Ausschließung

§ 35. (1) Von der Ausübung des Amtes als Mitglied der Disziplinarbehörden sind im Einzelfall ausgeschlossen:

1. Wer selbst oder wenn sein oder ihr Ehegatte durch die Pflichtverletzung betroffen ist;
2. wer mit dem oder der Beschuldigten bis zum 3. Grad verwandt oder verschwägert ist, oder wenn der oder die Beschuldigte zu ihm im Verhältnis von Wahl- oder Pflegeeltern und -kindern steht;
3. wer in der Sache als Zeuge vernommen worden ist oder als Zeuge in Frage kommt;
4. wer in derselben Sache als Disziplinaranwalt, Untersuchungsführer oder Verteidiger mitgewirkt hat;
5. derjenige, gegen den ein Disziplinarverfahren anhängig ist, und zwar für die Dauer desselben.

(2) Von der Ausübung des Amtes als Mitglied des Disziplinarobersenates ist überdies ausgeschlossen, wer bei der Entscheidung der I. Instanz mitgewirkt hat.

(3) Jedes Mitglied des Disziplinarsenates I. Instanz und des Disziplinarobersenates, bei dem einer dieser Ausschließungsgründe zutrifft, ist verpflichtet, dem oder der Vorsitzenden den Ausschließungsgrund anzuzeigen. Ist der oder

die Vorsitzende selbst betroffen, so ist dies dem Präsidenten oder der Präsidentin der Generalsynode anzuzeigen.

Ablehnung

§ 36. (1) Ein Mitglied des Disziplinarsenates oder des Disziplinarobersenates kann von dem oder der Beschuldigten oder vom Disziplinaranwalt abgelehnt werden, wenn sie außer den in § 35 Abs. 1 und 2 genannten Fällen Gründe glaubhaft machen, die geeignet sind, Zweifel an der vollen Unbefangenheit des Mitgliedes zu rechtfertigen.

(2) Solche Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn zwischen dem abgelehnten Mitglied und dem oder der Beschuldigten schwere Misshelligkeiten bestanden oder bestehen oder wenn das persönliche Interesse des Mitgliedes oder ihm nahestehender Personen durch den Ausgang des Disziplinarverfahrens unmittelbar berührt werden könnte.

(3) Die Ablehnung muss spätestens acht Tage vor einer anberaumten mündlichen Verhandlung schriftlich beim Vorsitzenden oder bei der Vorsitzenden geltend gemacht werden.

(4) Über die Ablehnung oder eine nach Abs 2 angezeigte Befangenheit entscheiden, wenn nur ein Mitglied des Disziplinarsenates oder des Disziplinarobersenates abgelehnt wird, die übrigen Mitglieder des betroffenen Senates; wenn der oder die Vorsitzende oder mehrere Mitglieder abgelehnt werden, entscheidet bezüglich des Disziplinarsenates der Disziplinarobersenat, bezüglich dessen Vorsitzenden oder dessen Mitgliedern der Präsident oder die Präsidentin der Generalsynode.

§ 37. Im Falle der Ausschließung, der Ablehnung, einer Befangenheit oder einer sonstigen Verhinderung eines Mitgliedes des Disziplinarsenates I. Instanz oder des Disziplinarobersenates tritt an die Stelle ein oder eine vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden einzuberufenden Stellvertreter oder Stellvertreterin, im Falle des oder der Vorsitzenden der berufene Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin.

Schriftführer/Schriftführerin

§ 38. (1) Für jede Disziplinarbehörde ist vom Kirchentamt A. B. jeweils im Einvernehmen mit dem oder der Vorsitzenden ein Schriftführer oder eine Schriftführerin und ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu bestimmen, die auf ihre Verschwiegenheit zu verpflichten sind.

(2) Der Schriftführer oder die Schriftführerin hat nach den Anweisungen des oder der Vorsitzenden die erforderlichen Schriftstücke anzufertigen.

(3) Die Ausschließungsgründe des § 35 Abs 1 sind auf den Schriftführer oder die Schriftführerin sinngemäß anzuwenden.

(4) Der Schriftführer oder die Schriftführerin kann nicht abgelehnt werden. Der Disziplinarsenat oder der Disziplinarobersenat kann jedoch bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes, der bei einem Mitglied des Disziplinarobersenates die Ablehnung rechtfertigen würde, den Schriftführer oder die Schriftführerin entheben oder im Einzelfall an diese Stelle den Stellvertreter oder die Stellvertreterin einberufen.

Untersuchungsführer/Untersuchungsführerin

§ 39. (1) Der Disziplinarsenat I. Instanz oder der Disziplinarobersenat können Untersuchungsführer oder Untersuchungsführerinnen anfordern und beauftragen. Dem Untersuchungsführer oder der Untersuchungsführerin obliegt die Erledigung des Vorverfahrens; er oder sie hat den Sachverhalt durch Vernehmung der Beschuldigten und der Zeugen, durch die Einholung von Gutachten und durch Herbeischaffen aller sonstigen Beweismittel zu klären.

(2) Für den Disziplinarsenat I. Instanz und den Disziplinarobersenat werden vom Oberkirchenrat A. und H. B. auf Grund von Vorschlägen der Superintendentialausschüsse und des Oberkirchenrates H. B. ein oder mehrere Untersuchungsführer sowie deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen für die Dauer der Funktionsperiode der Generalsynode berufen; diese müssen absolvierte Juristen sein und dürfen einem Superintendentialausschuss nicht angehören.

B.

In § 110 und § 111

ist „Synodalausschüsse A. B. und H. B.“ jeweils durch „Rechts- und Verfassungsausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung“ zu ersetzen.

C.

Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

(1) Abschnitt VI dieses Kirchengesetzes tritt mit 30. Juni 2013 in Kraft.

(2) Die bestehenden Disziplinarbehörden haben die Geschäfte weiterzuführen und bis 30. Juni 2013 abzuschließen.

Dr. Raoul Kneucker
Oberkirchenrat

Dr. Peter Krömer
Präsident der Generalsynode

Mag. Matthias Eikenberg
Schriftführer der Generalsynode

151. Zl. RU 01; 1595/2012 vom 19. Juni 2012

Religionsunterrichtsordnung 2008

Die Generalsynode hat in ihrer 1. Session der XIV. Gesetzgebungsperiode am 16. Juni 2012 die folgende Ergänzung der

Religionsunterrichtsordnung 2008

(ABl. Nr. 99 und 201/2008)

beschlossen:

§ 18 Abs 4 hat zu lauten:

(4) Nachzuweisen ist die Teilnahme an Veranstaltungen zum Zweck der kirchlichen Begleitung, die für alle Ausbildungsgänge in „Evangelischer Religion“ vom Oberkirchenrat A. und H. B. verbindlich erklärt werden; allenfalls ist der Nachweis dem Ansuchen nach Abs 1 anzuschließen.

Mag. Karl Schiefermair
Oberkirchenrat

Dr. Peter Krömer
Präsident der Generalsynode

Mag. Matthias Eikenberg
Schriftführer der Generalsynode

152. Zl. G 11; 1590/2012 vom 18. Juni 2012

Matrikenordnung; Novelle 2012

Die Generalsynode hat in ihrer 1. Session der XIV. Gesetzgebungsperiode am 16. Juni 2012 die folgenden Änderungen der Matrikenordnung beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 166)

Es haben zu lauten:

§ 6 (2) Über Amtshandlungen, die nicht in der Pfarrgemeinde und/oder nicht vom zuständigen Pfarrer oder der zuständigen Pfarrerin vorgenommen wurden, ist von der Person, welche die Amtshandlung vorgenommen hat, ein Protokoll anzufertigen, das alle für die Eintragung erforderlichen Angaben und Originalunterschriften enthalten muss. Dieses Protokoll ist in elektronischer Form, wenn dies aber nicht möglich ist, unverzüglich auf dem Postwege der zuständigen Pfarrgemeinde zu übermitteln. Es bildet dort die Grundlage der Eintragung in die Kirchenbücher (Matriken). Ist eine zuständige Pfarrgemeinde nicht vorhanden oder nicht bekannt, verbleibt das Protokoll in der Pfarrgemeinde, in der die Amtshandlung vorgenommen wurde. Die Protokolle sind für jedes Jahr gesammelt den betreffenden Erstschriften anzuheften.

§ 9 (1) Über erfolgte Taufen, Konfirmationen, Trauungen und Bestattungen sind Urkunden und Bescheinigungen, über Eintritte und über Mitgliedschaften zur Evangelischen Kirche A. B. bzw. H. B. sind Bestätigungen auszustellen. Es sind dafür das EDV-Matrikenprogramm oder die vordem vom Evangelischen Oberkirchenrat A. und H. B. aufgelegten Formulare, u. U. deren festlich gestalteten Varianten zu verwenden.

(2) lit a) *wie bisher.*

lit b) lautet: „Bei Trauscheinen: Ort und Datum der Trauung, Name des trauenden Pfarrers oder der trauenden Pfarrerin; bei den Eheleuten Vornamen, Familiennamen (vor und nach der Eheschließung), Glaubensbekenntnisse, Ort und Datum der Geburten; bei allfälligen Trauzeugen Vor- und Familiennamen. In der Evangelischen Kirche H. B. sind bei Segnungen von eingetragenen Lebenspartnerschaften Bescheinigungen in sinngemäßer Weise analog den Trauscheinen auszustellen.“

Erläuterung: Andere Segnungen in der Evangelischen Kirche H. B. wie die Segnung von Lebensgemeinschaften und der nicht eingetragenen Lebenspartnerschaften werden von dieser Vorschrift nicht berührt. Sie dürfen, wenn es gewünscht wird, im Notizenfeld (Anmerkungsspalte) vermerkt werden. Die Amtshandlungsordnung spricht von Trauzeugen mit christlichen Glaubensbekenntnissen; auf diese Empfehlung wird hingewiesen.

lit c) bis e) *wie bisher.*

Abs 3 *wie bisher*, mit folgendem letzten Satz:

Für Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunden sind die von den Personenstandsbehörden (Standesämter) verwendeten Formulare zu benützen und die staatlichen Vorschriften zu beachten.

Abs 4 *wie bisher.*

§ 10 (5) Die Ausstellung von Urkunden, Bescheinigungen oder Bestätigungen für den Amtsgebrauch, insbesondere für Zwecke der Finanzverwaltung oder der Sozialversicherungen sind zulässig. Sie sind mit dem Vermerk „ausschließlich für den Amtsgebrauch . . .“ zu versehen und der antragstellenden Behörde direkt zu übermitteln.

§ 11 Für die Bearbeitung und Ausstellung von Urkunden, Bescheinigungen oder Bestätigungen ist vom Oberkirchenrat A. und H. B. ein Auslagenersatz durch Verordnung festzusetzen.

§ 12 (1) Im Taufbuch sind alle Taufen von Personen einzutragen, die durch die Taufe Mitglied dieser Pfarrgemeinde werden oder werden wollen (Reihenzahl); aufzunehmen sind ferner Taufen jener Personen, die nicht Mitglied der Pfarrgemeinde sind oder werden wollen (Protokoll).

- a) Grundlage ist die standesamtliche Geburtsurkunde des Täuflings und sein Pass oder sein Personalausweis; dies gilt insbesondere für die Eintragung der Familiennamen.

Erläuterung: Beachte, dass hier nicht zwischen Kinder- oder Erwachsenentaufen differenziert wird.

lit b) bis h) *wie bisher.*

lit i) wird Abs 2.

§ 13 (1) In das Konfirmationsbuch werden alle Konfirmationen von Personen eingetragen, die Mitglieder dieser Pfarrgemeinde sind oder werden.

lit b) wird lit a), die weiteren lit werden lit b) bis d); lit e) wird Abs 2.

§ 14 (1) Im Trauungsbuch werden alle Trauungen von Mitgliedern der Pfarrgemeinde (Reihenzahl) bzw. von der Pfarrgemeinde nicht angehörenden Personen evangelischen oder christlichen Bekenntnisses eingetragen (Protokoll).

lit a) wird lit b) und lautet: „Grundlage für die Eintragung ist die standesamtliche Heiratsurkunde der Getrauten. Dies gilt insbesondere für die Eintragung der Familiennamen. Das Religionsbekenntnis der Getrauten ist dem jeweiligen Taufschein, gegebenenfalls der Bestätigung der jeweiligen Religionsgesellschaft zu entnehmen. Haben die Brautleute nicht standesamtlich geheiratet, ist in der evangelischen Kirche H. B. eine Segnung zulässig, die jedoch nicht eingetragen, sondern im Notizenfeld (Anmerkungsspalte) vermerkt wird. Eine Bestätigung der Segnung darf ausgestellt werden.

lit b) wird lit c), lit c) wird lit d), lit d) wird lit e), lit e) wird lit f), lit f) wird Abs 2, lit g) wird Abs 3 und lit h) wird Abs 4.

(5) Trauungsjubiläen gelten als Segnungen, ohne Amtshandlungen im Sinne der Matrikenordnung darzustellen; Abs 1 lit a) ist sinngemäß anzuwenden.

(6) Die Regelungen der Absätze 1, 3, 4 und 5 sind in der Evangelischen Kirche H. B. für Segnungen eingetragener Lebenspartnerschaften sinngemäß anzuwenden.

§ 15 (1) In das Totenbuch werden alle Bestattungen von Mitgliedern der Pfarrgemeinde (Reihenzahl) bzw. von

der Pfarrgemeinde nicht angehörenden Personen evangelischen Bekenntnisses (Protokoll) eingetragen.

lit b) wird lit a) und lautet: „In das Totenbuch sind einzutragen: Ort und Datum der Bestattung, Name des einsegnenden Pfarrers oder der einsegnenden Pfarrerin; Grundlage für die Eintragung von Namen und Lebensdaten des oder der Verstorbenen ist die Sterbeurkunde; jedenfalls sind einzutragen Vor- und Familienname, Geschlecht, Religionsbekenntnis, Ort und Datum der Geburt, Sterbedatum, Sterbeort; Beruf, Stand und letzte Anschrift des oder der Verstorbenen.

lit c) wird Abs 2, lit d) wird Abs 3 und lautet: „Hat ein Pfarrer oder eine Pfarrerin die Bestattung eines ungetauften Kindes vorgenommen, kann die Bestattung ohne Reihenzahl als Protokoll aufgenommen werden.

lit e) wird Abs 4 und lautet: „Wenn eine Kremation stattgefunden hat, ist entweder die Verabschiedungsfeier oder die Urnenbeisetzung durch den geistlichen Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin mit einer Reihenzahl zu versehen; die jeweilige andere Feier ist allenfalls zu protokollieren.“

§ 16 (1) lautet: „Im Eintrittsbuch werden die Eintritte aller Personen eingetragen, die sich entschieden haben, Mitglied dieser Pfarrgemeinde zu sein oder zu werden.“

lit a) lautet: „Grundlage für die Eintragung in das Eintrittsbuch sind der Taufschein des oder der Eintretenden und die allfälligen Austrittsbestätigungen der dafür zuständigen Behörden des oder der Eintretenden.“

lit b), c) und d) *wie bisher.*

lit e) wird Abs 2, lit f) wird Abs 3 und lit g) wird Abs 4.

§ 17 lit a) wird Abs 1, lit b) Abs 2, lit c) Abs 3.

Dr. Raoul Kneucker
Oberkirchenrat

Dr. Peter Krömer
Präsident der Generalsynode

Mag. Matthias Eikenberg
Schriftführer der Generalsynode

153. Zl. G 16; 1598/2012 vom 19. Juni 2012

Dienstordnung 2012; Novelle und Wiederverlautbarung

Die Generalsynode hat in ihrer 1. Session der XIV. Gesetzgebungsperiode am 16. Juni 2012 die folgende Änderung der Dienstordnung für die in der Evangelischen Kirche in Österreich beschäftigten Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen (Dienstordnung 2012) beschlossen und ihre Wiederverlautbarung verfügt:

(Motivenbericht siehe Seite 166)

A. ALLGEMEINER TEIL

Begriffsbestimmungen

§ 1 Dienstnehmer und Dienstgeber:

(1) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen im Sinne dieses Kirchengesetzes sind weltliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die beschäftigt werden

- a) von Pfarrgemeinden und Teilgemeinden sowie von den gemäß Art 31 Kirchenverfassung gebildeten Gemeindeverbänden mit Rechtspersönlichkeit, von Superintendenten und von der Evangelischen Kirche A. B. bzw. H. B.; oder
- b) von einem der Werke der Evangelischen Kirche A. B. und H. B. oder einer der evangelisch-kirchlichen Gemeinschaften oder einer anderen kirchlichen Einrichtung der Evangelischen Kirche A. B., der Evangelischen Kirche H. B. oder der Evangelischen Kirche A. und H. B., jedoch nur insofern als nicht vergleichbare Regelungen durch Kollektivverträge oder Betriebsvereinbarungen getroffen wurden oder bestehen.

(2) Dienstgeber sind die in Abs 1 genannten juristischen Personen; sie werden durch ihre befugten Organe vertreten, d. s. für die Pfarr- und Teilgemeinden das Presbyterium, für die Superintendenz der Superintendenzalausschuss, für die Evangelische Kirche A. B. der Oberkirchenrat A. B., für die Evangelische Kirche H. B. der Oberkirchenrat H. B., für die Gemeindeverbände, Werke und Einrichtungen das nach den jeweiligen Ordnungen zuständige Organ oder Gremium.

(3) Dienstvorgesetzte sind Personen, die dem Dienstnehmer oder der Dienstnehmerin gegenüber weisungsbefugt sind (§ 3 Abs 5 und § 9). Näheres bestimmen einschlägige kirchengesetzliche Vorschriften, Gemeindeordnungen, Verbandsordnungen oder Geschäftsordnungen.

(4) Als Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gilt das für den betreffenden Amtsbereich in Frage kommende Organ gemäß der Ordnung der Vertretung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Ausschluss der Anwendbarkeit

§ 2 (1) Dieses Kirchengesetz findet keine Anwendung auf

- 1. geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen sowie Lehrvikare und Lehrvikarinnen, Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen der Evangelischen Kirche in Österreich, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A. B., zur Evangelischen Kirche H. B. und zu Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Österreich (Art 69 bis 72 KV) stehen.
- 2. geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen der Evangelischen Kirche in Österreich, die in einem Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft stehen;
- 3. ordinierte geistliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen, die in einem aufrechten, wenn auch allenfalls karenzierten Dienstverhältnis zu einer ausländischen evangelischen Landeskirche stehen und einen zeitlich befristeten Dienst in der Evangelischen Kirche A. B. oder der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich wahrnehmen;
- 4. geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen im Ruhestand;
- 5. leitende Angestellte wie Kirchenräte und Kirchenrätinnen, Geschäftsführer und Geschäftsführerinnen

in Superintendenten und kirchlichen Einrichtungen; für sie sind besondere Dienstverträge abzuschließen.

(2) Sofern in dieser Dienstordnung bzw. von anderen kirchenrechtlichen Vorschriften keine Regelungen getroffen werden, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des staatlichen Rechts subsidiär.

B. DIENSTRECHT

Anstellung und Dienstverträge

§ 3 (1) Dem Abschluss eines Dienstvertrages hat in der Regel vorzugehen:

- a) eine Ausschreibung in kirchlichen Medien, u. U. in öffentlichen Medien; davon kann Abstand genommen bei Stellenbesetzungen mit bereits angestellten, qualifizierten und bewährten Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen (z. B. job rotation, Umstellungen oder Neugliederungen in der Organisation des Dienstgebers);
- b) eine Reihung der Bewerber oder Bewerberinnen, u. U. durch professionelle Personalagenturen, die in besonderen Fällen eingeschaltet werden dürfen, für Zwecke der Endauswahl nach Qualifikationskriterien auf der Grundlage der Arbeitsplatzbeschreibung (§ 4).

(2) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen sollen tunlichst Mitglieder einer der evangelischen Kirchen in Österreich sein, jedenfalls Angehörige der Mitgliedskirchen der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) und des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK). Bei gleicher Qualifikation ist für Arbeitsplätze, die unter Beachtung des Tendenzschutzes zu besetzen sind, den Bewerbern oder Bewerberinnen aus den evangelischen Kirchen der Vorzug zu geben. Im Übrigen gelten die staatlichen und die kirchlichen Gesetze zu Gleichstellung und Gleichbehandlung.

Erläuterung: Siehe § 132 Arbeitsverfassungsgesetz 1974 i. d. F. BGBl. Nr. 460/1993. Zur weiteren Erläuterung siehe R. Kneucker, *Das neue Gleichbehandlungsrecht: Auswirkungen auf die Evangelische Kirche in Österreich*, in: *österreichisches archiv für recht und religion* 2/2008, Seite 241.

(3) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen haben mit ihrer Unterschrift zu bestätigen, dass sie die Datenschutzverordnung und den Verhaltenskodex „Respektvoller Umgang von Männern und Frauen am Arbeitsplatz“ zustimmend zur Kenntnis genommen haben.

(4) Der Abschluss von Dienstverträgen darf erst erfolgen, wenn die allenfalls erforderliche Genehmigung durch andere kirchenrechtlich berufenen Organe erteilt wurde. Wird diese Genehmigung nicht eingeholt, haften die dafür Verantwortlichen gemäß Art 11 Abs 4 Kirchenverfassung.

(5) Je eine Ausfertigung des unterzeichneten Dienstvertrages erhalten der Dienstnehmer oder die Dienstnehmerin sowie der Dienstgeber.

(6) Bei allen der Dienstordnung unterliegenden Dienstverhältnissen ist im Dienstvertrag ausdrücklich auf die Anwendung der Dienstordnung hinzuweisen, der Dienst-

ort, die Einreihung in eine Qualifikationsgruppe und das Beschäftigungsausmaß festzulegen; ferner ist die konkrete Einstufung und — bei Vorliegen der Voraussetzungen — der vorgesehene Gehaltszuschlag zu vereinbaren und die Person des Dienstvorgesetzten (§ 1 Z 4) zu benennen. Ein Exemplar der Dienstordnung und allenfalls weitere relevante Rechtsvorschriften sind dem Dienstnehmer oder der Dienstnehmerin auszufolgen.

(7) In Ausnahmefällen können im Dienstvertrag Regelungen getroffen werden, die von diesen Bestimmungen abweichen. Solche Dienstverträge sind als Sonderverträge zu bezeichnen und bedürfen der Genehmigung des zuständigen Oberkirchenrates.

(8) Bei der Regelung der Entlohnungskriterien ist der Grundsatz des gleichen Entgelts für gleiche Arbeit oder für eine Arbeit, die als gleichwertig anerkannt wird, zu beachten; die Regelung darf keine Kriterien für die Beurteilung vorschreiben oder anwenden, die zu einer Diskriminierung im Sinne der Gleichbehandlung und Gleichstellung führen könnten.

Arbeitsplatzbewertung

§ 4 (1) Für jeden Arbeitsplatz ist vom Dienstgeber bzw. dem oder der dazu vom Dienstgeber Beauftragten ein Vorschlag für die Bewertung des Arbeitsplatzes zu erstellen und dem zuständigen Organ zur Beschlussfassung vorzulegen. In gleicher Weise ist bei jeder Änderung der Bewertung eines besetzten Arbeitsplatzes vorzugehen. Sollte der betroffene Dienstnehmer oder die betroffene Dienstnehmerin der Arbeitsplatzbewertung nicht zustimmen, ist zur Beurteilung der Lage die Stellungnahme der Mitarbeitervertretung einzuholen; sie tritt an die Stelle der Äußerung des Dienstnehmers oder der Dienstnehmerin.

(2) In den Stellenplänen und Geschäftsordnungen sind die Planstellen mit ihrer Bewertung anzuführen.

Meldepflicht für persönliche Daten

§ 5 Jeder Dienstnehmer und jede Dienstnehmerin hat dem Dienstgeber die für die Begründung des Dienstverhältnisses notwendigen persönlichen Daten, einschließlich der Religionszugehörigkeit, und deren Änderungen unverzüglich bekannt zu geben und die erforderlichen Belege beizubringen. Über einen Wechsel der Religionszugehörigkeit bzw. über den Austritt aus einer Religion und über den Eintritt in eine andere Religionsgemeinschaft ist der Dienstgeber unverzüglich zu informieren.

Versetzung

§ 6 (1) Der Dienstgeber kann, wenn dies ausdrücklich im Dienstvertrag vereinbart wurde, den Dienstnehmer oder die Dienstnehmerin jederzeit auf einen anderen, seiner Fähigkeit und Ausbildung angemessenen Arbeitsplatz versetzen. Hat die Versetzung eine Änderung der Zuordnung zu einer Qualifikationsgruppe (§ 17 Abs 2) zur Folge, so ist eine schriftliche Änderung des Dienstvertrages vorzunehmen.

(2) Wenn es besondere Umstände erfordern, ist jeder Dienstnehmer und jede Dienstnehmerin verpflichtet, vorübergehend, d. i. längstens für 13 Wochen jährlich, neben oder anstelle der Erfüllung seiner gewöhnlichen Verpflichtungen

andere seiner Dienststellung und Vorbildung entsprechende, zumutbare Leistungen zu erbringen, ohne dass damit eine finanzielle Veränderung verbunden werden darf.

Verwendungsbeschränkungen

§ 7 (1) Anstellungswerber und Anstellungswerberinnen sowie Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die sich mit einem Dienstvorgesetzten verheiraten oder verheiratet sind, in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder in einer Lebensgemeinschaft leben, ferner die zueinander in einem Wahlkindschaftsverhältnis stehen oder miteinander in auf- oder absteigender Linie oder bis einschließlich zum dritten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind, dürfen nicht angestellt oder weiterverwendet werden

- a) als Weisungs- oder Kontrollbefugte des oder der einen gegenüber dem oder der anderen,
- b) in der Geldgebarung und in der Materialbewirtschaftung für die gleiche Organisationseinheit.

(2) Ausnahmen von den Verwendungsbeschränkungen nach Abs 1 können von der jeweils zur Aufsicht berufenen kirchlichen Stelle genehmigt werden, wenn aus besonderen Gründen eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nicht zu befürchten ist.

Beendigung des Dienstverhältnisses

§ 8 (1) Hinsichtlich der Beendigung des Dienstverhältnisses (Kündigung, Entlassung, vorzeitiger Austritt, einvernehmliche Auflösung, Tod) gelten die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen des staatlichen Rechts.

(2) Der Austritt aus einer Mitgliedskirche der GEKE oder des ÖRK gilt als ein in der Person liegender Kündigungsgrund.

(3) Ein schwerwiegender Verstoß gegen die Datenschutzverordnung und des Verhaltenskodex „Respektvoller Umgang von Männern und Frauen am Arbeitsplatz“ stellt, soweit nicht entschuldbare Gründe vorliegen, einen Anlass für die vorzeitige Vertragsauflösung (Entlassung) dar.

(4) Gibt die Beendigung des Dienstverhältnisses Anlass zu einem arbeitsgerichtlichen Verfahren, ist davon der zuständige Oberkirchenrat vom Dienstgeber unverzüglich zu informieren. Wird dies unterlassen, so sind im Schadensfall die dafür Verantwortlichen gemäß Art 11 Abs 4 Kirchenverfassung haftbar.

Weisungsrecht

§ 9 (1) Der Dienstnehmer oder die Dienstnehmerin untersteht in dienstrechtlicher Hinsicht dem oder der Dienstvorgesetzten. Die Dienstzuteilung und die Aufgabenzuweisung erfolgt durch ihn oder sie.

(2) Über Verlangen des Dienstnehmers oder der Dienstnehmerin sind Weisungen schriftlich zu erteilen.

Allgemeine Dienstpflichten

§ 10 (1) Jeder Dienstnehmer und jede Dienstnehmerin ist verpflichtet, seine oder ihre Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und sich dem Dienstcharakter der Evangelischen

Kirche in Österreich entsprechend zu verhalten. Er oder sie hat bei der Ausübung des Dienstes uneigennützig und unparteiisch vorzugehen und darf sich für Dienstleistungen weder direkt noch indirekt ein Geschenk oder einen sonstigen Vorteil zuwenden oder zusichern lassen.

(2) Von jedem Dienstnehmer und jeder Dienstnehmerin wird erwartet, dass er oder sie im Rahmen der übertragenen Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse selbstständig handelt. Er oder sie hat im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften stets nach der zweckmäßigsten Lösung zu suchen und sich auch um mögliche Verbesserungen der Arbeitsabläufe zu bemühen.

(3) Jeder Dienstnehmer und jede Dienstnehmerin hat die Pflicht, die Vorgesetzten und die anderen betroffenen Mitarbeiter so rechtzeitig und in dem erforderlichen Ausmaß über alle Vorgänge im Aufgabenbereich zu informieren, wie dies für eine möglichst zweckmäßige Besorgung der Aufgaben bzw. für die Vorsorge der zukünftigen Erfüllung der Aufgaben notwendig ist.

Fortbildung

§ 11 (1) Jeder Dienstnehmer und jede Dienstnehmerin hat die Pflicht, sich auf dem Gebiet der übertragenen Aufgaben weiterzubilden und sich der ihm oder ihr zur Erfüllung der Aufgaben zur Verfügung stehenden technischen Hilfsmittel zu bedienen. Allfällige Fortbildungsaktivitäten und die Kostentragung für Fortbildungen sind mit dem Dienstgeber rechtzeitig zu vereinbaren.

(2) Der Dienstgeber hat die Fort- und Weiterbildung der Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen zu dokumentieren.

Erläuterung: Als Beispiel siehe die Bestimmungen der Ehrenamtsordnung, Abl. 195/2010.

Amtsverschwiegenheit

§ 12 (1) Jeder Dienstnehmer und jede Dienstnehmerin ist zur Amtsverschwiegenheit sowie zur Einhaltung der kirchlichen und staatlichen Regelungen des Datenschutzes verpflichtet. Eine Verletzung kann zu entsprechenden dienstrechtlichen Maßnahmen führen und kann einen Grund für eine fristlose Entlassung darstellen.

(2) Amtsverschwiegenheit und Datenschutz sind auch nach Beendigung des Dienstes einzuhalten. Für die Entbindung von der Amtsverschwiegenheit gelten die Bestimmungen des Art 12 Abs 2 Kirchenverfassung.

Dienstverhinderung

§ 13 (1) Im Falle einer vorhersehbaren Dienstverhinderung hat jeder Dienstnehmer und jede Dienstnehmerin die Pflicht, die notwendigen Vorkehrungen für eine ordnungsgemäße Fortführung der Geschäfte zu treffen. Er oder sie hat insbesondere die Vorgesetzten unverzüglich zu informieren.

(2) Für die Vertretung des Dienstnehmers oder der Dienstnehmerin bei Urlaub oder Krankheit hat der Dienstgeber zu sorgen.

Nebenbeschäftigung

§ 14 (1) Nebenbeschäftigungen sind nur insofern gestattet, als sie dienstliche Verpflichtungen und Interessen nicht beeinträchtigen, keine Interessenkollisionen erwarten lassen und zum Arbeitszeit- bzw. Arbeitszeitruhegesetz nicht in Widerspruch stehen.

Erläuterung: Die Vorschrift bezieht sich auf das staatliche und das innerkirchliche Recht betreffend die Arbeitszeit und die Arbeitsruhe.

(2) Die beabsichtigte Aufnahme einer Nebenbeschäftigung ist dem Dienstgeber schriftlich mitzuteilen; ihm steht das Recht zu, die Nebenbeschäftigung nach Anhörung des Dienstnehmers oder der Dienstnehmerin sowie der Mitarbeitervertretung innerhalb von vierzehn Tagen aus wichtigen Gründen zu untersagen.

(3) Werden nachträglich Umstände bekannt, aus denen hervorgeht, dass die Nebenbeschäftigung mit der Stellung des Dienstnehmers oder der Dienstnehmerin und den dienstlichen Verpflichtungen nicht vereinbar sind, so hat der Dienstgeber die Nebenbeschäftigung nach Anhörung der Mitarbeitervertretung unter Setzung einer angemessenen Frist zu untersagen.

Urlaubsansprüche

§ 15 (1) Der Urlaubsanspruch richtet sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen des staatlichen Rechts; dies betrifft alle Formen des Urlaubs, der Freistellung und der Karenzierung.

(2) Aus berücksichtigungswürdigen Gründen kann auf Antrag des Dienstnehmers oder der Dienstnehmerin ein nicht auf den Erholungsurlaub anzurechnender Sonderurlaub vom Dienstgeber gewährt werden. In einer Verordnung des Oberkirchenrates A. und H. B. ist näher festzulegen, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Ausmaß dem Dienstnehmer ohne Kürzung des Entgelts und ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub ein Sonderurlaub gewährt werden kann.

(3) Für die Erledigung unabweislicher persönlicher Angelegenheiten (z. B. Behördenwege, Sprechtag in Schulen, ärztliche Behandlungen) ist durch die Dienstvorgesetzten die erforderliche Zeit freizugeben, sofern glaubhaft gemacht wird, dass diese Angelegenheiten nicht außerhalb der Dienstzeit erledigt werden können.

(4) Für die Teilnahme an fachlichen Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, die vom Dienstgeber genehmigt wurden, kann ein Bildungsurlaub im Umfang von maximal zwei Wochen (zehn Arbeitstagen) jährlich in Anspruch genommen werden, der nicht auf den Erholungsurlaub anzurechnen ist.

Dienstfreistellung für politische Mandatare

§ 16 (1) Wird ein Dienstnehmer oder eine Dienstnehmerin in eine gesetzgebende Körperschaft oder in einen Vertretungskörper der politischen Gemeinde seines Wohnortes, in Wien auch des Bezirkes gewählt (Art 19 Kirchenverfassung), so ist ihm oder ihr gemäß Abs 2 die zur Ausübung des Mandates notwendige Dienstfreistellung zu gewähren.

(2) Unter Bedachtnahme auf die Art und das erforderliche Ausmaß der Dienstfreistellung, ferner unter Bedachtnahme auf die Umstände des Einzelfalles und die staatlichen gesetzlichen Vorschriften ist eine entsprechende Vereinbarung zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer oder Dienstnehmerin abzuschließen. Die Bezüge sind in aliquoten Teilen zu berechnen, u. U. entsprechend zu kürzen und auszuzahlen. Wenn keine Einigung zustandekommt, ist das Dienstverhältnis aufzulösen.

(3) Für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in einem öffentlichen kirchlichen Dienst (Art 20 Abs 1 Kirchenverfassung) gelten die Unvereinbarkeitsbestimmungen der Kirchenverfassung sinngemäß.

C. GEHALTSRECHT

Dienstzeit

§ 17 (1) Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt 40 Stunden, sofern keine andere Regelung getroffen wird. Bestehende Regelungen, mit denen eine geringere Anzahl von Wochenstunden festgelegt worden sind, behalten ihre Gültigkeit.

(2) Fallen Teile der wöchentlichen Normalarbeitszeit auf Samstage oder Sonntage, so ist die wöchentliche Dienstzeit so festzulegen, dass jedenfalls einmal wöchentlich eine Ruhezeit von 36 aufeinander folgenden Stunden gewährleistet ist.

(3) Gleitzeitregelungen werden vom Dienstgeber im Einvernehmen mit der Mitarbeitervertretung getroffen.

(4) Bei angeordneten Dienstreisen sind Reisezeiten außerhalb der vertraglich vereinbarten Dienstzeit mit einem Drittel der Zeit als Dienstzeit zu berücksichtigen. Sie sind voll zu berücksichtigen, wenn während der Reise Arbeit verrichtet werden muss oder Aufsichtspflichten wahrzunehmen sind.

(5) Zeiten, die Gemeindepädagogen und Gemeindepädagoginnen für die Vorbereitung der Arbeit außerhalb der normalen Dienstzeit, aber im Einvernehmen mit dem Dienstgeber und dem Dienstvorgesetzten aufwenden, werden im Umfang der für den Religionsunterricht an allgemein bildenden Pflichtschulen vorgesehenen Vorbereitungszeiten berücksichtigt.

Qualifikationsgruppen

§ 18 (1) Jeder Arbeitsplatz wird einer der unter Abs 2 genannten Qualifikationsgruppe zugeordnet; sie ist im Dienstvertrag festzuhalten:

(2) Qualifikationsgruppen sind

I: Hausarbeiter und Hausarbeiterinnen, Raumpfleger und Raumpflegerinnen, Hauswarte, Portiere, Küster und Küsterinnen, Gärtner und Gärtnerinnen und ähnliche Dienste;

II: angelernte Bürokräfte für einfache Arbeiten nach Vorgaben, insbesondere in der die Registratur, im Postexpedit und im Telefondienst;

III: Bürokräfte mit Ausbildung (Terminkoordination, eigenständige Korrespondenz u. ä.), Kirchenbeitragsbeauftragte für Gemeinden bis zu 2500 Mitgliedern;

IV: Assistenz für leitende Amtsträger und Amtsträgerinnen (z. B. Superintendenten und Superintendentinnen, Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen, Kirchenräte und Kirchenrätinnen), Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen mit selbstständigem Aufgabenbereich (z. B. Gemeindepädagogen und Gemeindepädagoginnen, Jugendreferenten und Jugendreferentinnen, Kirchenbeitragsbeauftragte für Pfarrgemeinden oder Pfarrgemeindeverbände mit mehr als 2500 Mitgliedern, Betreuung der Ausschüsse der Synode und Generalsynode, Gehaltsverrechnung, Buchhaltung einschließlich Rohbilanz);

V: spezialisierte Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen mit besonderer Verantwortung (z. B. selbstständige Projektbetreuung, Synodenbüro, Jugendreferenten und Jugendreferentinnen mit zertifizierter Spezialausbildung, Bilanzbuchhaltung, EDV-Administration und -systembetreuung, Kirchenbeitragsbeauftragte für die Superintendenzen und die Evangelische Kirche A. B. bzw. H. B.).

(3) Vom Dienstnehmer oder von der Dienstnehmerin erbrachte Zusatzleistungen, die über die für den einzelnen Arbeitsplatz vorgesehenen Tätigkeiten hinausgehen oder für die besondere Zusatzqualifikationen vom Dienstnehmer oder von der Dienstnehmerin erworben wurden, sind durch Gehaltszuschläge (§ 21) abzugelten.

(4) Mit Verordnung des Oberkirchenrates A. und H. B. können weitere Tätigkeiten in die Qualifikationsgruppen aufgenommen oder schon aufgenommene neu bewertet, umgereiht oder ausgeschieden werden.

Vorrückung und Vordienstzeiten

§ 19 (1) Dienstnehmer oder Dienstnehmerinnen rücken, sofern nichts anderes vereinbart wurde, nach Maßgabe der jeweiligen Bestimmungen der gemäß § 20 Abs 3 erlassenen Verordnung des zuständigen Oberkirchenrates vor.

(2) Für die Gehaltseinstufung sind folgende Vordienstzeiten zur Gänze zu berücksichtigen:

1. Zeiten in Dienst-, Praktikanten- oder Ausbildungsverhältnissen zu einem Dienstgeber gemäß § 1 Z 1 im Ausmaß von mindestens der Hälfte der Vollbeschäftigung;
2. Zivildienst-, Präsenzdienst-, Entwicklungshilfe- und andere Zeiten für soziale Arbeiten, wobei Zivil- und Präsenzdienstzeiten nur bis zum Ausmaß der in Österreich gültigen gesetzlichen Dauer anzurechnen sind;
3. Ausbildungszeiten nach dem 18. Lebensjahr zur Erfüllung der für die Verwendung erforderlichen Voraussetzungen und Anforderungen, höchstens bis zum Ausmaß der Regelstudienzeiten.

(3) Zur Gänze dürfen andere Vordienstzeiten berücksichtigt werden, wenn sie für die in Aussicht genommene Verwendung von unmittelbarer Bedeutung sind, sonstige Vordienstzeiten bis zur Hälfte.

(4) Für die Bemessung des Urlaubsanspruches sind Vordienstzeiten zur Gänze anzurechnen.

(5) Die mehrfache Berücksichtigung ein- und desselben Zeitraumes ist unzulässig.

(6) Der Tag des fiktiven Dienstantrittes, der sich aus der Anrechnung von Vordienstzeiten ergibt, ist im Dienstvertrag oder bei bereits erstellten Dienstverträgen in einem Nachtrag zum Dienstvertrag festzuhalten.

Gehalt

§ 20 (1) Das Gehalt setzt sich aus dem Grundgehalt (§ 20) sowie aus einem allfälligen Gehaltszuschlag (§ 21) zusammen.

(2) Das monatliche Grundgehalt der Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen ist im Sinne des § 3 für die Qualifikationsgruppen I bis V zu bemessen. Das Grundgehalt des konkreten Arbeitsplatzes ergibt sich aus der Zuteilung in eine der Qualifikationsgruppen.

(3) Für jede dieser Qualifikationsgruppen kann der Oberkirchenrat A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung nach Zustimmung der Finanzausschüsse der Synoden A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung durch Verordnung Mindestgehälter festsetzen, sofern auf das Dienstverhältnis nicht eine bundesgesetzliche Regelung (z. B. für kirchlich bestellte Religionslehrer und Religionslehrerinnen) oder eine landesgesetzliche Regelung (z. B. für Kindergärtner und Kindergärtnerinnen, Hortner und Hortnerinnen) oder ein anderes Kirchengesetz (z. B. für Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen, ABL. Nr. 153/1995) anzuwenden ist oder sofern für den Bereich ein Mindestlohntarif, ein Kollektivvertrag oder eine Betriebsvereinbarung in Kraft ist.

(4) Bei der Erstellung bzw. Änderung der Verordnung nach Abs 3 hat die Mitarbeitervertretung das Recht, durch Verhandlungen mitzuwirken; das Einvernehmen ist anzustreben. Die betroffenen kirchlichen Dienstgeber sind zu hören.

(5) Sofern durch Verordnung des Oberkirchenrates A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung Mindestgehälter festgesetzt werden, sind Vereinbarungen unzulässig, mit denen geringere Entgelte als die festgelegten vereinbart werden.

(6) Bei der Festlegung der Gehälter ist auf die Marktlage für einzelne Berufsgruppen, insbesondere in den Regionen Österreichs, z. B. in städtischen Ballungsräumen, Bedacht zu nehmen. Überzahlungen in konkreten Dienstverträgen sind zur Berücksichtigung persönlicher Verhältnisse und der Marktlage zulässig.

(7) Im Dienstvertrag kann vereinbart werden, dass mit dem Monatsgehalt allenfalls zu leistende Überstunden pauschal abgegolten werden, wobei jedoch auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen des staatlichen Rechts Bedacht zu nehmen ist.

Gehaltszuschläge

§ 21 Gehaltszuschläge für erbrachte Zusatzleistungen bzw. erworbene Zusatzqualifikationen sind im Einzelfall bzw. durch die vom Oberkirchenrat A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung erlassene Verordnung (§ 20 Abs 3) festzulegen. Zur Wirksamkeit der Verordnung ist neben der Zustimmung der Finanzausschüsse der Synode A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung auch die Zustimmung der Mitarbeitervertretung erforderlich.

Fälligkeit des Gehaltes

§ 22 Das Gehalt wird am Letzten jedes Monats oder, wenn der Monatsletzte auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am vorhergehenden bankoffenen Tag jeweils im Nachhinein fällig, sofern im Dienstvertrag nichts anderes vereinbart wurde.

Sonderzahlungen

§ 23 (1) Außer den Monatsbezügen gebührt dem Dienstnehmer oder der Dienstnehmerin für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung in der Höhe von 50% des Monatsgehaltes; diese ist viertel- bzw. halbjährlich mit dem Monatsbezug auszubezahlen.

(2) Während des Jahres eingetretene oder ausscheidende Dienstnehmer oder Dienstnehmerinnen erhalten den aliquoten Teil der Sonderzahlung.

Überstunden und Zeitausgleich

§ 24 (1) Jeder Dienstnehmer und jede Dienstnehmerin ist im gesetzlich zulässigen Rahmen über ausdrückliche Anordnung des Dienstvorgesetzten zur Mehrarbeit oder zu Mehrleistungsstunden verpflichtet.

(2) Für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die auf Grund ihres Dienstvertrages Tätigkeiten an Sonn- und Feiertagen erfüllen (z. B. Gemeindepädagogen und Gemeindepädagoginnen, Jugendreferenten und Jugendreferentinnen), gilt ihre Dienstzeit als Normaldienstzeit. Ruhe- und Ersatzruhezeiten sind im Sinne der staatlichen Regelungen über Arbeitszeit und Arbeitsruhe vorzusehen. Für Teilzeitbeschäftigte sind Mehrleistungsstunden innerhalb des Kalenderquartals durch Zeitausgleich abzugelten.

(3) Sofern die Tätigkeit des Dienstnehmers oder der Dienstnehmerin nicht unter die Arbeitsruheverordnung der Evangelischen Kirche in Österreich, ABL. 100/1998, fällt, erfolgt für Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die zu Dienstleistungen außerhalb der täglichen bzw. wöchentlichen Normalarbeitszeit herangezogen werden, die Abgeltung (der Zuschlag) für Mehrleistungsstunden auf Grund eines schriftlichen oder mündlichen, nachträglich vom Dienstgeber und vom Dienstnehmer bzw. von der Dienstnehmerin bestätigten Vereinbarung. Sie kann entfallen, wenn eine Pauschalabgeltung vereinbart wurde.

(4) Die Abgeltung erfolgt durch einen 50-%-igen Zuschlag des Stundensatzes, an Sonntagen sowie für Mehrleistungsstunden in der Nacht (nur von 22 Uhr bis 6 Uhr) mit einem Zuschlag von 100% des Stundensatzes, sofern die Tätigkeit des Dienstnehmers oder der Dienstnehmerin nicht unter die Bestimmungen der Arbeitsruheverordnung, ABL. Nr. 100/1998, fällt, und daher als Normalarbeitszeit zu werten ist. Der Stundensatz errechnet sich bei Vollbeschäftigung aus dem Monatsgehalt nach der Formel

$$40 \times 4,33 = 173,2 \text{ (Überstundenteiler)}$$
$$\text{Monatsgehalt} / 173,2 = \text{Stundensatz}$$

(5) Für die Arbeit an einem gesetzlichen Feiertag gebührt neben dem ungekürzten Monatsgehalt für jede geleistete Arbeitsstunde ein zusätzlicher Gehaltszuschlag,

der vom zuständigen Oberkirchenrat festgesetzt wird, sofern die Tätigkeit des Dienstnehmers nicht unter die Bestimmungen der Arbeitsruheverordnung, ABl. Nr. 100/1998, fällt. Übersteigt die an einem gesetzlichen Feiertag geleistete Arbeit die für den betreffenden Wochentag festgesetzte Normalarbeitszeit, so gebührt für die Feiertagsüberstunde ein Zuschlag von 100%. Fällt der Dienst des Dienstnehmers unter die Bestimmungen der Arbeitsruheverordnung, tritt an die Stelle des gesetzlichen Feiertags der diesbezügliche freie Tag.

(6) Der Zeitausgleich erfolgt durch eine der Mehrleistungsstunden entsprechenden Gewährung von Freizeit.

(7) Die geleisteten Überstunden sind entsprechend der Vereinbarung gemäß Abs 3 monatlich abzurechnen und zu bezahlen oder durch Zeitausgleich abzugelten. Der Anspruch auf Bezahlung oder Zeitausgleich für jeweils in einem Monat geleistete Überstunden erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten nach dem Letzten des Monats der Überstundenleistung schriftlich geltend gemacht wird.

Sondervergütungen

§ 25 Für größere in sich abgeschlossene Arbeiten (Projekte) oder Leistungen, die eine besondere Anerkennung verdienen oder einen über das Normalmaß hinausgehenden Arbeitseinsatz erfordern, für herausragende Eigeninitiativen oder besondere innovatorische Leistungen können vom Dienstgeber jeweils angemessene Sondervergütungen bewilligt werden. Sondervergütungen sollen in der Regel zwei Monatsgehälter nicht übersteigen und dienen nicht als Ersatz für eine Vorrückung.

§ 26 (1) Für Anspruch und Höhe einer Abfertigung gelten die gesetzlichen Bestimmungen des staatlichen Rechts.

(2) Jeder Dienstgeber ist verpflichtet, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen eine Abfertigungsrücklage zu bilden.

(3) Für Dienstverhältnisse, die mit bzw. nach dem 1. Jänner 2003 abgeschlossen werden, sind alle Dienstgeber gemäß § 1 verpflichtet, die Beiträge nach dem Mitarbeitervorsorgegesetz an die Mitarbeitervorsorge-Kasse zu leisten, die vom Oberkirchenrat A. und H. B. festgelegt und bekannt gemacht worden ist, sofern für einzelne Bereiche nicht durch Betriebsvereinbarung eine andere Mitarbeitervorsorge-Kasse gewählt wurde.

Dienstwohnung

§ 27 Sofern eine Dienstwohnung beigestellt wird, sind im Dienstvertrag entsprechende Vereinbarungen zu treffen. Im Übrigen gelten die einschlägigen staatlichen gesetzlichen Bestimmungen.

Dienstauto

§ 28 (1) Die Benützung eines Dienstautos ist im Dienstvertrag zu regeln oder durch eine Entscheidung des Dienstgebers im Einzelfall zu genehmigen.

(2) Vom Dienstgeber sind benützungsberechtigte Dienstnehmer oder Dienstnehmerinnen entsprechend zu versichern, insbesondere sind Insassenunfallversicherungen abzuschließen.

Erläuterung: Die Erfahrung zeigt, dass in der Regel gerade diese Versicherungsform fehlt.

Diensttelefon und Internetzugang

§ 29 Die für den Dienst zur Verfügung gestellten Fernsprecheinrichtungen, der Zugang zum Internet u. ä. sind ausschließlich für dienstliche Zwecke zu benützen, sofern im Dienstvertrag nicht eine abweichende Regelung getroffen worden ist. Aufruf von Internetseiten mit gesetzwidrigem und verletzendem oder gewaltbetontem Inhalt sowie die Nutzung von kostenpflichtigen Seiten für persönliche und private Zwecke stellen einen Tatbestand dar, der den Dienstgeber zu dienstrechtlichen Maßnahmen, einschließlich der fristlosen Entlassung, berechtigt.

Gehaltsvorschuss

§ 30 (1) Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen, deren Dienstverhältnis wenigstens ein Jahr gedauert hat, können unverzinsliche Gehaltsvorschüsse über schriftliches, begründetes Ansuchen durch den Dienstgeber bewilligt werden, wenn die Notwendigkeit einer augenblicklichen Hilfe festgestellt wird.

(2) Gehaltsvorschüsse sind höchstens bis zu einem Betrag in Höhe eines Viertels des Bruttojahresbezuges zu gewähren. In dieses Viertel der Jahresbezüge sind jedoch die bereits vorgemerkten Verbotsraten infolge freiwilliger Gehaltsabtretungen, Gehaltsverpfändungen oder infolge von gerichtlichen Zahlungsverboten einzurechnen.

(3) Die Rückzahlung der Vorschüsse hat durch Abzüge von den Monatsgehältern in gleichen Raten längstens innerhalb von 24 Monaten, in berücksichtigungswürdigen Einzelfällen innerhalb von 36 Monaten, vom Tage der Vorschussgewährung an zu erfolgen.

(4) Zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses sind aushaftende Vorschussbeträge fällig. Die Vorschüsse sind aus allen Bezügen und aus dem Vermögen des Dienstnehmers oder der Dienstnehmerin hereinzubringen, bei Todesfällen aber niemals aus den Pensionszuschüssen und sonstigen Ansprüchen ihrer Witwe bzw. Witwer und Waisen.

Geldaushilfen und soziale Zuwendungen

§ 31 (1) In Krankheits-, Unglücks- oder sonstigen berücksichtigungswürdigen Fällen, aus denen Dienstnehmern oder Dienstnehmerinnen unvorhergesehene, nicht von Dritten zu ersetzende Ausgaben erwachsen, welche im Verhältnis zu ihrem Einkommen eine außergewöhnliche Belastung darstellen, können Geldaushilfen gewährt werden, deren Höhe entsprechend der Berücksichtigungswürdigkeit des einzelnen Falles vom Dienstgeber festgesetzt werden und in der Regel drei Monatsgehälter nicht übersteigen sollen.

(2) Der Dienstgeber ist zur Gewährung von freiwilligen sozialen Zuwendungen ermächtigt.

Kirchliche Zuschusspension

§ 32 (1) Die Zuschussleistungen zur ASVG-Pension für alle weltlichen Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche

H. B. werden entsprechend den Vereinbarungen mit der Mitarbeitervertretung vom Pensionsinstitut für Verkehr und öffentliche Einrichtungen (im Folgenden PI), 1030 Wien, Untere Weißgerberstraße 37, ab und seit dem 1. Jänner 2003 nach der jeweils geltenden Satzung des Pensionsinstituts erbracht.

(2) Als Gliederungen der Evangelischen Kirche A. B. bzw. der Evangelischen Kirche H. B. gemäß Art 13 Abs 1 und 2 KV können die in § 1 angeführten kirchlichen Dienstgeber der Kirche A. B. bzw. die Kirche H. B. beauftragen und bevollmächtigen, für sie und zu ihren Lasten zu denselben Bedingungen die Regelung gemäß Abs 1 für Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen ihres Bereichs in Anspruch zu nehmen.

(3) Jeder Dienstnehmer und jede Dienstnehmerin kann sich zur Leistung eines höheren Beitrages gemäß der Satzung des Pensionsinstituts verpflichten.

(4) Die Evangelische Kirche A. B. bzw. die Evangelische Kirche H. B. verpflichtet sich, zur Deckung der Leistungen des Pensionsinstituts 3,75% des Gehalts ihrer weltlichen Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen und ab dem 1. Jänner 2003 bzw. ab dem Zeitpunkt des jeweiligen Dienstantritts oder der Beauftragung gemäß Abs 2, monatlich an das Pensionsinstitut zu leisten.

(5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Dienstnehmers oder einer Dienstnehmerin aus dem Dienst gelten für die Leistungsansprüche die betreffenden Bestimmungen der Satzung des Pensionsinstituts.

(6) Für alle Ansprüche gilt ausdrücklich der Vorbehalt, dass die Verpflichtung zur Leistung dann ganz oder teilweise entfällt, wenn sich die Wirtschaftslage des kirchlichen Dienstgebers derart verschlechtert hat, dass ihm die Erfüllung dieser Verpflichtung zum Teil oder zur Gänze billigerweise nicht zugemutet werden kann.

D. DIÄTENRECHT

Aufwandsentschädigungen

§ 33 (1) Jeder Dienstnehmer und jede Dienstnehmerin hat Anspruch auf Vergütung des Aufwandes, der ihm oder ihr durch die dienstliche Verwendung außerhalb seines ständigen Dienstortes erwächst (Fahrtkosten, Tages- und Nächtigungsgebühren, sonstige Dienstreisespesen). Aufwandsentschädigungen werden entweder im Einzelfall vom zuständigen Dienstgeber oder nach den in einer Verordnung des zuständigen Oberkirchenrates festgelegten Voraussetzungen und Sätzen gewährt.

(2) Ebenso besteht bei dienstlicher Verwendung innerhalb des Dienstortes (Dienstgänge) ein Anspruch auf Ersatz der Fahrtauslagen sowie sonstiger bei der Erledigung des dienstlichen Auftrages notwendig entstandener Auslagen nach den in einer Verordnung des zuständigen Oberkirchenrates festgelegten Voraussetzungen und Sätzen gewährt.

(3) Wird ohne eine entsprechende Bestätigung im Dienstreiseauftrag der eigene PKW verwendet, so sind statt des Kilometergeldes die Kosten der 2. Bahnklasse zu ersetzen.

(4) Der Dienstgeber kann an Stelle der Einzelvergütung für Fahrtspesen ein monatliches Kraftfahrzeugpauschale gewähren.

(5) Bei Benützung eines eigenen Fahrrades oder, wenn mangels eines öffentlichen Verkehrsmittels oder anderer Beförderungsmittel, Wegstrecken von mehr als zwei Kilometer zu Fuß zurückgelegt werden müssen, gebührt ein Kilometergeld entsprechend den für Bundesbedienstete geltenden Sätzen.

(6) Den Dienstnehmern oder Dienstnehmerinnen können auf die zu erwartenden Auslagen Vorschüsse gewährt werden.

(7) Vergütungen der bei dienstlicher, regelmäßig wiederkehrender Verwendung innerhalb der Pfarrgemeinde entstehenden Kosten (Fahrtspesen oder sonstige bei der Erledigung des dienstlichen Auftrages erwachsende Auslagen) können durch Pauschalbeträge (pauschalisierte Aufwandsentschädigungen) erfolgen. Der Dienstgeber hat auf die allenfalls eintretende Pflicht zur Versteuerung hinzuweisen.

Auftragserteilung für Dienstreisen

§ 34 (1) Wenn ein Dienstnehmer oder eine Dienstnehmerin nicht schon durch Dienstvertrag zu Dienstleistungen außerhalb des ständigen Dienstortes verpflichtet wird, ist die Ausführung einer Dienstreise an den schriftlichen Auftrag des Dienstvorgesetzten gebunden. Die Dienstreise darf in diesem Fall erst nach Antragstellung angetreten werden.

(2) Auslandsdienstreisen bedürfen der Genehmigung des Dienstgebers. Eine Delegierung an den Dienstvorgesetzten gegen nachträgliche Kenntnisnahme durch das Vertretungsorgan ist zulässig.

Fahrtauslagen

§ 35 (1) Für Dienstreisen sind grundsätzlich öffentliche Verkehrsmittel zu benützen. Für die Benützung des eigenen Kraftfahrzeuges gelten die Bestimmungen des § 33.

(2) Bei Dienstreisen mit der Eisenbahn oder mit dem Flugzeug besteht Anspruch auf die Vergütung der Kosten der 2. Wagenklasse (Economy).

(3) Bei Dienstreisen, bei welchen über sechs Stunden der Fahrzeit in die Nachtzeit (22 bis 6 Uhr) fällt, kann ohne besondere Genehmigung der Liegewagen benützt werden.

Tages- und Nächtigungsgelder

§ 36 Bei dienstlichen Verwendungen im Inland außerhalb des Dienstortes (Dienstreisen) werden vom Dienstgeber als Ersatz der Mehrauslagen Tages- und Nächtigungsgebühren gewährt. Der zuständige Oberkirchenrat kann diese Gebühren sowie den Höchstbetrag für den Ersatz von Nächtigungskosten unter Bedachtnahme auf die Kosten einer angemessenen Unterkunft und Verpflegung durch Verordnung festlegen. Überschreitungen des Höchstbetrages können in Ausnahmefällen vom Dienstgeber anerkannt werden.

Rechnungslegung

§ 37 Dienstreiseabrechnungen sind binnen vier Wochen nach Beendigung der Dienstreise vom Dienstnehmer oder von der Dienstnehmerin persönlich unterfertigt vorzulegen. Sie sind vom Dienstvorgesetzten gegenzuzeichnen. Verstreicht die Frist, entfällt die Verpflichtung des Dienstgebers, Ersatz zu leisten, sofern nicht im Dienstverhältnis anderes vereinbart wird.

E. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 38 (1) Die Dienstordnung tritt mit 1. September 2012 in Kraft.

(2) Es treten außer Kraft die kirchengesetzlichen Bestimmungen in ABL. Nr. 197/2002, 62/2003, 194/2004, 37/2006, 96/2008 und 201/2008.

Dr. Raoul Kneucker Oberkirchenrat	Dr. Peter Krömer Präsident der Generalsynode
Mag. Matthias Eikenberg Schriftführer der Generalsynode	

154. Zl. G 09; 1611/2012 vom 19. Juni 2012

Art 109 Abs 2 Kirchenverfassung: Verfügung mit einstweiliger Geltung — Genehmigung durch die Generalsynode

Die Verfügung mit einstweiliger Geltung betreffend Art 109 Abs 2 Kirchenverfassung (ABL. Nr. 109/2012) wurde von der Generalsynode auf der 1. Session der XIV. Gesetzgebungsperiode am 16. Juni 2012 genehmigt.

Dr. Raoul Kneucker Oberkirchenrat	Dr. Peter Krömer Präsident der Generalsynode
Mag. Matthias Eikenberg Schriftführer der Generalsynode	

155. Zl. G 14; 1612/2012 vom 19. Juni 2012

§§ 16 bis 18 der Ordnung des geistlichen Amtes: Verfügung mit einstweiliger Geltung — Genehmigung durch die Generalsynode

Die Verfügung mit einstweiliger Geltung betreffend §§ 16 bis 18 der Ordnung des geistlichen Amtes (ABL. Nr. 110/2012) wurde von der Generalsynode auf der 1. Session der XIV. Gesetzgebungsperiode am 16. Juni 2012 genehmigt.

Dr. Raoul Kneucker Oberkirchenrat	Dr. Peter Krömer Präsident der Generalsynode
Mag. Matthias Eikenberg Schriftführer der Generalsynode	

156. Zl. G 02; 1607/2012 vom 19. Juni 2012

Disziplinarordnung; Novelle 2012: Verfügung mit einstweiliger Geltung — Genehmigung durch die Generalsynode

Die Verfügung mit einstweiliger Geltung betreffend den VI. Abschnitt der Disziplinarordnung (ABL. Nr. 111/2012) wurde von der Generalsynode auf der 1. Session der XIV. Gesetzgebungsperiode am 16. Juni 2012 genehmigt.

Dr. Raoul Kneucker Oberkirchenrat	Dr. Peter Krömer Präsident der Generalsynode
Mag. Matthias Eikenberg Schriftführer der Generalsynode	

Wahlen der 1. Session der XIV. Generalsynode

157. Zl. PRÄS 02; 1597/2012 vom 19. Juni 2012

Präsidium und Schriftführer der 14. Synode A. B. sowie der XIV. Generalsynode

Synode A. B.

Auf der 1. Session der 14. Synode A. B. wurden am 14. Juni 2012 folgende Personen in das Präsidium der Synode A. B. gewählt:

Präsident:

RA Dr. Peter KRÖMER

1. Vizepräsidentin:

Pfarrerin Mag. Ingrid TSCHANK

2. Vizepräsident:

Sup.-Kur. RA Dr. Eckart FUSSENEGGER

Schriftführer:

Pfarrer Mag. Matthias EIKENBERG
Pfarrer Dipl.-Ing. Mag. Hans HECHT
Mag. Robert KOCH

Generalsynode

Auf der 1. Session der XIV. Generalsynode wurden am 16. Juni 2012 folgende Personen ins Präsidium der Generalsynode gewählt:

Präsident:

RA Dr. Peter KRÖMER

1. Vizepräsident:

Prof. Mag. Heinrich BENZ

2. Vizepräsident:

Pfarrerin Mag. Ingrid TSCHANK

Schriftführer:

Pfarrer Mag. Matthias EIKENBERG
Pfarrer Dipl.-Ing. Mag. Hans HECHT
Mag. Robert KOCH

158. Zl. G 02 a; 1632/2012 vom 20. Juni 2012

Revisionssenat der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich — Wahlergebnis/Neuzusammensetzung

Die Generalsynode hat auf ihrer 1. Session der XIV. Gesetzgebungsperiode am 16. Juni 2012 in Wien in den Revisionssenat der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich gewählt:

Pfarrer i. R. Mag. Norbert ENGELE

Der Revisionssenat der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich setzt sich daher ab sofort wie folgt zusammen:

Mitglieder:

HRdOGH Dr. Manfred VOGEL (Präsident)
RA Dr. Harald BISANZ
(Stellvertreter des Präsidenten)
SPdVwGH Dr. Ilona GIENDL
PräsdLG Dr. Hans-Peter KIRCHGATTERER
Pfarrer i. R. Mag. Norbert ENGELE
Rektor Dr. Gerhard HARKAM

Ersatzmitglieder:

HRdVwGH Dr. Dieter BECK
RA Dr. Marcella PRUNBAUER
Richter Dr. Roland BRENNER
Pfarrer Mag. Beowulf MOSER
Pfarrerinnen Mag. Roswitha PETZ
Pfarrer i. R. Mag. Michael SEIVERTH

159. Zl. SYN 11; 1614/2012 vom 19. Juni 2012

Theologischer Ausschuss der 14. Synode A. B.

Auf der 1. Session der 14. Synode A. B. wurden am 14./15. Juni 2012 folgende Mitglieder gewählt:

Bischof Hon.-Prof. Dr. Michael BÜNKER (ex offo)
Direktorin Dr. Jutta HENNER
Superintendent Dr. Gerold LEHNER
Pfarrerinnen Mag. Birgit MEINDL
Superintendent MMag. Hermann MIKLAS
Pfarrer Mag. Lars MÜLLER-MARIENBURG
Senior Mag. Friedrich RÖSSLER
Pfarrerinnen Mag. Ingrid TSCHANK
Dipl. Päd. Leonore WESELY
Univ.-Prof. Dr. Robert SCHELANDER

1. Stellvertreter: Pfarrer Dr. Stefan SCHUMANN
2. Stellvertreterin: Prof. Sybille ROSZNER
3. Stellvertreter: HR Mag. Martin HRABE

Theologischer Ausschuss der XIV. Generalsynode

Auf der 1. Session der XIV. Generalsynode wurden am 16. Juni 2012 folgende Mitglieder gewählt:

Zusätzlich zu den Mitgliedern des Theologischen Ausschusses der Synode A. B.:

Bischof Hon.-Prof. Dr. Michael BÜNKER
H. B.:
Oberkirchenrat Mag. Johannes WITTICH
O. Univ.-Prof. Dr. Wolfgang WISCHMEYER
Stv. H. B.:
Landessuperintendent Mag. Thomas HENNEFELD

160. Zl. SYN 07; 1613/2012 vom 19. Juni 2012

Rechts- und Verfassungsausschuss der 14. Synode A. B.

Auf der 1. Session der 14. Synode A. B. wurden am 14./15. Juni 2012 folgende Mitglieder gewählt:

Pfarrer Mag. Martin EICKHOFF
Sup.-Kur. RA Dr. Eckart FUSSENEGGER (ex offo)
Pfarrer Mag. Dr. Matthias GEIST
Pfarrer Dipl.-Ing. Mag. Hans HECHT
Superintendent Mag. Manfred KOCH
Senior Mag. Gerhard KRÖMER
Pfarrer Dr. Stefan SCHUMANN
Oberkirchenrat Min.-Rat Dr. Heinz TICHY

1. Stellvertreter: Dr. Alfred MEJSTRIK
2. Stellvertreterin: Superintendentialkuratorin
Univ.-Prof. i. R. Dr. Inge TROCH
3. Stellvertreter: Superintendent Mag. Paul WEILAND

Rechts- und Verfassungsausschuss der XIV. Generalsynode

Auf der 1. Session der XIV. Generalsynode wurden am 16. Juni 2012 folgende Mitglieder gewählt:

Zusätzlich zu den Mitgliedern des RVA der Synode A. B.:
Sup.-Kur. RA Dr. Eckart FUSSENEGGER (ex offo)
RA Dr. Peter KRÖMER
H. B.:
Oberkirchenrat Dipl.-Ing. Klaus HEUSSLER
Stv. H. B.: Mag. Georg JÜNGER

161. Zl. SYN 06; 1606/2012 vom 19. Juni 2012

Nominierungsausschuss der 14. Synode A. B. und der XIV. Generalsynode

Auf der 1. Session der 14. Synode A. B. bzw. auf der 1. Session der XIV. Generalsynode vom 14. bis 16. Juni 2012 wurden folgende Mitglieder gewählt:

Bischof Dr. Michael BÜNKER (ex offio in A. B.)
Sup.-Kurator Johannes EICHINGER
Pfarrer Mag. Rainer GOTTAS
Mag. Robert KOCH
Präsident Dr. Peter KRÖMER
Sup.-Kuratorin Evi LINTNER
Superintendentin Mag. Luise MÜLLER
Pfarrer Mag. Andrea PETRITSCH
Pfarrer Mag. Roswitha PETZ
Sup.-Kuratorin Helli THELESKLAF
Superintendent Mag. Paul WEILAND
H. B.:
Landessuperintendent Mag. Thomas HENNEFELD

1. Stellvertreter: Superintendent Mag. Hansjörg LEIN
2. Stellvertreterin: Gerlinde BUSSE
3. Stellvertreter: Senior Mag. Gerhard KRÖMER
H. B.: Oberkirchenrat Dipl.-Ing. Klaus HEUSSLER

162. Zl. SYN 02 b; 1695/2012 vom 19. Juni 2012

Mitglieder des Personalsenates der Evangelischen Kirche A. u. H. B.

Auf der 1. Session der XIV. Generalsynode am 16. Juni 2012 wurden folgende Personen zum Obmann und Obmann-Stellvertreter des Personalsenates der Evangelischen Kirche A. u. H. B. gewählt:

Obmann: Mag. Thomas URBAS
Stellvertreter: Dr. Roland BRENNER

163. Zl. LK 16; 1629/2012 vom 20. Juni 2012

Datenschutzbeauftragter der 14. Synode A. B. und der XIV. Generalsynode

Zum Beauftragten für den Datenschutz wurde von der Synode A. B. und von der Generalsynode auf der 1. Session der 14. Synode A. B. bzw. auf der 1. Session der XIV. Generalsynode vom 14. bis 16. Juni 2012 bestellt:

Dipl.-Ing. Erich JAQUEMAR

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

164. Zl. SYN 01; 1601/2012 vom 19. Juni 2012

Liste der Synodalen der 14. Synode A. B. sowie der XIV. Generalsynode

LISTE DER SYNODALEN

A. SYNODE A. B.

Nr.	Synodale	StellvertreterInnen
-----	----------	---------------------

I. MITGLIEDER GEMÄSS ART. 76 ABS. 1 Z. 1 UND Z. 2 KV

- | | | |
|---|--|--|
| 1 | Bischof
Dr. Michael Bünker | |
| 2 | Präsident der Synode A. B.
Dr. Peter Krömer | |

II. MITGLIEDER DES OBERKIRCHENRATES A. B. GEMÄSS ART. 76 ABS. 1 Z. 3 KV

- | | | |
|---|--|--|
| 3 | Oberkirchenrätin
Dr. Hannelore Reiner | |
| 4 | Oberkirchenrat
Prof. Mag. Karl Schiefermair | |
| 5 | Oberkirchenrat für juristische Belange
Min.-Rat Dr. Heinz Tichy | |
| 6 | Oberkirchenrat für wirtschaftliche Belange
Univ.-Prof. Dipl.-Vw.
Dr. Hans-Joachim Bodenhöfer | |
| 7 | Oberkirchenrat für Innovation und Entwicklung
Bakk. phil. Udo Bachmair | |

III. SUPERINTENDENZ A. B. BURGENLAND

VON AMTS WEGEN

- | | | |
|---|---|-------------------------------|
| 8 | Superintendent
Mag. Manfred Koch | Senior
Dr. Johann Holzkorn |
| 9 | Sup.-Kurator
ÖStR Prof. Mag. Gerd Zetter | Kuratorin
Friederike Rössl |

GEISTLICHE ABGEORDNETE

- | | | |
|----|------------------------------------|----------------------------------|
| 10 | Pfarrer
Mag. Ingrid Tschank | Pfarrer
Mag. Joachim Grössing |
| 11 | Pfarrer
Mag. Heribert Hribernig | Pfarrer
Mag. Martin Schlor |

WELTLICHE ABGEORDNETE

- | | | |
|----|--------------------|---------------------------------------|
| 12 | OA Gerhard Horwath | Kuratorin
Mag. Christa Grabenhofer |
| 13 | Mag. Robert Koch | Gertraud Rusche |

IV. SUPERINTENDENZ A. B. KÄRNTEN UND OSTTIROL

VON AMTS WEGEN

- | | | |
|----|--------------------------------------|--------------------------------|
| 14 | Superintendent
Mag. Manfred Sauer | Senior
Mag. Michael Guttner |
| 15 | Sup.-Kuratorin
Helli Thelesklaf | Kurator
Ing. Thomas Winkler |

GEISTLICHE ABGEORDNETE

- | | | |
|----|---------------------------------------|--------------------------------------|
| 16 | Pfarrer
Mag. Rainer Gottas | Pfarrer
Mag. Lydia Burchhardt |
| 17 | Pfarrer
Dipl.-Ing. Mag. Hans Hecht | Seniorin
Mag. Dagmar Wagner-Rauca |
| 18 | Pfarrer
Mag. Birgit Meindl | Pfarrer
Mag. Lutz Lehmann |

WELTLICHE ABGEORDNETE

- | | | |
|----|-----------------------------|------------------------------------|
| 19 | Jakob Kircher | Kurator
Herbert Koschier |
| 20 | Dipl. Päd.
Philipp Novak | Liselotte Buchacher |
| 21 | Mag. Gerd Hülser | Kuratorin
Mag. Vittoria Bottaro |

V. SUPERINTENDENZ A. B. NIEDERÖSTERREICH

VON AMTS WEGEN

- | | | |
|----|--|---|
| 22 | Superintendent
Mag. Paul Weiland | Senior
Mag. Karl-Jürgen Romanowski |
| 23 | Sup.-Kuratorin
Dr. Gisela Malekpour | Sup.-Kurator-Stv.
HR Dir. Mag. Otto Kramer |

GEISTLICHE ABGEORDNETE

24	Pfarrer Mag. Matthias Eikenberg	Pfarrer Mag. Andreas Hankemeier
25	Pfarrer Mag. Roswitha Petz	Pfarrer Mag. Daniel Vögele
26	Pfarrer Mag. Angelika Petritsch	Pfarrer Mag. Andreas Lisson

WELTLICHE ABGEORDNETE

27	Sybille Roszner, M. Ed.	Dr. Harald Höger
28	HR Mag. Martin Hrabe	Dr. Günter Lipold
29	Dr. Alfred Mejstrik	Dir. Ernst Pokorny

VI. SUPERINTENDENZ A. B. OBERÖSTERREICH

VON AMTS WEGEN

30	Superintendent Dr. Gerold Lehner	Senior Mag. Friedrich Rößler
31	Sup.-Kurator Johannes Eichinger	Sup.-Kuratorin-Stv. Antje Baumgartner

GEISTLICHE ABGEORDNETE

32	Senior Mag. Friedrich Rößler	Pfarrer Mag. Martin Rößler
33	Pfarrer Mag. Roland Werneck	Pfarrer MMag. Patrick Todjeras
34	Pfarrer Mag. Martin Eickhoff	Pfarrer Mag. Dankfried Kirsch

WELTLICHE ABGEORDNETE

35	Dkfm. Mag. Gertraud Wiesinger	Dr. med. Christian Baldinger
36	Kurator Dipl.-Ing. Markus Nöttling	Mag. Renate Bauinger
37	Fachinspektorin Dipl. Päd. Lenore Wesely	Kuratorin Lore Beck

VII. SUPERINTENDENZ A. B. SALZBURG UND TIROL

VON AMTS WEGEN

38	Superintendentin Mag. Luise Müller	Senior Eberhard Mehl
39	Sup.-Kurator RA Dr. Eckart Fussenegger	Mag. pharm. Reinhilde Singewald

GEISTLICHE ABGEORDNETE

40	Pfarrer Dr. Robert Jonischkeit	Pfarrer Mag. Barbara Wiedermann
41	Pfarrer Mag. Lars Müller-Marienburg	Pfarrer Mag. Werner Geißelbrecht

WELTLICHE ABGEORDNETE

42	Bettina Pann	Brigitte Mechtler
43	Gerlinde Busse	Dr. Mag. Heide Streicher

VIII. SUPERINTENDENZ A. B. STEIERMARK

VON AMTS WEGEN

- | | | |
|----|---------------------------------------|----------------------------------|
| 44 | Superintendent
Mag. Hermann Miklas | Senior
Mag. Gerhard Krömer |
| 45 | Sup.-Kuratorin
RL Evi Lintner | Sup.-Kuratorin-Stv.
Inge Frei |

GEISTLICHE ABGEORDNETE

- | | | |
|----|------------------------------------|--------------------------------|
| 46 | Pfarrer
Mag. Herwig Hohenberger | Pfarrer
Mag. Manfred Perko |
| 47 | Senior
Mag. Gerhard Krömer | Pfarrer
Mag. Thomas Moffat |
| 48 | Pfarrer
Mag. Wolfgang Rehner | Senior
Mag. Andreas Gerhold |

WELTLICHE ABGEORDNETE

- | | | |
|----|----------------------------------|-------------------------------|
| 49 | Sup.-Kuratorin-Stv.
Inge Frei | Dr. Gerhart Nitsche |
| 50 | Dr. Christa Lerch | Walter Thaler |
| 51 | Ing. Michael Pasterny | Dipl.-Päd. Gerhild Herrgesell |

IX. SUPERINTENDENZ A. B. WIEN

VON AMTS WEGEN

- | | | |
|----|--|---------------------------------|
| 52 | Superintendent
Mag. Hansjörg Lein | Senior
Mag. Hans-Jürgen Deml |
| 53 | Sup.-Kuratorin
Univ.-Prof. i. R. Dr. Inge Troch | Kurator
Dkfm. Harald Lyon |

GEISTLICHE ABGEORDNETE

- | | | |
|----|--|--|
| 54 | Pfarrerin
Mag. Marianne Fliegenschnee | Pfarrerin
Mag. Gabriele Lang-Czedik |
| 55 | Pfarrer
Dr. Matthias Geist | Pfarrer
Mag. Ing. Gregor Schwimbersky |
| 56 | Pfarrerin
Mag. Andrea Petritsch | Senior
Dr. Michael Wolf |

WELTLICHE ABGEORDNETE

- | | | |
|----|------------------------------|-------------------------------------|
| 57 | Kurator
Ing. Günter Köber | Mag. Diethard Hochhauser |
| 58 | Mag. Waltraut Kovacic | Direktorin
OSR Adelheid Selinger |
| 59 | Mag. Ingrid Monjencs | Mag. Thomas Urbas |

X. SYNODALE GEMÄSS ART. 76 ABS. 1 Z. 6 KV

- | | |
|----|---|
| 60 | Pfarrer
Dr. Stefan Schumann |
| 61 | Dr. Jutta Henner
Österreichische Bibelgesellschaft |
| 62 | |

XI. EVANGELISCH-THEOLOGISCHE FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT WIEN

- | | | |
|----|---------------------------------------|------------------------------|
| 63 | Ao. Univ.-Prof. Dr. Robert Schelander | Univ.-Prof. DDr. Rudolf Leeb |
|----|---------------------------------------|------------------------------|

XII. RELIGIONSLEHRERSCHAFT (HÖHERE SCHULEN)

- | | | |
|----|-------------------|------------------------------|
| 64 | Dr. Katja Eichler | Dr. Harald Baumgartner LL.M. |
|----|-------------------|------------------------------|

XIII. RELIGIONSLEHRERSCHAFT (PFLICHTSCHULEN)

- | | | |
|----|---------------|--------------------|
| 65 | Gabriele Bail | Gabriele Hribernig |
|----|---------------|--------------------|

XIV. DIAKONIE ÖSTERREICH

- | | | |
|----|-----------------------------------|----------------------------------|
| 66 | Direktor
Mag. Michael Chalupka | Rektorin
Mag. Christa Schrauf |
|----|-----------------------------------|----------------------------------|

XV. BEIRAT FÜR KIRCHENMUSIK

- | | | |
|----|--------------------------------------|---|
| 67 | Landeskantor
Mag. Matthias Krampe | Diözesankantor
Mag. Kristian Schneider |
|----|--------------------------------------|---|

B. GENERALSYNODE

DIE MITGLIEDER DER SYNODE A. B. +

XVI. EVANGELISCHE JUGEND ÖSTERREICH

- | | | |
|----|---|---|
| 68 | Diözesanjugendreferent
Mag. Thomas Wrenger | Diözesanjugendreferent
Josef Fessler |
|----|---|---|

XVII. EVANGELISCHE FRAUENARBEIT

- | | | |
|----|---|---------------|
| 69 | Direktorin Pfarrerin
Mag. Barbara Heyse-Schaefer | Evelyn MARTIN |
|----|---|---------------|

XVIII. WELTMISSION

- | | | |
|----|----------------------|-----------------|
| 70 | Mag. Dagmar Lassmann | Johann Vogelnik |
|----|----------------------|-----------------|

XIX. WEITERER ARBEITSZWEIG GEMÄSS ART. 109 ABS. 3 KV

71

XX. DELEGIERTE DER KIRCHE H. B.

- | | | |
|----|---|---------------------------------------|
| 72 | Vorsitzender der Synode H. B.
Mag. Heinrich Benz | Kurator
Dr. Werner Gangoly |
| 73 | Oberkirchenrat
Mag. Johannes Wittich | Pfarrer
Mag. Laszlo Guthy |
| 74 | Landessuperintendent
Pfarrer Mag. Thomas Hennefeld | Pfarrerin
Mag. Marise Boon |
| 75 | Oberkirchenrat
Mag. Michael Meyer | Kuratorin
Gabriela Glantschnig |
| 76 | Oberkirchenrat
Dipl.-Ing. Klaus Heußler | Oberkirchenrat
Gabriele Jandrasits |
| 77 | O. Univ.-Prof.
Dr. Wolfgang Wischmeyer | Kuratorin
Gertrude Rohrmoser |
| 78 | Prof. Mag. Gisela Ebmer | Pfarrerin
Mag. Eva-Maria Franke |

165. Zl. A 05; 1557/2012 vom 13. Juni 2012

Kollektenaufruf für den 6. Sonntag nach Trinitatis, 15. Juli 2012

Liebe Schwestern und Brüder!

Zu Beginn: Herzlichen Dank dafür, dass ihr 2011 für Evangelisation und Gemeindeaufbau gegeben habt. Das motiviert uns sehr!

Heuer ist vielleicht das intensivste Jahr seit Bestehen des Werks E+G. Startwochenenden, Klausurtage, Seminare — wir sind so viel unterwegs in den Gemeinden, dass wir manchmal nicht mehr wissen, wo uns der Kopf steht, andererseits: Es erfüllt, macht Spaß, und: Wir sind gut vorbereitet.

Dazu kommt, dass wir diesen Sommer übersiedeln werden. Nach 32 Jahren Untermiete in Sierning werden wir im September in ein Haus ziehen, das der Evangelischen Pfarrgemeinde Attersee gehört.

Mitnehmen wollen wir Bewährtes, zurücklassen, was nicht mehr zeitgemäß ist.

Dazu gehören veraltete Möbel, Büroeinrichtungsgegenstände, PC's und Software genau so wie veraltete Arbeitsmethoden. Neue evangelistische Wege sind in unseren Herzen und Köpfen, das andere wird Geld kosten!

Unser Ziel ist, dass wir von Attersee aus noch effektiver und mutiger mit euch zusammen an Evangelisation und Gemeindeentwicklung arbeiten können!

Wir hoffen und bitten darum, dass ihr uns mit eurer Spende unterstützt!

Fritz Neubacher, Rektor des Werks für Evangelisation und Gemeindeaufbau

166. Zl. KOL 12; 1491/2012 vom 8. Juni 2012

Kollektenaufruf für den 10. Sonntag nach Trinitatis — Israelsonntag, 12. August 2012

Am 10. Sonntag nach Trinitatis denken wir über die Beziehung der Christinnen und Christen zum Volk Israel nach. An diesem Tag bitten wir Sie sehr herzlich um Ihre Kollekte für den Koordinierungsausschuss für christlich-jüdische Zusammenarbeit.

Diese Initiative unterstützt unsere Kirche in der praktischen Umsetzung der Synodenerklärung von 1998 „Zeit zur Umkehr — Die Evangelischen Kirchen in Österreich und die Juden“. Dieses programmatische Wort bekräftigt, dass der jüdische Glaube Quelle und Wurzel unseres Bekenntnisses zu Jesus Christus ist. In der Präambel unserer Kirchenverfassung bekennt unsere Kirche „die bleibende Erwählung Israels als Gottes Volk“. Mit ihm zusammen sind wir unterwegs zur Vollendung in Gott.

Seit 1956 fördert der Koordinierungsausschuss die Begegnung zwischen den Kirchen und dem Judentum durch ein vielfältiges Bildungsangebot wie Kurse, Tagungen, Führungen und die Zeitschrift Dialog — DuSiach.

Der Koordinierungsausschuss für christlich-jüdische Zusammenarbeit ist eine Brücke zu jüdischem Leben und

den jüdischen Gemeinden in unserem Land. In Wien-Leopoldstadt bietet er in einer öffentlichen Bibliothek eine umfassende Sammlung von Materialien und Veröffentlichungen zum christlich-jüdischen Dialog. Der Katalog ist über das Internet abrufbar. Auf der Website www.christenundjuden.org finden Sie reichhaltige Hintergrundinformationen zur christlich-jüdischen Zusammenarbeit und Veranstaltungstermine aus ganz Österreich. Sie können dort auch eine Wanderausstellung für die Gemeindearbeit entlehnen.

Die Kollekte des heutigen Israelsonntages ist für diese einzige österreichweite Organisation bestimmt, in der Christen und Christinnen verschiedener Konfessionen mit Juden und Jüdinnen seit Jahrzehnten partnerschaftlich zusammen arbeiten.

Danke, dass Sie dieses Anliegen mit Ihrer Spende unterstützen.

Dr. Markus Himmelbauer
(Geschäftsführer Koordinierungsausschuss)

Pfarrer Mag. Roland Werneck
(Gesamtkirchlicher Beauftragter für das christlich-jüdische Gespräch)

167. Zl. KOL 04; 1699/2012 vom 26. Juni 2012

Kollektenaufruf „Zwischenkirchliche Hilfe“ für den 12. Sonntag nach Trinitatis — 26. August 2012

Eine der größten Herausforderungen für das Gesundheitssystem in Ghana stellt die nach wie vor hohe Mütter- und Säuglingssterblichkeit dar.

Unsere Partnerkirche in Ghana, die Presbyterian Church, unterhält ein eigenes „health service“. In Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsministerium projiziert die PCG eine dringend benötigte Ausbildungsstätte für Hebammen in Dormaa-Ahenkro.

Im Oktober 2012 soll ein zweiter Lehrgang die Ausbildung beginnen; für die Schaffung entsprechender Räumlichkeiten fehlen über 30.000 Ghanaische Cedi (zirka 15.000 €). Die Delegation unserer Kirche, die dieses Projekt im August besucht, möchte gerne eine bedeutende Summe zu diesem fehlenden Betrag persönlich überbringen.

Herzlich bitten wir um Ihren solidarischen Beitrag.

168. Zl. KOL 31; 1369/2012 vom 4. Juni 2012

Empfohlene Kollekte: 3. Sonntag im September 2012 für den Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds

In wenigen Tagen beginnt an der Evangelisch-Theologischen Fakultät sowie an den anderen Universitäten und Fach-Hochschulen wieder der Studienbetrieb.

In vielen österreichischen Universitäten und Fachhochschulen werden wiederum Studiengebühren eingehoben werden, was nicht wenig Studierende dazu zwingt, neben dem Studium Geld zu verdienen.

Dennoch können wir Jahr für Jahr feststellen, dass sich junge Menschen entschließen, eine universitäre Ausbildung im Blick auf einen Dienst in unserer Kirche zu beginnen, sei es im Pfarramt oder Religionsunterricht oder in einer diakonischen Einrichtung.

Durch den Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds wird, ganz im Sinne des Namensgebers, Professor Wilhelm Dantine, TheologiestudentInnen ein kostengünstiges Wohnen im Studentenheim unserer Kirche ermöglicht. Darüber hinaus werden Studierende der Kirchlich-Pädagogischen Hochschule und auch anderer Fachrichtungen gefördert. Vikare und Vikarinnen erhalten zum Beginn und zum Ende ihrer praktischen Ausbildung zum Pfarramt nochmals ein Büchergeld, das ebenfalls aus diesem Fonds gespeist wird.

Die Dankesbriefe der Studierenden sind berührend zu lesen und zeigen, dass manche junge Menschen, besonders jene mit kleinen Kindern, auf Unterstützung von uns allen angewiesen sind.

Diesen Dank gebe ich gerne an Sie alle weiter und bitte auch in diesem Jahr wieder um Ihre Unterstützung für den Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds. Gott segne Ihre Gabe.

Dr. Hannelore Reiner

Oberkirchenrätin für Ausbildung und Personal

169. Zl. KOL 09; 1716/2012 vom 28. Juni 2012

Kollektenaufruf zum Erntedankfest 2012

Die Diakonie bittet dieses Jahr um Spenden für ihre Aktivitäten in Georgien. Menschen mit Behinderungen sind in Georgien sozial ausgegrenzt. Es gibt kaum Programme, die ihnen den Zugang zum öffentlichen Leben ermöglichen. Es fehlt an inklusiven Kindergärten und Schulen. Es gibt kaum Möglichkeiten, einen Beruf zu erlernen — damit ist die Chance auf einen Arbeitsplatz ebenfalls sehr beschränkt.

Besonders schwierig ist die Situation von Menschen mit Behinderungen in entlegenen Regionen des Landes, wo es noch schwieriger ist, Unterstützung und soziale Dienste zu erlangen. Zusätzlich benachteiligt sind die dort lebenden Angehörigen von Minderheiten, die auch noch mit mangelnden Sprachkenntnissen zu kämpfen haben — womit deren Integration nicht nur durch die schon beschriebenen Probleme behindert wird.

Im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit hilft die Diakonie 64 Jugendlichen mit intellektueller Behinderung durch heilpädagogische Therapie und Förderung von Fertigkeiten, die sie im Arbeitsleben benötigen. Dazu gehören Konzentrationsfähigkeit und ein besseres Selbstwertgefühl, um sich neuen Herausforderungen zu stellen. Das Projekt ist in der besonders benachteiligten Region Samtskhe-Javakheti angesiedelt.

Darüber hinaus sensibilisieren Veranstaltungen im ländlichen Raum für die Bedürfnisse von Menschen mit intellektueller Behinderung. Auf diese Weise werden etwa 3000 Menschen erreicht, und es können laufend ehrenamtliche HelferInnen und MitarbeiterInnen gewonnen werden.

Die Diakonie arbeitet in diesem Projekt mit der georgischen Organisation RHEA zusammen. Diese Organisation setzt sich seit 2001 für die Integration von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung ein. RHEA hat in der Vergangenheit schon zwei Integrationszentren in Tiflis und Arali gegründet. Beide Zentren arbeiten mit einem heilpädagogischen Ansatz und wenden diesen erfolgreich zur psychosozialen Rehabilitation ihrer KlientInnen an. RHEA arbeitet auch mit den Eltern der Jugendlichen zusammen und bindet sie aktiv in ihre Arbeit ein.

Die Diakonie bittet um Abkündigung im Erntedankgottesdienst und bedankt sich schon jetzt für Ihre Hilfe!

170. Zl. RU 08 a; 1499/2012 vom 11. Juni 2012

Gemeindepädagogiat

Der Oberkirchenrat A. und H. B. erlässt gemäß Art 114 Abs 7 Z 25 Kirchenverfassung die folgende

Richtlinie für das Gemeindepädagogiat

Qualifikationen

§ 1 (1) Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen haben an Qualifikationen nachzuweisen

- a) den Abschluss der Sekundarstufe II der allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schulen sowie
- b) den Abschluss eines Bachelor-Studiums an der Kirchlich Pädagogischen Hochschule Wien/Krems bzw. den Abschluss eines gleichwertigen in- oder ausländischen Studiums.

(2) In Zweifelsfällen hat das Referat für Gemeindepädagogik der Evangelischen Kirche in Österreich die Gleichwertigkeit zu prüfen und verbindlich festzustellen.

Aus- und Fortbildung

§ 2 (1) Sofern nicht vor der Aufnahme der Tätigkeit als Gemeindepädagogin oder Gemeindepädagoge die geforderten Qualifikationen nachgewiesen werden, ist eine Aus- und Fortbildungsphase verpflichtend vorgesehen (Gemeindepädagogiat); es stellt das erste Jahr der Anstellung als Gemeindepädagoge oder Gemeindepädagogin dar.

(2) Die Aus- und Fortbildungsphase umfasst

- a) die erfolgreiche Teilnahme an einschlägigen, insgesamt vier Wochen dauernden Kursen des Predigerseminars der Evangelischen Kirche in Österreich, die spezifisch für Vikare und Vikarinnen sowie für Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen eingerichtet sind;
- b) Erfahrungen in der Durchführung von Freizeiten und Jugendlagern im Rahmen der Evangelischen Jugend Österreich;
- c) die Teilnahme an der gesamtösterreichischen Kindergottesdiensttagung.

(3) Die Module in Abs 2 a bis c können während des Studiums absolviert werden.

(4) Die Kosten der verpflichtenden Teilnahme an den Kursen des Predigerseminars gemäß Abs 2 lit a (d. s. Fahrtspesen, Unterkunft und Verpflegung) werden vom Oberkirchenrat A. und H. B. getragen.

(5) Nach Abschluss der Aus- und Fortbildungsphase erhalten die Absolventinnen und Absolventen ein Zeugnis über die erfolgreiche Teilnahme, das im Rahmen eines besonderen Gottesdienstes vom Bischof oder Landes-superintendenten oder einer bzw. einem von ihnen Beauftragten überreicht wird.

Bewerbungen

§ 3 (1) Bewerbungen für die Aufnahme in das Gemeindepädagogiat bzw. für die Tätigkeit als Gemeindepädagogin oder Gemeindepädagoge sind an die Pfarrgemeinde, an den Gemeindeverband oder an die Superintendenz der Evangelischen Kirche A. B. zu richten, die Gemeindepädagogenstellen ausschreiben.

(2) Bewerber oder Bewerberinnen erhalten Informationen über die Aus- und Fortbildungsphase, über die offenen Stellen für Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen sowie über Mentoren oder Mentorinnen, die Bewerber und Bewerberinnen während des ersten Jahres, insbesondere in der Aus- und Fortbildungsphase, begleiten, von der zuständigen Stelle im Evangelischen Zentrum: Mag. Dagmar Lager, Dipl. Päd., Severin-Schreiber-Gasse 1, 1180 Wien. E-Mail: d.lagger@evang.at

Finanzierung

§ 4 (1) Im ersten Jahr der Tätigkeit als Gemeindepädagogin oder Gemeindepädagogen refundiert der Oberkirchenrat A. und H. B. der anstellenden Einrichtung der Evangelischen Kirchen in Österreich 20% der Gehaltskosten.

(2) Allfällige Verdienstentgänge durch den Entfall des Religionsunterrichtes können im Einzelfall durch Beschluss des Oberkirchenrates A. und H. B. entschädigt werden.

(3) Die Pfarrgemeinden, die Gemeindeverbände und für die Evangelische Kirche A. B. die Superintendenzen tragen die Finanzierung der Gemeindepädagogenstellen selbst. Auf die Richtlinien für die Subventionierung von Gemeindepädagogenstellen in Pfarrgemeinden, Gemeindeverbänden und Superintendenzen der Evangelischen Kirche A. B. wird hingewiesen (ABl. 28/2008).

Übergang; Inkrafttreten

§ 5 (1) Die Richtlinie tritt mit 30. Juni 2012 in Kraft.

(2) Die Bezeichnung „Gemeindeschwester“ ist mit Inkrafttreten dieser Richtlinie nicht mehr anzuwenden; sie wird durch Gemeindepädagogin oder Gemeindepädagoge ersetzt.

171. Zl. A 17; 1439/2012 vom 4. Juni 2012

Prüfungskommission für die Amtsprüfung (Examen pro ministerio)

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. gibt hiermit die Zusammensetzung der Prüfungskommission nach

§ 3 Verordnung für die Amtsprüfung (Amtsblatt Juni 2005) bekannt.

Vorsitzende:

Bischof Dr. Michael Bünker
LSI Mag. Thomas Hennefeld

Prüfer:

OKR Dr. Hannelore Reiner
(Predigt, Gottesdienst, Amtshandlungen)

Ersatzleute:

Pfr. Dr. Ines Knoll

Sup. Mag. Hermann Miklas
(Seelsorge, Beratung, Gespräch)

Pfr. Mag. Johanna Uljas-Lutz

OKR SC i. R. Dr. Raoul Kneucker
(Gemeindeleitung und Kirchenrecht)

Univ.-Prof. MR Dr. Karl W. Schwarz

Univ.-Prof. Dr. Ulrich Körtner
(Ökumene, Mission, Diakonie)

Dir. Mag. Barbara Heyse-Schaefer

OKR Mag. Karl Schiefermair
(Religionspädagogik und Erwachsenenbildung)

Univ.-Prof. Dr. Robert Schelander

Univ.-Prof. DDr. Rudolf Leeb
(Österreichische Kirchengeschichte)

Univ.-Prof. MR Dr. Karl W. Schwarz

Dr. Hannelore Reiner
Oberkirchenrätin

172. Zl. A 17; 1420/2012 vom 4. Juni 2012

Termin für die mündliche Amtsprüfung (Examen pro ministerio) 2013

Die mündliche Amtsprüfung 2013 findet am Montag, dem 29. April 2013, ab 8.30 Uhr im Evangelischen Zentrum, Severin-Schreiber-Gasse 1–3, 1180 Wien, statt.

173. Zl. A 17; 1421/2012 vom 4. Juni 2012

Ansuchen um Zulassung zur Amtsprüfung im April 2013

Gemäß § 4 der Verordnung für die Amtsprüfung (Amtsblatt Juni 2005) ergeht hiermit an die PfarramtskandidatInnen, die die Amtsprüfung im Schuljahr 2012/2013 abzulegen beabsichtigen, die Aufforderung, bis zum 1. Oktober 2012 schriftlich und über den Dienstweg beim Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. um Zulassung anzusuchen.

Ein ausgeführter Gottesdienst inklusive Predigt ist dem Gesuch um Zulassung zur Amtsprüfung beizulegen und darf nicht älter als vier Monate sein.

174. Zl. A 17; 1440/2012 vom 26. Juni 2012

Themen für die Hausarbeiten der Amtsprüfung im April 2013

Nach § 5 Abs. 3 (Amtsblatt Juni 2005) Verordnung für die Amtsprüfung veröffentlicht der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. die Hausarbeitsthemen für die Amtsprüfung 2013:

Prüfungsgebiet 2: Seelsorge im Kontext von Religionsunterricht und Schule.

Prüfungsgebiet 4: Inklusion und Exklusion in der Diakonie.

Prüfungsgebiet 5: Konzeption einer Erwachsenenbildungs-Veranstaltungsreihe zum Thema „Diakonie“.

Prüfungsgebiet 6: a) Die Haltung der evangelischen Kirche gegenüber dem Staat und Österreich zwischen 1861 und 1961.
b) Die Reformation im Burgenland (Westungarn).
c) Die Transmigrationen aus Kärnten.

Jede Hausarbeit (auch die Ausarbeitung des Gottesdienstes) ist mit dem eigenhändig unterschriebenen Zusatz: „Selbst verfasst“ zu versehen.

175. Zl. P 2306; 1522/2012 vom 11. Juni 2012

Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA

Dr. Uwe Kühnweg hat am 11. Juni 2012 die Ergänzungsprüfung in den Gegenständen „Österreichische Kirchengeschichte“ und „Österreichisches Kirchenrecht“ mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden.

176. Zl. G 14; 1615/2012 vom 19. Juni 2012

Durchführungsrichtlinie zu den Pensionszuschuss- und Unterstützungsfonds der Evangelischen Kirchen A. B. und H. B. (PZUF) gemäß § 80 Abs. 1 OdgA

Gemäß § 80 Abs. 1 OdgA wurden von den Evangelischen Kirchen A. B. und H. B. Pensionszuschuss- und Unterstützungsfonds eingerichtet. Zur Durchführung des § 80 Abs. 1 OdgA und zur Verwaltung der Pensionszuschuss- und Unterstützungsfonds (PZUF) hat der Oberkirchenrat A. u. H. B. in seiner Sitzung am 6. Juni 2012 folgende Empfehlung an die Evangelischen Kirchen A. B. und H. B. beschlossen:

Pensionsverpflichtungen

§ 1 (1) Die Evangelischen Kirchen A. B. und H. B. haben sich unter anderem in Art 88 Abs. 1 Z. 18 der Kirchenverfassung, Teil VI der Ordnung des geistlichen

Amtes und Teil II des Kollektivvertrags verpflichtet, an ihre Pfarrerinnen und Pfarrer, deren Witwen, Witwer und Waisen sowie in Einzelzusagen an weitere Personen unter bestimmten Bedingungen und in festgelegten Beträgen Ruhebezüge (Pensionen) zu bezahlen.

(2) Die Pensionsleistungen können teilweise durch die Abtretung von ASVG-Pensionen und von Leistungen des Pensionsinstituts für Verkehr und öffentliche Einrichtungen und weitere Leistungen (re)finanziert werden.

(3) Für den nicht refinanzierten Teil der Pensionsverpflichtungen bilden die Evangelischen Kirchen A. B. und H. B. in ihren Jahresabschlüssen jeweils Pensionsrückstellungen.

Vermögen der PZUF

§ 2 (1) Zur Deckung der in § 1 angeführten Pensionsverpflichtungen bestehen in der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B. Wertpapierdepots und Bankkonten, die ausschließlich diesem Zweck zugeordnet sind und die ein rechtlich unselbstständiges Sondervermögen der jeweiligen Kirche darstellen. In der Evangelischen Kirche A. B. konnte bisher nur eine teilweise Vermögensdeckung des nicht refinanzierten Teils der Pensionsverpflichtungen (Pensionsrückstellung) erreicht werden.

(2) Für das den PZUF zugeordnete Vermögen ist gemäß § 80 Abs. 3 OdgA im Rechnungswesen der Evangelischen Kirchen A. B. und H. B. jeweils ein gesonderter Rechnungskreis eingerichtet, aus dem eine klare Abgrenzung dieses Vermögens zum anderen Vermögen der Kirchen ersichtlich ist. Diesen Rechnungskreisen werden auch jene Erträge zugeordnet, die aus den den PZUF zugeordneten Vermögen erzielt werden; ebenso jene Aufwendungen, die aus den den PZUF zugeordneten Vermögen erwachsen.

Zuführungen zu den Vermögen der PZUF

§ 3 Die Zuführungen zu den Vermögen der PZUF werden von der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B. anhand der Jahresabschlüsse jeweils wie folgt ermittelt:

- a) Es wird der Saldo der Wertpapiere des Anlagevermögens, der kurzfristigen Forderungen und Vermögensgegenstände, des Kassenbestands und der Guthaben bei Kreditinstituten sowie der Aktiven Rechnungsabgrenzungen einerseits und der kurzfristigen Rückstellungen und Verbindlichkeiten sowie der Passiven Rechnungsabgrenzungen andererseits ermittelt. Unter „kurzfristig“ wird hierbei eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr verstanden, wie dies im Forderungs-, Verbindlichkeiten- und Rückstellungsspiegel im Anhang zum Jahresabschluss ausgewiesen ist.
- b) Hierbei sind all jene Vermögenswerte und Schulden auszuscheiden, die für einen anderen Zweck (z. B. dem Lutherischen Nationalfonds) gewidmet sind.
- c) Zur Sicherung der jederzeitigen vollständigen Liquidität der Evangelischen Kirche A. B. bzw. H. B. ist der laufenden Gebarung aus dem Saldo laut lit a) ein Nettovermögen (Vermögenswerte abzüglich Schulden) in einem solchen Ausmaß zuzuordnen, wie es 20% der ausgabenwirksamen Aufwendungen des

Betriebserfolgs zuzüglich der Abschreibungen der immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen (dies im Hinblick auf die Refinanzierungsfunktion der Abschreibungen und da die Investitionsausgaben nicht abgezogen werden) laut Gewinn- und Verlustrechnung des Jahresabschlusses entspricht.

- d) Übersteigt der Saldo gemäß lit a) abzüglich der in lit b) und c) genannten Beträge das gemäß § 2 Abs. 2 im gesonderten Rechnungskreis ausgewiesene Vermögen, ist der Mehrbetrag im folgenden Geschäftsjahr den dem PZUF zugeordneten Wertpapierdepots und Bankkonten zuzuführen, wobei das dem PZUF zugeordnete Vermögen den Rückstellungsstand zuzüglich einer Schwankungsrücklage im Sinne des § 24 Pensionskassengesetzes von 20% des Rückstellungsstands nicht überschreiten darf.

Verwendung der Vermögen der PZUF

§ 4 Unterschreitet in der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B. jeweils der Saldo gemäß § 3 lit a) abzüglich der in § 3 lit b) und c) genannten Beträge das gemäß § 2 Abs. 2 im gesonderten Rechnungskreis ausgewiesene Vermögen, sind die Pensionsleistungen im folgenden Geschäftsjahr aus den dem PZUF zugeordneten Wertpapierdepots und Bankkonten zu finanzieren. Dies gilt auch für den Fall, dass das dem PZUF zugeordnete Vermögen den Rückstellungsstand zuzüglich einer Schwankungsrücklage im Sinne des § 24 Pensionskassengesetzes von 20% des Rückstellungsstands überschreiten sollte.

Geschäftsführung, Vertretung und Verwaltung

§ 5 (1) Für den in der Evangelischen Kirche A. B. eingerichteten PZUF gilt:

- a) Die Geschäftsführung und Vertretung des PZUF obliegt dem mit wirtschaftlichen Angelegenheiten betrauten Oberkirchenratsmitglied, das hierbei Beschlüsse des Oberkirchenrats A. B. zu vollziehen hat und sich des Kirchenamts A. B. bedient.

- b) Die Kosten der Verwaltung des PZUF durch den Oberkirchenrat A. B. und das Kirchenamt A. B. werden dem PZUF nicht angelastet.

- c) Sollte es trotz der Bestimmung in § 3 lit b) zur Sicherung der jederzeitigen vollständigen Liquidität der Evangelischen Kirche A. B. und zur Vermeidung einer Kreditaufnahme durch die Evangelische Kirche A. B. erforderlich sein, kann ein Teil des dem PZUF zugeordneten Vermögens innerhalb eines Kalenderjahres für andere Zwecke der Evangelischen Kirche A. B. verwendet werden. In diesem Falle sind für den Zeitraum dieser anderen Verwendung Zinsen dem für den PZUF eingerichteten Rechnungskreis verrechnungstechnisch gutzuschreiben. Diese Zinsen sind kontokorrentmäßig mit einem Zinssatz zu ermitteln, der der monatsdurchschnittlichen Sekundärmarkttrendite der Bundesanleihen entspricht.

- (2) Absatz 1 gilt sinngemäß für den in der Evangelischen Kirche H. B. eingerichteten PZUF.

Änderung der Ordnung und Auflösung der PZUF

§ 6 (1) Änderungen dieser Ordnung und Beschlüsse über die Auflösung eines PZUF bedürfen eines Beschlusses des Oberkirchenrats A. B. bzw. H. B. und der Zustimmung des Finanzausschusses A. B. bzw. H. B. Allfällige weitere Zustimmungserfordernisse z. B. im Kollektivvertrag sind zu beachten.

- (2) Die Auflösung, die eine Novellierung des § 80 OdGA voraussetzt, hat den Wegfall der Sonderverwaltung der den PZUF zugeordneten Vermögen zur Folge. Die Wertpapierdepots und Bankkonten bleiben Eigentum der Evangelischen Kirche A. B. bzw. H. B.

Inkrafttreten

§ 7 Diese Ordnung wurde in der Sitzung des Oberkirchenrats A. u. H. B. am 6. Juni 2012 beschlossen und ist mit der Beschlussfassung in Kraft getreten.

Kirchengesetze A. B.

177. Zl. G 09; 1672/2012 vom 25. Juni 2012

Kirchenverfassung; Novelle 2012 — Synode A. B.

Die Synode A. B. hat in ihrer 1. Session der 14. Gesetzgebungsperiode am 15. Juni 2012 die folgenden Änderungen der

Kirchenverfassung NEU

beschlossen; ferner hat die Synode A. B. zur Kenntnis genommen, dass keine neuen mehrheitsfähigen Bezeichnungen für „Senior/Seniorin“ und „Kirchenpresbyterium“ gefunden wurden; sie hat einer Wiederverlautbarung der Kirchenverfassung 2012 zugestimmt und begrüßt, dass die wiederverlautbarte Kirchenverfassung mit einer englischen Übersetzung gesondert veröffentlicht wird.

I. Es haben zu lauten:

Art 53 (2)

Die Mitglieder des Oberkirchenrates A. B. sind berech-

tigt, ohne Stimmrecht in allen, auch vertraulichen Abschnitten der Superintendentialversammlung teilzunehmen.

Art 55 (1)

Die Superintendentialversammlung wählt

1. den Superintendenten oder die Superintendentin auf die Dauer von zwölf Jahren;
2. den Superintendentialkurator oder die Superintendentialkuratorin für die Dauer der Funktionsperiode der Superintendentialversammlung, ferner
3. für die Amtsperiode der Superintendentialversammlung aus dem Kreise der Mitglieder der Superintendentialversammlung:
 - a) zwei Superintendentenstellvertreter oder Superintendentenstellvertreterinnen bzw. mit Zustimmung des Kirchenpresbyteriums A. B. einen

weiteren Superintendentenstellvertreter oder eine weitere Superintendentenstellvertreterin. Diese tragen die Amtsbezeichnung „Senior“ oder „Seniorin“;

- b) zwei bzw. drei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen des Superintendentialkurators oder der Superintendentialkuratorin entsprechend der Zahl der Seniorate;
- c) weitere weltliche oder geistliche Mitglieder des Superintendentialausschusses (Art 60 Abs 1);
- d) die Delegierten für die Synode und ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen gemäß Art 76 Abs 4 Kirchenverfassung;
- e) zwei Rechnungsprüfer oder Rechnungsprüferinnen; einer oder eine der beiden darf nicht Mitglied der Superintendentialversammlung sein.

(2) Die Aufgaben der Superintendentialversammlung sind:

1. die Beratung über die Entwicklung und Lage des Lebens in der Superintendenz und in den Pfarr- und Teilgemeinden auf Grund eines vom Superintendenten oder von der Superintendentin erstatteten Berichts;
2. die Beschlussfassung über die Superintendentialordnung oder die Geschäftsordnung im Sinne des Art 58 Abs 1 Z 2 Kirchenverfassung;
3. ...

(3) Die Beschlüsse gemäß Abs 2 Z 7, 11 und 12 bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrates A. B.

(4) Sofern eine externe qualifizierte Rechnungsprüfung beauftragt wird, erfüllt sie die Funktion jenes Rechnungsprüfers oder jener Rechnungsprüferin, der oder die der Superintendentialversammlung nicht angehört.

Art 59 (1) Für die Wahlen gelten folgende Sonderbestimmungen:

1. Die Mitglieder des Superintendentialausschusses sollen in der Regel verschiedenen Pfarrgemeinden angehören.
2. Wird eine Stelle im Superintendentialausschuss vor Ablauf der Funktionsperiode erledigt, so hat die Superintendentialversammlung in ihrer nächsten Sitzung eine Neuwahl für den Rest der Funktionsperiode durchzuführen.
3. Die Superintendentialkuratoren oder Superintendentialkuratorinnen haben bis längstens drei Monate nach ihrer Wahl verbindlich zu erklären, ob sie aus den Presbyterien, denen sie angehören, ausscheiden wollen.

Art 80 (1) letzter Satz

Im Verhinderungsfall treten die entsprechenden Stellvertreter oder Stellvertreterinnen an die Stelle der Mitglieder des Kirchenpresbyteriums, beim Präsidenten oder der Präsidentin der Synode A. B. jedoch nur der weltliche Vizepräsident oder die weltliche Vizepräsidentin.

Erläuterung:

Im Zusammenhang mit den Wünschen des Nominierungsausschusses A. B., als ersten Vizepräsi-

ten/in einen geistlichen Amtsträger/in zu wählen, müsste wegen des Gleichgewichtes — weltliche — geistliche Amtsträger/innen — eine solche Verfassungsbestimmung aufgenommen werden.

Art 83 (1)

Ausschüsse und Kommissionen werden von der Synode oder dem Kirchenpresbyterium auf die Dauer der Gesetzgebungsperiode der Synode A. B. eingesetzt. Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Mitte der Organe gewählt. Die ebenfalls von der Synode A. B. oder dem Kirchenpresbyterium A. B. zu wählenden Mitglieder der Kommissionen können dagegen bis zu zwei Drittel dem sie einsetzenden Organ nicht angehören. Die letztgenannten Mitglieder müssen aber dem Presbyterium einer Pfarrgemeinde angehören oder zumindest für die Zeitdauer einer Funktionsperiode angehört haben. Richtet die Synode Kommissionen ein, können die der Synode nicht angehörenden Mitglieder auf Beschluss der Synode vom Kirchenpresbyterium A. B. später bestellt werden. Die Ausschüsse und Kommissionen haben die Beratungen der Synode oder des Kirchenpresbyteriums vorzubereiten und Beschlussvorlagen auszuarbeiten. Projektteams werden zeitlich befristet mit konkreten Arbeitszielen, Arbeitsmethoden und den zu erwartenden Ergebnissen von der Synode A. B., dem Oberkirchenrat A. B. oder dem Kirchenpresbyterium A. B. eingerichtet und von dem sie einrichtenden Organ besetzt. Für die Mitglieder eines Projektteams besteht kein Erfordernis einer Mitgliedschaft zu dem sie einsetzenden Organ. Davon ausgenommen ist der Leiter bzw. die Leiterin des Projektteams. Ausschüsse, Kommissionen und Projektteams werden von dem sie einsetzenden Organ finanziert.

Art 86

Ein Mitglied des Oberkirchenrates kann mit Zustimmung der Synode A. B. bzw. H. B. vor Ende der Amtsperiode, für die es gewählt wurde, auf das Amt verzichten. An die Stelle der Synode A. B. oder H. B. tritt das Präsidium der jeweiligen Synode, wenn die zuständige Synode vor Ende der Amtsperiode nicht mehr einberufen werden kann.

Erläuterung:

Diese Bestimmung betrifft auch die Synode H. B., deren Zustimmung in der Generalsynode abgegeben wurde.

Art 87 (3)

Ein Mitglied des Oberkirchenrates A. B. kann, wenn es das Wohl der Evangelischen Kirche A. B. erfordert, durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschluss der Synode A. B. abberufen werden.

Art 88 (2) ...

Z 23. die Erlassung von Geschäftsordnungen für den Oberkirchenrat A. B., für das Kirchenamt A. B. und die allfälligen übrigen Amtsstellen mit Zustimmung des Rechts- und Verfassungsausschusses und des Finanzausschusses.

Art 122 (3)

Im Bereich der Evangelischen Kirche A. B. treten die mit der Kirchenverfassungsnovelle 2011 neu geschaffenen Unvereinbarkeitsbestimmungen in Ansehung des Art 19

Abs 1 genannten Personenkreise (politische Mandatare im weiteren Sinn), der Superintendentialkuratoren und Superintendentialkuratorinnen (Art 59 Abs 1 Z 3), der Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. (Art 18 Abs 3) sowie des Präsidenten oder der Präsidentin der Synode A. B. (Art 76 Abs 1 Z 2) erst mit 1. Jänner 2015 in Kraft. Bis dahin gelten für den vorhin erwähnten Personenkreis die bislang geltenden Unvereinbarkeitsbestimmungen der Kirchenverfassung 2005 und der Wahlordnung weiter bzw. sinngemäß weiter.

Art 123

Die Zuständigkeiten der Synodalausschüsse A. B., H. B. sowie A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung sind nach dem Grundsatz der Aufgabenverteilung auf die Kirchenpresbyterien und die Oberkirchenräte zuzuordnen, nämlich Festlegung der Entwicklungslinien für die Evangelische Kirche in Österreich einerseits, für die Wahrnehmung der administrativen Angelegenheiten andererseits; insbesondere erhält die Zuständigkeiten in Art 23 Abs 4 und 6, Art 25, Art 26 Abs 1, Art 51 Abs 1, Art 52 Abs 1, Art 55 Abs 1 Z 2, Art 68 Abs 2, Art 86, Art 88 Abs 1 Z 2, Art 91 Abs 2 Z 1, Art 93 Abs 6, Art 97 Abs 10 der Kirchenverfassung, die Zuständigkeiten in § 16 Abs 2, § 17 Abs 2, § 23 Abs 2, § 26 Abs 3, § 29 Abs 1 und 2, § 46 Abs 4, § 61 Abs 5, § 75 Abs 3 Ordnung des geistlichen Amtes das Kirchenpresbyterium; die Zuständigkeiten in Art 41 Abs 1 Kirchenverfassung, in § 10 Z 3 Datenschutzordnung, § 81 Abs 1 Ordnung des geistlichen Amtes und § 35 Abs 10 Wahlordnung der jeweils zuständige Oberkirchenrat.

Erläuterung:

Soweit die Synode H. B. von diesen Bestimmungen berührt ist, hat sie die Zustimmung in der General-synode abgegeben.

II.

Die Änderungen der Kirchenverfassung NEU treten mit Beschluss der Synode A. B. in Kraft.

Dr. Raoul Kneucker
Oberkirchenrat

Dr. Peter Krömer
Präsident der Synode A. B.

Mag. Matthias Eikenberg
Schriftführer der Synode A. B.

178. Zl. G 04; 1697/2012 vom 26. Juni 2012

Geschäftsordnung der Synode A. B.; Novelle 2012

Die Synode A. B. hat in ihrer 1. Session der 14. Gesetzgebungsperiode am 15. Juni 2012 die folgenden Änderungen der

Geschäftsordnung der Synode A. B.

beschlossen:

Dem § 3 Abs 3 ist folgender Satz anzufügen:

Die Einladung sowie die Versendung der Materialien kann auf elektronischem Wege erfolgen.

§ 13 Abs 8 lautet:

(8) Zu den Sitzungen des Finanzausschusses sowie des Rechts- und Verfassungsausschusses sind je zwei Vertreter

oder Vertreterinnen des Vereines Evangelischer Pfarrer oder Pfarrerinnen in Österreich (freiwillige Berufsvereini-gung gemäß § 83 OdgA) und der Mitarbeitervertretung zu laden, die an den Sitzungen dieser Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen können.

§ 15 Abs 12 hat zu lauten:

(12) Die Protokolle der Ausschussberatungen sind den Ausschussmitgliedern, ihren Stellvertretern und Stellvertreterinnen, dem Oberkirchenrat A. B., dem Kirchenpresbyterium A. B., allen Superintenden oder Superintendentinnen sowie dem Präsidenten oder der Präsidentin der Synode A. B. zuzusenden.

§ 15 a Abs 1 hat zu lauten:

(1) Für die Einrichtung und Wahlen von Kommissionen und Projektteams gelten Art 83 Kirchenverfassung sowie die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unter Bedachtnahme auf die Kirchliche Wahlordnung. Bei der Einrichtung von Kommissionen kann durch Beschluss der Synode A. B., sofern keine eigene kirchengesetzliche Regelung erfolgt, die Bestellung jener Mitglieder der Kommission, die der Synode A. B. nicht angehören, dem Kirchenpresbyterium A. B. übertragen werden.

Dem § 16 ist als Abs 5 anzuschließen:

(5) Über Beschluss des Präsidiums der Synode A. B. kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten den Kirchenräten oder Kirchenrätinnen A. B. das Rederecht eingeräumt werden.

Nach § 21 a (Abschnitt X) ist folgender Abschnitt einzufügen:

Abschnitt XI.

Haushaltsplan und Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. B.

§ 22 (1) Der Oberkirchenrat A. B. hat bis längstens 15. April eines jeden Jahres für das vorangegangene Kalender-jahr einen Jahresabschluss für die Evangelische Kirche A. B. samt Einrichtungen nach Maßgabe kirchenrechtlicher Rechnungslegungsvorschriften zu erstellen. Die kirchenrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften müssen sich an den jeweiligen Rechnungslegungsvorschriften des Unternehmensgesetzbuches unter Bedachtnahme auf notwendige Abweichungen im Hinblick auf den Unterschied der Evangelischen Kirche A. B. zu Unternehmen orientieren.

(2) Der Oberkirchenrat A. B. hat nach Erstellung des Jahresabschlusses der Evangelischen Kirche A. B. samt Einrichtungen den mit der Abschlussprüfung Betrauten den Jahresabschluss zur Prüfung zu übergeben, die ihre Prüfung bis längstens 15. Mai eines jeden Jahres abzuschließen haben. Die Abschlussprüfung hat sich nach den Rechnungslegungs-/Prüfvorschriften des Unternehmensgesetzbuches, jedoch unter Beachtung der besonderen Rechnungslegungsvorschriften im Bereich der Evangelischen Kirche A. B., zu orientieren. Der Fortbestandsprognose sind die zu erwartenden Kirchenbeitrageinnahmen sowie der Staatszuschüsse gemäß Protestantengesetz 1961 zugrunde zu legen.

(3) Nach Vorliegen des Prüfberichtes sind der vom Oberkirchenrat A. B. erstellte Jahresabschluss der Evange-

lischen Kirche A. B. samt Einrichtungen sowie der Prüfbericht dem Finanzausschuss A. B. zur Beratung zuzuleiten. Der Finanzausschuss A. B. hat im Beisein der Abschlussprüfer oder Abschlussprüferinnen den vorgelegten Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. B. samt Einrichtungen zu beraten und an die Synode A. B. entsprechende Anträge auf Feststellung und Genehmigung des Jahresabschlusses zu stellen. Die Abschlussprüfer oder Abschlussprüferinnen haben an den Beratungen der Synode A. B. nur dann teilzunehmen, wenn dies der Finanzausschuss A. B. im Rahmen seiner Antragstellung an die Synode A. B. ausdrücklich beantragt.

(4) Den Mitgliedern der Synode A. B. sind im Rahmen der Zustellung der Unterlagen für die entsprechende Session der Synode der gesamte Jahresabschluss samt Prüfbericht und die Anträge des Finanzausschusses A. B. zuzuleiten.

(5) Im Rahmen der Synode A. B. hat zunächst der Oberkirchenrat A. B. den betreffenden Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. B. samt Einrichtungen vorzustellen. Danach hat der oder die Vorsitzende des Finanzausschusses A. B. über die Abschlussprüfung und die Beratungen und Anträge des Finanzausschusses A. B. zu berichten. Erst danach ist eine Beschlussfassung durch die Synode A. B. möglich.

(6) Die Synode A. B. hat mit einfacher Mehrheit im Sinne dieser Geschäftsordnung den jeweiligen Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. B. samt Einrichtungen festzustellen und zu genehmigen. Der Jahresabschluss ist jeweils im Amtsblatt kundzumachen, ebenso der Bestätigungsvermerk oder die Versagung des Bestätigungsvermerkes durch die Abschlussprüfung.

(7) Der Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. B. samt Einrichtungen sowie der gesamte Prüfbericht der Abschlussprüfer steht im Kirchenamt A. B. sowie in jeder Superintendentur A. B. allen Evangelischen in Österreich zur Einsicht offen.

(8) Nach Beschlussfassung über den Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. B. samt Einrichtungen durch die Synode A. B. ist der Jahresabschluss samt Prüfbericht dem Kontrollausschuss A. B. zur weiteren Beratung zuzuleiten. Der Kontrollausschuss A. B. hat über jedes Geschäftsjahr (Kalenderjahr) der Evangelischen Kirche A. B. an die Synode A. B. seinen Prüfbericht vorzulegen. Erst nach Beratung und Beschlussfassung über den Prüfbericht des Kontrollausschusses A. B. über den betreffenden Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. B. samt Einrichtungen ist eine Beschlussfassung der Synode A. B. über die (finanzielle) Entlastung des Oberkirchenrates A. B. sowie des Finanzausschusses A. B. für das betreffende Geschäftsjahr (Kalenderjahr) möglich.

(9) Ausnahmen von den in Abs 1 bis 8 festgelegten Fristen gewährt über Antrag das Präsidium der Synode A. B.

§ 23 (1) Die Abschlussprüfer oder Abschlussprüferinnen für die Jahresabschlüsse der Evangelischen Kirche A. B. samt Einrichtungen werden von der Synode A. B. mit einfacher Mehrheit im Sinne dieser Geschäftsordnung über Antrag des Finanzausschusses A. B. für die Prüfung der Jahresabschlüsse zumindest für drei Kalenderjahre

(Geschäftsjahre) bestellt. Die Abschlussprüfung haben Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüferinnen vorzunehmen.

(2) Für die Vorbereitung der Bestellung der Abschlussprüfer oder Abschlussprüferinnen hat über Aufforderung des Finanzausschusses A. B. der Oberkirchenrat A. B. eine beschränkte Ausschreibung durchzuführen und die Ergebnisse dem Finanzausschuss A. B. vorzulegen. Dieser unterbreitet auf Grund dieser beschränkten Ausschreibung der Synode A. B. seine Vorschläge.

(3) Nach Bestellung der Abschlussprüfer oder Abschlussprüferinnen durch die Synode A. B. hat der Oberkirchenrat A. B. die entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen über die Abschlussprüfung mit den von der Synode A. B. bestellten Abschlussprüfern oder Abschlussprüferinnen abzuschließen, und zwar unter Berücksichtigung der von der Synode A. B. allenfalls beschlossenen Vorgaben. Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit des Genehmigungsvermerkes des Präsidenten oder der Präsidentin der Synode A. B., der in dem Genehmigungsvermerk die Übereinstimmung der schriftlichen Vereinbarung mit der Beschlussfassung durch die Synode A. B. festhält.

§ 24 (1) Der Oberkirchenrat A. B. hat bis längstens 15. November eines jeden Jahres für das kommende Jahr einen Haushaltsplan für die Evangelische Kirche A. B. samt Einrichtungen und Beiträgen jedweder Art an die Evangelische Kirche A. und H. B. zu erstellen und dem Finanzausschuss A. B. zur Beratung zuzuleiten. Bei der Erstellung des Haushaltsplanes für das kommende Jahr sind einerseits der geprüfte Jahresabschluss des Vorjahres sowie die wirtschaftlichen Ergebnisse der ersten neun Kalendermonate (im Zusammenhang mit den Quartalsberichten) entsprechend zu berücksichtigen und im Rahmen von fachlichen Erläuterungen zu begründen. Bei Erstellung des Haushaltsplanes hat der Oberkirchenrat A. B. im Zusammenhang mit der Erstellung des Haushaltsplanes für die Evangelische Kirche A. und H. B. Rücksprache mit dem Oberkirchenrat A. und H. B. und Oberkirchenrat H. B. zu halten.

(2) Der Finanzausschuss hat über den ihm vom Oberkirchenrat A. B. zur Verfügung gestellten Haushaltsplan zu beraten und entsprechende Anträge an die Synode A. B. zu stellen, allenfalls nach Rücksprache mit dem Finanzausschuss H. B. betreffend des Haushaltsplanes für die Evangelische Kirche A. und H. B.

(3) Die Synode A. B. hat spätestens 14 Tage vor Beginn des neuen Kalenderjahres auf Grund der Erstellung des Haushaltsvoranschlages durch den Oberkirchenrat A. B. sowie der Anträge des Finanzausschusses A. B. den Haushaltsplan zu beschließen. Bei den Beratungen über den Haushaltsplan für das kommende Kalenderjahr (Geschäftsjahr) haben zunächst der Oberkirchenrat A. B. und der oder die Vorsitzende des Finanzausschusses A. B. den Haushaltsplan für das kommende Kalenderjahr (Geschäftsjahr) vorzustellen und zu begründen.

(4) Nach Vorstellung des Haushaltsplanes für das kommende Kalenderjahr durch den Oberkirchenrat A. B. sowie durch den oder die Vorsitzende des Finanzausschusses A. B. hat das Präsidium der Synode A. B. eine Frist für unselbstständige Abänderungs- und Zusatzanträge festzu-

setzen. Nach Ablauf dieser Frist sind weitere Abänderungs- und Zusatzanträge zum Haushaltsplan für das kommende Kalenderjahr (Geschäftsjahr) nicht mehr zulässig. Über diese Abänderungs- und Zusatzanträge hat vor der endgültigen Beschlussfassung durch die Synode A. B. der Finanzausschuss A. B. zu beraten und eine Stellungnahme an die Synode A. B. abzugeben. Für diesen Zweck ist die Sitzung der Synodensession allenfalls zu unterbrechen.

(5) Der von der Synode A. B. mit einfacher Mehrheit im Sinne dieser Geschäftsordnung beschlossene Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr (Kalenderjahr) ist unverzüglich im Amtsblatt kundzumachen.

(6) Kommt ein Beschluss der Synode A. B. für den Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. samt Einrichtungen und Beiträgen für die Evangelische Kirche A. und H. B. für das kommende Kalenderjahr (Geschäftsjahr) nicht fristgerecht zustande, gelten vorerst die Bestimmungen des zuletzt von der Synode A. B. beschlossenen Haushaltsplanes (Budgetprovisorium), ausgenommen die im zuletzt genehmigten Haushaltsplan beschlossenen außergewöhnlichen Anschaffungen und Herstellungsaufwand. Dieses Budgetprovisorium gilt bis längstens 30. Juni des laufenden Jahres und verpflichtet den Oberkirchenrat A. B., soweit wie möglich, in jedem Monat nur ein Zwölftel des jeweiligen Ausgabenansatzes des zuletzt beschlossenen Haushaltsplanes zu verausgaben.

(7) Nachtragshaushalte können über Antrag des Oberkirchenrates A. B. vom Finanzausschuss A. B. mit Zweidrittel-Mehrheit genehmigt werden, worüber der Synode A. B. bei der nächsten Session zu berichten ist. Nachtragshaushalte sind unverzüglich im Amtsblatt kund zu machen.

§ 25 (1) Der Oberkirchenrat A. B. hat in Form von Quartalsberichten (zum 31. 3., 30. 6., 30. 9., 31. 12.) an Hand des jeweiligen Haushaltsplanes unter Berücksichtigung des zuletzt genehmigten Jahresabschlusses in Form eines Soll-Ist-Vergleiches dem Finanzausschuss A. B. laufend über die wirtschaftliche Situation der Evangelischen Kirche A. B. zu berichten. Diese Quartalsberichte sind nach Tunlichkeit binnen sechs Wochen nach dem Quartalsende dem Finanzausschuss A. B. zu übermitteln.

(2) Der Finanzausschuss A. B. hat über die Quartalsberichte (Soll-Ist-Vergleich) unverzüglich zu beraten und in jeder Synodensession über die Ergebnisse seiner Beratungen und die finanzielle Situation der Evangelischen Kirche A. B. zu berichten.

Der bisherige Abschnitt XI. erhält die Bezeichnung XII. Die bisherigen §§ 22 bis 25 der Geschäftsordnung der Synode A. B. erhalten die Bezeichnung §§ 25 bis 28.

II.

Die Bestimmungen dieser Novelle der Geschäftsordnung der Synode A. B. treten mit der Beschlussfassung der Synode A. B. in Kraft.

Dr. Raoul Kneucker
Oberkirchenrat

Dr. Peter Krömer
Präsident der Synode A. B.

Mag. Matthias Eikenberg
Schriftführer der Synode A. B.

179. Zl. G 10; 1666/2012 vom 25. Juni 2012

Wahlordnung; Novelle 2012

Die Synode A. B. hat in ihrer 1. Session der 14. Gesetzgebungsperiode am 16. Juni 2012 die folgenden Änderungen der Wahlordnung beschlossen:

I.

Es haben zu lauten:

4. Besondere Wahlbestimmungen

4.1 Superintendent/Superintendentin

§ 31 (1) Wählbar zum Superintendenten oder zur Superintendentin sind akademisch ausgebildete, ordinierte geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen der Evangelischen Kirche A. B. österreichischer Staatsbürgerschaft, die mindestens das 35. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Der Superintendent oder die Superintendentin wird mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen von der Superintendentialversammlung auf die Dauer von zwölf Jahren gewählt. Die Superintendentenstellvertreter oder -vertreterinnen werden mit einfacher Mehrheit aus den akademisch ausgebildeten, ordinierten Pfarrern oder Pfarrerinnen der Superintendentialversammlung gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Zumindest ein Vertreter oder eine Vertreterin des Superintendenten oder der Superintendentin (Senior oder Seniorin) muss die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen.

(3) Die Wahl ist in der Regel auf einen Termin zu setzen, der ein halbes Jahr vor dem Zeitpunkt liegt, zu dem das Amt neu zu besetzen ist. Der Wahltermin ist gemeinsam mit der Ausschreibung der Wahl im Amtsblatt kundzumachen. Er ist so festzusetzen, dass für Nominierungen die Frist gemäß Abs 4 eingehalten werden kann. Der Superintendentialkurator bzw. die Superintendentialkuratorin hat die Presbyterien umgehend über ihr Nominierungsrecht gemäß Abs. 4 zu informieren.

(4) Für die Wahl des Superintendenten oder der Superintendentin kann jedes Pfarrgemeindepresbyterium innerhalb eines Zeitraumes von zwölf bis spätestens acht Wochen vor der Wahlsitzung einen Zweivorschlag beim Bischof oder bei der Bischöfin einreichen, dem oder der das Recht zusteht, selbst einen Zweivorschlag hinzuzufügen.

(5) Im Presbyterium hat bei der Beratung und Beschlussfassung über Nominierungen der Kurator oder die Kuratorin den Vorsitz zu führen. Die Frist nach Abs 4 kann mit Zustimmung des Oberkirchenrates A. B. verkürzt werden. Die festgesetzten Fristen sind mit der Ausschreibung gemäß Abs. 3 kundzumachen.

(6) Der Bischof oder die Bischöfin hat nach Prüfung der Wahlfähigkeit Erklärungen der wahlfähigen Vorgeschlagenen einzuholen, sich der Wahl stellen zu wollen. Vorschläge ohne diese Erklärung sind ungültig. Die Liste der Vorgeschlagenen ist sodann dem Superintendentialkurator oder der Superintendentialkuratorin zu übermitteln.

(7) Spätestens zwei Wochen vor der Wahlsitzung hat der Superintendentialkurator oder die Superintendentialkuratorin allen stimmberechtigten Mitgliedern der Super-

intendentialversammlung und dem Bischof oder der Bischöfin schriftlich bekannt zu geben, welche Personen zur Wahl stehen. Die Vorgeschlagenen sind in alphabetischer Reihenfolge anzuführen, und zwar ohne Angaben darüber, wie oft und von wem sie nominiert worden sind. Die Liste hat kurze Selbstvorstellungen der Vorgeschlagenen zu enthalten. Die Superintendentialversammlung ist an diese ihr übermittelten Vorschläge gebunden.

(8) Die Wahl ist vom Superintendentialkurator oder von der Superintendentialkuratorin einzuberufen und zu leiten, bei Verhinderung durch dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin.

(9) Bei sonstiger Nichtigkeit der Wahl darf der bisherige Amtsinhaber oder die bisherige Amtsinhaberin an der Personaldebatte nicht teilnehmen.

(10) Den Vorgeschlagenen ist Gelegenheit zu geben, sich in der Wahlsitzung vorzustellen und an sie gerichtete Fragen zu beantworten.

(11) Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Sie ist so oft zu wiederholen, bis sich die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ergibt. Bei späteren Wahlgängen können Stimmen auch für wahlfähige Nominierte abgegeben werden, auf die bei den vorhergegangenen Wahlgängen keine Stimme entfallen ist.

(12) Ab dem 10. Wahlgang scheiden jene Kandidaten oder Kandidatinnen aus, auf die im 9. Wahlgang keine Stimme entfallen ist. Ab dem 11. Wahlgang scheidet jeweils jener Kandidat oder jene Kandidatin aus, auf den oder die die wenigsten Stimmen entfallen sind. Auf diese Kandidaten oder Kandidatinnen in den folgenden Wahlgängen abgegebene Stimmen sind ungültig. Stehen nach dem 10. Wahlgang nur mehr zwei Kandidaten oder Kandidatinnen zur Wahl und erreicht in den weiteren drei Wahlgängen niemand die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, ist die Wahl abzubrechen und von Anfang an neu durchzuführen.

(13) Stehen nur zwei Kandidaten oder Kandidatinnen zur Wahl und erreicht in fünf Wahlgängen keiner oder keine die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, so ist die Wahl abzubrechen und von Anfang an neu durchzuführen. Steht nur ein Kandidat oder eine Kandidatin zur Wahl und erreicht dieser oder diese in drei Wahlgängen keine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, so ist die Wahl abzubrechen und von Anfang an neu durchzuführen. Dies gilt auch für den Fall, dass der oder die Gewählte keine Erklärung über die Annahme der Wahl abgibt oder erklärt, sie nicht annehmen zu wollen. Bei der Erklärung, die Wahl anzunehmen, kann der oder die Gewählte angeben, wann er oder sie es das Amt anzutreten beabsichtigt. Der Amtsantritt hat jedoch binnen drei Monaten zu erfolgen. Alle Rechte und Pflichten gehen in diesem Fall mit Amtsantritt auf ihn oder sie über. Ein Amtsantritt vor Ausscheiden des Amtsvorgängers oder der Amtsvorgängerin ist unzulässig.

(14) Über die Wahlhandlung ist in der Superintendentialversammlung selbst eine genaue Niederschrift mit namentlicher Anführung aller anwesenden Mitglieder aufzunehmen. Diese Niederschrift ist in derselben Sitzung zu verlesen und zu beglaubigen. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende hat unter Anschluss dieser Niederschrift dem Oberkirchenrat A. B. das Wahlergebnis zu berichten.

(15) Die Einführung der bzw. des Gewählten durch den Bischof oder die Bischöfin ist unverzüglich vorzunehmen, sofern binnen 14 Tagen nach dem Wahltermin keine Wahlanfechtung erfolgt ist, sonst nach Beendigung dieses Verfahrens.

4.2 Superintendentialkurator/ Superintendentialkuratorin

§ 32 (1) Wählbar zum Superintendentialkurator oder zur Superintendentialkuratorin ist jedes wahlfähige weltliche Mitglied der Evangelischen Kirche A. B. in der Superintendentenz.

(2) Der Superintendentialkurator oder die Superintendentialkuratorin wird mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen von der Superintendentialversammlung gewählt.

(3) Für die Wahl des Superintendentialkurators oder der Superintendentialkuratorin soll jedes Presbyterium der Superintendentenz dem Superintendenten oder der Superintendentin innerhalb der Frist gemäß § 31 Abs. 4 bis zu zwei Kandidaten oder Kandidatinnen vorschlagen.

(4) Ist der oder die Gewählte aus einer Pfarrgemeinde in die Superintendentialversammlung gewählt worden, erlischt die Funktion als Abgeordneter oder Abgeordnete der Pfarrgemeinde mit der Annahme der Wahl zum Superintendentialkurator oder Superintendentialkuratorin.

(5) Die Bestimmungen des § 31 Abs. 3 sowie 6 bis 7 und 10 bis 15 gelten sinngemäß, jedoch mit der Maßgabe, dass die Wahl der Superintendent oder die Superintendentin einzuberufen und den Vorsitz zu führen hat.

(6) Die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen des Superintendentialkurators oder der Superintendentialkuratorin werden mit einfacher Mehrheit aus den weltlichen Mitgliedern der Superintendentialversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie behalten ihr Amt als Stellvertreter oder Stellvertreterin, auch wenn sie dem Presbyterium ihrer Pfarrgemeinde weiterhin nicht mehr angehören, bis zur Nachwahl in der nächsten Superintendentialversammlung.

Erläuterung: Damit entfällt § 32 a Wahlordnung.

4.3 Bischof/Bischöfin

§ 33 (1) Wählbar zum Bischof oder zur Bischöfin sind akademisch ausgebildete, ordinierte geistliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen österreichischer Staatsbürgerschaft, die das 40. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Der Bischof oder die Bischöfin wird mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen von der Synode A. B. gewählt.

(3) Für die Wahl des Bischofs oder der Bischöfin kann jede Superintendentialversammlung bis zu zwei Kandidaten in der Frist gemäß § 31 Abs. 4 und 5 dem Präsidenten oder der Präsidentin der Synode A. B. vorschlagen.

(4) Der Präsident oder die Präsidentin der Synode A. B. hat zu prüfen, ob die Vorgeschlagenen wahlfähig sind und ob ihre Erklärungen, sich der Wahl stellen zu wollen, vorliegen. Vorschläge ohne diese Erklärungen sind ungültig. Der Oberkirchenrat ist verpflichtet, dem Präsidenten oder

der Präsidentin der Synode alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Prüfung der Wahlfähigkeit benötigt werden.

(5) Spätestens zwei Wochen vor der Wahlsitzung hat der Präsident oder die Präsidentin allen stimmberechtigten Mitgliedern der Synode schriftlich bekannt zu geben, welche Personen zur Wahl stehen. Die Synode ist an diese Vorschläge gebunden.

(6) Die Bestimmungen des § 31 Abs. 3, 4, 10 bis 14 sowie der zweite und dritte Satz des Abs. 7 gelten sinngemäß.

4.4 Präsident/Präsidentin der Synode A. B.

§ 34 (1) Wählbar zum Präsidenten oder zur Präsidentin der Synode A. B. ist jedes wahlfähige weltliche Mitglied der Evangelischen Kirche A. B., wenn es das 35. Lebensjahr vollendet hat, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt und einem Presbyterium angehört oder mindestens eine Funktionsperiode lang angehört hat.

(2) Der Präsident oder die Präsidentin wird mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen von der Synode A. B. gewählt. Die Wahlhandlung hat der Bischof oder die Bischöfin der Evangelischen Kirche A. B. einzuberufen und zu leiten. Ist der Bischof oder die Bischöfin verhindert, hat das an Jahren älteste Mitglied der Synode A. B. die Wahlhandlung zu leiten.

(3) Der Wahltermin ist gemeinsam mit der Ausschreibung der Wahl zumindest drei Monate vor dem Wahltermin im Amtsblatt bekannt zu geben.

(4) Für die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin der Synode A. B. kann jede Superintendentialversammlung bis längstens vier Wochen vor Beginn der Session der Synode A. B. bis zu zwei Wahlvorschläge beim Bischof oder bei der Bischöfin einreichen. Der Nominierungsausschuss hat von sich aus in jedem Fall eine Nominierung für die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin dem Bischof oder der Bischöfin bis vier Wochen vor Beginn der Session der Synode A. B. abzugeben. Jedes Mitglied der Synode A. B. kann bis vier Wochen vor Beginn der Session durch Initiativantrag Kandidaten oder Kandidatinnen beim Bischof oder bei der Bischöfin nominieren. Der Bischof oder die Bischöfin hat unverzüglich die Wahlfähigkeit aller vorgeschlagenen Personen zu prüfen und ihre Zustimmungserklärung einzuholen.

(5) Den Vorgeschlagenen ist Gelegenheit zu geben, sich vor der Wahl vorzustellen und die an sie gerichteten Fragen zu beantworten.

(6) Ist der zum Präsidenten oder die zur Präsidentin der Synode A. B. Gewählte Mitglied eines Presbyteriums oder einer Superintendentialversammlung, so erlischt seine bzw. ihre Funktion als Mitglied dieser kirchlichen Organe mit der Annahme der Wahl, außer er oder sie erklärt innerhalb von drei Monaten nach der Wahl, Mitglied des Presbyteriums oder der Superintendentialversammlung bleiben zu wollen.

(7) Die übrigen Bestimmungen der Wahlordnung bleiben unberührt. § 31 Abs. 3, 4, 11 bis 15 gelten sinngemäß.

(8) Der Präsident oder die Präsidentin ist ehrenamtlich tätig.

4.5 Oberkirchenräte A. B./ Oberkirchenrätinnen A. B.

§ 35 (1) Die Wahl der Oberkirchenräte oder Oberkirchenrätinnen A. B. (Art 85 Kirchenverfassung) sowie die Wahltermine sind in der Regel ein halbes Jahr vor Beginn der Session der Synode A. B., auf der die Wahl stattfinden soll, vom Präsidenten oder der Präsidentin der Synode A. B. im Amtsblatt in Form einer Ausschreibung kundzumachen.

(2) In der Ausschreibung ist bekannt zu geben, ob die Synode A. B. während oder am Ende ihrer Amtsperiode beschlossen hat, in der nächsten Funktionsperiode von der Möglichkeit der Besetzung der Funktionen in einer Vollzeit- oder Teilzeitanstellung oder als Ehrenamt Gebrauch machen will.

(3) Bewerbungen auf Grund dieser Ausschreibung sind an den Präsidenten oder die Präsidentin der Synode A. B. zu richten, und zwar spätestens drei Monate vor Beginn der Session, auf der die Wahl stattfinden soll. Solche Bewerbungen räumen keinen Rechtsanspruch ein, tatsächlich Kandidat oder Kandidatin für die Wahl zu sein.

(4) Ebenfalls bis längstens drei Monate vor Beginn der Session, auf der die Wahl eines Oberkirchenrates oder einer Oberkirchenrätin A. B. stattfinden soll, können Synodale A. B. Initiativanträge zur Nominierung von Kandidaten oder Kandidatinnen beim Präsidenten oder bei der Präsidentin der Synode A. B. einbringen. In dem Zeitraum gemäß Abs. 3 können Superintendentialversammlungen die Nominierung von Kandidaten oder Kandidatinnen beschließen. Der Nominierungsausschuss A. B. kann ebenfalls beschließen, Kandidaten oder Kandidatinnen zu nominieren.

(5) Den Nominierungen sind die Zustimmungserklärungen der vorgeschlagenen Personen beizuschließen. Mit Ablauf der Frist gemäß Abs. 3 gelten Initiativanträge oder Nominierungsbeschlüsse ohne Zustimmungserklärung als nicht gestellt.

(6) Der Präsident oder die Präsidentin der Synode A. B. hat nach Ablauf der Frist gemäß Abs. 3 unverzüglich zu prüfen, ob die Personen, die sich beworben haben oder nominiert wurden, wahlfähig sind. Alle kirchlichen Verwaltungsstellen sind verpflichtet, dem Präsidenten oder der Präsidentin alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Prüfung der Wahlfähigkeit benötigt werden. Das Ergebnis der Prüfung der Wahlfähigkeit aller nominierten Kandidaten und Kandidatinnen hat der Präsident oder die Präsidentin so rasch wie möglich dem Nominierungsausschuss A. B. bekannt zu geben.

(7) Der Nominierungsausschuss hat mit allen Wahlfähigen, die sich fristgerecht beworben haben oder nominiert worden sind, Hearings durchzuführen, von denen alle Mitglieder der Synode A. B. unter Hinweis auf ihr Recht, den Ausschussberatungen als Zuhörer beizuwohnen, zu verständigen sind.

(8) Auf Grund der Hearings beschließt der Nominierungsausschuss, wen er von allen Geeigneten der Synode A. B. zur Wahl vorschlägt. Er hat seine Entscheidung zu begründen. Amtsinhaber oder Amtsinhaberinnen, die sich um eine Wiederwahl beworben haben oder nominiert wurden, sind jedenfalls, unter Umständen zusätzlich, zur

Wahl vorzuschlagen. Der Nominierungsausschuss hat, unabhängig von der Regelung in Satz 2, mindestens zwei Kandidaten bzw. Kandidatinnen zur Wahl vorzuschlagen, auch wenn sich nur zwei beworben haben oder nominiert wurden. Die Synode A. B. ist an diese Vorschläge gebunden.

(9) Spätestens zwei Wochen vor der Wahlsitzung hat der Präsident oder die Präsidentin der Synode A. B. allen stimmberechtigten Mitgliedern der Synode A. B. schriftlich bekannt zu geben, welche Personen zur Wahl stehen. Bei der Wahl von weltlichen Oberkirchenräten oder Oberkirchenrätinnen A. B. im Rahmen der konstituierenden Session einer neuen Gesetzgebungsperiode der Synode A. B. hat der Präsident oder die Präsidentin den stimmberechtigten Mitgliedern der Synode A. B. innerhalb der vorhin erwähnten Frist lediglich alle Wahlfähigen bekannt zu geben, mit denen der Nominierungsausschuss ein Kandidatenhearing durchzuführen hat. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 31 Abs. 7 und 9 sinngemäß.

(10) Von Abs 2 abweichende Fristen können vom Präsidenten oder von der Präsidentin festgesetzt werden. Sie sind mit der Ausschreibung gemäß Abs. 1 kundzumachen.

(11) Allfällige Dienstverträge über die Voll- oder Teilzeitanstellungen werden über Vorschlag des Oberkirchenrates A. B. nach Genehmigung durch den Finanzausschuss und den Rechts- und Verfassungsausschuss vom Präsidenten oder der Präsidentin unterfertigt.

(12) Der Rücktritt vom Vertrag gilt als vorzeitiges Ausscheiden aus der Funktion; er ist dem Präsidenten oder der Präsidentin unverzüglich mitzuteilen. Art 93 Abs 2 und 6

sind anzuwenden. Der Präsident oder die Präsidentin sind zur Vertragsauflösung und für die Anträge, aus wichtigen Gründen ein Disziplinarverfahren einzuleiten, zuständig.

II.

Die Novelle 2012 der Wahlordnung tritt mit dem Beschluss der Synode A. B. in Kraft.

Dr. Raoul Kneucker
Oberkirchenrat

Dr. Peter Krömer
Präsident der Generalsynode

Mag. Matthias Eikenberg
Schriftführer der Generalsynode

180. Zl. G 09; 1589/2012 vom 18. Juni 2012

Art 122 Abs 3 Kirchenverfassung: Verfügung mit einstweiliger Geltung — Genehmigung durch die Synode A. B.

Die Verfügung mit einstweiliger Geltung betreffend Art 122 Abs 3 Kirchenverfassung (ABl. Nr. 254/2011) wurde von der Synode A. B. auf der 1. Session der 14. Gesetzgebungsperiode am 15. Juni 2012 genehmigt.

Dr. Raoul Kneucker
Oberkirchenrat

Dr. Peter Krömer
Präsident der Synode A. B.

Mag. Matthias Eikenberg
Schriftführer der Synode A. B.

Wahlen der 1. Session der 14. Synode A. B.

181. Zl. PRÄS 02; 1617/2012 vom 20. Juni 2012

Wahl eines weltlichen Oberkirchenrates A. B. für juristische Belange

Min.-Rat Dr. Heinz TICHY wurde auf der 1. Session der 14. Synode A. B. am 14./15. Juni 2012 gemäß Art. 93 Abs. 3 KV zum weltlichen Oberkirchenrat A. B. für juristische Belange gewählt.

Dr. Peter Krömer
Präsident

Mag. Matthias Eikenberg
Schriftführer

182. Zl. PRÄS 02; 1618/2012 vom 20. Juni 2012

Wahl eines weltlichen Oberkirchenrates A. B. für wirtschaftliche Belange

Univ.-Prof. Dipl.-Vw. Dr. Hans-Joachim BODENHÖFER wurde auf der 1. Session der 14. Synode A. B. am 14./15. Juni 2012 gemäß Art. 93 Abs. 3 KV zum weltlichen Oberkirchenrat A. B. für wirtschaftliche Belange gewählt.

Dr. Peter Krömer
Präsident

Mag. Hans Hecht
Schriftführer

183. Zl. PRÄS 02; 1619/2012 vom 20. Juni 2012

Wahl eines weltlichen Oberkirchenrates A. B. für Innovation und Entwicklung

Bakk. phil. Udo BACHMAIR wurde auf der 1. Session der 14. Synode A. B. am 14./15. Juni 2012 gemäß Art. 93 Abs. 3 KV zum weltlichen Oberkirchenrat A. B. für Innovation und Entwicklung gewählt.

Dr. Peter Krömer
Präsident

Mag. Robert Koch
Schriftführer

184. Zl. SYN 03; 1628/2012 vom 20. Juni 2012

Finanzausschuss der 14. Synode A. B.

Auf der 1. Session der 14. Synode A. B. wurden am 14./15. Juni 2012 folgende Mitglieder gewählt:

Sup.-Kurator Johannes EICHINGER
Pfarrer Dr. Mag. Robert JONISCHKEIT
Jakob KIRCHER
Präsident Dr. Peter KRÖMER (ex offio)

Sup.-Kuratorin Dr. Gisela MALEKPOUR
Dipl.-Ing. Markus NÖTTLING
Pfarrer Mag. Wolfgang REHNER
Sup.-Kuratorin Univ.-Prof. i. R. Dr. Inge TROCH
Sup.-Kurator OStR Prof. Mag. Gerd ZETTER
Univ.-Prof. Dipl.-Vw. Dr. Hans-Joachim BODEN-
HÖFER

1. Stellvertreter: Mag. Michael CHALUPKA
2. Stellvertreter: Pfarrer Dipl.-Ing. Mag. Hans HECHT
3. Stellvertreter:
Superintendent MMag. Hermann MIKLAS

185. Zl. SYN 14; 1626/2012 vom 20. Juni 2012

Kontrollausschuss der 14. Synode A. B.

Auf der 1. Session der 14. Synode A. B. wurden am 14./15. Juni 2012 folgende Mitglieder gewählt:

Inge FREI
Gerhard HORWATH
HR Mag. Otto KRAMER
Ing. Michael PASTERNY
Dkfm. Mag. Gertraud WIESINGER

1. Stellvertreter: Pfarrer Mag. Matthias EIKENBERG
2. Stellvertreter: Ing. Güter KÖBER
3. Stellvertreter: Dr. Alfred MEJSTRIK

186. Zl. SYN 01; 1630/2012 vom 20. Juni 2012

Wahl zweier weiterer Synodaler der Synode A. B. gemäß Art. 76 Abs. 1 Z. 5 KV

Dr. Jutta HENNER und Pfarrer Dr. Stefan SCHUMANN wurden auf der 1. Session der 14. Synode A. B. am 14. Juni 2012 zu weiteren Synodalen der Synode A. B. gemäß Art. 76 Abs. 1 Z. 5 KV gewählt.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

187. Zl. SUP 03; 1251/2012 vom 21. Mai 2012

**Evangelische Superintendenz A. B. Oberösterreich:
Superintendentialausschuss — Zusammensetzung**

Der Superintendentialausschuss der Diözese Oberösterreich setzt sich auf Grund der Wahl am 14. April 2012 wie folgt zusammen:

Superintendent:

Dr. Gerold Lehner
4020 Linz, Bergschlößlgasse 5

Senioren:

Mag. Friedrich Rößler
4400 Steyr, Bahnhofstraße 20

Mag. Günter Scheutz
4822 Bad Goisern, Pfarrhausgasse 1

Mag. Andreas Hochmeir
4702 Wallern, Evang. Kirchenplatz 1

Superintendentialkurator:

Johannes Eichinger
4063 Hörsching, Kaiserweg 2 g

Superintendentialkurator-Stellvertreterin:

Antje Baumgartner
4400 Steyr, Holzbergweg 2

weltliche Mitglieder:

Martha Freudenthaler
4048 Puchenau, Akaziengang 17

Ing. Mag. Johann Böhm
4050 Traun, Hügelweg 1

188. Zl. SUP 01; 1678/2012 vom 25. Juni 2012

**Evangelische Superintendenz A. B. Kärnten und Osttirol:
Superintendentialausschuss; Berichtigung zu ABl. Nr. 123/2012**

Die Eintragung des Superintendentialausschusses der Superintendenz A. B. Kärnten und Osttirol, ABl. Nr. 123/2012 vom 26. April 2012, ist hinsichtlich der Nennung der Mitglieder mit „Seniorin Pfarrerin Mag. Dagmar Wagner-Rauca“ zu berichtigen.

189. Zl. S 15; 1659/2012 vom 25. Juni 2012

Evangelische Lektorenarbeit — Lektorentermine

Weiterführende Kurse für Lektorinnen und Lektoren 2012/2013

1. Sakramentskurs:

Freitag, 5. Oktober 2012, 16.00 Uhr bis Samstag, 6. Oktober 2012, 17.00 Uhr in Schloss Haindorf in 3550 Langenlois.

2. Theologischer Aufbaukurs:

Freitag, 16. November 2012, 16.00 Uhr bis Sonntag, 18. November 2012, 13.00 Uhr in Schloss Haindorf in 3550 Langenlois.

3. Homiletischer Kurs:

Freitag, 1. Februar 2013, 16.00 Uhr bis Sonntag, 3. Februar 2013, 13.00 Uhr. Freitag, 1. März 2013, 16.00 Uhr bis Sonntag, 3. März 2013, 13.00 Uhr. Freitag, 24. Mai 2013, 16.00 Uhr bis Sonntag, 26. Mai 2013, 13.00 Uhr in Schloss Haindorf in 3550 Langenlois.

4. Taufkolleg:

Samstag, 4. Mai 2013, 9.30 Uhr bis 16.00 Uhr im Evangelischen Pfarrhaus in Rottenmann.

5. Kasualseminar:

Freitag, 14. Juni 2013, 16.00 Uhr bis Sonntag, 16. Juni 2013, 13.00 Uhr im Bildungshaus in 2114 Großrußbach.

Anmeldeformulare sind beim Gesamtösterreichischen Lektorenleiter, Senior Pfarrer Mag. Friedrich Rößler, unter der E-Mail-Adresse lektoren@evang.at, erhältlich.

190. Zl. GD 395; 1295/2012 vom 24. Mai 2012

Evangelische Pfarrgemeinde A. und H. B. Horn: Namensänderung

Mit Bescheid des Evangelischen Oberkirchenrates A. und H. B. vom 14. Mai 2012 wurde die Bezeichnung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. und H. B. Horn geändert in:

Evangelische Pfarrgemeinde A. und H. B. Horn-Zwettl

191. Zl. S 06; 1308/2012 vom 29. Juni 2012

Ausschreibung (erste) der 50-%-Stelle eines/einer Krankenhaus- und Geriatrieseelsorgers/Geriatrieseelsorgerin für das Geriatriereferat in Wien

Die 50-%-Stelle (20 Wochenstunden) einer Krankenhaus- und Geriatrieseelsorgerin/eines Krankenhaus- und Geriatrieseelsorgers der Superintendentenz Wien für das Geriatriereferat wird hiermit ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt auf Grund der Wahl durch den Superintendentialausschuss Wien.

Zum Umfang der Stelle zählen die be- und neuentstehenden Pflegewohnhäuser im Westen von Wien. Das Pflegewohnhaus Baumgarten ist der Ausgangs- und Arbeitsschwerpunkt.

Erwartet werden vor allem der Aufbau und die Verankerung der evangelischen Seelsorge in diesen Häusern mit dem Ziel der kontinuierlichen Präsenz der evangelischen Seelsorge sowie Kooperation mit anderen Berufsgruppen. Weiterhin werden erwartet, die Unterstützung ehrenamtlicher SeelsorgerInnen vor Ort, die Fähigkeit und der Wille zur ökumenischen Zusammenarbeit und gegebenenfalls interreligiöse Zusammenarbeit, die Gestaltung von Gottesdiensten und Andachten sowie die seelsorgerliche Begleitung von evangelischen PatientInnen und deren Angehörigen.

Zu den spezifischen Aufgabenbereichen zählen die Kontaktaufnahme mit den zuständigen Gemeinden und die Unterstützung von eventuell vorhandenen Besuchsdienstkreisen in den Pflegeheimen.

Die Arbeit geschieht in Absprache mit der Geriatriereferentin Gabriele Menzl, darüber hinaus wird die Zusammenarbeit mit der Kollegin der Krankenhaus- und Geriatrieseelsorgerin der Diözese vorausgesetzt.

Anstellungsvoraussetzungen sind die in den Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft der evangelischen Krankenhaus-seelsorge aufgeführten Qualifikationen (ABl. Nr. 66/2005, 53/2006 und 104/2006). Nicht vorhandene Qualifikationen sind nachzuholen. Die Fortbildungsbereitschaft insbesondere in der Alten- und Demenzseelsorge wird vorausgesetzt. Die Bezahlung erfolgt nach den Richtlinien der geltenden Dienstordnung für die in der Evangelischen Kirche beschäftigten Dienstnehmer.

Der Dienst soll ehest möglich, spätestens am 1. Oktober 2012 angetreten werden.

Nähere Auskünfte erteilen:

Superintendent Mag. Hansjörg Lein, Tel. 0699-188 77 701, Senior Dr. Michael Wolf, Tel. 0699-188 77 746, Geriatriereferentin Gabriele Menzl, Tel. 0699-188 77 891.

Bitte richten Sie ihre Bewerbung bis 31. August 2012 an den Superintendentialausschuss A. B. Wien, Hamburgerstraße 3, 1050 Wien, oder per E-Mail an wien@evang.at.

192. Zl. GD 107; 1727/2012 vom 29. Juni 2012

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Arriach

Hiermit wird die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Arriach per 1. September 2012 ausgeschrieben, da die zwölfjährige Amtsperiode des derzeitigen Amtsinhabers mit 31. August 2012 endet.

Arriach ist eine Toleranzgemeinde. Die Pfarrgemeinde zählt 949 Gemeindeglieder. Es sind 66 Prozent evangelisch. Arriach liegt im Mittelpunkt von Kärnten. Im zwanzig Kilometer nahen Villach befinden sich einige höhere Schulen. Mehrere Schigebiete und Badeseen befinden sich in unmittelbarer Nähe.

Im Besonderen erwarten wir uns von unserem Pfarrer:

Regelmäßige Gottesdienste und Andachten an Sonn- und Feiertagen,

Amtshandlungen,

Begleitung und Betreuung der Kinder-, Jugend- und Frauenarbeit,

Konfirmandenunterricht,

Leitung des Pfarramtes,

gute Kontaktpflege mit der Bevölkerung,

acht Wochenstunden Religionsunterricht.

Wir bieten:

Ein großes Pfarrhaus,

Pfarrkanzlei im Pfarrhaus, renoviert 2010,

eine Garage und einen Garten,

ein engagiertes Presbyterium und ebensolche Mitarbeiter.

Weitere Informationen erhalten Sie von Kurator Dieter Unterköfler, Tel. 0650-8516000, und Pfarrer Eckhard Fandrey, Tel. (04247) 8556.

Ihre Bewerbung senden Sie bitte bis 30. August 2012 an das Evangelische Pfarramt Arriach, z. H. Kurator Dieter Unterköfler, Arriach 29, 9543 Arriach.

193. Zl. P 1634; 1252/2012 vom 21. Mai 2012

Bestellung von Mag. Bernhard Groß zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Christuskirche

Mag. Bernhard Groß wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 2 OdgA erneut zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Christuskirche bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2012 in diesem Amt bestätigt.

194. Zl. P 1876; 1309/2012 vom 29. Mai 2012

Bestellung von Mag. Dankfried Kirsch zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Ischl

Mag. Dankfried Kirsch wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 2 OdgA erneut zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Ischl bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2012 in diesem Amt bestätigt.

195. Zl. P 1890; 1364/2012 vom 4. Juni 2012

Bestellung von Dr. Michael Wolf zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favoriten-Christuskirche

Dr. Michael Wolf wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 2 OdgA erneut zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favoriten-Christuskirche bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2012 in diesem Amt bestätigt.

196. Zl. P 1786; 1366/2012 vom 4. Juni 2012

Bestellung von Mag. Thomas Dopplinger zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favoriten-Gnadenkirche

Mag. Thomas Dopplinger wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 1 OdgA erneut zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favoriten-Gnadenkirche gewählt und

mit Wirkung vom 1. September 2012 in diesem Amt bestätigt.

197. Zl. P 1789; 1496/2012 vom 11. Juni 2012

Bestellung von Mag. Oliver Prieschl zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Spittal an der Drau

Mag. Oliver Prieschl wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 2 OdgA erneut zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Spittal an der Drau bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2012 in diesem Amt bestätigt.

198. Zl. P 1583; 1576/2012 vom 18. Juni 2012

Bestellung von Dr. Manfred Mitteregger zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gröbming

Dr. Manfred Mitteregger wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 1 OdgA erneut zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gröbming gewählt und mit Wirkung vom 1. September 2012 in diesem Amt bestätigt.

199. Zl. P 1424; 1669/2012 vom 25. Juni 2012

Bestellung von Mag. Richard Rotter zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Oberinntal

Mag. Richard Rotter wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 2 OdgA erneut zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Oberinntal bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2012 in diesem Amt bestätigt.

200. Zl. GD 275; 1493/2012 vom 11. Juni 2012

E-Mail-Adresse des Seniors Mag. Gerhard Krömer

Senior Mag. Gerhard Krömer ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

E-Mail: schladming.kroemer@schladming-net.at

201. Zl. KOL 02; 1616/2012 vom 19. Juni 2012

Kollektenergebnisse 2011**Superintendenz A. B. Burgenland****Pflichtkollekten**

Gemeinde	Evang. Schulen 3. 4. 2011	Baukollekte 24. 4. 2011	Evang. Frauenarbeit 15. 5. 2011	Kirchenmusik 22. 5. 2011	Evang. Jugend Konfirmation	Weltmission 19. 6. 2011	Zwischen- kirchl. Hilfe 11. 9. 2011	Diakonie Österreich Erntedankfest
Bad Tatzmannsdorf	82,30	134,27	58,15	68,20	237,—	70,97	97,44	266,12
Bernstein	75,60	211,02	67,10	28,60	232,80	62,70	185,30	335,60
Deutsch Jahrndorf	93,70	117,77	135,10	55,50	58,60	65,—	52,20	165,20
Deutsch Kaltenbrunn	96,60	199,45	79,21	57,40	280,20	40,20	54,50	210,40
Eisenstadt/ Neufeld an der Leitha	127,45	214,90	56,70	83,02	194,59	77,91	51,72	129,73
Eltendorf	89,11	265,50	93,23	130,30	299,81	63,90	126,51	416,78
Gols	168,89	495,39	158,55	183,30	792,52	204,10	85,70	532,71
Großpetersdorf	136,03	228,33	65,30	85,50	375,25	56,50	108,40	354,60
Holzschlag	102,—	123,—	56,20	100,—	142,80	43,—	110,—	211,40
Kobersdorf	143,83	362,40	156,42	196,25	111,41	86,40	285,44	248,80
Kukmirn	85,60	156,50	98,77	46,80	197,29	62,80	72,10	191,70
Loipersbach	163,82	85,27	112,10	62,78	525,—	122,82	87,80	108,43
Lutzmannsburg	86,30	191,60	30,—	128,—	278,20	127,20	70,15	262,50
Markt Allhau	131,76	415,19	93,30	247,25	651,31	106,90	133,10	387,07
Mörbisch am See	137,16	293,56	150,—	325,15	205,71	134,—	79,50	362,97
Neuhaus am Klausenbach	94,30	85,10	20,90	31,80	110,—	27,40	56,50	150,80
Nickelsdorf	401,40	187,50	50,30	92,90	276,22	196,76	47,—	244,49
Oberschützen	195,42	443,70	243,28	293,28	1.134,36	196,20	118,30	
Oberwart	88,55	296,07	183,63	68,77	273,65	63,45	87,25	253,55
Pinkafeld	239,24	81,90	144,63	99,80	495,72	102,50	142,26	222,57
Pöttelsdorf	37,—	231,72	94,70	51,80	286,82	145,10	151,90	193,47
Rechnitz	67,50	181,10	67,20	110,90	498,26	128,90	63,39	322,70
Rust	90,—	302,—	115,90	313,—	432,54	122,90	128,—	587,10
Siget in der Wart	45,—	138,50	35,—	47,40	302,90	33,—		110,—
Stadtschlaining	57,10	145,64	117,20	64,41	339,50	57,50	49,10	257,70
Stoob	125,20	130,50	102,90	98,10	416,70	85,50	98,60	167,—
Unterschützen	34,20	147,80	23,—	33,20	329,40	80,30	70,60	150,70
Weppersdorf	50,40	94,70	77,—	40,50		28,90	63,70	292,10
Zurndorf	72,—	196,50	81,10	100,90	268,50	69,—	70,70	117,50
	3.317,46	6.156,88	2.766,87	3.244,81	9.747,06	2.661,81	2.747,16	7.253,69

Superintendenz A. B. Kärnten

Agoritschach-Arnoldstein		106,24		63,—	430,—	64,—		200,—
Althofen	53,70							
Arriach	46,89	152,60	42,40	43,82	305,93	67,75	74,50	85,40
Bad Bleiberg	56,60	139,06	55,47	62,11	102,02	38,80	26,—	76,97
Dornbach	35,30	115,50	45,—	183,20	307,65	111,30	25,—	165,30
Eisentratten	218,05	156,40	36,30	57,—	364,03	44,50	60,50	306,74
Feffernitz	66,20	280,50	462,—		293,50	55,40	127,—	187,70
Feld am See	77,80	199,07	52,50	56,83	303,85	47,80	61,20	163,12
Ferndorf	59,20	47,80		66,52	164,71	28,50	10,20	54,44
Fresach	76,80	166,44	288,60	249,40	302,40	356,40	234,80	415,32
Gnesau		88,49	34,10	58,33	245,77	29,60	25,62	147,93
Hermagor	396,78	638,17		492,40	787,90	348,80	276,36	699,99
Klagenfurt-Johanneskirche	164,27	504,96	396,12	138,54	591,92	84,76	238,49	295,60
Klagenfurt-Ost	70,20	128,79	92,15	91,70	192,14	129,45	62,70	102,80
Lienz	66,—	247,65	48,70	65,—	272,77	64,70	83,90	101,13
Pörschach am Wörther See	210,—	130,—	60,—	56,67	250,—	22,—	22,50	90,—
Radenthein	33,78	51,—	47,70	45,12	282,66	153,94	25,23	79,92
St. Ruprecht bei Villach	103,99	203,62	19,30	79,70	610,93	127,87		435,75

Fortsetzung Superintendenz A. B. Kärnten

Gemeinde	Pflichtkollekten							
	Evang. Schulen 3. 4. 2011	Baukollekte 24. 4. 2011	Evang. Frauenarbeit 15. 5. 2011	Kirchenmusik 22. 5. 2011	Evang. Jugend Konfirmation	Weltmission 19. 6. 2011	Zwischen- kirchl. Hilfe 11. 9. 2011	Diakonie Österreich Erntedankfest
St. Veit an der Glan	50,10	161,40	55,50	46,10	244,70	26,16	77,20	101,90
Spittal an der Drau	228,47	270,26	129,70	71,12	439,35	81,24	75,80	296,23
Trebesing	81,—	110,—	88,50					185,50
Treßdorf	129,63	663,98	158,09				119,04	451,65
Tschöran	67,70	116,70	48,50	77,20	234,20	65,10		
Unterhaus	94,78	233,41	187,80	112,71	225,43	68,07	67,32	255,32
Velden am Wörther See	55,65	178,45	50,53	33,10	309,60	70,—	78,10	163,75
Villach	124,81	313,25	83,66	183,88	956,16	140,61	91,20	245,60
Villach-Nord	117,15	328,83	233,—	114,—	233,—	259,14	52,03	215,47
Völkermarkt	94,14		52,50	63,50	283,36	80,60	115,—	179,54
Waiern	224,92	140,44	220,22	82,13	452,10	91,89	63,23	415,27
Weißbriach	66,17	201,26	255,94	51,80		152,55	67,10	442,44
Wiedweg	24,—	63,60	193,—			114,60	33,70	
Wolfsberg	27,70	67,60	26,80	19,20	53,40	30,75	41,30	56,90
Zlan	69,59	83,—	39,57	62,—	243,—	66,—	46,50	164,—
	3.191,37	6.288,47	3.503,65	2.726,08	9.482,48	3.022,28	2.281,52	6.781,68

Superintendenz A. B. Niederösterreich

Amstetten	141,80	258,47	232,04	55,—	242,70	134,40	53,—	295,27
Baden	120,32	357,43	101,06	107,90	397,84	69,—	104,50	350,22
Bad Vöslau	164,50	197,50	164,30	58,—	528,89	151,20	87,60	452,50
Berndorf	102,—	203,90		43,—	325,58	86,77	98,—	93,70
Bruck an der Leitha	164,60	252,30	53,90	31,10	338,60	80,98	126,20	68,73
Gloggnitz	41,20	222,70	15,20	75,20	196,30	196,30	44,—	112,30
Gmünd	55,40	42,90	22,80	11,—	148,40	52,90	27,—	82,40
Horn	15,—	131,30		46,—	108,80	40,30	19,60	30,—
Klosterneuburg	340,—	248,20	196,20	214,—	278,20	239,—	166,—	227,70
Korneuburg	298,32	121,30	95,05		515,24	61,80	103,65	321,66
Korneuburg		36,—						
Krems an der Donau	134,—	215,50	106,15	97,30	237,—	84,80	94,15	182,75
Melk-Scheibbs			20,—	153,—	213,50	103,70	310,—	
Mistelbach	158,—	179,—	93,—	38,50	93,—	84,—		168,50
Mitterbach	58,—	100,—	35,—	34,65	85,—	45,—	28,40	80,—
Mödling	425,32	673,05	247,02	237,60	1.277,71	452,23	175,70	556,96
Naßwald	19,30	68,—	36,40	25,—	151,50	18,70	28,80	39,50
Neunkirchen	70,—	187,—	65,—	85,—	240,—	252,50	92,50	134,40
Perchtoldsdorf	167,50	183,50	123,60	116,50	679,47	100,05	97,—	212,70
Purkersdorf	95,—	178,30	52,—	162,—	741,82	78,—	270,71	195,—
St. Aegyd am Neuwalde	27,—	100,—	20,—	26,72	121,69		49,—	166,55
St. Pölten	163,—	638,84	213,17	367,10	585,99	235,—	355,05	408,—
Stockerau	108,70	188,20	88,—	58,37	310,73	72,—	128,77	247,29
Strasshof-Marchfeld	83,70	188,39	102,—	100,01	138,73	72,50	205,—	189,88
Ternitz	111,70	150,35	21,80	60,—	182,96	11,22	37,—	46,—
Traiskirchen	107,—	190,64	121,81	75,67	270,72	68,40	89,20	171,53
Tulln	55,27	237,—	95,42		317,—	135,20	52,—	166,72
Wiener Neustadt	123,—	190,20	104,—	93,—	614,57	119,—	102,50	255,—
	3.349,63	5.739,97	2.424,92	2.371,62	9.341,94	3.044,95	2.945,33	5.255,26

Empfohlene Kollekten

Österr. Bibelgesellschaft 16. 10. 2011	Gustav- Adolf-Verein Reformationsfest	W.-Dantone-Haus (Theologenheim) 4. 12. 2011	Evangelischer Bund 20. 2. 2011	Ökumene 20. 3. 2011	Presseverband 26. 6. 2011	Werk f. Evang. u. Gemeindeaufbau 31. 7. 2011	Dienst an Israel 28. 8. 2011	Dr.-W.-Dantone- Stipendienfonds 18. 9. 2011	Martin-Luther- Bund 6. 11. 2011	SUMMEN
123,70	280,30	128,—	50,—	60,—	26,16	41,10	48,20	101,20		1.621,72
51,20	116,83	139,—	103,39		93,92	113,55	126,55	152,53	195,34	2.684,48
51,20	61,30	140,—								717,50
73,32	100,92									1.696,63
52,10	80,80	49,50							78,60	870,40
45,05	520,62	92,32								1.902,83
62,36	142,80	66,90	98,70	82,07		85,50		55,70	52,70	1.585,91
101,84	358,37	231,62		76,22	124,82			203,24		3.235,28
156,70	112,38	296,14						154,—		2.271,84
57,40	126,30	82,50								1.134,84
63,04	483,82	132,52	87,80	110,75		140,52	87,36	108,47	72,66	2.977,14
126,91	135,67	98,10			78,47		176,14		68,65	1.921,20
	59,90								146,67	635,47
38,60	137,20	43,70	36,—	24,20	35,70	28,70	19,50	38,25	39,74	765,24
60,60	52,17	179,—								1.065,43
2.962,81	5.676,52	3.633,51	1.322,22	689,90	1.067,40	1.238,99	1.393,57	1.433,05	1.542,21	
	149,55	60,—	75,—							1.697,23
115,40	280,20	114,20								2.118,07
165,55	294,14	79,—	137,50	115,35		126,35	47,40	212,50	138,50	3.120,78
79,60	128,90	137,50								1.298,95
35,—	94,70	60,—								1.306,11
54,20	136,70	63,30							73,70	1.231,10
52,—	34,20	19,50						22,80		571,30
20,85	237,60	35,80	40,—						18,—	743,25
179,57	295,—	215,07	214,10							2.813,04
148,01	337,80	95,—	84,20	87,20				102,10	81,80	2.453,13
										36,—
119,30	218,90	83,40	87,60		70,84					1.731,69
	195,70		181,50							1.177,40
183,—	215,—	102,75								1.314,75
13,02	449,18	30,—	55,—		24,40		11,50	35,—	30,—	1.114,15
229,30	646,45	292,16	295,61	322,80	222,—		197,35	154,40	280,49	6.686,15
25,30	321,—	18,90	25,45	28,—	18,50	15,70	24,30	15,20	26,10	905,65
72,—	140,—	88,50	80,—	50,—	105,—	95,—				1.756,90
146,50	269,—	95,—	161,50	104,—	173,40		79,—		158,50	2.867,22
158,60	294,92	105,28						171,50	104,42	2.607,55
	140,70	40,—	47,70						42,30	781,66
371,80	578,—	313,20	264,60							4.493,75
141,—	145,45	88,—					91,40			1.667,91
31,—	112,90	124,80								1.348,91
13,30	66,20	40,50	25,—	22,50	49,25	39,—	60,45			937,23
151,27	136,70			46,15			68,40	95,52		1.593,01
78,50	263,91		44,—		24,—			58,50	45,20	1.572,72
115,20	532,05	87,70	88,50							2.424,72
2.699,27	6.714,85	2.389,56	1.907,26	776,—	687,39	276,05	579,80	867,52	999,01	

Superintendentenz A. B. Oberösterreich

Pflichtkollekten

Gemeinde	Evang. Schulen 3. 4. 2011	Baukollekte 24. 4. 2011	Evang. Frauenarbeit 15. 5. 2011	Kirchenmusik 22. 5. 2011	Evang. Jugend Konfirmation	Weltmission 19. 6. 2011	Zwischen- kirchl. Hilfe 11. 9. 2011	Diakonie Österreich Erntedankfest
Attersee	202,30	438,18	168,70	188,50	123,89	185,50	173,82	395,20
Bad Goisern	198,05	564,27	133,94	214,91	792,89	277,90	162,30	813,19
Bad Hall	68,15	143,90	30,40	34,15	158,80	66,—	63,46	100,35
Bad Ischl	22,05	27,—	15,50	33,05	78,46	48,05	22,71	51,80
Braunau am Inn	111,49	181,95	73,85	72,29		100,74	49,92	143,45
Eferding	94,70	268,90	113,32	132,90	210,88	97,25	143,80	1.013,75
Enns	46,50	90,63	25,—	32,—	270,—	122,10	39,40	170,—
Gallneukirchen	198,08	169,10	114,06	179,99	529,36	243,44	240,60	403,85
Gmunden	377,93	308,70	259,10	178,65	477,83	582,41	456,05	590,80
Gosau	129,90	238,63	108,62	95,09	209,21	83,54	32,—	173,20
Hallstatt	68,40	177,80	31,45	68,50	345,35		73,80	448,—
Kirchdorf an der Krems	69,70	81,20	47,20	30,—	52,27	82,40	24,20	637,82
Lenzing-Kammer	164,14	472,61	158,97	116,78	327,36	126,07	170,46	317,38
Leonding	98,60	175,—	57,—	33,—	306,—	332,40	40,—	113,16
Linz-Dornach		168,80		171,40	140,—		71,11	
Linz-Innere Stadt	208,37	601,12	203,22	201,97	988,47	250,57	265,52	207,76
Linz-Süd	59,—	123,67	164,50	85,85	132,81	76,17	81,65	116,65
Linz-Südwest	203,10	289,70	145,20	156,60	209,50	225,10	210,70	161,70
Linz-Urfahr	137,78	535,53	254,10	133,82	550,60	282,—	211,80	183,42
Marchtrenk	101,10	110,08	87,50	66,54	72,04	177,14		97,46
Mattighofen	69,65	167,40	48,38	70,09		111,80	88,25	77,65
Neukematen	219,15	540,65	130,03	241,42	380,56	85,59	222,60	489,60
Ried im Innkreis	24,—	10,—	51,61	40,—		40,—	40,—	176,—
Rutzenmoos	228,20	420,15	189,10	248,90	198,30	284,60	165,65	503,40
Schärding			94,50	59,75		126,21		
Scharten	117,90	310,07	116,30	68,30	85,22	140,61	275,09	419,81
Schwanenstadt	47,90	77,10	61,50	53,30	109,96	124,10	55,71	119,04
Stadl-Paura	67,31	137,98	46,32	67,10	106,05	21,52	87,89	173,16
Steyr	48,80	254,04	88,14	62,77	148,94	144,25	146,16	136,40
Thening	75,25	180,35	64,84	127,49	205,88	175,25	335,68	224,71
Timelkam	91,—	180,—	55,—	90,—	200,—	55,—	130,—	450,—
Traun	80,—	289,62	210,69	122,70	319,40	221,80	107,20	241,75
Vöcklabruck	222,21	342,30	109,—	179,70	324,57	119,32	134,90	227,19
Wallern an der Trattnach	203,80	621,—	265,—	222,—	410,—	176,—	265,—	1.200,—
Wels	147,79	595,11	188,83		273,—	160,37	297,89	594,34
	4.202,30	9.292,54	3.910,87	3.879,51	8.737,60	5.345,20	4.885,32	11.171,99

Empfohlene Kollekten

Österr. Bibelgesellschaft 16. 10. 2011	Gustav- Adolf-Verein <i>Reformationsfest</i>	W.-Dantone-Haus (Theologenheim) 4. 12. 2011	Evangelischer Bund 20. 2. 2011	Ökumene 20. 3. 2011	Presseverband 26. 6. 2011	Werk f. Evang. u. Gemeindeaufbau 31. 7. 2011	Dienst an Israel 28. 8. 2011	Dr.-W.-Dantone- Stipendienfonds 18. 9. 2011	Martin-Luther- Bund 6. 11. 2011	SUMMEN
181,53	198,80	185,10	99,50	94,45	109,78	346,41	189,20	201,12	137,50	3.619,48
131,20	797,68	202,40	134,10	156,36	190,38	105,45	160,90	105,20	176,88	5.318,—
28,—	56,90	147,15	60,25	64,70	59,50	49,10	34,45	29,85	58,45	1.253,56
30,80	93,89	97,54	35,80	52,30	35,05	58,89	26,20	52,60	25,70	807,39
176,30	147,40	150,50	54,—	30,—	34,20	29,60		20,76	17,95	1.394,40
153,90	170,60	109,70	78,50		100,80	102,01	86,90	118,25	173,14	3.169,30
55,—	101,40	70,—	27,—		20,—			135,—		1.204,03
111,75	214,67	328,08	87,92	99,81	118,03	77,75	105,45	129,26	348,97	3.700,17
388,76	328,89	283,56	199,15	28,50	45,—	351,95	283,38	190,20	39,82	5.370,68
77,30	238,46	154,70	83,30	109,26	103,—	122,31	30,62	58,65	44,90	2.092,69
45,—	259,70	68,60	121,87	67,—	33,50	25,50	59,80	28,50	53,02	1.975,79
70,—	385,78	51,20	20,—	56,—	20,—	445,99	75,—	65,50	86,96	2.301,22
70,62	292,03	89,55								2.305,97
136,31	132,15	72,32	51,35	68,64	50,30	21,50	14,—	107,83	70,—	1.879,56
41,60		12,—	38,67			70,46	25,—	75,60	50,70	865,34
163,54	636,55	201,57	85,59	169,50	155,54	114,29	130,99	275,11	168,24	5.027,92
101,40		205,31		74,85	51,90	112,—	91,—		152,90	1.629,66
254,30		98,10	29,20	67,40	27,10	93,80	86,50	130,45	70,—	2.458,45
343,—	279,55	184,34		223,50		298,90		129,85		3.748,19
113,12	116,88	31,73	90,82	50,—						1.114,41
64,53	89,50	52,70	26,95		39,35	76,55		25,38	95,—	1.103,18
328,08	229,32	141,40	149,20		164,60	117,90	234,70	167,85	213,—	4.055,65
18,—	124,70									524,31
315,40	262,80	245,70	169,94	211,20	147,90	216,70	150,80	227,30	168,75	4.354,79
145,15	62,50					79,60	120,—			687,71
146,20					99,10	88,—		92,65	55,89	2.015,14
54,10	64,80	40,80	29,60		27,10	51,10	41,—		39,40	996,51
115,81	44,45	78,17		17,90		44,80	39,80	21,30	62,83	1.132,39
	102,10	77,16				69,70				1.278,46
124,27	169,01	94,34								1.777,07
100,—	95,—	140,—	65,—	55,—	50,—	40,—	60,—	60,—	50,—	1.966,—
118,10	157,09	155,45	92,10	141,72	115,80	174,40	123,27	131,60	88,20	2.890,89
243,55	193,20	209,46	131,05		98,80	144,22	172,20			2.851,67
167,50	320,—	206,50	216,—			210,—	144,—	320,—	200,—	5.146,80
155,62	228,31	265,34	58,85		133,82	150,13	127,40	174,19	125,28	3.676,27
4.769,74	6.594,11	4.450,47	2.235,71	1.838,09	2.030,55	3.889,01	2.612,56	3.074,—	2.773,48	

Superintendentenz A. B. Salzburg-Tirol

Pflichtkollekten

Gemeinde	Evang. Schulen 3. 4. 2011	Baukollekte 24. 4. 2011	Evang. Frauenarbeit 15. 5. 2011	Kirchenmusik 22. 5. 2011	Evang. Jugend Konfirmation	Weltmission 19. 6. 2011	Zwischen- kirchl. Hilfe 11. 9. 2011	Diakonie Österreich Erntedankfest
Bischofshofen-								
St. Johann im Pongau	32,50	98,90			130,52		38,30	48,95
Gastein	40,80	59,20	110,50	36,70	138,18	41,40	32,60	
Hallein	99,43	339,64	118,80	306,20	290,43	275,99	75,20	370,05
Saalfelden	50,50	74,50	59,—	24,90		78,40	21,96	223,70
Salzburg-Christuskirche	210,77	519,57	48,35	302,80	980,12	322,77	149,51	583,49
Salzburg,								
Nördlicher Flachgau	105,10	391,—	150,—	41,50	350,—	82,60	103,—	223,—
Salzburg-Süd	463,91	322,75	112,70	93,61	479,69	277,18	179,—	434,32
Salzburg-West.		196,17	77,09	108,32	225,48	61,58	65,40	98,72
Zell am See	36,20	201,74	43,05	48,—	273,—	185,15	125,88	117,66
	1.039,21	2.203,47	719,49	962,03	2.867,42	1.325,07	790,85	2.099,89
Innsbruck-Christuskirche	376,98	439,20	70,—	144,02	225,57	265,70	317,05	367,50
Innsbruck-Ost	190,70	290,17	61,—	164,24	482,84	407,30	301,40	380,34
Jenbach	100,57	262,38	178,52	127,20	429,83	141,—	174,90	122,70
Kitzbühel	68,20	159,06	113,30	65,98		278,30	113,10	196,15
Kufstein	72,35	304,52	148,41	29,30	202,86	83,22	54,60	316,26
Oberinntal	35,—	100,50	36,60	98,—	103,—	49,81	30,—	113,53
Reutte	47,50	71,10	40,67	174,63	220,23	76,10	131,46	140,30
	891,30	1.626,93	648,50	803,37	1.664,33	1.301,43	1.122,51	1.636,78
Summen Salzburg-Tirol	1.930,51	3.830,40	1.367,99	1.765,40	4.531,75	2.626,50	1.913,36	3.736,67

Superintendentenz A. B. Steiermark

Admont (Liezen)		76,50	63,92	49,—	135,30	34,70	54,04	159,01
Bad Aussee	41,20	117,70	36,—	32,90		54,20	46,80	55,—
Bad Radkersburg	31,20	186,35	33,—	8,—	40,—			
Bruck an der Mur	111,10	130,70	134,71	65,60	258,60	171,64	155,92	276,69
Eisenerz	15,—	23,—	15,—	20,—	23,—	30,—	24,50	20,—
Feldbach	48,20	42,70	20,60	36,60		76,54	29,70	74,80
Fürstenfeld	90,40	132,22	49,90	51,50	196,23			115,—
Gaishorn	46,20	111,—	57,50	144,29	251,66	32,70	35,50	146,85
Gleisdorf	50,50	64,—	38,50		128,95			55,—
Graz-Eggenberg	103,40	180,50	91,14	126,70	244,94	191,80	96,30	305,39
Graz, Heilandskirche	323,64	664,39	283,60	349,12	904,27	83,20	262,20	544,25
Graz-Nord	147,20	116,16	116,—	101,70	376,84	168,15	157,90	162,—
Graz, rechtes Murufer		205,20	29,70	177,—	97,—	327,39	117,50	204,65
Gröbming	162,75	199,20	88,50	142,40	223,33	91,71	106,72	239,97
Hartberg	50,—	145,—	73,66	231,70	80,—	35,—	115,—	
Judenburg	40,—	54,—	33,—	31,—		32,50	33,80	53,60
Kapfenberg	55,70	146,08	37,50	6,30	246,—	56,30	20,50	59,50
Kindberg	24,—	32,—	56,—			38,50	25,—	48,50
Knittelfeld								
Leibnitz	29,—	125,11	217,88	109,60	292,56	30,70		65,39
Leoben	60,40	203,—	59,40	102,60	192,95	89,90	50,60	
Mürzzuschlag	61,40	72,—	45,60	68,48	145,71	85,—	53,—	66,90
Murau-Lungau	17,—	55,80	25,96	19,10	52,58	19,10	80,—	
Peggau	127,40	242,58	79,—	80,67	349,90	130,50	64,50	184,—
Ramsau am Dachstein	212,20	469,82	179,30	272,60	511,44	209,19	264,33	999,92
Rottenmann	16,50	55,10	61,10	23,30	179,04		29,70	192,43
Schladming	434,10	1.156,92	293,—	219,50	536,15	436,63	265,40	592,86
Stainach-Irdning	64,50	310,72	15,—	44,—	55,—	75,80	57,70	78,25

Fortsetzung Superintendenz A. B. Steiermark

Gemeinde	Pflichtkollekten							
	Evang. Schulen 3. 4. 2011	Baukollekte 24. 4. 2011	Evang. Frauenarbeit 15. 5. 2011	Kirchenmusik 22. 5. 2011	Evang. Jugend Konfirmation	Weltmission 19. 6. 2011	Zwischen- kirchl. Hilfe 11. 9. 2011	Diakonie Österreich Erntedankfest
Stainz-Deutschlandsberg	20,50	88,68	38,—	40,—	220,66	47,—	93,—	44,50
Trofaiach	85,50	201,52	63,10	116,41	211,—	27,20	36,80	154,20
Voitsberg	46,90	197,46	25,96	34,—	175,65	72,10	106,—	150,40
Wald am Schoberpass		216,—		53,70		385,45	52,20	358,86
Weiz							31,70	140,50
	2.515,89	6.021,41	2.361,53	2.757,77	6.128,76	3.032,90	2.466,31	5.548,42

Superintendenz A. B. Wien

Wien-Innere Stadt	905,87	531,42	329,09	551,70	1.241,28	589,29	441,34	803,71
Wien-Leopoldstadt und Brigittenau	196,—	130,40	104,69	31,50	155,—	64,40	93,60	328,10
Wien-Landstraße	170,10	144,26	102,71	65,96	215,80	150,45	101,50	183,01
Wien-Gumpendorf	109,71	141,90	123,75	53,50	421,—	135,40	92,50	327,16
Wien-Neubau-Fünfhaus	112,60	168,30	50,50		381,20	539,30	109,—	173,60
Wien-Alsergrund	158,49	292,—	131,40	121,20	294,22	170,50	151,03	141,92
Wien-Favoriten- Christuskirche	120,40	117,70	61,01	107,10	271,49	154,61	134,70	281,90
Wien-Favoriten- Gnadenkirche	173,08	116,68	120,35	103,73	304,40	282,46	142,80	222,30
Wien-Favoriten- Thomaskirche	94,70	79,40	160,50	84,70	257,40		90,65	162,—
Wien-Simmering	192,30	147,98	86,70	152,—	706,—	44,—	116,40	357,74
Wien-Hetzendorf	113,—	126,70	53,—	83,—	250,—	101,51	93,—	236,08
Wien-Lainz	121,60	197,80	113,90	217,19	231,62	155,50	100,50	279,—
Wien-Hietzing	136,69	125,40	109,90	49,—	223,80	113,71	67,96	159,24
Wien-Hütteldorf	107,—	91,70	77,45	72,10	173,50	115,40		137,—
Wien-Ottakring	200,20	373,11	225,62	111,—	576,80	104,10	131,90	374,39
Wien-Währing	201,—	106,—	204,—	100,—	410,90	299,10	291,—	341,77
Wien-Döbling	274,60	455,30	236,—	287,50	1.183,27	312,66	231,50	445,68
Wien-Floridsdorf	133,10	240,90	81,70	52,50	204,40	58,20		174,—
Wien-Leopoldau	80,40	55,93	42,—		171,31	63,50		40,50
Wien-Donaustadt	105,88	243,18	72,73	96,40	281,75	85,09	97,67	120,32
Kaisermühlen und Kagran	20,—	56,40	36,30			22,50		30,—
Wien-Liesing	182,05	412,82	101,80	139,80	464,58	193,52	255,28	213,72
Schwechat	88,50	146,90	72,—	88,10	37,—	42,—	51,40	292,30
	3.997,27	4.502,18	2.697,10	2.567,98	8.456,72	3.797,20	2.793,73	5.825,44

Zusammenstellung

Superintendenz	Pflichtkollekten							
	Evang. Schulen 3. 4. 2011	Baukollekte 24. 4. 2011	Evang. Frauenarbeit 15. 5. 2011	Kirchenmusik 22. 5. 2011	Evang. Jugend Konfirmation	Weltmission 19. 6. 2011	Zwischen- kirchl. Hilfe 11. 9. 2011	Diakonie Österreich Erntedankfest
Burgenland	3.317,46	6.156,88	2.766,87	3.244,81	9.747,06	2.661,81	2.747,16	7.253,69
Kärnten	3.191,37	6.288,47	3.503,65	2.726,08	9.482,48	3.022,28	2.281,52	6.781,68
Niederösterreich	3.349,63	5.739,97	2.424,92	2.371,62	9.341,94	3.044,95	2.945,33	5.255,26
Oberösterreich	4.202,30	9.292,54	3.910,87	3.879,51	8.737,60	5.345,20	4.885,32	11.171,99
Salzburg-Tirol	1.930,51	3.830,40	1.367,99	1.765,40	4.531,75	2.626,50	1.913,36	3.736,67
Steiermark	2.515,89	6.021,41	2.361,53	2.757,77	6.128,76	3.032,90	2.466,31	5.548,42
Wien	3.997,27	4.502,18	2.697,10	2.567,98	8.456,72	3.797,20	2.793,73	5.825,44
	22.504,43	41.831,85	19.032,93	19.313,17	56.426,31	23.530,84	20.032,73	45.573,15

Empfohlene Kollekten

Österr. Bibelgesellschaft 16. 10. 2011	Gustav- Adolf-Verein <i>Reformationsfest</i>	W.-Dantone-Haus (Theologenheim) 4. 12. 2011	Evangelischer Bund 20. 2. 2011	Ökumene 20. 3. 2011	Presseverband 26. 6. 2011	Werk f. Evang. u. Gemeindeaufbau 31. 7. 2011	Dienst an Israel 28. 8. 2011	Dr.-W.-Dantone- Stipendienfonds 18. 9. 2011	Martin-Luther- Bund 6. 11. 2011	SUMMEN
66,50	117,90						30,—			806,74
61,70	110,99	63,80								1.132,22
52,77	139,19	158,18		79,50	51,50				34,10	1.323,71
66,26	190,40				143,10		36,80			1.502,77
99,50	92,10	100,10							41,90	505,80
2.332,45	5.887,70	2.480,25	1.214,79	1.223,05	1.264,97	809,77	1.235,36	1.231,20	1.240,53	
633,07	1.527,58	1.128,40								8.682,75
54,51	223,70	75,90	97,30				80,90	93,30	139,—	1.868,30
	169,73	118,01	137,76							1.559,29
104,18	213,95	166,—		117,10	77,70	104,50	96,—	134,60		2.418,95
48,50	135,—	111,—								1.829,—
141,92	188,55	208,84								2.000,07
168,—	196,46	145,98	96,40		74,93				140,57	2.071,25
256,37	189,15	128,95								2.040,27
78,80	115,—	103,20								1.226,35
202,—	187,85	282,45	76,70	141,76	20,—		93,50	103,80	68,30	2.979,48
79,—	150,10	80,47	81,—						119,62	1.566,48
	360,20	88,—	94,—	94,70	75,40	126,50	165,30	109,—	104,50	2.634,71
82,19	75,—	143,79								1.286,68
79,—	81,—	100,—	81,40	73,25	128,55	32,80	99,46	66,80	155,76	1.672,17
145,80	165,60	229,29								2.637,81
235,60	379,—	409,31								2.977,68
177,—	717,30	297,30	181,70	232,92	291,50	252,86	289,—	191,40	249,—	6.306,49
173,30	165,50	174,60						80,—		1.538,20
20,20	73,22	40,74								587,80
87,20	186,90	66,—	129,80						53,—	1.625,92
									22,20	187,40
244,90	609,70	306,57								3.124,74
131,—	202,35	98,50				49,—			202,—	1.501,05
3.142,54	6.312,84	4.503,30	976,06	659,73	668,08	565,66	824,16	778,90	1.253,95	

Empfohlene Kollekten

Österr. Bibelgesellschaft 16. 10. 2011	Gustav- Adolf-Verein <i>Reformationsfest</i>	W.-Dantone-Haus (Theologenheim) 4. 12. 2011	Evangelischer Bund 20. 2. 2011	Ökumene 20. 3. 2011	Presseverband 26. 6. 2011	Werk f. Evang. u. Gemeindeaufbau 31. 7. 2011	Dienst an Israel 26. 8. 2011	Dr.-W.-Dantone- Stipendienfonds 18. 9. 2011	Martin-Luther- Bund 6. 11. 2011	SUMMEN
3.444,62	6.625,87	2.876,49	1.402,09	1.082,10	1.200,80	1.146,79	1.143,31	1.662,02	1.984,05	60.463,88
2.962,81	5.676,52	3.633,51	1.322,22	689,90	1.067,40	1.238,99	1.393,57	1.433,05	1.542,21	58.237,71
2.699,27	6.714,85	2.389,56	1.907,26	776,—	687,39	276,05	579,80	867,52	999,01	52.370,33
4.769,74	6.594,11	4.450,47	2.235,71	1.838,09	2.030,55	3.889,01	2.612,56	3.074,—	2.773,48	85.693,05
1.495,93	3.572,26	2.445,49	385,52	319,89	478,29	557,68	354,74	404,75	1.305,74	33.022,87
2.332,45	5.887,70	2.480,25	1.214,79	1.223,05	1.264,97	809,77	1.235,36	1.231,20	1.240,53	49.753,06
3.142,54	6.312,84	4.503,30	976,06	659,73	668,08	565,66	824,16	778,90	1.253,95	54.322,84
20.847,36	41.384,15	22.779,07	9.443,65	6.588,76	7.397,48	8.483,95	8.143,50	9.451,44	11.098,97	393.863,74

Wahlen der 1. Session der 16. Synode H. B.

202. Zl. HB 01; 1703/2012 vom 27. Juni 2012

Evangelische Kirche H. B. Wahlergebnisse

Auf der 1. Session der 16. Synode H. B. am 14. und 15. Juni 2012 wurden folgende Wahlen durchgeführt:

Vorsitzender Synode H. B. und 2 Stellvertreterinnen

Kur. Mag. Heinrich Benz — Vorsitzender

1. Stv.: FI Mag.a Gisela Ebmer
2. Stv.: Kur. Gabriela Glantschnig

SchriftführerInnen Synode H. B.

Kur. Dr. Werner Gangoly
Pfr. Dr. Johannes Langhoff
Pfr. Mag. Ralph Stoffers

Kirchenpresbyterium H. B. und Stellvertretung

Kur. Mag. Heinrich Benz (ex offio)
OKR Gabriele Jandrasits
LSI Pfr. Mag. Thomas Hennefeld (ex offio)
OKR Dipl.-Ing. Klaus Heußler
OKR Pfr. Mag. Michael Meyer
OKR Pfr. Mag. Johannes Wittich

Stv.: Mag. Georg Jünger
Stv.: Kur. Dr. Werner Gangoly

Stv.: Ing. Heinz Stiastry
Stv.: FI Mag.a Gisela Ebmer
Stv.: Pfrin. Mag.a Marise Joanne Boon

AUSSCHÜSSE DER SYNODE H. B.

Theologischer Ausschuss H. B.

Pfrin. Mag.a Eva-Maria Franke
LSI Pfr. Mag. Thomas Hennefeld
o. Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Wischmeyer
OKR Pfr. Mag. Johannes Wittich

Rechts- und Verfassungsausschuss H. B.

Mag. Georg Jünger
LSI Pfr. Mag. Thomas Hennefeld
OKR Dipl.-Ing. Klaus Heußler

Finanzausschuss H. B.

OKR Dipl.-Ing. Klaus Heußler (ex offio)
Ing. Heinz Stiastry
StR Dipl.-Päd. Christine Werber

Kontrollausschuss H. B.

Kur. Dipl.-Ing. Uwe Bergmeister
Mag. Georg Jünger
Ludwig Muth (Ersatzmitglied)
Markus Rohrmoser

Nominierungsausschuss H. B.

Kur. Mag. Heinrich Benz
FI Mag. Gisela Ebmer
LSI Pfr. Mag. Thomas Hennefeld
OKR Pfr. Mag. Michael Meyer

Generalsynode

Delegierte

OKR Kur. Mag. Heinrich Benz
FI Mag.a Gisela Ebmer
LSI Pfr. Mag. Thomas Hennefeld
OKR Dipl.-Ing. Klaus Heußler
OKR Pfr. Mag. Michael Meyer
o. Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Wischmeyer
OKR Pfr. Mag. Johannes Wittich

Stellvertreter

Kur. Dr. Werner Gangoly
Pfrin. Mag.a Eva-Maria Franke
Pfrin. Mag.a Marise Joanne Boon
OKR Gabriele Jandrasits
Kur. Gabriela Glantschnig
Kur. Gertrude Rohrmoser
Pfr. Mag. Laszlo Guthy

Kur. Mag. Heinrich Benz
Vorsitzender Synode H. B.

Pfr. Mag. Thomas Hennefeld
Landessuperintendent

Kundmachung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

203. Zl. HB 01; 1639/2012 vom 21. Juni 2012

Jahresabschluss der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 2011

Gemäß § 1 Abs. 3 Z. 6 ABl-G verlautbart die Evangelische Kirche H. B. in Österreich den durch den Kontrollausschuss genehmigten Jahresabschluss 2011 (Vermögens- und Gebärungsrechnung).

Vermögensrechnung per 31. Dezember 2011

Aktiva:	€
A. Inventar	0,07
B. Geldvermögen	2.510.374,01
C. Forderungsvermögen	59.456,37
D. Aktive Rechnungsabgrenzung	564,16
Summe Aktiva	2.570.394,61
Passiva:	€
A. Eigenvermögen	200.390,10
B. Rücklagen	261.834,67
C. Pensionsfonds	1.821.786,23
D. Rückstellungen	188.903,02
E. Verbindlichkeiten	97.217,37
F. Passive Rechnungsabgrenzung	263,22
Summe Passiva	2.570.394,61

Gebärungsrechnung per 31. Dezember 2010

Aufwendungen:	€	€
I. Personal	1.099.944,24	
II. Zuweisung an diverse Rückstellungen und Rücklagen	21.500,—	
III. Kirchenleitung	42.468,30	
IV. Kirchenkanzlei	20.927,50	
V. Evangelische Kirche		
A. und H. B., Kirchenamt A. B.	62.319,28	
1. Selbstständige Einrichtungen		
A. und H. B.	24.667,—	
2. Gemeinsame Arbeitsbereiche		
A. und H. B.	23.679,24	
3. Anteilige Aufwendungen		
Kirchenamt A. B.	13.973,04	
VI. Diverse	10.447,94	
VII. Reformiertes Kirchenblatt, Reformierte Schriften	23.973,87	
VIII. Gebärungszugang	43.152,50	
Summe	1.324.733,63	

Erträge:	€	€
I. Gemeindequoten	636.062,—	
II. Bundeszuschuss	166.765,—	
III. Entnahme Pensionsfonds	74.512,39	
IV. Sonstige Finanzerträge	6.606,24	
V. Sonstige betriebliche Erträge	209.638,03	
1. Erstattung PVA	198.979,14	
2. ASVG Krankenkasse-Beiträge	10.658,89	
3. Erstattung Pension Kirche A. B.	—,—	
VI. Religionsunterricht	174.294,10	
VII. Reformiertes Kirchenblatt, Reformierte Schriften	23.817,80	
VIII. Außerordentliche Erträge	33.038,07	
Summe	1.324.733,63	

Dipl.-Ing. Klaus Heußler	Pfarrer
Oberkirchenrat	Mag. Thomas Hennefeld
	Landessuperintendent

Motivenberichte

Matrikenordnung; Novelle 2012

Der Entwurf von Änderungen der Matrikenordnung geht auf einen Beschluss des Oberkirchenrates H. B. zurück bzw. auf Anregungen der Matrikenführer und Matrikenführerinnen, die auf Grund ihrer Erfahrungen vorgeschlagen haben, Textklärungen vorzunehmen. Der Rechts- und Verfassungsausschuss der Generalsynode, gemeinsam mit dem Oberkirchenrat A. und H. B., haben diese Anregungen aufgegriffen.

Dienstordnung 2012; Novelle und Wiederverlautbarung

Die Vorgeschichte des Kirchengesetzes ist in den Punkten 1 bis 8 „Recht der Evangelischen Kirche in Österreich“ von R. Kauer — R. Kneucker — U. Pichal“ zu ergänzen:

„9. Die Dienstordnung hat sich bewährt; in der Zeit, die seit der Annahme des Kirchengesetzes verstrichen ist, sind keine wesentlichen Konflikte entstanden und sind keine

Fälle in einem Rechtsmittelverfahren oder vom Schlichtungsausschuss behandelt worden. Das Kirchengesetz bedarf daher nicht so sehr einer Novellierung aus rechtspolitischen Gründen, sondern eher aus redaktionellen Erwägungen (z. B. Anpassungen, Verweise), jedoch mit einer Ausnahme: Der Oberkirchenrat A. und H. B., der RVA und die Superintendentin/Superintendenten lehnten die von der Mitarbeitergruppenvertretung angestrebte prinzipielle Neufassung der Gehaltsregelungen und die Abschaffung der Mindestgehälterverordnung ab; sie wollen an der Mindestgehälterverordnung festhalten. Der RVA hat aber durch Ergänzungen wesentliche Veränderungen der bisher geltenden Rechtslage vorgenommen.“

Vom Oberkirchenrat A. und H. B. war geplant gewesen, gleichzeitig mit der Änderung der Dienstordnung eine Reform der „Ordnung der Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen“ zu verbinden. Durch Positionsänderungen der Mitarbeitergruppenvertretung in der Sache trat aber eine zeitliche Verzögerung ein, die der Oberkirchenrat A. und H. B. nicht zu verantworten hat; die Erledigung dieses Gesetzesvorhabens vor der Generalsynode 2012 war nicht mehr rechtzeitig möglich.

Kirchliche Mitteilung

RUHESTAND

Mit 1. Juli 2012 trat

Pfarrer Hans Adolf Rapp

in den Ruhestand.

Hans Adolf Rapp wurde am 6. Feber 1947 in Hohenstaufen-Jackenhof (Kreis Göppingen) als drittes Kind von Johann Christian Rapp und Berta, geb. Boxriker geboren.

Er absolvierte die Pflichtschulen und trat dann in eine Lehre als Bankkaufmann ein. Schon während der Lehre bereitete er sich auf die Reifeprüfung vor, die er 1969 erfolgreich ablegen konnte. Die Entscheidung, einen neuen Weg einzuschlagen, hing auch damit zusammen, dass er durch einen Freund zu einer lebendigen Glaubensbeziehung zu Jesus Christus gefunden hatte und sein Leben in den Dienst des Evangeliums stellen wollte. Nach einem einjährigen Besuch der Missionsschule der Liebenzeller Mission in Bad Liebenzell studierte Hans Rapp Theologie an der Freien Evangelisch-Theologischen Akademie in Basel und der Universität Tübingen, mit dem Abschluss im Oktober 1974.

Mit November 1975 wurde er Lehrvikar in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Traun und im zweiten Vikariatsjahr in Wien-Favoriten-Christuskirche. In diese Zeit fiel seine Eheschließung mit Waltraud, geb. Steininger. Dem Ehepaar wurden drei Kinder geboren, Elisabeth (1977), Angelika (1980) und Martin (1981).

Am 26. Feber 1978 wurde Hans Rapp in der Christuskirche in Wien-Favoriten von Bischof Oskar Sakrausky zum geistlichen Amt ordiniert. Kurz darauf bewarb er sich um die freie Pfarrstelle in Treßdorf, auf die er mit Wirkung vom 1. September 1978 durch den Evangelischen Oberkirchenrat bestellt wurde. Die Pfarrgemeinde mit mehreren Predigtorten und einem intensiven evangelischen Leben forderte seinen ganzen Einsatz. Seit seiner Ausbildungszeit wurde ihm eine stille und freundliche Art und gleichzeitig eine lebendige Verkündigung bescheinigt. So ist es ihm gelungen, zu allen Kreisen der christlichen Gemeinde Zugang zu finden. Gewissenhafte Pflichterfüllung und seelsorgerliche Aufmerksamkeit haben ihn zu einem beliebten Pfarrer der Kirche gemacht. In den letzten Jahren litt seine Arbeitsfähigkeit krankheitsbedingt.

Umso mehr wünscht ihm der Evangelische Oberkirchenrat für den Ruhestand, den er mit 1. Juli 2012 antritt, alles Gute und Gottes Segen und bedankt sich im Namen der Kirche für die langjährige Tätigkeit als Pfarrer.

(Zl. P 1452; 1509/2012 vom 11. Juni 2012)

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentenversammlungen u. dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle GlaubensgenossInnen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer GlaubensgenossInnen dem Pfarramt mitzuteilen.

P. b. b. Erscheinungsort Wien

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2012

Ausgegeben am 30. August 2012

8. Stück

- 204. Information
 - 205. Bildungskommission — Subventionsansuchen 2013
 - 206. Kirchenmusikalische D-Prüfung
 - 207. Kirchenmusikalische D-Prüfung
 - 208. Kirchenmusikalische C-Prüfung
 - 209. Berichtigungen: Synodalausschuss, -ausschüsse
 - 210. Bestellung von Mag. Michael Guttner zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Feld am See
 - 211. Bestellung von Mag. Susanne Kuhland zur Pfarrerin auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Donaustadt
 - 212. Bestellung von Mag. Matthias Eikenberg zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Döbling
 - 213. Bestellung von Mag. Heribert Hribernig zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Markt Allhau
 - 214. Bestellung von Dr. Uwe Kühneweg zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Währing & Hernals
 - 215. Bestellung von Mag. Roswitha Petz zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Krems
 - 216. Bestellung von Mag. Ulrike Nindler zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Tulln
 - 217. Bestellung von Mag. Andreas Gerhold zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stainz-Deutschlandsberg
 - 218. Bestellung von Mag. Mathias Stieger zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Reutte
 - 219. Bestellung von Mag. Siegfried Kolck-Thudt zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Amstetten-Waidhofen an der Ybbs
 - 220. Bestellung von Mag. Dietmar Kreuz zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Purkersdorf
 - 221. Bestellung von Mag. Rudolf Breckner zum Pfarrer auf die gesamtkirchliche Pfarrstelle im Bereich der Superintendentenz Wien
 - 222. Bestellung von Mag. Elke Kunert zur Pfarrerin auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Währing & Hernals
 - 223. Bestellung von Mag. Marianne Fliegenschnee zur Pfarrerin auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Floridsdorf
 - 224. Bestellung von Mag. Gabriele Neubacher zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Attersee
 - 225. Bestellung von Mag. Friedrich van Scharrel zum Seelsorger für die Evangelische Seelsorge im Krankenhaus und Gefängnis (ESK) für die Diözese Kärnten
 - 226. Bestellung von Mag. Günter Wagner zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gallneukirchen
 - 227. Bestellung von Mag. Julian Sartorius zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klosterneuburg
 - 228. Zuteilung von Mag. Bernhard Petri-Hasenöhl als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Floridsdorf
 - 229. Zuteilung von Mag. Katharina Alder als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Frauenarbeit in Österreich
 - 230. Zuteilung von Mag. Helene Lechner als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Liesing
 - 231. Zuteilung von Dr. Marianne Pratl als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Leibnitz
 - 232. Zuteilung von Mag. Michael Simmer als Pfarramtskandidat der Evangelischen Jugend Niederösterreich
 - 233. Zuteilung von Mag. Sabine Taupe als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Kindberg
 - 234. Zuteilung von Dipl.-Ing. (FH) Mag. Astrid Körner als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Krems
 - 235. Zuteilung von Dr. Eva Harasta als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Rechnitz
 - 236. Zuteilung von Mag. Clarissa Breu als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Christuskirche
 - 237. Zuteilung von Mag. Wolfgang ERNST als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favoriten-Christuskirche
 - 238. Zuteilung von Dr. Mag. Gernot Hochhauser als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gröbming
 - 239. Zuteilung von Mag. Felix Hulla als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gallneukirchen
 - 240. Zuteilung von Mag. Veronika Obermeir als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere Stadt
 - 241. Zuteilung von Mag. Esther Scheuchl als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Feffernitz
 - 242. Kollektenplan für das Kirchenjahr 2012/2013
- Kirchliche Mitteilungen

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

204. Zl. A 24; 1962/2012 vom 17. Juli 2012

INFORMATION

Auf Grund mehrerer Anfragen stellt die Abteilung für juristische Angelegenheiten des Kirchenamts A. B. erneut fest, dass namentliche oder persönlich identifizierbare Austritte aus der Evangelischen Kirche in Österreich in Abkündigungen, Schaukästen oder Gemeindeblättern der Pfarrgemeinden nicht bekannt gegeben werden dürfen. Darin läge eine Verletzung der staatlichen und kirchlichen Datenschutzregeln, mittelbar auch des verfassungsgesetzlichen Schutzes durch das Gesetz über interkonfessionelle Verhältnisse 1868 und die Austrittsverordnung.

Raoul Kneucker

205. Zl. SYN 16; 1871/12 vom 10. Juli 2012

Bildungskommission — Subventionsansuchen 2013

Ansuchen um Subvention durch die Bildungskommission der Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. sind bis zum **11. Feber 2013** einzureichen. Gefördert werden Projekte in der Regel bis maximal 70% der Projektgesamtkosten bzw. bis zu einer Höhe von maximal € 2000. Bei der Antragstellung sind das Grundsatzpapier (siehe ABL vom 20. Dezember 2001) und der Kriterienkatalog (ABL vom 31. Jänner 2003) der Bildungskommission zu beachten.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass ausdrücklich als evangelische Bildungseinrichtungen deklarierte AntragstellerInnen bevorzugt berücksichtigt werden und nicht etwa Institutionen, in deren Wirkungsbereich z. B. bestimmte Formen von Weiterbildung für ehrenamtliche MitarbeiterInnen ohnehin fallen. Als standardisiertes Formblatt steht unter www.okr-evang.at/dokumente/antragbildungsvor.doc ein Formular zum Download zur Verfügung. Zu beachten sind die Rubrik Art/Form der Veranstaltung, die erbetene Projektbeschreibung und ein Finanzierungsplan.

Formal förderungswürdig sind Veranstaltungen, die mindestens zwei der folgenden Kriterien entsprechen: Initiativen mit langfristigen Zielen, Veranstaltungen mit gemischter Finanzierung, Verknüpfung mit anderen Bildungsträgern. Innovative Projekte, die im Zusammenhang mit dem „Diakoniejahr 2013“ stehen, werden bevorzugt.

Die Abrechnungen der 2012 unterstützten Projekte sind bis zum **1. Feber 2013** an das Kirchenamt, z. H. Frau Andrea Philipp zu senden. Wünschenswert ist auch eine Kontaktnahme mit den in den Zusagen übermittelten Paten/Patinnen der jeweiligen Projekte.

206. Zl. A 13; 1952/2012 vom 17. Juli 2012

Kirchenmusikalische D-Prüfung

Frau Andrea Schneider hat vor der kirchenmusikalischen Prüfungskommission des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. am 15. Juli 2012 die kirchenmusikalische D-Prüfung mit Auszeichnung bestanden.

207. Zl. A 13; 1953/2012 vom 17. Juli 2012

Kirchenmusikalische D-Prüfung

Herr Dr. Edmund Nitsche hat vor der kirchenmusikalischen Prüfungskommission des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. am 15. Juli 2012 die kirchenmusikalische D-Prüfung mit Auszeichnung bestanden.

208. Zl. A 13; 1954/2012 vom 17. Juli 2012

Kirchenmusikalische C-Prüfung

Frau Monika Steiner hat vor der kirchenmusikalischen Prüfungskommission des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. am 15. Juli 2012 die kirchenmusikalische C-Prüfung bestanden.

209. Zl. G 30; 2074/2012 vom 8. August 2012

Berichtigungen: Synodalausschuss, -ausschüsse

Gemäß § 1 Abs 2 Z 7 Amtsblattgesetz 2005 in Verbindung mit Art 123 Kirchenverfassung erster Satz sind folgende amtliche Berichtigungen betreffend die Übernahme

von Zuständigkeiten der Synodalausschüsse A. B., H. B. sowie A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung durch andere Organe der Evangelischen Kirche in Österreich kundzumachen:

- Ordnung des geistlichen Amtes (ABl. Nr. 138/2005, 90/2006, 129/2006, 157/2006, 97/2007, 90/2008, 197/2008, 20/2009, 188/2009, 240/2009, 22/2010, 192/2010, 231/2011, 232/2011, 283/2011, 5/2012, 110/2012 und 155/2012)

§ 10 Abs 1	Zustimmung des Kirchenpresbyteriums
§ 13	Zustimmung entfällt
§ 24	Zustimmung entfällt
§ 42 Abs 2	Zustimmung des Kirchenpresbyteriums
§ 79 Abs 3	Zustimmung des Finanzausschusses, Anhörung des Finanzausschusses entfällt
§ 81 Abs 1	Zustimmung des Finanzausschusses

- Geschäftsordnung der Synode H. B.

§ 3 Abs 1	Beschluss des Kirchenpresbyteriums
§ 12 Abs 1	Wahl der Mitglieder des Kirchenpresbyteriums H. B.
§ 12 Abs 2 und 3	entfällt
§ 15 Abs 5	in dringenden Fällen der Oberkirchenrat H. B.
§ 15 Abs 6	Vorsitzender/Vorsitzende des Kirchenpresbyteriums H. B.
§ 18 a	Synodalausschuss H. B. entfällt

- Gleichstellungsordnung

§ 5 Abs 1	Bestellung durch die Kirchenpresbyterien A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung
§ 11 Abs 4	Beschlussfassung durch die Kirchenpresbyterien A. B. oder H. B.
§ 14	Maßnahmen durch den Vorsitzenden der Generalsynode

- Ordnung für Lehrfeststellungen

Z 6	Berufung durch das Kirchenpresbyterium A. B.
-----	--

- Disziplinarordnung

§ 8 Abs 1	Ordnungsmaßnahmen durch die Kirchenpresbyterien A. B. oder H. B.
§ 8 Abs 3	Verfahren gegen ein Mitglied des Kirchenpresbyteriums H. B., statt Synodalausschuss H. B.
§ 58 Abs 2	Zustimmung durch das Kirchenpresbyterium, statt Synodalausschuss
§ 58 Abs 3	Maßnahmen durch das Kirchenpresbyterium A. B. oder H. B.
§ 80	Kirchenpresbyterium H. B. statt Synodalausschuss H. B.

- Ordnung für das Evangelische Schulwesen in Österreich

§ 7.2	Berichte an OKR A. B. bzw. H. B.
-------	----------------------------------

- Bauordnung 2009

§ 3 Abs 5	Genehmigung durch die Synode A. B. bzw. H. B.
-----------	---

- Datenschutzordnung

§ 4 Abs 3	Zustimmung entfällt
§ 10	Zustimmung entfällt

- Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung

§ 1 Abs 3	Zustimmung durch den Finanzausschuss
§ 5	Bestellung durch OKR H. B.
§ 6	Bericht an OKR H. B.
§ 10 Abs 7	Entscheidung durch OKR H. B.
§ 12 Abs 2	Zustimmung entfällt
§ 14 Abs 1	Zustimmung durch Kirchenpresbyterien A. B. bzw. H. B.
§ 32	Zustimmung des Finanzausschusses

- Subventionsrichtlinien-Verordnung

§ 4 Abs 3	Behandlung durch Finanzausschuss allein
-----------	---

- Richtlinien über die außerordentliche Darlehensvergabe in der Evangelischen Kirche A. B.

§ 4 Abs 6	entfällt
-----------	----------

- Verordnung über die Ausschreibung von Pfarrstellen

§ 4	entfällt; Berufung an Oberkirchenrat A. B. bzw. H. B.
-----	---

- Ordnung des Referats für Sekten- und Weltanschauungsfragen

§ 4 Z 5	Bericht an den Oberkirchenrat H. B.
§ 4 Z 7	Entzug der Beauftragung durch Oberkirchenrat H. B.
§ 6 Z 3	Verpflichtung durch den Oberkirchenrat H. B.

- Ordnung für die landeskirchliche Stelle einer Jugendpfarrerin/eines Jugendpfarrers für Österreich

§ 7 Abs 1	Einvernehmen mit Kirchenpresbyterien A. B. und H. B.
§ 7 Abs 2	Einvernehmen mit Kirchenpresbyterien A. B. und H. B.

- Auszeichnungs-Ordnung

§ 2 Abs 1	Antragsberechtigt Kirchenpresbyterium A. B.
§ 4 Abs 2	Berufung an den Revisionssenat

- Ordnung der Evangelischen Hochschulgemeinde

§ 5 Abs 3 lit e	Aufforderung durch die Kirchenpresbyterien A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung
-----------------	---

- Ehrenamtsordnung

§ 8 Abs 4	Zustimmung entfällt
-----------	---------------------

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

210. Zl. P 1576; 1765/2012 vom 2. Juli 2012

Bestellung von Mag. Michael Guttner zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Feld am See

Mag. Michael Guttner wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 1 OdgA erneut zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Feld am See gewählt und mit Wirkung vom 1. September 2012 in diesem Amt bestätigt.

211. Zl. P 1688; 1846/2012 vom 9. Juli 2012

Bestellung von Mag. Susanne Kuhland zur Pfarrerin auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Donaustadt

Mag. Susanne Kuhland wurde gemäß § 33 Abs. 1 OdgA zur Pfarrerin auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Donaustadt zugeteilt und mit Wirkung vom 1. November 2011 befristet bis 31. August 2016 in diesem Amt bestätigt.

212. Zl. P 1866; 1849/2012 vom 9. Juli 2012

Bestellung von Mag. Matthias Eikenberg zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Döbling

Mag. Matthias Eikenberg wurde gemäß § 26 Abs. 2 OdgA zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Döbling gewählt und mit Wirkung vom 1. September 2012 in diesem Amt bestätigt.

213. Zl. P 1540; 1911/2012 vom 13. Juli 2012

Bestellung von Mag. Heribert Hribernig zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Markt Allhau

Mag. Heribert Hribernig wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 1 OdgA erneut zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Markt Allhau gewählt und mit Wirkung vom 1. September 2012 in diesem Amt bestätigt.

214. Zl. P 2306; 1927/2012 vom 16. Juli 2012

Bestellung von Dr. Uwe Kühneweg zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Währing & Hernals

Dr. Uwe Kühneweg wurde gemäß § 31 Abs. 2 OdgA zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Währing & Hernals bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2012 in diesem Amt bestätigt.

215. Zl. P 1585; 1929/2012 vom 16. Juli 2012

Bestellung von Mag. Roswitha Petz zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Krems

Mag. Roswitha Petz wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 2 OdgA erneut zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Krems bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2012 in diesem Amt bestätigt.

216. Zl. P 1706; 1960/2012 vom 17. Juli 2012

Bestellung von Mag. Ulrike Nindler zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Tulln

Mag. Ulrike Nindler wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 2 OdgA erneut zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Tulln bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2012 in diesem Amt bestätigt.

217. Zl. P 1618; 2025/2012 vom 6. August 2012

Bestellung von Mag. Andreas Gerhold zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stainz-Deutschlandsberg

Mag. Andreas Gerhold wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 1 OdgA erneut zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stainz-Deutschlandsberg gewählt und mit Wirkung vom 1. September 2012 in diesem Amt bestätigt.

218. Zl. P 1949; 2027/2012 vom 6. August 2012

Bestellung von Mag. Mathias Stieger zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Reutte

Mag. Mathias Stieger wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 2 OdgA erneut zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Reutte bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2012 in diesem Amt bestätigt.

219. Zl. P 1874; 2029/2012 vom 6. August 2012

Bestellung von Mag. Siegfried Kolck-Thudt zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Amstetten-Waidhofen an der Ybbs

Mag. Siegfried Kolck-Thudt wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 2 OdgA erneut zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Amstetten-Waidhofen an der Ybbs bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2012 in diesem Amt bestätigt.

220. Zl. P 1614; 2031/2012 vom 6. August 2012

Bestellung von Mag. Dietmar Kreuz zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Purkersdorf

Mag. Dietmar Kreuz wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 1 OdgA erneut zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Purkersdorf gewählt und mit Wirkung vom 1. September 2012 in diesem Amt bestätigt.

221. Zl. P 1900; 2041/2012 vom 6. August 2012

Bestellung von Mag. Rudolf Breckner zum Pfarrer auf die gesamtkirchliche Pfarrstelle im Bereich der Superintendenz Wien

Mag. Rudolf Breckner wurde gemäß § 33 Abs. 1 sowie § 34 Abs. 1 OdgA zum Pfarrer auf die gesamtkirchliche Pfarrstelle im Bereich der Superintendenz Wien zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2012 befristet bis 31. August 2013 in diesem Amt bestätigt.

222. Zl. P 2132; 2043/2012 vom 6. August 2012

Bestellung von Mag. Elke Kunert zur Pfarrerin auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Währing & Hernals

Mag. Elke Kunert wurde gemäß § 26 OdgA zur Pfarrerin auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Währing & Hernals bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2012 in diesem Amt bestätigt.

223. Zl. P 2054; 2045/2012 vom 6. August 2012

Bestellung von Mag. Marianne Fliegenschnee zur Pfarrerin auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Floridsdorf

Mag. Marianne Fliegenschnee wurde gemäß § 31 Abs. 2 OdgA zur Pfarrerin auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Floridsdorf bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2012 in diesem Amt bestätigt.

224. Zl. P 1590; 2057/2012 vom 7. August 2012

Bestellung von Mag. Gabriele Neubacher zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Attersee

Mag. Gabriele Neubacher wurde gemäß § 19 1 (2) OdgA zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Attersee bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2012 in diesem Amt bestätigt.

225. Zl. P 1853; 2062/2012 vom 7. August 2012

Bestellung von Mag. Friedrich van Scharrel zum Seelsorger für die Evangelische Seelsorge im Krankenhaus und Gefängnis (ESK) für die Diözese Kärnten

Mag. Friedrich van Scharrel wurde auf Grund KV Art. 23 Abs. 1 erneut zum Seelsorger für die Evangelische Seelsorge im Krankenhaus und Gefängnis (ESK) für die Diözese Kärnten gewählt und mit Wirkung vom 1. September 2012 in diesem Amt bestätigt.

226. Zl. P 1545; 2090/2012 vom 13. August 2012

Bestellung von Mag. Günter Wagner zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gallneukirchen

Mag. Günter Wagner wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 1 OdgA erneut zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gallneukirchen gewählt und mit Wirkung vom 1. September 2012 in diesem Amt bestätigt.

227. Zl. P 1404; 2093/2012 vom 13. August 2012

Bestellung von Mag. Julian Sartorius zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klosterneuburg

Mag. Julian Sartorius wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 1 OdgA erneut zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klosterneuburg gewählt und mit Wirkung vom 1. September 2012 in diesem Amt bestätigt.

228. Zl. P 2195; 1676/2012 vom 25. Juni 2012

Zuteilung von Mag. Bernhard Petri-Hasenöhl als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Floridsdorf

Mag. Bernhard Petri-Hasenöhl wird gemäß § 11 Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2012 Mag. Andrea Petritsch als Mentorin zur Dienstleistung als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Floridsdorf zugeteilt.

229. Zl. P 2173; 1674/2012 vom 25. Juni 2012

Zuteilung von Mag. Katharina Alder als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Frauenarbeit in Österreich

Mag. Katharina Alder wird gemäß § 11 Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2012 Direktorin Mag. Barbara Heyse-Schaefer als Mentorin zur Dienstleistung als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Frauenarbeit in Österreich zugeteilt.

230. Zl. P 2164; 1675/2012 vom 25. Juni 2012

Zuteilung von Mag. Helene Lechner als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Liesing

Mag. Helene Lechner wird gemäß § 11 Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2012 Mag. Gerda Pfandl als Mentorin zur Dienstleistung als Pfarramtskandidatin auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Liesing zugeteilt.

231. Zl. P 2111; 1677/2012 vom 25. Juni 2012

Zuteilung von Dr. Marianne Pratl als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Leibnitz

Dr. Marianne Pratl wird gemäß § 11 Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2012 Mag. Herwig Hohenberger als Mentor zur Dienstleistung als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Leibnitz zugeteilt.

232. Zl. P 2172; 1679/2012 vom 25. Juni 2012

Zuteilung von Mag. Michael Simmer als Pfarramtskandidat der Evangelischen Jugend Niederösterreich

Mag. Michael Simmer wird gemäß § 11 Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2012 Mag. Daniel Vögele als Mentor zur Dienstleistung als Pfarramtskandidat der Evangelischen Jugend Niederösterreich zugeteilt.

233. Zl. P 2202; 1680/2012 vom 25. Juni 2012

Zuteilung von Mag. Sabine Taupe als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Kindberg

Mag. Sabine Taupe wird gemäß § 11 Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2012 Mag. Daniela Kern als Mentorin zur Dienstleistung als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Kindberg zugeteilt.

234. Zl. P 2075; 1516/2012 vom 11. Juni 2012

Zuteilung von Dipl.-Ing. (FH) Mag. Astrid Körner als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Krems

Dipl.-Ing. (FH) Mag. Astrid Körner wurde gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. August 2012 zur Fortsetzung ihres Lehrvikariats Lehrpfarrerinnen Mag. Roswitha Petz als Lehrvikarin in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Krems zur Dienstleistung zugeteilt.

235. Zl. P 2058; 1694/2012 vom 26. Juni 2012

Zuteilung von Dr. Eva Harasta als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Rechnitz

Dr. Eva Harasta wird gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2012 zur Fortsetzung ihres Lehrvikariats Lehrpfarrer Superintendent Mag. Manfred Koch als Lehrvikarin in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Rechnitz zur Dienstleistung zugeteilt.

236. Zl. P 2233; 1912/2012 vom 13. Juli 2012

Zuteilung von Mag. Clarissa Breu als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Christuskirche

Mag. Clarissa Breu wurde gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2012 Lehrpfarrer Mag. Werner Geißelbrecht als Lehrvikarin in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Christuskirche zur Dienstleistung zugeteilt.

237. Zl. P 2265; 1913/2012 vom 13. Juli 2012

Zuteilung von Mag. Wolfgang ERNST als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favoriten-Christuskirche

Mag. Wolfgang ERNST wurde gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2012 Lehrpfarrer Dr. Michael Wolf als Lehrvikar in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favoriten-Christuskirche zur Dienstleistung zugeteilt.

238. Zl. P 2059; 1914/2012 vom 13. Juli 2012

Zuteilung von Dr. Mag. Gernot Hochhauser als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gröbming

Dr. Mag. Gernot Hochhauser wurde gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2012 Lehrpfarrer Dr. Manfred Mitteregger als Lehrvikar in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gröbming zur Dienstleistung zugeteilt.

239. Zl. P 2119; 1915/2012 vom 13. Juli 2012

Zuteilung von Mag. Felix Hulla als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gallneukirchen

Mag. Felix Hulla wurde gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2012 Lehrpfarrer Mag. Günter Wagner als Lehrvikar in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gallneukirchen zur Dienstleistung zugeteilt.

240. Zl. P 2087; 1916/2012 vom 13. Juli 2012

Zuteilung von Mag. Veronika Obermeir als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere Stadt

Mag. Veronika Obermeir wurde gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdtA mit Wirkung vom 1. September 2012 Lehrpfarrer Mag. Josef Prinz als Lehrvikar in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere Stadt zur Dienstleistung zugeteilt.

241. Zl. P 2088; 1917/2012 vom 13. Juli 2012

Zuteilung von Mag. Esther Scheuchl als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Feffernitz

Mag. Esther Scheuchl wurde gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdtA mit Wirkung vom 1. September 2012 Lehrpfarrer Mag. Birgit Meindl als Lehrvikarin in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Feffernitz zur Dienstleistung zugeteilt.

242. Zl. KOL 02; 1683/2012 vom 25. Juni 2012

Kollektenplan für das Kirchenjahr 2012/2013

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat den unten wiedergegebenen Kollektenplan für das Kirchenjahr 2012/2013 erstellt. Der Synodalausschuss A. B. hat die Pflichtkollekten für die Kirche A. B. für verbindlich erklärt.

9. 12. 2012	2. Sonntag im Advent	Studentenheim Wilhelm-Dantine-Haus	Pflichtkollekte
27. 1. 2013	Septuagesimae	Evangelischer Bund in Österreich	Empf. Kollekte
24. 2. 2013	Reminiszenz	Ökumene	Empf. Kollekte
10. 3. 2013	Laetare	Evangelische Kindergärten und Schulen	Pflichtkollekte
31. 3. 2013	Ostersonntag	Baukollekte	Pflichtkollekte
21. 4. 2013	Jubilate	Evangelische Frauenarbeit	Pflichtkollekte
28. 4. 2013	Kantate	Kirchenmusik	Pflichtkollekte
	Konfirmation	Evangelische Jugend	Pflichtkollekte
26. 5. 2013	Trinitatis	Weltmission	Pflichtkollekte
2. 6. 2013	1. Sonntag nach Trinitatis	Presseverband	Empf. Kollekte
7. 7. 2013	6. Sonntag nach Trinitatis	Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau	Empf. Kollekte
4. 8. 2013	10. Sonntag nach Trinitatis	Christlich-Jüdische Zusammenarbeit	Empf. Kollekte
18. 8. 2013	12. Sonntag nach Trinitatis	Zwischenkirchliche Hilfe	Pflichtkollekte
15. 9. 2013	3. Sonntag im September	Wilhelm-Dantine-Stipendienfonds	Empf. Kollekte
	Erntedank	Diakonie Österreich	Pflichtkollekte
20. 10. 2013	3. Sonntag im Oktober	Österreichische Bibelgesellschaft	Pflichtkollekte
	Reformationsfest	Gustav-Adolf-Verein	Pflichtkollekte
10. 11. 2013	Drittletzter Sonntag im Kirchenjahr	Martin-Luther-Bund	Empf. Kollekte

1. Alle Empfänger/innen von Kollekten werden gebeten, die Kollektenaufträge **spätestens zwei Monate** vor dem entsprechenden Termin an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. zu übersenden.
2. Da die Konfirmation in den Gemeinden an verschiedenen Tagen gefeiert, der Reformationsgottesdienst manchmal nicht am 31. Oktober abgehalten wird und das Erntedankfest an verschiedenen Sonntagen stattfindet, ist zu diesen Pflichtkollekten kein Datum gesetzt. Pflichtkollekten sind auch diejenigen Kollekten, die zum angegebenen Sonntag bzw. Anlass in Predigtstellen und Predigtstationen gesammelt werden.
Die Kollekte des Reformations-Festgottesdienstes ist immer die des Hauptgottesdienstes und nicht die des

Schülergottesdienstes. **Auch die anderen Pflichtkollekten betreffen stets die gesamte Kollekte des Hauptgottesdienstes.**

3. Damit der Kollektenplan auch während des Urlaubes des Pfarrers/der Pfarrerin eingehalten werden kann, bitten wir, die Vertretung und besonders die Urlaubs-seelsorger/innen eingehend über die Kollekten in dieser Zeit zu informieren, damit sie in nachdrücklicher Weise abgekündigt werden können.
4. Alle Pflichtkollekten und die empfohlenen Kollekten sind direkt an das Kirchenamt der Evangelischen Kirche A. B. abzuführen **und das Kirchenamt A. B. ist beauftragt, nicht abgeführte Kollekten einzumahlen.**

Kirchliche Mitteilungen

RUHESTAND

Mit 1. September 2012 tritt

Superintendentin Mag. Luise Elisabeth Müller

in den Ruhestand.

Luise Elisabeth Müller wurde am 21. August 1952 in Weissenstadt (Oberfranken, BRD) als Tochter von Christian und Augustine Popp geboren.

Sie besuchte die Volksschule in ihrem Geburtsort und anschließend das Gymnasium in Wunsiedel. Schon während ihrer Schulzeit engagierte sie sich in der Kinder- und Jugendarbeit ihrer Gemeinde. So wuchs der Entschluss, Theologie zu studieren und sie begann ihr Studium im September 1972 an der Augustana Hochschule in Neuendettelsau, setzte es an der Universität Erlangen fort und führte es ab dem Wintersemester 1974/1975 in Wien bis zum erfolgreichen Abschluss im Jänner 1977 zu Ende.

Im Jahr 1974 schloss sie mit ihrem Studienkollegen Karlheinz Müller die Ehe. Von 1977 bis 1978 war sie im Lehrvikariat bei Pfarrer Bernd Hof in Innsbruck. Im Jänner 1979 legte sie die Amtsprüfung ab. Am 11. Februar 1979 wurde Luise Müller in Innsbruck durch Superintendent Emil Sturm zum geistlichen Amt ordiniert und war anschließend als ordinierte Vikarin tätig. 1980 übersiedelte sie mit ihrem Mann nach Kufstein und begann ihre Tätigkeit im Religionsunterricht sowie ehrenamtlich in der Gemeinde. In dieser Zeit wurden Luise und Karlheinz Müller drei Kinder geboren, Judith Hanna (geb. 1979), Christiane Eva (geb. 1980) und Lukas Karl Christian (geb. 1983).

Mit September 1991 nahm Luise Müller auf der Basis einer Vereinbarung mit der Evangelischen Pfarrgemeinde Kufstein ihre Tätigkeit als Pfarrerin für den Seelsorge-sprengel Wörgl und Umgebung auf. Sie hat sich stets fortgebildet, insbesondere im Bereich der Medien- und Öffentlichkeitsarbeit und übernahm eine Reihe von überge-meindlichen Aufgaben in der Lektorenarbeit, in der Fort- und Weiterbildung für ReligionslehrerInnen und der Öffentlichkeitsarbeit ihrer Kirche. Am 17. März 1995 wurde Luise Müller zur Superintendentin der Superintendenten Salzburg und Tirol gewählt, am 10. November 1995 erfolgte die Amtseinführung in der Christuskirche in Salzburg. Die später eingeführte Amtszeitbefristung führte dazu, dass sie sich am 21. November 2009 für eine weitere Amtsperiode der Wiederwahl stellte. Mit 31. August 2012 ist Luise Müller in den Ruhestand getreten. Ihre Zeit als Superintendentin war geprägt von einer starken Entwicklung der Superintendenten und der Evangelischen Gemeinden in Salzburg und Tirol. Sie war als Superintendentin Mitglied von Synode und Generalsynode sowie im Synodalausschuss A. B. Der diakonische Auftrag der Kirche ist ihr ein besonderes Anliegen, sie war Mitglied im Kuratorium des Diakoniewerks Gallneukirchen und Vorsitzende des Diakonischen Ausschusses der Generalsynode (seit 2001). Darüber hinaus hat sie die Evangelische Kirche in internationalen ökumenischen Vereinigungen vertreten, sie war Delegierte an den Vollversammlungen des Lutherischen Weltbundes in Winnipeg (2003) und Stuttgart

(2010), sowie der Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Porto Alegre (2006). Die Entwicklung ihrer Evangelischen Kirche in Österreich förderte sie durch ihr Engagement im Projekt „Offen Evangelisch“, das die Organisationsentwicklung der Evangelischen Kirche vorantrieb. Dafür kam ihr die General Management Ausbildung zugute, die sie 2000/2001 am MCI in Innsbruck erworben hat. Ein Meilenstein ihrer Tätigkeit war die Übersiedlung der Superintendentur von Salzburg nach Innsbruck im Jahr 2005.

Luise Müller engagierte sich in der Zusammenarbeit über die Grenzen, sie leitete für die Superintendenten in Zusammenarbeit mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und sorgte für verlässliche Begegnungen und Kontakte zu den Südtiroler Gemeinden der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien. Eine besondere Herausforderung war die Ökumene. Die für sie auch persönlich schmerzhafteste Erfahrung im Umfeld der Katastrophe von Kaprun wurde durch das vertrauensvolle Miteinander mit Erzbischof Kothgasser und Bischof Scheuer und die vielen positiven ökumenischen Erfahrungen, die sie machen konnte und für die sie sich aktiv eingesetzt hat überwogen. Als Zeichen der Anerkennung wurde ihr im Jahr 2012 der Petrus Canisius-Orden in Gold von der Diözese Innsbruck verliehen. Im Jahr 2009 hatte ihr die Republik Österreich durch die Verleihung des Großen Goldenen Ehrenzeichens die Anerkennung für ihre Verdienste ausgesprochen.

Luise Müller hat es verstanden, sowohl als Jugendliche im Ehrenamt, als auch als Pfarrerin und Religionslehrerin und dann insbesondere im kirchlichen Leitungsamt der Superintendentin die Anforderungen des Berufes mit Ehe und Familie zu verbinden. Die drei Enkelkinder, die in den letzten Jahren geboren wurden, sind ihr eine Freude und zusätzliche Quelle der Kraft. Nach 17 Jahren der engagierten Tätigkeit im geistlichen diözesanen Leitungsamt zieht sie selbst als Resümee: „Ich habe ein reiches Leben gelebt — ohne Kompromiss, sehr fokussiert. Langeweile kam nie auf. Jetzt ist es gut, dass diese Zeit vorbei ist.“

Die Evangelische Kirche verdankt Luise Müller viel. Sie hat Wesentliches beigetragen zum Profil unserer Kirche, zum ökumenischen Miteinander und zur sozialen Verantwortung und öffentlichen Stellung. Mit dem Dank verbindet sich der Wunsch, dass sie im Ruhestand eine erfüllte und glückliche Zeit erleben möge.

(Zl. P 1427; 1996/2012 vom 23. Juli 2012)

RUHESTAND

Mit 1. September 2012 tritt

Pfarrer Mag. Adolf Siegfried Oberlerchner

in den Ruhestand.

Adolf Siegfried Oberlerchner wurde am 1. November 1947 als Sohn von Adolf und Katharina Oberlerchner in Spittal an der Drau geboren.

Die Volksschule besuchte er in Attnang, das Gymnasium in Vöcklabruck, wo er 1966 die Reifeprüfung ablegte.

Von 1967 bis 1972 studierte Siegfried Oberlerchner Evangelische Theologie in Wien, Basel und Erlangen. Bereits während seiner Schulzeit und im Studium engagierte er sich in der gemeindlichen Arbeit, die er, wie sein damaliger Pfarrer Dieter Arnold feststellte — stets mit großer Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt ausführte. Geistlich und theologisch ist Siegfried Oberlerchner wohl auch durch das Elternhaus (sein Vater war Missionar der Baseler Mission) durch die Tradition des Pietismus geprägt. Diese Tradition war ihm nicht nur ein prägendes Erbe, sondern die lebendige Grundlage seines Lebens und Wirkens als Pfarrer. In den letzten Jahren engagierte er sich für die „Geistliche Gemeindeerneuerung in Österreich“.

Im Jahr 1972 wurde er in den Dienst der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich aufgenommen und als Lehrvikar Senior Erich Schneider in Windischgarsten zugeteilt. Während seiner Vikarszeit verbrachte er mehrere Monate in Australien, von wo er mit großem Gewinn durch zahlreiche Begegnungen mit dem kirchlichen Leben dort heimkehrte.

Im Jahr 1974 legte Siegfried Oberlerchner die Amtsprüfung (Examen pro ministerio) ab und wurde am 1. September 1974 durch Bischof Oskar Sakrausky in Rutzenmoos zum geistlichen Amt ordiniert.

Mit 1. Oktober 1974 begann er seine Tätigkeit als Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Attersee, die er bis zu seinem Übertritt in den Ruhestand am 1. September 2012 ausübte.

In dieser Zeit hatte er Religionsunterricht, unter anderem in Thalgau und Weyregg zu halten und die Administration von Mattighofen (1983) sowie Lenzing-Kammer (2002 bis 2003) zu übernehmen.

Ein besonderes Anliegen war ihm die Begleitung und Betreuung der Flüchtlinge/Asylwerber/-innen im Erstaufnahmehaus Thalheim bei St. Georgen/Attersee. Hier hat er sich, getragen von seiner durch die biblische Botschaft gefestigten Frömmigkeit in außergewöhnlicher Weise engagiert und musste dafür auch so manche Kritik einstecken.

Siegfried Oberlerchner ist seit 1976 verheiratet mit Hanna Esther, geb. Burgstaller. Den beiden wurden sechs Kinder geboren (David 1977, Amos 1978, Lukas 1981, Josua 1983, Aaron 1985 und Jedida 1987). In der Familie lebt seit 1993 Adrian-Gheorghe, den sie als Kind angenommen haben. Der Familie blieben schwere Schicksalsschläge nicht erspart, vor allem durch den tragischen Tod ihres Sohnes Amos im Jahr 2009.

In der langjährigen Tätigkeit von Pfarrer Siegfried Oberlerchner in Attersee wird etwas von der Treue erfahrbar, die der Kirche durch ihren Herren zugesagt ist und die Siegfried Oberlerchner bei seiner Konfirmation 1963 in Rutzenmoos als Bibelwort mitgegeben wurde: „Ich bin der gute Hirte und kenne die Meinen und die Meinen kennen mich (Joh. 10. 14).“ In fester Zuversicht auf diese Treue bedankt sich die Evangelische Kirche für die segensreiche Tätigkeit von Pfarrer Oberlerchner und wünscht für den neuen Lebensabschnitt alles Gute und Gottes Segen.

(Zl. P 1341; 1997/2012 vom 23. Juli 2012)

RUHESTAND

Mit 1. September 2012 tritt

Pfarrer Dr. Pál István Fónyad

in den Ruhestand.

Pál István Fónyad wurde am 9. Februar 1947 als Sohn des evangelischen Pfarrers Pál Fónyad und seiner Frau Martha in Nagykanizsa (Ungarn) geboren. In seiner Heimatgemeinde besuchte er die Volks- und Mittelschule sowie das Gymnasium, wo er 1965 die Matura ablegte. Sein Theologiestudium begann er in Budapest.

Im Jahr 1968 emigrierte Pál Fónyad nach Österreich und studierte an der Evangelisch-Theologischen Fakultät in Wien. Von 1969 bis 1973 studierte er mit Unterstützung des Diakonischen Werkes und des Martin-Luther-Bundes in Erlangen. 1973 legte er vor der Prüfungskommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern das Erste theologische Examen (Examen pro candidatura) ab.

Pál Fónyad interessierte sich für eine wissenschaftliche Laufbahn, entschied sich dann aber, das Lehrvikariat in Österreich zu machen. So kam er 1973 nach Wien, unterrichtete evangelische Religion an höheren Schulen und nahm die Tätigkeit an seiner Dissertation auf. Mit 1. September 1974 wurde er Pfarrer Zoltán Szűcs in Baden als Lehrvikar zugeteilt.

Über seine Tätigkeit in der Gemeinde wurde ihm ein sehr gutes Zeugnis ausgesprochen, er engagierte sich besonders in Hausbesuchen und Krankenseelsorge. Er konnte guten Kontakt zur Gemeinde und vor allem der Jugend finden.

Im Jänner 1976 legte er die Amtsprüfung (Examen pro ministerio) ab und wurde am 16. Mai 1976 in Baden bei Wien von Bischof Oskar Sakrausky zum geistlichen Amt ordiniert.

Im Juni 1976 begann er seine Tätigkeit als Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde Wien-Neubau. In dieses Amt wurde er am 19. September 1976 durch Superintendent Erich Wilhelm eingeführt. Zusätzlich zur Tätigkeit in der großen Pfarrgemeinde engagierte sich Fónyad in übergemeindlichen Aufgaben, er war der diözesane Beauftragte für Weltmission sowie Sekten- und Weltanschauungsfragen.

Im Jahr 1984 beendete er seine Tätigkeit in Wien-Neubau und ließ sich für drei Jahre zur Arbeit am Institut für protestantische Kirchengeschichte (Wien) beurlauben. Hier widmete er sich der wissenschaftlichen Edition reformatorischer Bekenntnisschriften aus dem Gebiet der Habsburgermonarchie und der umfassenden Bibliografie zur evangelischen Kirchengeschichte in Österreich.

Von 1984 bis 1987 war er zusätzlich als freier Mitarbeiter in der Evangelischen Pfarrgemeinde Wien-Innere Stadt tätig.

Mit 1. Oktober 1988 übernahm er die Aufgabe des Pfarrers der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Perchtoldsdorf, die er bis zu seinem Übertritt in den Ruhestand mit 1. September 2012 ausübte. Die Marktgemeinde Perchtoldsdorf hat ihm für sein langjähriges Wirken den Ehrenring überreicht.

1993 wurde Pál Fónyad zum Doktor der Theologie promoviert, seine Dissertation widmete sich der Religions-

politik in Ungarn in der ersten Regierungshälfte Maria Theresias.

Pál Fónyad war im Religionsunterricht tätig, er administrierte 1987 die Pfarrgemeinde Sziget in der Wart und übernahm 1996 als Nachfolger von OKR Hans Grössing die Aufgabe des Bundesobmanns des Martin-Luther-Bundes in Österreich.

Im Jahr 1977 hat er mit Prof. Mag. Imola Stella Zimre Joó die Ehe geschlossen, dem Paar wurden zwei Kinder geboren (Viktoria Imola geb. 1980, Gábor Daniel geb. 1983).

Pál Fónyad hat die Tätigkeit des Pfarrers mit seiner Leidenschaft für die Kirchengeschichte verbunden. Seiner ungarischen Heimat, die er als Flüchtling verlassen musste, ist er so in neuer Weise treu geblieben und konnte die Verbindungen sowohl nach Deutschland wie in die Länder der früheren Monarchie (vor allem Ungarn, Siebenbürgen, Slowakei) pflegen und ausbauen. Die Evangelische Kirche dankt ihm für seinen Dienst als Pfarrer, würdigt seine Tätigkeit für die wissenschaftliche Erforschung der Geschichte unserer Kirche und wünscht ihm für den Ruhestand alles Gute und Gottes Segen.

(Zl. P 1402; 1998/2012 vom 23. Juli 2012)

RUHESTAND

Mit 1. September 2012 tritt

Pfarrer Mag. Johann Harry Ulreich

in den Ruhestand.

Johann Harry Ulreich wurde am 30. Juni 1947 als Sohn von Johann und Marianne Ulreich in Wien geboren. Nach dem frühen Tod der Mutter wohnte er von 1959 bis 1966 im Evangelischen Jugendwohnheim Braungasse 41. Im Alter von 17 Jahren verlor er auch seinen Vater. Seine Schulzeit in Wien beendete er mit der Reifeprüfung im Jahr 1966.

Johann Ulreich studierte Evangelische Theologie in Wien, Berlin und Zürich. 1972 legte er das Erste Examen (Examen pro candidatura) ab und trat mit 1. April 1973 in den Dienst der Evangelischen Kirche A. B. Er wurde als Lehrvikar Pfarrer Dr. Gustav Reingrabner in Großpetersdorf zugeteilt. Schon während der Lehrvikarszeit verlegte Johann Ulreich den Schwerpunkt seiner Tätigkeit und seinen Wohnsitz in die von Großpetersdorf aus administrierte Pfarrgemeinde Unterschützen und begann dort sehr

selbstständig zu arbeiten. Schon in dieser Zeit baute er einen Kirchenchor auf und bewies so seine Liebe und Begabung zur Musik.

1975 legte er die Amtsprüfung (Examen pro ministerio) ab und wurde am 23. Feber 1975 in Unterschützen durch Senior Franz Böhm zum geistlichen Amt ordiniert. Im selben Jahr wurde er zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde Unterschützen, zu der die Tochtergemeinde Bad Tatzmannsdorf-Sulzriegel gehörte, berufen und mit Wirkung vom 1. Juni 1975 in dieses Amt bestellt. Im Jahr 1989 wird Johann Ulreich Pfarrer im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Oberschützen, wo er neben der vollen Beschäftigung im Religionsunterricht eine Reihe von gemeindlichen Aufgaben von Gottesdiensten bis zur Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit übernommen hat. Im Jahr 1996 wurde er Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Oberschützen und übte dieses Amt bis 2004 aus. Im November 2003 wurde er zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde Wien-Döbling gewählt und am 22. Feber 2004 in sein neues Amt eingeführt. Pfarrer Ulreich hat immer wieder Administrationen übernommen, so etwa in Stadtschlaining, Rechnitz, Pinkafeld, Oberwart und zuletzt Wien-Leopoldstadt und Brigittenau.

Im Jahr 1986 wurde er als Delegierter in die Synode und Generalsynode gewählt.

Seine reichen Erfahrungen, gerade auch im liturgischen und pädagogischen Bereich hat er als Lehrpfarrer gerne an junge Theologen und Theologinnen weitergegeben.

Mit 31. August 2012 ist Johann Ulreich in den dauernden Ruhestand getreten. Er hat 1977 mit Ilse Fleck die Ehe geschlossen, den beiden wurden vier Kinder geboren (Christof Andreas, geb. 1977, Matthias Johannes, geb. 1980, Stefan Peter, geb. 1981 und Katharina Elisabeth, geb. 1985).

Johann Ulreich, den seine Freunde als „Nino“ kennen und schätzen, war ein engagierter Pfarrer, der es verstand, die Treue zum lutherischen Bekenntnis, theologische Offenheit und die Nähe zu den Menschen und ihre Freuden und Sorgen zu verbinden. Seine organisatorischen Fähigkeiten sind den Gemeinden, in denen er tätig war, zugute gekommen. Neben dem Sport galt seine große Liebe der Musik, dabei spannte sich der Bogen von der evangelischen Kirchenmusik bis hin zur burgenländischen Volksmusik.

Die Evangelische Kirche dankt Pfarrer Ulreich für sein profiliertes und engagiertes Wirken und wünscht ihm für den Ruhestand alles Gute und Gottes Segen.

(Zl. P 1356; 1999/2012 vom 23. Juli 2012)



Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

em. O. Univ.-Prof. Dr. Georg SAUER
emeritierter Ordentlicher Universitätsprofessor für
Alttestamentliche Wissenschaft und Biblische Archäologie

am 4. August im 86. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Georg Sauer stammte aus Oberfranken und studierte in Erlangen und Basel. Zunächst wirkte er in Erlangen und Bonn. 1970 wurde er an die Universität Wien berufen, wo er bis 1996 Ordentlicher Universitätsprofessor war. In den Studienjahren 1972/73 und 1986/87 bis 1987/88 war er Dekan der Fakultät, 1989/90 Prorektor der Universität Wien.

Schwerpunkte seiner Forschungstätigkeit waren vor allem die poetischen und weisheitlichen Schriften des Alten Testaments sowie die sprachliche und kulturelle Umwelt des Alten Testaments im Alten Orient. Besonders am Herzen lag ihm die klare und übersichtliche Vermittlung seines Faches und der lebendige akademische Austausch mit den Studierenden. So hat er über Jahrzehnte den künftigen Pfarrern und Pfarrerinnen unserer Kirche die Botschaft der hebräischen Bibel vermittelt und einen besonderen Zugang zu den weisheitlichen Büchern eröffnet.

Unsere Anteilnahme gilt seiner Frau und seiner Familie.

Wir danken Gott für seinen Dienst als treuer Lehrer in unserer Kirche und glauben ihn geborgen in Gottes Schalom.

(Zl. A 44; 2070/2012 vom 7. August 2012)



Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

Pfarrer i. R.
Hofrat OStR Mag. Heinrich MATIASEK

geboren am 1. Juli 1926 in Wien, am Dienstag, dem 31. Juli 2012, im 87. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen Dienst in unserer Kirche, vor allem an der Jugend und im Religionsunterricht, danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

Die Würdigung des Lebens und Wirkens von Pfarrer i. R. Hofrat OStR Mag. Heinrich Matiassek findet sich im Amtsblatt 1986 auf Seite 89 anlässlich seines Übertritts in den Ruhestand.

(Zl. P 865; 2068/2012 vom 7. August 2012)



Der Herr über Leben und Tod hat Frau

Ingeborg Charlotte Luise WRETSCHITSCH

geborene Lössl, geboren am 8. Mai 1927 in Ortenburg, Witwe von Pfarrer Wilhelm Wretschitsch, am Samstag, dem 4. August 2012, in Heiligenstadt in Oberfranken im 86. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

(Zl. P 446; 2129/2012 vom 21. August 2012)

P. b. b. Erscheinungsort Wien

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentenversammlungen u. dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle GlaubensgenossInnen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer GlaubensgenossInnen dem Pfarramt mitzuteilen.

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2012

Ausgegeben am 28. September 2012

9. Stück

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

243. Zl. SYN 1; 2405/2012 vom 24. September 2012

Einberufung der Synode A. B.

Über Beschluss des Synodalausschusses A. B. vom 9. Mai 2012 sowie unter Bezugnahme auf die Beschlussfassungen am 11. September 2012 im Kirchenpresbyterium A. B. beruft das Präsidium der Synode A. B. hiermit die

2. SESSION DER 14. SYNODE A. B.

für Freitag, den 7. Dezember 2012, nach Wien,
Kardinal-König-Haus, Kardinal-König-Platz 3, 1130 Wien, ein.

Die 2. Session der 14. Synode A. B. beginnt am 7. Dezember 2012 um 15:00 Uhr und wird bis Samstag, den 8. Dezember 2012, 17:30 Uhr, dauern.

Der **Synodeneröffnungsgottesdienst** mit der Amtseinführung der neuen Oberkirchenräte A. B. und des neuen Synodenpräsidiums findet am 7. Dezember 2012 um 18:30 Uhr in der Konzilsgedächtniskirche, Kardinal-König-Platz 2, 1130 Wien, statt.

Nähere Informationen über die Tagesordnung werden den Abgeordneten zur Synode A. B. zeitgerecht zugehen.

Es wird gebeten, bei der Terminplanung der Superintendenzen diese Termine für allfällige Anträge, Nominierungen usw. zu beachten.

Dr. Peter Krömer
Präsident

244. Zl. SYN 01; 2323/2012 vom 12. September 2012

Einberufung der Synode A. B. und der Generalsynode

Über Beschluss der gemeinsamen Sitzung der Kirchenpresbyterien A. B. und H. B. vom 11. September 2012 beruft das Präsidium der Generalsynode hiermit die

2. SESSION DER XIV. GENERALSYNODE

für Samstag, den **15. Juni 2013**, nach Wien ein.

Über Beschluss des Kirchenpresbyteriums A. B. vom 11. September 2012 beruft das Präsidium der Synode A. B. hiermit die

3. SESSION DER 14. SYNODE A. B.

für Donnerstag, den **13. Juni 2013**, nach Wien ein.

Die Tagungen der Synode A. B. und der Generalsynode werden mit einem **Festgottesdienst** am Mittwoch, dem **12. Juni 2013**, eingeleitet.

Die 3. Session der 14. Synode A. B. und die 2. Session der XIV. Generalsynode werden bis Samstag, den 15. Juni 2013, dauern. Nähere Informationen über die Tagesordnung werden den Abgeordneten zur Generalsynode und zur Synode A. B. zeitgerecht zugehen.

Es wird gebeten, bei der Terminplanung der Superintendenzen diese Termine für allfällige Anträge, Nominierungen usw. zu beachten.

Dr. Peter Krömer
Präsident

243. Einberufung der Synode A. B.
244. Einberufung der Synode A. B. und der Generalsynode
245. Kollektenaufruf für den „Bibelsonntag 2012“ am Sonntag, dem 21. Oktober 2012
246. Reformationsfestkollekte — Oktober 2012, Gustav-Adolf-Verein
247. Mitglieder der Bildungskommission der XIV. Generalsynode
248. Termin für den 1. Teil des Examen pro ministerio im Fach Religionspädagogik und Erwachsenenbildung
249. Ordination ins Ehrenamt von Univ.-Prof. Dr. Markus Öhler
250. Österreichischer Nationalfeiertag — 26. Oktober 2012
251. Mitglieder des Kirchenpresbyteriums A. B.
252. Empfehlung des Synodalausschusses A. B. zur Kirchenbeitragsvorschreibung 2013
253. Ausschreibung (erste) der Stelle des Rektors/der Rektorin des Werks für Evangelisation und Gemeindeaufbau in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich
254. Bestellung von Dr. Herbert Rampler zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Eisenstadt/Neufeld an der Leitha
255. Bestellung von Mag. Harald Geschl zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Alsergrund (Messiaskapelle)
256. Bestellung von Mag. Hermann Burgstaller zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bernstein
257. Bestellung von Mag. Wilfried Schey zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Neuhaus am Klausenbach
258. Bestellung von Mag. Armin Cencic zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach-Nord
259. Bestellung von Mag. Stefan Grauwald zum Pfarrer auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Weppersdorf und auf die 50-%-Teilpfarrstelle für Konfirmandenarbeit in der Evangelischen Diözese A. B. Burgenland
260. Bestellung von Mag. Stephan Strohrriegel zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gosau
261. Bestellung von Dipl. Päd. Hartwig Boek zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. Treßdorf und Rattendorf
262. Bestellung von Mag. Elisabeth Kluge zur Pfarrerin auf die Landespfarrstelle der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich

245. Zl. KOL 25; 2370/2012 vom 18. September 2012

Kollektenaufruf für den „Bibelsonntag 2012“ am Sonntag, dem 21. Oktober 2012

Mit dem herzlichen Dank an die Gemeinden für die Kollekte am letztjährigen Bibelsonntag ist zugleich die Bitte um Unterstützung der vielfältigen bibelmissionarischen Arbeit der Österreichischen Bibelgesellschaft auch im Jahr 2012 verbunden.

Die Bibel ist das bleibende Fundament unseres evangelischen Glaubens. Die Stimme der Bibel wach zu halten in unserer Kirche, in den Gemeinden und darüber hinaus, lebendige und ansprechende Zugänge zur Begegnung mit der Bibel und ihrer Botschaft für die verschiedenen Altersgruppen zu erschließen, ist das Ziel der Arbeit der Bibelgesellschaft. Diese vielfältige und herausfordernde Arbeit ist nur dank der Unterstützung durch Kollekten und Spenden überhaupt möglich.

In ganz Österreich bietet die Bibelgesellschaft den Gemeinden Vorträge, Gemeindeseminare, Wanderausstellungen, Bibeltage oder auch Bibelwochen an. Die Bibelgesellschaft ist die kompetente Partnerin zu Fragen rund um das Thema Bibel.

In Zusammenarbeit mit den Evangelischen Gefangenen-seelsorgern ermöglicht die Bibelgesellschaft, dass Insassen der Justizanstalten kostenlose Bibelausgaben in ihren jeweiligen Sprachen erhalten. Die kostenlose Bibelverbreitung unter Flüchtlingen und Schubhäftlingen in Zusammenarbeit mit Flüchtlingsbetreuungsorganisationen und offiziellen Stellen in ganz Österreich ist zu einem umfangreichen und sich immer mehr ausweitenden Dauerprojekt geworden. Um das Bewusstsein für die Situation von Menschen auf der Flucht zu schärfen, hat die Bibelgesellschaft

heuer eine neue Wanderausstellung mit dem Titel „Gott hat den Fremdling lieb“ erarbeitet, die den Gemeinden zur Verfügung steht.

Auch die Arbeit im Bibelzentrum am Museumsquartier in Wien muss erwähnt werden. Schulklassen und Gemeindeguppen finden sich ein, um kompetent und anschaulich etwas über die Bibel und ihre frohe Botschaft zu erfahren. Dass wir, gerade auch im Rahmen von Veranstaltungen immer wieder Fernstehende, Touristen und Passanten neugierig machen können auf die Bibel, erfüllt uns mit Dankbarkeit.

Mit der Kollekte am heutigen Bibelsonntag tragen Sie dazu bei, dass die bibelmissionarische Arbeit der Bibelgesellschaft langfristig gesichert ist und Menschen einen Zugang zur Bibel erhalten, der ihnen ganz neue Wege zum Leben weist!

Herzlich danke ich Ihnen für Ihre Unterstützung der Arbeit der Bibelgesellschaft!

Dr. Jutta Henner
(Direktorin Österreichische Bibelgesellschaft)

246. Zl. KOL 08; 2132/2012 vom 21. August 2012

Reformationsfestkollekte — Oktober 2012, Gustav-Adolf-Verein

Martin Luther soll gesagt haben: Wer kein Geld hat, dem hilft nicht, dass er fromm ist. Wir würden den Satz abwandeln: wer kein Geld hat, dem helfen hoffentlich viele andere, die fromm sind. In diesem Sinne bitten wir Sie um die heurige Reformationsfestkollekte.

Pfarrhaus und Johanneskirche in Kufstein sind Anfang der 50-er Jahre des 20. Jahrhunderts gebaut worden, ein Anbau kam 1972 dazu. Nachdem in den letzten Jahren nur das unbedingt Notwendige repariert wurde, führt nun kein Weg daran vorbei, gründlich zu renovieren. Anlass dafür ist auch der im Sommer 2013 bevorstehende PfarrerInnenwechsel.

Dach und Sanitäranlagen, Elektroinstallationen und Heizung: nichts funktioniert mehr so, wie es sollte. Barrierefreiheit zu schaffen ist uns ein Herzensanliegen, um Älteren und Menschen mit Behinderungen einen stressfreien Aufenthalt bei uns zu ermöglichen. Alles das wird nach vorsichtigen Schätzungen 250.000 € kosten.

Durch große Sparsamkeit konnte ein finanzieller Grundstock gelegt werden, der aber bei weitem nicht ausreicht, um die anfallenden Kosten zu decken. Auf Grund unserer extremen Diasporasituation und der hohen Belastungen, die dadurch im laufenden Haushalt entstehen, können wir dieses Bau- und Sanierungsvorhaben nur mit Ihrer Hilfe durchführen

Unser Ziel als Gemeinde ist es, einladend evangelisch zu sein. Dazu müssen auch die äußeren Gegebenheiten passen. Wir wollen für Gemeindeglieder und Gäste Räume anbieten, die etwas von der Strahlkraft des Evangeliums deutlich machen. Bitte unterstützen Sie uns dabei, indem sie uns mit der heutigen Kollekte helfen.

247. Zl. SYN 16; 1622/2012 vom 19. September 2012

Mitglieder der Bildungskommission der XIV. Generalsynode

Auf der 1. Session der XIV. Generalsynode wurden am 16. Juni 2012 folgende Mitglieder gewählt:

Mag. Waltraut KOVACIC
Landeskantor Mag. Matthias KRAMPE
Sup.-Kur. Evi LINTNER
Dipl. Päd. Bettina PANN
OKR Prof. Mag. Karl SCHIEFERMAIR
H. B.: N. N.

1. Stellvertreter: Pfarrer Mag. Roland WERNECK
2. Stellvertreter: Mag. Gerd HÜLSER
3. Stellvertreter: Pfarrer Mag. Matthias EIKENBERG
H. B.: N. N.

Folgende vier Experten für die Bildungskommission wurden am 11. September 2012 von der gemeinsamen Sitzung der Kirchenpresbyterien A. B. und H. B. nominiert:

Mag. Ferdinand LEHNER
Mag. Verena RAINER
Dr. Elisabeth SCHWARZ
Dr. Hanns STEKEL

248. Zl. A 17; 2371/2012 vom 18. September 2012

Termin für den 1. Teil des Examen pro ministerio im Fach Religionspädagogik und Erwachsenenbildung

Die mündliche Prüfung im Fach Religionspädagogik und Erwachsenenbildung 2013 findet Montag, den 24. Juni 2013, ab 9.00 Uhr im Evangelischen Zentrum, Severin-Schreiber-Gasse 1–3, 1180 Wien, statt.

249. Zl. P 1761; 2210/2012 vom 3. September 2012

Ordination ins Ehrenamt von Univ.-Prof. Dr. Markus Öhler

Univ.-Prof. Dr. Markus Öhler wurde am 1. Juli 2012 in der Dreieinigkeitskirche in Korneuburg durch Superintendent Mag. Paul Weiland unter Assistenz von Superintendent Dr. Gerold Lehner und Pfarrer Mag. Christian Brost ins Ehrenamt ordiniert.

250. Zl. A 07; 2388/2012 vom 19. September 2012

Österreichischer Nationalfeiertag — 26. Oktober 2012

Alle Pfarrgemeinden werden gebeten, die Bedeutung dieses Tages durch eine entsprechende Beflaggung der Kirchen und kirchlichen Gebäude hervorzuheben und im Rahmen der an diesem Feiertag oder am vorausgehenden Sonntag stattfindenden Gottesdienste in den Predigten in geeigneter Weise auf den Nationalfeiertag hinzuweisen und auch im Gebet unserer österreichischen Heimat zu gedenken.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

251. Zl. SYN 10 a; 2386/2012 vom 19. September 2012

Mitglieder des Kirchenpresbyteriums A. B.

Gemäß Artikel 80 Abs. 1 Kirchenverfassung gehören dem Kirchenpresbyterium A. B. von Amts wegen an:

Bischof Dr. Michael Bünker (Vorsitzender)
Stv.: Oberkirchenrätin Dr. Hannelore Reiner
Präsident der Synode A. B. Dr. Peter Krömer (Vorsitzender)
Stv.: Sup.-Kur. Dr. Eckart Fussenegger

Oberkirchenrätin Dr. Hannelore Reiner
Oberkirchenrat Prof. Mag. Karl Schiefermair
Oberkirchenrat MR Dr. Heinz Tichy
Oberkirchenrat Univ.-Prof. Dipl.-Vw. Dr. Hans-Joachim Bodenhöfer
Oberkirchenrat Udo Bachmair, Bakk. phil.
Superintendent Mag. Manfred Koch
Stv.: Pfarrerin Mag. Ingrid Tschank
Superintendent Mag. Manfred Sauer
Stv.: Senior Mag. Michael Guttner

Superintendent Mag. Paul Weiland
Stv.: Senior Mag. Karl-Jürgen Romanowski

Superintendent Dr. Gerold Lehner
Stv.: Senior Mag. Friedrich Rößler

Superintendent Mag. Olivier Dantine
Stv.: Senior Mag. Klaus Niederwimmer

Superintendent Mag. Hermann Miklas
Stv.: Senior Mag. Gerhard Krömer

Superintendent Mag. Hansjörg Lein
Stv.: Senior Mag. Hans-Jürgen Deml

Superintendentialkurator OStR Prof. Mag. Gerd Zetter
Stv.: Mag. Robert Koch

Superintendentialkuratorin Helli Thelesklaf
Stv.: Ing. Thomas Winkler

Superintendentialkuratorin Dr. Gisela Malekpour
Stv.: Sup.-Kur.-Stv. Dipl. Päd. Veronika

Komuczky

Superintendentialkurator Johannes Eichinger
Stv.: Sup.-Kur.-Stv. Antje Baumgartner

Superintendentialkurator Dr. Eckart Fussenegger
Stv.: Sup.-Kur.-Stv. Mag. Reinhilde Singewald

Superintendentialkuratorin Evi Lintner
Stv.: Sup.-Kur.-Stv. Inge Frei

Superintendentialkuratorin Univ.-Prof. i. R. Dr. Inge
Troch

Stv.: Sup.-Kur.-Stv. Dkfm. Harald Lyon

meinde ein niedriges Niveau auf oder bei einzelnen Kirchenbeitragspflichtigen im Anlassfall, ist unbedingt eine individuelle Überprüfung aller der im Schätzungswege festgelegten Einkommen vorzunehmen. In diesem Zusammenhang wird als dringend notwendig erachtet, dass in allen Pfarrgemeinden die individuelle Überprüfung der im Schätzungswege festgelegten Einkommen insbesondere jener Beitragspflichtigen erfolgt, die den gleichen Dienstgeber (Großbetrieb der Region, Beamte – Lehrer, Polizeibeamte usw.) aufweisen.

Im Hinblick auf einen ausgewogenen Kirchenhaushalt sieht der Finanzausschuss A. B. diese Erhöhungen der Bemessungsgrundlagen als unbedingt erforderlich an.

Für weitere Beratung und Unterstützung wenden Sie sich bitte an den KB-Beauftragten Ing. Roland Weng, Tel. (01) 479 15 23-532 oder 0699-188 77 008.

2.

Den Pfarrgemeinden und Verbänden wird aufgetragen, die Vorschreibungshöhe sowie die tatsächliche Erhöhung (prozentuell) dem zuständigen Superintendentialausschuss bis spätestens **15. Februar 2013** zu melden, der die Meldung an den Oberkirchenrat weiterleitet. Wird die Empfehlung gemäß Pkt. 1 unterschritten, ist eine Begründung für die Unterschreitung der Meldung beizuschließen.

Superintendentialkurator Johannes Eichinger
Vorsitzender des Finanzausschusses

252. Zl. SYN 03; 2373/2012 vom 18. September 2012

Empfehlung des Synodalausschusses A. B. zur Kirchenbeitragsvorschreibung 2013

Der Finanzausschuss A. B. hat in seiner Sitzung am 18. September 2012 auf Empfehlung der Kirchenbeitragskommission zur Anhebungen der Bemessungsgrundlagen für die Kirchenbeitragsvorschreibung 2013 beschlossen:

1.

Bei nachgewiesenen Aktivbezügen soll die Bemessungsgrundlage um 2,7% angehoben werden.

Bei nachgewiesenen Pensionsbezügen soll die Bemessungsgrundlage um 1,3% angehoben werden.

Anmerkung: Nachgewiesene Aktivbezüge des Jahres 2012 unterliegen diesen prozentuellen Erhöhungen nicht. Auf dieser Grundlage ist der Kirchenbeitrag vorzuschreiben.

Bei allen anderen im Schätzungswege festgelegten Einkommen soll eine Anhebung der Bemessungsgrundlage um 4% erfolgen, jedoch bei den Pensionen um 3%.

Weisen die Kirchenbeitragseingänge (durchschnittlicher KB je KB-Pflichtigen) Ihrer Pfarrge-

253. Zl. A 5; 2331/2012 vom 13. September 2012

Ausschreibung (erste) der Stelle des Rektors/der Rektorin des Werks für Evangelisation und Gemeindeaufbau in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich

Auf Grund der Zwölf-Jahres-Regelung für die Besetzung von Pfarrstellen wird die Stelle des Rektors/der Rektorin des Werks für Evangelisation und Gemeindeaufbau ausgeschrieben.

Der Bewerber/die Bewerberin muss zum Pfarramt in der Evangelischen Kirche wählbar sein.

Die Bestellung erfolgt gemäß der Ordnung des Werks für Evangelisation und Gemeindeaufbau in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich. (§ 8, 2).

Dem Rektor/der Rektorin obliegt gemäß § 8 Abs. 4 in Zusammenarbeit mit den Organen des Werks dessen geistliche Leitung, die Weiterentwicklung und Auferbauung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Tätigkeit als Referent oder Referentin für Evangelisation und Gemeindeaufbau.

Gemeinsam mit dem motivierten und engagierten Team des Werks für Evangelisation und Gemeindeaufbau fördert er/sie die missionarische und evangelistische Kompetenz der Gemeinden aller drei Ebenen der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich.

Er/Sie führt Tagungen, Seminare, Schulungen, Glaubens- und Nachfolgekurse und dergleichen durch, berät und begleitet die Gemeinden in den Themenbereichen Evangelisation und Gemeindeaufbau, entwickelt, erstellt Arbeits- und Kursmaterial für Evangelisation und Gemeindeaufbau und gibt es heraus, vernetzt, und bietet den haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden unserer Kirche Mentoring und Coaching an.

Er/Sie feiert mit den Gemeinden, die ihn/sie dazu einladen, Gottesdienst, vorzüglich in neueren Formen, und pflegt mit vergleichbaren Instituten im Ausland und im Bereich der Ökumene kollegialen Austausch.

Eine Dienstwohnung für den Rektor/die Rektorin wird in der näheren Umgebung des neuen Standortes des Werks für Evangelisation und Gemeindeaufbau (Neustiftstraße 1, 4864 Attersee) angemietet.

Bewerbungen richten Sie bitte bis 31. Oktober 2012 an den Vorstand des Werks für Evangelisation und Gemeindeaufbau, Neustiftstraße 1, 4864 Attersee.

Auskünfte erteilen gerne der Vorsitzende des Werks, Michael Moser, Tel. (0316) 67 77 17, sowie der Geschäftsführer Ing. Gerald Wakolbinger, Tel. 0699-18877972.

254. Zl. P 1482; 2135/2012 vom 21. August 2012

Bestellung von Dr. Herbert Rampler zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Eisenstadt/Neufeld an der Leitha

Dr. Herbert Rampler wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 1 OdgA erneut zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Eisenstadt/Neufeld an der Leitha gewählt und mit Wirkung vom 1. September 2012 in diesem Amt bestätigt.

255. Zl. P 1674; 2165/2012 vom 27. August 2012

Bestellung von Mag. Harald Geschl zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Alsergrund (Messiaskapelle)

Mag. Harald Geschl wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 2 OdgA erneut zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Alsergrund MESSIASKAPELLE bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2012 in diesem Amt bestätigt.

256. Zl. P 1369; 2167/2012 vom 27. August 2012

Bestellung von Mag. Hermann Burgstaller zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bernstein

Mag. Hermann Burgstaller wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 1 OdgA erneut zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bernstein gewählt und mit Wirkung vom 1. September 2012 in diesem Amt bestätigt.

257. Zl. P 1632; 2188/2012 vom 30. August 2012

Bestellung von Mag. Wilfried Schey zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Neuhaus am Klausenbach

Mag. Wilfried Schey wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 2 OdgA zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Neuhaus am Klausenbach bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2012 in diesem Amt bestätigt.

258. Zl. P 1830; 2190/2012 vom 30. August 2012

Bestellung von Mag. Armin Cencic zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach-Nord

Mag. Armin Cencic wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 1 OdgA zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach-Nord gewählt und mit Wirkung vom 1. September 2012 in diesem Amt bestätigt.

259. Zl. P 2107; 2220/2012 vom 3. September 2012

Bestellung von Mag. Stefan Grauwald zum Pfarrer auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Weppersdorf und auf die 50-%-Teilpfarrstelle für Konfirmandenarbeit in der Evangelischen Diözese A. B. Burgenland

Mag. Stefan Grauwald wurde gemäß § 26 Abs. 2 OdgA zum Pfarrer auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Weppersdorf und gemäß Art. 23 KV auf die 50-%-Teilpfarrstelle für Konfirmandenarbeit in der Evangelischen Diözese A. B. Burgenland gewählt und mit Wirkung vom 1. September 2012 in diesem Amt bestätigt.

260. Zl. P 1784; 2255/2012 vom 5. September 2012

Bestellung von Mag. Stephan Strohrriegel zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gosau

Mag. Stephan Strohrriegel wurde gemäß § 33 OdgA zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gosau mit einem Dienstausschlag von 50% zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2012 befristet bis 31. August 2013 in diesem Amt bestätigt.

261. Zl. P 2256; 2357/2012 vom 17. September 2012

Bestellung von Dipl. Päd. Hartwig Boek zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. Treßdorf und Rattendorf

Dipl. Päd. Hartwig Boek wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 2 OdgA zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. Treßdorf und Rattendorf bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2012 in diesem Amt bestätigt.

Kundmachung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

262. Zl. P 2223; 2322/2012 vom 12. September 2012

Bestellung von Mag. Elisabeth Kluge zur Pfarrerin auf die Landespfarrstelle der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich

Mag. Elisabeth Kluge wurde gemäß § 1 Abs. 3 ProjO zur Pfarrerin auf die Landespfarrstelle der Evangelischen

Kirche H. B. in Österreich im Ausmaß von 30% einer vollen Pfarrstelle mit Dienstort der Evangelischen Pfarrgemeinde H. B. Wien-West bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2012 befristet bis 31. August 2013 in diesem Amt bestätigt.

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentenversammlungen u. dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle GlaubensgenossInnen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer GlaubensgenossInnen dem Pfarramt mitzuteilen.

P. b. b. Erscheinungsort Wien

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2012

Ausgegeben am 30. Oktober 2012

10. Stück

263. Zl. PRO 08; 2564/2012 vom 9. Oktober 2012

PROGRAMM 2012/2013

Bildungsangebote für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelischen Kirche in Österreich

Aus den Angeboten der Bildungswerke, Akademien, Diakonischen Einrichtungen und anderen Bildungsinstitutionen kann ab sofort gewählt und Anmeldungen direkt unter: www.eveb.at eingegeben werden.

- | | |
|--|---|
| <p>263. Programm 2012/2013 — Bildungsangebote für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelischen Kirche in Österreich</p> <p>264. Symposium Protestantentpatent 1861/Protestantengesetz 1961</p> <p>265. Kollektenaufruf Martin-Luther-Bund in Österreich am 11. November 2012</p> <p>266. Kollektenaufruf für den 2. Sonntag im Advent — Wilhelm-Dantine-Haus</p> <p>267. Ausschreibung der Stelle des/der Evangelischen Militärsuperintendenten/in im Österreichischen Bundesheer</p> <p>268. Ordination von Mag. Benjamin Battenberg</p> <p>269. Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA</p> <p>270. Urlaubsseelsorge</p> <p>271. Wahl des/der Superintendenten/Superintendentin</p> | <p>der Evangelischen Superintendentenz A. B. Kärnten/Osttirol</p> <p>272. Bestellung von MMag. Andreas Fasching zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Perchtoldsdorf</p> <p>273. Bestellung von MMMag. Janine Werneck-Reich zur Pfarrerin auf die nicht mit der Amtsführung verbundene 75-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels</p> <p>274. Bestellung von Mag. Roland Werneck zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene 75-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels</p> <p>275. Bestellung von Mag. Ralf Isensee zum Pfarrer auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Fresach</p> |
|--|---|

264. Zl. G 09; 2636/2012 vom 22. Oktober 2012

Symposium Protestantentpatent 1861/Protestantengesetz 1961

Das „Österreichische Archiv für Recht&Religion - öarr“ publiziert im nächsten Heft Nr. 2/2011 die Referate des wissenschaftlichen Symposiums anlässlich der 150. Wiederkehr der Erlassung des Protestantentpatentes 1861 und der 50. Wiederkehr des Inkrafttretens des Protestantengesetzes 1961.

Das Symposium wurde gemeinsam von der Evangelischen Kirche in Österreich, von der Österreichischen Gesellschaft für Kirchenrecht und vom Institut für Rechtsphilosophie, Religions- und Kulturrecht an der Universität Wien veranstaltet. Beiträge stammen u. a. von Michael Bünker, Raoul Kneucker, Gustav Reingrabner, Brigitte Schinkele und Karl Schwarz.

Bestellungen beim Institut für Rechtsphilosophie, Religions- und Kulturrecht, Universität Wien, Schenkengasse 8–10, 1010 Wien, oder als E-Mail unter der Adresse: recht-religion@univie.ac.at.

276. Bestellung von Dr. MMag. Franz Zangerl zum Pfarrer auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Bleiberg in Kombination mit einer halben Stelle mit voller Lehrverpflichtung
277. Bestellung von Mag. Thomas Stark zum Pfarrer der Gemeindeverbandspfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. Ried im Innkreis und Schärding
278. Bestellung von Mag. Hans Peter Pall zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Urfahr
279. Bestellung von Mag. Lutz Lehmann zum Pfarrer auf die Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Johanneskirche
280. Bestellung von Mag. Heike Wolf zur Pfarrerin auf die Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldstadt und Brigittenau
281. Bestellung von Mag. Ingrid Tschank zur Pfarrerin auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gols
282. Bestellung von Mag. Robert Eberhardt zum Pfarrer auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Radenthein
283. Bestellung von Mag. Manfred Perko zum Pfarrer auf die dritte Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz-Heilandskirche
284. Bestellung von Mag. Sönke Frost zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. Nickelsdorf und Deutsch Jahrdorf
285. Bestellung von Mag. Ella-Maria Boba zur Pfarrerin auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Finnischen Gemeinde A. B. in Österreich
286. Bestellung von Dr. Ines Knoll zur Pfarrerin auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Innere Stadt
287. Bestellung von Dipl. Päd. Karlheinz Böhmer zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gastein
288. Predigttexte Kirchenjahr 2012/2013
289. Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Attersee
290. E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Unterhaus — Millstätter See
291. Beschluss der 1. Session der 16. Synode der Evangelischen Kirche H. B. am 14. und 15. Juni 2012
292. Richtlinie zur Evaluierung der Gemeinden der Evangelischen Kirche H. B. lt. § 26 Abs. 3 der OdgA
293. Wertfestsetzung lt. § 4.1.1. der Gemeindequotenverordnung
294. Bestellung von Mag. Barbara Wedam zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. und H. B. Feldkirch
- Kirchliche Mitteilungen

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

265. Zl. KOL 28; 2624/2012 vom 18. Oktober 2012

Kollektenaufruf Martin-Luther-Bund in Österreich am 11. November 2012

Liebe Schwestern und Brüder!

Der Martin-Luther-Bund als evangelisch-kirchlicher Verein fördert die Ausbildung künftiger Pfarrer und Pfarrfrauen, Gemeindepädagogen und Gemeindepädagoginnen sowie Lektoren und Lektorinnen durch theologische Tagungen, Stipendien, Vermittlung von Fachliteratur und durch Beschaffung der Talare. Er hilft den Gemeinden bei der Anschaffung von Paramenten, Tauf- und Abendmahlsgeräten und Inneneinrichtungsgegenständen für kirchliche Räume und unterstützt sie bei notwendig gewordenen Renovierungsarbeiten ihrer Kirchen und Gemeindezentren. Der Martin-Luther-Bund in Österreich dankt auch den Gemeinden für die Kollekte 2011. Mit Ihrer Hilfe konnte evangelischen Pfarrgemeinden in Österreich bei verschiedenen Projekten geholfen werden. Vikare/Vikarinnen und Lektoren/Lektorinnen in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich wurden unterstützt.

Mit der Kollekte sollen in Österreich Pfarrgemeinden unterstützt werden. In Zusammenarbeit mit unserer Zentralstelle in Erlangen werden auch unsere Partnerkirchen in Rumänien, der Slowakei, Slowenien und Ungarn unterstützt.

Die Diasporagabe 2012 ist für Projekte in der Evangelisch-Lutherischen Kirche im Europäischen Russland bestimmt: Restaurierung und Rekonstruktion von Gebäuden, Kinder- und Jugendarbeit, Durchführung von Seminaren und einen Kirchentag.

Wir bitten Sie ganz herzlich, unsere Arbeit auch in diesem Jahr durch Ihren Beitrag zu ermöglichen und danken für Ihre Kollekte und Spenden.

Weitere Informationen finden Sie unter www.martin-luther-bund.de

Ihr Mag. D. Pál Fónyad, Bundesobmann

266. Zl. KOL 16; 2572/2012 vom 9. Oktober 2012

Kollektenaufruf für den 2. Sonntag im Advent — Wilhelm-Dantine-Haus

Die erste „Pflicht“-Kollekte des neuen Kirchenjahres erbitten wir auch dieses Jahr wieder für das Evangelische Studenten- und Studentinnenheim „Wilhelm-Dantine-Haus“ in Wien.

Es ist ein wichtiger Beitrag und eine notwendige Hilfestellung für die Ausbildung Ihrer zukünftigen Pfarrfrauen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und Gemeinde-

pädagogen sowie für Studierende aller Fachrichtungen aus Ihren Gemeinden und setzt ein bedeutendes evangelisches Lebenszeichen im großstädtisch-studentischen Umfeld.

Mit Ihrer Hilfe gelingt es immer wieder die Zimmer selbst und vor allem die technischen Ausstattungen auf einen aktuellen Stand zu halten. Herzlichen Dank für Ihre jahrelange Unterstützung! In diesem Jahr konnten wir vor allem Anschaffungen im Bereich der EDV tätigen.

Derzeit stehen — wie immer bei einem alten Haus — weitere Renovierungen und leider Reparaturen ohne Zahl an. So erneuern wir laufend veraltete technische Geräte der Küchen. Schließlich ist die Bibliothek weiter aktuell zu halten.

So bitten wir Sie auch in diesem Jahr um Ihre großzügigen Spenden, um diese wichtigen Arbeiten erledigen und so dieses Haus weiter in seiner einzigartigen Atmosphäre erhalten zu können und laden Sie heute schon ein, am 25. Mai 2013, das 100-Jahr-Jubiläum unseres Hauses zu feiern.

In den Ferien steht unser Haus nach wie vor je nach Verfügbarkeit allen Menschen, also auch Ihnen, als Unterkunft zur Verfügung. So könnten Sie sich bei einem Aufenthalt in Wien persönlich davon überzeugen, wohin Ihre Spenden geflossen sind.

267. Zl. P 0002; 2602/2012 vom 16. Oktober 2012

Ausschreibung der Stelle des/der Evangelischen Militärsuperintendenten/in im Österreichischen Bundesheer

Da der bisherige Stelleninhaber mit 30. November 2013 in den Ruhestand geht, ist die Stelle des/der Evangelischen Militärsuperintendenten/in im Österreichischen Bundesheer neu zu besetzen.

Als Ernennungserfordernisse gelten die im Beamtendienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), Anlage 1 Z. 58, für Offiziere des Militärseelsorgedienstes genannten Voraussetzungen.

Der zu besetzende Arbeitsplatz ist der Verwendungsgruppe MBO 1 zugeordnet und besitzt die Wertigkeit MBO 1, FG. 5.

Die Dienstaufgaben des/der Militärsuperintendenten/in sind im Erlass des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. (ABl. Nr. 12/1974 vom 28. Febr. 1974) sowie im Erlass des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport (Verlautbarungsblatt I des BMLV, Nr. 137/2010) geregelt, darüber hinausgehende werden in der Berufungsurkunde des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. festgelegt.

Vom/von der Bewerber/in werden Erfahrung und Interesse an Leitungsfunktion, Seelsorge, Gottesdienst, Erwachsenenbildung für Angehörige des Österreichischen Bundesheeres und deren Familien sowie Eignung für die Leitungsaufgaben im Sinne der genannten Dienstvorschriften erwartet.

Aufgabenbereich und Dienstaufsicht schließen auch die ins Ausland entsandten Truppenteile ein.

Geistliche Amtsträger unserer Kirche, welche die Stelle des/der Evangelischen Militärsuperintendenten/in im Österreichischen Bundesheer anstreben, werden hiermit eingeladen, ihre Bewerbung unter Anschluss einer Darstellung ihrer bisherigen seelsorglichen Tätigkeit bis zum 29. März 2013 (Datum des Poststempels) dem Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. bekannt zu geben. Mit den Bewerbern/innen wird ein Hearing-Verfahren durchgeführt.

Entsprechend dem Beamtendienstrecht erfolgt die Ernennung des/der betreffenden geistlichen Amtsträgers/in der Evangelischen Kirche zum/zur Militärsuperintendenten/in durch den Bundespräsidenten/Bundesminister für Landesverteidigung über Vorschlag der Evangelischen Kirchenleitung.

268. Zl. P 2177; 2427/2012 vom 25. September 2012

Ordination von Mag. Benjamin Battenberg

Mag. Benjamin Battenberg wurde am 23. September 2012 in der Heilig-Geist-Kirche in Schwechat durch Superintendent Mag. Hansjörg Lein unter Assistenz von Pfarrer lic. theol. Günter Battenberg und MMag. Patrick Todjeras ordiniert.

269. Zl. P 2206; 2520/2012 vom 4. Oktober 2012

Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA

Mag. Uwe Träger hat am 3. Oktober 2012 die Ergänzungsprüfung in den Gegenständen „Österreichische Kirchengeschichte“ und „Österreichisches Kirchenrecht“ bestanden.

270. Zl. S 10; 2521/2012 vom 4. Oktober 2012

Urlaubsseelsorge

Winter 2012/2013

Bis Mitte November 2012 mögen alle gewünschten Veränderungen gegenüber dem Vorjahr im Bereich der Urlaubsseelsorge für den Winter 2012/2013 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. (Bischof) gemeldet werden (also vor allem Neuerrichtungen von Stellen für die Urlaubsseelsorge, Auflassung entbehrlich gewordener Stellen, Änderung der Termine).

Wenn keine Meldung erfolgt, wird die Ausschreibung für den Winter 2012/2013 in derselben Weise wie für den Winter 2011/2012 vorgenommen werden.

Sommer 2013

In gleicher Weise wie oben mögen die Meldungen für den Sommer 2013 bis Ende November 2012 eingereicht werden.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

271. Zl. SUP 01; 2648/2012 vom 24. Oktober 2012

Wahl des/der Superintendenten/Superintendentin der Evangelischen Superintendenz A. B. Kärnten/Osttirol

Der Superintendentialausschuss der Evangelischen Superintendenz A. B. Kärnten/Osttirol hat in seiner Sitzung am 4. Oktober 2012 den Termin für die Wahl des/der Superintendenten/Superintendentin der Evangelischen Superintendenz A. B. Kärnten/Osttirol auf

Samstag, 13. April 2013, mit Beginn um 9 Uhr,
festgesetzt.

Die Wahl ist notwendig, da die Funktionsperiode (zwölf Jahre) des amtierenden Superintendenten Mag. Manfred Sauer am 31. Dezember 2013 endet. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Wahl findet im Rahmen der Superintendentenversammlung statt, die in Fresach abgehalten wird.

Gemäß § 31 Abs. 4 der Wahlordnung, ABl. 243/1992 in der geltenden Fassung und im Hinblick auf den Wahltermin beginnt die für die Einreichung der Wahlvorschläge vorgesehene Frist am **19. Jänner 2013** und endet am **16. Feber 2013**.

Die Presbyterien der Pfarrgemeinden der Superintendenz A. B. Kärnten/Osttirol werden gebeten, bis zu zwei Vorschläge zu erstellen und diese bis spätestens 16. Feber 2013 beim Bischof einzureichen. Dem Bischof steht seinerseits das Recht zu, einen Zweivorschlag hinzuzufügen.

Für den Superintendentialausschuss A. B. Kärnten
Helli Thelesklaf, Superintendentialkuratorin

272. Zl. P 2053; 2411/2012 vom 24. September 2012

Bestellung von MMag. Andreas Fasching zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Perchtoldsdorf

MMag. Andreas Fasching wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 1 OgdA zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Perchtoldsdorf gewählt und mit Wirkung vom 1. September 2012 in diesem Amt bestätigt.

273. Zl. P 2294; 2419/2012 vom 25. September 2012

Bestellung von MMMag. Janine Werneck-Reich zur Pfarrerin auf die nicht mit der Amtsführung verbundene 75%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels

MMMag. Janine Werneck-Reich wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 1 OgdA zur Pfarrerin auf die nicht mit der Amts-

führung verbundene 75%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels gewählt und mit Wirkung vom 1. September 2012 in diesem Amt bestätigt.

274. Zl. P 1605; 2421/2012 vom 25. September 2012

Bestellung von Mag. Roland Werneck zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene 75%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels

Mag. Roland Werneck wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 1 OgdA zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene 75%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels gewählt und mit Wirkung vom 1. September 2012 in diesem Amt bestätigt.

275. Zl. P 2092; 2454/2012 vom 28. September 2012

Bestellung von Mag. Ralf Isensee zum Pfarrer auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Fresach

Mag. Ralf Isensee wurde gemäß § 31 Abs. 1 OgdA zum Pfarrer auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Fresach zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2012 befristet bis 31. August 2017 in diesem Amt bestätigt.

276. Zl. P 1539; 2456/2012 vom 28. September 2012

Bestellung von Dr. MMag. Franz Zangerl zum Pfarrer auf die 50%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Bleiberg in Kombination mit einer halben Stelle mit voller Lehrverpflichtung

Dr. MMag. Franz Zangerl wurde gemäß § 33 OgdA zum Pfarrer auf die 50%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Bleiberg in Kombination mit einer halben Stelle mit voller Lehrverpflichtung zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2012 in diesem Amt bestätigt.

277. Zl. P 2096; 2458/2012 vom 28. September 2012

Bestellung von Mag. Thomas Stark zum Pfarrer der Gemeindeverbandspfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. Ried im Innkreis und Schärding

Mag. Thomas Stark wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 2 OgdA zum Pfarrer der Gemeindeverbandspfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. Ried im Innkreis und Schärding bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2012 in diesem Amt bestätigt.

278. Zl. P 1845; 2468/2012 vom 1. Oktober 2012

Bestellung von Mag. Hans Peter Pall zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Urfahr

Mag. Hans Peter Pall wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 2 OdgA erneut zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Urfahr bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2012 in diesem Amt bestätigt.

279. Zl. P 1470; 2470/2012 vom 1. Oktober 2012

Bestellung von Mag. Lutz Lehmann zum Pfarrer auf die Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Johanneskirche

Mag. Lutz Lehmann wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 2 OdgA erneut zum Pfarrer auf die Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Johanneskirche bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2012 in diesem Amt bestätigt.

280. Zl. P 1928; 2472/2012 vom 1. Oktober 2012

Bestellung von Mag. Heike Wolf zur Pfarrerin auf die Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldstadt und Brigittenau

Mag. Heike Wolf wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 2 OdgA erneut zur Pfarrerin auf die Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldstadt und Brigittenau bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2012 in diesem Amt bestätigt.

281. Zl. P 1986; 2479/2012 vom 1. Oktober 2012

Bestellung von Mag. Ingrid Tschank zur Pfarrerin auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gols

Mag. Ingrid Tschank wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 1 OdgA erneut zur Pfarrerin auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gols gewählt und mit Wirkung vom 1. September 2012 in diesem Amt bestätigt.

282. Zl. P 1547; 2506/2012 vom 3. Oktober 2012

Bestellung von Mag. Robert Eberhardt zum Pfarrer auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Radenthein

Mag. Robert Eberhardt wurde gemäß § 33 OdgA zum Pfarrer auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Radenthein zugeteilt und mit Wirkung vom

1. September 2012 befristet bis 31. August 2017 in diesem Amt bestätigt.

283. Zl. P 1455; 2547/2012 vom 8. Oktober 2012

Bestellung von Mag. Manfred Perko zum Pfarrer auf die dritte Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz-Heilandskirche

Mag. Manfred Perko wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 2 OdgA erneut zum Pfarrer auf die dritte Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz-Heilandskirche bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2012 in diesem Amt bestätigt.

284. Zl. P 2007; 2549/2012 vom 8. Oktober 2012

Bestellung von Mag. Sönke Frost zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. Nickelsdorf und Deutsch Jahndorf

Mag. Sönke Frost wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 1 OdgA erneut zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. Nickelsdorf und Deutsch Jahndorf gewählt und mit Wirkung vom 1. September 2012 in diesem Amt bestätigt.

285. Zl. P 2332; 2556/2012 vom 9. Oktober 2012

Bestellung von Mag. Ella-Maria Boba zur Pfarrerin auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Finnischen Gemeinde A. B. in Österreich

Mag. Ella-Maria Boba wurde gemäß § 33 OdgA zur Pfarrerin auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Finnischen Gemeinde A. B. in Österreich zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2012 befristet bis 31. August 2015 in diesem Amt bestätigt.

286. Zl. P 1675; 2585/2012 vom 15. Oktober 2012

Bestellung von Dr. Ines Knoll zur Pfarrerin auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Innere Stadt

Dr. Ines Knoll wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 2 OdgA erneut zur Pfarrerin auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Innere Stadt bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2012 in diesem Amt bestätigt.

287. Zl. P 2262; 2589/2012 vom 15. Oktober 2012

Bestellung von Dipl. Päd. Karlheinz Böhmer zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gastein

Dipl. Päd. Karlheinz Böhmer wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 2 OdgA zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gastein bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2012 in diesem Amt bestätigt.

288. Zl. A 40; 2497/2012 vom 3. Oktober 2012

Predigttexte Kirchenjahr 2012/2013

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. empfiehlt für das neue Kirchenjahr die Predigttexte nach der lutherischen Ordnung, beginnend mit dem 1. Adventsonntag am 2. Dezember 2012, die Reihe V. Die Texte zu den einzelnen Sonn- und Festtagen finden Sie wieder im Kalender „Glaube und Heimat“, im „Evangelischen Gesangbuch“ und in geringfügiger Veränderung auch im „Evangelischen Gottesdienstbuch“. Dort finden Sie auch Hinweise für einzelne Gedenktage.

289. Zl. GD 110; 2561/2012 vom 9. Oktober 2012

Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Attersee

Die Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Attersee lauten:

Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Attersee
4864 Attersee, Schustergasse 1
Tel. 0699-18877426
E-Mail: pfarreattersee@gmail.com

290. Zl. GD 303; 2628/2012 vom 18. Oktober 2012

E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Unterhaus — Millstätter See

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Unterhaus — Millstätter See ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

E-Mail: pfarramt@evang-unterhaus-millstaettersee.at

Verordnungen des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

291. Zl. HB 01; 2433/2012 vom 27. September 2012

Beschluss der 1. Session der 16. Synode der Evangelischen Kirche H. B. am 14. und 15. Juni 2012:

Novellierung der Quotenregelung in der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich

Motivenbericht

Quotenregelung: Novelle 2012

Bei der Synode 2011 wurde im Sinne der Gerechtigkeit zwischen den Gemeinden angeregt, die bisherige Verordnung zur Berechnung der Gemeindequoten zu überarbeiten.

Eine transparentere, einfachere Regelung wurde erwünscht.

Folgende im Rahmen der Stellungnahmen der Gemeinden vorgebrachten Punkte wurden eingearbeitet:

- Keine VPI-Bindung des Durchschnittsbetrags, sondern Festlegung des Wertes durch die Synode;
- Gesetzliche Verzugszinsen;
- Weglassen des § 5 — Umlage — ist in der KB-Ordnung geregelt.

Diesen Forderungen wurde nachgekommen, indem

- die bisherige Kirchenbeitragsausgleichsabgabe abgeschafft wird;
- ein einfaches Bonussystem für Gemeinden eingeführt wird, welche einen von der Synode festgelegten durchschnittlichen Kirchenbeitrag erreichen; Dieses System entspricht auch dem derzeit in der Kirche A. B. angewendeten System, wobei jedoch sowohl absolut als relativ die Unterscheidung gerin-

ger als in der Kirche A. B. ausfällt. In der Kirche A. B. verbleiben 24% oder 29% des Kirchenbeitrags bei den Gemeinden, abhängig von der Höhe des durchschnittlichen Kirchenbeitrags.

- die Abschreibungsregelungen detaillierter ausgearbeitet wurden;
- die Anrechenbarkeit von Finanzierungskosten geregelt wurde;
- Nachforderungen bis zu sieben Jahre gestellt werden können, womit eine Prüfung in diesem Zeitraum sichergestellt werden soll;
- durch den Verweis auf das Einkommensteuergesetz auch nicht angeführte Fälle behandelt werden können.

Novellierung der Quotenregelung in der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich

Auf Grund § 28 Kirchenbeitragsordnung, der Verordnungen des Evangelischen Oberkirchenrates H. B. lt. ABl. Nr. 191/1994, 230/1994, 215/2008, 238/2009 und des Beschlusses der 1. Session der 16. Synode der Evangelischen Kirche H. B. am 14. und 15. Juni 2012 gilt:

1. Die Pfarrgemeinden der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich erheben für die Evangelische Kirche H. B. in Österreich von ihren Mitgliedern Kirchenbeiträge nach den Bestimmungen der Kirchenbeitragsordnung in der jeweiligen Fassung.

Das Recht zur Erhebung von Kirchenbeiträgen gründet sich auf Artikel V des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1961 über die äußeren Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich (BGBl. 192/1961).

2. Die Deckung des Personal- und Sachaufwandes und der übrigen Verpflichtungen der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich, insbesondere die Besoldung der geistlichen Amtsträger, die Bezahlung ihrer Pensionen sowie die Witwen- und Waisenversorgung, erfolgt für die Evangelische Kirche H. B. in Österreich durch den Evangelischen Oberkirchenrat H. B. aus den von den Pfarrgemeinden aufzubringenden Mitteln, insbesondere den Kirchenbeiträgen und aus den Mitteln des Pensionsfonds der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich nach folgenden Regeln:
3. Der Bedarf an finanziellen Mitteln gemäß Punkt 2 dieser Verordnung ergibt sich aus dem Haushalt-Voranschlag der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich, wie er vom Finanzausschuss der Synode erstellt und vom Evangelischen Oberkirchenrat nach Anhörung des Kontrollausschusses H. B. beschlossen, im Amtsblatt kundgemacht und in der Gebarung vollzogen wird. Der durch die Pfarrgemeinden zu deckende Finanzbedarf wird unter der Bezeichnung Gemeindequoten in den Haushalts-Voranschlag der Evangelischen Kirche H. B. eingestellt und im Jahresabschluss der Gebarungsrechnung ausgewiesen.
4. Die Pfarrgemeinden stellen dem Evangelischen Oberkirchenrat H. B. die Gemeindequoten auf Grund der folgenden Errechnung zur Verfügung:
 - 4.1. Der Oberkirchenrat H. B. ermittelt für jede Pfarrgemeinde die Bezugsbasis auf Grund der Jahresabschlüsse der Gemeinden. Die Bezugsbasis setzt sich zusammen aus der jährlichen erhobenen Kirchenbeitragsbasis, den Liegenschafts-Reinerträgen, den Reinerträgen aus Beteiligungen, den Reinerträgen aus Friedhöfen, den Zinserträgen von Bankguthaben, Sparbüchern und sonstigen Veranlagungen und den Erträgen aus Wertpapieren.
 - 4.1.1. Die Kirchenbeitragsbasis wird wie folgt berechnet:

Die Kirchenbeitragsbasis ist die Summe der jährlich eingenommenen Kirchenbeiträge.

In jenen Gemeinden, deren durchschnittlicher Kirchenbetrag über dem von der Synode festgelegtem Wert liegt, wird die Kirchenbeitragsbasis um 10% reduziert.
 - 4.1.2. Die Liegenschafts-Reinerträge sind die Einnahmen aus den Liegenschaften abzüglich der Betriebskosten und Instandhaltungskosten für die vermieteten Liegenschaften.
 - 4.1.3. Reinerträge aus Beteiligungen sind Gewinnausschüttungen aus Beteiligungen an Unternehmen.
 - 4.1.4. Die Friedhofs-Reinerträge werden wie Liegenschafts-Reinerträge behandelt.
 - 4.1.5. Zinserträge aus Bankguthaben und Sparbüchern und sonstigen Veranlagungen werden im Fall der KEST-Pflicht mit dem Faktor 2/3 multipliziert, bevor sie der Bezugsbasis hinzugezählt werden.
 - 4.1.6. Erträge aus Wertpapieren:

Bei nicht ausschüttenden Wertpapieren wie z. B. thesaurierenden Veranlagungen, wird eine fiktive Ausschüttung in folgender Weise berechnet:

Weist die Finanzbehörde eine fiktive Ausschüttung aus, wird diese herangezogen.

Bei sonstigen Fällen werden 75% der Sekundärmarkttrendite (SMR) Bund auf den Depotwert angewendet.
 - 4.1.7. Falls in der Verordnung nicht anders angegeben, gelten sinngemäß die Regelungen der jeweilig gültigen Einkommensteuergesetzbestimmungen.
- 4.2. Die für die einzelnen Pfarrgemeinden ermittelten Beträge der Bezugsbasis werden addiert und ergeben die Berechnungsgrundlage.
- 4.3. Die Gemeindequoten gemäß Punkt 3 werden als Prozentsatz der Berechnungsgrundlage gemäß Punkt 4.2. ausgedrückt.
- 4.4. Die von jeder Pfarrgemeinde zu bezahlende Gemeindequote (Anteil an den Gemeindequoten aller Pfarrgemeinden) ergibt sich in der Weise, dass der gemäß Punkt 4.3. ermittelte Prozentsatz auf die Bezugsbasis der Pfarrgemeinde gemäß Punkt 4.1. angewandt wird.
- 4.5. Die Gemeindequoten und der sich innerhalb derselben ergebende Anteil jeder Pfarrgemeinde wird auf Grund der Empfehlungen des Finanzausschusses der Synode H. B. nach Prüfung durch den Kontrollausschuss H. B. vom Evangelischen Oberkirchenrat H. B. alljährlich im Amtsblatt kundgemacht, wodurch sie als vorgeschrieben gelten.
- 4.6. Für die Ermittlung der Gemeindequoten eines bestimmten Jahres wird jeweils die Bezugsbasis gemäß Punkt 4.1 des vorvergangenen Jahres herangezogen (also z. B. für 1994 auf Grund der Bezugsbasis 1992), damit die Vorschreibung für das jeweilige Jahr noch vor Beginn dieses Jahres erfolgen kann.
- 4.7. Alle Pfarrgemeinden stellen alljährlich die Unterlagen zur Berechnung der Gemeindequoten dem Evangelischen Oberkirchenrat H. B. zur Verfügung und dieser ist berechtigt, diese Unterlagen mit der detaillierten Berechnung der Gemeinde-

quoten jeder einzelnen Pfarrgemeinde allen Pfarrgemeinden zur Verfügung zu stellen. Falls eine Gemeinde unrichtige Unterlagen zur Verfügung stellt, ist der Oberkirchenrat berechtigt, innerhalb von sieben Jahren Nachforderungen zu erheben.

- 4.8. Die den Pfarrgemeinden vorgeschriebene Gemeindequote ist in zwölf gleichen Teilen monatlich bis 20. auf das Konto des Evangelischen Oberkirchenrates H. B. verfügbar einzuzahlen. Bei Zahlungsverzögerungen ist der Evangelische Oberkirchenrat H. B. berechtigt, die gesetzlich vorgesehenen Verzugszinsen pro Jahr kontokorrentmäßig zu berechnen, die ihrerseits sofort nach Erhalt der Verzugszinsenberechnung zur Zahlung fällig sind.
- 4.9. Diese Verordnung erlangt Rechtskraft mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt.

Mag. Heinrich Benz
Vorsitzender der Synode

Dipl.-Ing. Klaus Heußler
Oberkirchenrat

292. Zl. HB 01; 2651/2012 vom 24. Oktober 2012

Richtlinie zur Evaluierung der Gemeinden der Evangelischen Kirche H. B. lt. § 26 Abs. 3 der OdgA

In der 1. Session der 16. Synode der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich am 14. und 15. Juni 2012 wurde folgende Richtlinie festgelegt:

Richtlinie: Ein Jahr vor absehbarer Ausschreibung einer Pfarrstelle hat der Oberkirchenrat H. B. die Pfarrstelle gemeinsam mit dem Presbyterium zu evaluieren. Der Oberkirchenrat H. B. hat zu diesem Zwecke die Arbeitsbelastung in dieser Pfarrstelle mit jenen in den anderen Gemeinden der Kirche H. B. zu vergleichen. Der Oberkirchenrat H. B. hat das Ergebnis der Evaluierung der Synode vorzulegen. Die Synode entscheidet sodann, ob die Pfarrstelle als ganze oder Teilpfarrstelle auszuschreiben ist und über das Ausmaß des mit dieser Pfarrstelle verbundenen zu leistenden Religionsunterrichts. Im Falle, dass die Synode nicht rechtzeitig eine Entscheidung treffen kann, geht die Entscheidungsbefugnis auf den Kontrollausschuss der Synode H. B. über.

Mag. Heinrich Benz
Vorsitzender der Synode

Dipl.-Ing. Klaus Heußler
Oberkirchenrat

293. Zl. HB 01; 2652/2012 vom 24. Oktober 2012

Wertfestsetzung lt. § 4.1.1. der Gemeindequotenverordnung

In der 1. Session der 16. Synode der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich am 14. und 15. Juni 2012 wurde der Kirchenbeitragswert gemäß § 4.1.1. der Gemeindequotenverordnung mit € 95,— (fünfundneunzig Euro) festgelegt.

Mag. Heinrich Benz
Vorsitzender der Synode

Dipl.-Ing. Klaus Heußler
Oberkirchenrat

Kundmachung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

294. Zl. HB 01; 2434/2012 vom 27. September 2012

Bestellung von Mag. Barbara Wedam zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. und H. B. Feldkirch

Mag. Barbara Wedam wurde gemäß § 33 Abs. 2 und Abs. 3 OdgA zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrge-

meinde A. und H. B. Feldkirch zugeteilt und mit weiterer Wirkung vom 1. September 2012 bis zum 31. August 2013 in diesem Amt bestätigt.

Dipl.-Ing. Klaus Heußler Pfarrer Mag. Thomas Hennefeld
Oberkirchenrat Landessuperintendent

Kirchliche Mitteilungen

RUHESTAND

Mit 1. Oktober 2012 trat

Pfarrer Mag. Anne Margareta Strid

in den Ruhestand.

Anne Margareta Strid wurde am 30. September 1948 in Göteborg als Tochter von Roje Åke Andersson und Serny geb. Sjöholm geboren.

Sie besuchte das Gymnasium in Göteborg und studierte anschließend in Lund. Seit ihrer frühen Jugend ist sie eng mit ihrer Kirche verbunden und strebte zunächst einen Dienst in der Entwicklungszusammenarbeit und Mission an. Im Jahr 1974 schloss sie das Theologiestudium ab und wurde im selben Jahr in der Diözese Karlstad durch Bischof Gert Borgenstierna zum geistlichen Amt ordiniert. Ihre erste Zeit als Pfarrerin verbrachte sie in mehreren Gemeinden in der Diözese Karlstad, 1978 wechselte sie in die Diözese Göteborg und arbeitete in der Pfarrgemeinde sowie in der Krankenhausseelsorge. Von 1987 bis 1994 war Anne Strid Pfarrerin in der Gemeinde Örgryte in Göteborg.

1994 ging sie mit ihrem Mann, Dipl.-Ing. Gerfried Frank Karl Tatzl, nach Österreich. Mit ihrer Übersiedlung reifte in ihr der Entschluss, Pfarrerin der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich zu werden. In der Zeit bis zur Übernahme der ersten Pfarrstelle in der Gemeinde Graz-Heilandskirche am 15. Juli 1994 war Anne Strid bereits in den vielfältigen Bereichen der Gemeindearbeit, der Seelsorge und im Religionsunterricht tätig. Mit 15. Juli 1995 wurde sie zur Pfarrerin auf einer Teilzeitpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz, linkes Murufer-Heilandskirche bestellt und übernahm — besonders nach der Pensionierung von Pfarrer Heinz Krobath — alle Aufgaben im vollen zeitlichen Ausmaß. Neben den Gottesdiensten, Amtshandlungen, Konfirmandenarbeit und Religionsunterricht war dies insbesondere ihr Engagement in den diakonischen Arbeitsfeldern der Gemeinde. Ab dem Jahr 1997 übernahm sie die zweite Pfarrstelle ihrer Gemeinde. Als Schwerpunkte erwiesen sich die Gemeindediakonie und die fallweisen Gottesdienste und Amtshandlungen in schwedischer Sprache. Ein besonderes Anliegen war ihr die theologische Fortbildung, wodurch sie zur Leitung eines ökumenisch-theologischen Fachgesprächskreises berufen war. Anne Strid schätzte die Vielfalt der Herausforderungen in der Gemeindearbeit und bemühte sich, die Theologie für den Gemeindealltag fruchtbar zu machen.

Ab dem Jahr 2001 übernahm sie die Administration der Pfarrgemeinde Gleisdorf.

Mit Wirkung vom 30. September 2012 ist Anne Margareta Strid in den Ruhestand getreten. Der Evangelische Oberkirchenrat dankt ihr für die engagierte und einfühlsame Tätigkeit als Pfarrerin mit hohen theologischen Ansprüchen, für die sie in ihrer Grazer Gemeinde allseits geschätzt und geachtet wurde.

(Zl. P 1982; 2502/2012 vom 3. Oktober 2012)

RUHESTAND

Mit 1. November 2012 tritt

Pfarrer Mag. Beowulf Raimund Moser

in den Ruhestand.

Beowulf Raimund Moser wurde am 28. Oktober 1947 als Sohn des evangelischen Pfarrers Beowulf Moser und der Ärztin Dr. Ruth Moser als vierter Sohn in Fürstenfeld, Steiermark, geboren.

Er besuchte die Volksschule in Eltendorf, Berndorf und Thening, das Gymnasium in Wels und Oberschützen, wo er im Juni 1965 die Reifeprüfung ablegte. Sein Theologiestudium absolvierte Beowulf Moser in Wien, Erlangen und Zürich. Schon in seiner Studienzeit engagierte er sich im diakonischen Dienst und in der Urlaubsseelsorge.

Mit Ende seines Studiums heiratete er Monika Schaden. Dem Paar werden zwei Kinder geboren, Barbara (1971) und Maria (1972).

1971 legte er das Examen pro candidatura ab und begann sein Vikariat in der burgenländischen Gemeinde Loipersbach. Nach dem Examen pro ministerio im Jahr 1974 wurde Beowulf Moser in Loipersbach durch Senior Heinrich Haselauer zum geistlichen Amt ordiniert. Im selben Jahr trat er seinen Dienst als Pfarrer in der Pfarrgemeinde Loipersbach an. 1978 wechselte Beowulf Moser in die Pfarrgemeinde Großpetersdorf, in der er sieben Jahre lang blieb. 1985 wurde er zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde Wien-Lainz gewählt. Im Dezember 1995 wurde er zum Leiter der Telefonseelsorge Wien bestellt.

Mit Wirkung vom 1. November 2012 tritt Pfarrer Beowulf Moser in den Ruhestand.

In seinem Rückblick im Gemeindeblatt der Pfarrgemeinde Wien-Lainz bekundet er seine Dankbarkeit für den vielfältigen und schönen Dienst eines Pfarrers in Lainz, wo er 26 Jahre lang wirken konnte. Im Namen der Evangelischen Kirche A. B. bedankt sich der Evangelische Oberkirchenrat bei Pfarrer Beowulf Moser für sein treues Wirken in den verschiedenen Gemeinden und sein Engagement für den ökumenischen Arbeitsbereich der Telefonseelsorge und wünscht ihm für den neuen Lebensabschnitt alles Gute und Gottes Segen.

(Zl. P 1323; 2503/2012 vom 3. Oktober 2012)



Der Herr über Leben und Tod hat Frau

Leopoldine Mathilde DREXLER

geborene Würl, geboren am 20. März 1922 in Wien, Witwe von Pfarrer Dir. Ludwig Drexler, am Samstag, dem 22. September 2012, in Wien im 91. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

(Zl. P 1106; 2480/2012 vom 1. Oktober 2012)

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentenversammlungen u. dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle GlaubensgenossInnen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer GlaubensgenossInnen dem Pfarramt mitzuteilen.

P. b. b. Erscheinungsort Wien

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2012

Ausgegeben am 30. November 2012

11. Stück

295. Verfassung der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich — Wiederverlautbarung
296. Religionspädagogische Kommission der XIV. Generalsynode
297. Ausbildungskommission der gemeinsamen Sitzung der Kirchenpresbyterien A. B. und H. B.
298. Kommission für Weltmission und Entwicklungszusammenarbeit der XIV. Generalsynode
299. Gleichstellungskommission der XIV. Generalsynode
300. Urlaubsseelsorge 2013 (Sommer) in Österreich
301. Delegationen, Vertretungen und Beauftragungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. und H. B.
302. Kommission für Gottesdienst und Kirchenmusik der 14. Synode A. B.
303. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gosau
304. Ausschreibung (dritte) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stadl-Paura
305. Bestellung von Mag. Silvia Nittnaus zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Zurndorf
306. Bestellung von Mag. Martin Müller zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Waiern
307. Bestellung von Dr. Stefan Schumann zum Leiter auf die 50-%-Stelle des Heims für Studierende für das Wilhelm-Dantine-Haus
308. Bestellung von Mag. Michael Rech zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Eltendorf
309. Bestellung von Mag. Benjamin Battenberg zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schwechat
310. Bestellung von Mag. Otto Mesmer zum Pfarrer auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Siget in der Wart und zum Pfarrer der 50-%-Teilpfarrstelle der Diözese Burgenland
311. Bestellung von Mag. Friedrich Meister zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Zlan und der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Ferndorf
312. Delegationen, Vertretungen und Beauftragungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.
313. Delegationen, Vertretungen und Beauftragungen der Evangelischen Kirche H. B.

Kirchengesetz A. u. H. B.

295. Zl. G 09; 2595/2012 vom 16. Oktober 2012

Verfassung der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich — Wiederverlautbarung

Die Verfassung der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich wird gemäß Art. 114 Abs. 7 Z. 5 dieser Verfassung wiederverlautbart.

Verfassung der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich,

**beschlossen von der Generalsynode
am 16. Juni 2012**

PRÄAMBEL ZUR VERFASSUNG DER EVANGELISCHEN KIRCHE A. und H. B. IN ÖSTERREICH

Die Evangelische Kirche Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses in Österreich steht in der Einheit mit der Einen heiligen christlichen Kirche. Sie bekennt sich zu

dem Dreieinigen Gott, gründet sich auf das in der ganzen Heiligen Schrift bezeugte Evangelium von Jesus Christus und gehorcht dem Auftrag ihres Herrn, das Evangelium lauter zu predigen und die Sakramente dem göttlichen Wort gemäß zu verwalten.

Die Evangelische Kirche A. und H. B. in Österreich schließt die Evangelische Kirche A. B. und die Evangelische Kirche H. B. auf dem Boden Österreichs zusammen zu geschwisterlichem Dienst aneinander, zu gemeinsamem Handeln der Liebe und zu gemeinsamer Verwaltung.

Beide Kirchen, durch Gott zusammengeführt in ihrer Geschichte, sind einig in der Bindung an den Weg der Väter der Reformation, vor allem an die Erkenntnis, dass allein in Jesus Christus Heil ist, dargeboten von Gott allein aus Gnaden und empfangen allein durch den Glauben.

Beide Kirchen haben die Leuenberger Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa angenommen; sie stehen damit in Kirchengemeinschaft mit allen Kirchen, die der Konkordie beigetreten sind.

Beide Kirchen wissen sich in Bekenntnis, Lehre und innerer Ordnung an ihre Bekenntnisschriften gebunden. Die Bekenntnisschriften der Evangelischen Kirche A. B.

sind die im Konkordienbuch zusammengefassten Bekenntnisschriften der lutherischen Kirche. Als Bekenntnisschriften der Evangelischen Kirche H. B. gelten vornehmlich das zweite Helvetische Bekenntnis und der Heidelberger Katechismus.

Beide Kirchen bejahen die Theologische Erklärung der Bekenntnissynode von Barmen als verbindliches Zeugnis für ihren Dienst.

Beide Kirchen wissen sich verpflichtet, ihr Bekenntnis immer neu an der Heiligen Schrift zu prüfen.

Beide Kirchen bekennen die bleibende Erwählung Israels als Gottes Volk und wissen sich durch ihren Herrn Jesus Christus hineingenommen in die Heilsgeschichte Gottes.

Die Evangelische Kirche A. und H. B. in Österreich, gewiss, dass alle äußere Ordnung der Kirche bestimmt sein muss von dem Auftrag des Herrn der Kirche, gibt sich darum von diesem Auftrag her folgende Verfassung:

I. Grundsätze

Artikel 1. (1) Die Evangelische Kirche hört, bekennt und verkündet das Evangelium von Jesus Christus; sie ist in allen ihren Gliederungen Kirche, die lernt und lehrt, dient und feiert und Gemeinschaft lebt.

(2) Die Botschaft der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gilt allen Menschen. Darum sind alle eingeladen, am Leben der Kirche und ihren Gliederungen, insbesondere am Gottesdienst teilzunehmen.

(3) Die Gliedschaft zur Kirche Jesu Christi gründet auf der Taufe im Namen des Dreieinigen Gottes.

(4) Als Gemeinschaft von Schwestern und Brüdern bezeugt die Evangelische Kirche Jesus Christus als Haupt der Kirche. In ihm haben alle Unterschiede der Menschen ihre trennende Bedeutung verloren. Niemand darf seinetwegen benachteiligt werden. Jede Regelung und Handlung der Evangelischen Kirche in Österreich muss sich daran messen lassen.

(5) In ökumenischer Gesprächsbereitschaft lebt Evangelische Kirche ihre Verbundenheit mit anderen Religionsgemeinschaften und christlichen Kirchen in den regionalen und internationalen Formen der Zusammenarbeit wie dem Weltrat der Kirchen, dem Ökumenischen Rat der Kirchen in Österreich, der Konferenz Europäischer Kirchen und den regionalen und internationalen konfessionellen Zusammenschlüssen.

(6) Die Evangelische Kirche hat in ihren Ordnungen und in ihrem Handeln die Würde jedes einzelnen Menschen zu achten und für sie einzutreten. Sie sucht den Dialog und die Zusammenarbeit mit Menschen und Gruppen, denen Menschenwürde, Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung ein Anliegen sind.

(7) Die Evangelische Kirche A. B. und die Evangelische Kirche H. B. sind nach dem presbyterial-synodalen Prinzip aufgebaut. Sie stehen unter der Herausforderung steter Reformen (*ecclesia semper reformanda*).

(8) Alle Gliederungen sind verantwortlich für die Gestaltung und die Förderung des christlichen Glaubens und Lebens.

(9) Mit dieser Kirchenverfassung und den Kirchengesetzen will die Evangelische Kirche in Österreich unter ihren Mitgliedern, Pfarrgemeinden, Werken und Einrichtungen ein geregeltes christliches Miteinander fördern, insbesondere durch geordnete Verfahren, durch Gleichbehandlung, Gleichstellung und durch den Schutz der Rechte.

II. Mitgliedschaft, Gemeindezugehörigkeit

Artikel 2. (1) Die Mitgliedschaft zur Evangelischen Kirche A. B. (Lutherische Kirche) und zur Evangelischen Kirche H. B. (Reformierte Kirche) folgt aus der Taufe in einer dieser Kirchen oder aus dem Eintritt als Glied der Kirche Jesu Christi (Art. 1 Abs. 2). Niemand darf gegen sein Gewissen zur Mitgliedschaft gezwungen werden.

(2) Die Mitglieder sind eingeladen, am kirchlichen Leben teilzunehmen und ihre Gaben einzubringen.

(3) Die Mitglieder können die Angebote der Verkündigung, der Sakramente, der Seelsorge und der Begleitung in Anspruch nehmen.

(4) Die Mitglieder haben das Recht, entsprechend den kirchlichen Ordnungen das kirchliche Leben mitzubestimmen.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, gemäß den kirchlichen Beitragsordnungen Beiträge zum kirchlichen Leben zu leisten.

Artikel 3. (1) Evangelische, die ihren Hauptwohnsitz oder Wohnsitz in Österreich haben, gehören derjenigen Pfarrgemeinde ihres Bekenntnisses an, in deren Gebiet der Hauptwohnsitz oder Wohnsitz liegt. Sie sind unter Wahrung des Bekenntnisses Mitglied der Evangelischen Kirche, der diese Pfarrgemeinde angehört.

(2) Evangelische haben das Recht, eine andere Pfarrgemeinde als die ihres Hauptwohnsitzes oder Wohnsitzes zu wählen.

(3) Jedes Gemeindemitglied kann nach vorausgehender ordnungsgemäßer Delegation eine kirchliche Amtshandlung von einem anderen geistlichen Amtsträger oder von einer anderen geistlichen Amtsträgerin als dem zuständigen Pfarrer oder als der zuständigen Pfarrerin vornehmen lassen.

(4) Die näheren Bestimmungen über die Mitgliedschaft, die Wahlen und die Verfahren in den Organen der Kirche werden durch Kirchengesetze getroffen.

III. Besondere kirchliche Aufgaben

1. Diakonie

Artikel 4. (1) Diakonie gehört als Lebensäußerung evangelischen Glaubens zu den wesentlichen Aufgaben der Kirche als Dienst christlicher Nächstenliebe in den vielfachen leiblichen, seelischen und geistlichen Nöten, besonders unter der Jugend, den Alten, Kranken und Armen.

(2) Die Evangelische Kirche weiß sich verpflichtet, den diakonischen Auftrag wahrzunehmen und die diakonische Arbeit personell und finanziell zu unterstützen. Alle kirch-

lichen Stellen sind verpflichtet, diesen Dienst in jeder Form zu fördern.

(3) Die diakonische Verantwortung ist angemessen zu berücksichtigen bei der Erstellung von Lehrplänen, Ausbildungsrichtlinien und Arbeitsprofilen, sowohl für einzelne Amtsträger als auch für kirchliche Ämter, evangelisch-kirchliche Vereine, Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften und kirchliche Werke.

(4) Den Vereinen und Werken der Diakonie ist besonders der Dienst der Liebe aufgetragen. Sie erfüllen diese Aufgabe der Kirche in ihrem pflegerischen und missionarischen Dienst in ihren Anstalten, Heimen und anderen Einrichtungen und fördern damit die diakonische Arbeit der Kirche in den Gemeinden.

(5) Einrichtungen der Diakonie sind nur und nur solange als „evangelisch-kirchlich“ bzw. als Werk der Kirche anzuerkennen, als sie unter Beachtung des Art. 72 Abs. 1 den Richtlinien der Diakonie Österreich entsprechen.

2. Jugendarbeit

Artikel 5. (1) Die außerschulische Jugendarbeit ist eine wesentliche Aufgabe der Kirche. Ihr Ziel ist die Sammlung der evangelischen Jugend um das Evangelium von Jesus Christus und die Zurüstung zum diakonischen und missionarischen Dienst im Auftrag Jesu Christi.

(2) Die Jugendarbeit ist vor allem eine Aufgabe der Pfarrgemeinden. In der Superintendentenz, der Kirche H. B. und der Landeskirche wird sie durch die entsprechenden Gliederungen der Evangelischen Jugend wahrgenommen. Die Einzelheiten werden durch die Ordnung der Evangelischen Jugend geregelt.

3. Evangelisches Schulwesen und der Religionsunterricht

Artikel 6. (1) Evangelische, insbesondere Kinder und Schüler oder Schülerinnen, haben ein Recht auf Religionsunterricht. Die kirchlichen Stellen haben das Recht ausreichend zu gewährleisten.

(2) Das evangelische Schulwesen und der Religionsunterricht sind wesentliche Aufgaben der Kirche, die im Einzelnen durch Kirchengesetze geregelt werden.

(3) Die Errichtung, Erweiterung, Führung und Auflösung evangelischer Schulen werden durch Kirchengesetz geregelt.

(4) Belange des Religionsunterrichts werden durch Kirchengesetz geregelt.

4. Hochschulgemeinden

Artikel 7. (1) Hochschulgemeinden sind kirchliche Einrichtungen, die sich als Teil der Evangelischen Kirche wissen und in ökumenischer Offenheit insbesondere an den Universitäten und Hochschulen wirken.

(2) Die Visitation der Hochschulgemeinden obliegt dem Oberkirchenrat A. und H. B. durch seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin unter Beiziehung des oder der

betroffenen Superintendenten bzw. der betroffenen Superintendentin oder Superintendentinnen.

5. Frauenarbeit

Artikel 8. Die Evangelische Frauenarbeit in Österreich ist eine wesentliche Aufgabe der Kirche. Sie fördert Anliegen evangelischer Frauen auf allen Ebenen der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich. Die Einzelheiten werden durch Kirchengesetz geregelt.

6. Weltmission

Artikel 9. Die Kirche nimmt ihren Sendungsauftrag an die Völkerwelt in der Weltmission wahr. Der Missionsauftrag gilt zunächst jeder Pfarrgemeinde. Kirche und Pfarrgemeinden beteiligen sich verantwortlich an den Aufgaben der Weltmission in Zusammenarbeit mit dem Ökumenischen Rat der Kirchen und den konfessionellen Weltbünden, den Missionsgesellschaften und den aus der Mission hervorgegangenen Kirchen.

IV. Die kirchlichen Ämter

1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 10. (1) Die Bezeugung des Evangeliums ist der ganzen Kirche aufgetragen. Sie nimmt diese Berufung durch vielfältige Ämter und Dienste wahr.

(2) Das Amt der öffentlichen, theologisch verantworteten Verkündigung des Evangeliums in Wort und Sakrament ohne zeitliche und örtliche Begrenzung wird durch die Ordination übertragen.

(3) Weitere kirchliche Ämter und Dienste — insbesondere in den Bereichen der Gemeindeleitung, der Diakonie, der Bildung, des Unterrichts oder der Kirchenmusik — bezeugen ebenfalls das Evangelium in Wort und Tat.

(4) In Notfällen kann und soll jedes getaufte Mitglied der Kirche einzelne Aufgaben des geistlichen Amtes ausüben. Solches Handeln bedarf um der Ordnung willen der nachträglichen Bestätigung durch das zuständige kirchliche Organ.

(5) Alle Amtsträger und Amtsträgerinnen, sowohl die geistlichen, wie die weltlichen, üben ihr Amt im Namen und Auftrag der Kirche aus. Sie müssen der Evangelisch-Lutherischen Kirche (Evang. Kirche A. B.) in Österreich oder der Evangelisch-Reformierten Kirche (Evang. Kirche H. B.) in Österreich angehören, sofern nicht Kirchengesetze bzw. Vereinbarungen mit anderen Kirchen Ausnahmeregelungen treffen.

(6) Die Beauftragung zu einem kirchlichen Amt hat in der Regel durch Wahl zu erfolgen.

(7) Für alle Wahlen gilt grundsätzlich das gleiche, unmittelbare, geheime und persönliche Wahlrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat, soweit in der Kirchenverfassung bzw. der Wahlordnung nichts anderes bestimmt ist. Für Wahlen in die Gemeindevertretung und für die Pfarrerrwahl ist Briefwahl zulässig.

(8) Die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Wahl werden durch ein eigenes Kirchengesetz geregelt.

(9) Mit dem Verlust einer Voraussetzung für ein Amt tritt zugleich auch der Verlust des Amtes selbst ein, gleichviel ob es auf unbestimmte Zeit oder auf eine bestimmte Zeitdauer übertragen wurde.

(10) Wer in einem Organ der Kirche eine Funktion übernommen hat, für die in der Wahl eine bestimmte Zeit festgelegt worden ist, hat dieses Amt auch darüber hinaus bis zur rechtskräftig erfolgten Neuwahl zu führen, sofern die persönliche Eignung dafür weiter gegeben ist.

Artikel 11. (1) Jeder Amtsträger und jede Amtsträgerin hat das Recht und die Pflicht, sich für die übertragene Aufgabe weiterzubilden. Von den dazu berufenen kirchlichen Stellen sind entsprechende Angebote zu erstellen.

(2) Auf alle Amtsträger und Amtsträgerinnen findet die Disziplinarordnung der Evangelischen Kirche Anwendung.

(3) In der Evangelisch-Lutherischen Kirche regelt die „Ordnung für Lehrfeststellungen“ das Verfahren, ob jemand in seinem Bekenntnis bzw. seiner Lehre beharrlich und in wesentlichen Punkten der biblischen Botschaft nach reformatorischem Verständnis widerspricht. In der Evangelisch-Reformierten Kirche wird diese Aufgabe von der Synode wahrgenommen.

(4) Alle Amtsträger und Amtsträgerinnen sind für ihre Amtsführung dem berufenden Organ sowie den übergeordneten Stellen verantwortlich. Alle für die Mitwirkung bei der Vermögensverwaltung verantwortlichen Personen sind nach den bürgerlichen Gesetzen haftbar.

(5) Den Amtsträgern und Amtsträgerinnen ist es untersagt, im Zusammenhang mit ihrer Funktion für sich oder einen Dritten ein Geschenk, einen anderen Vermögensvorteil oder sonstigen Vorteil zu fordern, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen. Dies gilt nicht für Spenden für kirchliche Einrichtungen und karitative Zwecke. Orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten von geringem Wert gelten nicht als Geschenke in diesem Sinn.

Artikel 12. (1) Alle Amtsträger und Amtsträgerinnen sind dauernd verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden, strengste Verschwiegenheit zu beachten. Dies gilt auch dann, wenn ein Amt in der Kirche nicht mehr ausgeübt wird. Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit besteht nicht gegenüber den zur Aufsicht berufenen Organen der Kirche, sofern nicht seelsorgerliche Angelegenheiten oder das Beichtgeheimnis betroffen sind.

(2) Von der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit kann der Amtsträger oder die Amtsträgerin durch den Bischof oder die Bischöfin bzw. den Landessuperintendenten oder die Landessuperintendentin entbunden werden. Die Unverbrüchlichkeit des Beichtgeheimnisses wird durch diese Vorschrift nicht berührt.

(3) Eine Entbindung von der Amtsverschwiegenheit ist für Disziplinarangelegenheiten in Bezug auf Mitglieder von Disziplinarbehörden, deren Schriftführer und Schriftführerinnen, die Untersuchungsführer und Untersuchungsführerinnen und die Disziplinaranwälte und Disziplinaranwältinnen nicht zulässig.

(4) Wird der Träger oder die Trägerin eines kirchlichen Amtes wegen Handlungen behördlich verfolgt, die in Ausübung dieses Amtes gesetzt wurden, die aber kein kirchliches Disziplinarvergehen begründen, hat die Kirche angemessenen Rechtsbeistand zu gewähren.

(5) Die Amtsträger und Amtsträgerinnen haben nach Beendigung ihres Amtes noch in ihrer Verwahrung befindliche amtliche Schriftstücke unaufgefordert zurückzustellen.

V. Gliederung der Kirche und die kirchliche Verwaltung

Artikel 13. (1) Selbstständige Körperschaften sind

1. die Evangelische Kirche A. B. (Evangelisch-Lutherische Kirche), deren Pfarrgemeinden und Superintendenzen;
2. die Evangelische Kirche H. B. (Evangelisch-Reformierte Kirche) und deren Pfarrgemeinden;
3. die Evangelische Kirche A. und H. B. in Österreich (Landeskirche);
4. die kirchlichen Werke, Anstalten und Stiftungen.

(2) Kirchliche Organe sind:

1. für die Pfarrgemeinde: die Gemeindevertretung bzw. die Gemeindeversammlung und das Gemeindeforum; ferner das Presbyterium; für Gemeindeverbände als Körperschaften öffentlichen Rechts die Verbandsausschüsse;
2. für die Superintendenz: die Superintendentenversammlung und der Superintendentenausschuss;
3. für die Evangelische Kirche A. B. (Evangelisch-Lutherische Kirche) und für die Evangelische Kirche H. B. (Evangelisch-Reformierte Kirche): Die Synode A. B. bzw. H. B.; das Kirchenpresbyterium A. B. bzw. H. B.; ferner der Oberkirchenrat A. B. bzw. H. B., der Rechts- und Verfassungsausschuss und der Finanzausschuss hinsichtlich der Erlassung einstweiliger Verfügungen;
4. für die Evangelische Kirche A. und H. B.: die Generalsynode, die Kirchenpresbyterien A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung, die Rechts- und Verfassungsausschüsse und die Finanzausschüsse in gemeinsamer Sitzung, sofern sie verbindliche Regelungen treffen, sowie der Evangelische Oberkirchenrat A. und H. B.;
5. für die Werke, die evangelisch-kirchlichen Gemeinschaften, Gesellschaften, Anstalten und Stiftungen der Evangelischen Kirche in Österreich: die in ihrer Ordnung jeweils dazu berufenen Organe;
6. die Disziplinarsenate I. und II. Instanz sowie
7. der Revisionssenat.

(3) Die Mitglieder der Disziplinarsenate und des Revisionssenates sind in der Ausübung ihres Amtes selbstständig, unabhängig und weisungsfrei.

(4) Die Tätigkeit der Ausschüsse, Kommissionen und Projektteams ist jenen kirchlichen Organen zuzurechnen, die sie eingesetzt haben.

(5) Gemeindeverbände zwischen den Pfarrgemeinden A. B., zwischen den Pfarrgemeinden H. B. sowie zwischen

Pfarrgemeinden A. B. und H. B. sind zulässig; sie sind zu fördern. Pfarrgemeinden H. B. können mit Superintendenten A. B. innerkirchlich verbindliche Vereinbarungen treffen.

(6) Der Oberkirchenrat A. und H. B. ist Kirchenleitung im Sinne des § 7 Protestantengesetz 1961; davon sind Agenden, vor allem bekenntnisrelevante Agenden, die jeweils der Oberkirchenrat A. B. bzw. H. B. wahrzunehmen hat, ausgenommen. Der Oberkirchenrat A. und H. B. vertritt die Evangelische Kirche in Österreich gegenüber den staatlichen Behörden, erstattet in den dafür vorgesehenen Begutachtungsverfahren die Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen des Bundes, der Länder und Gemeinden; er nimmt an innerstaatlichen Beratungsvorgängen für Maßnahmen und Vorschriften der Europäischen Union teil.

Artikel 14. (1) Alle kirchlichen Organe haben das Recht und die Pflicht, ihre Aufgaben im Rahmen der Kirchenverfassung, der Kirchengesetze und der sonstigen kirchenrechtlichen Regelungen zu gestalten und durchzuführen. Es sind dies alle Angelegenheiten, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse ihrer kirchlichen Körperschaft gelegen und geeignet sind, durch sie innerhalb ihres Wirkungsbereiches besorgt zu werden.

(2) Alle kirchlichen Körperschaften nehmen in Mitbestimmung und Mitverantwortung direkt durch Anträge und indirekt durch gewählte Vertreter an Leben und Weg der Kirche teil.

(3) Die Pfarrgemeinden, die Gemeindeverbände, die Superintendenturen und die kirchlichen Einrichtungen haben das Recht auf Information über Vorhaben, Stellungnahmen und Beschlüsse der Evangelischen Kirche in Österreich und der Diakonie. Vor Beschlussfassung oder Änderung von Ordnungen, die sie betreffen, sind sie zu hören. Sie sind verpflichtet, den Oberkirchenrat A. B., den Oberkirchenrat H. B. und den Oberkirchenrat A. und H. B. rechtzeitig vor Prozessführungen, jedenfalls vor Einbringung von Rechtsmitteln bei Höchstgerichten, dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und den Gerichten der Europäischen Union zu informieren.

(4) Die Gemeinden sind berechtigt, Zuschläge zum Kirchenbeitrag (Gemeindeumlagen) einzuheben.

Artikel 15. Das Verfahren in kirchlichen Verwaltungsangelegenheiten wird durch die Verfahrensordnung (KVO) geregelt. In letzter Instanz entscheidet der Oberkirchenrat A. B. bzw. H. B., in gemeinsamen Angelegenheiten der Oberkirchenrat A. und H. B., wenn nichts anderes bestimmt ist.

VI. Die kirchlichen Vertretungskörper

1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 16. (1) Die kirchlichen Vertretungskörper verfahren nach der Verfahrensordnung der Evangelischen Kirche, sofern sie nicht in ihrer Geschäftsordnung, Gemeindeordnung und dergleichen davon abweichende Regelungen getroffen haben.

(2) Für das Verfahren der Synoden, der Generalsynode,

der Kirchenpresbyterien und aller ihrer Ausschüsse, Kommissionen und Projektteams haben die Synoden, für das Verfahren der Superintendentialversammlungen haben diese für sich selbst, Geschäftsordnungen zu erlassen.

(3) Jedes Mitglied eines kirchlichen Vertretungskörpers oder Organs hat in seinen Äußerungen und Abstimmungen nur seiner eigenen Überzeugung nach bestem Wissen und Gewissen zu folgen; es darf an keine Weisungen gebunden werden. Es hat sich der Ausübung seines Amtes oder Mitwirkung zu enthalten und seine Vertretung zu veranlassen, wenn Gründe vorliegen, die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen. Näheres bestimmt die Kirchliche Verfahrensordnung.

(4) Alle Mitglieder eines kirchlichen Vertretungskörpers sind an dessen Beschlüsse gebunden.

(5) Alle Mitglieder kirchlicher Vertretungskörper sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Jedes Mitglied, das am Erscheinen verhindert ist, hat das mit Begründung so rechtzeitig anzuzeigen, dass sein Stellvertreter oder seine Stellvertreterin einberufen werden kann.

(6) Gewählte Mitglieder, die von drei aufeinander folgenden Sitzungen ohne begründete Entschuldigung ausgeblieben sind, können nach erfolgloser Mahnung durch Mehrheitsbeschluss des Vertretungskörpers ihrer Mitgliedschaft verlustig erklärt werden. Gegen andere, die kraft ihres Amtes Mitglieder sind, ist in einem solchen Falle die Disziplinaranzeige zu erstatten.

(7) Während der Zeit, in der geistliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen Sabbathzeit in Anspruch nehmen, ruhen ihre Mitgliedschaft in kirchlichen Organen und ihre kirchlichen Nebenämter.

(8) Die Gemeindevertretung, die Superintendentialversammlung, die Synode oder die Generalsynode kann auf Antrag des betreffenden Mitglieds beschließen, das Mitglied für bestimmte Zeit von der Ausübung des Mandats zu entbinden. Das beurlaubte Mitglied tritt mit Ablauf dieser Zeit wieder sein Mandat an, sofern es nicht binnen acht Tagen nach Ende der Beurlaubung gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich erklärt hat, auf die Wiederausübung des Mandats zu verzichten.

(9) Mit dem Wiederantritt des Mandats endet das Mandat jenes Mitglieds, welches das Mandat des vorübergehend ausgeschiedenen Mitglieds innegehabt hat.

(10) Die mit Abs. 8 und 9 getroffenen Regelungen gelten auch für Mitglieder des Presbyteriums, des Superintendentialausschusses oder des Oberkirchenrates.

(11) Die Mitglieder der Gemeindevertretungen, der Presbyterien, der Predigtstationsausschüsse, der Superintendentialversammlungen, der Synoden und der Generalsynode versehen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt.

2. Unvereinbarkeiten

Artikel 17. (1) Zum Mitglied in zwei oder mehreren Vertretungskörpern oder Organen der selben Gliederung ist niemand wählbar. Würde jemand auf Grund von Wahlen oder Entsendungen mehreren Vertretungskörpern oder kirchlichen Organen angehören, muss er oder sie sich für die Mitarbeit in einem der Vertretungskörper oder Organe entscheiden.

(2) Außer der Gemeindevertretung, der Gemeindeversammlung, dem Gemeindeforum, der Superintendentenversammlung, den Synoden und der Generalsynode dürfen einem Vertretungskörper, dem Revisionssenat oder einer Disziplinarbehörde gleichzeitig nicht angehören: Ehegatten oder -gattinnen, Lebensgefährten oder -gefährtinnen, eingetragene Lebenspartner oder -partnerinnen, Geschwister, Verwandte oder Verschwägte in auf- und absteigender Linie, Geschwisterkinder oder Personen, die noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert sind. Die Zugehörigkeit zu Vertretungskörpern oder Organen ist auch dann unzulässig, wenn zwischen den genannten Personen Weisungs- oder Aufsichtsbefugnisse entstünden; tritt der Fall während einer Funktionsperiode ein, hat der oder die Betroffene Amtsverzicht zu erklären, sofern vom jeweils zuständigen Organ der Kirche nicht Nachsicht erteilt wird. Die Vorschrift ist bereits vor der Wahl in Vertretungskörper oder Entsendungen in Organe zu beachten. Näheres bestimmt die Wahlordnung bzw. die Geschäftsordnung des Vertretungskörpers.

(3) Personen, die zu einer Pfarrgemeinde oder einer Teilgemeinde bzw. einer Superintendentenz oder zum Kirchenamt der Evangelischen Kirche A. B. und der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche H. B. in einem Dienstverhältnis oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis stehen, dürfen keinem Vertretungsorgan ihrer Einrichtungen oder ihrer Kirchen angehören, ausgenommen die Fälle des Art. 35 Abs. 1 Z. 4. Unberührt bleibt davon auch die Entsendung von Vertretern oder Vertreterinnen der Werke und Einrichtungen in die Synode A. B., Synode H. B. und in die Generalsynode. Der Oberkirchenrat A. B. bzw. H. B. kann Nachsicht von diesem Verbot erteilen, wenn keine Verletzung von kirchlichen Interessen zu befürchten ist.

(4) Nachsicht von den Unvereinbarkeiten gemäß Abs. 2 und 3 kann in berücksichtigungswürdigen Fällen der Superintendentenausschuss A. B. bzw. der Oberkirchenrat H. B. bzw. der Oberkirchenrat A. B. vor oder nach der Wahl erteilen, jedoch nicht der Ehegattin eines geistlichen Amtsträgers oder dem Ehegatten einer geistlichen Amtsträgerin in einer Pfarrgemeinde, sofern nicht Art. 42 Abs. 1 Z. 1 anzuwenden ist.

(5) Auf kirchenleitende geistliche Stellen sind akademisch gebildete geistliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen zu wählen.

Artikel 18. (1) Wer zur Aufsicht über ein Werk der Kirche, einen evangelisch-kirchlichen Verein, eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, kirchliche Stiftungen und Anstalten berufen ist, darf keinem Leitungsorgan der zu beaufsichtigenden Einrichtung angehören, sofern dies nicht eine besondere kirchengesetzliche Regelung zulässt oder dafür eine ausdrückliche spezielle Genehmigung des für die Aufsicht zuständigen Oberkirchenrates vorliegt. Wahlen, die entgegen dieser Bestimmung durchgeführt werden, sind nichtig.

(2) Einem Superintendentenausschuss darf nicht angehören, wer Mitglied des Oberkirchenrates ist.

(3) Dem Oberkirchenrat A. B. darf nicht angehören, wer Mitglied des Präsidiums der Synode bzw. eines Superintendentenausschusses ist.

(4) Dem Oberkirchenrat H. B. darf nicht angehören, wer Vorsitzender, Vorsitzende oder Vorsitzstellvertreter oder -stellvertreterin der Synode H. B. ist.

Artikel 19. (1) Mit einem öffentlich-kirchlichen Dienst (Art. 20 Abs. 1), ausgenommen der Dienst als Kirchenmusiker oder Kirchenmusikerin, ist die Übernahme und Ausübung eines politischen Mandates auf europäischer, auf Bundes- oder Landesebene, auf Gemeindeebene des Bürgermeisteramtes, in Wien auch einer leitenden politischen Tätigkeit auf Bezirksebene, unvereinbar; davon unberührt ist die Mitgliedschaft und Mitarbeit in der Gemeindevertretung, im Gemeindeforum und in der Superintendentenversammlung.

(2) Bewirbt sich ein Amtsträger oder eine Amtsträgerin der Kirche um eines der dort genannten politischen Mandate, so ruht die kirchliche Funktion für die Zeit ab Einbringung des Wahlvorschlages bei der zuständigen Wahlbehörde bis zur Bekanntgabe des amtlichen Wahlergebnisses.

(3) Bewerber oder Bewerberinnen um eines der in Abs. 1 genannten politischen Mandate, die in einem kirchlichen Dienstverhältnis stehen, sind für den in Abs. 2 genannten Zeitraum unter Karenz der Bezüge zu beurlauben, wobei diese Zeit für Ansprüche, die sich aus der Dauer des Dienstverhältnisses ergeben, nicht zu berücksichtigen ist.

VII. Ämter und Dienste in der Gemeinde

1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 20. (1) Die Tätigkeit der Mitglieder der kirchlichen Organe und die Ausübung eines geistlichen Amtes, einschließlich der Arbeit als Lektor oder Lektorin, als Religionslehrer oder Religionslehrerin, als Diakon oder Diakonin, als Gemeindepädagoge oder Gemeindepädagogin und als Kirchenmusiker oder Kirchenmusikerin, sind öffentlich-kirchliche Dienste.

(2) Zur Erfüllung von anderen Aufgaben in der Pfarrgemeinde kann das Presbyterium weitere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen berufen. Die Aufgaben der Berufenen sind festzulegen und schriftlich zu dokumentieren, sofern nicht ein Dienstvertrag auszufertigen ist (Art. 46 Abs. 3 Z. 6, Art. 61 Abs. 2 lit. a Z. 9).

(3) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die zu einem öffentlich-kirchlichen Dienst berufen sind, erfüllen ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit dem und unter der Verantwortung des Presbyteriums der Pfarrgemeinde. Sie sind in einem Gemeindegottesdienst in ihr Amt einzuführen. Für andere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen entscheidet das Presbyterium, in welcher Form ihre Einführung erfolgen soll.

(4) Für Personen in öffentlich-kirchlichen Diensten gilt die Verpflichtung der Evangelischen Kirche in Österreich, die kirchliche Amtsverschwiegenheit und das Beichtgeheimnis zu schützen.

(5) Die Berufung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen kann vom berufenden Organ oder von den berufenden Organen widerrufen werden, soweit nicht Sonderregelungen bestehen. Die Abberufung ist zu begründen.

(6) Die ehrenamtliche Tätigkeit ist durch Kirchengesetze näher zu regeln.

2. Auszeichnungen

Artikel 21. (1) Für Personen, die sich in besonderer Weise um die Kirche A. B., bzw. die Kirche A. und H. B. verdient gemacht haben, können Auszeichnungen durch Kirchengesetz geschaffen werden. Dort sind die Voraussetzungen, das Verfahren und die Form der Auszeichnung festzulegen.

(2) Für sich selbst kann niemand eine Auszeichnung beantragen.

3. Dienst des Pfarrers oder der Pfarrerin

Artikel 22. (1) Dem Pfarrer oder der Pfarrerin obliegt die geistliche Leitung der Gemeinde. Er oder sie ist der zuständige Seelsorger oder die zuständige Seelsorgerin im Sinne der staatlichen Gesetze. In Gemeinschaft mit dem Kurator oder der Kuratorin vertritt er oder sie die Gemeinde nach außen in allen Angelegenheiten, die nicht dem Presbyterium vorbehalten sind.

(2) Der Pfarrer oder die Pfarrerin hat die kirchliche Ordnung sowie den Frieden der Gemeinde und ihre Rechte zu wahren.

(3) Dem Pfarrer oder der Pfarrerin obliegen:

1. der Dienst der Verkündigung in Predigt, Abendmahl und in den Amtshandlungen;
2. in Gemeinschaft mit dem Presbyterium die geistliche Leitung der Gemeinde;
3. als amtsführender Pfarrer oder amtsführende Pfarrerin die Leitung des Pfarramtes im Sinne des Art. 46 Abs. 3;
4. die Übernahme rechtmäßig auftragener Aufgaben.

(4) Der Pfarrer oder die Pfarrerin ist gemäß dem Amtsauftrag in Verkündigung, Lehre, Religionsunterricht und Seelsorge vom Presbyterium und von der Gemeindevertretung unabhängig.

(5) Wenn in einer Pfarrgemeinde mehrere Pfarrer und Pfarrerrinnen tätig sind, so regelt die zu errichtende Gemeindeordnung ihren Wirkungskreis und bestimmt, mit welchem Wirkungskreis die Leitung des Pfarramtes verbunden ist.

4. Übergemeindliche Ämter und Dienste

Artikel 23. (1) Zur Errichtung von Pfarrstellen für besondere Aufgaben, die über den Sprengel einer Pfarrgemeinde hinausgehen, haben sich die betreffenden Pfarrgemeinden gemäß Art. 31 zusammenzuschließen. Die Errichtung solcher Pfarrstellen bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrates A. B. bzw. des Oberkirchenrates H. B.

(2) Bezüglich der Kirchenbuchführung gelten die Bestimmungen der Matrikenordnung, bzw. der Amtshandlungsordnung.

(3) Die Errichtung von Pfarrstellen für besondere Aufgaben der Superintendenz bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrates A. B. Der Inhaber einer solchen Pfarrstelle ist einem Pfarramt oder einer Superintendenz zuzuteilen.

(4) Pfarrstellen für besondere landeskirchliche Aufgaben können errichtet werden:

vom Oberkirchenrat A. B. im Einvernehmen mit dem Kirchenpresbyterium A. B.; vom Oberkirchenrat H. B. im Einvernehmen mit der Synode H. B., bzw. für landeskirchliche Aufgaben vom Oberkirchenrat A. und H. B. im Einvernehmen mit den Kirchenpresbyterien A. B. und H. B.

(5) Der Wirkungskreis, das diesem entsprechende Beschäftigungsausmaß, die Art der Besetzung und gegebenenfalls die Gültigkeitsdauer dieser Regelung sind durch Ordnungen zu regeln.

(6) Die Ordnungen sind bei Pfarrstellen gemäß Abs. 1 durch übereinstimmende Beschlüsse der beteiligten Presbyterien, bei Pfarrstellen gemäß Abs. 3 durch Beschluss der zuständigen Superintendentenversammlung, bei landeskirchlichen Pfarrstellen gemäß Abs. 4 durch den Oberkirchenrat A. B. im Einvernehmen mit dem Kirchenpresbyterium A. B. bzw. durch den Oberkirchenrat H. B. und bei landeskirchlichen Pfarrstellen durch den Oberkirchenrat A. und H. B. im Einvernehmen mit den Kirchenpresbyterien A. B. und H. B. zu errichten.

VIII. Die Pfarrgemeinde

1. Errichtung, Vereinigung und Auflösung von Pfarrgemeinden

Artikel 24. Bestehende Pfarr- und Teilgemeinden sind nach dem Bundesgesetz vom 6. Juli 1961 über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, BGBl. Nr. 182/1961, anerkannt und genießen die Stellung von Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Artikel 25. Für Evangelische, die aus einer ausländischen evangelischen Kirche, insbesondere aus der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa, nach Österreich kommen und sich zu einer Personalgemeinde ihrer Sprache, Nationalität bzw. Volksgruppe zusammenschließen wollen, hat der Evangelische Oberkirchenrat A. und H. B. mit Zustimmung der Kirchenpresbyterien A. B. und H. B. Sonderregelungen zu treffen. Der Entwurf einer Gemeindeordnung ist vorzulegen, die Gemeindeordnung ist vom Oberkirchenrat A. und H. B. zu genehmigen. Sie muss die Grundsätze der Kirchenverfassung und ihre bestimmten Elemente übernehmen. Der Oberkirchenrat A. und H. B. kann, abweichend von den Erfordernissen gemäß Art. 26, Sonderregelungen treffen und sie vom Abschluss zwischenkirchlicher Vereinbarungen abhängig machen.

Artikel 26. (1) Über die Errichtung neuer Pfarr- und Teilgemeinden entscheidet der Oberkirchenrat A. B. bzw. der Oberkirchenrat H. B., bei Personalgemeinden gemäß Art. 25 der Oberkirchenrat A. und H. B. mit Zustimmung der Kirchenpresbyterien A. B. und H. B.

(2) Der Antrag auf Errichtung einer neuen Pfarrgemeinde oder Teilgemeinde (Art. 30), auf Vereinigung von Pfarrgemeinden und/oder Teilgemeinden sowie auf Auflösung von Pfarrgemeinden und Teilgemeinden kann sowohl von den Gemeindemitgliedern, die den Wunsch nach Errichtung der neuen Pfarrgemeinde oder Teilgemeinde bzw. deren Vereinigung oder Auflösung äußern,

durch Vermittlung ihres Presbyteriums als auch von dem in Betracht kommenden Presbyterium selbst beim Superintendenten-Ausschuss A. B. oder beim Oberkirchenrat H. B. eingebracht werden. In den Superintendentenzen A. B. kann auch der Superintendenten-Ausschuss den Antrag auf Errichtung einer neuen Pfarrgemeinde oder Teilgemeinde bzw. deren Vereinigung oder Auflösung stellen.

(3) Der Antrag auf Errichtung einer Pfarr- oder Teilgemeinde hat zu enthalten:

1. den Nachweis des Bedarfs nach Errichtung der neuen Pfarrgemeinde oder Teilgemeinde; der Bedarf kann insbesondere mit topografischen und verkehrstechnischen oder mit langfristigen demografischen Erwägungen oder mit einer 1500 Personen übersteigenden Zahl von Mitgliedern der neuen Pfarrgemeinde oder Teilgemeinde begründet werden;
2. eine Aufstellung über die für die Errichtung und Erhaltung der neuen Pfarrgemeinde oder Teilgemeinde erforderlichen Mittel mit einem Haushaltsplan, in dem die voraussichtlichen Ausgaben und ihre Bedeckung einander gegenüberzustellen sind;
3. den Nachweis der bereits vorhandenen und noch aufbringbaren Mittel (vorhandene Barmittel, Erträge vorhandener Kapitalien, zu erwartende Spenden und Erträge aus Kollekten). Ansprüche auf das im Eigentum oder Fruchtgenuss der bisherigen Pfarrgemeinde befindliche Vermögen können nur dann unter die vorhandenen Mittel gerechnet werden, wenn sie auf Grund eines besonderen Rechtstitels der Gemeinschaft jener Gemeindeglieder, die der neuen Pfarrgemeinde oder Teilgemeinde angehören sollen, zustehen oder durch Vereinbarung zuerkannt werden;
4. die Angabe der Abgrenzung der zu errichtenden Pfarrgemeinde oder Teilgemeinde; die Abgrenzung hat entweder durch Aufzählung der politischen Bezirke, der Gerichtsbezirke oder der Ortsgemeinden, welche die neue Pfarrgemeinde oder Teilgemeinde umfassen soll, oder, soweit ihr nur Teile von Ortsgemeinden angehören sollen, durch genaue Angaben der Grenzlinien zu erfolgen;
5. den Antrag auf Errichtung einer Pfarrstelle;
6. die Stellungnahme des Superintendenten-Ausschusses A. B.

(4) Den im Sprengel der zu errichtenden Pfarrgemeinde wohnhaften stimmberechtigten Gemeindegliedern ist unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmung des Art. 27 Abs. 3 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bilden die stimmberechtigten Gemeindeglieder, die ausdrücklich gegen die Errichtung der Pfarrgemeinde oder Teilgemeinde Stellung genommen haben, die Mehrheit, so darf die Errichtung nicht erfolgen.

(5) Werden durch die Errichtung der neuen Pfarrgemeinde oder Teilgemeinde mehrere Pfarrgemeinden berührt, so ist die Stellungnahme der Presbyterien aller beteiligten Pfarrgemeinden einzuholen. Werden hierdurch mehrere Superintendentenzen berührt, so ist die Stellungnahme der Superintendenten-Ausschüsse aller beteiligten Superintendentenzen einzuholen.

(6) Bei der Bestimmung der Grenzen der neuen Pfarrgemeinde oder Teilgemeinde ist tunlichst zu vermeiden, dass ihr Sprengel die Grenze einer Superintendentenz oder eines Bundeslandes überschneidet.

(7) Im Bescheid über die Errichtung der neuen Pfarrgemeinde oder Teilgemeinde ist deren Sprengel durch Anführung der einzelnen politischen Ortsgemeinden oder der einzelnen Teile von solchen, nötigenfalls durch genaue Angaben der Grenzlinien, zu bestimmen. Der Bescheid ist den beteiligten Presbyterien und Superintendenturen zuzustellen.

(8) Wenn die Zahl der Gemeindeglieder unter 200 sinkt oder wenn andere wichtige Gründe, insbesondere die Gründe nach Abs. 3 Z. 1 und 2, den Bestand der Pfarrgemeinde nicht mehr rechtfertigen, sind Vereinigungen oder Auflösungen der Pfarrgemeinden und/oder Teilgemeinden durch den Superintendenten-Ausschuss A. B. mit Genehmigung des Oberkirchenrates A. B. bzw. durch den Oberkirchenrat H. B. vorzunehmen. Die Bestimmungen des Art. 26 Abs. 3 sind bei Vereinigungen sinngemäß anzuwenden; an die Stelle der Nachweise gemäß Abs. 3 treten die Rechnungsabschlüsse, die Kontroll- und allfälligen Prüfberichte zur nachhaltigen wirtschaftlichen Lebensfähigkeit der Pfarrgemeinde und/oder Teilgemeinde.

2. Gebietsänderungen bestehender Pfarrgemeinden

Artikel 27. (1) Änderungen in der Abgrenzung der Pfarrgemeinden oder Teilgemeinden erfolgen, abgesehen von Vereinigungen, Auflösungen oder Neuerrichtungen, durch Aus- und Einpfarrung einzelner Ortsgemeinden oder einzelner Teile von Ortsgemeinden (Umpfarrung).

(2) Anträge auf Umpfarrung können sowohl von der Mehrheit der in dem umzupfarrenden Gebiet wohnhaften stimmberechtigten Gemeindeglieder als auch von dem Presbyterium einer der beteiligten Pfarrgemeinden eingebracht werden.

(3) Im ersteren Falle sind die Presbyterien der beteiligten Pfarrgemeinden zu befragen, im letzteren Falle ist nach Befragung des Presbyteriums der mitbeteiligten Pfarrgemeinde und der in dem umzupfarrenden Gebiet wohnhaften stimmberechtigten Gemeindeglieder die Zustimmung der Mehrheit dieser Gemeindeglieder erforderlich. In der Befragung ist auf die Möglichkeit eines Wahlgemeindeantrages ausdrücklich hinzuweisen. Die Befragung der betroffenen stimmberechtigten Gemeindeglieder erfolgt in der Weise, dass der die Umpfarrung betreffende Beschluss des Presbyteriums den Gemeindegliedern mit dem Hinweis mitgeteilt wird, dass sie gegen den Beschluss binnen vier Wochen Einwendungen erheben können und dass die Nichtabgabe einer Erklärung als Zustimmung angesehen werden wird.

(4) Der Superintendenten-Ausschuss A. B. bzw. der Oberkirchenrat H. B. können das Verfahren zur Änderung von Gemeindegrenzen auch ohne Vorliegen von Anträgen gemäß Abs. 1 von Amts wegen durchführen; die betroffenen Pfarrgemeinden genießen Parteistellung.

(5) Über Änderungen von Gemeindegrenzen entscheidet in der Evangelischen Kirche A. B. der zuständige Superintendenten-Ausschuss durch Bescheid. Berührt jedoch die Umpfarrung mehrere Superintendentenzen, so ent-

scheidet der Oberkirchenrat A. B. nach Anhören der beteiligten Superintendentialausschüsse.

(6) Im Bescheid ist das umzupfarrende Gebiet durch Anführung der einzelnen politischen Ortsgemeinden oder der einzelnen Teilgemeinden von Ortsgemeinden, nötigenfalls durch genaue Angabe der Grenzlinien, zu bestimmen.

(7) Der Bescheid ist den beteiligten Presbyterien zuzustellen und, sofern er vom Superintendentialausschuss A. B. erlassen wurde, nach Eintritt der Rechtskraft dem Oberkirchenrat A. B. vorzulegen. Über Änderungen von Gemeindegrenzen entscheidet in der Evangelischen Kirche H. B. der Oberkirchenrat H. B. durch Bescheid.

(8) Dieselben Bestimmungen gelten bei Änderung der Abgrenzung zwischen Muttergemeinde und Tochtergemeinde sowie bei der Vereinigung oder Auflösung von Pfarrgemeinden bzw. Teilgemeinden.

Artikel 28. (1) Für die Änderung der Bezeichnung der Gemeinde als Pfarrgemeinde A. B., H. B. oder A. und H. B. sowie für den Wechsel der Zugehörigkeit einer Pfarrgemeinde A. und H. B. zur Evangelischen Kirche A. B. bzw. der Evangelischen Kirche H. B. ist ein Beschluss der Gemeindevertretung erforderlich, der in der Evangelischen Kirche A. B. zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch den Superintendentialausschuss A. B. und durch den Oberkirchenrat A. B., in der Evangelischen Kirche H. B. durch den Oberkirchenrat H. B. bzw. des Oberkirchenrates A. und H. B. bedarf.

(2) Falls durch die Änderung der Bezeichnung einer Pfarrgemeinde A. B. oder H. B. in A. und H. B. die Gemeindegrenzen einer Pfarrgemeinde A. B. oder H. B. betroffen sind, insbesondere das Gemeindegebiet verkleinert wird, so ist vor der Zustimmung oder der Ablehnung durch den Oberkirchenrat A. B. bzw. durch den Oberkirchenrat H. B. vom jeweiligen für die betroffene Pfarrgemeinde bisher zuständigen Oberkirchenrat wie im Falle einer vom Presbyterium beantragten Umpfarrung nach Art. 27 Abs. 3 vorzugehen.

Artikel 29. (1) Hört eine Pfarrgemeinde oder ein Gemeindeverband zu bestehen auf, wird das etwa vorhandene Vermögen der Pfarrgemeinde oder des Gemeindeverbandes von der übergeordneten Stelle zur Verwaltung übernommen. Dies ist in der Evangelischen Kirche A. B. die Superintendenz, in der Evangelischen Kirche H. B. diese selbst. Über die weitere Verwendung des Vermögens ist unter Wahrung etwaiger Bestimmungen der Gemeindeordnung (Art. 32), von Widmungen für Sondervermögen und unter Bedachtnahme auf den Fall einer Wiedererrichtung der Pfarrgemeinde bzw. des Verbandes zu beschließen. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrates A. B. bzw. des Oberkirchenrates H. B.

(2) Im Falle der Auflösung einer Teilgemeinde fällt etwa vorhandenes Vermögen der Pfarrgemeinde zu, wobei die in Abs. 1 getroffenen Regelungen sinngemäß anzuwenden sind.

3. Teilgemeinden

Artikel 30. (1) Innerhalb einer Pfarrgemeinde ist die Errichtung von Tochtergemeinden für die vom Sitz des Pfarramtes entfernt wohnenden Mitglieder der Pfarrge-

meinde zulässig. Sie bedarf der zustimmenden Entscheidung des Presbyteriums der Pfarrgemeinde. Nicht zulässig ist die Errichtung, wenn die Zahl der Gemeindemitglieder der Tochtergemeinde 200 Personen unterschreitet oder 1500 Personen überschreitet. Zur Prüfung der Kriterien ist der zuständige Superintendentialausschuss berufen. Die Bestimmungen der Art. 27 bis 29 sind sinngemäß anzuwenden. Die Errichtung muss zumindest ein halbes Jahr vor Beginn der nächsten Wahlperiode der Gemeindevertretung abgeschlossen sein. Sinkt die Zahl der Mitglieder einer Tochtergemeinde auf weniger als 50 Personen, ist die Tochtergemeinde durch Beschluss der Gemeindevertretung aufzulösen und mit der Muttergemeinde oder mit einer anderen Tochtergemeinde der Pfarrgemeinde zu vereinen. Die Auflösung einer Tochtergemeinde führt zur Auflösung der Muttergemeinde, wenn nur eine Tochtergemeinde besteht. Die Muttergemeinde ist demnach als neue Pfarrgemeinde zu errichten. Für die Durchführungsmaßnahmen sind die betroffenen Presbyterien, gegebenenfalls gemeinsam, verantwortlich.

(2) Bestehen in einer Pfarrgemeinde eine oder mehrere Tochtergemeinden, so heißt der Teil der Pfarrgemeinde, in welchem das Pfarramt liegt, Muttergemeinde. Sie gilt als Teilgemeinde.

(3) Die Teilgemeinden (die Muttergemeinde und die Tochtergemeinden) bilden zusammen die Pfarrgemeinde; sowohl der Pfarrgemeinde wie der Muttergemeinde und den Tochtergemeinden stehen die in Art. 14 bezeichneten Rechte zu.

(4) In Pfarrgemeinden mit einer oder mehreren Tochtergemeinden sind gesonderte Vertretungskörper für die Muttergemeinde und für jede Tochtergemeinde zu wählen.

(5) In einer aus einer Muttergemeinde und einer oder mehreren Tochtergemeinden bestehenden Pfarrgemeinde hat die Zusammensetzung des Pfarrgemeindepresbyteriums zahlenmäßig dem Verhältnis der stimmberechtigten Gemeindeglieder der Muttergemeinde zu jenem der Tochtergemeinden zu entsprechen.

(6) In Teilgemeinden (Muttergemeinde und Tochtergemeinden) sind die gemeinsamen Vertretungskörper (Pfarrgemeindepresbyterium, Pfarrgemeindevertretung und Ausschüsse) durch Entsendung aus den Vertretungskörpern der Teilgemeinden zu bilden, sofern die Gemeindeordnung nicht anderes festlegt.

(7) Solange die gesonderten Vertretungskörper der Muttergemeinde und der Tochtergemeinde noch nicht gebildet sind, haben die bestehenden Vertretungskörper der Pfarrgemeinde die besonderen Angelegenheiten der Mutter- und der Tochtergemeinde zu besorgen.

4. Gemeindeverbände

Artikel 31. (1) Zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben und zur Befriedigung gemeinsamer Bedürfnisse sowie zur gemeinsamen Betreuung durch geistliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen können Pfarrgemeinden derselben Evangelischen Kirche und/oder Teile von Pfarrgemeinden Gemeindeverbände bilden. Dazu bedarf es übereinstimmender Beschlüsse der betroffenen Presbyterien und der Erstellung einer Gemeindeverbandsordnung.

(2) Die Bildung von Gemeindeverbänden ist zu begünstigen. Auf den Beitritt zu bestehenden Gemeindeverbänden sind Art. 26 und 31 Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.

(3) Der Beschluss der betroffenen Presbyterien sowie der Beschluss über die Gemeindeverbandsordnung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Oberkirchenrat A. B. bzw. den Oberkirchenrat H. B. In der Evangelischen Kirche A. B. ist die Zustimmung der zuständigen Superintendentialausschüsse einzuholen. Bei Pfarrgemeinden und/oder Teilgemeinden der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B. ist dazu die Genehmigung des Oberkirchenrates A. und H. B. erforderlich.

(4) Die Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben obliegt einem von den Presbyterien der beteiligten Pfarrgemeinden zu wählenden Ausschuss, dessen Zusammensetzung dem zuständigen Superintendenten oder der zuständigen Superintendentin bzw. dem Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin mitzuteilen ist.

(5) Das Ausscheiden aus dem Gemeindeverband erfolgt auf Grund eines Beschlusses eines der Presbyterien entsprechend den Bestimmungen der Gemeindeverbandsordnung. Die Auflösung des Verbandes kann, sofern dafür in der Gemeindeverbandsordnung keine Bestimmung über das Ausscheiden vorgesehen ist, durch übereinstimmende Beschlüsse der betroffenen Presbyterien oder durch Beschluss der Superintendentialversammlung erfolgen. Diese Beschlüsse bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch den zuständigen Oberkirchenrat, sofern nicht die Superintendentialversammlung den Beschluss gefasst hat, auf Grund der Zustimmung des Superintendentialausschusses; in allen anderen Fällen ist der Superintendentialausschuss zu hören.

5. Die Gemeindeordnung

Artikel 32. (1) Jede Pfarrgemeinde kann eine ihre örtlichen Verhältnisse und bisherigen Gepflogenheiten berücksichtigende, den kirchlichen Rechtsvorschriften nicht widersprechende Gemeindeordnung errichten. Soweit Bestimmungen der Kirchenverfassung und der sonstigen Kirchengesetze in die Gemeindeordnung aufgenommen werden, sind sie wörtlich wiederzugeben.

(2) Beschlüsse über die Errichtung einer Gemeindeordnung bzw. deren Änderung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Superintendentialausschusses bzw. des Oberkirchenrates H. B.

(3) Eine Gemeindeordnung ist zu errichten:

1. wenn in einer Pfarrgemeinde eine oder mehrere Teilgemeinden bestehen;
2. wenn in einer Pfarrgemeinde zwei oder mehrere Pfarrer oder Pfarrerinnen tätig sind;
3. wenn der Vorsitz im Presbyterium und in der Gemeindevertretung in der Evangelischen Kirche A. B., der in der Regel dem amtsführenden Pfarrer oder der amtsführenden Pfarrerin kraft Amtes obliegt, dem Kurator oder der Kuratorin übertragen wird;
4. wenn die Pfarrstelle eine Teilstelle ist, in eine solche umgewandelt oder als Teilstelle besetzt werden soll;
5. wenn eine Personalgemeinde errichtet wird (Art. 25).

(4) Im Falle des Abs. 3 Z. 1 hat die Gemeindeordnung

Bestimmungen über die Auflösung oder Vereinigung von Teilgemeinden vorzusehen. Für diese Fälle ist insbesondere festzulegen, wem das etwa vorhandene Vermögen zu übertragen ist und wer offene Verpflichtungen zu übernehmen hat.

(5) In den Fällen des Abs. 3 Z. 4 hat die Gemeindeordnung die genauen Amtsobliegenheiten für die Teilstelle sowie die mit dieser verbundenen Verpflichtungen, wie der Fortbildung und der Wahrnehmung übergemeindlicher Aufgaben festzuhalten. Diese Gemeindeordnungen bedürfen der Genehmigung des zuständigen Superintendentialausschusses und der Genehmigung des Oberkirchenrates A. B.

6. Gemeindevertretung; Gemeindeversammlung; Gemeindeforum

Artikel 33. (1) In jeder Pfarr-, Mutter- und Tochtergemeinde ist eine Gemeindevertretung zu wählen. In Tochtergemeinden, denen nicht mehr als 200 Mitglieder angehören, können die Aufgaben der Gemeindevertretung für jeweils eine Wahlperiode durch eine Gemeindeversammlung, das ist die Versammlung der wahlberechtigten Gemeindemitglieder, besorgt werden.

(2) In jeder Pfarrgemeinde kann für die Diskussion grundsätzlicher Fragen der Entwicklung der Pfarrgemeinde durch das Presbyterium oder die Gemeindevertretung von Fall zu Fall ein Gemeindeforum einberufen werden. Das Gemeindeforum ist einzuberufen, wenn es mindestens 5% der wahlberechtigten Mitglieder der Pfarrgemeinde verlangen. Es ist öffentlich. Alle wahlberechtigten Mitglieder der Pfarrgemeinde sind zu dem Gemeindeforum in einer ortsüblich wirksamen Form einzuladen; darüber hinaus können interessierte Personen, die nicht Mitglieder der Pfarrgemeinde sind oder die nicht der evangelischen Kirche in Österreich angehören, an dem Gemeindeforum auf Grund einer Einladung des Presbyteriums teilnehmen. Alle Teilnehmer und Teilnehmerinnen besitzen das Rederecht; stimmberechtigt sind jedoch ausschließlich die wahlberechtigten Mitglieder der Pfarrgemeinde. Anregungen und Vorschläge des Gemeindeforums sind den jeweils zuständigen kirchlichen Einrichtungen oder den Organen der Pfarrgemeinde zur Beratung zu übermitteln. Für das Verfahren gelten die Vorschriften der Kirchenverfassung und der Kirchlichen Verfahrensordnung betreffend die Gemeindevertretung sinngemäß.

Artikel 34. (1) Die Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen werden auf sechs Jahre gewählt und können nach Ablauf der Funktionsperiode wieder gewählt werden.

(2) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Gemeindevertretung hat in Pfarrgemeinden bzw. Teilgemeinden bis zu 1000 Mitgliedern 12 bis 25, in Pfarrgemeinden über 1000 Mitgliedern 20 bis 50 zu betragen.

(3) Wird eine Gemeindeordnung gemäß Art. 32 erlassen, so ist in dieser die Zahl der zu wählenden Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen festzulegen. In allen anderen Fällen ist die Zahl der zu wählenden Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen von der Gemeindevertretung festzusetzen. Die Zahl der zu wählenden Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen ist dem zuständigen Superintendentialausschuss bzw. in der Evan-

gelischen Kirche H. B. dem Oberkirchenrat H. B. mitzuteilen. Jede spätere Änderung der Zahl der Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen bedarf der Genehmigung des zuständigen Superintendentialausschusses bzw. des Oberkirchenrates H. B.

(4) Jede Gemeindevertretung kann rechtzeitig vor der Wahl beschließen, die Sitze in der Gemeindevertretung der Pfarrgemeinde einzelnen Teilgemeinden oder bestimmten Seelsorgespargeln zuzuordnen. Dieser Beschluss bedarf der Genehmigung des zuständigen Superintendentialausschusses bzw. des Oberkirchenrates H. B.

(5) Sinkt die Zahl der gewählten Gemeindevertreter oder Gemeindevertreterinnen unter die nach Abs. 2 festgelegte Zahl, so sind in entsprechender Anzahl durch Beschluss der Gemeindevertretung, der einer Zweidrittelmehrheit bedarf, Mitglieder der Pfarrgemeinde in die Gemeindevertretung zu berufen; sie müssen die Wahlvoraussetzungen erfüllen. Eine Nachwahl ist aber dann erforderlich, wenn die Zahl der Berufenen ein Drittel der Mitglieder der Gemeindevertretung überschreitet.

Artikel 35. (1) Kraft ihres Amtes gehören der Gemeindevertretung an:

1. der amtsführende Pfarrer oder die amtsführende Pfarrerin bzw. der Administrator oder die Administratorin während der Erledigung einer Pfarrstelle;
2. alle sonst zur geistlichen Versorgung der Pfarrgemeinde bestellten geistlichen Amtsträger oder Amtsträgerinnen;
3. die zur geistlichen Versorgung einer Pfarrgemeinde zugeteilten geistlichen Amtsträger oder Amtsträgerinnen, Pfarramtskandidaten oder Pfarramtskandidatinnen;
4. der im Sprengel der Pfarrgemeinde bestellte Religionslehrer oder die bestellte Religionslehrerin, falls mehr als ein Religionslehrer oder eine Religionslehrerin bestellt sind, ein aus ihrer Mitte durch das Presbyterium zu berufender Vertreter oder eine zu berufende Vertreterin; für den Fall, dass sich unter den gewählten Gemeindevertretern oder Gemeindevertreterinnen bereits ein oder eine im Sprengel der Pfarrgemeinde bestellter Religionslehrer oder bestellte Religionslehrerin befindet, entfällt das Erfordernis der Berufung eines weiteren Religionslehrers oder einer weiteren Religionslehrerin;
5. die gemäß Art. 39 Z. 13 berufenen Gemeindevertreter oder Gemeindevertreterinnen;

in der Evangelischen Kirche A. B. ferner

6. geistliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen, die in einem Werk der Kirche Dienst auf Grund einer schriftlichen, vom Superintendentialausschuss genehmigten Vereinbarung mit dem Presbyterium ausüben;
7. ins Ehrenamt Ordinierte für die Zeit, in der sie zu einem Dienst in der Pfarrgemeinde beauftragt worden sind, längstens jedoch bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres. Der zuständige Superintendentialausschuss kann auf Antrag der Gemeindevertretung Ausnahmen zur Altersbegrenzung genehmigen.

(2) Die amtswegige Zugehörigkeit zu einem Vertretungskörper ist unverzichtbar und schließt die Wählbarkeit

in einen Vertretungskörper einer anderen Pfarrgemeinde oder einer anderen Superintendenz aus.

Artikel 36. (1) Die Namen der gewählten und allenfalls berufenen Mitglieder der Gemeindevertretung sind der Superintendentur bzw. dem Oberkirchenrat H. B. mitzuteilen und in der Gemeinde in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.

(2) Die Mitglieder der Gemeindevertretung sind für einen Termin innerhalb von sechs Wochen nach der Wahl vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden der bisherigen Gemeindevertretung zur Angelobung und zur Konstituierung des Vertretungskörpers einzuladen. Dabei haben sie in die Hand des amtsführenden Pfarrers folgendes Gelöbnis abzulegen:

„Ich gelobe vor Gott, bei meinem Wirken als Gemeindevertreter die innere und äußere Wohlfahrt dieser Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu wahren und darauf zu achten, dass die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus.“

Artikel 37. Das Amt eines gewählten und berufenen Mitglieds der Gemeindevertretung erlischt:

1. durch Amtsniederlegung;
2. durch Tod;
3. durch Austritt aus der Evangelischen Kirche in Österreich;
4. durch rechtskräftiges, auf Verlust des Amtes lautendes Disziplinarerkenntnis;
5. durch Wegfall der Eigenberechtigung;
6. durch Wegfall einer sonstigen Voraussetzung der Wählbarkeit;
7. in den Fällen des Art. 16 Abs. 6.

Artikel 38. (1) Der oder die Vorsitzende des Presbyteriums (Art. 43) ist zugleich der oder die Vorsitzende der Gemeindevertretung und des Gemeindeforums (Art. 33 Abs. 2), sofern die Gemeindeordnung nichts anderes vorsieht.

(2) Die Gemeindevertretung ist vom Vorsitz binnen eines Monats einzuberufen, wenn dies mindestens von einem Viertel ihrer Mitglieder oder vom amtsführenden Pfarrer, der amtsführenden Pfarrerin (Administrator, Administratorin) oder vom Kurator bzw. von der Kuratorin verlangt wird.

(3) Für das Verfahren in der Gemeindevertretung und im Presbyterium gelten die Bestimmungen der Kirchlichen Verfahrensordnung.

Artikel 39. (1) Zum Wirkungskreis der Gemeindevertretung gehören insbesondere:

1. die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen des Lebens der Pfarrgemeinde;
2. die Wahl der Presbyter und der Presbyterinnen, der Rechnungsprüfer oder Rechnungsprüferinnen;
3. die Festlegung des Ortes des Pfarramtes (Art. 30 Abs. 2); allenfalls ist in der Gemeindeordnung zu regeln, wie einzelne Aufgaben des Pfarramtes in den Teilgemeinden wahrgenommen werden sollen (Art. 32 Abs. 3 Z. 1);

4. die Behandlung der Jahresberichte des amtsführenden Pfarrers bzw. der amtsführenden Pfarrerin, der übrigen Amtsträger und Amtsträgerinnen und der eingesetzten Arbeitskreise;
5. die Genehmigung des vom Presbyterium aufgestellten Haushaltsplanes;
6. die Prüfung und Genehmigung der Rechnungsabschlüsse der Pfarr- und Teilgemeinde und ihrer Anstalten und Stiftungen;
7. die Beschlussfassung über die Gemeindeordnung;
8. die Errichtung und Auflösung von Stellen für Angestellte der Pfarrgemeinde;
9. die Antragstellung auf Zuweisung oder Zuteilung von geistlichen Amtsträgern oder Amtsträgerinnen;
10. die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung oder die dingliche Belastung von unbeweglichem Vermögen sowie über den Abschluss von Bestandverträgen auf mehr als drei Jahre;
11. die Übernahme von Schuldverpflichtungen, deren Tilgung nicht innerhalb des Rechnungsjahres erfolgt, sowie von Haftungserklärungen;
12. die Beschlussfassung über Neu-, Zu- und Umbauten an kirchlichen Gebäuden oder deren Abbruch sowie über Instandsetzungsarbeiten an diesen und ihren Einrichtungen, soweit die Kosten der letzteren nicht in den Einnahmen des Rechnungsjahres ihre Deckung finden; die Beschlussfassungen betreffend allfälliger Gesellschaftverträge;
13. die Ernennung von besonders verdienten Mitgliedern des Presbyteriums zum Ehrenpresbyter oder Ehrenkurator bzw. Ehrenpresbyterin oder Ehrenkuratorin;
14. die Wahl von bis zu drei von der Gemeindevertretung berufenen, insbesondere fachlich qualifizierten Mitgliedern der Pfarrgemeinde, die alle Voraussetzungen für die Wählbarkeit in die Gemeindevertretung erfüllen.

(2) Zur Berichterstattung und Beratung können fachlich qualifizierte Mitglieder der Pfarr- und Teilgemeinde beigezogen werden.

(3) Die unter Abs. 1 Z. 11 angeführten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des zuständigen Superintendentialausschusses bzw. des Oberkirchenrates H. B. oder des Oberkirchenrates A. B. gemäß den Vorschriften der Kirchlichen Bauordnung.

(4) Die unter Abs. 1 Z. 9 und 10 angeführten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch den zuständigen Superintendentialausschuss bzw. den Oberkirchenrat H. B.

(5) Die Genehmigungen gemäß Abs. 1 Z. 9 und 10 sind zu verweigern, wenn die begründete Annahme einer rechtlichen Unzulässigkeit oder eines wirtschaftlichen Schadens besteht. Bei Vorliegen einer uneingeschränkten Unbedenklichkeitsbestätigung durch Wirtschaftstreuhänder und -treuhänderinnen, Notare und Notarinnen oder Rechtsanwälte und -anwältinnen kann die Prüfung auf die ordnungsgemäße Beschlussfassung und Zeichnung beschränkt werden.

(6) Ausfertigungen von Genehmigungsbescheiden in Bauangelegenheiten und Kopien der Urkunden über die

Rechtsgeschäfte sind unverzüglich dem zuständigen Oberkirchenrat zu übermitteln.

Artikel 40. (1) Eine Gemeindevertretung und/oder ein Verbandsausschuss gemäß Art. 31 können vom zuständigen Superintendentialausschuss bzw. vom Oberkirchenrat H. B. unter gleichzeitiger Anordnung der Neuwahl aufgelöst werden, wenn sie ihre Pflichten grob oder beharrlich verletzen oder sich gesetzwidrig verhalten. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn die Pfarrgemeinde bzw. der Gemeindeverband nicht mehr in der Lage ist, finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

(2) In diesen Fällen ist vom zuständigen Superintendentialausschuss unverzüglich ein Verwaltungsausschuss zu bestellen, der aus einem Mitglied des Superintendentialausschusses als Vorsitzendem und zwei vom Superintendentialausschuss bestellten Mitgliedern bzw. in den Pfarrgemeinden der Evangelischen Kirche H. B. aus drei vom Oberkirchenrat H. B. bestellten Gemeindegliedern besteht. Er hat alle Obliegenheiten der Gemeindevertretung bzw. des Verbandsausschusses und des Presbyteriums bzw. des Verbandsvorstandes auszuüben.

(3) Die Amtsdauer dieses Verwaltungsausschusses endet mit der verfassungsgemäß vollzogenen Neuwahl der Gemeindevertretung bzw. des Verbandsausschusses; sie darf drei Jahre nicht überschreiten.

(4) Wenn Vertretungskörper dauernd beschlussunfähig sind, sind die Bestimmungen des Art. 40 sinngemäß anzuwenden.

7. Rechnungsprüfung

Artikel 41. (1) Die Rechnungsprüfung ist entsprechend den vom zuständigen Oberkirchenrat mit Zustimmung des Finanzausschusses beschlossenen Richtlinien vorzunehmen.

(2) Sofern diese Richtlinien nichts anderes vorsehen, sind von der Gemeindevertretung wenigstens zwei Rechnungsprüfer oder Rechnungsprüferinnen und ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen. Einer der Rechnungsprüfer oder eine der Rechnungsprüferinnen muss Mitglied der Gemeindevertretung sein. Die Rechnungsprüfer oder die Rechnungsprüferinnen dürfen in der zu prüfenden Periode nicht dem Presbyterium angehören oder angehört haben oder dem nach Art. 17 Abs. 2 und 3 ausgeschlossenen Personenkreis zuzuzählen sein. Für Pfarrgemeinden, die in zwei aufeinander folgenden Jahren im ordentlichen Haushalt mehr als € 500.000,— an laufenden Einnahmen, ausgenommen die abgeführten Kirchenbeiträge, im Rechnungsabschluss aufweisen, sind zur Rechnungsprüfung qualifizierte externe Rechnungsprüfer oder Rechnungsprüferinnen zu bestellen. Sie sind nachweislich zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten der Pfarrgemeinde zu verpflichten.

(3) Sofern keine externen qualifizierten Rechnungsprüfer oder Rechnungsprüferinnen tätig sind, haben Rechnungsprüfer oder Rechnungsprüferinnen die dem Haushaltsvoranschlag entsprechende Verwendung der Mittel sowie die Richtigkeit, Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu prüfen und darüber der Gemeinde-

vertretung vor der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss zu berichten.

(4) Sind qualifizierte externe Rechnungsprüfer oder Rechnungsprüferinnen bestellt worden, übernehmen die gewählten Rechnungsprüfer oder Rechnungsprüferinnen die Aufgabe der begleitenden Kontrolle.

8. Das Presbyterium

Artikel 42. (1) Kraft ihres Amtes gehören dem Presbyterium an:

1. die geistlichen Amtsträger und geistlichen Amtsträgerinnen der Pfarr- oder Teilgemeinde, unabhängig von der Vorschrift des Art. 17;
2. der Administrator oder die Administratorin während der Erledigung einer Pfarrstelle;

in der Evangelischen Kirche A. B. ferner

3. die zur geistlichen Versorgung einer Tochtergemeinde zugeteilten geistlichen Amtsträger oder Amtsträgerinnen;
4. die ins Ehrenamt Ordinierten für die Zeit, in der sie zu einem Dienst in der Pfarrgemeinde beauftragt worden sind, längstens jedoch bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres; der zuständige Superintendentialausschuss kann auf Antrag der Gemeindevertretung Ausnahmen von der Altersbegrenzung genehmigen.

(2) In jeder Pfarrgemeinde hat die Gemeindevertretung aus ihrer Mitte ein Presbyterium zu wählen. In Pfarrgemeinden mit Teilgemeinden ist in der Gemeindeordnung festzulegen, wie deren Presbyterien gebildet werden.

(3) Wählbar in das Presbyterium sind nur Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen, die das 24. Lebensjahr vollendet haben. Altersnachsicht kann in berücksichtigungswürdigen Fällen der zuständige Superintendentialausschuss A. B. bzw. der Oberkirchenrat H. B. erteilen.

(4) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Presbyteriums wird von der jeweils neu gewählten Gemeindevertretung festgesetzt, sofern sie nicht in der Gemeindeordnung geregelt ist.

(5) Die Zahl hat unter Berücksichtigung der Zahl der Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen in Pfarr- und Teilgemeinden bis zu 1000 Mitglieder vier bis acht zu wählende Mitglieder, in Pfarrgemeinden über 1000 Mitglieder sechs bis 16 zu wählende Mitglieder zu betragen, jedenfalls aber nicht mehr als ein Drittel der gewählten Mitglieder der Gemeindevertretung.

(6) Das Presbyterium in der Evangelischen Kirche H. B. kann in Pfarrgemeinden bis zu 1000 Mitgliedern ein weiteres Mitglied zusätzlich, in Pfarrgemeinden über 1000 Mitglieder zwei weitere Mitglieder zusätzlich berufen. Die berufenen Mitglieder müssen die Voraussetzungen zur Wahl in die Gemeindevertretung erfüllen und das 24. Lebensjahr vollendet haben. Jede Berufung muss durch die Gemeindevertretung in geheimer Wahl mit Zweidrittelmehrheit bestätigt werden, bei nicht erfolgter Bestätigung erlischt die Berufung.

(7) Die Namen, Geburtsdaten, Adressen und Berufe der in das Presbyterium Gewählten sind in der Evangeli-

schen Kirche A. B. dem Superintendenten und von diesem dem Oberkirchenrat A. B., in der Evangelischen Kirche H. B. dem Oberkirchenrat H. B. zu berichten; die Namen sind in der Pfarrgemeinde in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

(8) Die gewählten Presbyter und Presbyterinnen sind in einem Gottesdienst feierlich in ihr Amt einzuführen.

Artikel 43. (1) Sofern die Gemeindeordnung nichts anderes vorsieht, übernimmt in der ersten Sitzung das an Jahren älteste Mitglied den Vorsitz, konstituiert das Presbyterium und führt die Geschäfte des Vorsitzenden bis zur erfolgten Wahl des oder der Vorsitzenden oder des Kurators oder der Kuratorin; es leitet die Wahl der Stellvertreter oder Stellvertreterinnen des oder der Vorsitzenden bzw. des Kurators oder der Kuratorin.

(2) In der Evangelischen Kirche A. B. kann in der Gemeindeordnung bestimmt werden, dass der Vorsitz dem Kurator oder der Kuratorin, bei seiner oder ihrer Verhinderung dem Kuratorstellvertreter oder der -stellvertreterin bzw. vor deren Wahl dem an Jahren ältesten Mitglied des Presbyteriums übertragen wird. Von der Führung des Vorsitzes unberührt ist die Vertretung der Pfarrgemeinde nach außen gemäß Art. 22 Abs. 1.

(3) In der Evangelischen Kirche H. B. führt den Vorsitz der Kurator oder die Kuratorin, in dessen oder deren Vertretung der Kuratorstellvertreter oder die -stellvertreterin, bei dessen Verhinderung oder bis zur Neuwahl des Vorsitzes das an Jahren älteste Mitglied des Presbyteriums.

Artikel 44. (1) Das Amt eines gewählten Presbyters oder einer gewählten Presbyterin erlischt:

1. durch Amtsniederlegung oder Abberufung;
2. durch Tod;
3. durch Austritt aus der Evangelischen Kirche in Österreich;
4. durch rechtskräftiges, auf Verlust des Amtes lautendes Disziplinarerkenntnis;
5. durch Wegfall der Eigenberechtigung;
6. durch Wegfall einer sonstigen Voraussetzung der Wählbarkeit;
7. in den Fällen des Art. 16 Abs. 6.

(2) Gewählte Presbyter und Presbyterinnen oder Kuratoren und Kuratorinnen können vor Vollendung der Funktionsperiode, für die sie gewählt wurden, auf die Funktion bzw. das Mandat verzichten. Der Verzicht oder die Amtsniederlegung ist aus wichtigen Gründen sofort, sonst nach Ablauf einer Frist von vierzehn Tagen wirksam. Ein gewähltes Mitglied des Presbyteriums oder ein Kurator bzw. eine Kuratorin kann auf Antrag der Gemeindevertretung oder des Presbyteriums vom zuständigen Superintendentialausschuss bzw. Oberkirchenrat H. B. abberufen werden; der Antrag der Gemeindevertretung oder des Presbyteriums muss von jeweils zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unterstützt sein.

(3) Wird eine Stelle im Presbyterium vor Ablauf der Amtsdauer erledigt, so hat die Gemeindevertretung in ihrer nächsten Sitzung aus ihrer Mitte eine Neuwahl für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Presbyters oder der ausgeschiedenen Presbyterin durchzuführen.

Artikel 45. (1) Das Presbyterium wählt aus seiner Mitte einen Kurator oder eine Kuratorin, dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin, einen Schriftführer oder eine Schriftführerin und einen Schatzmeister oder eine Schatzmeisterin, wenn möglich jeweils auch die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen für diese Funktionen; mit anderen besonderen Aufgaben kann jedes Mitglied des Presbyteriums beauftragt werden. Wird eine dieser Stellen vakant, ist sie unverzüglich nachzubesetzen.

(2) Das Presbyterium kann außerdem unter seiner Verantwortung auch ihm nicht angehörige Gemeindeglieder mit der Führung einzelner Arbeitszweige betrauen; bei Erörterung von Angelegenheiten der betreffenden Arbeitszweige sind sie zu hören, haben jedoch kein Stimmrecht.

(3) Werden in einer Sitzung des Presbyteriums Angelegenheiten eines kirchlichen Arbeitszweiges wie z. B. außerschulische Jugendarbeit, Frauenarbeit, Evangelisation und Gemeindeaufbau, Diakonie, Kirchenmusik sowie Religionsunterricht und Angelegenheiten evangelischer Schulen behandelt, soll ein bevollmächtigter Vertreter oder eine bevollmächtigte Vertreterin des betreffenden Arbeitszweiges oder der betreffenden Einrichtung gehört werden.

(4) Das Presbyterium ist vom Vorsitz binnen eines Monats einzuberufen, wenn dies mindestens von einem Drittel seiner Mitglieder oder von einem der Pfarrer oder Pfarrerin (Administrator oder Administratorin) oder vom Kurator bzw. der Kuratorin verlangt wird.

Artikel 46. (1) Das Presbyterium ist gemeinsam mit dem amtsführenden Pfarrer oder mit der amtsführenden Pfarrerin im Sinne des Art. 1 verantwortlich für die geistliche Leitung der Pfarr- oder Teilgemeinde. Insbesondere obliegen ihm:

1. die Begleitung der geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen in geschwisterlicher Liebe;
2. die Festsetzung von Zeit und Ort der Gottesdienste;
3. die Einrichtung von Kinder- und Jugendgottesdiensten und die Förderung der außerschulischen Jugendarbeit;
4. die Verantwortung für die diakonische Arbeit in der Pfarrgemeinde;
5. die ökumenische Zusammenarbeit mit anderen Kirchen und Pfarrgemeinden;
6. die Mitwirkung bei der Bestellung geistlicher Amtsträger oder Amtsträgerinnen;
7. die Mitsorge für die Bestellung eines Vertreters oder einer Vertreterin für den amtsführenden Pfarrer oder für die amtsführende Pfarrerin bei Urlaub und sonstigen Verhinderungen.

(2) Das Presbyterium sorgt verantwortlich für die Vertretung der Pfarr- und Teilgemeinde, insbesondere durch

1. die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen samt der Führung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten;
2. die Einberufung der Gemeindevertretung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
3. die Wahl der weltlichen Abgeordneten und ihrer Stellvertreter oder Stellvertreterinnen zur Superintendentenversammlung bzw. zur Synode H. B.;

4. die Erstattung von Vorschlägen über allgemeine kirchliche Angelegenheiten an kirchliche Stellen.

(3) Das Presbyterium ist verantwortlich für die Verwaltung aller Angelegenheiten in der Pfarrgemeinde oder Teilgemeinde, soweit sie nicht dem amtsführenden Pfarrer oder der amtsführenden Pfarrerin übertragen oder der Gemeindevertretung vorbehalten sind, ferner für den Vollzug der Anordnungen der übergeordneten Stellen und die rechtliche Vertretung der Pfarrgemeinde und der Teilgemeinde. Insbesondere ist von ihm wahrzunehmen:

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes, der dem zuständigen Superintendentenausschuss bzw. dem Oberkirchenrat H. B. zur Kenntnisnahme vorzulegen ist;
2. die von der Evangelischen Kirche A. B. bzw. H. B. übertragene Verantwortung für die Einhebung der Kirchenbeiträge und die Mitwirkung bei der Einhebung der Kirchenbeiträge und Gemeindeumlagen;
3. die Sorge um die genaue Erfüllung aller von der Pfarr- und Teilgemeinde übernommenen Zahlungsverpflichtungen;
4. die Vorlage des Jahresberichtes und des von der Gemeindevertretung geprüften und genehmigten Rechnungsabschlusses an die Superintendentur und an den Oberkirchenrat A. B. bzw. den Oberkirchenrat H. B. bis 31. März eines jeden Jahres, sofern vom Superintendentenausschuss bzw. vom Oberkirchenrat H. B. nicht ein früherer Termin festgesetzt worden ist;
5. die Anlage der Barvermögen entsprechend den vom zuständigen Oberkirchenrat gemäß Art. 88 Abs. 2 Z. 5 bzw. Art. 98 Abs. 3 Z. 5 erlassenen allgemeinen Verwaltungsordnungen für kirchliches Vermögen jeder Art;
6. die Anstellung und die Kündigung oder Entlassung von Angestellten der Pfarr- und Teilgemeinde; wobei die abzuschließenden Dienstverträge zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des zuständigen Superintendentenausschusses bzw. des Oberkirchenrates H. B. bedürfen;
7. die Entscheidung über die Berufung weiterer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, den Widerruf und gegebenenfalls über die Einführung in das Amt (Art. 20 Abs. 2 und 6);
8. die Sorge für die Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Pfarr- und Teilgemeinde;
9. die Verwaltung des gesamten beweglichen und unbeweglichen Vermögens der Pfarr- und Teilgemeinde, des Stiftungs- und Zweckvermögens, samt der Versicherung dieser Werte;
10. Entscheidungen über Veranstaltungen der Pfarr- und Teilgemeinde;
11. die Führung eines Verzeichnisses über den gesamten Besitz der Pfarr- und Teilgemeinde;
12. die Überlassung von Kirchengebäuden für nicht dem Gottesdienst der Pfarr- und Teilgemeinde dienende Zwecke, vorausgesetzt dass diese mit dem Wesen der Kirche und der Würde des Gotteshauses vereinbar sind;

13. die Verantwortung für die sichere Aufbewahrung und gute Ordnung des Pfarrarchivs.

(4) Das Presbyterium kann in einer Geschäftsordnung für die Erledigung bestimmter Aufgaben, insbesondere unter Berücksichtigung der Lebensvollzüge im Sinne des Art. 1, Arbeitszweige bestimmen (Art. 45 Abs. 2), für die es Referate vorübergehend oder auf Dauer einrichtet und mit persönlich und fachlich geeigneten Mitgliedern der Pfarrgemeinde oder anderen fachlich qualifizierten Personen besetzt.

Artikel 47. (1) Wenn ein Presbyterium bzw. ein Verbandsvorstand seine Pflichten vernachlässigt oder gesetzeswidrig verfährt, so hat zunächst der zuständige Superintendentialausschuss bzw. der Oberkirchenrat H. B. die Behebung des Missstandes zu verfügen.

(2) Sollte diese Verfügung ohne Erfolg bleiben oder sich das Presbyterium bzw. der Verbandsvorstand grober oder beharrlicher Pflichtverletzung schuldig machen bzw. weiterhin gesetzeswidrig verfahren, so hat der zuständige Superintendentialausschuss A. B. bzw. der Oberkirchenrat H. B. das Presbyterium bzw. den Verbandsvorstand aufzulösen und die sofortige Neuwahl des Presbyteriums bzw. des Verbandsvorstandes anzuordnen. Die Einberufung der Gemeindevertretung und der Vorsitz in ihr obliegen dann dem Superintendenten oder der Superintendentin bzw. in den Gemeinden der Evangelischen Kirche H. B. einem vom Oberkirchenrat H. B. namhaft zu machenden Mitglied des Presbyteriums einer Nachbargemeinde.

(3) Bleibt die Neuwahl ergebnislos oder erfolgt innerhalb eines Jahres eine zweite Auflösung des Presbyteriums bzw. des Verbandsvorstandes, so hat der Superintendentialausschuss bzw. der Oberkirchenrat H. B. an Stelle des Presbyteriums und, ausgestattet mit den Rechten und Pflichten des aufgelösten Presbyteriums bzw. Verbandsvorstandes, einen Verwaltungsausschuss zu bestellen, der aus einem Mitglied des Superintendentialausschusses als Vorsitz und zwei vom Superintendentialausschuss bestellten Gemeindegliedern bzw. in den Pfarrgemeinden der Evangelischen Kirche H. B. aus drei bis sechs Vertretern oder Vertreterinnen bzw. anderen wahlberechtigten Gemeindegliedern besteht.

(4) Die Amtsdauer dieses Verwaltungsausschusses endet mit der verfassungsgemäß vollzogenen Neuwahl des Presbyteriums bzw. des Verbandsvorstandes; sie darf drei Jahre nicht überschreiten.

9. Die Predigtstation und der Predigtstationsausschuss

Artikel 48. (1) Abgesehen von Predigtstellen für regelmäßige oder gelegentliche Gottesdienste können innerhalb einer Pfarrgemeinde Predigtstationen für ein bestimmtes abzugrenztes Gebiet durch Beschluss des Presbyteriums und mit Zustimmung des amtsführenden Pfarrers bzw. der amtsführenden Pfarrerin errichtet werden. Die Errichtung einer Predigtstation gilt für eine Funktionsperiode. Ein halbes Jahr vor ihrem Ende ist darüber neu zu beschließen.

(2) Die Errichtung einer Predigtstation bedarf der Genehmigung durch den Superintendenten oder durch die Superintendentin bzw. des Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin. Der Oberkirchenrat A. B.

bzw. den Oberkirchenrat H. B. ist von der erteilten Genehmigung zu verständigen.

Artikel 49. (1) Die selbstständige Verwaltung der besonderen Angelegenheiten einer Predigtstation steht der Versammlung der ihr angehörigen wahlberechtigten Gemeindeglieder und einem von ihr zu wählenden Ausschuss zu, wobei die Bestimmungen der Wahlordnung für die Wahl der Gemeindevertretung sinngemäß anzuwenden sind.

(2) In der Ausübung dieses Rechtes ist der Predigtstationsausschuss, falls die Kosten der Errichtung und Erhaltung der Predigtstation nicht von ihr selbst, sondern von der Pfarrgemeinde, der Mutter- oder Tochtergemeinde getragen werden, an die Zustimmung des Presbyteriums der erhaltenden Pfarr- oder Teilgemeinde gebunden.

(3) Zur Erwerbung von Rechten und zur Übernahme von Pflichten durch die Predigtstation gegenüber Dritten ist die Zustimmung des Presbyteriums der Pfarrgemeinde erforderlich.

(4) Der Predigtstationsausschuss besteht aus drei bis fünf gewählten Mitgliedern, für die zwei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen zu wählen sind. Art. 42 Abs. 6 gilt sinngemäß. Kraft ihres Amtes gehören ihm der amtsführende Pfarrer oder die amtsführende Pfarrerin oder an Stelle dessen bzw. deren Vertreter oder Vertreterin in der Leitung des Pfarramtes oder der Administrator oder die Administratorin während der Erledigung einer Pfarrstelle sowie der zur geistlichen Versorgung der Predigtstation geistliche Amtsträger oder geistliche Amtsträgerin an.

(5) Der Predigtstationsausschuss wählt einen Obmann oder eine Obfrau, einen Schatzmeister oder eine Schatzmeisterin und einen Schriftführer oder eine Schriftführerin. Die Gewählten sind dem Superintendenten/der Superintendentin bzw. dem Oberkirchenrat H. B. im Wege des zuständigen Presbyteriums mitzuteilen.

(6) Für den Predigtstationsausschuss gelten sinngemäß die für das Presbyterium bestehenden Bestimmungen; sein Wirkungskreis beschränkt sich jedoch auf die in Art. 46 Abs. 1 Z. 1, 2, 3, 4, 7 und Abs. 2 Z. 4 angeführten Angelegenheiten.

IX. Die Superintendenz A. B.

1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 50. (1) Jede Pfarrgemeinde innerhalb der Evangelischen Kirche A. B. muss einer Superintendenz zugehören.

(2) Eine neuerrichtete Pfarrgemeinde ist jener Superintendenz einzugliedern, welcher die Mehrheit ihrer Gemeindeglieder bisher angehörte, soweit nicht der Bekenntnisstand oder andere wichtige Gründe eine andere Eingliederung erfordern.

(3) Die Zugehörigkeit einer neuerrichteten Pfarrgemeinde A. und H. B. zur Kirche A. B. und damit zu einer Superintendenz wird durch den Bekenntnisstand der Mehrheit der Gemeindeglieder bestimmt.

Artikel 51. (1) Die Errichtung neuer und die Auflösung bestehender Superintendenzen erfolgt über Antrag

der zuständigen Superintendentialversammlung durch Beschluss des Kirchenpresbyteriums A. B.

(2) Der Antrag auf Errichtung einer neuen Superintendentenz kann auch von den Presbyterien der Pfarrgemeinden gestellt werden, die sich zu einer neuen Superintendentenz zusammenschließen wollen.

Artikel 52. (1) Die Gebietsänderung von Superintendentenzen durch Ein- oder Ausgliederung einzelner Pfarr- oder Teilgemeinden erfolgt durch das Kirchenpresbyterium A. B. Hierzu bedarf es eines Antrags aller beteiligten Pfarrgemeinden und der Stellungnahme der beteiligten Superintendentialausschüsse oder eines Antrags eines dieser Superintendentialausschüsse.

(2) Die Grenzen der Superintendentenzen sollen sich mit dem Gebiet der Bundesländer decken.

2. Die Superintendentialversammlung

2.1 Zusammensetzung

Artikel 53. (1) Der Superintendentialversammlung gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. der Superintendent oder die Superintendentin;
2. der Superintendentialkurator oder die Superintendentialkuratorin;
3. für jede Pfarrgemeinde je ein Abgeordneter oder eine Abgeordnete des geistlichen und des weltlichen Standes, die das Presbyterium aus den ihr angehörenden geistlichen Amtsträgern oder Amtsträgerinnen bzw. aus den wahlfähigen Mitgliedern der Pfarrgemeinde wählt, sofern diese für wenigstens eine Amtsperiode lang Mitglied eines Presbyteriums sind oder bereits waren;
4. die weiteren Abgeordneten gemäß Abs. 4;
5. wenn in der Superintendentenz eine Evangelisch-theologische Fakultät besteht, ein von der Fakultät zu entsendender Abgeordneter oder eine zu entsendende Abgeordnete aus dem Kreis der an ihr lehrenden Universitätsprofessoren oder Universitätsprofessorinnen der Theologie;
6. in Superintendentenzen mit evangelischen Schulen je ein Vertreter oder eine Vertreterin jedes Schulerhalters;
7. ein nichtordinierter, angestellter Vertreter oder eine nichtordinierte, angestellte Vertreterin der Religionslehrer oder Religionslehrerinnen an allgemeinbildenden und an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen; ein nichtordinierter, angestellter Vertreter oder eine nichtordinierte, angestellte Vertreterin der Religionslehrer und Religionslehrerinnen an Pflichtschulen;
8. bis zu drei von der Superintendentialversammlung berufene, insbesondere fachlich qualifizierte Mitglieder der Superintendentenz, die alle Voraussetzungen für die Wählbarkeit in eine Gemeindevertretung erfüllen müssen.

(2) Die Mitglieder des Oberkirchenrates A. B. sind berechtigt, ohne Stimmrecht in allen, auch vertraulichen Abschnitten der Superintendentialversammlung teilzunehmen.

(3) Als nicht stimmberechtigte Mitglieder gehören der

Superintendentialversammlung an, sofern sie nicht bereits stimmberechtigte Abgeordnete sind,

1. die Vertreter oder Vertreterinnen von Pfarrgemeinden gemäß Art. 25, die in der Superintendentenz ihren Sitz haben;
2. die Anstalts- und Hochschuleseelsorger oder -seelsorgerinnen;
3. die Fachinspektoren oder Fachinspektorinnen für den Religionsunterricht;
4. ein Vertreter oder eine Vertreterin jedes Rechtsträgers oder jeder Rechtsträgerin der Diakonie Österreich, von dem Einrichtungen in der Superintendentenz geführt werden;
5. je ein Vertreter oder eine Vertreterin der Evangelischen Jugend, der Frauenarbeit und der Kirchenmusik sowie ein Beauftragter oder eine Beauftragte für die Weltmission;
6. der oder die Zuständige für die Militärseelsorge; bei einer Zuständigkeit über die Grenzen einer Superintendentenz hat eine Festlegung für eine der Superintendentenzen zu erfolgen;
7. Synodale der Superintendentenz, die nicht Mitglieder der Superintendentialversammlung sind.

(4) Die Superintendentialversammlung kann in der Superintendentenordnung die Zahl der stimmberechtigten geistlichen und weltlichen Abgeordneten über das in Abs. 1 vorgesehene Ausmaß erhöhen. Die Gesamtzahl der geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen darf die der weltlichen nicht übersteigen.

(5) Die Mitglieder gemäß Abs. 3 haben in allen sie betreffenden Angelegenheiten das Recht, Anträge zu stellen.

(6) Werden in der Superintendentialversammlung Angelegenheiten des Religionsunterrichtes, der Jugend- und Erziehungsarbeit, der außerschulischen Jugendarbeit, der Erwachsenenbildung, der Frauenarbeit, der Diakonie, der Kirchenmusik und der Weltmission behandelt, sind Vertreter oder Vertreterinnen der zuständigen Stellen oder Einrichtungen dieser Bereiche jedenfalls zu hören.

(7) Jedes Mitglied der Superintendentialversammlung hat der Pfarrgemeinde bzw. der Einrichtung, von der es in die Superintendentialversammlung gewählt bzw. entsandt worden ist, regelmäßig über seine Tätigkeit und insbesondere die Tätigkeit der Superintendentialversammlung zu berichten.

Artikel 54. Zu weltlichen Abgeordneten gemäß Art. 53 Abs. 1 Z. 4 und 5 sowie Abs. 4 ist nicht wählbar, wer zur Superintendentenz, der Evangelischen Kirche A. B. oder der Evangelischen Kirche A. und H. B. in einem Dienstverhältnis oder einem sonstigen finanziellen Abhängigkeitsverhältnis steht.

2.2 Aufgaben

Artikel 55. (1) Die Superintendentialversammlung wählt:

1. den Superintendenten oder die Superintendentin auf die Dauer von zwölf Jahren;
2. den Superintendentialkurator oder die Superintendentialkuratorin für die Dauer der Funktionsperiode der Superintendentialversammlung, ferner

3. für die Amtsperiode der Superintendentialversammlung aus dem Kreise der Mitglieder der Superintendentialversammlung:
 - a) zwei Superintendentenstellvertreter oder Superintendentenstellvertreterinnen bzw. mit Zustimmung des Kirchenpresbyteriums A. B. einen weiteren Superintendentenstellvertreter oder eine weitere Superintendentenstellvertreterin. Diese tragen die Amtsbezeichnung „Senior“ oder „Seniorin“;
 - b) zwei bzw. drei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen des Superintendentialkurators oder der Superintendentialkuratorin entsprechend der Zahl der Seniorate;
 - c) weitere weltliche oder geistliche Mitglieder des Superintendentialausschusses (Art. 60 Abs. 1);
 - d) die Delegierten für die Synode und ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen gemäß Art. 76 Abs. 1 Z. 5;
 - e) zwei Rechnungsprüfer oder Rechnungsprüferinnen; einer oder eine der beiden darf nicht Mitglied der Superintendentialversammlung sein.
- (2) Die Aufgaben der Superintendentialversammlung sind:
 1. die Beratung über die Entwicklung und Lage des Lebens in der Superintendentenz und in den Pfarr- und Teilgemeinden auf Grund eines vom Superintendenten oder von der Superintendentin erstatteten Berichts;
 2. die Beschlussfassung über die Superintendentialordnung oder die Geschäftsordnung im Sinne des Art. 58 Abs. 1 Z. 2;
 3. die Behandlung von Anträgen der Presbyterien und
 4. des Superintendentialausschusses;
 5. die Stellungnahme zu Vorlagen des Oberkirchenrates A. B. und H. B. sowie des Oberkirchenrates A. und H. B.;
 6. die Beschlussfassung über Anträge aus der Mitte der Superintendentialversammlung selbst;
 7. die Beschlussfassung über die Errichtung und Auflösung von Pfarrstellen;
 8. die Festsetzung von Beiträgen der Pfarrgemeinden und von Kollekten;
 9. die Genehmigung des Haushaltsplanes der Superintendentenz;
 10. die Genehmigung der Rechnungsabschlüsse der Superintendentenz einschließlich ihrer Anstalten, Stiftungen oder Zweckvermögen und die Entlastung des Superintendentialausschusses;
 11. die Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung oder dingliche Belastung von unbeweglichem Vermögen, sowie über den Abschluss von Bestandverträgen auf mehr als drei Jahre;
 12. die Übernahme von Schuldverpflichtungen, deren Tilgung nicht innerhalb des Rechnungsjahres erfolgt;
 13. die Beratung über Angelegenheiten der Kirchenverfassung und über Aufsichtsbeschwerden wegen Verletzung der den Mitgliedern der Evangelischen Kirche A. B. gewährleisteten Rechte;

14. die Kenntnisnahme der Berichte aus der Synode A. B. und der Generalsynode;
15. die Verhandlung über Aufsichtsbeschwerden gegen den Superintendenten bzw. die Superintendentin oder sonstige Mitglieder des Superintendentialausschusses und die Vorlage des Verhandlungsergebnisses zur Entscheidung an den zuständigen Oberkirchenrat.

(3) Die Beschlüsse gemäß Abs. 2 Z. 7, 11 und 12 bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrates A. B.

(4) Sofern eine externe qualifizierte Rechnungsprüfung beauftragt wird, erfüllt sie die Funktion jenes Rechnungsprüfers oder jener Rechnungsprüferin, der oder die der Superintendentialversammlung nicht angehört.

2.3 Besondere Verfahrensbestimmungen

Artikel 56. (1) Sofern die Superintendentialordnung nichts anderes bestimmt, führt den Vorsitz in der Superintendentialversammlung der Superintendent bzw. die Superintendentin, bei dessen oder deren Verhinderung der Superintendentialkurator oder die Superintendentialkuratorin, bei dessen oder deren Verhinderung der dienstälteste Senior oder die dienstälteste Seniorin; ist auch dieser oder diese verhindert, der erste Stellvertreter oder die erste Stellvertreterin des Superintendentialkurators oder der Superintendentialkuratorin.

(2) Die Superintendentialversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen, außerdem über Beschluss des Superintendentialausschusses, wenn die Einberufung insbesondere wegen der Wahl des Superintendenten oder der Superintendentin oder wegen der Vorbereitung der Synode bzw. Generalsynode oder aus anderen wichtigen Gründen erforderlich erscheint; ferner wenn die Mehrheit der Presbyterien der Pfarrgemeinden die Einberufung verlangt.

(3) Die Einberufung der Superintendentialversammlung erfolgt durch den Superintendenten oder die Superintendentin; darüber ist der Oberkirchenrat A. B. zu informieren. Der Superintendent bzw. die Superintendentin hat die vom Superintendentialausschuss vorbereiteten Verhandlungsgegenstände tunlichst 30 Tage vor dem Beginn der Superintendentialversammlung allen ihren Mitgliedern bekannt zu geben.

Artikel 57. (1) Die Superintendentialversammlung wird mit einer Andacht eröffnet.

(2) Die Superintendentialversammlung wählt vor Beginn der Verhandlungen aus ihrer Mitte einen bzw. eine oder mehrere Schriftführer oder Schriftführerinnen.

(3) Der oder die Vorsitzende hat vor Beginn der Verhandlungen die Gültigkeit der Entsendung der Mitglieder zu prüfen, allenfalls bei gewählten Mitgliedern die Wahlberichte einzusehen. Im Zweifelsfalle hat darüber endgültig die Superintendentialversammlung zu entscheiden.

(4) Neu in die Superintendentialversammlung gewählte bzw. entsandte Mitglieder haben in die Hand des oder der Vorsitzenden folgendes Gelöbnis abzulegen:

„Ich gelobe vor Gott, bei meinem Wirken in der Superintendentialversammlung die innere und äußere Wohlfahrt der Superintendentenz nach bestem Wissen und Gewissen zu

wahren und darauf zu achten, dass die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus.“

Artikel 58. (1) Für die Verhandlung in der Superintendentialversammlung gelten die folgenden Sonderbestimmungen; sie sind in die Geschäftsordnung aufzunehmen:

1. Anträge aus der Mitte der Superintendentialversammlung bedürfen der Unterstützung von mindestens einem Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder;
2. Beschlüsse über Änderung der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder;
3. Anträge der Presbyterien und Vorschläge des Oberkirchenrates A. B. sind jedenfalls zu verhandeln;
4. zur Vorberatung und Berichterstattung über Verhandlungsgegenstände können Arbeitsausschüsse gewählt werden;
5. die Verhandlungsschrift über die Superintendentialversammlung ist dem Oberkirchenrat A. B. durch den Superintendenten oder die Superintendentin vorzulegen;
6. der Superintendent oder die Superintendentin hat eine übersichtliche Zusammenstellung der Beschlüsse den Presbyterien der Superintendenz bekannt zu geben und kann sie den anderen Superintendenzen zur Kenntnis bringen.

(2) Ansonsten gelten die Bestimmungen der Kirchlichen Verfahrensordnung.

Artikel 59. (1) Für die Wahlen gelten folgende Sonderbestimmungen:

1. Die Mitglieder des Superintendentialausschusses sollen in der Regel verschiedenen Pfarrgemeinden angehören.
2. Wird eine Stelle im Superintendentialausschuss vor Ablauf der Funktionsperiode erledigt, so hat die Superintendentialversammlung in ihrer nächsten Sitzung eine Neuwahl für den Rest der Funktionsperiode durchzuführen.
3. Die Superintendentialkuratoren oder Superintendentialkuratorinnen haben bis längstens drei Monate nach ihrer Wahl verbindlich zu erklären, ob sie aus den Presbyterien, denen sie angehören, ausscheiden wollen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen der Kirchlichen Wahlordnung.

3. Der Superintendentialausschuss

Artikel 60. (1) Der Superintendent oder die Superintendentin, seine oder ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen, der Superintendentialkurator oder die Superintendentialkuratorin, dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen und die weiteren weltlichen oder geistlichen Gewählten gemäß Art. 53 Abs. 1 Z. 4 bilden den Superintendentialausschuss. Die Superintendentialordnung legt für ihre Amtsperiode die Zahl dieser Berufenen verbindlich fest. Einzelne Mitglieder des Superintendentialausschusses sollen nach Möglichkeit über wirtschaftliche, bauliche und/oder rechtliche Fachkenntnisse verfügen.

(2) Den Vorsitz im Superintendentialausschuss führt der Superintendent oder die Superintendentin, bei dessen oder deren Verhinderung der Superintendentialkurator oder die Superintendentialkuratorin.

(3) Der Superintendentialausschuss verhandelt in der Regel am Sitz der Superintendentur; er kann auf schriftlichem Weg Beschlüsse fassen, sofern nicht ein Mitglied der schriftlichen Beschlussfassung widerspricht.

(4) Der Superintendentialausschuss ist vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden einzuberufen, wenn dies von mindestens zwei Mitgliedern verlangt wird.

Artikel 61. (1) Der Superintendentialausschuss

- a) hat die Beschlüsse der Superintendentialversammlung zu vollziehen oder ihren Vollzug zu veranlassen; er kann in besonders begründeten Einzelfällen den zuständigen Oberkirchenrat anrufen und ersuchen, eine Erledigung für ihn vorzunehmen;
- b) wirkt als Ansprechpartner für alle Fragen der Presbyterien oder Gemeindevertretungen der Pfarr- und Teilgemeinden in der Superintendenz;
- c) übt die Aufsicht über die Pfarr- und Teilgemeinden aus.

(2) Zum Wirkungskreis des Superintendentialausschusses gehört insbesondere:

- a) hinsichtlich der einzelnen Pfarr- und Teilgemeinden der Superintendenz:
 1. die Einrichtung einer geeigneten Beratungs- und Kontrollstelle in der Superintendentialversammlung; das Einschreiten gegen Presbyterien und Gemeindevertretungen (Art. 40 und 47);
 2. die Verhandlung und Schlichtung von Streitfällen zwischen Pfarrern und Pfarrern, Lehrern und Lehrerinnen, Presbyterien und Gemeindevertretungen untereinander oder mit einzelnen Gemeindegliedern;
 3. die Behandlung der die kirchliche Lebensordnung und Kirchenzucht betreffenden Angelegenheiten;
 4. die Verhandlung über die Errichtung, Umwandlung oder Auflösung von Pfarr- und Teilgemeinden (Art. 26 und 30);
 5. die Entscheidung über Umpfarrungen (Art. 27);
 6. die Beschlussfassung über die Ausschreibung von Diözesankollekten;
 7. die Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens der Pfarr- und Teilgemeinden und der Gemeindeverbände, ihrer Anstalten, Stiftungen und Zweckvermögen sowie über das Rechnungs- und Kassenswesen;
 8. die Genehmigung, Begutachtung oder Reihung geplanter kirchlicher Baumaßnahmen unter Beachtung der Kirchlichen Bauordnung;
 9. die Genehmigung von entgeltlichen Vereinbarungen mit Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Pfarrgemeinden;
 10. die Aufsicht über die Einhebung der Kirchenbeiträge und die Bestellung eines Referenten oder einer Referentin für Kirchenbeitragsangelegenheiten aus seiner Mitte.

b) hinsichtlich der Superintendentenz:

1. die Vorbereitung der Vorlagen für die Superintendentialversammlung und der Vollzug ihrer Beschlüsse (Abs. 1 lit. a);
2. die Führung der Superintendentialkasse;
3. die Verwaltung des Stammvermögens der Superintendentenz und ihrer Anstalten sowie ihrer Stiftungs- und Zweckvermögen;
4. die Genehmigungen gemäß der Ordnung der Evangelischen Jugend;
5. die Zustimmung zur Besetzung von Stellen für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen für besondere Aufgaben im Bereich der Superintendentenz, wie insbesondere Militärpfarrer und Militärpfarrerinnen, Fachinspektoren und Fachinspektorinnen;
6. die Festlegung zweier Arbeitszweige (ohne Rücksicht auf deren rechtliche Stellung oder Zuordnung), die auf Grund der Superintendentialordnung berechtigt sind, Vertreter und Vertreterinnen weltlichen Standes in die Superintendentialversammlung zu entsenden (Art. 53 Abs. 6).

c) hinsichtlich der Pfarrstellen:

1. die Beantragung der Veränderung bzw. Umwandlung von Pfarrstellen und Amtsaufträgen;
2. die Beschlussfassung über Zuteilungen und Bestellungen.

d) hinsichtlich der Geschäftsführung der Superintendentenz:

die Überwachung der Geschäftsführung: Der Superintendentialausschuss kann damit einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

Artikel 62. (1) Mit Zustimmung der Superintendentialversammlung kann der Superintendentialausschuss ihm obliegende Verwaltungsgeschäfte zur Gänze oder für bestimmte Aufgaben einem bzw. einer oder mehreren Geschäftsführern oder Geschäftsführerinnen übertragen, dessen oder deren Aufgaben in einer Geschäftsordnung festzulegen sind. Der bzw. die Geschäftsführer oder Geschäftsführerinnen sind haupt- oder nebenamtlich tätig und müssen entsprechend qualifiziert sein. Sie nehmen an den Beratungen des Superintendentialausschusses und der Superintendentialversammlung ohne Stimme teil.

(2) Der Beschluss gemäß Abs. 1 über die Bestellung von Geschäftsführern oder Geschäftsführerinnen und die dazu abzuschließenden Verträge bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Oberkirchenrates A. B.

(3) Der Superintendentialausschuss und gegebenenfalls der bzw. die Geschäftsführer oder Geschäftsführerinnen haben der Superintendentialversammlung und dem Oberkirchenrat A. B. auf deren Verlangen Einsicht in seine Urkunden und Amtsschriften zu gewähren und Bericht zu erstatten.

4. Der Superintendent oder die Superintendentin

Artikel 63. (1) Der Superintendent oder die Superintendentin wird von der Superintendentialversammlung mit

Zweidrittelmehrheit für eine Funktionsperiode von zwölf Jahren gewählt, sofern nicht eine Amtszeitverlängerung gemäß Abs. 2 beschlossen wird. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Nach durchgeführter Wahl hat der Superintendentialkurator oder die Superintendentialkuratorin unter Berücksichtigung des Amtsantrittes des oder der Gewählten festzustellen, zu welchem Lebensalter des oder der Gewählten die zwölfjährige Amtszeit endet. Endet die zwölfjährige Amtszeit nach Vollendung des 61. Lebensjahres des oder der Gewählten, jedoch vor dem gesetzlichen Pensionsantritt im Sinne der Bestimmungen der Ordnung des geistlichen Amtes, ist die Amtszeit des oder der Gewählten kraft Gesetzes bis zu dessen oder deren Übertritt in den Ruhestand verlängert. Dies ist im Amtsblatt kundzumachen.

(3) Bei seinem bzw. ihrem Amtsantritt hat der oder die Gewählte auf die bisherigen Amtsstellen in und außerhalb der Evangelischen Kirche in Österreich zu verzichten.

(4) Der Superintendent oder die Superintendentin kann mit einer Pfarrgemeinde des Ortes, in dem sich der Sitz der Superintendentur befindet, im Einvernehmen mit dem Superintendentialausschuss, eine Vereinbarung abschließen, in welchem Ausmaß er oder sie sich in dieser Pfarrgemeinde zu Predigt oder Seelsorge verpflichtet. In diesem Fall erfolgt die Visitation der Pfarrgemeinde durch den Bischof oder die Bischöfin.

(5) Die Visitation der Pfarrgemeinde durch den Bischof oder die Bischöfin erfolgt auch dann, wenn der Superintendent oder die Superintendentin als Visitor oder Visitorin befangen wäre.

Artikel 64. (1) Das Amt des Superintendents oder der Superintendentin wird erledigt durch Zeitablauf, Beendigung des Dienstverhältnisses oder bei Eintritt von Unvereinbarkeiten gemäß Art. 19.

(2) Legt ein Superintendent oder eine Superintendentin aus Gründen, deren Stichhaltigkeit der Oberkirchenrat A. B. und die Superintendentialversammlung anerkennen müssen, sein oder ihr Amt freiwillig vor Vollendung der Dienstzeit nieder, so ist er oder sie, falls keine geeignete Pfarrstelle vorhanden und falls noch kein Anspruch auf Ruhegenuss gegeben ist, in den Wartestand zu versetzen.

(3) Der Superintendent oder die Superintendentin kann, wenn es das Wohl der Superintendentenz oder der Evangelischen Kirche A. B. erfordert, auf Antrag oder mit Zustimmung der Superintendentialversammlung und des Kirchenpresbyteriums A. B. vom Oberkirchenrat A. B. abberufen werden. Die Bestimmungen des Abs. 2 gelten sinngemäß.

Artikel 65. (1) Dem Superintendenten oder der Superintendentin obliegt die geistliche Führung der Superintendentenz. Er oder sie führt die Aufsicht über die kirchliche Ordnung der Superintendentenz und die Vertretung und Verwaltung der Superintendentenz in allen Fällen, die nicht ausdrücklich dem Superintendentialausschuss vorbehalten sind.

(2) Zum selbstständigen Wirkungskreis des Superintendents bzw. der Superintendentin gehört außer den in anderen Bestimmungen angeführten Rechten und Pflichten insbesondere:

1. die Aufsicht über die schriftgemäße Verkündigung des Wortes Gottes, über die Sakramentsverwaltung und Einhaltung der liturgischen Ordnung der Kirche, die Verwendung der zugelassenen Lehrbücher und Gesangbücher sowie die Wahrung der bekenntnisgemäßen Grundlagen der Kirche;
 2. die Aufsicht über das geistliche Leben in den Pfarr- und Teilgemeinden, über die Amtsführung der kirchlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen und der Angestellten der Pfarr- und Teilgemeinden sowie die Förderung des kirchlichen Lebens der Pfarr- und Teilgemeinden;
 3. die Erlassung von Hirtenbriefen;
 4. die Seelsorge an den Pfarrern und Pfarrerninnen sowie die Obsorge für deren wissenschaftliche und berufliche Fort- und Weiterbildung;
 5. die Betreuung der Studierenden der Superintendenz, die sich dem Theologiestudium mit der Absicht widmen, in den Dienst der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich zu treten;
 6. die Vorbereitung und Leitung der Pfarrkonferenzen und Rüstzeiten;
 7. die Aufsicht und nötigenfalls die Entscheidung in Fragen der zweckmäßigen und gerechten Verteilung des Dienstes unter mehreren geistlichen Amtsträgern und Amtsträgerinnen einer Pfarrgemeinde;
 8. der geschwisterliche Ausgleich bei Unstimmigkeiten zwischen kirchlichen Amtsträgern und Amtsträgerinnen untereinander und anderen Gemeindegliedern;
 9. die Erteilung der Erlaubnis zur Wortverkündigung und zur Sakramentsspendung (*licentia concionandi*) an ausgebildete Theologen und Theologinnen, die nicht in die Liste der zum Pfarramt Befähigten eingetragen sind; ferner die Aufsicht über die Lektoren und Lektorinnen und deren Beauftragung;
 10. die Ordination und die Amtseinführung der geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen;
 11. die Einweihung von Kirchen, konfessionellen Schulen und sonstigen kirchlichen Gebäuden;
 12. die Beurlaubung der geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen und die Überprüfung der Vorsorge für die Führung des Pfarramtes während des Urlaubs oder der Krankheit eines Pfarrers bzw. einer Pfarrerin oder während der Erledigung einer Pfarrstelle;
 13. die Erteilung der Altersnachsicht an Konfirmanden und Konfirmandinnen, die das 13. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und der Nachsicht für Trauungen in der geschlossenen Zeit, wo dies herkömmlich ist;
 14. die Bestätigung der Lehrer und Lehrerinnen an evangelischen Pflichtschulen sowie der Leiter und Leiterinnen von Erziehungs- und Fürsorgeanstalten der Pfarrgemeinden;
 15. die Oberaufsicht über sämtliche evangelische Schulen sowie über den Religionsunterricht an sämtlichen Schulen der Superintendenz, wobei die unmittelbare Aufsicht an mittleren und höheren Schulen in ihrem Auftrag Fachinspektoren und Fachinspektorinnen ausüben;
 16. die Aufsicht über die Verteilung der Religionsunterrichtsstunden in den Pfarr- und Tochtergemeinden sowie die Verteilung der Religionsunterrichtsstunden unter mehreren geistlichen Amtsträgern und Amtsträgerinnen mehrerer Pfarrgemeinden;
 17. die Beaufsichtigung des Matrikenwesens;
 18. die Wahrung der Rechte der Evangelischen Kirche und den ihren Mitgliedern gewährleisteten Rechte, die Erhaltung des Friedens unter den Pfarrgemeinden der Superintendenz.
- (3) Der Superintendent oder die Superintendentin ist berechtigt, sich im Einvernehmen mit seinen oder ihren Stellvertretern oder Stellvertreterinnen bei einzelnen seiner oder ihrer Amtshandlungen durch einen anderen Pfarrer oder eine andere Pfarrerin seiner oder ihrer Superintendenz vertreten zu lassen, ist jedoch für die ordnungsgemäße Vornahme der Amtshandlungen verantwortlich.
- (4) Der Superintendent oder die Superintendentin ist berechtigt, in allen Pfarrgemeinden der Superintendenz nach vorausgegangener Verständigung des amtsführenden Pfarrers oder der amtsführenden Pfarrerin Gottesdienst zu halten und Sakramente zu spenden.

5. Die Senioren und Seniorinnen

Artikel 66. (1) Die Senioren oder die Seniorinnen haben den Superintendenten oder die Superintendentin in seinen oder ihren Amtsgeschäften zu unterstützen. Ihr Wirkungskreis ist nach den Bedürfnissen der Superintendenz in der Superintendentialordnung zu bestimmen.

(2) Der dienstälteste Senior oder die dienstälteste Seniorin hat, soweit nicht anders bestimmt ist, den Superintendenten oder die Superintendentin bei dessen oder deren Verhinderung mit allen seinen bzw. ihren Rechten und Pflichten zu vertreten.

6. Die Visitation

Artikel 67. (1) Bei der Visitation der Pfarr- und Teilgemeinden der Superintendenz, in der Regel längstens alle zwölf Jahre, tunlichst in Begleitung des Superintendentialkurators oder der Superintendentialkuratorin, bei Bedarf von weiteren Mitgliedern des Superintendentialausschusses, hat sich der Superintendent oder die Superintendentin genaue Kenntnis zu verschaffen über den Stand des Pfarrgemeindelebens, insbesondere im Religionsunterricht an Schulen, in der Pflege der Kirchenmusik sowie in den diakonischen Einrichtungen der Superintendenz; ferner über die Amtsführung der geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen und der Angestellten, über die Beachtung der Kirchenverfassung und der übrigen Kirchengesetze sowie der sonstigen Anordnungen der kirchlichen Stellen, über die Kanzleiführung und Vermögensgebarung der Pfarr- oder Teilgemeinde und über den Zustand der kirchlichen Gebäude.

(2) Der Superintendent oder die Superintendentin hat Wünsche und Beschwerden, die ihm oder ihr vorgebracht werden, entweder selbst zu erledigen oder an die sonst zuständige Stelle weiterzuleiten.

(3) Der Superintendent oder die Superintendentin hat über die Visitation jeder Pfarr- oder Teilgemeinde einen

genauen Bericht an den Bischof oder die Bischöfin zu erstatten.

(4) Die Kosten der Visitation trägt die Superintendentenz. Wird die Visitation von einer Pfarr- oder Teilgemeinde veranlasst, trägt diese die Kosten.

(5) Die Visitation der Superintendentenz erfolgt durch den Bischof oder die Bischöfin, in Begleitung der Mitglieder des Oberkirchenrates A. B.

7. Die Superintendentur

Artikel 68. (1) Die Superintendentur führt die Geschäfte der Superintendentenz. Sie wird vom Superintendenten oder von der Superintendentin geleitet.

(2) Der Sitz der Superintendentur ist über Antrag der Superintendentialversammlung vom Kirchenpresbyterium A. B. zu bestimmen. Umfasst eine Superintendentenz ein Gebiet von mehr als einem Bundesland mit zwei in ihrem Gebiet liegenden Landeshauptstädten, kann in jedem Bundesland für dort zu führende Geschäfte eine Superintendentur errichtet werden.

X. Werke, Gemeinschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Stiftungen und Anstalten

Artikel 69. (1) Vereine, Anstalten, Stiftungen und Gesellschaften des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts können im Interesse der Evangelischen Kirche in Österreich kirchliche, diakonische oder mildtätige Aufgaben übernehmen oder übertragen erhalten. Ihnen kann auf Antrag die Führung einer der Bezeichnungen „evangelisch“, „evangelisch A. B.“, „evangelisch H. B.“, „evangelisch-lutherisch“, „evangelisch-reformiert“, „lutherisch“, „reformiert“ oder „protestantisch“ gestattet werden. Ohne diese Erlaubnis ist die Führung der genannten Bezeichnungen unzulässig und auf dem Rechtsweg zu untersagen.

(2) Mit der Zuerkennung einer der in Abs. 1 genannten Bezeichnungen bringt die Evangelische Kirche in Österreich gegenüber der Einrichtung und gegenüber den staatlichen Behörden zum Ausdruck, dass sie in der Tätigkeit der Einrichtung einen wichtigen Beitrag zum kirchlichen Leben sieht und dass sie durch den Beitrag der Einrichtung in ihrer eigenen Arbeit unterstützt wird.

(3) Die Zuerkennung der Bezeichnung kann jederzeit widerrufen werden, wenn die Kriterien der Zuerkennung nicht mehr vorliegen.

Artikel 70. (1) Werke, evangelisch-kirchliche Gemeinschaften, Anstalten und Stiftungen, die nach dem Recht der Evangelischen Kirche in Österreich errichtet werden, sind Körperschaften öffentlichen Rechts; sie sind als Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Österreich Unternehmen kraft Gesetzes. Sie stellen organisatorische Ausgliederungen der Evangelischen Kirche in Österreich dar, mit deren Hilfe kirchliche, insbesondere übergemeindliche, diakonische, missionarische, mildtätige Aufgaben, auch in organisatorischer und wirtschaftlicher Hinsicht, wahrgenommen werden.

(2) Mit der Errichtung bringt die Evangelische Kirche in Österreich zum Ausdruck, dass die Einrichtung unmittelbar und auf Dauer für sie selbst oder für eine ihrer Gliederungen tätig wird. Für die Einrichtungen hat der zuständige Oberkirchenrat auf der Grundlage von Vorschlägen der Proponenten eine Ordnung zu entwerfen, welche Bestimmungen über den Arbeitsumfang, die Art der Führung und Verwaltung sowie über die gegenseitige Regelung des Verhältnisses und der wechselseitigen Zusammenarbeit zwischen der Landeskirche, ihren Gliederungen und dem betreffenden Werk zu enthalten hat. Diese Ordnung ist je nach der Einrichtung der Zugehörigkeit entweder der Generalsynode oder der Synode A. B. bzw. H. B. zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Für Einrichtungen gemäß Abs. 1 sind die staatlichen Gesetze für Unternehmen betreffend die organisatorische Ausgestaltung der juristischen Person, die Leitung und Betriebsführung, die Auflösung und das Liquidationsverfahren subsidiär anzuwenden. Insbesondere ist bei einer jährlichen Ein- und Ausgabenrechnung von über 350.000 Euro oder bei einer konsolidierten Bilanzsumme von über 1,5 Millionen Euro oder bei einer Zahl von über 20 vollzeitäquivalenten Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen eine qualifizierte, mit allen erforderlichen Haftungen ausgestattete Geschäftsführung einzusetzen und sind bei sonstiger persönlicher Haftung der Leitungsorgane Wirtschaftstreuhandunternehmen zur Erstellung und Prüfung der Bilanz zu berufen.

(4) Einrichtungen gemäß Abs. 1, die wirtschaftliche Aufgaben wahrnehmen, dürfen nur errichtet werden, wenn die nachhaltige wirtschaftliche Lebensfähigkeit bescheinigt werden kann. Ihre Auflösung hat zu erfolgen, wenn die Nachhaltigkeit nicht mehr gegeben oder nicht mehr anzunehmen ist. Mit dem Auflösungsbeschluss und der nachfolgenden Liquidation verliert die Einrichtung ihre Rechtspersönlichkeit; die zuständige kirchliche Stelle hat die staatliche Behörde über den Dienstweg des Oberkirchenrates A. und H. B. zu verständigen.

(5) Für Einrichtungen gemäß Abs. 1 ist der jeweils zuständige Oberkirchenrat bzw. die für das Werk zuständige Gliederung der Evangelischen Kirche in Österreich das Aufsichtsorgan. Die Aufsicht betrifft die Prüfung der Rechtmäßigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit der gesamten Geschäftstätigkeit des Werkes, der evangelisch-kirchlichen Gemeinschaft, der Anstalt oder Stiftung der Kirche. Aufsichtsmittel sind auf der Grundlage von Jahresberichten oder Meldungen insbesondere die Einschau in alle Daten und Unterlagen, die jederzeit und auf Verlangen sofort zu gewähren ist, ferner die Versiegelung der Unterlagen, die Einsetzung einer fachlich ausgewiesenen Person oder Organisation als Verwaltungskommissar zur Prüfung der Geschäftstätigkeit und der Vorbehalt des zuständigen Oberkirchenrates, bestimmte oder alle Geschäfte der Einrichtung der Kirche vorweg zu genehmigen. Die Tätigkeit der Kontrollausschüsse A. B. und H. B., der Synoden bzw. der Generalsynode wird nicht berührt.

(6) Mitglieder der Oberkirchenräte A. B., H. B. und A. und H. B. dürfen in Werken, evangelisch-kirchlichen Gemeinschaften, Gesellschaften, Anstalten und Stiftungen keine Vorstands- oder Aufsichtsratsfunktion übernehmen, können jedoch ohne Stimmrecht mitwirken.

(7) Die Einrichtungen gemäß Abs. 1 regeln und verwalten ihre Aufgaben selbstständig im Rahmen ihrer Ordnungen, im Rahmen der Kirchenverfassung, der Kirchengesetze und der sonstigen kirchenrechtlichen Regelungen. Eine wie immer geartete Haftung der Evangelischen Kirche A. B. bzw. H. B. oder A. und H. B. ist ausgeschlossen.

(8) Hinsichtlich der Anerkennung als Werk der Evangelischen Kirche in Österreich oder einer ihrer Gliederungen als evangelisch-kirchliche Gemeinschaft, als Anstalt oder Stiftung gilt Art. 69 sinngemäß. Das Ansuchen ist bei der Generalsynode im Wege der zuständigen Superintendentur, des Oberkirchenrates A. B. bzw. H. B. bzw. A. und H. B. unter Anschluss der die Gründung und Führung regelnden Satzung oder einer Ordnung gemäß Art. 70 Abs. 1 einzubringen. Die Anerkennung durch die Verleihung einer Bezeichnung gemäß Art. 69 Abs. 1 kann unter den Voraussetzungen erfolgen, wie sie für die nach dem Recht der Evangelischen Kirche in Österreich geschaffenen Einrichtungen im Sinne des Art. 70 Abs. 1 genannt sind. Die Anerkennung kann jederzeit widerrufen werden, wenn der kirchliche Zweck nicht mehr erfüllt wird oder wenn die Tätigkeit das Wohl oder Ansehen der Evangelischen Kirche in Österreich schädigt. Die Anerkennung und der Widerruf sind mit Bescheid auszusprechen und im Amtsblatt zu verlautbaren.

Artikel 71. (1) Einrichtungen gemäß Art. 69 und Art. 70, die von der Evangelischen Kirche in Österreich finanziell unterstützt werden, unterliegen hinsichtlich dieser Unterstützung bzw. Förderung der Aufsicht der die Förderung gewährenden Gliederung der Evangelischen Kirche durch deren Organe. Die Tätigkeit der Kontrollausschüsse der Synode A. B. und H. B. bzw. der Generalsynode bleibt unberührt. Es entsteht oder besteht aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Unterstützung und Förderung keine darüber hinausgehende Aufsichtspflicht, Haftung oder sonstige vermögensrechtliche Sicherungspflicht für die Evangelische Kirche oder eine ihrer Gliederungen.

(2) Einrichtungen gemäß Art. 69 und Art. 70 sind zu jährlichen Berichten über ihre Tätigkeit und ihre Finanzlage an den jeweils zuständigen Oberkirchenrat verpflichtet. Einrichtungen, die ausschließlich im Bereich einer Superintendentenz tätig werden, sind zu Berichten an den jeweiligen Superintendentialausschuss verpflichtet. Sie haben Veränderungen in den Organen unverzüglich dem zuständigen Superintendenten oder der zuständigen Superintendentin und dem zuständigen Oberkirchenrat anzuzeigen. Sie haben rechtzeitig von wichtigen Prozessführungen, insbesondere vor Einbringung von Rechtsmitteln bei Höchstgerichten bzw. Gerichten der Europäischen Union, den zuständigen Oberkirchenrat zu informieren.

Artikel 72. (1) Für die Mitgliedseinrichtungen der „Diakonie Österreich“ kann der Oberkirchenrat A. und H. B. unter Berücksichtigung der Kriterien der Art. 69 bis 71 mit der „Diakonie Österreich“ Ausnahmen vereinbaren. Der Oberkirchenrat A. und H. B. hat vor Abschluss solcher Vereinbarungen die Zustimmung des Rechts- und Verfassungsausschusses und des Finanzausschusses einzuholen.

(2) Nähere Regelungen für die Einrichtungen gemäß Art. 69 und Art. 70, insbesondere über das Verfahren der

Gründung, über die Kontrolle, die Auflösung und Liquidation sind durch Kirchengesetz zu treffen.

XI.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche (Evangelische Kirche Augsburgischen Bekenntnisses)

und

die Evangelisch-Reformierte Kirche (Evangelische Kirche Helvetischen Bekenntnisses)

1. Die Synoden

1.1 Allgemeine Bestimmungen

Artikel 73. (1) Die „Evangelische Kirche Augsburgischen Bekenntnisses“ bzw. die „Evangelisch-Lutherische Kirche“, kurz „Evangelische Kirche A. B.“, umfasst alle Superintendentenzen, deren Pfarrgemeinden, sowie die Werke, die evangelisch-kirchlichen Gemeinschaften, Anstalten und Stiftungen dieser Kirche.

(2) Die „Evangelische Kirche Helvetischen Bekenntnisses“ bzw. die „Evangelisch-Reformierte Kirche“, kurz „Evangelische Kirche H. B.“, umfasst alle Pfarrgemeinden H. B. und die Pfarrgemeinden A. und H. B. im Bundesland Vorarlberg sowie die Werke, evangelisch-kirchliche Gemeinschaften, Anstalten und Stiftungen dieser Kirche.

(3) Die Organe dieser Evangelischen Kirchen sind die Synoden, der Rechts- und Verfassungsausschuss, der Theologische Ausschuss und der Finanzausschuss, wenn sie verbindliche Beschlüsse fassen, die Kirchenpresbyterien und die Oberkirchenräte.

(4) Die Funktionsperiode der Synoden beginnt mit dem Zeitpunkt ihrer Konstituierung und endet mit dem Zeitpunkt der Konstituierung der neu gewählten Synoden.

(5) Die Mitglieder der Synoden werden auf sechs Jahre gewählt und können nach Ablauf ihrer Funktionsdauer wieder gewählt werden.

(6) Für jedes gewählte Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen, der oder die im Fall vorübergehender Verhinderung des gewählten Mitglieds dieses vertritt, ohne in der Synode das passive Wahlrecht zu erhalten.

(7) Scheidet ein Mitglied aus, ist für die restliche Dauer der Synode ein neues Mitglied zu wählen oder zu bestellen. Bis zur Neuwahl oder Bestellung nimmt der allfällige Stellvertreter oder die allfällige Stellvertreterin ohne passives Wahlrecht in der Synode die Funktion des oder der Ausgeschiedenen wahr.

(8) Jedes Mitglied der Synode hat seinem Organ, von dem es in die Synode gewählt bzw. entsandt worden ist, regelmäßig über seine Tätigkeit in der Synode zu berichten.

(9) Die Mitgliedschaft zur Synode erlischt auch vor Ablauf deren Amtsperiode

1. für gewählte und entsandene Mitglieder, wenn sie die Voraussetzungen ihrer Wählbarkeit verlieren;
2. wenn ein von der Evangelisch-theologischen Fakultät

der Universität Wien aus dem Kreis der an ihr lehrenden Universitätsprofessoren oder Universitätsprofessorinnen der Theologie A. B. bzw. H. B. entsendetes Mitglied diesem Personenkreis nicht mehr angehört;

3. wenn ein Vertreter oder eine Vertreterin der Religionslehrer und Religionslehrerinnen nicht mehr angestellt ist oder die Tätigkeit nicht mehr ausübt.

Artikel 74. (1) Den Synoden obliegt die Gesetzgebung für ihre Kirche sowie die Beratung und Beschlussfassung über alle wichtigen Angelegenheiten der Gesamtkirche. Zu ihrem Wirkungskreis gehören insbesondere:

1. die Erlassung der Geschäftsordnung der Synode, ihrer Ausschüsse, Kommissionen und Projektteams;
2. die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin (A. B.) bzw. des oder der Vorsitzenden (H. B.) sowie die Wahl der Stellvertreter bzw. der Stellvertreterinnen; Mitglieder der Oberkirchenräte sind für das Amt des Präsidiums bzw. des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden nicht wahlfähig;
3. die Wahl der Mitglieder und deren Stellvertreter bzw. deren Stellvertreterinnen in Ausschüsse, Kommissionen und Projektteams;
4. die Entscheidung über Fragen der kirchlichen Lehre und der gottesdienstlichen Ordnung;
5. die Beratung und Beschlussfassung über die nur diese Kirche betreffenden gesetzlichen Regelungen, einschließlich der Kirchenverfassung, insbesondere auch die Genehmigung von Verfügungen mit einstweiliger Geltung; die Beratung über Berichte betreffend die geistliche Entwicklung und den Zustand der Kirchen; die Stellungnahme zu Vorlagen des Oberkirchenrates;
6. die Beratung und Beschlussfassung über Anträge, die sie selbst betreffen, an die Generalsynode, insbesondere hinsichtlich der Kirchenverfassung und anderer landeskirchlicher Gesetze;
7. die Zulassung von Agenden, Gesangsbüchern, Bibel- und Katechismusausgaben; bei allen Maßnahmen und Entscheidungen über kirchenmusikalische Angelegenheiten sind Stellungnahmen der Fachkräfte, insbesondere des Landeskantors bzw. der Landeskantorin einzuholen;
8. die Beschlussfassung über Angelegenheiten der Art. 69 bis 72;
9. die Erlassung von Richtlinien für die Subventionsvergabe und für die Finanzgebarung der Kirche im Allgemeinen;
10. die Beschlussfassung über die Haushaltspläne und die Rechnungsabschlüsse, die Bestellung der Abschlussprüfer; kommt ein Beschluss über den Haushalt des nächsten Jahres nicht zustande, wird für jeden Monat 1/12 des Vorjahreshaushaltes bereitgestellt;
11. die Entscheidung über Aufsichtsbeschwerden gegen die Kirchenpresbyterien und die Oberkirchenräte oder deren Mitglieder.

(2) Die Aufgaben gemäß Abs. 1 Z. 10 werden in der Kirche H. B. über Auftrag der Synode H. B. vom Kontrollausschuss H. B. wahrgenommen.

(3) Wenn die Synoden zu gemeinsamer Beratung über gemeinsame Angelegenheiten zusammentreten, erfolgt die Abstimmung getrennt nach Synoden. Übereinstimmende Beschlüsse der Synode A. B. und H. B. gelten als Beschluss der Generalsynode. Die Geschäftsordnung der Generalsynode legt den Vorsitz bei gemeinsamen Beratungen fest.

(4) Die Synoden sind nicht berechtigt, das Bekenntnis ihrer Kirche zu ändern.

Artikel 75. (1) Die Synoden treten zusammen und verfahren nach den Bestimmungen der Kirchenverfassung und den von ihnen zu beschließenden Geschäftsordnungen. Sofern dort nichts Näheres bestimmt ist, gelten die Regelungen der Verfahrensordnung.

(2) Die von den Synoden gefassten allgemein verbindlichen Beschlüsse sind vom Oberkirchenrat A. und H. B. ohne Verzug im Amtsblatt für die Evangelische Kirche in Österreich zu verlautbaren und erlangen, wenn im Beschluss nichts anderes bestimmt ist, eine Woche nach der Verlautbarung rechtsverbindliche Kraft.

(3) Davon sind Regelungen ausgenommen, auf die Art. 111 Abs. 6 Anwendung findet. Diese Regelungen treten erst nach Abschluss des Verfahrens gemäß Art. 111 Abs. 3 und 4 in Kraft.

(4) Verhandlungsschriften und sonstige Schriftstücke der Synoden, der Generalsynode und der Kirchenpresbyterien sind dem zuständigen Oberkirchenrat zur Aufbewahrung zu übergeben.

1.2 Die Synode A. B.

Artikel 76. (1) Mitglieder der Synode A. B. sind:

1. der Bischof oder die Bischöfin;
2. der Präsident oder die Präsidentin der Synode, der oder die mit Amtsantritt aus einem Presbyterium, aus einem Superintendentialausschuss oder aus einem Oberkirchenrat ausscheidet, falls er oder sie diesen kirchlichen Leitungssämtern angehört;
3. die Mitglieder des Oberkirchenrates A. B.;
4. die Superintenden und Superintendentinnen, die Superintendentialkuratoren und Superintendentialkuratorinnen;
5. die von den Superintendentialversammlungen gewählten Abgeordneten;
6. bis zu drei von der Synode mit einfacher Mehrheit gewählte weitere Abgeordnete;
7. ein von der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien aus dem Kreis der an ihr lehrenden Universitätsprofessoren oder Universitätsprofessorinnen der Lutherischen Theologie entsendetes Mitglied;
8. je ein angestellter, nichtordinierter Vertreter oder eine angestellte, nichtordinierte Vertreterin der Religionslehrer und Religionslehrerinnen an allgemeinbildenden und an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie ein angestellter, nichtordinierter Vertreter oder eine angestellte, nichtordinierte Vertreterin an Pflichtschulen;
9. ein Vertreter oder eine Vertreterin der „Diakonie Österreich“;

10. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Kirchenmusik, entsandt vom Beirat für Kirchenmusik.

(2) Insgesamt darf die Zahl der geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen die Zahl der weltlichen Mitglieder nicht übersteigen. Übersteigt die Zahl der geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen die Zahl der weltlichen Mitglieder, ist der Präsident der Synode A. B. ermächtigt, geeignete Vorkehrungen für die Einhaltung der Bestimmung zu treffen.

(3) Von den Superintendentenversammlungen sind je zwei Abgeordnete geistlichen und weltlichen Standes zu wählen. Superintendenten, die mehr als 40.000 Mitglieder zählen, entsenden je angefangene weitere 20.000 Mitglieder je ein weiteres Mitglied geistlichen und weltlichen Standes. Grundlage der Berechnung ist der vom Oberkirchenrat im Amtsblatt der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich in dem der Konstituierung der Synode vorangegangenen Jahr verlautbarte Seelenstandsbericht.

(4) Wählbar zu Mitgliedern geistlichen Standes sind gewählte, bestellte bzw. zugeteilte Pfarrer und Pfarrerinnen der Superintendenz, zu Mitgliedern weltlichen Standes wahlfähige Mitglieder der Evangelischen Kirche A. B., die einem Presbyterium angehören oder mindestens eine Funktionsperiode angehört haben.

(5) Näheres bestimmen die Wahlordnung, die Geschäftsordnungen bzw. die Ordnungen der Werke und der evangelisch-kirchlichen Gemeinschaften, Anstalten und Stiftungen.

Artikel 77. (1) Zusätzlich zu den Aufgaben nach Art. 74 gehören zum Aufgabenbereich der Lutherischen Synode

1. die Wahl des Bischofs oder der Bischöfin, des Präsidenten oder der Präsidentin aus den wahlfähigen Mitgliedern der Evangelischen Kirche A. B., die einem Presbyterium angehören oder mindestens eine Amtsperiode angehört haben; ferner die Wahl der Stellvertreter oder Stellvertreterinnen des Präsidenten oder der Präsidentin, die aus der Mitte der Synode A. B. gewählt werden; ferner die Wahl der Mitglieder des Oberkirchenrates (Art. 86 Abs. 2). Abberufungen dieser Mitglieder der Synode A. B. erfolgen nach den Vorschriften ihrer Wahl;
2. Aussprache über den Bericht des Bischofs oder der Bischöfin;
3. die Entlastung des Finanzausschusses und des Oberkirchenrates A. B.

(2) Eine Mehrheit von zwei Dritteln ist erforderlich:

1. bei der Wahl des Bischofs oder der Bischöfin, des Präsidenten oder der Präsidentin;
2. bei der Abberufung des Bischofs oder der Bischöfin, des Präsidenten oder der Präsidentin, der Oberkirchenräte oder Oberkirchenrätinnen;
3. bei Beschlüssen zur Kirchenverfassung und Wahlordnung sowie bei Beschlüssen gemäß Art. 74 Abs. 1 Z. 1, 4 und 7;
4. die Zustimmung oder die Ablehnung des längerfristigen, d. h. zumindest fünfjährigen Stellenplanes der Evangelischen Kirche A. B. bzw. H. B., der vom

zuständigen Kirchenpresbyterium nach einem Entwurf des zuständigen Oberkirchenrates und nach Befassung des Finanzausschusses zur Beschlussfassung vorzulegen ist.

(3) In der Synode A. B. führt der Präsident oder die Präsidentin den Vorsitz. Er oder sie bilden mit den Stellvertretern oder den Stellvertreterinnen das Präsidium der Synode A. B.

(4) Das Präsidium beruft die Synode A. B. ein. Sie tagt zweimal jährlich. Die Tagesordnung, den Ort und die Zeit der Sessionen legt das Präsidium der Synode nach Anhörung des Kirchenpresbyteriums fest. Die Konstituierung der Synode, die Segnung und Angelobung ihrer Mitglieder erfolgt durch den Bischof bzw. die Bischöfin, ebenso die Amtseinführung des Präsidenten oder der Präsidentin.

(5) In der Geschäftsordnung ist näher zu regeln, dass und in welcher Form die Ausschüsse der Synode während der Session der Synode zur Beratung zusammentreten können.

1.3 Die Synode H. B.

Artikel 78. (1) Mitglieder der Reformierten Synode (Synode H. B.) sind:

1. alle Pfarrer und Pfarrerinnen auf Pfarrstellen der einzelnen Pfarrgemeinden sowie die Presbyter und Presbyterinnen, die jedes Presbyterium aus seiner Mitte entsprechend der Anzahl der Pfarrstellen wählt;
2. ein von der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien aus dem Kreise der an ihr lehrenden Universitätsprofessoren oder Universitätsprofessorinnen der reformierten Theologie entsendetes Mitglied;
3. je ein Vertreter oder eine Vertreterin aus den im Bereich der Evangelischen Kirche H. B. tätigen Religionslehrern und Religionslehrerinnen namhaft gemachten Vertretern oder Vertreterinnen, nämlich jeweils an allgemeinbildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie an Pflichtschulen;
4. ein von den Diakonen und Diakoninnen der Reformierten Kirche namhaft gemachtes Mitglied.

(2) Die Mitgliedschaft zur Synode H. B. erlischt auch vor Ablauf ihrer Funktionsdauer, wenn ein Pfarrer oder eine Pfarrerin die Pfarrstelle nicht mehr innehat oder der Presbyter oder die Presbyterin aus dem Presbyterium, das ihn oder sie wählte, ausscheidet.

Artikel 79. (1) Zum Wirkungskreis der Synode H. B. gehört insbesondere

1. die Wahl des Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin;
2. die Wahl der sieben Mitglieder der Synode H. B. in der Generalsynode;
3. die Wahl eines Vertreters oder einer Vertreterin in den Jugendrat H. B.;
4. die Beratung über den Zustand und die Bedürfnisse der Pfarr- und Teilgemeinden der Evangelischen Kirche H. B. auf Grund eines vom Landessuperintendenten oder von der Landessuperintendentin erstat-

teten Berichtes, insbesondere mit Bezug auf Gottesdienst, Weltmission und Ökumene, Kirchenzucht, Schulwesen, Jugendarbeit, Diakonie und soziale Verantwortung, Bildungsarbeit, Öffentlichkeitsarbeit und kulturelle Aktivitäten sowie die Sorge für Vertiefung und Ausbau des kirchlichen Lebens in den Pfarrgemeinden;

5. die Beschlussfassung über Anträge der Presbyterien sowie über Anträge aus der Mitte der Synode H. B., falls sie von mindestens drei anwesenden Mitgliedern unterstützt werden;
6. die Entscheidung über Berufungen gegen Entscheidungen des Oberkirchenrates H. B., soweit nicht der Revisionssenat zuständig ist;
7. die Beratung über Angelegenheiten der Kirchenverfassung und über Beschwerden wegen Verletzung der der Evangelischen Kirche H. B. und ihren Mitgliedern gewährleisteten Rechte;
8. die in Art. 74 und 97 Abs. 10 festgelegten Aufgaben.

(2) Eine Mehrheit von zwei Dritteln ist erforderlich bei der Wahl des Landessuperintendenten oder der Landesuperintendentin und bei Beschlüssen über Bestimmungen der Kirchenverfassung bzw. der Wahlordnung.

2. Das Kirchenpresbyterium A. B.

Artikel 80. (1) Dem Kirchenpresbyterium A. B. gehören von Amts wegen an:

1. der Bischof oder die Bischöfin;
2. der Präsident oder die Präsidentin der Synode A. B.;
3. die Oberkirchenräte bzw. Oberkirchenrätinnen A. B.;
4. die Superintendenten bzw. Superintendentinnen;
5. die Superintendentialkuratoren bzw. die Superintendentialkuratorinnen.

(2) Im Verhinderungsfall treten die entsprechenden Stellvertreter oder Stellvertreterinnen an die Stelle der Mitglieder des Kirchenpresbyteriums, beim Präsidenten oder der Präsidentin der Synode A. B. jedoch nur der weltliche Vizepräsident oder die weltliche Vizepräsidentin.

(3) Im Kirchenpresbyterium führen der Bischof oder die Bischöfin und der Präsident oder die Präsidentin unter gemeinsamer Verantwortung den Vorsitz im Wechsel.

Artikel 81. (1) Das Kirchenpresbyterium A. B. trägt die Verantwortung für die nachhaltige Entwicklung der Evangelischen Kirche A. B. Es hat darauf zu achten, dass die Evangelische Kirche A. B. in allen ihren Gliederungen den ihr in den Lebensvollzügen (Art. 1 Abs. 1) anvertrauten Auftrag erfüllen kann. Es hat insbesondere die Aufgabe, die längerfristigen Planungen, die grundsätzlichen Entwicklungslinien der Evangelischen Kirche A. B. zu erarbeiten, zu beraten und der Synode A. B. zur Beschlussfassung vorzulegen; im Besonderen

1. die längerfristigen, zumindest fünfjährigen Stellenpläne für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Kirchenamt A. B.;
2. die Erarbeitung von Stellungnahmen zu grundsätzlichen religiösen, kirchlichen und gesellschaftlichen

Fragen, insbesondere zwischen den Sessionen der Synode A. B.;

3. die Festlegung der Pflichtkollekten;
4. die Erarbeitung allgemeiner Grundsätze für die Ausbildung und Prüfung der geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen;
5. die Vorschläge zu kirchlichen Feiertagen;
6. die grundsätzliche, theologisch begründete Regelung des Kirchenein- und -austrittes.

(2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich das Kirchenpresbyterium insbesondere des Kirchenamtes A. B. oder externer Experten oder Expertinnen.

(3) Sofern es zur Umsetzung der Beschlüsse des Kirchenpresbyteriums der Erlassung von Kirchengesetzen bedarf, hat das Kirchenpresbyterium auf dem vorgesehenen Weg die Synode A. B. zu befassen und Anträge zur Beschlussfassung vorzulegen; es ist in der Synode antragsberechtigt. Zur unmittelbaren Umsetzung der Beschlüsse ist das Kirchenamt unter Verantwortung des Oberkirchenrates A. B. verpflichtet. Das Kirchenpresbyterium kann das Kirchenamt A. B. oder den Oberkirchenrat mit bestimmten Angelegenheiten beauftragen.

(4) Das Kirchenpresbyterium tagt in der Regel viermal jährlich; Tagesordnung, Ort und Zeit der Sitzungen legen die Vorsitzenden im Einvernehmen mit den Mitgliedern gemeinsam fest. Beschlüsse auf schriftlichem Weg sind zulässig.

(5) Bei Sitzungen der Kirchenpresbyterien A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung führt der Präsident oder die Präsidentin A. B., in deren Vertretung der oder die Vorsitzende der Synode H. B. den Vorsitz.

(6) Zu außerordentlichen Sitzungen ist das Kirchenpresbyterium einzuberufen, wenn dies von mindestens vier Mitgliedern bzw. vom Oberkirchenrat beantragt wird.

(7) Näheres zum Verfahren der Kirchenpresbyterien bestimmen die Geschäftsordnung der Synode A. B., der Synode H. B. und der Generalsynode.

3. Das Kirchenpresbyterium H. B.

Artikel 82. (1) Dem Kirchenpresbyterium H. B. gehören der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Synode H. B. sowie zwei geistliche und zwei weltliche Abgeordnete an, welche die Synode H. B. aus ihrer Mitte wählt. Von den geistlichen Mitgliedern muss mindestens eines, von den weltlichen müssen beide die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen.

(2) Wählbar zum geistlichen Mitglied ins Kirchenpresbyterium ist jeder geistliche Amtsträger oder jede geistliche Amtsträgerin der Kirche H. B.

(3) Eines der weltlichen Mitglieder soll über Qualifikationen und Erfahrungen in wirtschaftlichen Belangen verfügen, ein anderes über solche juristischer Art.

4. Ausschüsse, Kommissionen, Projekte

Artikel 83. (1) Ausschüsse und Kommissionen werden von der Synode oder dem Kirchenpresbyterium auf die Dauer der Amtsperiode der Synode A. B. eingesetzt. Die

Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Mitte der Organe gewählt. Die ebenfalls von der Synode A. B. oder dem Kirchenpresbyterium A. B. zu wählenden Mitglieder der Kommissionen können dagegen bis zu zwei Drittel dem sie einsetzenden Organ nicht angehören. Die letztgenannten Mitglieder müssen aber dem Presbyterium einer Pfarrgemeinde angehören oder zumindest für die Zeitdauer einer Funktionsperiode angehört haben. Richtet die Synode Kommissionen ein, können die der Synode nicht angehörenden Mitglieder auf Beschluss der Synode vom Kirchenpresbyterium A. B. später bestellt werden. Die Ausschüsse und Kommissionen haben die Beratungen der Synode oder des Kirchenpresbyteriums vorzubereiten und Beschlussvorlagen auszuarbeiten. Projektteams werden zeitlich befristet mit konkreten Arbeitszielen, Arbeitsmethoden und den zu erwartenden Ergebnissen von der Synode A. B., dem Oberkirchenrat A. B. oder dem Kirchenpresbyterium A. B. eingerichtet und von dem sie einrichtenden Organ besetzt. Für die Mitglieder eines Projektteams besteht kein Erfordernis einer Mitgliedschaft zu dem sie einsetzenden Organ. Davon ausgenommen ist der Leiter bzw. die Leiterin des Projektteams. Ausschüsse, Kommissionen und Projektteams werden von dem sie einsetzenden Organ finanziert.

(2) Die Leitung der Ausschüsse, Kommissionen und Projektteams obliegt jeweils einem Mitglied des sie einsetzenden Organs. Im Übrigen regeln die Wahlordnung und allenfalls die Geschäftsordnung die Besetzung, das Verfahren und die Aufgaben der Ausschüsse, Kommissionen und Projektteams.

(3) Die Mitglieder der Oberkirchenräte sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse, Kommissionen oder Projektteams ohne Stimmrecht teilzunehmen.

(4) Als ständige Ausschüsse sind von der Synode A. B. der Theologische Ausschuss, der Rechts- und Verfassungsausschuss, der Finanzausschuss, der Kontrollausschuss und der Nominierungsausschuss einzurichten. Der Bischof oder die Bischöfin ist von Amts wegen Mitglied des Theologischen Ausschusses und des Nominierungsausschusses, je ein Mitglied des Präsidiums der Synode A. B. Mitglied des Finanzausschusses und des Rechts- und Verfassungsausschusses.

(5) Die Synode kann nach Zweckmäßigkeit weitere Ausschüsse, Kommissionen und Projektteams einrichten.

(6) Der Rechts- und Verfassungsausschuss, in theologischen Fragen gemeinsam mit dem Theologischen Ausschuss, ist ermächtigt, mit Zweidrittelmehrheit namens der Synode A. B. Verfügungen mit einstweiliger Geltung über Antrag des Oberkirchenrates A. B. zu erlassen (Art. 88); sie sind der nächsten Session der Synode A. B. zur Bestätigung oder Aufhebung vorzulegen. Der Finanzausschuss ist ermächtigt, jederzeit die Finanzlage der Evangelischen Kirche A. B. zu prüfen, allfällige Nachtragshaushalte über Antrag des Oberkirchenrates A. B. mit Zweidrittelmehrheit zu genehmigen, bei Gefahr im Verzug einzuschreiten und die zum Wohle der Evangelischen Kirche A. B. nötig erscheinenden Maßnahmen bei den zuständigen Organen anzuregen und insbesondere Sitzungen der Synode A. B., des Oberkirchenrates A. B. und des Kontrollausschusses einzuberufen.

(7) Über Antrag des Oberkirchenrates A. B., des Kirchenpresbyteriums A. B., der Ausschüsse und Kommissionen kann das Präsidium der Synode A. B. beschließen, dass in wichtigen Fällen Anträge vor deren Vorlage an die Synode A. B. bzw. Generalsynode den Presbyterien, in der Evangelischen Kirche A. B. auch den Superintendentialausschüssen, mitzuteilen sind.

5. Die Kontrollausschüsse

Artikel 84. (1) Die Synoden A. B. und H. B. wählen für ihre Amtsdauer zur Prüfung der Rechnungsabschlüsse ihrer jeweiligen Kirchen Kontrollausschüsse, in der Regel aus ihrer Mitte.

(2) In den Kontrollausschuss der Synode A. B. können auch Personen gewählt werden, die einem Superintendentialausschuss angehören, in die Kontrollausschüsse der Synode H. B. können auch Personen gewählt werden, die einem Presbyterium angehören. Der oder die Vorsitzende der Synode H. B. gehört dem Kontrollausschuss der Synode H. B. von Amts wegen an.

(3) Als Mitglied eines Kontrollausschusses ist nur wählbar, wer in der zu prüfenden Periode weder einem Kirchenpresbyterium oder einem Finanzausschuss noch einem Oberkirchenrat angehört hat.

(4) Den Kontrollausschüssen obliegt die Prüfung der gesamten Gebarung ihrer Kirche sowie ihrer Werke, evangelisch-kirchlichen Gemeinschaften, Stiftungen und Einrichtungen auf die Ordnungsmäßigkeit und auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Über das Ergebnis ihrer Prüfungen haben sie schriftlich der zuständigen Synode zu berichten. Der Kontrollausschuss A. B. hat dabei den Bericht eines beeideten Wirtschaftsprüfers oder einer beeideten Wirtschaftsprüferin zu berücksichtigen.

(5) Bei Gefahr im Verzug haben die Kontrollausschüsse das Recht, die Einberufung der Synode A. B. bzw. der Synode H. B. zu verlangen.

(6) Der Oberkirchenrat A. B. bzw. der Oberkirchenrat H. B., alle mit der Vermögensverwaltung der Kirchen befassten Personen sowie die Verantwortlichen der Werke und Einrichtungen haben dem Kontrollausschuss alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(7) Der Kontrollausschuss H. B. hat das Recht, jederzeit die Finanzgebarung seiner Kirche zu überprüfen. Der Haushaltsplan und der Rechnungsabschluss bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit seiner Genehmigung (Art. 74 Abs. 1 Z. 10).

6. Der Oberkirchenrat A. B. und H. B.

6.1 Allgemeine Bestimmungen

Artikel 85. (1) Die Mitglieder des Oberkirchenrates müssen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen. Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind den österreichischen Staatsbürgern und Staatsbürgerinnen gleichgestellt.

(2) Soweit in den folgenden Bestimmungen nichts anderes vorgesehen ist, verhandelt der Oberkirchenrat in Sitzungen; er ist nach ordnungsgemäßer Einberufung bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder beschlussfähig.

(3) Der Oberkirchenrat kann unter seiner Verantwortung Personen, die ihm nicht angehören, die Betreuung einzelner Arbeitsbereiche bzw. die Besorgung einzelner Aufgaben übertragen. Die Aufgaben des bzw. der Berufenen sind schriftlich festzuhalten, sofern nicht ein Dienstverhältnis begründet wird.

(4) Der Oberkirchenrat und jedes einzelne seiner Mitglieder sind der jeweils zuständigen Synode verantwortlich.

Artikel 86. Ein Mitglied des Oberkirchenrates kann mit Zustimmung der Synode A. B. bzw. H. B. vor Ende der Amtsperiode, für die es gewählt wurde, auf das Amt verzichten. An die Stelle der Synode A. B. oder H. B. tritt das Präsidium der jeweiligen Synode, wenn die zuständige Synode vor Ende der Amtsperiode nicht mehr einberufen werden kann.

6.2 Der Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche (Evangelische Kirche A. B.)

Artikel 87. (1) Der Oberkirchenrat A. B. hat seinen Sitz in Wien.

(2) Der Oberkirchenrat A. B. besteht aus sechs Mitgliedern. Der Bischof oder die Bischöfin gehört dem Oberkirchenrat von Amts wegen an, die weiteren Mitglieder wählt die Synode A. B. Zwei der zu wählenden Mitglieder haben dem geistlichen, drei dem weltlichen Stand anzugehören. Über Beschluss der Synode A. B. können für einzelne oder alle gewählten Oberkirchenräte oder Oberkirchenrätinnen stellvertretende Oberkirchenräte oder Oberkirchenrätinnen gewählt werden.

(3) Ein Mitglied des Oberkirchenrates A. B. kann, wenn es das Wohl der Evangelischen Kirche A. B. erfordert, durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschluss der Synode A. B. abberufen werden.

Artikel 88. (1) Dem Oberkirchenrat A. B. obliegt die oberste Verwaltung der Evangelischen Kirche A. B.; er führt die Aufträge der Synode A. B. und des Kirchenpresbyteriums durch, bereitet deren Sitzungen vor, vertritt die Evangelische Kirche A. B. nach außen und hat über die Beachtung und richtige Anwendung der Kirchenverfassung und der anderen kirchlichen Gesetze, Verordnungen und Erlässe sowie der staatlichen Rechtsvorschriften innerhalb der Kirche A. B. zu wachen.

(2) Insbesondere gehören zu seinen Aufgaben

1. die Wahrung der Rechte der Kirche A. B. nach außen und des Friedens im Inneren;
2. der Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Kirchen und Religionsgesellschaften, Kirchenbünden und Vereinigungen von Kirchen mit Zustimmung des Kirchenpresbyteriums;
3. die Beantragung von Verfügungen mit einstweiliger Geltung durch die zuständigen kirchlichen Organe;
4. die Erlassung von Verordnungen zur Vollziehung von Kirchengesetzen und der sonst von der Synode A. B. gefassten Beschlüsse sowie die Überwachung ihrer Beachtung;
5. die Aufstellung einer allgemeinen Verwaltungsordnung für kirchliches Vermögen jeder Art sowie von

Richtlinien für das Rechnungswesen der kirchlichen Stellen;

6. die Erarbeitung des Haushaltsplanes gemäß Art. 74;
7. die Sorge um die genaue Erfüllung aller von der Kirche A. B. übernommenen Zahlungsverpflichtungen;
8. die Vorlage des gemäß Art. 84 Abs. 4 geprüften und bestätigten Rechnungsabschlusses an die Synode A. B.;
9. die Verwaltung des Vermögens und der laufenden Einkünfte der Kirche A. B. gemäß den vom Kirchenpresbyterium mit Zustimmung des Finanzausschusses beschlossenen Richtlinien;
10. die Verwaltung von Anstalts- und Zweckvermögen, die entweder der Kirche A. B. gehören oder dem Oberkirchenrat A. B. für besondere Kirchen- und Schulzwecke übertragen sind;
11. die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens der Pfarrgemeinden/Teilgemeinden und der Superintendentenzen;
12. die Aufsicht über Werke, evangelisch-kirchliche Gemeinschaften, Anstalten und Stiftungen der Kirche A. B. und die Förderung der Zusammenarbeit aller Einrichtungen;
13. die oberste Aufsicht über die Einhebung von Kirchenbeiträgen;
14. die Sorge für die Erhaltung und Vermehrung der Stiftungen und Zweckvermögen der Kirche A. B. sowie neben den Pfarrgemeinden die Mitsorge für die Errichtung und Instandsetzung von Kirchen, Schulen und sonstigen kirchlichen Gebäuden;
15. die Empfehlung von Sammlungen mit Zustimmung des Finanzausschusses;
16. die Genehmigung der Entscheidungen über die Errichtung und Auflösung von Pfarrgemeinden und Tochtergemeinden mit Zustimmung des Kirchenpresbyteriums;
17. die Entscheidung über die Errichtung und Auflösung von auf drei Jahre befristeten Pfarrstellen und die zweimalige Verlängerung dieser Befristungen um je drei weitere Jahre, jeweils nach Anhören des zuständigen Superintendentialausschusses;
18. die Sorge für angemessene Gehälter, Ruhegehälter bzw. Zuschussleistungen zu Pensionen der geistlichen Amtsträger und geistlichen Amtsträgerinnen sowie für die ausreichende Versorgung ihrer Witwen, Witwer und Waisen, wofür mit Zustimmung der Synode A. B. ein Solidaritätsfonds einzurichten ist;
19. mit Ermächtigung durch das Kirchenpresbyterium A. B. der Abschluss von Vereinbarungen und Kollektivverträgen mit freiwilligen Berufsvereinigungen bzw. mit der Mitarbeitervertretung zur Regelung von Leistungen an Dienstnehmer oder Dienstnehmerinnen der Kirche mit Zustimmung des Finanzausschusses;
20. die Betreuung der Studierenden, die sich dem Theologiestudium mit der Absicht widmen, in den Dienst der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich zu treten;
21. die Verwaltung des Predigerseminars und die Erlas-

sung einer Geschäftsordnung mit Zustimmung des Kirchenpresbyteriums;

22. die Beauftragung des Leiters oder der Leiterin für die Lektorenarbeit nach Anhörung der Leiterkonferenz mit Zustimmung des Kirchenpresbyteriums;
23. die Erlassung von Geschäftsordnungen für den Oberkirchenrat A. B., für das Kirchenamt A. B. und die allfälligen übrigen Amtsstellen mit Zustimmung des Rechts- und Verfassungsausschusses und des Finanzausschusses;
24. die letztinstanzliche Entscheidung in allen Verwaltungsangelegenheiten der Kirche A. B., soweit sie dem Oberkirchenrat A. B. in dieser Kirchenverfassung ausdrücklich zugewiesen sind;
25. die Verhängung von Ordnungsstrafen (Verwarnungen, Verweise und angemessene Geldbußen) auch über kirchliche Körperschaften, über Amtsträger und Amtsträgerinnen wegen schuldhafter Säumnis in der Vollziehung erteilter Aufträge und die Auftragserteilung zur Erledigung rückständiger Amtsgeschäfte durch dritte Personen auf Kosten der säumigen Körperschaft oder der säumigen Amtsträger und Amtsträgerinnen;
26. die Erteilung von Urlauben an Superintendenten und Superintendentinnen; ferner die Erteilung eines längeren Erholungsurlaubes an geistliche Amtsträger und geistliche Amtsträgerinnen über das gesetzliche Ausmaß hinaus.

(3) Hinsichtlich der Synode A. B. obliegen dem Oberkirchenrat A. B. folgende zusätzliche Aufgaben:

1. die Berichterstattung über den Zustand der Kirche und die wichtigsten Ereignisse seit der letzten Synode A. B. sowie über die Vollziehung ihrer Beschlüsse;
2. die Erteilung aller von der Synode A. B. gewünschten Auskünfte und die Vorlage der erforderlichen Geschäftsstücke.

(4) Schriftstücke des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. ergehen unter der Bezeichnung: Evangelisch-Lutherische Kirche in Österreich (Evangelische Kirche A. B.), Evangelisch-Lutherischer Oberkirchenrat.

(5) In der vom Oberkirchenrat A. B. mit Zustimmung des Kirchenpresbyteriums zu erlassenden Geschäftsordnung kann festgelegt werden, dass bestimmte Aufgaben und Bereiche einzelnen Mitgliedern zugewiesen werden.

(6) Soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, erfolgt die Unterfertigung von Schriftstücken, jedenfalls von Bescheiden, Urkunden über Rechtsgeschäfte und Anzeigen nach dem Bundesgesetz über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, durch zwei Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. Allen kollektiv gezeichneten Schriftstücken ist das Amtssiegel beizusetzen.

7. Die Mitglieder des Oberkirchenrates A. B.

7.1 Der Bischof oder die Bischöfin der Evangelisch-Lutherischen Kirche

Artikel 89. (1) Der Bischof oder die Bischöfin wird von der Synode A. B. mit Zweidrittelmehrheit für eine Funktionsperiode von zwölf Jahren gewählt, sofern die

Synode A. B. nicht eine Amtszeitverlängerung gemäß Abs. 2 beschließt. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar zum Bischof oder zur Bischöfin sind akademisch ausgebildete geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen mit österreichischer Staatsbürgerschaft, die das vierzigste Lebensjahr vollendet haben.

(2) Nach durchgeführter Wahl hat der Präsident oder die Präsidentin unter Berücksichtigung des Amtsantrittes des oder der Gewählten festzustellen, zu welchem Lebensalter des oder der Gewählten die zwölfjährige Amtszeit endet. Endet die zwölfjährige Amtszeit nach Vollendung des 61. Lebensjahres des oder der Gewählten, jedoch vor dem gesetzlichen Pensionsantritt im Sinne der Bestimmungen der Ordnung des geistlichen Amtes, ist die Amtszeit des oder der Gewählten kraft Gesetzes bis zu dessen oder deren Übertritt in den Ruhestand verlängert. Dies ist im Amtsblatt kundzumachen.

(3) Die Einführung des oder der zum Bischof oder zur Bischöfin Gewählten in das Amt und die Abnahme des Amtsgelöbnisses ist durch den Amtsvorgänger bzw. die Amtsvorgängerin oder, wenn dies nicht möglich ist, durch den dienstältesten Superintendenten oder die dienstälteste Superintendentin durchzuführen.

Artikel 90. (1) Dem Bischof oder der Bischöfin als erstem Pfarrer oder als erster Pfarrerin der Evangelischen Kirche A. B. obliegen alle Aufgaben der geistlichen Leitung. Im ständigen Blick auf die Einheit der Evangelischen Kirche in Österreich und ihre Leitung im Großen übt er oder sie insbesondere aus:

1. das Wächteramt darüber, dass das Evangelium lauter und rein verkündigt und die Sakramente recht verwaltet werden; er oder sie trägt Sorge dafür, dass die Einheit der Kirche gewahrt und ihre Ordnungen eingehalten werden; er oder sie hat darauf Bedacht zu nehmen, dass die Evangelische Kirche insgesamt und die einzelnen Pfarrgemeinden in christlicher Liebe tätig sind;
2. das Hirtenamt über alle Amtsträger und Amtsträgerinnen der Evangelischen Kirche A. B. in Seelsorge, Beratung, Mahnung; die befristete Ermächtigung zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung an hauptamtlich Verkündende in evangelisch-kirchlichen Gemeinschaften, Vereinen oder anderen Einrichtungen; die befristete Ermächtigung zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung an Theologen und Theologinnen in einer bestimmten Pfarrgemeinde vor Ablegung der Amtsprüfung; die Ordination von Kandidaten und Kandidatinnen sowie die Amtseinführung der Superintendenten und der Superintendentinnen;
3. das Amt der Verkündigung in Kirche und Öffentlichkeit; er oder sie hat das Recht zu Predigt, Sakramentsverwaltung und Amtshandlungen in allen Pfarrgemeinden und ist berufen, Hirtenbriefe zu erlassen; es obliegt ihm oder ihr die Verpflichtung, die Stimme der Evangelischen Kirche in der Öffentlichkeit zur Geltung zu bringen.

(2) Visitationen durch den Bischof oder die Bischöfin finden nach Maßgabe der Art. 63 Abs. 5, Art. 67 und Art. 114 Abs. 7 statt.

(3) Dem Bischof oder der Bischöfin ist über eigenen Vorschlag im Einvernehmen mit dem Superintendentialausschuss A. B. Wien und dem Presbyterium der betreffenden Pfarrgemeinde eine im Sprengel der Superintendenz A. B. Wien befindliche Evangelische Kirche zuzuweisen, in der er zur Ausübung aller Rechte eines Pfarrers oder einer Pfarrerin befugt ist.

(4) Der Bischof oder die Bischöfin ist berechtigt, sich in geistlichen Angelegenheiten im Einzelfall durch einen Oberkirchenrat oder eine Oberkirchenrätin, einen Superintendenten oder eine Superintendentin oder einen anderen geistlichen Amtsträger oder eine andere geistliche Amtsträgerin vertreten zu lassen; erfolgt die Vertretung nicht durch den örtlich zuständigen Superintendenten oder die örtlich zuständige Superintendentin, ist dieser oder diese zu benachrichtigen. In allen übrigen Fällen kann sich der Bischof oder die Bischöfin durch ein anderes Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. oder des Präsidiums der Synode A. B. vertreten lassen.

Artikel 91. (1) Wenn der Bischof oder die Bischöfin an der Ausübung seines oder ihres Amtes verhindert ist, vertritt ihn oder sie der oder die an Dienstjahren älteste geistliche Oberkirchenrat oder geistliche Oberkirchenrätin; wenn auch dieser oder diese verhindert ist, vertritt ihn oder sie ein weiterer geistlicher Oberkirchenrat oder eine weitere geistliche Oberkirchenrätin. Sind beide Vertreter oder Vertreterinnen des Bischofs oder der Bischöfin verhindert, vertritt ihn oder sie der Superintendent oder die Superintendentin der Superintendenz A. B. Wien, der bzw. die sich während dieser Zeit im Amte als Superintendent oder Superintendentin vertreten zu lassen hat.

(2) Das Amt des Bischofs oder der Bischöfin wird erledigt:

1. durch freiwillige Amtsniederlegung, die dem Oberkirchenrat A. B. und dem Kirchenpresbyterium anzuzeigen ist, wobei Art. 64 Abs. 2 entsprechend anzuwenden ist;
2. mit Ende des Kalenderjahres, in dem er oder sie in den Ruhestand tritt;
3. mit Ablauf der Funktionsperiode;
4. durch Beendigung des Dienstverhältnisses und Eintritt von Unvereinbarkeiten gemäß Art. 19.

(3) Der Bischof oder die Bischöfin kann, wenn das Wohl der Evangelischen Kirche diese Maßnahme erfordert, durch einen mit Zweidrittelmehrheit zu fassenden Beschluss der Synode A. B. abberufen werden (Art. 77 Abs. 1). Die Bestimmungen des Art. 64 Abs. 2 gelten entsprechend. Sollte zu diesem Zwecke die Einberufung einer außerordentlichen Tagung (Session) der Synode A. B. erforderlich sein, so erfolgt sie durch Beschluss des Präsidiums der Synode.

(4) Während der Erledigung des Bischofsamtes gilt Abs. 1 sinngemäß.

(5) Der Oberkirchenrat A. B. hat unverzüglich die Wahl des neuen Bischofs oder der neuen Bischöfin in die Wege zu leiten.

Artikel 92. aufgehoben.

7.2 Die Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen

Artikel 93. (1) Die Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen werden von der Synode A. B. mit einfacher Stimmenmehrheit auf sechs Jahre, wenn sie weltlichen, auf zwölf Jahre, wenn sie geistlichen Standes sind, gewählt; unabhängig von einer Amtszeitverlängerung gemäß Abs. 2. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Wird ein Oberkirchenrat oder eine Oberkirchenrätin aus dem Kreise der geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen gewählt, hat der Präsident oder die Präsidentin unter Berücksichtigung des Amtsantrittes des oder der Gewählten festzustellen, zu welchem Lebensalter des oder der Gewählten die zwölfjährige Amtszeit endet. Endet die zwölfjährige Amtszeit nach Vollendung des 61. Lebensjahres des oder der Gewählten, jedoch vor dem gesetzlichen Pensionsantritt im Sinne der Bestimmungen der Ordnung des geistlichen Amtes, ist die Amtszeit des oder der Gewählten kraft Gesetzes bis zu dessen oder deren Übertritt in den Ruhestand verlängert. Dies ist im Amtsblatt kundzumachen.

(3) Wählbar sind geistliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen der Evangelischen Kirche A. B. bzw. Mitglieder der Evangelischen Kirche A. B. des weltlichen Standes. Geistliche und weltliche Mitglieder des Oberkirchenrates müssen mindestens 35 Jahre alt sein und die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen; die Mitglieder des weltlichen Standes müssen dem Presbyterium einer Evangelischen Pfarrgemeinde angehören oder zumindest eine Funktionsperiode angehört haben, wenn sie einem Presbyterium aktuell angehören, sind sie frei, binnen Jahresfrist auszuscheiden.

(4) Mitglieder des geistlichen Standes haben bei ihrem Amtsantritt auf ihre bisherige Amtsstelle zu verzichten, Mitglieder des weltlichen Standes werden haupt- oder nebenamtlich oder ehrenamtlich tätig.

(5) Für die Erledigung des Amtes eines Oberkirchenrates oder einer Oberkirchenrätin gelten, abgesehen vom Zeitablauf, der Eintritt von Unvereinbarkeiten gemäß Art. 19 und bei geistlichen Oberkirchenräten oder Oberkirchenrätinnen die Amtsniederlegung gemäß Art. 64 Abs. 2 sowie die Beendigung des Dienstverhältnisses.

(6) Scheidet ein weltlicher Oberkirchenrat oder eine weltliche Oberkirchenrätin vor Ablauf der Amtsperiode aus dem Amt, hat der Oberkirchenrat A. B. die Wahl eines weltlichen Oberkirchenrates oder einer weltlichen Oberkirchenrätin für den Rest der Amtsperiode unverzüglich in die Wege zu leiten; falls der weltliche Oberkirchenrat oder die weltliche Oberkirchenrätin innerhalb des letzten vollen Jahres der Amtsperiode aus dem Amt scheidet, entfällt die Nachwahl, wenn ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin gewählt worden war. Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin übernimmt alle Rechte und Pflichten des Amtes; Art. 94 findet im Bedarfsfalle Anwendung. Dafür ist die Zustimmung des Kirchenpresbyteriums A. B. einzuholen.

Artikel 94. Für jeden der Oberkirchenräte oder Oberkirchenrätinnen kann ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin gewählt werden. Er oder sie vertritt den Oberkirchenrat oder einzelne Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen bei Verhinderung oder Erledigung des Amtes.

Stellvertreter und Stellvertreterinnen nehmen an den Verhandlungen des Oberkirchenrates mit beratender Stimme teil. Sie unterstützen das jeweilige Mitglied des Oberkirchenrates. Ihnen kann in der Geschäftsordnung des Oberkirchenrates A. B. ein eigener Arbeitsbereich zugewiesen werden.

8. Kirchenamt der Lutherischen Kirche (Kirchenamt A. B.)

Artikel 95. (1) Dem Kirchenamt A. B. obliegt die Besorgung der Aufgaben des Oberkirchenrates A. B. und des Oberkirchenrates A. und H. B. jeweils unter dessen Leitung und Weisung; ferner die kanzleimäßige Besorgung der Geschäfte des Revisionssenates und der Disziplinarsenate sowie die kanzleimäßige Unterstützung des Präsidiums der Synode A. B. und der Generalsynode.

(2) In das Kirchenamt können bis zu vier geistliche oder weltliche fachlich qualifizierte, durch einschlägige Erfahrung ausgewiesene Personen als Leiter der festgelegten Verwaltungsbereiche berufen werden. Sie führen die Funktionsbezeichnung Kirchenrat bzw. Kirchenrätin.

(3) Die Kirchenräte bzw. Kirchenrätinnen nehmen an den Sitzungen des Oberkirchenrates A. B. und des Kirchenpresbyteriums ohne Stimmrecht teil.

Artikel 96. (1) Die Kirchenräte, die mit juristischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten befasst sind, müssen über eine einschlägige Berufsausbildung und über einschlägige Berufserfahrungen verfügen.

(2) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

9. Der Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche H. B. (Evangelisch-Reformierte Kirche)

Artikel 97. (1) Der Oberkirchenrat H. B. hat seinen Sitz in Wien.

(2) Dem Oberkirchenrat H. B. gehören an:

1. der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin;
2. die geistlichen Mitglieder des Kirchenpresbyteriums H. B.; sie führen die Amtsbezeichnung „Oberkirchenrat“;
3. die weltlichen Mitglieder des Kirchenpresbyteriums H. B.; sie führen die Amtsbezeichnung „Oberkirchenrat“.

(3) Bei seiner Konstituierung wählt der Evangelische Oberkirchenrat H. B. aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Soweit in den folgenden Bestimmungen nichts anderes angeordnet ist, verhandelt der Evangelische Oberkirchenrat H. B. in Sitzungen und ist nach ordnungsmäßiger Einberufung bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig.

(4) In seiner Amtsführung sind der Evangelische Oberkirchenrat H. B. und jedes einzelne seiner Mitglieder der Synode H. B. verantwortlich.

(5) Schriftstücke des Evangelischen Oberkirchenrates H. B. ergehen unter der Bezeichnung: Evangelische Kirche H. B. (Evangelisch-Reformierte Kirche), Evangelischer Oberkirchenrat H. B.

(6) Soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, erfolgt die Unterfertigung von Schriftstücken, jedenfalls von Bescheiden, Urkunden über Rechtsgeschäfte und Anzeigen nach dem Bundesgesetz über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, durch zwei Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

(7) Allen kollektiv gezeichneten Schriftstücken ist das Amtssiegel beizusetzen.

(8) Jedes Mitglied des Oberkirchenrates H. B. führt sein Amt bis zum Amtsantritt des Neugewählten.

(9) Die Mitglieder des Oberkirchenrates H. B. üben ihr Amt neben- oder ehrenamtlich aus.

(10) Ein Mitglied des Oberkirchenrates H. B. kann durch einen mit Zweidrittelmehrheit zu fassenden Beschluss der Synode H. B. abberufen werden und wird damit gleichzeitig aus dem Kirchenpresbyterium abberufen.

Artikel 98. (1) Der Oberkirchenrat H. B. vertritt die Evangelische Kirche H. B. in Österreich nach außen und hat über die Beachtung und richtige Anwendung der Kirchenverfassung und der anderen kirchlichen Gesetze, Verordnungen und Erlässe sowie der staatlichen Rechtsvorschriften innerhalb der Kirche H. B. zu wachen. Er führt die Aufsicht über die kirchliche Ordnung der Kirche H. B.

(2) Dem Oberkirchenrat H. B. obliegt es, die Stimme der Evangelischen Kirche H. B. in der Öffentlichkeit zur Geltung zu bringen.

(3) Zum Wirkungskreis des Oberkirchenrates H. B. gehört insbesondere:

1. die Wahrung der Rechte der Kirche H. B. nach außen und des Friedens im Inneren;
2. der Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Kirchen und Religionsgesellschaften, Kirchenbünden und Vereinigungen von Kirchen;
3. die Erlassung von Verfügungen mit einstweiliger Geltung in Angelegenheiten, die sonst der Synode H. B. vorbehalten sind, wenn sie ohne Gefährdung oder Schädigung des Wohles der Kirche H. B. oder ihrer Glieder nicht bis zum Zusammentritt der Synode H. B. aufgeschoben werden können. Solche Verfügungen sind bei der nächsten Tagung (Session) der Synode H. B. zur Genehmigung vorzulegen; erhalten sie diese Genehmigung nicht, so treten sie außer Kraft;
4. die Erlassung von Verordnungen zur Vollziehung von Kirchengesetzen und der sonst von der Synode H. B. gefassten Beschlüsse sowie die Überwachung ihrer Beachtung;
5. die Aufstellung einer allgemeinen Verwaltungsordnung für kirchliches Vermögen jeder Art sowie von Richtlinien für das Rechnungswesen der kirchlichen Stellen;
6. die Erstellung und Vorlage des Haushaltsplanes mit Zustimmung des Kontrollausschusses;
7. die Sorge um die genaue Erfüllung aller von der Kirche H. B. übernommenen Zahlungsverpflichtungen;
8. die Vorlage des Rechnungsabschlusses an den Kontrollausschuss H. B.;

9. Beschlüsse des Oberkirchenrates über den Erwerb, die Veräußerung oder die dingliche Belastung von unbeweglichem Vermögen, sowie über den Abschluss von Bestandverträgen auf mehr als drei Jahre und schließlich über die Übernahme von Schuldverpflichtungen, deren Tilgung nicht innerhalb des Rechnungsjahres erfolgt, bedürfen der Genehmigung des Kontrollausschusses;
10. die Verwaltung des Vermögens und der laufenden Einkünfte der Kirche H. B. gemäß den nach Art. 74 Abs. 1 Z. 9 erlassenen Richtlinien. Soweit es sich um Vermögen der Kirche H. B. handelt, ist zur Beschlussfassung hierüber die Zustimmung des Kontrollausschusses H. B. erforderlich;
11. die Verwaltung von Anstalts- und Zweckvermögen, die entweder der Kirche H. B. gehören oder dem Oberkirchenrat H. B. für besondere Kirchen- und Schulzwecke übertragen sind;
12. die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens der Pfarrgemeinden;
13. die Beaufsichtigung der Werke, der evangelisch-kirchlichen Gemeinschaften, Anstalten und Stiftungen der Evangelischen Kirche H. B. und die Förderung der Zusammenarbeit der kirchlichen Einrichtungen;
14. die oberste Aufsicht über die Einhebung von Kirchenbeiträgen;
15. die Sorge für die Erhaltung und Vermehrung der Stiftungen und Zweckvermögen der Kirche H. B. sowie neben den Pfarrgemeinden die Mitsorge für die Errichtung und Instandsetzung von Kirchen, Schulen und sonstigen kirchlichen Gebäuden;
16. die Entscheidung über die Errichtung und Auflösung von Pfarrgemeinden und Tochtergemeinden;
17. die Sorge für angemessene Gehälter, Ruhegehälter bzw. Zuschussleistungen zu Pensionen der geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, der Angestellten der Kirche und der Pfarrgemeinden sowie für die ausreichende Versorgung ihrer Witwen, ihrer Witwer und Waisen;
18. der Abschluss von Vereinbarungen und Kollektivverträgen mit freiwilligen Berufsvereinigungen bzw. mit der Mitarbeitervertretung zur Regelung von Leistungen an Dienstnehmer oder Dienstnehmerinnen der Evangelischen Kirche H. B.;
19. die Betreuung der Studierenden, die sich dem Theologiestudium mit der Absicht widmen, in den Dienst der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich zu treten;
20. die Erlassung von Geschäftsordnungen für den Oberkirchenrat H. B., für die Kirchenkanzlei H. B. und die übrigen Amtsstellen;
21. die letztinstanzliche Entscheidung in allen Verwaltungsangelegenheiten der Kirche H. B., soweit sie dem Oberkirchenrat H. B. in dieser Kirchenverfassung ausdrücklich zugewiesen sind;
22. die Erteilung von Urlauben an Pfarrer und Pfarrfrauen, ferner die Erteilung eines längeren Erholungsurlaubes an geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen über das gesetzliche Ausmaß;

23. Wahl eines weltlichen Mitglieds und dessen Stellvertreters oder Stellvertreterin für den Oberkirchenrat A. und H. B.

(4) Hinsichtlich der Synode H. B. obliegen dem Evangelischen Oberkirchenrat H. B. folgende Aufgaben:

1. die Vorbereitung der Synode H. B., insbesondere durch Ausarbeitung eigener Anträge und Gesetzesentwürfe und allenfalls durch Bearbeitung der von den Presbyterien eingebrachten Anträge sowie deren Vorlage an die Synode H. B.;
2. die Einberufung der Synode H. B.;
3. die Berichterstattung über den Zustand der Kirche und der Gemeinden sowie die wichtigsten Ereignisse seit der letzten Synode H. B. und über die Vollziehung ihrer Beschlüsse;
4. die Erteilung aller von der Synode H. B. gewünschten Auskünfte und die Vorlage der erforderlichen Geschäftsstücke.

9.1 Der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin

Artikel 99. (1) Wählbar zum Landessuperintendenten oder zur Landessuperintendentin ist jeder Pfarrer oder jede Pfarrerin österreichischer Staatsbürgerschaft der Evangelischen Kirche H. B., der oder die mindestens 35 Jahre alt ist.

(2) Der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin wird von der Synode H. B. mit Zweidrittelmehrheit auf sechs Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Einführung des oder der Gewählten in das Amt und die Abnahme des Amtsgelöbnisses ist durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Synode H. B., bei dessen oder deren Verhinderung durch seinen oder ihren Stellvertreter oder seine oder ihre Stellvertreterin durchzuführen.

(4) Das Amt des Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin wird nebenamtlich ausgeübt.

Artikel 100. (1) Dem Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin obliegt die geistliche Leitung der Evangelischen Kirche H. B. gemäß der Kirchenverfassung und der Kirchengesetze.

(2) Der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin führt die Aufsicht über die kirchliche Ordnung der Kirche H. B. Ihm oder ihr obliegt die Vertretung und Verwaltung der Kirche H. B., soweit hierfür nicht ausdrücklich der Oberkirchenrat H. B. zuständig ist.

(3) Er oder sie vertritt die Evangelische Kirche H. B. in Österreich im Oberkirchenrat A. und H. B. und in den Prüfungskommissionen.

(4) Der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin hat Wünsche und Beschwerden, die ihm oder ihr vorgebracht werden, an den Oberkirchenrat H. B. zur Kenntnisnahme und gegebenenfalls zur Entscheidung weiterzuleiten.

(5) Er oder sie hat über die Visitation jeder Gemeinde einen genauen Bericht an den Oberkirchenrat H. B. zu erstatten. Die Kosten der Visitation trägt die Kirche H. B., wird die Visitation von einer Pfarrgemeinde veranlasst, trägt diese die Kosten.

(6) Die Visitation der Pfarrgemeinde des Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin erfolgt durch einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin.

(7) Zum Wirkungskreis des Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin gehört außer den in anderen Bestimmungen angeführten Rechten und Pflichten insbesondere:

1. die Wahrung der in der Kirche und ihren Gliedern gewährleisteten Rechte und die Erhaltung des Friedens unter den Gemeinden der Kirche H. B.;
2. die Aufsicht über die Amtsführung der kirchlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen im Zusammenwirken mit dem Oberkirchenrat H. B.;
3. die Sorge für die wissenschaftliche und berufliche Fortbildung der Pfarrer und Pfarrerinnen;
4. die Betreuung der Studierenden, die sich dem Theologiestudium mit der Absicht widmen, in den Dienst der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich zu treten;
5. die Vorbereitung und Leitung der Pfarrkonferenzen;
6. die Aufsicht und nötigenfalls die Entscheidung in Fragen der zweckmäßigen und gerechten Verteilung des Dienstes, insbesondere die Verteilung der Religionsunterrichtsstunden unter mehreren geistlichen Amtsträgern und Amtsträgerinnen einer Pfarrgemeinde;
7. die Beaufsichtigung des Matrikenwesens;
8. der Ausgleich bei Unstimmigkeiten zwischen kirchlichen Amtsträgern und Amtsträgerinnen untereinander und anderen Gemeindegliedern;
9. die Erteilung der Erlaubnis zur Wortverkündigung und Sakramentsspendung (*licentia concionandi*) an ausgebildete Theologen und Theologinnen, die nicht in die Liste der zum Pfarramt Befähigten eingetragen sind;
10. die Ordination und die Amtseinführung der geistlichen Amtsträger oder Amtsträgerinnen;
11. die Beurlaubung der geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen und die Vorsorge für die Führung des Pfarramtes während des Urlaubs oder der Krankheit eines Pfarrers oder einer Pfarrerin während der Erledigung einer Pfarrstelle.

Artikel 101. (1) Im Falle der Verhinderung wird der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin entsprechend den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Oberkirchenrates H. B. durch ein geistliches Mitglied des Oberkirchenrates H. B. mit österreichischer Staatsbürgerschaft vertreten.

(2) Der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin ist berechtigt, sich im Einvernehmen mit seinen oder ihren Stellvertretern oder Stellvertreterinnen in geistlichen Angelegenheiten durch einen anderen Pfarrer oder eine andere Pfarrerin der Kirche H. B. vertreten zu lassen.

(3) In allen übrigen Angelegenheiten wird der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin von den weltlichen Mitgliedern des Oberkirchenrates H. B. vertre-

ten bzw. im Einvernehmen mit ihnen von den weltlichen Mitgliedern der Synode H. B. und in besonders begründeten Fällen von jedem Mitglied der Evangelischen Kirche H. B.

(4) Der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin kann durch einen mit Zweidrittelmehrheit zu fassenden Beschluss der Synode H. B. abberufen werden.

Artikel 102. (1) Das Amt des Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin wird erledigt:

1. durch freiwillige Amtsniederlegung, die der Synode H. B. anzuzeigen ist und deren Genehmigung sie bedarf;
2. durch Ablauf der Amtszeit von sechs Jahren;
3. durch Beendigung des Dienstverhältnisses;
4. durch Eintritt von Unvereinbarkeiten gemäß Art. 19.

(2) Wird das Amt des Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin vor dem Ende der Funktionsperiode der Synode H. B. erledigt, so hat der Oberkirchenrat H. B. unverzüglich die Wahl des neuen Landessuperintendenten oder der neuen Landessuperintendentin für die restliche Amtszeit des Vorgängers oder der Vorgängerin einzuleiten.

(3) Bis zur Wahl des neuen Landessuperintendenten oder der neuen Landessuperintendentin vertritt ihn oder sie das jeweilige dienstälteste geistliche Mitglied des Oberkirchenrates H. B.

10. Kirchenkanzlei der Reformierten Kirche (Kirchenkanzlei H. B.)

Artikel 103. (1) Der Kirchenkanzlei H. B. obliegt die verwaltungsmäßige Besorgung der Aufgaben des Evangelischen Oberkirchenrates H. B., ferner die kanzleimäßige Unterstützung des oder der Vorsitzenden der Synode H. B., des Kirchenpresbyteriums, der Ausschüsse, Kommissionen und Projektteams sowie der Ausschüsse der Generalsynode.

(2) Für die Kirchenkanzlei H. B. ist durch den Evangelischen Oberkirchenrat H. B. eine Geschäftsordnung zu erlassen. Diese hat insbesondere zu bestimmen:

1. in welchem Umfang die Kirchenkanzlei H. B. laufende Geschäfte des Evangelischen Oberkirchenrates H. B. selbstständig zu erledigen hat;
2. welche Befugnisse den einzelnen Mitgliedern des Evangelischen Oberkirchenrates H. B. gegenüber den ihnen besonders zur Dienstleistung zugewiesenen Angestellten zukommen;
3. in welcher Weise die kanzleimäßige Unterstützung des oder der Vorsitzenden der Synode H. B. erfolgt.

(3) In der Kirchenkanzlei H. B. ist die Stelle eines Kirchenrates oder einer Kirchenrätin für die Leitung des Finanz- und Wirtschaftswesens der Kirche H. B. einzurichten.

(4) Weitere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kirchenkanzlei H. B. werden auf Grund eines von der Synode H. B. zu genehmigenden Stellenplanes vom Evangelischen Oberkirchenrat H. B. eingestellt.

Artikel 104. (1) Der Kirchenrat oder die Kirchenrätin muss in wirtschaftlichen und steuerlichen Belangen ausgebildet sein und über einschlägige Berufserfahrungen verfügen.

(2) Die Bestellung erfolgt mit Zustimmung des Kirchenpresbyteriums.

(3) Die besonderen Aufgaben des Kirchenrates oder der Kirchenrätin werden in der Geschäftsordnung des Oberkirchenrates H. B. geregelt.

XII. Die Evangelische Kirche A. und H. B. (Landeskirche)

Artikel 105. (1) In der Evangelischen Kirche A. und H. B. (Landeskirche) sind die Evangelisch-Lutherische Kirche (Kirche A. B.) und die Evangelisch-Reformierte Kirche (Kirche H. B.) zur Wahrung ihrer gemeinsamen Belange zusammengeschlossen.

(2) Die Organe der Landeskirche sind die Generalsynode, die Kirchenpresbyterien A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung, die Rechts- und Verfassungsausschüsse und die Finanzausschüsse in gemeinsamer Sitzung, sofern sie verbindliche Regelungen treffen, sowie der Evangelische Oberkirchenrat A. und H. B.

1. Die Generalsynode

Artikel 106. (1) Die Funktionsperiode der Generalsynode beträgt sechs Jahre. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt ihrer Konstituierung und endet mit dem Zeitpunkt der Konstituierung der neu gewählten Generalsynode.

(2) Die Generalsynode ist spätestens innerhalb eines Jahres nach der Wahl ihrer Mitglieder über Beschluss des Präsidiums vom Oberkirchenrat A. und H. B. in der Regel nach Wien einzuberufen.

(3) Sie ist über ihren Beschluss oder über den Beschluss des Präsidiums oder über Beschluss der Kirchenpresbyterien in gemeinsamer Sitzung vom Oberkirchenrat A. und H. B. zu weiteren Tagungen (Sessionen) einzuberufen. Bei Eröffnung jeder weiteren Tagung (Session) der Generalsynode innerhalb derselben Funktionsdauer werden die Arbeiten nach dem Stand fortgesetzt, in dem sie sich bei Ende der letzten Tagung (Session) befunden haben.

(4) Die Bestimmung des Art. 76 Abs. 2 gilt für die Zusammensetzung der Generalsynode. Für die Mitglieder der Generalsynode gilt die Berichtspflicht gemäß Art. 73 Abs. 8 entsprechend.

Artikel 107. (1) Die Tagung (Session) der Generalsynode, die erst nach der Konstituierung der Synoden A. B. und H. B. zu beginnen hat, wird vom Präsidenten oder von der Präsidentin der Synode A. B. eröffnet.

(2) Unter seinem oder ihrem Vorsitz ist das Präsidium der Generalsynode zu konstituieren und sind zwei oder mehrere Schriftführer oder Schriftführerinnen zu bestellen.

(3) Das Präsidium der Generalsynode besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin der Synode A. B., aus dessen oder deren ersten Stellvertreter oder Stellvertre-

terin, ferner aus einem, dafür von der Synode H. B. bestimmten weltlichen Mitglied der Synode H. B. Den Vorsitz führt der Präsident oder die Präsidentin, im Verhinderungsfall der gewählte Vertreter oder die gewählte Vertreterin der Synode H. B., und wenn dies nicht möglich ist, der erste Stellvertreter oder die erste Stellvertreterin der Synode A. B.

(4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Generalsynode.

Artikel 108. (1) Die Generalsynode ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind.

(2) Die Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit wird der Antrag als abgelehnt angesehen.

(3) Eine Mehrheit von zwei Dritteln ist bei Beschlüssen über die Kirchenverfassung, die Wahlordnung (Art. 10 Abs. 8, 9), die Datenschutzordnung und die Geschäftsordnung erforderlich.

(4) Bei Abstimmungen der Generalsynode ist die Anzahl der Stimmen ohne Rücksicht auf die Angehörigkeit zu einer der beiden Bekenntnissynoden maßgebend.

Artikel 109. (1) Der Generalsynode gehören an:

1. die Mitglieder der Synode A. B.;
2. die sieben Mitglieder der Synode H. B., die diese aus ihrer Mitte wählt;
3. drei Vertreter oder Vertreterinnen von Arbeitszweigen der Landeskirche.

(2) Arbeitszweige gemäß Abs. 1 Z. 3 sind die Evangelische Jugend Österreichs, die Evangelische Frauenarbeit und die Weltmission; die Vertreter oder Vertreterinnen werden von den zuständigen Organen der Werke, im Falle der Weltmission vom Oberkirchenrat A. und H. B. über Vorschlag des Missionsrates, entsendet.

(3) aufgehoben.

Artikel 110. (1) Zum Wirkungskreis der Generalsynode gehört in Wahrnehmung der gemeinsamen Belange beider Kirchen insbesondere

1. die Erlassung einer Geschäftsordnung der Generalsynode;
2. die kirchliche Gesetzgebung, insbesondere betreffend die Kirchenverfassung sowie die Genehmigung von Verfügungen mit einstweiliger Geltung;
3. die Wahl der Mitglieder des Revisionsrates (Art. 117 Abs. 3) und der Disziplinarsenate I. und II. Instanz;
4. die Beratung des Berichts des Oberkirchenrates A. und H. B. über den Zustand der Landeskirche und die wichtigsten Ereignisse seit der letzten Generalsynode sowie über die Vollziehung ihrer Beschlüsse;
5. die Bestellung des oder der Datenschutzbeauftragten der Landeskirche;
6. die Beschlussfassung über Anträge und Beschwerden betreffend die Rechtsstellung der Landeskirche;
7. die Genehmigung der Haushaltspläne und der Rechnungsabschlüsse der Landeskirche. Diese Aufgaben

werden über Auftrag der Generalsynode von den Finanzausschüssen in gemeinsamer Sitzung wahrgenommen;

8. die Erlassung von Richtlinien für die Finanzgebarung der Landeskirche, insbesondere für das Kirchenbeitragswesen und hinsichtlich der Verwendung der landeskirchlichen Mittel, sowie die Festsetzung des nach der Seelenzahl prozentuell zu bestimmenden Anteiles jeder der beiden Kirchen an den Aufwendungen für landeskirchliche Bedürfnisse;
9. die Beschlussfassung über die Angelegenheiten nach Art. 69 bis 72;
10. die Entscheidung über Aufsichtsbeschwerden gegen den Oberkirchenrat A. und H. B. oder dessen Mitglieder.

(2) Die Generalsynode ist nicht berechtigt, das Bekenntnis einer der beiden Kirchen zu ändern.

(3) Beschlüsse über Bestimmungen der Kirchenverfassung oder von Kirchengesetzen, die nur eine der beiden Kirchen betreffen, werden von der Synode dieser Kirche allein beraten und beschlossen.

Artikel 111. (1) Übereinstimmende Beschlüsse der Synoden über Bestimmungen der Kirchenverfassung oder über Kirchengesetze, haben die Wirkung von Beschlüssen der Generalsynode, sofern sie mit den für Beschlüsse der Generalsynode geltenden Erfordernissen in Bezug auf Anwesenheit und Mehrheit gefasst worden sind.

(2) Verlangt während der Beratungen über Bestimmungen der Kirchenverfassung oder der Kirchengesetze eine Mehrheit der Vertreter oder Vertreterinnen einer der beiden Evangelischen Kirchen in der Generalsynode, darüber gesondert in der Synode A. B. bzw. der Synode H. B. zu beraten und zu beschließen, ist die Beratung über diesen Tagesordnungspunkt zunächst auszusetzen und vom Vorsitz der Generalsynode dem jeweils zuständigen Ausschuss und den Kirchenpresbyterien zu weiteren Beratungen zuzuweisen. Sie bereiten die neue Beschlussvorlage vor.

(3) Kommen in den Beratungen der Kirchenpresbyterien in gemeinsamer Sitzung über Bestimmungen der Kirchenverfassung oder der Kirchengesetze einvernehmliche, jedoch getrennt abzustimmende Beschlüsse über einen Antrag an die Generalsynode zustande, hat über diese Anträge die Generalsynode zu beraten und zu beschließen. Bei diesen neuerlichen Beratungen über die Anträge der Kirchenpresbyterien kann ein Verlangen nach Abs. 2 nicht mehr gestellt werden. Jede Synode ist berechtigt, die in Betracht kommenden Bestimmungen für den Bereich ihrer Kirche zu erlassen. Diese Bestimmungen sind in der Kirchenverfassung oder in dem entsprechenden Kirchengesetz nebeneinander aufzunehmen.

(4) Kommen in der gemeinsamen Sitzung der Kirchenpresbyterien jedoch über die in Beratung bestehenden Bestimmungen der Kirchenverfassung oder der Kirchengesetze keine übereinstimmenden Beschlüsse in Richtung Antragstellung an die Generalsynode zustande, so ist dann jede Synode berechtigt, die in Betracht kommenden Bestimmungen für den Bereich ihrer Kirche zu erlassen.

Diese Bestimmungen sind in der Kirchenverfassung oder in dem entsprechenden Kirchengesetz nebeneinander aufzunehmen.

(5) Ausgenommen von Abs. 4 sind die Bestimmungen, die zur Wahrung der gemeinsamen Belange eine gemeinsame Regelung erfordern, wie insbesondere die Vorschriften betreffend die Landeskirche.

(6) Werden von einer Kirche Regelungen getroffen, die der Oberkirchenrat oder das Kirchenpresbyterium der anderen Kirche als Bestimmung sieht, die gemeinsame Belange betrifft, hat das Verfahren gemäß Abs. 2 und 3 stattzufinden. Bis zu einer Beschlussfassung gemäß Abs. 1 oder Abs. 3 ist die Geltung der betroffenen Regelung auszusetzen und diese nicht im Amtsblatt zu veröffentlichen.

2. Ausschüsse, Kommissionen in gemeinsamer Sitzung

Artikel 112. (1) Wenn die Kirchenpresbyterien, die Ausschüsse, Kommissionen und Projektteams der Synode A. B. und der Synode H. B. zu gemeinsamer Beratung und Beschlussfassung ihrer Agenden zusammentreten, wird der Vorsitz aus dem Kreise der Mitglieder gewählt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Generalsynode. Dabei ist zu berücksichtigen, dass weltliche Mitglieder den Vorsitz führen und dass die Abstimmung sinngemäß nach Art. 111 erfolgt und jeweils die Mehrheit der Vertreter und Vertreterinnen der Evangelischen Kirche zustimmen müssen. Die Kirchenpresbyterien in gemeinsamer Sitzung können Ergebnisse der Ausschussberatungen in gemeinsamer Sitzung aufgreifen, bearbeiten oder ersetzen.

(2) Ständige Ausschüsse der Generalsynode sind der Theologische Ausschuss, der Rechts- und Verfassungsausschuss sowie der Nominierungsausschuss. Im Übrigen sind die Finanzausschüsse sowie die Rechts- und Verfassungsausschüsse der Synode A. B. und der Synode H. B. in gemeinsamer Sitzung als ständige Ausschüsse einzurichten. Die Mitglieder des Oberkirchenrates A. und H. B. sind berechtigt, ohne Stimmrecht an allen Beratungen der Ausschüsse, Kommissionen und Projektteams der Generalsynode sowie der Ausschüsse und Kommissionen in gemeinsamer Sitzung teilzunehmen. Für Fragen des Religionsunterrichts ist eine Religionspädagogische Kommission zu berufen. Die genaue Zusammensetzung sowie die Art der Berufung der Mitglieder beschließt die Generalsynode im Rahmen der konstituierenden Session für ihre Funktionsperiode.

(2 a) Für die XIV. Gesetzgebungsperiode enthält § 13 Abs. 7 a der Geschäftsordnung der Generalsynode die entsprechenden Regelungen.

(3) Die Kirchenpresbyterien sind gemäß Art. 111 mit dem Verlangen einer gesonderten Beratung von Bestimmungen der Kirchenverfassung oder der Kirchengesetze in der Synode A. B. bzw. H. B. zu befassen; sie haben darüber getrennt abzustimmen.

(4) Verfügungen mit einstweiliger Geltung in Angelegenheiten, die sonst der Generalsynode vorbehalten sind, und die ohne Gefährdung oder Schädigung des Wohles der Kirchen oder ihrer Mitglieder nicht bis zum Zusammentritt der Generalsynode aufgeschoben werden können, sind vom Oberkirchenrat A. und H. B. den Rechts- und Verfassungsausschüssen bzw. den Finanzausschüssen in

gemeinsamer Sitzung zur Beschlussfassung vorzulegen; solche Verfügungen sind bei der nächsten Tagung (Session) der Generalsynode zur Genehmigung vorzulegen; erhalten sie diese Genehmigung nicht, so treten sie außer Kraft.

(5) Die Rechts- und Verfassungsausschüsse in gemeinsamer Sitzung beschließen, sofern nicht Art. 115 Abs. 2 anzuwenden ist, über den Übergang der Zuständigkeit auf Verlangen eines Mitglieds des Oberkirchenrates A. und H. B.

(6) Die Finanzausschüsse in gemeinsamer Sitzung haben das Recht, die Finanzgebarung zu überprüfen; sie sind zur Beschlussfassung über das Vermögen der Landeskirche, dessen Veräußerung oder dingliche Belastung berufen.

(7) Die Gleichstellungskommission ist durch Kirchengesetz zu regeln.

(8) Im Übrigen gelten für die Ausschüsse, Kommissionen und Projektteams, welche die Generalsynode oder die beiden Kirchenpresbyterien A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung einrichten, die Bestimmungen des Art. 83 sinngemäß.

3. Die Kontrollausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung

Artikel 113. (1) Die Kontrollausschüsse gemäß Art. 84 treten zu gemeinsamer Beratung und Beschlussfassung zusammen. Den Vorsitz führt der oder die Vorsitzende des Kontrollausschusses der Synode A. B. Als sein oder ihr Stellvertreter oder als seine oder ihre Stellvertreterin fungiert der oder die Vorsitzende des Kontrollausschusses der Synode H. B.

(2) Die Bestimmungen des Art. 84 Abs. 3 bis 5 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass der oder die Vorsitzende der Synode H. B. den Kontrollausschüssen A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung nicht angehört.

4. Der Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche A. und H. B.

Artikel 114. (1) Die Verwaltung der Evangelischen Kirche A. und H. B. obliegt dem Oberkirchenrat A. und H. B.; er hat seinen Sitz in Wien.

(2) Dem Evangelischen Oberkirchenrat A. und H. B. gehören an:

1. der Bischof oder die Bischöfin der Kirche A. B.;
2. die fünf gewählten Mitglieder des Oberkirchenrates A. B., ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen im Verhinderungsfall;
3. der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin, bei dessen oder deren Verhinderung sein oder ihr Stellvertreter bzw. Stellvertreterin;
4. ein weltlicher Oberkirchenrat oder eine weltliche Oberkirchenrätin H. B., bei dessen oder deren Verhinderung der Stellvertreter oder die Stellvertreterin.

(3) Der Oberkirchenrat beschließt auf Verlangen eines Mitglieds des Oberkirchenrates A. und H. B. über die Aufteilung der Zuständigkeiten des Oberkirchenrates A. B. oder H. B. und über seine eigene Zuständigkeit.

(4) Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates A. und H. B. müssen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen. Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind den österreichischen Staatsbürgern und Staatsbürgerinnen gleichgestellt.

(5) Den Vorsitz im Evangelischen Oberkirchenrat A. und H. B. führt der oder die Vorsitzende des Oberkirchenrates A. B., in seiner oder ihrer Vertretung der oder die Vorsitzende des Oberkirchenrates H. B. Die Regelung des Art. 94 ist sinngemäß anzuwenden.

(6) In seiner Amtsführung ist der Oberkirchenrat A. und H. B. der Generalsynode verantwortlich.

(7) Zusätzlich zu Abs. 1 hat der Evangelische Oberkirchenrat A. und H. B. über die Beachtung und richtige Anwendung der Kirchenverfassung und der anderen kirchlichen Gesetze, Verordnungen und Erlässe zu wachen. Zum Wirkungskreis des Oberkirchenrates A. und H. B. gehört insbesondere:

1. die Wahrung der Rechte und die Vertretung der Landeskirche nach außen, insbesondere in der Öffentlichkeit;
2. Vertretung der Landeskirche im Weltrat der Kirchen und gegenüber der Europäischen Union;
3. Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Kirchen und Religionsgesellschaften, Kirchenbünden und Vereinigungen von Kirchen, nach Anhörung des Theologischen Ausschusses und des Rechts- und Verfassungsausschusses mit Zustimmung der Kirchenpresbyterien; die entsprechende Beauftragung bzw. Delegation von qualifizierten Vertretern oder Vertreterinnen;
4. die Erlassung von Verordnungen zur Vollziehung der Kirchenverfassung und der anderen kirchlichen Gesetze, der sonst von der Generalsynode gefassten Beschlüsse sowie die Überwachung ihrer Beachtung;
5. die Wiederverlautbarung kirchlicher Rechtsvorschriften, soweit dies im Interesse der Rechtsübersichtlichkeit unerlässlich ist;
6. die Beantragung von Verfügungen mit einstweiliger Geltung durch das zuständige Kirchenpresbyterium bzw. durch die zuständigen Ausschüsse bzw. Kommissionen;
7. die Herausgabe des Amtsblatts der Evangelischen Kirche A. und H. B.;
8. die Erlassung der Geschäftsordnung für den Oberkirchenrat A. und H. B. mit Zustimmung der Rechts- und Verfassungsausschüsse und der Finanzausschüsse in gemeinsamer Sitzung;
9. der Verkehr mit den Behörden des Bundes, der Länder und Gemeinden;
10. die Begutachtung von Gesetzesentwürfen des Bundes, der Länder und der Europäischen Union sowie die Erstellung von Gutachten, Vorschlägen und Berichten über Angelegenheiten, welche die Kirchen und Religionsgesellschaften im Allgemeinen oder den Wirkungsbereich der Evangelischen Kirche im Besonderen berühren;

11. mit Zustimmung der Kirchenpresbyterien und der Finanzausschüsse in gemeinsamer Sitzung der Abschluss von Vereinbarungen und Kollektivverträgen mit freiwilligen Berufsvereinigungen bzw. mit der Mitarbeitervertretung zur Regelung von Leistungen an Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen einschließlich der Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in Werken und Einrichtungen der Kirche;
 12. die Vorlage, Erstellung und Beschlussfassung des Haushaltsplanes der Kirche A. und H. B. und ihrer Einrichtungen mit Zustimmung der Finanzausschüsse in gemeinsamer Sitzung;
 13. die Sorge um die genaue Erfüllung aller von der Kirche A. und H. B. übernommenen Zahlungsverpflichtungen;
 14. die Vorlage der geprüften und bestätigten Rechnungsabschlüsse der Kirche A. und H. B., ihrer Werke und Einrichtungen mit den Berichten beideter Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüferinnen an die Finanzausschüsse in gemeinsamer Sitzung;
 15. die Verwaltung des Vermögens und der laufenden Einkünfte der Landeskirche nach den Richtlinien des Rechts- und Verfassungsausschusses und des Finanzausschusses;
 16. die Verwaltung von Anstalts-, Stiftungs- und Zweckvermögen, die entweder der Landeskirche gehören oder dem Oberkirchenrat A. und H. B. für besondere Kirchen- oder Schulzwecke übertragen sind;
 17. die Errichtung und Besetzung von Pfarrstellen für besondere landeskirchliche Aufgaben und die Errichtung der Ordnungen dafür (Art. 23 Abs. 4 bis 6);
 18. die Ordnung aller Angelegenheiten des Schul- und Unterrichtswesens sowie die Genehmigung der Errichtung und Auflassung von Schulen oder von einzelnen Schulklassen sowie von Erziehungsanstalten;
 19. die Gesamtaufsicht über den Religionsunterricht;
 20. die Festsetzung der Vorschriften über die Befähigung und die Ermächtigung der Religionslehrer und der Religionslehrerinnen zur Erteilung des Religionsunterrichtes an Schulen aller Art („vocatio“);
 21. nach Anhörung der Kirchenpresbyterien in gemeinsamer Sitzung die Festsetzung der Vorschriften zur Prüfung der Religionslehrer und der Religionslehrerinnen an Pflichtschulen;
 22. nach Anhörung der Kirchenpresbyterien in gemeinsamer Sitzung die Beschlüsse über die Lehrpläne für den Religionsunterricht und die Zulassung von Religionslehrbüchern und anderen Unterrichtsmitteln unter Anhörung der Superintendenten und der Superintendentinnen, des Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin, der Religionspädagogischen Kommission sowie von Sachverständigen;
 23. die Bestellung der in den Kirchengesetzen vorgesehenen Prüfungskommissionen;
 24. die Bestellung der Fachinspektoren und Fachinspektorinnen für den Religionsunterricht nach Anhörung der Religionspädagogischen Kommission auf Vorschlag des zuständigen Superintendenten oder der zuständigen Superintendentin, des Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin;
 25. die Führung von Einrichtungen der Landeskirche zur Aus-, Fort- und Weiterbildung für Gemeindepädagogen und Gemeindepädagoginnen und Religionslehrer und Religionslehrerinnen;
 26. die Führung und Verwaltung des Heimes für Studierende „Dr.-Wilhelm-Dantine-Haus“ und des Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds;
 27. die Entscheidung über die Zulassung als Kandidat oder Kandidatin für den Pfarrdienst und die Erfassung aller für den kirchlichen Dienst relevanten Daten der Kandidaten oder Kandidatinnen;
 28. die Ordnung des Matrikenwesens;
 29. die Verwaltung des gemeinsamen Archivs der Landeskirche, der Kirche A. B. und der Kirche H. B.;
 30. die Führung der Bibliothek der Landeskirche;
 31. die Aufsicht über Werke evangelischer Kirchen, Gemeinschaften, Anstalten und Stiftungen, soweit sie Einrichtungen der Evangelischen Kirche A. und H. B. sind, und die Förderung der Zusammenarbeit der Einrichtungen;
 32. die letztinstanzliche Entscheidung in allen Verwaltungsangelegenheiten der Landeskirche, soweit sie dem Oberkirchenrat A. und H. B. in dieser Kirchenverfassung ausdrücklich zugewiesen sind;
 33. die Entscheidung in Streitfällen zwischen Pfarrgemeinden, die verschiedenen Kirchen angehören;
 34. die Bestellung der Militärseelsorger oder Militärseelsorgerinnen und der Zivildienstbeauftragten im Einvernehmen mit den betroffenen (Militär-) Superintendenten oder Superintendentinnen bzw. mit dem Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin;
 35. die Bestellung des Leiters oder der Leiterin des evangelischen Militärseelsorgeamtes mit den Kirchenpresbyterien in gemeinsamer Sitzung.
- (8) Die Visitation der Evangelischen Militärseelsorge und der Hochschulgemeinden obliegt dem Oberkirchenrat A. und H. B. durch seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin unter Beiziehung des Militärsuperintendenten oder der Militärsuperintendentin sowie des betroffenen Superintendenten oder der betroffenen Superintendentin.
- (9) Hinsichtlich der dem Oberkirchenrat A. und H. B. obliegenden Aufgaben betreffend die Generalsynode sind die Bestimmungen des Art. 88 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.
- (10) Der Oberkirchenrat A. und H. B. kann unter seiner Verantwortung Personen, die ihm nicht angehören, die Betreuung einzelner Arbeitsbereiche bzw. die Besorgung von Aufgaben übertragen. Die Aufgaben des bzw. der Berufenen sind festzulegen und schriftlich festzuhalten.

Artikel 115. (1) Der Evangelische Oberkirchenrat A. und H. B. verhandelt in der Regel in Sitzungen und ist bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern beschlussfähig. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(2) Wenn ein in seinen Wirkungskreis fallender Verhandlungsgegenstand eine Bekenntnisfrage berührt, so geht auf Verlangen auch nur eines Mitgliedes die Zuständigkeit zur Beschlussfassung auf die Kirchenpresbyterien über. Zur Entscheidung darüber bedarf es der übereinstimmenden Beschlussfassung beider Kirchenpresbyterien.

Artikel 116. (1) Schriftstücke des Evangelischen Oberkirchenrates A. und H. B. ergehen unter der Bezeichnung: Evangelische Kirche A. und H. B. in Österreich, Evangelischer Oberkirchenrat A. und H. B.

(2) Soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, erfolgt die Unterfertigung von Schriftstücken, jedenfalls von Bescheiden, Urkunden über Rechtsgeschäfte und Anzeigen nach dem Bundesgesetz über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche durch zwei Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates A. und H. B.

(3) Allen kollektiv gezeichneten Schriftstücken ist das Amtssiegel beizusetzen.

(4) Die verwaltungsmäßige Besorgung der Aufgaben des Evangelischen Oberkirchenrates A. und H. B. obliegt dem Kirchenamt A. B. Die Kirche H. B. trägt zu dem erforderlichen Aufwand nach einem vom Finanzausschuss einvernehmlich festzusetzenden Schlüssel bei.

XIII. Der Revisionssenat der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich

1. Einrichtung

Artikel 117. (1) Der Revisionssenat besteht aus einem Präsidenten oder einer Präsidentin, dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin und vier weiteren Mitgliedern (Beisitzern) sowie sechs Ersatzmitgliedern. Der Präsident, die Präsidentin, der Stellvertreter oder die Stellvertreterin müssen die Befähigung zum Richteramt oder zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft in Österreich besitzen (oder besessen haben). Je die Hälfte der Mitglieder des Revisionssenates und der Ersatzmitglieder müssen zum geistlichen Amt, die andere Hälfte zu einem juristischen Beruf voll befähigt (gewesen) sein. Sie müssen der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich oder der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich angehören und dürfen vom Stimmrecht in diesen Kirchen nicht ausgeschlossen sein.

(2) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Revisionssenates dürfen weder Mitglieder oder Ersatzmitglieder der Synode A. B., der Synode H. B. oder der Generalsynode, noch Mitglieder des Oberkirchenrates A. B. oder des Oberkirchenrates H. B. sein und dürfen auch keinem Superintendentialausschuss angehören.

(3) Die Generalsynode wählt den Präsidenten, die Präsidentin, dessen oder deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin und die übrigen Mitglieder und Ersatzmitglieder des Revisionssenates. Der Revisionssenat kann Wahlvorschläge erstatten.

(4) Die Mitglieder des Revisionssenates sind in Ausübung ihres Amtes selbstständig und unabhängig und nur den kirchlichen Rechtsvorschriften unterworfen.

(5) Bei Antritt ihres Amtes legen sie ein Gelöbnis ab.

(6) Die Tätigkeit der Mitglieder des Revisionssenates ist ehrenamtlich. Sie erhalten Barauslagen und Reisekosten ersetzt sowie Taggelder vergütet.

Artikel 118. (1) Die zu Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern des Revisionssenates berufenen Personen scheiden aus ihrem Amt aus, wenn in ihren persönlichen Verhältnissen eine derartige Änderung eintritt, dass die Voraussetzungen für ihre Bestellung oder die Möglichkeit ihres Wirkens nicht mehr gegeben sind, spätestens aber mit Vollendung des 75. Lebensjahres.

(2) Ferner scheiden die zu Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern des Revisionssenates berufenen Personen aus ihrem Amt durch rechtskräftiges auf Verlust des Amtes lautendes Disziplinarerkenntnis sowie durch freiwillige Amtsniederlegung, die dem Präsidenten oder der Präsidentin der Generalsynode schriftlich bekannt zu geben ist, aus. Ebenso wird die Stelle eines Mitglieds oder Ersatzmitgliedes des Revisionssenates durch Tod erledigt.

(3) Nähere Bestimmungen für die Absätze 1 und 2 enthält die Disziplinarordnung der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich.

2. Aufgabenkreis

Artikel 119. (1) Der Revisionssenat erkennt:

1. über Kompetenzkonflikte zwischen den verfassungsmäßigen Stellen der Kirche A. B., der Kirche H. B. und der Evangelischen Kirche A. und H. B.;
2. über die Verfassungswidrigkeit von Kirchengesetzen und Verfügungen mit einstweiliger Geltung;
3. über die Verfassungs- und Gesetzswidrigkeit von Vereinbarungen mit anderen Kirchen und Religionsgesellschaften, Kirchenbünden und Vereinigungen von Kirchen;
4. ob bei der Wiederverlautbarung einer Rechtsvorschrift die Grenzen der erteilten Ermächtigung überschritten wurden;
5. über Gesetzswidrigkeiten von Verordnungen und sonstigen allgemein verbindlichen Anordnungen kirchlicher Stellen;
6. über Beschwerden gegen Bescheide kirchlicher Stellen nach Erschöpfung eines allfälligen Instanzenzuges wegen behaupteter Gesetzswidrigkeit. Eine Gesetzswidrigkeit liegt nicht vor, wenn die kirchlichen Stellen im Rahmen ihres freien Ermessens entschieden haben;
7. über Beschwerden gegen Bescheide und Maßnahmen, soweit der Beschwerdeführer oder die Beschwerdeführerin behauptet, durch den Bescheid oder die Maßnahme in einem durch die Kirchenverfassung und kirchliche Gesetze gewährleisteten Recht verletzt zu sein;
8. über die Verletzung der Entscheidungspflicht kirchlicher Stellen nach Erschöpfung des allfälligen Instanzenzuges, sofern die Verzögerung nicht vom Antragsteller zu verantworten ist.

(2) Der Revisionssenat erkennt auch über Verfassungs-

und Gesetzwidrigkeiten anlässlich eines anhängigen Verfahrens von Amts wegen.

(3) Der Revisionssenat erkennt über die Anfechtung einer Wahl, wenn die behauptete Rechtswidrigkeit Einfluss auf das Wahlergebnis haben konnte.

(4) Ausgeschlossen von der Zuständigkeit des Revisionssenates sind Disziplinar- und Kirchenbeitragsangelegenheiten.

(5) Der Revisionssenat kann Stellungnahmen zu Gesetzentwürfen abgeben.

Artikel 120. Der Revisionssenat erstattet den Synoden und der Generalsynode über seine Tätigkeit im vorausgegangenen Jahr spätestens bis 31. Dezember jedes Jahres Bericht. Überdies kann der Revisionssenat aus aktuellem Anlass jederzeit einer Synode bzw. der Generalsynode berichten und Vorschläge für die Regelung von Rechtsfragen vorlegen.

Artikel 121. (1) Zur Stellung eines Antrages bzw. Einbringung einer Beschwerde sind berechtigt:

1. in Kompetenzkonflikten zwischen der Kirche A. B., der Kirche H. B. und der Evangelischen Kirche A. und H. B. die Organe der Superintendenz, der Kirchen A. B. und H. B. und der Landeskirche;
2. in den Fällen des Art. 119 Abs. 1 Z. 2 bis 4 die Organe der Kirche A. B., der Kirche H. B., der Evangelischen Kirche A. und H. B. sowie die in den Art. 70 genannten Werke der Kirche, evangelisch-kirchliche Vereine, Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften, die kirchlichen Stiftungen und Anstalten. Über Anträge kann auch entschieden werden, ohne dass ein kirchlichesungsverfahren anhängig ist;
3. in den Fällen des Art. 119 Abs. 1 Z. 5 bis 7 der Antragsteller im betreffenden kirchlichen Verwaltungsverfahren sowie jene Personen und Körperschaften der Kirchen, deren Rechte betroffen sind oder wären;
4. in den Fällen des Art. 119 Abs. 1 Z. 8 die Bescheidadressaten;
5. in den Fällen des Art. 119 Abs. 3 jeder und jede an der angefochtenen Wahl aktiv Wahlberechtigte und jeder Wahlwerber und jede Wahlwerberin und jede übergeordnete Stelle, binnen 14 Tagen ab Kenntnis von Wahlanfechtungsgründen.

(2) Für das Verfahren vor dem Revisionssenat sind, soweit nicht ausdrückliche andere Regelungen bestehen, die Vorschriften der Verfahrensordnung sinngemäß anzuwenden.

(3) Schriftsätze sind mit so vielen Gleichschriften einzubringen, dass allen Beteiligten eine Gleichschrift zugestellt werden kann.

(4) Die Tätigkeit des Revisionssenates und die Führung seiner Geschäfte ist durch eine Geschäftsordnung zu regeln, die der Revisionssenat erlässt und die im Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. und H. B. in Österreich durch den Oberkirchenrat A. und H. B. zu verlautbaren ist.

XIV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 122. (1) Die Art. 13, 14, 16, 18, 19 Abs. 2 und 3, 20, 43, 46, 51, 52, 53 bis 115 Kirchenverfassung treten mit 1. Jänner 2012 in Kraft; jedoch werden die jeweiligen Vorschriften für die Organe der zweiten und dritten Gliederungsebene erst nach der Konstituierung dieser Organe wirksam.

(2) Die Synodalausschüsse A. B. bzw. H. B. sowie die Synodalausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung bleiben für die Beratung und Beschlussfassung der Rechnungsabschlüsse und der Haushaltspläne für das Jahr 2012 zuständig.

(3) Im Bereich der Evangelischen Kirche A. B. treten die mit der Kirchenverfassungsnovelle 2012 neu geschaffenen Unvereinbarkeitsbestimmungen in Ansehung des in Art. 19 Abs. 1 genannten Personenkreises (politische Mandatäre im weiteren Sinn), der Superintendentialkuratoren und Superintendentialkuratorinnen (Art. 59 Abs. 1 Z. 3), der Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. (Art. 18 Abs. 3) sowie des Präsidenten oder der Präsidentin der Synode A. B. (Art. 76 Abs. 1 Z. 2) erst mit 1. Jänner 2015 in Kraft. Bis dahin gelten für den vorhin erwähnten Personenkreis die bislang geltenden Unvereinbarkeitsbestimmungen der Kirchenverfassung 2005 und der Wahlordnung weiter bzw. sinngemäß weiter.

Artikel 123. Die Zuständigkeiten der Synodalausschüsse A. B., H. B. sowie A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung sind nach dem Grundsatz der neuen Aufgabenverteilung dieser Kirchenverfassung den Kirchenpresbyterien und Oberkirchenräten zuzuordnen, nämlich Festlegung der Entwicklungslinien für die Evangelische Kirche in Österreich einerseits, für die Wahrnehmung der administrativen Angelegenheiten andererseits; insbesondere erhält die Zuständigkeiten in Art. 23 Abs. 4 und 6, Art. 25, Art. 26 Abs. 1, Art. 51 Abs. 1, Art. 52 Abs. 1, Art. 55 Abs. 1 Z. 2, Art. 68 Abs. 2, Art. 86, Art. 88 Abs. 2 Z. 2, Art. 91 Abs. 2 Z. 1, Art. 93 Abs. 6, Art. 97 Abs. 10 der außer Kraft getretenen Kirchenverfassung das jeweils zuständige Kirchenpresbyterium, die Zuständigkeiten in § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 2, § 23 Abs. 2, § 26 Abs. 3, § 29 Abs. 1 und 2, § 46 Abs. 4, § 61 Abs. 5, § 75 Abs. 3 Ordnung des geistlichen Amtes das Kirchenpresbyterium; die Zuständigkeiten in Art. 41 Abs. 1 Kirchenverfassung, in § 10 Z. 3 Datenschutzordnung, § 81 Abs. 1 Ordnung des geistlichen Amtes, § 35 Abs. 10 Wahlordnung und § 39 Abs. 3 Disziplinarordnung der jeweils zuständige Oberkirchenrat.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Artikel 124. (1) Die Änderungen der Art. 17 bis 49 der Kirchenverfassung, der Verfahrensordnung und der Wahlordnung treten mit 1. Jänner 2011 in Kraft. Die weiteren Änderungen der Kirchenverfassung sind auf Grund des Beschlusses der Synode A. B. bzw. der Generalsynode vom 26. Oktober 2010 bereits wirksam, ausgenommen die Regelungen in Art. 19 Abs. 1.

(2) Für die im Amt befindlichen Organe und deren Zusammensetzung gelten die früheren Regelungen bis zum Ende ihrer Funktionsperiode weiter.

(3) Nach Inkrafttreten der Art. 63 Abs. 2, 89 Abs. 2 und 93 Abs. 2 haben binnen Jahresfrist der Präsident oder die Präsidentin der Synode A. B. bzw. Superintendentalkuratoren oder die Superintendentalkuratorinnen festzustellen, ob bei den derzeitigen Amtsinhabern oder Amtsinhaberinnen im Sinne dieser gesamten Vorschriften die Voraussetzungen für eine Verlängerung der Amtszeitbe-

grenzung vorlagen oder vorliegen. Ist dies der Fall, ist bei den derzeitigen Amtsinhabern oder Amtsinhaberinnen die Amtszeit im Sinne der nunmehr in Kraft getretenen Regelungen der Art. 63 Abs. 2, 89 Abs. 2 und 93 Abs. 2 verlängert. Diese Feststellung ist im Amtsblatt kundzumachen.

(4) Es treten außer Kraft die Bestimmungen in: ABl. Nr. 136/2005, 215/2005, 216/2005, 221/2005, 89/2006, 157/2006, 162/2006, 248/2006, 254/2006, 96/2007, 115/2007, 132/2007, 94/2008, 196/2008, 201/2008, 214/2008, 236/2009.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

296. Zl. SYN 08; 2745/2012 vom 7. November 2012

Religionspädagogische Kommission der XIV. Generalsynode

Die auf der 1. Session der XIV. Generalsynode am 16. Juni 2012 eingesetzte Religionspädagogische Kommission der Generalsynode konstituierte sich am 22. Oktober 2012 und setzt sich wie folgt zusammen:

Oberkirchenrat:

Prof. Mag. Karl SCHIEFERMAIR

FachinspektorInnen:

Dr. Lars AMANN
Mag. Ingrid BACHLER
Prof. Mag. Gisela EBMER
Dipl. Päd. Maria EBNER
Dipl. Päd. Michaela LEGENSTEIN
HR Pfarrer Mag. Heinz LIEBEG
ROL Dipl. Päd. Paul NIEDERWIMMER
Dipl. Päd. Andrea POSTMANN
Mag. Peter PÖGLHÖF
Mag. Monika PÜLZ
Mag. Barbara SAILE-LEEB
Dipl. Päd. Lenore WESELY
HR Prof. Mag. Wilfried ZETTER

APS der GS: Gabriele BAIL

AHS/BHS der GS: Dr. Katja EICHLER

ARGE APS: Dipl. Päd. Monika HOFBAUER

ARGE AHS/BHS: Mag. Günter MERZ

Theolog. Fakultät:

Ao. Univ.-Prof. Dr. Robert SCHELANDER

KPH: Mag. Dagmar LAGGER

Gast (Method.): Superintendent Lothar PÖLL

297. Zl. SYN 02 a; 2743/2012 vom 7. November 2012

Ausbildungskommission der gemeinsamen Sitzung der Kirchenpresbyterien A. B. und H. B.

Die von der Generalsynode empfohlene Einrichtung einer Ausbildungskommission wurde nach Beschluss der gemeinsamen Sitzung der Kirchenpresbyterien A. B. und H. B. am 11./12. September 2012 wie folgt bestellt:

Synodale A. B.:

Superintendent Mag. Oliver DANTINE
Senior Mag. Friedrich RÖSSLER
M. Ed. Sybille ROSZNER
Sup.-Kuratorin Prof. i. R. Inge TROCH
Oberkirchenrätin Dr. Hannelore REINER

Synodale H. B.:

Prof. Mag. Gisela EBMER

StellvertreterInnen:

A. B.:

1. Landeskantor Mag. Matthias KRAMPE
2. Superintendent MMag. Hermann MIKLAS
3. Pfarrerin Mag. Birgit MEINDL

H. B.: N. N.

Nicht-Synodale:

Univ.-Prof. Dr. Wilfried ENGEMANN
Dr. Thomas KROBATH
Mag. Dagmar LAGGER
Rektorin Predigerseminar Mag. Johanna ULJAS-LUTZ
(ab 1. 1. 2013)

298. Zl. SYN 17; 1621/2012 vom 20. Juni 2012

Kommission für Weltmission und Entwicklungszusammenarbeit der XIV. Generalsynode

Auf der 1. Session der XIV. Generalsynode wurden am 16. Juni 2012 folgende synodale Mitglieder gewählt:

Gerlinde BUSSE
Pfarrerin Mag. Barbara HEYSE-SCHAEFER
Dipl. Päd. Philipp NOVAK
Oberkirchenrat Prof. Mag. Karl SCHIEFERMAIR
Sup.-Kuratorin Helli THELESKLAF
H. B.: Mag. Dagmar LASSMANN

1. Stellvertreterin: Dr. Christa LERCH
2. Stellvertreterin: Gabriele BAIL
3. Stellvertreter: Mag. Robert KOCH
Stellvertreter H. B.: Mag. Lauri HÄTÖNEN

In der gemeinsamen Sitzung der Kirchenpresbyterien A. B. und H. B. vom 7. November 2012 wurden folgende nicht-synodale Mitglieder bestellt:

Téclair NGO TAM
Luzia WIBIRAL
Lore BECK
Theresia SCHMALL

299. Zl. SYN 21; 2811/2012 vom 14. November 2012

Gleichstellungskommission der XIV. Generalsynode

Mitglieder der auf der 1. Session der XIV. Generalsynode eingesetzten und von der gemeinsamen Sitzung der Kirchenpresbyterien A. B. und H. B. am 7. November 2012 bestellten Gleichstellungskommission:

Evangelische Frauenarbeit in Österreich:

Mag. Barbara HEYSE-SCHAEFER
Stv.: Pfarrerin Mag. Monika PÜLZ

VEPPÖ:

Pfarrerin Mag. Birgit MEINDL
Stv.: Pfarrer Dr. Stefan SCHUMANN

ARGE Evangelischer Theologinnen:

Mag. Ulrike FRANK-SCHLAMBERGER
Stv.: Pfarrerin Mag. Johanna ULJAS-LUTZ

ARGE Evangelischer Bildungswerke:

Dr. Kirsten BEUTH
Stv.: Pfarrerin Mag. Ursula ARNOLD

Kirchenpresbyterium A. B.:

Sup.-Kurator Dr. Eckart FUSSENEGGER
Stv.: Sup.-Kuratorin Dr. Gisela MALEKPOUR

Kirchenpresbyterium H. B.:

Gertrude ROHRMOSER
Stv.: OKR Mag. Johannes WITTICH

ARGE ReligionslehrerInnen:

Fr. Monika HOFBAUER
Stv.: Elke JOST

Mitarbeitergruppenvertretung:

Fr. Andrea EHRENREICH
Stv.: Fr. Gabriele URBANSCHITZ

Expertin:

Gleichstellungsbeauftragte:

Dr. Edda BÖHM-INGRAM
Stv.: Hon.-Prof. Dr. Udo JESIONEK

Zuständige im Oberkirchenrat A. u. H. B.

Oberkirchenrätin Dr. Hannelore REINER

300. Zl. S 10; 2522/2012 vom 4. Oktober 2012

Urlaubsseelsorge 2013 (Sommer) in Österreich

Burgenland

B	Bad Tatzmannsdorf	Juli und August
B	Neusiedl am See und Gols	Juli und August
B	Rust und Mörbisch/Neusiedler See	Juli und August
	Deutsch Jahrndorf/ Nickelsdorf	Mitte Juli bis Mitte August

Kärnten

B	Afritz/Feld am See	Juli und August
B	Bad Kleinkirchheim/Wiedweg	Juli und August
B	Gmünd und Fischertratten	Juli oder August
B	Hermagor und Watschig/ Pressegger See	Juli und August
	Krumpendorf und Pörschach	Juli oder August
B	Maria Wörth	Mitte Juli bis Mitte August
B	Millstatt	Mitte Juli bis Anfang September
B	Oberveßlach und Mallnitz	Juli bis Mitte August
B	Ossiach und Tschöran	Mitte Juli und August
B	Techendorf	Juni bis September
	Velden und Moosburg	Juli und August

Niederösterreich

B	Baden bei Wien	Juli und August
	Mitterbach am Erlaufsee	August

Oberösterreich

	Attersee	Juli und August
B	Gmunden	Juli und August
	Mondsee und Unterach	Juli und August
B	Scharnstein	Juli
	St. Wolfgang	Juli bis September

Osttirol

B	Lienz und Umgebung	Juli bis September
---	--------------------	--------------------

Tirol

	Ehrwald und Reutte	Juli oder August
	Medraz und Neustift	Mitte Juli bis Ende August
B	Jenbach und Umgebung	Juli und August
	Kitzbühel	Ende Juli bis Anfang September
B	Kufstein	Mitte Juli bis Mitte August
	Mayerhofen und Fügen	Juli oder August
	Seefeld und Telfs	Juli und August
B	Wildschönau/Wörgl	Juli und August

Salzburg

B	Badgastein und Bad Hofgastein	Juli und August
	Lofer	Juli oder August
B	Mittersill	Juli und August
	Zell am See	Juli und August

Steiermark

	Bad Aussee und Bad Mitterndorf	Juli und August
	Ramsau am Dachstein	Mitte Juli bis Anfang September

Vorarlberg

	Bregenz	Juli und August
--	---------	-----------------

Für die als Kategorie B bezeichneten Urlaubsseelsorgestellen können sich auch Pfarrerinnen und Pfarrer aus der Evangelischen Kirche in Österreich und anderen Kirchen bewerben. Auch können sich die Pfarrgemeinden selbst Urlaubsseelsorger suchen. Für diese UrlaubsseelsorgerInnen gilt die Altersbegrenzung und das Recht auf Sonderurlaub nicht.

Bewerbungen österreichischer evangelischer Pfarrer

bzw. Pfarrerinnen sind an das Evangelische Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

Österreichische PfarrerInnen können Besetzungswünsche für deutsche Amtsbrüder/Amtsschwestern in ihren Gemeinden dem Oberkirchenrat nennen.

Die endgültige Einteilung des Urlaubsseelsorgedienstes nimmt das Kirchenamt der EKD im Einvernehmen mit dem Kirchenamt A. B. in Wien vor.

301. Zl. G 05; 2732/2012 vom 6. November 2012

Delegationen, Vertretungen und Beauftragungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. und H. B.

Organisation/Einrichtung	Delegiert/Beauftragt
Albert-Schweitzer-Haus Betriebsgesellschaft	Erwin Schranz
Amt für Evangelische Kirchenmusik	Matthias Krampe Lydia Burchhardt
Prüfungsvorsitz	Michael Bünker
Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Bildungswerke (AEBW)	Karl Schiefermair
Arbeitsgemeinschaft für Ökumenisches Liedgut (AÖL)	Werner Horn
Brot für die Welt Kooperationsrat	Karl Schiefermair Klaus Heußler
Polizeiseelsorge Gesamtleitung Landesleiter	Julian Sartorius Otto Mesmer Michael Matiassek Jörg Klaus Lusche N. N. Adam Faugel Mathias Stieger Erich Klein (Manfred Wallgram) Stefan Kunrath N. N.
Gefangenenseelsorge	Arndt Kopp-Gärtner
Johanniterorden	Paul Weiland
Männerarbeit	Karl Schiefermair
Bundeskanzleramt	
KommAustria — Publizistikförderungsbeirat	Thomas Dasek Paul Wuthe (Stv.)
Kunstbeirat	Matthias Krampe Stefan Schumann (Stv.)
Volksgruppenbeirat (bis Feber 2013)	Otto Mesmer Balázs Németh
Gesellschaftlicher Beirat — Gedenkstätte Auschwitz-Birkenau	Dr. Udo Jesionek
Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend	
Schulbuchaktion	Marco Uschmann
Diakonie Österreich	Karl Schiefermair
Evangelische Akademie Wien	Karl Schiefermair

Organisation/Einrichtung	Delegiert/Beauftragt
Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Entwicklungszusammenarbeit (EAEZ)	Karl Schiefermair
Evangelische Frauenarbeit (EFA)	Hannelore Reiner
Evangelische Jugend (ejö)	Hans-Joachim Bodenhöfer
Evangelische Kirche in Deutschland (EKD)	
Arbeitskreis für Konfessionskunde in Europa	Michael Bünker Paul Weiland
ARGE Missionarische Dienste	Fritz Neubacher Klaus Heine
Urlaubsseelsorge Catholica Konferenz	Michael Bünker Michael Bünker
Bildungs-, Erziehungs-, Schulreferentenkonferenz (BESRK)	Karl Schiefermair
Evangelischer Missionsrat (EMR)	Karl Schiefermair
Kirchlich Pädagogische Hochschule	Karl Schiefermair Raoul Kneucker
Evangelisches Referat für Sekten- und Weltanschauungsfragen (ERSW)	
Koordination	Edith Schiemel
Burgenland	Evelyn Bürbaumer
Kärnten/Osttirol	Gerd Hülser
Niederösterreich	Siegfried Kolck-Thudt
Oberösterreich	Wilhelm Todter
Salzburg-Tirol	N. N.
Steiermark	Andreas Gripentrog, Gerhild Herrgesell
Wien	Edith Schiemel
Vorarlberg	N. N.
Evangelisch-theologische Fakultät	
Gespräche OKR — Fakultät	Michael Bünker
Diplomprüfungen	Hannelore Reiner
Österreichischer Familienbund	Heike Wolf
Plattform evangelischer Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen	Karl Schiefermair

Ex-offo Ämter

Organisation/Einrichtung	Delegiert/Beauftragt
Gustav-Adolf-Verein	
Vorstand	Michael Bünker

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

302. Zl. SYN 02; 1625/2012 vom 20. Juni 2012

Kommission für Gottesdienst und Kirchenmusik der 14. Synode A. B.

Auf der 1. Session der 14. Synode A. B. wurden am 14./15. Juni 2012 folgende synodale Mitglieder gewählt:

Pfarrerinnen Mag. Marianne FLIEGENSCHNEE
Landeskantor Mag. Matthias KRAMPE
Superintendent Dr. Gerold LEHNER
Pfarrerinnen Mag. Angelika PETRITSCH

Oberkirchenrätin Dr. Hannelore REINER

1. Stellvertreter: Pfarrer Mag. Heribert HRIBERNIG
2. Stellvertreter: Inge FREI
3. Stellvertreterin: Pfarrerin Mag. Andrea PETRITSCH

In der Sitzung des Kirchenpresbyteriums A. B. vom 7. November 2012 wurden folgende nicht-synodale Mitglieder bestellt:

Univ.-Prof. Wilfried ENGEMANN
Pfarrerinnen Mag. Lydia BURCHHARDT

303. Zl. GD 162; 2634/2012 vom 22. Oktober 2012

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gosau

Die Evangelische Pfarrgemeinde Gosau schreibt ihre Pfarrstelle zur Neubesetzung ab 1. September 2013 durch Wahl aus.

Wir sind

... eine Toleranzgemeinde mit ungefähr 1500 Gemeindegliedern, das sind rund 75% der BewohnerInnen. Unsere Gemeinde umfasst das Gebiet der politischen Gemeinden Gosau und Rußbach,

... eine aufgeschlossene, aber auch in guten Traditionen verwurzelte Gemeinde mit einem engagierten MitarbeiterInnen-Team und einem verantwortungsvollen Presbyterium,

... eine Gemeinde, die einen berufenen Hirten, eine berufene Hirtin als Leiter/in, Begleiter/in, Ansprechpartner/in, Berater/in, braucht, der/die auf die Menschen, auch auf kirchenferne, zugeht,

... ein Ort der Weltkulturerberegion des Salzkammergutes und damit ein beliebtes Winter- und Sommerurlaubsziel für Gäste aus Nah und Fern in Sichtweite zur einmaligen Bergwelt des Dachsteins.

Wir haben

... ein renoviertes Pfarrhaus (150 m² Wohnfläche), dazu ein doppeltes Carport und einen südostseitigen sonnigen Garten mit Kinderspielfeld,

... einen dreigruppigen Kindergarten,

... ein Personal- und Gästehaus,

... ein Altenwohnheim („Brigittaheim“),

... einen großen Gemeindesaal und einen Jugendraum im Erd- und Untergeschoß des Altenheimes,

... eine helle, sanierte Kirche, ausgestattet mit moderner Ton- und Bildtechnik (Übertragung der Gottesdienste ins Altenwohnheim),

... einen eigenen Friedhof,

... dieser sowie alle Gebäude befinden sich in unmittelbarer Nähe zum Pfarrhaus („Kirchenviertel“).

Die politische Gemeinde/die Region bietet

... eine weithin anerkannte Musikhauptschule mit familiärer Atmosphäre,

... ein familienfreundliches Hallenbad in unmittelbarer Nähe,

... familiengerechte Wanderwege rund um die Ortschaft,

... Schipisten, Langlaufloipen, Schlittenbahnen und weitere Sporteinrichtungen für die Freizeitgestaltung im Winter und Sommer,

... Gymnasien und berufsbildende höhere Schulen befinden sich in Hallstatt, Bad Ischl und Bad Aussee und werden mit Schulbussen angefahren.

Es arbeiten mit

... eine teilzeitbeschäftigte Bürokraft,

... ein teilzeitbeschäftigter Jugendwart für Jungschar und Teeniekreis,

... eine teilzeitbeschäftigte Küsterin,

... ein teilzeitbeschäftigter Jugendwart,
... ein jugendliches Musikteam,
... der Verwalter des Altenwohnheimes,
... ehrenamtliche Mitarbeitende im Kindergottesdienst, in Jugend-, Haus-, Frauen- und MitarbeiterInnenkreisen.

Es warten auf Sie

... Einheimische und Gäste, die an Sonn- und Feiertagen Gottesdienst feiern,

... unsere Schülerinnen und Schüler der Musikhauptschule Gosau (acht Stunden RU),

... ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich aufs monatliche Austauschen und Auftanken freuen,

... Konfirmandinnen und Konfirmanden mit allen möglichen Fragen,

... unsere HeimbewohnerInnen, die sich einmal in der Woche zur Andacht zusammenfinden,

... Gemeindeglieder, die sich in zwei Privathäusern zur vierzehntäglichen Bibelstunde im Winter treffen,

... immer wieder Menschen in Not, die Ihren seelsorgerlichen Beistand brauchen,

... Jubilarinnen und Jubilare, die sich freuen, wenn ihr(e) Pfarrer(in), die Glückwünsche der Pfarrgemeinde persönlich ins Haus bringt,

... Mitchristen der katholischen Partnergemeinde — in der Hoffnung auf ein gutes ökumenisches Miteinander.

Weitere Informationen

Wenn Sie sich genauer informieren möchten, so erteilen Ihnen gerne nähere Auskünfte:

Administrator Martin Sailer, Tel. 0699-188 77 478,

Kurator Peter Pfaff, Tel. 0699-188 77 497 oder 0650-777 52 12,

Pfarrer Stephan Strohmriegel, Tel. 0699-188 77 498.

Bitte besuchen Sie auch unsere Homepage:
www.evangelisch-in-gosau.at

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung und ersuchen Sie, diese bis 31. Jänner 2013 an das Presbyterium der Pfarrgemeinde, 4824 Gosau 179, zu senden.

304. Zl. GD 399; 2637/2012 vom 22. Oktober 2012

Ausschreibung (dritte) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stadl-Paura

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stadl-Paura/Vorchdorf wird hiermit zur Besetzung mit 1. September 2013 ausgeschrieben.

Die **Besetzung** erfolgt durch Wahl.

Wir sind:

Die Muttergemeinde Stadl-Paura mit der Trinitatiskirche, gelegen an der schönen Traun, mit 725 Seelen, der Großteil davon lebt in Stadl-Paura, der Rest verteilt sich über zwölf umliegende politische Gemeinden. Der Leitspruch unserer Gemeinde lautet „**Wo Gottes Liebe spürbar wird**“.

Die Bezirksstädte Vöcklabruck und Wels sind in jeweils 15 Minuten erreichbar.

Die Tochtergemeinde Vorchdorf, 13 km entfernt, hat 480 Seelen, die größtenteils in der Nähe der Heilandskirche leben. Vorchdorf liegt an der Westautobahn A 1, am nördlichen Rand des Salzkammerguts, mit Panoramablick auf die Alpen.

Wir wünschen und erwarten uns von einer Pfarrerin/ einem Pfarrer:

- Den Blick dafür zu haben, welches Potenzial in unserer Gemeinde liegt und dieses zu aktivieren, durch Leitungskompetenz, Begleitung und Motivation der MitarbeiterInnen.
- Mit Freude, Fleiß und mit Verantwortungsbewusstsein Bewährtes fortsetzen und mit belebenden Impulsen Neues zu wagen, mit einem guten Zugang zu Jung und Alt.
- Gottesdienste sind an Sonn- und Feiertagen in Stadl-Paura und Vorchdorf zu feiern, dazu einmal im Monat in Fischlham.
- Die Erteilung von Religionsunterricht im Ausmaß von acht Wochenstunden, vorwiegend an höheren Schulen.

Wir bieten Ihnen:

Der Pfarrer oder die Pfarrerin erfährt Unterstützung durch unsere engagierten Ehrenamtlichen: Bei einem Großteil der Verwaltungsarbeit, bei Haus- und Krankenbesuchen, in der Konfirmanden- und Jugendarbeit sowie in den zahlreichen Kreisen.

Lobpreisabende und Abendgottesdienste werden ebenso wie die Erstellung der Pfarrbriefe von ehrenamtlichen MitarbeiterInnen getragen.

Für die Gestaltung der Gottesdienste stehen Lektorinnen und Lektoren zur Verfügung.

In Stadl-Paura befindet sich das geräumige und ruhig gelegene Pfarrhaus, das thermisch saniert wurde, mit Dienstwohnung (83 m²), Büro, einem schönen Garten und Garage.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung. Diese richten Sie bitte bis spätestens 31. Dezember 2012 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stadl-Paura, Kirchengasse 1, 4651 Stadl-Paura.

E-Mail: ev.stadlpaura@aon.at

Homepage: www.ev-stadlpaura-vorchdorf.at

Auskünfte erteilen gerne **Georg Breckner**, Pfarrgemeindegurator, Tel. 0699-11727401, E-Mail: breckner.georg@aon.at.

Helmut Haller, Kurator der Muttergemeinde Stadl-Paura, Tel. 0650-8116544, E-Mail: kurator.haller@a1.net.

Adolf Eichhorn, Kurator der Tochtergemeinde Vorchdorf, Tel. 0650-7392150, E-Mail: adi.eichhorn@tele2.at.

305. Zl. P 1475; 2639/2012 vom 22. Oktober 2012

Bestellung von Mag. Silvia Nittnaus zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Zurndorf

Mag. Silvia Nittnaus wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 1 OdgA erneut zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarr-

gemeinde A. B. Zurndorf gewählt und mit Wirkung vom 1. September 2012 in diesem Amt bestätigt.

306. Zl. P 1490; 2669/2012 vom 29. Oktober 2012

Bestellung von Mag. Martin Müller zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Waiern

Mag. Martin Müller wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 2 OdgA erneut zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Waiern bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2012 in diesem Amt bestätigt.

307. Zl. P 1867; 2686/2012 vom 29. Oktober 2012

Bestellung von Dr. Stefan Schumann zum Leiter auf die 50-%-Stelle des Heims für Studierende für das Wilhelm-Dantine-Haus

Dr. Stefan Schumann wurde zum Leiter auf die 50-%-Stelle des Heims für Studierende für das Wilhelm-Dantine-Haus wiederbestellt und mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 in diesem Amt bestätigt.

308. Zl. P 1730; 2712/2012 vom 5. November 2012

Bestellung von Mag. Michael Rech zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Eltendorf

Mag. Michael Rech wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 1 OdgA erneut zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Eltendorf gewählt und mit Wirkung vom 1. September 2012 in diesem Amt bestätigt.

309. Zl. P 2177; 2756/2012 vom 8. November 2012

Bestellung von Mag. Benjamin Battenberg zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schwechat

Mag. Benjamin Battenberg wurde gemäß § 33 OdgA zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schwechat zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2012 befristet bis 31. August 2013 in diesem Amt bestätigt.

310. Zl. P 1922; 2763/2012 vom 12. November 2012

Bestellung von Mag. Otto Mesmer zum Pfarrer auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Siget in der Wart und zum Pfarrer der 50-%-Teilpfarrstelle der Diözese Burgenland

Mag. Otto Mesmer wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 1 OdgA erneut zum Pfarrer auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Siget in der Wart und zum Pfarrer der 50-%-Teilpfarrstelle der Diözese Burgenland gewählt und mit Wirkung vom 1. September 2012 in diesem Amt bestätigt.

311. Zl. P 1931; 2774/2012 vom 12. November 2012

Bestellung von Mag. Friedrich Meister zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Zlan und der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Ferndorf

Mag. Friedrich Meister wurde gemäß § 33 OdgA zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Zlan und der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Ferndorf zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2012 befristet bis 31. August 2013 in diesem Amt bestätigt.

312. Zl. G 05; 2733/2012 vom 6. November 2012

Delegationen, Vertretungen und Beauftragungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

Organisation/Einrichtung	Delegiert/Beauftragt
Christlich-jüdisches Gespräch (Beauftragte in den Diözesen)	
Koordination	Roland Werneck
Burgenland	Joachim Grössing
Kärnten/Osttirol	N. N.
Niederösterreich	Barbara Rauchwarter
Oberösterreich	Günter Merz
Salzburg	Susanne Lechner-Masser
Tirol	N. N.
Steiermark	Sabine Maurer
Wien	Ursula Arnold
Denkmalschutz — Begutachtungen f. d. EKÖ	Rudolf Leeb
Evangelischer Arbeitskreis für Weltmission (EAWM)	Karl Schiefermair
Evangelisches Hilfswerk Vertretung im Kuratorium	Karl Schiefermair
Evangelisches Schulwerk Vertretung im Aufsichtsrat	Karl Schiefermair
Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE)	Michael Bünker
Südosteuropagruppe	Hans Hubmer
Gemischte evangelisch-katholische Kommission	Michael Bünker
Burgenland	Herbert Rampler
Kärnten/Osttirol	Michael Guttner
Niederösterreich	Paul Weiland
Oberösterreich	Gerold Lehner
Salzburg und Tirol	Luise Müller
Steiermark	Hermann Miklas
Wien	Hansjörg Lein
Gesamtverband für Kindergottesdienst in der EKD	Angelika Petritsch
Islam-Beauftragte	
Burgenland	Andrea Postmann
Kärnten/Osttirol	Renate Sauer
Niederösterreich	Andreas Hankemeier
Oberösterreich	N. N.
Salzburg und Tirol	Julius Hanak
Steiermark	Inge Frei
Wien	Waltraut Kovacic

Organisation/Einrichtung	Delegiert/Beauftragt
Konferenz Europäischer Kirchen (KEK)	
Zentralausschuss Church & Society Finanzkommission	Thomas Hennefeld Verena Taylor Michael Bubik
Koordinierungsgruppe Supervision	Hannelore Reiner
Lektoren/Lektorinnen	Hannelore Reiner Friedrich Rößler
Diözesanleiter	<i>Lt. Meldung Sup.-Ausschuss</i>
Lutherische Europäische Kommission für Kirche und Judentum (LEKKJ)	Roland Werneck
Lutherischer Weltbund LWB	
Rat	Paul Weiland (Adviser)
Beobachter des LWB am UNO-Standort Wien	Michael Bünker Raoul Kneucker
Kommunikationsausschuss der lutherischen Minderheitskirchen in Europa (KALME)	Marco Uschmann
Lutherisches Nationalkomitee	Michael Bünker
Notfallseelsorge Stab	Herwig Sturm Karl Schiefermair Martin Vogel
Landesleiter	Burgenland Kärnten/Osttirol Niederösterreich Oberösterreich Salzburg Tirol Steiermark Wien Otto Mesmer N. N. Birgit Schiller Wolfgang Pachernegg Dietmar Orendi Richard Rotter Christian Hagmüller Claudia Schröder
Ökumenischer Rat der Kirchen in Österreich (ÖRKÖ)	Michael Bünker Michael Guttner Hansjörg Lein Barbara Rauchwarter Hannelore Reiner Paul Weiland
Österreichische Bibelgesellschaft	Karl Schiefermair Erna Moder Werner Strnadt Michael Bünker Paul Weiland (Präsident) Heike Wolf
Pfadfinder in Österreich	Wolfgang König (Bundeskurat)
Predigerseminar	Kuratorium Michael Bünker (Vorsitz) Hannelore Reiner
Pro Christ	Beauftragung Gerhard Krömer
Recreatio	Dietrich Bodenstein
Seelsorge für Homosexuelle	Burgenland Kärnten/Osttirol Niederösterreich Oberösterreich Salzburg-Tirol Steiermark Wien Michael Kamauf Lydia Burchhardt Markus Fellingner Ingrid Bachler Peter Gabriel Herwig Hohenberger Gerda Pfandl

Organisation/Einrichtung	Delegiert/Beauftragt
Umweltbeauftragte der Evangelischen Kirche A. B.	
Koordination	Johann-Georg Haditsch
Burgenland	Gerhard Zethner
Kärnten/Osttirol	Norman Tendis
Niederösterreich	Inge-Irene Janda
Oberösterreich	Rainer Hochmeir,
	Herbert Gschwandtner
Salzburg-Tirol	Werner Schwarz
Steiermark	Johann-Georg Haditsch
Wien	Mechthild Eschhaus
Mitarbeit und Engagement im Bereich der Schöpfungsverantwortung	Mechthild Eschhaus
Vereinigte Evangelisch-lutherische Kirche Deutschlands VELKD	
Bischofskonferenz	Michael Bünker
Liturgische Konferenz	Hannelore Reiner
Liturgischer Ausschuss der VELKD	Lydia Burchhardt
Wirtschaft(en) im Dienst des Lebens	Norman Tendis

Ex offio Ämter

Amt und Gemeinde	Michael Bünker (Herausgeber)
Martin-Luther-Bund	Michael Bünker (Vorstand)
Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau	Michael Bünker (Vorstand)

Kundmachung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

313. Zl. G 05; 2734/2012 vom 6. November 2012

Delegationen, Vertretungen und Beauftragungen der Evangelischen Kirche H. B.

Organisation/Einrichtung	Delegiert/Beauftragt
Bundeskanzleramt	
Volksgruppenbeirat	Balázs Németh
Evangelischer Arbeitskreis für Weltmission (EAWM)	Elisabeth Antretter
Gefängnis-, Notfall- und Polizeiseelsorge (Vorarlberg)	Barbara Wedam
Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE)	Thomas Hennefeld
Südosteuropagruppe	Thomas Hennefeld
Gemischte evangelisch-katholische Kommission	Ulrich Körtner
	Erika Tuppy
Konferenz der Kirchen am Rhein	Ralf Stoffers
Koordinierungsausschuss für christlich-jüdische Zusammenarbeit (Ansprechpartner)	Thomas Hennefeld
Krankenhausseelsorge	Michael Meyer
Ökumenischer Rat der Kirchen in Österreich (ÖRKÖ)	Erika Tuppy
	Thomas Hennefeld
	Peter Karner
Österreichische Bibelgesellschaft	
Vorstand	N. N.
Vollversammlung	Thomas Hennefeld
	Johannes Wittich
Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen (WRK)	Thomas Hennefeld
Seelsorge für Homosexuelle	Gisela Ebmer

P. b. b. Erscheinungsort Wien

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentenversammlungen u. dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle GlaubensgenossInnen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer GlaubensgenossInnen dem Pfarramt mitzuteilen.

AMTSBLATT

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2012

Ausgegeben am 21. Dezember 2012

12. Stück

*Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.
und des Evangelischen Oberkirchenrates A. und H. B.
sowie die MitarbeiterInnen des Evangelischen Zentrums
wünschen allen Leserinnen und Lesern*

*ein gesegnetes friedliches Weihnachtsfest
sowie Glück und Gesundheit im neuen Jahr*

- 314. Mindestgehälter-Verordnung und Indexanpassung für weltliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ab 1. Jänner 2013
- 315. Kollektenaufwurf für den Sonntag Septuagesimae, 27. Jänner 2013 — Evangelischer Bund in Österreich
- 316. Ordination von MMag. Janine Werneck-Reich
- 317. Informationsblatt für die Matrikenstellen der Evangelischen Kirche in Österreich betreffend die kirchlichen Matriken (Stand 2012)
- 318. Informationsblatt für die Matrikenstellen der Evangelischen Kirche in Österreich betreffend die Personenstandsbücher (Stand 2012)
- 319. Kirchenbeitragsverordnung zu § 28 KbFaO
- 320. Evangelisches Diözesanmuseum in der Steiermark (Evangelisches Museum Steiermark)
- 321. Evangelische Lektorenarbeit AbsolventInnen des Sakramentskurses 2012
- 322. Bestellung von Rev. Seth Dugbatey Adzokatse zum Pfarrer der Ghanaischen Evangelischen Gemeinde
- 323. Bestellung von Mag. Friedrich Neubacher zum Rektor des Werkes für Evangelisation und Gemeindeaufbau in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich
- 324. Änderung der Anschrift, Telefon- und Faxnummer des Werkes für Evangelisation und Gemeindeaufbau in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich
- 325. E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Attersee — Berichtigung zu ABL Nr. 289/2012
- 326. Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich für das Jahr 2013 Kirchliche Mitteilung

314. Zl. G 16; 2971/2012 vom 4. Dezember 2012

Mindestgehälter-Verordnung und Indexanpassung für weltliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ab 1. Jänner 2013

Auf Grund der Vereinbarung der Vertretung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dem Oberkirchenrat A. und H. B. als Kirchenleitung werden alle kirchlichen Stellen und Einrichtungen, die Dienstgeber und Dienstgeberinnen der weltlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind, darüber informiert, dass — vorbehaltlich der Zustimmung der Kirchenpresbyterien und der Finanzausschüsse gemäß Art. 114 Abs. 7 Z. 11 Kirchenverfassung — die Soll-Gehälter (Mindestgehälter) in allen Stufen und Gruppen der Mindestgehälter-Verordnung ab 1. Jänner 2013 um 3%, die Ist-Gehälter um 2,9% erhöht werden.

Es wird empfohlen, diese Gehaltsanpassungen bereits ab dem 1. Jänner 2013 vorzunehmen.

Dr. Heinz Tichy
Oberkirchenrat

Dr. Michael Bünker
Bischof

Mag. Thomas Hennefeld
Landessuperintendent

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

315. Zl. KOL 06; 2912/2012 vom 3. Dezember 2012

Kollektenaufwurf für den Sonntag Septuagesimae, 27. Jänner 2013 — Evangelischer Bund in Österreich

Liebe Schwestern und Brüder!

Seit vielen Jahrzehnten begleitet der Evangelische Bund in Österreich evangelische Christen und Gemeinden auf dem Weg, ihr evangelisches Christsein zu leben. Ziel der Arbeit ist, dass Menschen aus dem Geist der Reformation die befreiende Kraft des Evangeliums in allen Bereichen des Lebens spüren und bezeugen können.

In diesem Gottesdienst bittet Sie der Evangelische Bund in Österreich um die Kollekte für seine Aufgaben. Sie reichen von der Herausgabe der Zeitschrift „Standpunkt“, die viermal im Jahr interessante und aktuelle Beiträge zu Themen des Glaubens, der Ökumene und der Kirche bringt, über die Abhaltung von Tagungen und Vorträgen mit ökumenischen und konfessionskundlichen Themen bis zu Unterstützungen evangelischer Studenten und Gemeinden durch Weiterbildung, Literatur und Schriften.

Der Evangelische Bund arbeitet mit ähnlichen Einrichtungen im Ausland zusammen und beobachtet und begleitet die ökumenische Entwicklung.

Ein besonderes Anliegen ist dem Evangelischen Bund in Österreich auch die Unterstützung von evangelischen Christen, die in anderen Ländern in der Diaspora leben.

Die Arbeit des Evangelischen Bundes wird ausschließlich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden finanziert. Die Kollekte dieses Sonntags ist ein wesentlicher Beitrag dafür. Im Namen des Evangelischen Bundes bitte ich Sie herzlich darum und danke Ihnen für Ihre Gabe.

Ihr

Superintendent Paul Weiland, Obmann

316. Zl. P 2294; 2860/2012 vom 23. November 2012

Ordination von MMs Mag. Janine Werneck-Reich

MMs Mag. Janine Werneck-Reich wurde am 25. November 2012 in der Christuskirche in Wels durch Bischof Dr. Michael Bünker unter Assistenz von Pfarrerin Mag. Andrea Petritsch und Fachinspektorin Mag. Ingrid Bachler ordiniert.

317. Zl. MA 10; 2985/2012 vom 12. Dezember 2012

Informationsblatt für die Matrikenstellen der Evangelischen Kirche in Österreich betreffend die kirchlichen Matriken (Stand 2012)

**Dieses Informationsblatt ersetzt das Informationsblatt
ABl. Nr. 23/2005.**

1. Grundsätzlich gilt: Keine Matrikeneinsicht, -auskunft und -abschrift ohne Identitätsfeststellung (Reisepass oder Personalausweis).

2. Über jede persönliche Inanspruchnahme der Matrikenstelle ist ein Aktenvermerk anzulegen, der enthalten muss:

- Name der Partei;
- Ausstellungsbehörde/Nummer des vorgelegten Ausweises, wenn möglich Ausweiskopie;
- Zweck des Besuches.

3. Für Übertrittsbücher, Konfirmandenbücher sowie alle kirchlichen Matriken, die nach dem 31. 7. 1938 (Trauungsbücher) bzw. nach dem 31. 12. 1938 (Tauf- und Totenbücher) entstanden sind, gilt das Datenschutzgesetz (BGBl. I Nr. 165/1999 — aktuelle Fassung siehe <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001597>) — d. h. eingeschränkte Benützung bis zum Tod der von der Matrikeneintragung Betroffenen.

Für die von den evangelischen Pfarrgemeinden bis zum 31. 7. 1938 bzw. bis zum 31. 12. 1938 geführten Matriken gilt das Personenstandsgesetz (BGBl. Nr. 60/1983 — aktuelle Fassung siehe <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005556>), weil kein eigenes Trauungsbuch, kein eigenes Geburtenbuch und kein eigenes Totenbuch geführt wurden.

Seit dem Inkrafttreten des Datenschutzgesetzes (DSG) 2000 ist das Religionsbekenntnis besonders geschützt. Außerdem entsprechen die in den kirchlichen Matriken verzeichneten Daten weitestgehend jenen in den standesamtlichen Personenstandsverzeichnissen. Daher sind bei Erteilung von Auskünften sowie Übermittlung von Abschriften und Kopien aus den Matriken auch die Bestimmungen des Personenstandsgesetzes anzuwenden. Weiters ist die Genehmigung der Einsichtnahme in Matriken für amtsfremde Personen auf jene Eintragungen zu beschränken, die sie selbst betreffen oder hinsichtlich derer sie ein rechtliches Interesse nachweisen können.

Die Matrikenführerinnen und Matrikenführer sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen bekannt gewordenen Daten verpflichtet und haben sich bei Eigeninteresse ebenfalls an die im Datenschutzgesetz und im Personenstandsgesetz vorgeschriebenen Beschränkungen zu halten — d. h. auch sie dürfen unter Schutz stehende Informationen aus den Matriken nicht für eigene wissenschaftliche oder wirtschaftliche Interessen verwerten, sondern nur, wenn sie Vorfahren oder Nachkommen der betroffenen Personen sind oder wenn die Nutzung zwecks Geltendmachung eigener rechtlicher Interessen erforderlich ist.

Rückfragen:

Bei Adoption, unehelicher Geburt und Scheidungsvermerk am besten rückfragen, wenn etwas unklar sein sollte, insbesondere beim zuständigen Standesamt, ob gegenüber der antragstellenden Partei Geheimhaltungspflicht besteht. Zum Beispiel darf nach einer anonymen Adoption nur noch der/die ehemündige Adoptierte selbst die Geburtseintragung einsehen bzw. über deren Inhalt informiert werden!

4. Bestätigungen über kirchliche Amtshandlungen — Taufscheine, kirchliche Trauungsscheine, Konfirmationscheine, Eintrittsscheine — innerhalb Österreichs nicht verschicken, sondern der Partei mit rechtlichem Interesse persönlich übergeben! Wenn zumutbar, soll dies durch das ausstellende Pfarramt geschehen, anderenfalls ist das Dokument an das für die bzw. den Empfangsberechtigten zuständige Pfarramt zu senden und von diesem Pfarramt nach Überprüfung des rechtlichen Interesses der antragstellenden Partei auszuhändigen.

Wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller die Urkunde nicht persönlich abholen kann (z. B. Wohnsitz außerhalb Österreichs, Krankheit) oder will, ist ein schriftlicher Antrag zu verlangen, dem Nachweise des rechtlichen Interesses (z. B. beglaubigte Kopie des Personalausweises zwecks Identitätsfeststellung) beizuliegen haben. Die Dokumente sind innerhalb Österreichs per Einschreiben mit dem Zusatz „Eigenhändig“ zu versenden (die Post kennzeichnet solche Briefe mit entsprechenden Aufklebern); ins Ausland über das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten an die diplomatische Vertretung Österreichs im Heimatland der Empfängerin bzw. des Empfängers mit der Bitte, das Dokument nach Identitätsfeststellung der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller auszuhändigen. Der Schriftverkehr ist auf Dauer zu archivieren.

Werden weitere Informationen oder Hilfe bei der Bearbeitung von Anfragen in Matriken- und Personenstandsangelegenheiten benötigt, können sich die Evangelischen Pfarrgemeinden Österreichs an die Abteilung Archivwesen, Matrikenwesen, Bibliothek im Kirchenamt A. B. der Evangelischen Kirche in Österreich wenden: Dr. Waltraud Stangl, Evangelisches Zentrum, Tel. 479 15 23 DW 519, E-Mail: archiv@evang.at oder w.stangl@evang.at.

318. Zl. MA 10; 2988/2012 vom 12. Dezember 2012

Informationsblatt für die Matrikenstellen der Evangelischen Kirche in Österreich betreffend die Personenstandsbücher (Stand 2012)

**Dieses Informationsblatt ersetzt das Informationsblatt
ABl. 22/2005**

I. Allgemeine Informationen

In Österreich wurde die staatliche Personenstandsverzeichnung durch das kaiserliche Patent vom 20. 2. 1784 eingeführt und die Führung der Matriken, das heißt der Bücher über die Trauungen, die Geborenen und die Verstorbenen, zunächst ausschließlich den Pfarrämtern der röm.-kath. Kirche übertragen.

1849 erhielten die von den evangelischen Seelsorgern geführten Matriken dieselbe Rechtswirksamkeit, welche jene der katholischen Seelsorger besaßen (Erlass des k.-k. Ministeriums des Inneren vom 30. 1. 1849, Reichsgesetzblatt Nr. 10).

Eine Personenstandsverzeichnung durch staatliche Organe gibt es seit 1895 im Burgenland, das damals zur ungarischen Reichshälfte der k. u. k. Monarchie gehörte. Im übrigen Österreich wurde mit Verordnung vom

2. 7. 1938 über die Einführung des deutschen Personenrechts in Österreich das Personenstandsgesetz vom 3. 11. 1937 eingeführt und die Personenstandsverzeichnung den Gemeinden bzw. Standesämtern übertragen.

Die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften üben hinsichtlich der von ihnen im staatlichen Auftrag vor dem 1. 8. 1938 zur Beurkundung von Eheschließungen und vor dem 1. 1. 1939 zur Beurkundung von Geburten und Todesfällen (im Burgenland jene vor Oktober 1895) geführten Personenstandsbücher (Altmatriken) nach wie vor Standesamtsfunktion aus — eine öffentlich-rechtliche Funktion.

Daher sind vor 1939 geführte Altmatriken staatliche Aufzeichnungen, nicht kirchliche. Die Matrikenführerinnen und Matrikenführer dürfen weder eigenmächtig noch nach Gutdünken über deren Aufbewahrung, Fortführung und Benützung entscheiden, sondern müssen sich an die Bestimmungen des Personenstandsgesetzes halten (BGBl. Nr. 60/1983 — aktuelle Fassung siehe <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005556>).

1. Demnach sind die Altmatriken von den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften bzw. den Verwaltungsbehörden, bei denen sie sich am 1. 1. 1984, dem Tag des Inkrafttretens des Bundesgesetzes über die Regelung der Personenstandsangelegenheiten einschließlich des Matrikenwesens (= Personenstandsgesetz — PStG), befanden, aufzubewahren und fortzuführen (§ 39 PStG).
2. Die Personenstandsbücher und die dazugehörigen Sammelakten sind dauernd so aufzubewahren, dass sie vor Beschädigung, Verlust oder Vernichtung gesichert sind (§ 5 Abs. 4 PStG).
3. Die Verwahrerinnen und Verwahrer der Altmatriken haben auf Grund der Eintragungen in diesen Altmatriken Personenstandsurkunden auszustellen und Abschriften herzustellen. Für die Personenstandsurkunden sind die von den Personenstandsbehörden zu verwendenden Vordrucke zu benützen (§ 40 Abs. 1 PStG).
4. Die Personenstandsurkunden und Abschriften aus Altmatriken haben die gleiche Beweiskraft wie die von den Personenstandsbehörden ausgestellten Personenstandsurkunden und Abschriften aus Personenstandsbüchern (§ 40 Abs. 2 PStG).
5. Die Matrikenstellen in Österreich sind jedoch verpflichtet, sich vor Ausstellung von Personenstandsurkunden an Hand von Matrikeneintragungen, die jünger als 100 Jahre sind, sowie vor Anfertigung von Abschriften von Matrikeneintragungen und vor Erteilung der Einsichterlaubnis in Matrikeneintragungen, deren letzte Bearbeitung (Ergänzung, Korrektur) jünger als 100 Jahre ist, des rechtlichen Interesses der antragstellenden Partei zu versichern (§ 41 in Verbindung mit § 37 PStG).

II. Ausstellen von Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunden (Personenstandsurkunden):

Die Vordrucke finden Sie im BGBl. II — Ausgegeben am 1. Jänner 2010 — Nr. 1 (pdf-Dokument unter <http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Gesamt>

[abfrage&Dokumentnummer=BGBLA_2010_II_1&ResultFunctionToken=9a995ba0-afce-444f-9f1b-f5cc007c30e4&Position=1701&SearchInAsylGH=False&SearchInBegut=False&SearchInBgbAlt=False&SearchIn=](http://www.okr-evang.at/abfrage&Dokumentnummer=BGBLA_2010_II_1&ResultFunctionToken=9a995ba0-afce-444f-9f1b-f5cc007c30e4&Position=1701&SearchInAsylGH=False&SearchInBegut=False&SearchInBgbAlt=False&SearchIn=)

Word-Vorlagen zum Ausfüllen der Formularvordrucke mit dem PC stehen zur Verfügung (<http://www.okr-evang.at/>).

Formularvordrucke für mehrsprachige Auszüge aus dem Geburts-, dem Heirats- und dem Sterbeeintrag sind bis auf Weiteres über das Kirchenamt A. B. erhältlich.

Folgende Regeln sind zu beachten:

- Die ausstellende Behörde ist das Pfarramt (nicht die Pfarrgemeinde!).
- Die Personenstandsurkunde ist mit dem Pfarramtssiegel und der Unterschrift des amtsführenden Pfarrers/der amtsführenden Pfarrerin zu versehen.
- Als Religionsbezeichnungen sind die derzeit amtsüblichen Abkürzungen vorgeschrieben (siehe <http://schulen.eduhi.at/hs2braunau/relgemeinscht.doc>).
- Bei Geburtsurkunden ist das Ende des Textes eines Feldes mit „-x-“ zu kennzeichnen. Ist der Text mehrzeilig (z. B. Feld für die Eintragung von Zeitpunkt und Ort der Geburt), müssen die Leerzeichen unvollständig beschriebener Zeilen durch Bindestriche (- - -) ersetzt werden.
- Bei den für die Ausstellung fremdsprachiger (internationaler) Personenstandsurkunden konzipierten 10-sprachigen Auszügen (Auszug aus dem Geburts-eintrag, . . .) sind die Leerzeichen der unvollständig beschriebenen Zeilen durch Bindestriche (- - -) zu ersetzen. Die am Ende des Formulars angeführten Zeichen sind sinngemäß anzuwenden (z. B. F = weiblich, M = männlich).
- Fehlerhafte Urkunden müssen nochmals geschrieben werden.

III. Weitergabe von Personenstandsurkunden und Informationen aus Personenstandsbüchern

Das Recht auf Ausstellung von Personenstandsurkunden an Hand von Personenstandseintragungen, die jünger als 100 Jahre sind, sowie das Recht auf Abschriften/Kopien von und auf Einsichtnahme in Personenstandseintragungen, deren letzte Bearbeitung (Ergänzung, Korrektur) jünger als 100 Jahre ist, steht nur Personen zu, auf die sich die Eintragung bezieht, sowie sonstigen Personen, deren Personenstand durch die Eintragung berührt wird (Ehegatten, Vorfahren, Nachkommen, jedoch nicht Geschwister und sonstige Verwandte) und Personen, die ein rechtliches Interesse daran glaubhaft machen können. Wirtschaftliches oder wissenschaftliches Interesse reicht nicht aus (§ 37 PStG).

Nach Ablauf einer Frist von 100 Jahren seit der letzten Bearbeitung einer Eintragung gelten die Einschränkungen, die sich aus § 37 PStG ergeben, als aufgehoben, sofern die Eintragung nicht eine lebende Person betrifft (§ 41 Abs. 4 PStG).

Personenstandsurkunden oder Auskünfte aus Matriken für Amts- bzw. Sozialversicherungszwecke sind mit dem

Vermerk „Für den Amtsgebrauch des . . .“ bzw. „Für Sozialversicherungszwecke gemäß § 55 PStG der . . .“ zu versehen und direkt an jene Behörde (z. B. Standesamt, Gericht) bzw. Sozialversicherungsanstalt zu übermitteln, welche das Dokument für ihre Zwecke benötigt.

Die Matrikenführerinnen und Matrikenführer sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bekannt gewordenen Daten verpflichtet und haben sich bei Eigeninteresse ebenfalls an die im Personenstandsgesetz vorgeschriebenen Beschränkungen zu halten — das heißt, auch sie dürfen Informationen aus den Personenstandsbüchern, die jünger als 100 Jahre sind, nicht für eigene wissenschaftliche oder wirtschaftliche Interessen verwerten, sondern nur, wenn die Nutzung zwecks eigener Personenstandsangelegenheiten bzw. Geltendmachung eigener rechtlicher Interessen erforderlich ist oder wenn sie Vorfahren bzw. Nachkommen der betroffenen Personen sind.

Da Personenstandsurkunden, die von den evangelischen Pfarrämtern an Hand ihrer vor 1939 geführten Matriken ausgestellt wurden und werden, öffentliche Beweiskraft haben und Grundlage für weitere Urkunden, für Reisepässe und dergleichen sein können, besteht die Möglichkeit, dass sich die Matrikenstelle bei missbräuchlicher Verwendung der von ihr ausgestellten Urkunde wegen Fahrlässigkeit oder mangelnder Sorgfaltspflicht verantworten muss. Daher sind die Bestimmungen des § 37 PStG für Matrikeneintragungen, deren letzte Bearbeitung (Ergänzung, Korrektur) jünger als 100 Jahre ist, unbedingt einzuhalten!

Folgende Maßnahmen sind bezüglich Matrikeneintragungen erforderlich, deren letzte Bearbeitung jünger als 100 Jahre ist:

- Die antragstellende Partei muss entweder mittels Dokumentenkopien ihre Identität mit der bzw. ihre direkte Verwandtschaft (Eltern, Großeltern, Kinder, Enkel, jedoch nicht Geschwister und andere Verwandte!) zu der von der Personenstandseintragung betroffenen Person oder ein anderes rechtliches Interesse durch gerichtliche bzw. notariell beglaubigte Vollmacht nachweisen.
- Besondere Sorgfalt ist bei Eintragungen mit Hinweisen auf Adoption, uneheliche Geburt oder Scheidung geboten: Bei Adoption, unehelicher Geburt und Scheidungsvermerk am besten rückfragen, wenn etwas unklar sein sollte. Zum Beispiel darf nach einer anonymen Adoption nur noch der/die ehemündige Adoptierte selbst die Geburtseintragung einsehen bzw. über deren Inhalt informiert werden!
- Die Genehmigung zur selbstständigen unbeaufsichtigten Recherche in Matriken, die zwar älter als 100 Jahre sind, aber Nachträge enthalten, welche jünger als 100 Jahre sind, darf amtsfremden Personen nicht erteilt werden.
- Die antragstellende Partei muss bei Übernahme des Dokuments bzw. der Abschrift oder vor Einsichtnahme in die Matriken einen Identitätsnachweis erbringen (Reisepass, Personalausweis vorlegen). Name und Ausweisnummer sind festzuhalten (nach Möglichkeit Ausweis kopieren!) und zusammen mit dem Antrag aufzubewahren.

- Wird die Urkunde/Abschrift nicht persönlich abgeholt, hat die antragstellende Partei einen schriftlichen Antrag zu stellen und diesem notariell beglaubigte Kopien zur Identität sowie Nachweise zum rechtlichen Interesse beizulegen. Bei Anträgen aus dem Ausland sind in Zweifelsfällen nur solche Kopien anzuerkennen, deren Übereinstimmung mit dem Originaldokument von der diplomatischen Vertretung Österreichs im Heimatland der Partei bestätigt wurde (Vidierung)!
- Da die Identität des Empfängers einer Postsendung von der Matrikenstelle nicht überprüft werden kann, sind
 - Urkunden an Privatpersonen im Inland per Einschreiben mit dem Zusatz „Einschreiben Eigenhändig“ zu versenden (die Post kennzeichnet solche Briefe mit entsprechenden Aufklebern).
 - Urkunden an Parteien im Ausland sind über das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten an die diplomatische Vertretung Österreichs im Heimatland der Empfängerin bzw. des Empfängers mit der Bitte zu senden, das Dokument nach Identitätsfeststellung der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller auszuhändigen.

Dem Matrikenreferat der Evangelischen Kirche in Österreich ist bisher noch kein Fall bekannt, wo jemand,

der berechtigt war, eine Personenstandsurkunde zu erhalten oder Familienforschung/Erbenermittlung zu betreiben, sein rechtliches Interesse nicht nachweisen konnte. Wenn jemand sein rechtliches Interesse nicht nachweisen will oder meint, es nicht nachweisen zu können, erscheint Vorsicht geboten!

Das Matrikenreferat rät auch dringend davon ab, Sondergenehmigungen zu erteilen, weil man eine antragstellende Partei kennt oder die Beeinträchtigung von Rechten Dritter für nicht wahrscheinlich hält.

Die Matriken sind nicht die einzigen Quellen für Familienforscher. Meldeunterlagen, die Heimatrolle und Verlassenschaftsabhandlungen sind oft sogar aufschlussreicher. Das Österreichische Staatsarchiv (<http://www.oesta.gv.at/> bzw. speziell für Familienforscher: <http://www.oesta.gv.at/site/5170/default.aspx>), die Landesarchive und regionale Archive können mit zweckdienlichen Hinweisen weiterhelfen.

Für weitere Informationen und Hilfe bei der Bearbeitung von Anfragen in Matriken- und Personenstandsangelegenheiten steht den Evangelischen Pfarrgemeinden Österreichs die Abteilung Archivwesen, Matrikenwesen, Bibliothek im Kirchenamt A. B. der Evangelischen Kirche in Österreich zur Verfügung: Dr. Waltraud Stangl, Evangelisches Zentrum, Tel. 479 15 23 DW 519, E-Mail: archiv@evang.at oder w.stangl@evang.at.

Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

319. Zl. G 07; 2981/2012 vom 12. Dezember 2012

Kirchenbeitragsverordnung zu § 28 KbFaO

(Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B., Abl. Nr. 187/1998, 42/1999, 82/2000, 22/2001, 1/2002, 67/2004, 296/2006, 222/2008, 218/2010 und 255/2011)

I.

Der Prozentsatz der Einhebegebühr für die Gemeinde gemäß § 28 Abs. 1 beträgt ab dem Beitragsjahr 2013 24% ihres Gesamtkirchenbeitragsaufkommens, sofern ihr durchschnittlicher Kirchenbeitrag je Beitragszahler in

diesem Jahr unter dem Wert von € **98,50** liegt. Wird dieser Wert erreicht oder überschritten, beträgt der Prozentsatz der Einhebegebühr im Beitragsjahr 29%.

II.

Als Richtwert für den abschließenden Abzug von 15% der Einhebegebühr gemäß § 28 Abs. 7 wird der Wert mit € **88,—** festgesetzt.

III.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

320. Zl. VER 74; 2982/2012 vom 12. Dezember 2012

Evangelisches Diözesanmuseum in der Steiermark (Evangelisches Museum Steiermark)

Die Synode A. B. hat am 8. Dezember 2012 gemäß Art. 74 Abs. 1 Z. 8 in Verbindung mit Art. 69 Kirchenverfassung beschlossen, den seit 11. Mai 2001 unter ZVR-Zahl 285661670 bestehenden Verein

„Evangelisches Diözesanmuseum in der Steiermark (Evangelisches Museum Steiermark)“

nachträglich als kirchlich anzuerkennen und die Bezeichnung als „evangelisches“ Museum zu genehmigen.

321. Zl. S 15; 2929/2012 vom 4. Dezember 2012

Evangelische Lektorenarbeit AbsolventInnen des Sakramentskurses 2012

Den Sakramentskurs 2012 haben folgende LektorInnen abgeschlossen und sind nach entsprechendem Beschluss

(Presbyterium), Beauftragung (SuperintendentIn) und Einführung (PfarrerIn) zur öffentlichen Sakramentsverwaltung befähigt und beauftragt.

Diakonin Mag. Edita DAWID-LEUTGEB, Waiern
Ursula FIEDLER, Neunkirchen
Jochen FRENZEL, Linz-Südwest
Ingrid FREY, Stockerau
Margarete GÄRTNER, Wien-Hetzendorf
Mag. Gudrun GISSINGER, Gröbming
Diakon Robert GRAIMANN, Tschöran
Ing. Klaus HEINISCH, Melk-Scheibbs
Dipl. Päd. Gerhild HERRGESELL,
Graz-Heilandskirche
Michaela HOFMANN, Mistelbach
Mag. Barbara HYLL, Graz
Mag. Karl KASBERGER, Neukematen
Rosemarie LINTNER, Perchtoldsdorf
Brigitte LUSCHNIGG, Weiz
Ing. Rainer OBERLEITNER, Neukematen
Johannes PABINGER, Thening
Martin PILZ, Gröbming
Ada PRISTOVNIK, Murau
Theresia SCHMALL, Stadtschlaining
Diakon Alfred SCHNITZER, Spittal an der Drau
Ronald SCHULZ, Wien-Favoriten
Susanne SCHUSTER-NIDETZKY,
Pörschach am Wörther See
Melanie SELKE, St. Ruprecht bei Villach
Dr. Irene SIMON, Neunkirchen
Dipl. Päd. Petra SINDLER, Gleisdorf
Hildegard SOCK, Salzburg-Christuskirche
Mag. Thomas URBAS, Wien
Uta VOGEL, Stockerau
Renate WEDL, Neunkirchen
Dipl. Päd. Lajana WILFING, Gleisdorf

322. Zl. P 2086; 2857/2012 vom 23. November 2012

Bestellung von Rev. Seth Dugbatey Adzokatse zum Pfarrer der Ghanaischen Evangelischen Gemeinde

Rev. Seth Dugbatey Adzokatse wurde gemäß § 34 OdgA zum Pfarrer der Ghanaischen Evangelischen Gemeinde mit Sitz in 1110 Wien, Braunhubergasse 20, gewählt und mit Wirkung vom 12. November 2012 befristet bis 31. August 2017 in diesem Amt bestätigt.

323. Zl. P 1573; 2911/2012 vom 3. Dezember 2012

Bestellung von Mag. Friedrich Neubacher zum Rektor des Werkes für Evangelisation und Gemeindeaufbau in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich

Mag. Friedrich Neubacher wurde gemäß Art. 23 Abs. 4 KV sowie gemäß § 8 der Ordnung des Werkes für Evange-

lisation und Gemeindeaufbau in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich zum Rektor des Werkes für Evangelisation und Gemeindeaufbau in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich wiederbestellt und mit Wirkung vom 1. September 2012 in diesem Amt bestätigt.

324. Zl. A 05; 2909/2012 vom 30. November 2012

Änderung der Anschrift, Telefon- und Faxnummer des Werkes für Evangelisation und Gemeindeaufbau in der Evang. Kirche A. B. in Österreich

Die neue Anschrift, Telefon- und Faxnummer des Werkes für Evangelisation und Gemeindeaufbau in der Evang. Kirche A. B. in Österreich lauten:

**Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau
in der Evang. Kirche A. B. in Österreich
4864 Attersee, Neustiftstraße 1
Tel. 07666/70157
Fax 07666/70157-4**

Die E-Mail-Adresse **eundg@evang.at** und die Homepage **www.eundg.at** bleiben bestehen.

325. Zl. GD 110; 2943/2012 vom 5. Dezember 2012

E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Attersee — Berichtigung zu ABl. Nr. 289/2012

Die E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Attersee lautet:

ev.pfarreattersee@gmail.com

326. Zl. LK 022; 2962/2012 vom 10. Dezember 2012

Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich für das Jahr 2013

Der vom Kirchenamt A. B. erstellte, vom Oberkirchenrat A. B. vorgelegte, vom Finanzausschuss A. B. überarbeitete und empfohlene Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich für das Jahr 2013 wurde in der Sitzung der Synode A. B. am 8. Dezember 2012 genehmigt.

Um die Vergleichbarkeit mit dem Jahresabschluss sicherzustellen, wird der Haushaltsplan für 2013 wie in den Vorjahren in Form einer Planbilanz und einer Plan-Gewinn- und Verlustrechnung dargestellt. Diese Darstellung wird durch eine Plan-Geldflussrechnung und durch die Aufstellung der Subventionen A. B. ergänzt.

Evangelische Kirche A. B. in Österreich

Planung für das Jahr 2013

		Vorjahr 2011	Jahr 2012	Planjahr 2013	Vorjahr 2011	Jahr 2012	Planjahr 2013
		Ist	Hochrechnung	Plan	Ist	Hochrechnung	Plan
		€	€	€	€	€	€
Bilanz - Aktiva ohne H.-B.-Anteil (Sichtweise der Evangelischen Kirche A. B.)	Bilanz - Passiva ohne H.-B.-Anteil (Sichtweise der Evangelischen Kirche A. B.)						
A. Anlagevermögen	A. negatives Eigenkapital						
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	I. Kapital						
1. Software	II. Gewinnrücklagen	14.300	17.233	13.539			
II. Sachanlagen	1. ordnungsgemäße Rücklagen				1.184.192	1.184.192	1.184.192
1. Grundstücke und Bauten	2. zweckgebundene Rücklagen	2.320.238	2.269.548	2.218.919	463.161	580.151	580.151
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung		71.561	61.001	45.847			
3. Geleistete Anzahlungen		20.000	0	0			
		2.411.799	2.330.549	2.264.766			
III. Finanzanlagen	B. Investitionszuschüsse				35.179	25.947	23.276
1. Wertpapiere des Anlagevermögens	C. Rückstellungen	8.728.737	10.073.534	10.190.817			
	1. Rückstellungen für Abfertigungen	11.154.836	12.421.316	12.469.121	6.294.188	6.483.370	6.405.159
B. Umlaufvermögen	2. Rückstellungen für Pensionen				34.527.785	33.062.714	33.680.267
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	3. sonstige Rückstellungen				1.547.520	1.475.571	1.469.870
1. Forderungen gegenüber kirchlichen Einrichtungen		2.521.537	2.521.537	2.521.537	42.369.494	41.021.655	41.555.296
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	D. Verbindlichkeiten	398.488	398.488	398.488			
	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.920.025	2.920.025	2.920.025	0	0	0
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	8.039.869	8.381.720	9.259.319	87.874	87.874	87.874
	3. Verbindlichkeiten gegenüber kirchlichen Einrichtungen	10.959.894	11.301.745	12.179.344	604.346	604.346	604.346
	4. sonstige Verbindlichkeiten				895.581	895.581	895.581
					1.587.801	1.587.801	1.587.801
C. Rechnungsabgrenzungsposten	E. Rechnungsabgrenzungsposten				5.994	5.994	5.994
		75.916	75.916	75.916			
Summe Aktiva	Summe Passiva	22.190.646	23.798.977	24.724.382	22.190.646	23.798.977	24.724.382

Evangelische Kirche A. B. in Österreich

Planung für das Jahr 2013

Gewinn- und Verlustrechnung ohne H.-B.-Anteil (Sichtweise der Evangelischen Kirche A. B.)	Vorjahr 2011 Ist €	Jahr 2012 Hochrechnung €	Planjahr 2013 Plan €
1. Einnahmen aus Kirchenbeiträgen und RU			
a) Netto-Kirchenbeiträge	14.961.671	15.481.177	15.738.822
b) Religionsunterrichts-Vergütung	3.865.751	3.960.123	3.982.513
c) Bundeszuschuss	3.127.412	3.170.883	3.213.153
	21.954.833	22.612.183	22.934.489
2. sonstige betriebliche Erträge			
a) Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen	0	0	0
b) Zuschüsse und Subventionen	9.807	48.609	48.506
c) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	0	0	0
d) übrige	580.231	534.336	522.675
	590.038	582.945	571.180
3. Personalaufwand			
a) Löhne	-78.732	-83.334	-82.589
b) Gehälter	-12.646.736	-12.565.130	-13.580.459
c) Aufwendungen für Abfertigungen	-776.162	-887.928	-282.020
d) Aufwendungen für Altersversorgung	83.222	-972.121	-3.144.877
e) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-3.096.767	-3.060.647	-3.289.449
f) Sonstige Sozialaufwendungen	-290.031	-305.065	-322.057
	-16.805.206	-17.874.224	-20.701.452
4. Abschreibungen	-129.989	-109.281	-88.148
5. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) übrige			
Aufwendungen des Kirchenamts, PS, LNK und BS	-189.186	-230.429	-238.219
kirchliche Liegenschaften	-120.482	-173.777	-115.071
kirchliche Druckwerke	-88.046	-104.673	-105.344
Synode, Generalsynode und Sitzungen	-62.166	-105.757	-109.617
sonstige Ausgaben	-344.604	-353.214	-368.840
Aufwand auf Grund übernommener Verpflichtungen	-36.054	-196.859	-248.316
Zuschüsse	-891.123	-954.220	-1.036.418
Bildungsaufwendungen	-70.958	-77.820	-89.121
Reise- und Fahraufwand	-199.280	-210.613	-219.819
Lizenzgebühren	-17.100	-19.806	-19.806
Rechts- und Beratungsaufwand	-56.686	-89.617	-87.568
diverse betriebliche Aufwendungen	-7.905	-10.348	-10.355
	-2.083.588	-2.527.133	-2.648.495
6. Betriebserfolg (Zwischensumme aus Z. 1 bis 5)	3.526.088	2.684.490	67.574
7. Erträge aus anderen Wertpapieren	67.531	192.492	218.648
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	103.577	116.186	131.405
9. Erträge aus dem Abgang von Finanzanlagen	18.868	30.218	48.092
10. Aufwendungen aus Finanzanlagen	-11.355	0	0
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-12	-2	-2
12. Finanzerfolg (Zwischensumme aus Z. 7 bis 11)	178.609	338.895	398.143
13. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	3.704.697	3.023.385	465.717
14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-20.793	-24.972	-26.283
15. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	3.683.904	2.998.412	439.434
16. Auflösung von Gewinnrücklagen	0	0	0
17. Zuweisung zu Gewinnrücklagen	-96.879	-150.000	-45.000
18. Jahresgewinn/Jahresverlust	3.587.025	2.848.412	394.434

Evangelische Kirche A. B. in Österreich

Planung für das Jahr 2013

Geldflussanalyse ohne H.-B.-Anteil (Sichtweise der Evangelischen Kirche A. B.)

Mit der Geldflussanalyse wird festgestellt, auf Grund welcher Geschäftsfälle sich die Bilanzposition „Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten“ verändert hat.

	Vorjahr 2011 Ist T€	Jahr 2012 Hochrechnung T€	Planjahr 2013 Plan T€
1. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	3.705	3.023	466
2. a) + Abschreibungen/- Zuschreibungen auf Vermögensgegenstände des Investitionsbereiches	112	-16	-42
2. b) + Verlust/- Gewinn aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Investitionsbereiches	-19	-30	-48
2. c) + sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/ - sonstige zahlungsunwirksame Erträge	-	-	-
2. d) + Abnahme/- Zunahme der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	1.073	0	0
2. e) + Zunahme/- Abnahme von Rückstellungen	-2.342	-1.348	534
2. f) + Zunahme/- Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und anderer Passiva	-396	0	0
3. Nettogeldfluss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	2.133	1.629	909
4. +/- Nettogeldfluss aus außerordentlichen Posten	-	-	-
5. - Zahlungen für Ertragsteuern	-21	-25	-26
6. Nettogeldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit	2.112	1.604	883
7. + Einzahlungen aus Anlagenabgang (ohne Finanzanlagen)	0	0	0
8. + Einzahlungen aus Finanzanlagenabgang und sonstigen Finanzinvestitionen	1.112	1.050	862
9. - Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen)	-36	-31	-19
10. - Auszahlungen für Finanzanlagenzugang und sonstige Finanzinvestitionen	-714	-2.248	-804
11. Nettogeldfluss aus der Investitionstätigkeit	362	-1.229	40
12. + Einzahlungen von Eigenkapital	14	0	0
13. - Rückzahlungen von Eigenkapital	0	-33	-45
14. - Auszahlungen aus der Bedienung des Eigenkapitals	-	-	-
15. + Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von Finanzkrediten	0	0	0
16. - Auszahlungen für die Tilgung von Anleihen und Finanzkrediten	0	0	0
17. Nettogeldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	14	-33	-45
18. zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes	2.487	342	878
19. wechsellkursbedingte und sonstige Wertänderungen des Finanzmittelbestandes	-	-	-
20. + Finanzmittelbestand am Beginn der Periode	5.553	8.040	8.382
21. Finanzmittelbestand am Ende der Periode	8.040	8.382	9.259

Subventionen an selbstständige Einrichtungen A. B.										
		Subvention 2012				Subvention 2013				2013
		Geldsubvention		Sachsubv.		Geldsubvention		Sachsubv.		zu 2012
		Ansuchen	Beschluss	subv.	gesamt	Ansuchen	Beschluss	Personal-subv.	gesamt	gesamt
7110	Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau	85.000	80.000	67.259	147.259	85.000	85.000	78.471	163.471	16.212
7170	Diakonie Hilfswerk	44.000	44.000		44.000	44.000	44.000		44.000	0
7180	Bibelzentrum	30.000	30.000		30.000	30.000	30.000		30.000	0
		159.000	154.000	67.259	221.259	159.000	159.000	78.471	237.471	16.212

Das christliche Zeugnis
in einer
multireligiösen Welt

Empfehlungen für einen Verhaltenskodex

Ökumenischer Rat der Kirchen
Päpstlicher Rat für den Interreligiösen Dialog
Weltweite Evangelische Allianz

Dieses Dokument finden Sie als Download auf unserer Homepage: <http://www.evang.at/themen/a-bis-z/oekumene/>

(Zl. A 52; 2976/2012 vom 11. Dezember 2012)

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentenversammlungen u. dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle GlaubensgenossInnen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer GlaubensgenossInnen dem Pfarramt mitzuteilen.

P. b. b. Erscheinungsort Wien